

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

**Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1997/98  
sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet**

und

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 1997/98**

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik.....	II
II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis.....	III
III. Europäische Wettbewerbspolitik.....	IV
IV. Internationale Wettbewerbspolitik.....	VII

**Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1997/98  
sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet**

Erster Abschnitt Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage .....	5
Zweiter Abschnitt Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen .....	77
Dritter Abschnitt Geschäftsübersicht .....	167

## Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 1997/98

### I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

Im Berichtszeitraum 1997/1998 setzte sich die seit Jahren zu beobachtende Globalisierung des Wettbewerbs auf den europäischen und internationalen Märkten ungebrochen fort. Deutsche und ausländische Unternehmen suchen sich im Wettbewerb durch Kostenreduzierung, Kooperationen und Fusionen zu behaupten. Insbesondere die hohe Zahl transnationaler Unternehmenszusammenschlüsse ist Gegenstand einer breiten, über die ökonomischen Aspekte hinausreichenden öffentlichen Diskussion geworden. Aufgabe der Wettbewerbspolitik ist es, das kartellrechtliche Instrumentarium entsprechend den neuen Anforderungen fortzuentwickeln, um auch in Zukunft offene Märkte gewährleisten zu können. Auf nationaler Ebene hat der Gesetzgeber der Notwendigkeit einer Modernisierung des Kartellrechts durch die im Mai 1998 verabschiedete Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Rechnung getragen. Auf der Ebene der Europäischen Union konzentrieren sich die Arbeiten derzeit auf eine Reform des Rechtsrahmens für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen. Weitergehende, auf eine Neuorientierung des europäischen Kartellrechtssystems gerichtete Reformansätze der Europäischen Kommission werden diskutiert. Auf internationaler Ebene tritt die Bundesregierung dafür ein, einheitliche Standards für einen effektiven Wettbewerbschutz zu entwickeln sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kartellbehörden weiter zu verbessern.

#### 1. GWB-Novelle

Im Rahmen der im Mai 1998 vom Parlament beschlossenen Reform des GWB wurde das deutsche Kartellgesetz umfassend überarbeitet, modernisiert und gestrafft. Die Reform zielt auf eine Stärkung des Wettbewerbsprinzips bei gleichzeitiger Harmonisierung des deutschen mit dem europäischen Recht, wo dies geboten erscheint. Die Neuregelungen erstrecken sich auf alle Bereiche des Gesetzes. So wurde das Kartellverbot als echter Verbotstatbestand ausgestaltet. Für Einkaufskooperationen wurde eine gesetzliche Anmeldepflicht eingeführt. Der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung wurde dem Verbotprinzip unterstellt, so daß betroffenen Unternehmen in diesem Bereich künftig die Möglichkeit der Zivilklage eröffnet wird. Für den Zugang zu Netzen und anderen Infrastruktureinrichtungen wurde eine neue Regelung im Rahmen der Mißbrauchskontrolle geschaffen. Das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis wurde tatbestandlich konkretisiert. Im Bereich der Fusionskontrolle sind vor allem die Einführung der generellen Prävention, der neue Zusammenschlußstatbestand des Kontrollverbotstatbestandes sowie die Einführung förmlicher, gerichtlich anfechtbarer Freigabeverfügungen zu nennen. Nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet die Neuregelung des GWB, daß die deutsche Wettbe-

werbsordnung auch in Zukunft ihre wichtige Funktion für die Unternehmen, die Verbraucher und die Volkswirtschaft im Ganzen erfüllen kann.

#### 2. Vergaberechtsänderungsgesetz

Mit der Einfügung des Vergaberechts in das GWB wurde das Wettbewerbsprinzip bei der öffentlichen Beschaffung wesentlich gestärkt.

Wichtige materielle Grundsätze werden erstmals gesetzlich geregelt, so die Vergabe in wettbewerblichen und transparenten Verfahren, die Berücksichtigung mittelständischer Unternehmen, um einen möglichst breiten Wettbewerb auch längerfristig zu sichern und das Gleichbehandlungsgebot.

Erstmals erhalten an öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen ausdrücklich einen Anspruch auf Einhaltung der Vergaberegeln durch öffentliche Auftraggeber, der über Vergabekammern und Oberlandesgerichte durchsetzbar ist. Dieser Rechtsschutz wurde eingeführt, um den Anforderungen des europäischen Rechts Rechnung zu tragen, nachdem sich die bis Ende 1998 geltende sog. haushaltsrechtliche Lösung als europarechtlich nicht tragfähig erwiesen hatte.

Bis zuletzt umstritten war während des Gesetzgebungsverfahrens die Frage der Berücksichtigung von Politikzielen bei der Auftragsvergabe (§ 97 Abs. 4 GWB n. F.) Die Auftragsvergabe hat an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu erfolgen; nur im Ausnahmefall und wenn dies durch Gesetz geregelt ist, dürfen andere oder weitergehende Anforderungen an die Unternehmen gestellt werden. Die bislang geübte Praxis, in Verwaltungsvorschriften oder anderen untergesetzlichen Vorschriften zusätzliche Anforderungen an Unternehmen zu stellen, wird damit ausgeschlossen. Künftig muß die Verbindung anderweitiger Politikziele mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im offenen Abwägungsprozeß durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber selbst erfolgen.

#### 3. Liberalisierung in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Post

Neben den Reformen des Kartell- und des Vergaberechts kommt den im Jahr 1998 in Kraft getretenen bzw. beschlossenen Marktöffnungen in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Post erhebliche wettbewerbspolitische Bedeutung zu.

Die im April 1998 in Kraft getretene Reform des Energiewirtschaftsrechts führte zu einer Liberalisierung des Markts für leitungsgebundene Energie, der bisher von geschlossenen Versorgungsgebieten gekennzeichnet war. Als wesentliche Wettbewerbsinstrumente sieht das neue Recht einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Netz-

zugang sowie die Möglichkeit von Direktleitungen vor. Der gesetzliche Anspruch auf Durchleitung wird durch eine im Mai 1998 beschlossene Verbändevereinbarung ergänzt. Bereits vor Inkrafttreten der Reform und in den wenigen Monaten danach zeigt die wettbewerbliche Neuorientierung im Bereich Strom und Gas Wirkung. Industrielle und gewerbliche Stromverbraucher, zunehmend aber auch Tarifkunden kommen in den Genuß fallender Preise. Insgesamt muß die Verbändevereinbarung einfacher und praxistauglicher werden, um z. B. auch Tarifabnehmern eine wirksame Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen und einen börsenmäßigen Stromhandel zu erleichtern. Die Verbände haben – wie von vornherein vorgesehen – ihre Gespräche zur Weiterentwicklung der Verbändevereinbarung aufgenommen, so daß die Verbesserungen spätestens Anfang Oktober 1999 angewendet werden können. Die vollständige Umsetzung der Binnenmarkt-Richtlinie Gas in das Energierecht wird bis zum August 2000 fristgerecht abgeschlossen werden. Auch im Rahmen liberalisierter Märkte für Strom und Gas ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden sollen.

Positiv sind auch die Erfahrungen mit der zu Beginn des Jahres 1998 in Kraft getretenen Marktöffnung im Telekommunikationsbereich. Der Wettbewerb bei Telekommunikationsdienstleistungen hat – insbesondere im Telefondienst – zu erheblichen Preissenkungen geführt, von denen sowohl gewerbliche als auch private Kunden profitieren. Der Preiswettbewerb ist bislang vornehmlich bei Ferngesprächen spürbar, wird sich aber auch im Ortsbereich aufgrund des Marktzutritts neuer Wettbewerber intensivieren. Erweiterte Netzzugangsmöglichkeiten durch Einbeziehung des Kabelnetzes der Deutschen Telekom AG könnten diesen Prozeß erleichtern und beschleunigen. Die Bundesregierung begrüßt die Planungen der Deutschen Telekom AG, regionale Betreibergesellschaften für das Kabelnetz zu gründen und dieses für Dritte zu öffnen. Die Regulierungsbehörde für Post- und Telekommunikation hat die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Marktöffnung zukommen, erfolgreich erfüllt. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, daß diese Aufgaben auch in Zukunft unabhängig wahrgenommen werden können.

Im Postbereich ist die Liberalisierung vor dem Hintergrund anderer wirtschaftlicher Ausgangsbedingungen und besonderer, sektorbezogener europarechtlicher Vorgaben noch nicht soweit vorangeschritten wie im Telekommunikationssektor. Auch hier ist nach Auffassung der Bundesregierung jedoch mit dem Postgesetz ein Regulierungsrahmen geschaffen worden, der im Interesse von Wachstum und Beschäftigung und zum Vorteil der Verbraucher zunehmend dem Wettbewerb Raum geben wird.

## II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis

### 1. Entwicklung der Unternehmenszusammenschlüsse

Weltweit schließen sich immer mehr Großunternehmen zusammen, die auf Produkt- und Dienstleistungsmärkten

international miteinander konkurrieren. Nach Auffassung der Bundesregierung gehen von dieser Entwicklung gegenwärtig keine außergewöhnlichen Gefahren aus. Großfusionen sind im wesentlichen eine Reaktion auf die weltwirtschaftliche Dynamisierung der Wettbewerbsbedingungen. Aus Sicht der Bundesregierung sind Fusionen, auch zwischen Großunternehmen, zu begrüßen, die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen zu sichern und die Versorgung der Märkte zu verbessern. Die vorhandenen Regelungen der Fusionskontrolle reichen grundsätzlich aus; sie stellen sicher, daß solche Zusammenschlüsse nicht zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen.

Die Zahl der vollzogenen und beim Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse ist im Berichtszeitraum gegenüber der Vorperiode sprunghaft angestiegen. Aus Sicht der Bundesregierung gibt diese Zunahme jedoch keinen Anlaß zur Besorgnis, weil sie überwiegend auf wettbewerbsrechtlich unproblematische Übernahmen kleinerer Unternehmen zurückzuführen ist. Mittlerweile werden viele solcher Fälle nicht mehr von der Fusionskontrolle erfaßt, da im Zuge der Novellierung des GWB auch die Aufgreifkriterien angehoben worden sind.

Die Neufassung des GWB wirkt sich bereits auf die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts aus. Seit dem Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle dürfen z. B. im Hauptprüfverfahren Freigaben mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Bundesregierung erwartet deshalb, daß künftig kein Bedarf für die Fortführung der bisherigen Zusagenpraxis mehr besteht.

Die Bundesregierung begrüßt, daß durch die Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamts im Fall Bertelsmann/Kirch/PREMIERE auf dem Pay TV-Markt die Voraussetzungen für Wettbewerb erhalten worden sind. Daß diese Chancen im Markt tatsächlich realisiert werden, zeigt die Übernahme des Pay TV-Senders PREMIERE durch die KirchGruppe, die vom Bundeskartellamt genehmigt wurde. Hiervon sind dezentrale, für den künftigen Wettbewerb im Pay TV und insbesondere im Free TV vorteilhafte Auswirkungen zu erwarten.

Die Bundesregierung wertet die Tatsache, daß die Europäische Kommission im Fall Hochtief/Dt. Bank/Holzmann eine mögliche Rückverweisung angekündigt und dadurch die Unternehmen zur Rücknahme ihres Antrages veranlaßt hat, als klares Signal dafür, daß die Wettbewerbsbehörden ein „forum shopping“ von Unternehmen nicht akzeptieren.

Wie die Entscheidungspraxis zeigt, sind die Beurteilungskriterien von Bundeskartellamt und Europäischer Kommission weitgehend identisch. Die Bundesregierung betrachtet dies als eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Wettbewerbskontrolle. Auch für die dezentrale Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts, die von der Bundesregierung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nachdrücklich befürwortet wird, sind grundsätzlich einheitliche Entscheidungskriterien unabdingbar.

Im Berichtszeitraum ist ein Antrag auf Ministererlaubnis gestellt worden. Damit hat sich die Gesamtzahl solcher Anträge auf 16 erhöht. In sechs Fällen wurde die beantragte Erlaubnis erteilt, davon in vier Fällen unter Auflagen und Bedingungen.

Ende März 1997 haben BASF und die kanadische Potash of Saskatchewan (PCS) beim Bundesminister für Wirtschaft den Antrag gestellt, der PCS zu erlauben, von der BASF eine Mehrheitsbeteiligung an der Kali und Salz AG zu erwerben. Das Bundeskartellamt hatte den geplanten Zusammenschluß mit der Begründung untersagt, er verstärke die marktbeherrschende Stellung der von der Kali und Salz AG abhängigen Kali und Salz GmbH auf dem inländischen Markt für landwirtschaftlich genutztes Kali, weil die geplante Beteiligung den potentiellen Wettbewerb beseitige, dem die Kali und Salz GmbH durch PCS, dem weltweit führenden Kalianbieter, ausgesetzt sei. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die nach § 24b Abs. 5 Satz 7 GWB (a. F.) vorgesehene Stellungnahme der Monopolkommission eingeholt und nach Anhörung der betroffenen Bundesländer und Verbände sowie von Gewerkschaften und dem Bundesministerium der Finanzen entschieden, die beantragte Erlaubnis – wie von der Monopolkommission empfohlen – nicht zu erteilen. Die vom Bundeskartellamt festgestellten erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen konnten weder durch gesamtwirtschaftliche Vorteile des Zusammenschlusses aufgewogen noch mit überragenden Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt werden.

Wie bereits in früheren Fällen, so haben auch im Fall des geplanten Zusammenschlusses von PCS mit der Kali und Salz AG die Antragsteller das Arbeitsplatzargument herangezogen. Die Feststellungen des Bundeswirtschaftsministers ließen jedoch nicht hinreichend sicher erwarten, daß der Zusammenschluß in einem gesamtwirtschaftlich bedeutenden Ausmaß Arbeitsplätze sichert, die ohne den Zusammenschluß konkret gefährdet gewesen wären.

Generell betrachtet, verlaufen Kapazitäts- und Arbeitsplatzentwicklung in der Regel anders als von den Unternehmen unterstellt. Zumindest kurzfristig führen Fusionen im allgemeinen zu größeren Arbeitsplatzverlusten als die Weiterführung von selbständigen Unternehmen im Wettbewerb. Andererseits werden durch die Aufrechterhaltung international nicht wettbewerbsfähiger Strukturen auch Arbeitsplätze gefährdet, die bei rechtzeitiger Durchführung notwendiger Anpassungsmaßnahmen hätten erhalten werden können. Nach Auffassung der Bundesregierung können Fusionen grundsätzlich ein geeignetes Mittel für die Unternehmen sein, sich dem raschen Strukturwandel der Weltwirtschaft anzupassen und auf diese Weise dazu beizutragen, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu sichern. Dies setzt allerdings voraus, daß die an der Fusion beteiligten Unternehmen auch nach einem Zusammenschluß wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt bleiben. Denn im allgemeinen ist ein wirksamer Beitrag von Fusionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, etwa durch die Entwicklung neuer Technologien, und damit letztlich auch für mehr Beschäftigung nur gewährleistet, wenn das wettbewerbliche Umfeld durch die Konzentration

nicht beeinträchtigt wird. Deshalb sind bei der Prüfung, ob ein Zusammenschluß ausnahmsweise erlaubt werden kann, der zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt, in Übereinstimmung mit der bisherigen Entscheidungspraxis des Bundeswirtschaftsministers auch in Zukunft hohe Anforderungen an den Nachweis der Sicherung von Arbeitsplätzen zu stellen.

## 2. Konzentration im Handel

Im Handel hat sich der seit Jahren zu beobachtende Konzentrationsprozeß auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Nach wie vor ist diese Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel deutlicher ausgeprägt als im Non-food-Bereich. Ungeachtet des Konzentrationsprozesses sind die Einzelhandelsmärkte durch intensiven Wettbewerb gekennzeichnet, der in vergleichsweise niedrigen Umsatzrenditen und Verbraucherpreisen seinen Ausdruck findet. Das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission haben bei Unternehmen des Einzelhandels keine Einzel- oder oligopolistische Marktbeherrschung feststellen können. Der Gesetzgeber hat der Wettbewerbssituation auf den Beschaffungsmärkten des Einzelhandels im Rahmen der 6. Novellierung des GWB durch eine Verbesserung des kartellrechtlichen Instrumentariums im Bereich der Verhaltenskontrolle Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sind vor allem der neue § 70 Abs. 4 GWB, der die sog. Roß- und Reiterproblematik betrifft, und das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis in § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB zu nennen. Es ist jetzt Aufgabe der Kartellbehörden, das neue Recht bei der Verfolgung kartellrechtswidriger Verhaltensweisen konsequent anzuwenden.

## III. Europäische Wettbewerbspolitik

### 1. Allgemeine Entwicklung

Die Bundesregierung setzt sich für eine Fortentwicklung des europäischen Wettbewerbsrechts ein, die die Anwendung insgesamt effizienter gestaltet. Zugleich sollen die bürokratischen Belastungen der Unternehmen und der Wettbewerbsbehörden, soweit dies mit dem Wettbewerbsschutz vereinbar ist, reduziert werden.

Ein wichtiger Schritt in Richtung Effizienzsteigerung ist die Reform der wettbewerbsrechtlichen Behandlung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen im europäischen Wettbewerbsrecht. Unter deutscher Präsidentschaft sind zwei Verordnungen des Rates<sup>1)</sup> der Europäischen Union verabschiedet worden, die die Europäische Kommission dazu ermächtigen, vertikale Wettbewerbsbeschränkungen völlig neu zu regeln: Alle Typen von Vertriebsvereinbarungen sollen in Zukunft ohne Unterscheidung nach Branchen von einer einheitlichen Gruppenfreistellungsverordnung erfaßt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Lediglich die branchenspezifische Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Vertrieb bleibt bis zu ihrem Auslaufen im Jahr 2002 in Kraft.

<sup>1)</sup> Änderung der VO 19/65 und Änderung der VO 17.

Die Neuregelung geht davon aus, daß vertikale Wettbewerbsbeschränkungen nur dann wettbewerbsschädlich sind, wenn sie mit erheblicher Marktmacht verbunden sind. Als Indikator für Marktmacht wird dabei der Marktanteil der betroffenen Unternehmen herangezogen. Es wird daher eine Marktanteilsschwelle eingeführt werden, unterhalb derer sämtliche Vertriebsvereinbarungen automatisch freigestellt sind. Eine Ausnahme gilt nur für solche Abreden, die wegen ihrer besonderen Wettbewerbsschädlichkeit in einer sog. „schwarzen Liste“ aufgeführt sind; diese sollen grundsätzlich auch im Wege einer Einzelfallprüfung nicht freistellungsfähig sein.

Oberhalb der Marktanteilsschwelle sollen Einzelfallentscheidungen der Europäischen Kommission gem. Artikel 81 Abs. 3 EG-Vertrag (Artikel 85 Abs. 3 a. F.) grundsätzlich weiterhin möglich und notwendig bleiben, jedoch sollen Freistellungsanträge auch hier in der Praxis weitgehend überflüssig werden. Die Europäische Kommission wird für solche Vertikalvereinbarungen, die nicht von der Gruppenfreistellungsverordnung erfaßt sind, Richtlinien herausgeben, anhand derer ihre Entscheidungen soweit wie möglich vorhersehbar werden sollen. Die zu diesem Zweck vom Rat der Europäischen Union beschlossene Änderung des Artikel 4 Abs. 2 der VO Nr. 17 bewirkt, daß Vertikalvereinbarungen, sollte es tatsächlich zu einem Streitfall kommen, auch nachträglich noch für eine Freistellung bei der Europäischen Kommission angemeldet werden und von dieser rückwirkend freigestellt werden können.

Die Reform zielt darauf ab, daß für Vertriebsbindungen eine vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission weitgehend entbehrlich und damit der Bürokratieaufwand sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei der Europäischen Kommission erheblich verringert wird. Gleichzeitig soll mit dieser Neuerung die Effizienz des europäischen Wettbewerbsrechts im Bereich der Vertikalvereinbarungen gesteigert werden, indem nunmehr Kapazitäten und Ressourcen frei werden, die es der Europäischen Kommission ermöglichen, die wirklich problematischen Fälle zu untersuchen und zu entscheiden. Durch die Gruppenfreistellungsverordnung und die sie ergänzenden Leitlinien wird den betroffenen Unternehmen weitgehende Rechtssicherheit gegeben (im einzelnen s. unter III.3).

Die Europäische Kommission strebt darüber hinaus eine grundlegende Reform der Verfahrensregelungen im europäischen Wettbewerbsrecht an. Sie hat am 28. April 1999 ein Weißbuch zur Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts beschlossen, in dem vier Optionen zur Entbürokratisierung des europäischen Wettbewerbsverfahrensrechts dargestellt werden. Die Vorschläge reichen von einfachen prozeduralen Vereinfachungen (z. B. Beteiligung des Beratenden Ausschusses) über eine mögliche Dezentralisierung des Freistellungsmonopols nach Artikel 81 Abs. 3 EG-Vertrag (n. F.) bis hin zu einer ex post-Kontrolle durch die direkte Anwendung des Artikels 81 Abs. 3 EG-Vertrag (n. F.), der dann den Charakter einer Legalausnahme erhalten würde. In ihrem Weißbuch gibt die Europäische Kommission der letzteren Option die Präferenz.

Die Bundesregierung begrüßt das Vorhaben, das europäische Wettbewerbsverfahrensrecht insgesamt durch eine Reform der VO 17 zu modernisieren. Es entspricht einem von der Bundesregierung wiederholt vorgetragenen Anliegen, die Europäische Kommission solle ihr Freistellungsmonopol für Entscheidungen nach Artikel 81 Abs. 3 EG-Vertrag (n. F.) aufgeben und damit die Möglichkeit für Freistellungsentscheidungen auch durch die nationalen Wettbewerbsbehörden schaffen. So würde die Europäische Kommission einerseits von übermäßiger Arbeitslast befreit, andererseits würden Freistellungsentscheidungen gemäß Artikel 81 Abs. 3 EG-Vertrag (n. F.) entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf die Behörden der Mitgliedstaaten übertragen, die wegen größerer Bürger- und Ortsnähe hierfür in der Regel besser geeignet erscheinen. Die Bundesregierung hat allerdings Bedenken, dem weitergehenden Vorschlag der Europäischen Kommission zu folgen, wonach künftig auf die bewährte Anmeldepflicht im Rahmen der Freistellung von horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellen) verzichtet werden soll. Bei den demnächst beginnenden Beratungen zu dem Weißbuch wird die Bundesregierung darauf dringen, daß alle Optionen – insbesondere die Kombination von Dezentralisierung und Verfahrensvereinfachung unter Beibehaltung der Anmeldepflicht für freizustellende Wettbewerbsbeschränkungen – sorgfältig geprüft werden, bevor eine grundlegende Neugestaltung der Verfahrensregelungen mit möglicherweise weitreichenden Auswirkungen auf Grundprinzipien des Wettbewerbsrechts – wie z. B. dem Verbotsprinzip für Kartelle – in Aussicht genommen wird.

## 2. Europäische Fusionskontrolle

Insbesondere in den beiden vergangenen Jahren hat die Zahl der Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben bei der Europäischen Kommission deutlich zugenommen. Ursächlich dafür dürfte u. a. das reale Umsatzwachstum der Unternehmen gewesen sein. Zu einer weiteren Steigerung hat die Revision der EU-Fusionskontrollverordnung beigetragen, die am 1. März 1998 in Kraft getreten ist. Die qualifizierte Schwellenabsenkung und die Einbeziehung kooperativer Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen in die Fusionskontrolle hat den Umfang der Vorgänge, die bei der Europäischen Kommission anzumelden sind, weiter deutlich erhöht.

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Bemühen der Europäischen Kommission, die daraus resultierende Mehrbelastung durch eine Änderung der Verfahrensregelung zu begrenzen (sog. „streamlining“). Allerdings hält die Bundesregierung den dazu von der Europäischen Kommission unterbreiteten Vorschlag, durch einfache Bekanntmachung eine Änderung der Verwaltungspraxis zur Behandlung sogenannter Routinefälle in Kraft zu setzen, für problematisch. Nach diesem Vorschlag sollen Fusionsvorhaben, die wegen fehlender oder minimaler Aktivitäten der Beteiligten innerhalb der Europäischen Union nicht zu Marktanteilsadditionen führen, durch Ablauf der Monatsfrist formlos freigegeben und von der Durchsetzung des Vollzugsverbotes ausgenommen werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es

dem von der Europäischen Kommission selbst angestrebten Subsidiaritätsprinzip eher entspräche, wenn sie noch mehr Gebrauch von der Möglichkeit der Delegation machen würde. Davon abgesehen, sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Verfahren die Begründungspflicht nach Artikel 253 EG-Vertrag (Art. 190 a. F.) verletzen könnte. Außerdem würde eine ungeschriebene Bagatellklausel in die EU-Fusionskontrollverordnung eingeführt. Eine Änderung der Verwaltungspraxis sollte schließlich auch nicht – wie von der Europäischen Kommission geplant – durch einfache Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden; erforderlich erscheint vielmehr eine förmliche Revision der Fusionskontrollverordnung. Nach Artikel 1 Absatz 4 der EU-Fusionskontrollverordnung muß die Europäische Kommission ohnehin bis zum 30. Juni 2000 einen Erfahrungsbericht zur Praxis der Fusionskontrolle vorlegen. In diesem Zusammenhang könnte dann auch über eventuelle Änderungen des Verfahrens verhandelt werden, mit denen bürokratische Belastungen der Unternehmen und der Wettbewerbsbehörden soweit wie möglich vermieden werden.

### 3. Bekanntmachungen und Verordnungen der Kommission

Die Bekanntmachungen und Verordnungen der Europäischen Kommission, die in letzter Zeit in Kraft getreten sind oder in Angriff genommen wurden, dienen vor allem den Zielen der Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung.

An erster Stelle zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung (die „Bagatell-Bekanntmachung“<sup>2)</sup>), die für Vereinbarungen zwischen Unternehmen unterhalb bestimmter Marktanteilsschwellen (5 % für horizontale und 10 % für vertikale Vereinbarungen) vereinfachte Verfahrensregeln vorsieht.

Auch die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten<sup>3)</sup> stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Dezentralisierung im Rahmen der geltenden Fassung der VO Nr. 17 dar. Dezentralisiert werden können allerdings nur Entscheidungen nach Artikel 81 Abs. 1 EG-Vertrag (n. F.), nicht jedoch nach Artikel 81 Abs. 3, da dem das Freistellungsmonopol der Europäischen Kommission gemäß Artikel 9 der VO Nr. 17 entgegensteht. Eine echte Dezentralisierung würde aber erst dann stattfinden, wenn auch Freistellungsentscheidungen nach Artikel 81 Abs. 3 EG-Vertrag (n.F.) dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten erfolgen könnten.

Der Erleichterung des Verständnisses und der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts dient die Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft<sup>4)</sup>, in der die Euro-

päische Kommission die konzeptionellen Grundsätze ihrer Marktabgrenzung darstellt. Diese Leitsätze lassen zwar die grundlegenden Überlegungen der Europäischen Kommission für die Abgrenzung von Märkten erkennen, eindeutige Entscheidungshilfen in Zweifelsfällen können sie aber naturgemäß nicht bieten.

Das wichtigste Vorhaben, das von der Europäischen Kommission demnächst verabschiedet werden wird, ist die neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen. Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben sich auf wesentliche Elemente der neuen Wettbewerbspolitik bei vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen verständigt und diese in Erklärungen, die beim Industrieministerrat in Luxemburg am 29. April 1999 verabschiedet wurden, niedergelegt.

Die Europäische Kommission ist durch die Änderungen der VO 19/65 und der VO 17, die der Rat der Europäischen Union am 11. Mai 1999 beschlossen hat, ermächtigt, eine einheitliche Gruppenfreistellungsverordnung für sämtliche Typen vertikaler Vereinbarungen zu treffen, ohne nach Branchen unterscheiden zu müssen. Lediglich für den Vertrieb von Automobilen gilt insoweit bis zum Auslaufen der branchenspezifischen Gruppenfreistellungsverordnung im Jahr 2002 eine Ausnahme. Auch industrielle Zulieferbeziehungen sollen erstmals in die Gruppenfreistellung von vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen einbezogen werden.

Die neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen wird eine Marktanteilsschwelle einführen, unterhalb derer sämtliche Vertikalvereinbarungen freigestellt sind, wenn nicht solche Vereinbarungen enthalten sind, die in einer schwarzen Liste aufgezählt sind. Nicht freistellungsfähig sind z. B. Vereinbarungen über Festpreise oder absoluten Gebietsschutz. Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben sich darauf verständigt, daß die Europäische Kommission bei ihren demnächst beginnenden Beratungen mit der Wirtschaft eine Marktanteilsschwelle in Höhe von 30 % vorschlagen wird.

In der Gruppenfreistellungsverordnung wird ferner eine zeitliche Befristung für Wettbewerbsverbote von grundsätzlich maximal 5 Jahren festgelegt werden. In geeigneten Fällen müssen aber auch längere Laufzeiten möglich bleiben, wie z.B. bei bestimmten Bierlieferungs-, Mineralöl- und Franchiseverträgen.

Die Bundesregierung erwartet, daß die Europäische Kommission die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft demnächst aufnehmen und im zweiten Halbjahr 1999 die neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen erlassen wird. Diese soll möglichst am 1. Januar 2000 nahtlos im Anschluß an die auslaufenden Sonderregelungen (betr. Alleinbezugs-, Alleinvertriebs- und Franchisevereinbarungen) in Kraft treten.

### 4. Dezentrale Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts

Mit der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Wett-

<sup>2)</sup> ABl. C 379 vom 9. Dez. 1997, S. 13.

<sup>3)</sup> ABl. C 313 vom 15. Oktober 1997, S. 3.

<sup>4)</sup> ABl. C 372 vom 9. Dez. 1997, S. 5.

bewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (s. oben Ziff. III.3) ist ein deutlicher Fortschritt in Richtung einer dezentralen Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts erreicht. Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich diese Zielsetzung, mit der der Grundsatz der Subsidiarität, der im EG-Vertrag (Art. 5 n. F.) als Leitlinie der Gemeinschaftspolitik verankert ist, für den Bereich der Wettbewerbspolitik umgesetzt wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß eine dezentrale Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts aber weitere Bereiche einbeziehen, als dies bisher möglich ist. Als nächstes ist es erforderlich, die Voraussetzungen für eine dezentrale Anwendung von Freistellungsentscheidungen gemäß Artikel 81 Abs. 3 EG-Vertrag (n. F.) zu schaffen. Parallel hierzu müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander zu fördern. Gelöst werden muß in diesem Zusammenhang auch das Problem der Übermittlung vertraulicher Daten.

Die Funktion des Beratenden Ausschusses sollte nach Auffassung der Bundesregierung bei einer verstärkten dezentralen Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts überprüft werden: Der Beratende Ausschuß sollte neben seiner bisherigen Funktion auch dem Informationsaustausch über dezentrale Entscheidungen zum europäischen Wettbewerbsrecht dienen, um so eine möglichst homogene Auslegung des europäischen Wettbewerbsrechts sicherzustellen. Auf diese Weise soll der Beratende Ausschuß dazu beitragen, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union schrittweise eine einheitliche europäische Wettbewerbskultur zu entwickeln.

Dies erscheint auch im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt osteuropäischer Staaten wichtig, da diese über keine langjährige eigene Erfahrung im Wettbewerbsrecht verfügen. Diese Staaten müssen möglichst frühzeitig in den Informationsaustausch und die Koordinierung der europäischen Wettbewerbspolitik einbezogen werden.

Das kürzlich von der Europäischen Kommission beschlossene Weißbuch zur Reform der VO Nr. 17 beinhaltet auch die Aufgabe des Freistellungsmonopols der Europäischen Kommission für Entscheidungen nach Artikel 81 Abs. 3 EG-Vertrag (n.F.) und schlägt eine weitgehende Dezentralisierung der Anwendungspraxis vor. Die Bundesregierung unterstützt diese Überlegungen, soweit sie zu einer Steigerung der Effizienz der Wettbewerbspolitik und zu erhöhter Akzeptanz der Wettbewerbsregelungen in einer sich erweiternden Gemeinschaft führen. Die Frage, ob (wie im Weißbuch vorgeschlagen) darüber hinaus auch die präventive Anmeldepflicht für horizontale Wettbewerbsbeschränkungen (Kartelle) abgeschafft werden soll, bedarf jedoch noch eingehender Diskussion (s. oben III.1 am Ende).

#### IV. Internationale Wettbewerbspolitik

Mit fortschreitender Liberalisierung des Welthandels und der international zunehmenden Verflechtung der Märkte wächst die Gefahr weltweit privat veranlaßter Wettbe-

werbsbeschränkungen. Dagegen ist die Durchsetzung der nationalen Wettbewerbsgesetze in mittlerweile rund achtzig Ländern der Welt im allgemeinen auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzt. In der Regel sind daher länderübergreifende Ermittlungen ebensowenig möglich wie transnational wirksame Verfügungen. Andererseits unterliegen Unternehmen, deren wettbewerbsrelevante Verhaltensweisen sich auf das Gebiet mehrerer Staaten auswirken, immer häufiger einer Vielzahl kartellbehördlicher Prüfungen in den betroffenen Ländern. Von daher tragen die Unternehmen neben den mit der zunehmenden Zahl solcher Mehrfachnotifizierungen steigenden Kosten auch das wachsende Risiko gegebenenfalls divergierender Entscheidungen. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es zur Lösung dieser Probleme darauf an, das vorhandene wettbewerbsliche Instrumentarium konsequent anzuwenden und die grenzüberschreitende Kooperation der Wettbewerbsbehörden zu verstärken. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die vom OECD-Ministerrat im Frühjahr letzten Jahres verabschiedete – unverbindliche – Empfehlung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von „hard-core-Kartellen“, wie Preis-, Gebiets- und Quotenabsprachen, als einen ersten Schritt zu einer effektiven Kontrolle transnationaler Wettbewerbsbeschränkungen. In dieselbe Richtung weisen auch das im vergangenen Jahr um das sogenannte positive comity-Prinzip ergänzte Wettbewerbsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA und die mittlerweile abgeschlossenen Verhandlungen über ein Abkommen mit Kanada.

Neben der Förderung solcher bilateralen Kooperationen der Wettbewerbsbehörden ist auf internationaler Ebene eine schrittweise Annäherung in den wettbewerbspolitischen Grundprinzipien anzustreben. Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß in diesem Rahmen nur ein langfristig angelegter Bewußtseins- und Meinungsbildungsprozeß erfolgversprechend sein kann. Auf internationaler Ebene wird die Diskussion hierüber bereits seit 1981 im Rahmen der UNCTAD geführt. Das Mandat der Wettbewerbsexpertengruppe umfaßt zwar nicht die Verhandlung verbindlicher internationaler Regelungen, die Diskussion und die technische Hilfe (Beratungsleistungen) tragen jedoch zu einer Annäherung der Positionen bei. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, daß seitdem ca. 20 Entwicklungsländer eine eigene Wettbewerbsgesetzgebung eingeführt haben.

Die Bundesregierung strebt bei den kommenden umfassenden Liberalisierungsverhandlungen im Rahmen der WTO ein multilaterales Regelwerk auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts an. Damit soll insbesondere grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen begegnet und die durch die Liberalisierung erreichte Öffnung der Märkte sichergestellt werden. Ein entsprechendes Abkommen könnte die beteiligten Staaten verpflichten, auf nationaler Ebene bestimmte wettbewerbsliche Kernprinzipien festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen. Ferner könnten durch die Regeln wirksam sog. hard-core Kartelle bekämpft und der Grundstein für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich gelegt werden. Um die Einhaltung der neu zu vereinbarenden, multilateralen Regeln zu gewährleisten, sollten sie auch in das Streitschlichtungsverfahren der WTO ein-

bezogen werden. Eine Überprüfung von nationalen Einzelfällen durch ein „Welt-Kartellamt“ ist jedoch nicht beabsichtigt.

Nachdem die analytischen Arbeiten der 1996 eingesetzten WTO-Arbeitsgruppe „Handel und Wettbewerb“ weit vorangeschritten sind (Mandat wurde Ende 1998 verlängert), strebt die Bundesregierung mit Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten ein entsprechendes Verhandlungsmandat durch die nächste WTO-Ministerkonferenz in Seattle an.

Sehr viel schwieriger gestaltet sich die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auf dem Gebiet der Fusionskontrolle. Ein erster Schritt in diese Richtung ist mit der Einigung der Wettbewerbsbehörden Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands auf ein Gemeinsames Formblatt für die Anmeldung von Zusammenschlüssen getan worden. Nunmehr muß dieses Formblatt an die mittlerweile geänderte Rechtslage angepaßt werden. Ansonsten bestehen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur wenige, insgesamt unverbindliche Regelungen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsverfahren. Zwar funktioniert die Zusammenarbeit in der Europäischen Union weitgehend ohne Probleme, es bleiben jedoch Lücken. Dies gilt insbesondere für den Austausch vertraulicher Daten.

Dies erschwert bzw. verhindert den Informationsfluß zwischen den Wettbewerbsbehörden, insbesondere in den Fällen der dezentralen Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Wettbewerbsbeschränkungen. Es ist damit zu rechnen, daß sich der Bedarf der Wettbewerbsbehörden an solchen Informationen in dem Maße noch weiter erhöht, in dem die Anzahl der effektiv durchgesetzten nationalen Entscheidungen über Fälle mit grenzüberschreitenden Wirkungen zunimmt. Die Regelungslücke durch ein Geflecht bilateraler Abkommen zu schließen, erscheint nicht sinnvoll. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte deshalb die Europäische Kommission die Initiative für eine gemeinschaftsweite Regelung durch Verordnung oder Richtlinie ergreifen. Eine verbesserte Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander liegt nicht zuletzt im Sinne des im EG-Vertrag verankerten Grundsatzes der Subsidiarität – auch im Gemeinschaftsinteresse. Im übrigen sollte die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden innerhalb der Europäischen Union auf eine gesicherte Basis gestellt werden, bevor vertragliche Regelungen mit Drittstaaten in Aussicht genommen werden. Insbesondere im Verhältnis zu den USA besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis für eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf einer klaren rechtlichen Grundlage.

## Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1997/1998 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Erster Abschnitt:</b> Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage	
<b>1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage</b> .....	5
<b>2. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b> .....	7
2.1 Kartellrecht .....	7
2.2 Vergaberecht .....	7
<b>3. Fusionskontrolle</b> .....	8
3.1 Statistische Übersicht .....	8
3.2 Untersagungen .....	9
3.3 Entwicklung in einzelnen Branchen .....	10
3.4 Zusammenschlußtatbestand .....	12
3.5 Sachliche Marktabgrenzung .....	16
3.6 Entstehung / Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung .....	17
3.7 Zusagenpraxis .....	18
3.8 Ministererlaubnis .....	20
<b>4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen</b> .....	20
4.1 Preismißbrauch .....	21
4.2 Behinderungsmißbrauch .....	21
4.3 Mißbrauchsaufsicht in den deregulierten Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Verkehr .....	23
4.3.1 Telekommunikation .....	23
4.3.2 Post .....	27
4.3.3 Energiewirtschaft .....	27
4.3.4 Verkehr .....	30
4.4 Mißbrauchsaufsicht im Handel .....	31
4.5 Nachfragemacht der öffentlichen Hand .....	32
<b>5. Kartellverbot und Kooperation</b> .....	34
5.1 Bußgeldverfahren .....	34
5.2 Neuere Rechtsprechung zu § 1 .....	37
5.2.1 Die Auslegung des „gemeinsamen Zwecks“ .....	37
5.2.2 Anwendung von § 1 auf Gemeinschaftsunternehmen .....	39
5.2.3 Beschränkung des Drittwettbewerbs .....	40
5.2.4 Anwendung von § 1 auf Beschluß von Lotterieveranstaltern .....	40
5.3 Neuregelung des Kartellverbots .....	41

	Seite
5.3.1 Neuformulierung des Verbotstatbestandes .....	41
5.3.2 Sonstige Änderungen .....	41
5.3.3 Legalisierungsmöglichkeiten für Kartelle .....	41
5.3.4 Sektorale Ausnahmereiche .....	42
5.3.5 Neuer Ausnahmereich „Sport“ .....	42
5.4 Kartellverbot in der Entsorgungswirtschaft .....	43
5.5 Konditionenempfehlungen .....	44
<b>6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen .....</b>	<b>45</b>
<b>7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen .....</b>	<b>45</b>
7.1 Allgemeine Rechtsfragen .....	45
7.2 Verfahrensfragen .....	46
<b>8. Europäisches Wettbewerbsrecht .....</b>	<b>48</b>
8.1 Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen.....	48
8.2 Dezentrale Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt .....	52
8.3 Entscheidungen der Kommission zu den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags.....	54
8.4 Europäische Fusionskontrolle .....	56
8.5 Entscheidungen der europäischen Gerichte.....	64
<b>9. Internationale Zusammenarbeit.....</b>	<b>71</b>
 <b>Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen</b>	
Land- und Forstwirtschaft (01/02) .....	77
Ernährungsgewerbe (15) .....	77
Textilgewerbe (17).....	83
Bekleidungsgewerbe (18).....	84
Ledergewerbe (19).....	85
Papiergewerbe (21) .....	85
Verlagsgewerbe (22) .....	86
Chemische Industrie (24) .....	91
Kunststoffherzeugnisse (25).....	99
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26) .....	99
Metallerzeugung und -bearbeitung (27) .....	102
Herstellung von Metallerzeugnissen (28).....	103
Maschinenbau (29) .....	104
Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung und -verarbeitung (31).....	108
Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik (32).....	110
Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik (33).....	110
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (34).....	112
Sonstiger Fahrzeugbau (35).....	116
Schreibgeräte, Sportartikel, Geldspielgeräte (36) .....	118

	Seite
Recycling (37) .....	119
Energieversorgung (40).....	119
Baugewerbe (45).....	129
Handelsvermittlung und Großhandel (51).....	131
Einzelhandel (52).....	135
Gastgewerbe (55).....	143
Landverkehr (60).....	143
Schifffahrt (61).....	145
Luftfahrt (62).....	146
Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung (63).....	149
Nachrichtenübermittlung (64).....	152
Kreditgewerbe (65).....	155
Versicherungsgewerbe (66).....	158
Vermietung beweglicher Sachen (71).....	159
Datenverarbeitung und Datenbanken (72).....	159
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (74).....	160
Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (90).....	161
Kultur, Sport und Unterhaltung (92).....	163
Sonstige Dienstleistungen (93).....	165

### **Dritter Abschnitt: Geschäftsübersicht**

#### **Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle**

##### **1. Vollzogene Zusammenschlüsse**

1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse 1973 bis 1998.....	167
1.2. Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse 1997 und 1998 .....	168
1.3. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1997 und 1998 nach Kontrollpflicht .....	169

##### **2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben 1997 und 1998 .....**

169

##### **3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen 1997 und 1998 .....**

170

##### **4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse nach Größenklassen 1997, 1998.**

4.1 Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen.....	171
4.2 Umsatz des erworbenen Unternehmens .....	172
4.3 Umsatz der erwerbenden Unternehmen .....	173

##### **5. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen**

5.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1997.....	174
5.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1998 .....	176

##### **6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen**

6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen bis 1997.....	178
---	-----

	Seite
6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen bis 1998.....	180
<b>7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes</b> .....	182
<b>8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation</b> .....	182
<b>9. Angezeigte Zusammenschlüsse nach geographischer Gliederung</b>	
9.1 Erworbene Unternehmen.....	183
9.2 Erwerber.....	183
 <b>Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren</b>	
<b>1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs.1 und 2</b>	
1.1 beim Bundeskartellamt.....	184
1.2 bei den Landeskartellbehörden.....	185
<b>2. Mißbrauchsverfahren</b>	
2.1 beim Bundeskartellamt.....	186
2.2 bei den Landeskartellbehörden.....	187
<b>3. Legalisierung von Kartellen</b>	
3.1 beim Bundeskartellamt.....	188
3.2 bei den Landeskartellbehörden.....	189
<b>4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)</b> .....	190
<b>5. Normen- und Typenempfehlungen</b> .....	212
<b>6. Konditionenempfehlungen</b> .....	215
<b>7. Anerkannte Wettbewerbsregeln</b> .....	237
<b>8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschaftsvereinigung oder Berufsvereinigung</b> .....	242
Zusagen in Fusionskontrollverfahren.....	243
Ausländische Besucher im Bundeskartellamt.....	257
Entscheidungen der EG-Kommission .....	258
Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz.....	259
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs.....	260
Stichwortverzeichnis.....	261
Paragraphennachweis.....	265
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte.....	268
Organisationsplan des Bundeskartellamtes.....	269

**Hinweis: Paragraphenangaben ohne Zusatz beziehen sich auf die bis zum 31. 12. 1998 gültige Fassung des GWB. Bezieht sich eine Paragraphenangabe auf das nach der 6. Novelle geltende GWB, ist dies durch den Zusatz GWB n. F. gekennzeichnet.**

## Erster Abschnitt

# Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage

## 1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Die wettbewerbspolitische Entwicklung war im Berichtszeitraum, namentlich im Jahr 1998, von einer Serie spektakulärer Großfusionen bestimmt. Schwerpunktmäßig von der Konzentrationswelle betroffen waren die Automobil-, Chemie- und Mineralölindustrie, das Verlagswesen, der Handel, der Finanz- und Transportsektor sowie die Telekommunikation. Obwohl an den Großfusionen Unternehmen aus der gesamten industrialisierten Welt beteiligt waren, fällt doch der starke aktive Part auf, den – neben amerikanischen – deutsche Unternehmen dabei gespielt haben.

Der immer stärkeren Globalisierung des Wettbewerbs auf zahlreichen Märkten entspricht auch ein zunehmend internationaler Charakter der Zusammenschlüsse: Sie überspringen nicht nur die Grenzen der Nationalstaaten, sondern zum Teil sogar jene der Kontinente. Die Globalisierung der Weltwirtschaft führt somit zu einem neuen Unternehmenstyp: dem globalen Unternehmen.

Die Motive für Großfusionen, wie für Zusammenschlüsse generell, sind vielfältig. Zunächst versteht sich von selbst, daß ein wachsender Markt auch nach einer großemäßigen Anpassung der Unternehmen verlangt. Diese wird dadurch unterstützt, daß technische Umwälzungen, vor allem in der Informatik und der Telekommunikation, im Verein mit einer Öffnung neuer Branchen für den Wettbewerb durch Privatisierung und Deregulierung die weltweite Präsenz von Großunternehmen und die Organisation einer effizienten globalen Arbeitsteilung zwischen räumlich getrennten Konzernteilen ermöglichen.

In der Regel entscheiden sich die Unternehmen für den Weg des externen Wachstums, weil er als die gegenüber dem internen Wachstum wesentlich kostengünstigere und schnellere Variante erscheint, um sich für den weltweiten Wettbewerb neu zu positionieren. Sie erhoffen sich durch den Zusammenschluß wettbewerbliche Vorteile sowohl auf der Absatzseite – etwa durch den Zukauf von Marktanteilen, die Verbreiterung des Angebots oder die Verstärkung der Präsenz auf bestimmten regionalen Märkten – als auch auf der Kostenseite. Ist das eigene Rationalisierungspotential ausgeschöpft, sollen über die Fusion weitere „Synergieeffekte“ erschlossen werden. Damit einher geht vielfach ein grundlegender Umbau des Konzerns im Sinne einer Portfolio-Optimierung der einzelnen Geschäftsbereiche. Konzernteile mit vergleichsweise niedrigen Renditeerwartungen werden abgespalten und eine produktmäßige Neuausrichtung des Unternehmens unter dem Aspekt der Gewinnoptimierung und der Erhöhung des „shareholder value“ vorgenommen. Die zunehmende Orientierung der Unternehmenspolitik am Aktionärsinteresse führt damit tendenziell zur Übernahme der, gemessen an europäischen Traditionen, verengten amerikanischen Managementphilosophie.

Bei der aktuellen Fusionswelle dominieren nicht – wie bei jener Ende der sechziger Jahre – die konglomeraten Zusammenschlüsse, sondern solche, bei denen die beteiligten Unternehmen zwar nicht notwendigerweise auf denselben, aber doch auf benachbarten Märkten tätig sind. Während das betriebswirtschaftliche Hauptrisiko bei den konglomeraten Zusammenschlüssen darin liegt, daß dem erwerbenden Unternehmen die Kompetenz auf den Aktivitätsfeldern des erworbenen fehlt, woraus häufig unternehme-

rische Fehlentscheidungen resultieren, sind es bei transnationalen oder gar transkontinentalen Fusionen die unterschiedlichen Unternehmenskulturen und Führungsstile, die die größten Integrationsprobleme aufwerfen. Wird der Sensibilität des Humankapitals als wichtigstem Produktionsfaktor nicht hinreichend Rechnung getragen, ist es für das Unternehmen nach dem Zusammenschluß schwierig, zu einer neuen „corporate identity“ zu finden: die erhofften Synergieeffekte bleiben aus oder verkehren sich in ihr Gegenteil. Dies kann letztlich sogar zu einem Scheitern der Fusion führen. In jedem Fall ist die Verschmelzung von zwei bislang selbständigen Organisationen, zumal wenn diese in unterschiedlichen Kulturen wurzeln, eine äußerst schwierige und risikoreiche Aufgabe, die eines bewußten Integrationsmanagements bedarf und nicht kurzfristig Erfolge zeitigen kann.

Die Auswirkungen der Großfusionen und der sie begleitenden Restrukturierungen von Unternehmen auf den Wettbewerb sind ambivalent. Soweit die Wettbewerbsbeziehungen von der Globalisierung erfaßt werden, tritt zunächst eine räumliche Markterweiterung ein. Dieser Markterweiterungseffekt ist in seiner Wirkung auf die Wettbewerbsintensität – bislang jedenfalls – stärker als die Zunahme des Konzentrationsgrades als Folge der erhöhten Fusionsaktivität der Unternehmen. Es ist davon auszugehen, daß sich der Wettbewerbsdruck, dem diese ausgesetzt sind, ab 1999 in der Euro-Währungszone durch die dann dort herrschende Preistransparenz weiter erhöht. Zumindest in der gegenwärtigen Phase der Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen überwiegen daher eindeutig die prokompetitiven Wirkungen dieses Prozesses.

Diese wettbewerblich positive Beurteilung der aktuellen Situation muß jedoch nicht unbedingt auch für die Zukunft gelten. Für sie ist zunächst ein Rückgang der Fusionsaktivität der Unternehmen nicht zu erwarten. Dafür sprechen unter anderem zwei Gründe: Einmal sind Fusionswellen in der Regel selbstverstärkend. So ziehen große Zusammenschlüsse in einer Branche häufig Fusionen von Konkurrenten nach sich. Zum anderen ergibt sich für die in Folge von Konzernumbaumaßnahmen abgespaltenen Unternehmensteile vielfach die Notwendigkeit des Wachstums zur Wiedererlangung einer optimalen Unternehmensgröße. Dieses Ziel läßt sich über Zusammenschlüsse mit Unternehmen eines verwandten Produktionsprofils am schnellsten realisieren.

Die Wettbewerbspolitik ist daher gefordert, den Konzentrationsprozeß aufmerksam zu verfolgen und wettbewerbsschädliche Zusammenschlüsse gegebenenfalls zu verhindern. Eine zu starke Konzentration in einzelnen Sektoren birgt immer die Gefahr einer Reoligopolisierung von Marktstrukturen in räumlich größeren Dimensionen. Damit aber würde nicht nur die Vielfalt des Angebots für die Marktgegenseite eingeschränkt, sondern auch das Marktverhalten der hier tätigen Unternehmen für einen Mißbrauch von Marktmacht sowie für Parallelverhalten bis hin zu Absprachen erhöht.

In der Bundesrepublik ist vor über 40 Jahren aus der Einsicht heraus, daß der Wettbewerb seine gemeinwohlfördernden Wirkungen nur innerhalb einer vom Staat gesetzten Rahmenordnung zu entfalten vermag, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen worden, das seit 1973 auch über eine wirksame Fusionskontrolle verfügt. Seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung im Jahr 1990 trifft dies gleichfalls für die europäische Wettbewerbsordnung zu.

Unter den veränderten wettbewerblichen Bedingungen sind jedoch das nationale und auch das europäische Wettbewerbsrecht nicht mehr hinreichend, um den Schutz des Wettbewerbs und die Funktionsfähigkeit der Märkte zu sichern. Das Bundeskartellamt ist vielmehr der Auffassung, daß angesichts der zunehmenden Globalisierung der Weltwirtschaft die Zeit drängt, den Schutz wettbewerblicher Strukturen auch auf internationaler Ebene sicherzustellen. Die Entwicklung einer internationalen Wettbewerbspolitik sollte dabei gleichzeitig auf zwei unterschiedlichen Wegen vorangetrieben werden: Einmal sollte die bilaterale Kooperation der Kartellbehörden bei der Bekämpfung aller Arten von Wettbewerbsbeschränkungen intensiviert

werden. Diese bilaterale Kooperation der Kartellbehörden stößt jedoch gerade im Bereich der Fusionskontrolle an ihre Grenzen, wo es darum geht, die globalen Wettbewerbseffekte von Großfusionen zu prüfen. Daher sollte parallel dazu die Erarbeitung eines multilateralen Rahmens von Wettbewerbsregeln in Angriff genommen werden. Diese Mindestnormen eines weltweit geltenden Wettbewerbsrechts müßten nicht nur ein Verbot gemeinwohlschädlicher „hard-core“ Kartelle enthalten, sondern auch die Prüfung der Marktauswirkungen großer, internationaler Unternehmenszusammenschlüsse ermöglichen.

## **2. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

### **2.1 Kartellrecht**

Das Sechste Gesetz zur Änderung des GWB ist – nach dreijährigen Vorarbeiten – am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Neben der Modernisierung und Straffung des Gesetzestextes und der Harmonisierung mit europäischem Recht war die Stärkung des Wettbewerbsprinzips erklärtes Ziel des Gesetzgebers. Die Freistellung der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten für Sportereignisse schwächt jedoch nach Auffassung des Bundeskartellamtes das Wettbewerbsprinzip.

Wesentliche Änderungen bringt die Novelle im Bereich der Verhaltenskontrolle für marktbeherrschende Unternehmen. Der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unterliegt nach dem neuen § 19 GWB – entsprechend der Regelung des Art. 86 EGV – einem unmittelbaren Verbot. Damit wird – anknüpfend an die insoweit positiven Erfahrungen mit § 26 Abs. 2 – auch für diesen Bereich der Zivilrechtsweg eröffnet. Hervorzuheben ist insbesondere die Einführung des essential-facility-Tatbestandes in § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n.F., der eine wirksame Mißbrauchsaufsicht von Infrastruktur- und Netzmonopolisten ermöglichen soll. Ob dieser Tatbestand auch ohne die vom Bundesrat vorgeschlagene, vom Gesetzgeber jedoch verworfene sofortige Vollziehbarkeit entsprechender Verfügungen die beabsichtigte Wirkung erzielt, bleibt abzuwarten. Zusammenschlüsse von Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1 Mrd. DM unterliegen jetzt generell einer präventiven Kontrolle. Damit wird den negativen Erfahrungen mit Entflechtungsverfahren Rechnung getragen. Der Kontrollerberwerb wurde als neuer, zusätzlicher Zusammenschlußtatbestand eingeführt. Ferner sind seit dem 1. Januar 1999 nach Einleitung des Hauptprüfungsverfahrens auch Freigabeentscheidungen förmlich zu begründen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ob die darauf beruhende Möglichkeit der Drittklage Probleme bereiten wird, muß sich in der Praxis erst zeigen.

### **2.2 Vergaberecht**

Mit dem Inkrafttreten des Vergaberechtsänderungsgesetzes (VgRÄG) am 1. Januar 1999 wurde ein wesentlicher Teil des deutschen Vergaberechts nunmehr in das GWB integriert. Das Tätigkeitsfeld des Bundeskartellamtes ist damit erheblich erweitert worden.

Die Integration des Vergaberechtsschutzes signalisiert ein gewandeltes Verständnis des Vergaberechts und stärkt das Wettbewerbsprinzip im Bereich der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträge. Im Gegensatz zur bisherigen haushaltsrechtlichen Konzeption gewährt das neue Vergaberecht den Bietern erstmalig ein subjektives Recht auf Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Vergabestellen. Ziel des neuen Vergaberechts sind Transparenz und Rechtssicherheit für alle Bewerber um öffentliche Aufträge oberhalb der europarechtlich vorgegebenen Schwellen sowie die Gewährleistung von effektivem Rechtsschutz in diesem Bereich. Die Ausgestaltung des vergaberechtlichen Rechtsschutzes erfolgte dabei in Anlehnung an die im Kartellrecht bewährten Verfahrensregelungen.

Die wesentlichen materiellen Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind in den §§ 97–101 GWB n.F. enthalten. Dazu gehören neben den Bestimmungen zu Auftraggebern, dem Anwendungsbereich und den Vergabearten auch allgemeine Grundsätze zum Wettbewerb. Erhebliche kartellrechtliche Bedeutung dürfte der Frage einer Berücksichtigung vergabefremder Kriterien (§ 97 Abs. 4 GWB n. F.) zukommen. Diese Öffnungsklausel soll der Instrumentalisierung der Auftragsvergabe zur Durchsetzung allgemeinpolitischer Ziele dienen, was sowohl dem Wettbewerbsprinzip als auch einem effizienten Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand zuwiderläuft. Das Bundeskartellamt wird allerdings auch in Zukunft in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit vergabefremde Aspekte im Sinne von § 97 Abs. 4 GWB n.F. bei der gebotenen Interessenabwägung dem allgemeinen kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot standhalten. Neben den materiellen Regelungen sind die in den §§ 102–124 GWB n.F. verankerten Regelungen zum Nachprüfungsverfahren von grundlegender Bedeutung. Gewährleistet wird der Rechtsschutz in einem insgesamt zweistufigen Verfahren in erster Instanz durch verwaltungsinterne Vergabekammern des Bundes und der Länder und in zweiter Instanz durch die jeweils zuständigen Oberlandesgerichte. Die Vergabekammern des Bundes und der Länder leiten Nachprüfungsverfahren nur auf schriftlich begründeten Antrag ein und entscheiden in der Sache unabhängig und weisungsfrei. Im Bundeskartellamt haben zunächst zwei Vergabekammern ihre Arbeit aufgenommen. Sie sind zuständig für die Nachprüfung der in den Verantwortungsbe- reich des Bundes fallenden öffentlichen Auftragsvergabe. Die Grundsatzarbeit im Vergaberecht wurde dem für Fragen der Harmonisierung der Kartellrechtspraxis zuständigen Referat E/G I übertragen.

### 3. Fusionskontrolle

#### 3.1 Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1997/98 sind 3 639 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Die Gesamtzahl teilt sich wie folgt auf:

	1997	1998	Gesamt
Vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse.....	1 207	1 300	2 507
Nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse.....	366	391	757
Nicht kontrollpflichtige angezeigte Zusammenschlüsse.....	178	197	375
Gesamt.....	1 751	1 888	3 639

Die Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse bewegte sich seit dem Ende der 80er Jahre auf einem konstanten Niveau von ca. 1.500 pro Jahr. 1997/98 ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen, die sich aber zukünftig durch die Novellierung des GWB relativieren dürfte. Der größte Teil der angezeigten Zusammenschlüsse unterlag mit etwa 69 % der präventiven Fusionskontrolle. Erneut wurden überwiegend kleine und kleinste Unternehmen von Großunternehmen übernommen, ohne daß wettbewerbliche Probleme mit den Zusammenschlüssen verbunden waren. Viele Großfusionen mit Auswirkungen auf deutsche Märkte unterlagen der EG-Fusionskontrolle und sind nicht in den oben genannten Zahlen enthalten.

### 3.2 Untersagungen

Im Berichtszeitraum 1997/98 sind insgesamt zwölf Zusammenschlüsse untersagt worden:

<b>Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>
1. Axel Springer Verlag/ PSG Postdienst Service	Verstärkung der Stellung von Springer bei Straßenverkaufszeitungen in Berlin sowie bei Abonnementtageszeitungen in Rostock und Leipzig und den dazugehörigen Zeitungsmärkten durch Integration in den Pressevertrieb (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 92)
2. Herlitz/Landré	Verstärkung der überragenden Stellung von Herlitz auf mehreren Lernmittelmärkten (Schulhefte, Blocks, Ringbucheinlagen et cetera, Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 89)
3. Potash Corporation of Saskatchewan (PCS)/ Kali + Salz	Verstärkung beziehungsweise Absicherung der marktbeherrschenden Stellung von Kali + Salz durch Fusion mit dem Weltmarktführer (S. 92)
4. Merck/KMF Laborchemie	Verstärkung der überragenden Marktstellung von Merck auf den Märkten für allgemeine Reagenzien und Chromatographiematerialien sowie Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Merck im bisher noch weitgehend mittelständisch geprägten Laborchemikalienhandel (S. 97)
5. Moxsel/Südfleisch/ Ost-Fleisch	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei der Erfassung von Schlachtvieh in Süddeutschland (S. 77)
6. Axel Springer Verlag/Stilke	Untersagung des Erwerbs von 24 % der Anteile als Begründung eines wettbewerblich erheblichen Einflusses auf Stilke. ASV hätte die Möglichkeit erhalten, für eine aktive Verkaufsförderung von ASV-Produkten zu sorgen und damit den Verkauf der Erzeugnisse der Wettbewerber zu erschweren (S. 90)
7. Verlag Dierichs/ Werra Verlag Kluthe KG	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der „Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen“ auf dem Anzeigenmarkt und der „Werra Rundschau“ auf dem Leser- und Anzeigenmarkt (S. 88)
8./9. Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag/ Iserlohner Kreis- anzeiger und Zeitung (WAZ/IKZ)	<p>a) Untersagung des bereits 1992 vollzogenen Erwerbs von rund 24 % der Kommanditanteile durch eine Privatperson als Treuhänder für die WAZ</p> <p>b) Untersagung des im Jahr 1994 vollzogenen Erwerbs von weiteren rund 24 % des Kommanditkapitals der IKZ-KG durch die selbe Privatperson</p>
	Die Zusammenschlüsse führen zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der IKZ-KG auf dem Lesermarkt und Anzeigenmarkt für regionale Abonnement-

**Zusammenschluß  
(Kurzbezeichnung)****Entscheidungsgründe**

- |  |   |
|--|---|
|  | Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet Iserlohn, Hemer sowie Letmathe und Umgebung (S. 86)  |
| 10. Bertelsmann/Premiere und   | Verstärkung der Marktbeherrschung auf dem Pay TV-Markt und Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Free TV-Markt (S. 163) |
| 11. Kirch/Premiere   |   |
| 12. Thüringische Landeszeitung Verlag (TLZV)/ der R & B Werbe- und Verlagsgesellschaft | Verstärkung marktbeherrschender Stellungen TLZV (WAZ-Konzern) auf Anzeigemärkten in Thüringen (S. 87)   |

Die Untersagungen in den Fällen 1 und 3 sind rechtskräftig geworden, die Untersagung im Fall 3 nach Ablehnung des Antrages auf Ministererlaubnis. Gegen die restlichen Untersagungsentscheidungen ist Beschwerde eingelegt worden. In den Fällen 2, 4, 10/11 und 12 war gegen Ende des Berichtszeitraums noch nicht über die Beschwerde entschieden. In den Fällen 6, 7 und 8/9 hat das Beschwerdegericht die Untersagung bestätigt. Im Fall 5 hat das Beschwerdegericht dem Bundeskartellamt weitere Ermittlungen auferlegt.

Seit Einführung der Fusionskontrolle bis Ende 1998 sind insgesamt 127 Zusammenschlüsse beziehungsweise Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. 67 Untersagungen sind rechtskräftig; in vierzehn Fällen sind Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In 40 Fällen ist die Untersagung endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden.

Da im Berichtszeitraum ein Antrag auf Ministererlaubnis gestellt wurde, hat sich die Zahl der Anträge auf 16 erhöht. Dieser Antrag wurde abgelehnt, womit die Zahl der nach § 24 Abs. 3 freigestellten Zusammenschlüsse mit sechs Fällen konstant blieb (zwei uneingeschränkte Erlaubnisse, vier Erlaubnisse unter Auflagen und Bedingungen).

Die Zahl der Fälle, in denen die Untersagungs Voraussetzungen durch eine Zusagenregelung beseitigt wurden, hat im Berichtszeitraum stark zugenommen und ist auf insgesamt 18 angewachsen. In einem Fall wurde ein bereits abgeschlossener Zusagenvertrag modifiziert (S. 136); die Gesamtzahl der Zusagenfälle stieg damit auf 70. Die Zahl der Zusammenschlüsse, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, stieg um 22 Fälle auf insgesamt 300. Das Bundeskartellamt wertet diese Zahlen als Zeichen der Wirksamkeit der Fusionskontrolle, da alle diese Fälle erhebliche wettbewerbliche Bedenken im Sinne der Untersagungs Voraussetzungen aufgeworfen haben.

**3.3 Entwicklung in einzelnen Branchen**

**Medien** Einen Schwerpunkt der Zusammenschlußkontrolle bildete im Berichtszeitraum der Bereich der Medien. Im Fernsehsektor hat das Bundeskartellamt die Erhöhungen der Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung von Unternehmen der Kirch-Gruppe an der DSF Deutsches Sportfernsehen GmbH und an SAT.1 nicht untersagt. Auch die Erhöhung des Anteils von Thomas Kirch auf eine Mehrheit am stimmberechtigten Kapital der PRO SIEBEN Media AG wurde freigegeben. Die Vorhaben von CLT/Ufa (Bertelsmann) und der Kirch-Gruppe, ihre Beteiligungen an dem Pay TV-Sender Premiere auf je 50 % aufzustocken, sind dagegen untersagt worden. Sie hätten zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Premiere auf dem Pay TV-Markt geführt, gleichzeitig wäre wegen des zu erwartenden Gruppeneffekts auf dem Free TV-Markt ein wettbewerbsloses Oligopol entstanden (S. 163). Im Hörfunkbereich wurde die Fusion der beiden Landesrundfunkanstalten SDR und SWF zum Südwestrundfunk (SWR) geprüft und freigegeben (S. 164).

Auch auf den Pressemärkten setzte sich die Konzentrationstendenz fort. Im Berichtszeitraum wurden 106 Zusammenschlüsse im Bereich „Verlags- und Druckgewerbe; Vervielfältigungen“ angezeigt. In den Jahren 1995/96 sind es 110 Zusammenschlüsse gewesen. Zu den Erwerbern zählen unter anderem der Verlag Dierichs GmbH & Co. KG, die Axel Springer Verlag AG (ASV AG), die F.A.Z.-Gruppe, die Sebaldis Druck und Verlag GmbH und der WAZ-Konzern. Untersagt wurden die Expansion des Axel Springer Verlages in den Pressevertrieb durch Zusammenschlüsse mit der PSG Postdienst Service GmbH (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 92) und der Stille Buch- und Zeitschriftenhandelsgesellschaft mbH (S. 90), da zu erwarten war, daß diese Zusammenschlüsse zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der ASV AG führen würden. Untersagt wurden auch die Beteiligung der Verlag Dierichs GmbH & Co. KG an der Werra Verlag Kluthe KG (S. 88), der Erwerb sämtlicher Anteile an der R&B Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH durch die Thüringische Landeszeitung Verlag GmbH & Co KG (S. 87) und der Zusammenschluß zwischen der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften- und Beteiligungs KG (WAZ) und der Zeitungsverlag Iserlohn Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung (IKZ) Wichelhoven Verlags-GmbH & Co. KG (S. 86). In diesen Fällen war jeweils die Verstärkung einer bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellung auf lokalen Anzeigen- und Zeitungsmärkten zu erwarten gewesen. Das Vorhaben der Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG, sich mit einem Drittel am Kapital der Hohenloher Druck- und Verlagshaus Hohenloher Tagblatt Richter & Gebrüder Wankmüller zu beteiligen, konnte erst freigegeben werden, nachdem der Erwerber eine Beteiligung an einem Wettbewerber veräußert hatte (S. 88). Auch der Zusammenschluß zwischen der Stuttgarter Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH und der Karl Scharr GmbH & Co. KG, die die Filderzeitung herausgibt, wurde erst nach dem Verkauf eines Anzeigenblattes genehmigt. Das Vorhaben des Verlags M. DuMont Schauberg, des Herausgebers des Kölner Stadtanzeigers, die Verlags- und Titelrechte an der „Kölnische Rundschau“ zu erwerben, wurde dagegen nicht untersagt, weil der Zusammenschluß nicht kausal für die Entstehung der marktbeherrschenden Stellung des Verlages M. DuMont Schauberg auf den lokalen Leser- und Anzeigenmärkten gewesen ist (S. 88).

**Presse**

Bewegung ist in den deutschen Einzelhandel vor allem durch den Eintritt ausländischer Konzerne in den deutschen Markt und die von diesen verfolgten aggressiven Wettbewerbsstrategien gekommen. So hat das US-amerikanische Unternehmen WalMart Stores, der weltgrößte Einzelhändler, Wertkauf übernommen und gegen Ende des Berichtszeitraums die Übernahme von 76 SB-Warenhäusern der SPAR Handels AG angemeldet; die SPAR-Gruppe wurde ihrerseits von dem französischen Unternehmen Intermarché übernommen. Abgesehen davon hat sich die Konzentration im Einzelhandel im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt. So baute die SPAR-Gruppe ihre Position durch Zukäufe in verschiedenen Regionen Deutschlands aus: Pfannkuch im Südwesten, Pro-Märkte in Hamburg und schließlich die Konsumgenossenschaft Dortmund/Kassel. Die Metro erwarb zwei mittelgroße deutsche Einzelhandelsgruppen, allkauf und Kriegbaum; Schickedanz übernahm die Karstadt AG. Das Bundeskartellamt hat diese Zusammenschlüsse jeweils sowohl unter Angebots- als auch unter Nachfragegesichtspunkten eingehend geprüft, konnte aber weder eine Einzel- noch eine oligopolistische Marktbeherrschung feststellen. Von der EG-Kommission wurde der Erwerb des niederländischen Makro-Konzerns durch Metro geprüft und freigegeben. Der Konzentrationsprozeß im Einzelhandel ist nicht nur im Inland, sondern auch im europäischen Ausland zu beobachten. Auch im Computergroß- und -einzelhandel hat es mehrere Übernahmen gegeben, die jedoch zum größten Teil von der EG-Kommission geprüft und freigegeben wurden. Vom Bundeskartellamt wurde der Zusammenschluß zwischen der Maxdata-Computer GmbH und der Peacock AG freigegeben (S. 134). Schließlich war auch der Bürofachhandel von Übernahmen, zum Teil aus dem Ausland, betroffen (S. 142).

**Einzelhandel**

**Touristik** Schwerpunkt der Fusionskontrolltätigkeit des Bundeskartellamtes im Bereich Touristik war die Prüfung der Bildung des „gelben“ und des „roten Lagers“. Beim Bundeskartellamt wurde die Zusammenfassung der Luftansa-Tochter Condor Flugdienst GmbH und der Karstadt-Tochter Nekermann in der C&N Touristik AG angemeldet; die Prüfung der Zusammenführung der Touristik Union International (TUI) und der Hapag-Lloyd AG unter dem Dach der Preussag ist von der EG-Kommission an das Bundeskartellamt verwiesen worden. Durch die Zusammenschlüsse sind zwei vollintegrierte Touristikkonzerne mit teilweise hohen Marktanteilen auf den verschiedenen Touristikmärkten entstanden. Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, daß die WestLB, der größte Anteilseigner der LTU-Gruppe, gleichzeitig maßgeblich an Preussag beteiligt ist. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, daß eine oligopolistische Marktbeherrschung bei bestimmten Flugpauschalreisen und Charterflugleistungen drohte. Wegen verschiedenen Verflechtungen zwischen der C&N Touristik, der Preussag und der LTU-Gruppe erschien die Aufrechterhaltung des Binnenwettbewerbs zwischen diesen Oligopolmitgliedern nicht auf Dauer gewährleistet. Zur Abwendung einer Untersagung sind die Parteien eine Reihe von Verpflichtungen eingegangen, die vor allem die Beseitigung der zwischen ihnen bestehenden Verflechtungen betreffen (S. 149).

### 3.4 Zusammenschlußtatbestand

**Wettbewerblich  
erheblicher  
Einfluß**

Der Anteilserwerb des Axel Springer Verlages (ASV AG) an der Stilke Buch- und Zeitschriftenhandelsgesellschaft m.b.H. (Stilke) in Höhe von 24 % ist durch das Bundeskartellamt als Zusammenschluß gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6 gewertet worden, da ASV AG dadurch einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf Stilke erlangt. Es handelt sich dabei um den ersten rein vertikalen Zusammenschluß im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 6, der vom Bundeskartellamt untersagt wurde. Ein wettbewerblich erheblicher Einfluß ist – unabhängig davon, ob es sich um eine horizontale oder vertikale Unternehmensverbindung handelt – immer dann anzunehmen, wenn es dem sich beteiligenden Unternehmen, ohne daß einer der Zusammenschlußtatbestände des § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 erfüllt ist, möglich ist, bei der Entscheidung über den Einsatz der Ressourcen des anderen Unternehmens die eigenen Wettbewerbsinteressen zur Geltung zu bringen. Ein wettbewerblich erheblicher Einfluß auf Stilke wurde der ASV AG dadurch eröffnet, daß mit der Minderheitsbeteiligung die Möglichkeit begründet wurde, bei Stilke für eine aktive Verkaufsförderung ihrer Presseerzeugnisse zu sorgen und den Verkauf der Erzeugnisse von Wettbewerbern zu erschweren. Dabei wurden auch die sich ergänzenden Interessen der ASV und der Mehrheitsgesellschaft, der schweizerischen Valora Holding AG, berücksichtigt. Deren Interesse lag in erster Linie darin, Umsatz und Rendite bei Stilke insgesamt zu steigern, und eine Förderung des Verkaufs von ASV-Produkten hätte nicht zu Umsatzeinbußen, sondern zu bloßen Verschiebungen zugunsten von Titeln der ASV AG geführt. Eine solche Verkaufsförderung der ASV-Produkte zum Nachteil der Produkte der Wettbewerber ist auf verschiedene Weise möglich, beispielsweise durch eine bevorzugte Präsentation im Kassensbereich. Eine Einflußnahme wurde auch durch die Möglichkeit erleichtert, Einblick in die Interna von Stilke zu nehmen sowie die Verkaufstätigkeit einzusehen und auszuwerten. Solche Informationen ermöglichen schnelle Rückschlüsse auf den Erfolg von eigenen und fremden Wettbewerbsstrategien oder publizistischen Aktionen. Die Untersagung ist vom Kammergericht bestätigt worden; die Begründung liegt noch nicht vor.

**Anteilserwerb**

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kammergerichts im Fall Stromversorgung Aggertal (WuW/E OLG 5601) insoweit bestätigt, als der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 a auch dann erfüllt ist, wenn das Beteiligungsunternehmen zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft gegründet worden ist, seine Gründung aber nur einen unselbständigen Zwischenschritt zur Bildung eines von Anfang an geplanten Gemeinschaftsunternehmens darstellt. Eine kontrollfreie Eigengründung liege in einem solchen Fall nicht vor (WuW/E DE-R 24).

Auch im Fall Stadtwerke Garbsen hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Kammergerichts (WuW/E OLG 5621) insoweit bestätigt, als es einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 angenommen hat (BGH WuW/E DE-R 32). Eine völlige Übereinstimmung der Rechtsstellung des Erwerbers mit der eines Aktionärs mit Sperrminorität sei nicht notwendig. Erforderlich sei lediglich eine Vergleichbarkeit der beiden Stellungen; diese sei aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln, die sich auf alle dem Erwerber eingeräumten Befugnisse erstrecken müsse. Das Recht, Satzungsänderungen oder Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen zu verhindern, stehe dabei im Vordergrund.

Der in verdeckter Treuhand durchgeführte vollzogene Erwerb aller Anteile an der Landré GmbH durch die Herlitz AG ist vom Bundeskartellamt wegen der Verstärkung der beherrschenden Stellungen von Herlitz auf verschiedenen Märkten für Lernmittel (Kladden, Zeichen- und Malblocks, Ringbucheinlagen, Spiralartikel, Brief-, Schreib- und Notizblocks) untersagt worden. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes erfolgte der Zusammenschluß bereits Ende 1993. Zu diesem Zeitpunkt hatte eine Tochtergesellschaft des Bankhauses Sal. Oppenheim, die Neptuno Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Landré auf Veranlassung und auf Rechnung von Herlitz übernommen. Das wirtschaftliche Risiko trug aufgrund verschiedener Vereinbarungen Herlitz, die auch den Erwerb finanziert hatte. Mit der Verschleierung der Übernahme sollte erreicht werden, daß der Fachhandel über die Konzernverbundenheit von Herlitz und Landré im Unklaren gelassen wird. Dieser Sachverhalt wurde im Zuge von Ermittlungen gegen Mitglieder des Arbeitskreises Lernmittel im Fachverband Geschäftsbücher, Organisations- und Lernmittel bekannt, deren Mitglieder, unter ihnen Herlitz und Landré, im Verdacht standen, seit Jahren verbotene Preis-, Gebiets- und Kundenabsprachen getroffen zu haben.

**Treuhänderischer  
Anteilserwerb**

Das Bundeskartellamt hatte Herlitz zunächst aufgefordert, die Unternehmensverbindung wieder aufzulösen. Herlitz war ursprünglich bereit, dies zu tun, wenn das Amt auf die Einleitung eines Zusammenschlußkontrollverfahrens und damit auf eine Bekanntmachung der Verbindung verzichtet, sah sich dazu aber schließlich doch nicht in der Lage. Das Bundeskartellamt untersagte daher den Zusammenschluß. Die Unternehmen haben gegen die Untersagungsverfügung Beschwerde eingelegt; das Kammergericht hat über sie noch nicht entschieden.

Im Februar 1998 hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluß zwischen der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften- und Beteiligungs-KG (WAZ) und der Zeitungsverlag Iserlohn Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung (IKZ) Wichelhoven Verlags-GmbH & Co. KG (IKZ-KG), der Herausgeberin der Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung, untersagt. An der IKZ-KG hielt die WAZ bereits vor dem Zusammenschluß einen Anteil von 24,8 %. Der geschäftsführende Gesellschafter der IKZ-KG, der eine Kommanditbeteiligung von 2,5 % hielt, hatte in eigenem Namen, aber auf Rechnung der WAZ insgesamt weitere 48,128 % des Kommanditkapitals erworben. Eine Analyse der zwischen der WAZ, den Veräußerern und dem Geschäftsführer abgeschlossenen Verträge ergab, daß die WAZ auf Dauer das wesentliche wirtschaftliche Risiko der Beteiligung übernommen hatte. Es war daher davon auszugehen, daß der Erwerb auf Rechnung der WAZ erfolgte (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, 2. Alt). Das Risiko der Wertentwicklung der betreffenden Kommanditanteile lag vollständig bei der WAZ. Diese hatte den Erwerb der Anteile finanziert. Die zwischen dem Geschäftsführer und der WAZ bezüglich der erworbenen Anteile abgeschlossenen Verträge beließen dem Geschäftsführer nicht die Möglichkeit, die von der WAZ gezahlten Beträge zurückzuzahlen und selbst das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen zu erwerben. Der Geschäftsführer hatte die Anteile bereits mit Wirkung für die Zukunft unentgeltlich an die WAZ abgetreten. Außerdem hatte der Geschäftsführer die Anteile unter der aufschiebenden Bedingung seines Ablebens vor dem genannten Zeitpunkt unentgeltlich an die WAZ abgetreten und war Verpflichtungen zur unentgeltlichen Abtretung der Anteile, zum Beispiel für den Fall der Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder für den Fall einer Verpfändung oder Übertragung der Anteile ohne Zustimmung der WAZ eingegangen. Auch das Insolvenzrisiko lag vollständig bei der WAZ; diese trug zudem das Risiko einer Wertminderung oder des Wertverlustes der Anteile im Liquidationsfall. Schließlich führten die Verträge dazu, daß die WAZ auch zum weit überwiegenden Teil das Ertragsrisiko (laufende Gewinnchancen und Verlustrisiken) trägt. Die Verträge sahen vor, daß der Geschäftsführer bis zu einem bestimmten festen Betrag den gesamten auf die Kommanditanteile entfallenden Gewinn und darüber hinaus die Hälfte des auf diese Kommanditanteile entfallenden Gewinns an die WAZ abzuführen hatte. Die vom Geschäftsführer erworbenen Anteile sind deshalb der WAZ zugerechnet worden. Die betreffenden Kommanditanteile waren aber auch dann der WAZ nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 zuzurechnen, wenn man die Übernahme des wesentlichen wirtschaftlichen Risikos nicht als hinreichendes Zurechnungskriterium ansieht und der Mindermeinung in der Literatur folgt, wonach das Merkmal „für seine Rechnung“ in § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 im Sinne von Einflußmöglichkeit interpretiert werden muß. Dies ergab sich aus der Vertragsgestaltung, die dem Geschäftsführer nicht die Möglichkeit einer nach eigenständigen unternehmerischen Zielen ausgerichteten und gegen die Vorstellungen der WAZ gerichteten Unternehmenspolitik beließen. Da zu befürchten war, daß durch den Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung der IKZ für regionale Abonnement-Tageszeitungen im Märkischen Kreis verstärkt würde, wurde der Zusammenschluß vom Bundeskartellamt untersagt.

**Zurechnung  
(Gleichordnungskonzern)**

Die Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes, nach der die Tukan Verlagsgesellschaft mit der „Rheinpfalz“ Verlag und Druckerei und der Medien Union einen Gleichordnungskonzern bildet (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 90), ist vom Kammergericht (Beschuß vom 12. März 1997, Kart 5/96) bestätigt worden. Das Gericht führt aus, daß der Tatbestand des Gleichordnungskonzerns im Lichte der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB auszulegen sei. An die „einheitliche Leitung“ im Sinne des § 18 AktG seien keine streng formalisierten Anforderungen zu stellen. Entscheidend sei das effektive Vorhandensein eines die Unternehmen als wettbewerbliche Einheit leitenden Einflusses. Das Gericht analysiert eine Reihe von Vorgängen (Berufung eines ehemaligen Mitglieds der Führungsmannschaft der Rheinpfalz/Medien Union-Gruppe zum ersten Verlagsgeschäftsführer, Vergabe des Druckauftrages an die Druckerei eines Konzernunternehmens, Kündigung der Verbandsmitgliedschaften, Einstellung der Abonnentenwerbeaktion der „Rheinpfalz“), die für sich gesehen nicht sehr aussagestark seien. Zusammengekommen ergäben diese Maßnahmen jedoch das Bild einer konsequenten wettbewerblichen Anpassung des Tukan-Verlages in die Rheinpfalz/Medien Union-Gruppe. Gegen Ende des Berichtszeitraumes hat auch der Bundesgerichtshof mit Beschuß vom 8. Dezember 1998 (KVR 31/97) die Untersagungsentscheidung bestätigt.

Im Berichtszeitraum hatte das Bundeskartellamt in weiteren Fällen Anlaß, vom Vorliegen von Gleichordnungskonzernen auszugehen.

Eine ähnliche Struktur wie die Rheinpfalz/Medien Union-Gruppe weist der belgische Lhoist-Konzern auf. Dieser besteht aus fünf Obergesellschaften und rund 70 Beteiligungsgesellschaften, zu denen auch die RWK Kalk AG gehört. Die Anteile an den fünf Obergesellschaften werden paritätisch von Mitgliedern der beiden Familien Lhoist und Lhoist-Berghmanns gehalten. Die Verwaltungsräte der herrschenden Gesellschaften werden jeweils von Vertretern der Familienstämme mehrheitlich besetzt; dabei sind die Familienstämme jeweils durch zwei Mitglieder, also gleichgewichtig, vertreten. Die Mitglieder der Familienstämme nehmen nicht nur auf die Geschäftsführung und auf die unternehmerische Tätigkeit der Holding Einfluß, sondern auch auf die Tochtergesellschaften; eine bloße Vermögensanlage lag jedenfalls nicht vor. Es war deshalb in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (WuW/E BGH 1608, 1611 – „Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft“) davon auszugehen, daß innerhalb der Familienstämme und auch zwischen den Familienstämmen eine Interessenbindung außerhalb der

Gesellschaften besteht, die zu marktstrategischen Planungen und Entscheidungen führen kann. Auch die erkennbar übereinstimmenden Interessen bei der Unternehmensführung, das ausgeglichene Kräfteverhältnis der Gesellschafter untereinander sowie familiäre Bindungen unterstützten dieses Ergebnis. Zum Lhoist-Konzern war auch die LARADUS Vermögensverwaltungs-GmbH zu zählen. Deren Anteile wurden zu 20 % von einer 100%igen Tochtergesellschaft einer der Obergesellschaften gehalten, die restlichen 80 % wurden hälftig (zunächst direkt, dann über eine Zwischengesellschaft) von je einer Vertreterin der beiden Familienstämme gehalten. Die je 40%ige Übernahme dieser Gesellschaft durch zwei Vertreterinnen der Familien entsprach dem durchgehend praktizierten Einflussschema der Eigentümerfamilien bei den Unternehmen der Lhoist-Gruppe. Aufgrund der Gleichstellung der Familienstämme mit Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 galt dies auch unabhängig von einer Personenidentität zwischen den Gesellschaftern bei der LARADUS Vermögensverwaltungs-GmbH einerseits und der Lhoist-Gruppe andererseits. Unter allgemein kaufmännischen Gesichtspunkten war kein nachvollziehbares Interesse der beiden Gesellschafterinnen der LARADUS erkennbar, mit ihrer Beteiligung an LARADUS eigenständige wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, die von dem Gesamtinteresse der Gesellschafterstämme abweichen können. Dies galt insbesondere angesichts des beabsichtigten Tätigwerdens der LARADUS auf denselben Märkten wie andere Unternehmen der Lhoist-Gruppe, insbesondere der RWK Kalk AG. Der LARADUS waren daher gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 die Unternehmen der Lhoist-Gruppe, also auch die RWK Kalk AG, für die Berechnung der Umsätze und Marktanteile zuzurechnen. Der beabsichtigte Zusammenschluß zwischen LARADUS und der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH, Wülfrath, der nach Ansicht des Bundeskartellamtes zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei Branntkalk geführt hätte, ist daher abgemahnt worden. Zur Vermeidung einer Untersagung ist vorgesehen, daß insgesamt fünf Kalkwerke veräußert werden (S. 100).

Auch bei der vor allem im Süßwarengroßhandel tätigen Lekkerland-Gruppe ging das Bundeskartellamt von einem Gleichordnungskonzern aus. Die Gruppe besteht aus fünf formell voneinander unabhängigen Regionalgesellschaften und einer Zentralgesellschaft, der Lekkerland Deutschland GmbH & Co. KG. Über die Zentralgesellschaft werden alle wichtigen Unternehmensfunktionen koordiniert. So läuft der Einkauf über die Zentralgesellschaft; die Rahmenverträge mit der wichtigen Abnehmergruppe der Mineralölgesellschaften werden durch die Zentrale ausgehandelt. Auch das äußere Erscheinungsbild, die Logistik und die EDV wurden vereinheitlicht. Ferner hat Lekkerland Deutschland eine Reihe von Vertriebskonzepten entwickelt, die von den Regionalgesellschaften einheitlich umgesetzt werden. Schließlich hält die Zentrale Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen wie Gemeinschaftsunternehmen mit Mineralölgesellschaften oder ausländischen Unternehmen. Es war daher davon auszugehen, daß die fünf Regionalgesellschaften und die Zentrale einer einheitlichen Leitung unterstehen. Diese einheitliche Leitung wird durch die Gesellschafterversammlung und den Beirat der Zentrale, in die die Regionalgesellschaften Vertreter entsenden, ausgeführt. Die fünf Regionalgesellschaften und die Deutschland-Zentrale sind daher als verbundene Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 eingestuft worden.

Im Pressebereich war die Thüringische Landeszeitung Verlag GmbH & Co. KG (TLZV) der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften- und Beteiligungs-KG (WAZ-ZB) und damit dem WAZ-Gleichordnungskonzern, dessen zwei Obergesellschaften die WAZ-ZB und die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. (WAZ-B&F) sind, zuzurechnen. Zwar werden alle Anteile an der TLZV von vier natürlichen Personen gehalten. Alle wichtigen kaufmännischen Funktionen werden jedoch von der indirekt von der WAZ-ZB abhängigen Zeitungsgruppe Thüringen Verwaltungsgesellschaft mbH (ZGT) wahrgenommen, während die Tätigkeit der TLZV sich auf den redaktionellen Bereich beschränkt. In die Zuständigkeit der ZGT fiel zum

Beispiel der gesamte Zeitungsvertriebsbereich (Preisgestaltung von Abonnements, Gestaltung von Werbemaßnahmen, Abonnentenakquisition, Abrechnung, EDV, Zustellung der Tageszeitungen; die ZGT verfügt auch über die Abonnenten- und Inserentenkartei der Thüringischen Landeszeitung, auf die die TLZV keinen Zugriff hat). Die ZGT wickelt darüber hinaus das gesamte lokale und überregionale Werbe- und Anzeigengeschäft für die Thüringische Landeszeitung und für weitere Zeitungen ab. Schließlich hat die ZGT das Rechnungswesen für den Verlag übernommen, ferner hat sie sämtliche Zeitungsgeschäftsstellen sowie die Redaktionsräume der Lokalredaktionen angemietet (beziehungsweise diese Räume befinden sich im Eigentum der ZGT). Darüber hinaus hat die ZGT – soweit bekannt – die Druckverträge für die Thüringische Landeszeitung abgeschlossen. Alle wichtigen kaufmännischen Entscheidungen fielen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der TLZV oder ihrer Gesellschafter, sondern in den der von der WAZ beherrschten ZGT. Die TLZV war daher der WAZ-Gruppe zuzurechnen.

### 3.5 Sachliche Marktabgrenzung

#### Sortimentsmärkte

Bei der Prüfung zweier Zusammenschlüsse im Bereich der Laborchemikalien (Merck/KMF und Sigma Aldrich/Riedel-de Haën, S. 97) kam bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes eine strenge Anwendung des Bedarfsmarktkonzeptes in dem Sinn, daß jede chemische Substanz einen eigenen Markt darstellt, nicht in Betracht. Dies hätte zur Folge gehabt, daß sich das Geschäft mit Laborchemikalien in eine Fülle von Bagatellmärkten aufsplitteln würde, was weder der Sicht der Nachfrager noch der Anbieter entsprochen hätte. Die Nachfrage richtet sich nämlich auf Produktgruppen, und auch die meisten Hersteller konzentrieren ihr Angebot auf bestimmte Produktgruppen. Daher sind diejenigen Anbieter von Produktgruppen in einen relevanten Sortimentsmarkt einzubeziehen, die der Nachfrager bei seinem Einkauf eines konkreten Produktes als Angebotsalternativen in Betracht zieht. Für die Laborchemikaliennachfrage können so verschiedene Bedarfsmarktfelder unterschieden werden (zum Beispiel allgemeine Laborchemikalien, organische Synthesechemikalien, mikrobiologische Produkte). Auf der Angebotsseite entspricht dem eine gleichermaßen differenzierte Anbieterstruktur. Im Ergebnis wurden acht Produktkategorien als relevante Märkte angesehen.

#### Sachliche Marktabgrenzung bei Baugroßprojekten

Die Untersagungsverfügung im Fall Hochtief/Philipp Holzmann (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 110, WuW/E BKartA 2729) ist vom Kammergericht unter anderem deshalb aufgehoben worden, weil das Gericht die vom Bundeskartellamt vorgenommene sachliche Marktabgrenzung für unzutreffend hielt (WuW/E DE-R 94). In Erweiterung des Bedarfsmarktkonzeptes um den Gesichtspunkt der Angebotsflexibilität hatte das Bundeskartellamt einen sachlich relevanten Markt für Großprojekte mit einem Volumen von über 50 Mio. DM abgegrenzt. Dies hält das Kammergericht für nicht sachgerecht. Zwar sei die Heranziehung eines Größenkriteriums nicht von vornherein abzulehnen; dies komme dann in Betracht, wenn bei Überschreitung bestimmter Grenzen Angebot und Nachfrage auf andere Weise zusammenreffen als im Bereich darunter. Auch sei richtig, daß sich der Wettbewerb nicht auf dem gesamten Felde des Baugeschehens abspiele, sondern in engeren Zonen. Eine strikte Größenschwelle als Marktabgrenzungskriterium sei jedoch bedenklich. Die Schwelle von 50 Mio. DM Auftragswert sei entgegen der Ansicht des Bundeskartellamtes kein Ausdruck einer Kompetenzsaur in dem Sinne, daß oberhalb dieser Schwelle ein qualitativ abgehobenes Marktgeschehen mit besonders ausgeprägten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zu finden sei. Insbesondere im Hochbau stehe die Höhe des Auftragswertes oft weniger für eine besondere Schwierigkeit als für hohes Bauvolumen. Gegen eine Schwelle bei 50 Mio. DM Auftragswert spreche auch, daß sich das Ergebnis kaum ändere, wenn diese Schwelle auf 40 Mio. DM gesenkt werde. Das Bundeskartellamt hält seine Marktabgrenzung in Übereinstimmung mit der Monopolkommission (XII. Hauptgutachten, Rz. 365) weiterhin für zutreffend und hatte gegen die Entscheidung

des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt (S. 130). Da das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, ist eine höchstrichterliche Klärung nicht mehr zu erwarten.

### 3.6 Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung

Im Fall ASV AG/Stilke ging das Bundeskartellamt von der Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der ASV AG auf verschiedenen Pressemärkten aus (Lesermärkte für Straßenverkaufszeitungen, für regionale Abonnementtageszeitungen im Großraum Hamburg sowie der Hamburger Zeitungsanzeigenmarkt), da die Interessen der ASV AG darauf gerichtet sind, durch Verkaufsförderung in den Stilke-Filialen und einen Informationsvorsprung die eigene Marktposition auf Kosten der Wettbewerber abzusichern beziehungsweise auszubauen. Die Beteiligung an Stilke ermöglicht es ihr, diese Interessen zu verfolgen. Bei Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung stimmen die Umstände, die einen Zusammenschluß aufgrund eines wettbewerblich erheblichen Einflusses begründen, in aller Regel mit den Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 überein.

**Vertikale  
Integration**

Das Bundeskartellamt hat – nach § 24 und § 1 – das Vorhaben der beiden umsatzstärksten Schlachtunternehmen in Deutschland, der A. Moxsel AG und der Südfleisch GmbH untersagt, ihre in den neuen Bundesländern gelegenen Schlachtbetriebe in ein (kooperatives) Gemeinschaftsunternehmen, die Ostfleisch, einzubringen. Die Unternehmensgründung wurde gleichzeitig als Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 gewertet. Moxsel und Südfleisch gelten danach auf den Märkten, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen tätig ist, als zusammengeschlossen. Diese Zusammenschlußfiktion betraf die Märkte für die Schlachtvieherfassung im Süden der neuen Bundesländer sowie die bundesweiten Absatzmärkte für Schlachterzeugnisse (Rinderviertel, Schweinehälften, feiner zerlegtes Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, sonstige Schlachtprodukte). Auf diesen Märkten drohte keine Entstehung oder Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen. Die Entstehung einer oligopolistischen Marktbeherrschung war jedoch als Folge des Zusammenschlusses auf den Schlachtvieherfassungsmärkten in Süddeutschland, auf denen die Parteien nicht als zusammengeschlossen gelten, zu befürchten. Wegen der Zusammenarbeit der Parteien auf dem räumlich relevanten Markt im Süden der neuen Bundesländer und des damit verbundenen Gruppeneffekts war zu erwarten, daß der Wettbewerb zwischen den Parteien auf den relevanten Märkten für die Schlachtvieherfassung in Süddeutschland zum Erliegen kommt. Bei Rindern kommen Moxsel und Südfleisch dort auf Marktanteile von knapp 60 %, bei Schweinen von rund einem Drittel. Dies und weitere Strukturmerkmale führten zur Annahme einer gemeinsamen beherrschenden Stellung.

**Drittmarkt**

In den Fällen Kirch/Premiere und CLT/Ufa/Premiere (S. 163) wurden die Untersagungen ebenfalls unter anderem auf die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf einen anderen Markt als den des Gemeinschaftsunternehmens gestützt (Pay-TV/Free TV).

Im Zusammenschlußfall Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (PCS)/Kali und Salz Beteiligungs AG (K+S AG) ist das Bundeskartellamt bei einem horizontalen Zusammenschluß von einer Verstärkung der beherrschenden Stellung der Kali und Salz GmbH (K+S GmbH) auf dem inländischen Kalimarkt ausgegangen, obwohl der Erwerber PCS keine Umsätze im Inland erzielte und es deshalb zu keinen Marktanteilsadditionen kam. Die K+S AG hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Kali und Salz GmbH, dem größten Kali-Anbieter in der EU, der den inländischen Markt für Kali mit Marktanteilen von über 80 % beherrscht. PCS ist ein diversifizierter Düngemittelanbieter und unter anderem der weltweit führende Anbieter von Kali. PCS hätte nach dem Zusammenschluß gut ein Drittel der Weltkapazitäten kontrolliert. Das Bundeskartellamt ging unter anderem aus folgendem Grund von einer zusammenschlußbedingten Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der K+S GmbH aus: Die Verbindung des einzigen we-

**Potentieller  
Wettbewerb**

sentlichen deutschen Anbieters mit der auf dem Weltmarkt führenden PCS hätte die marktbeherrschende Stellung der K+S GmbH in Deutschland langfristig abgesichert. PCS trägt über die Drosselung der eigenen Kapazitätsauslastung maßgeblich zur Aufrechterhaltung des Weltmarktpreises für Kali bei und hätte wegen ihrer günstigen Kostenstruktur und ihrer Kapazitätsreserven Kalidünger in Deutschland absetzen können. Auf diesen wichtigsten potentiellen Wettbewerber hätte die K+S GmbH nach dem Zusammenschluß keine Rücksicht mehr nehmen müssen. Das Bundeskartellamt hat daher den angemeldeten Zusammenschluß untersagt. Nachdem die von den Parteien beantragte Ministererlaubnis nicht erteilt wurde, ist die Untersagungsverfügung rechtskräftig geworden.

**Sanierungsfusion** Der Erwerb eines notleidenden Unternehmens erfüllt ausnahmsweise trotz der zu erwartenden Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen die Untersagungsbedingungen nicht, wenn zu erwarten ist, daß diese Verschlechterung auch ohne den Zusammenschluß eintritt (Sanierungsfusion). Damit die Kausalität zwischen dem Zusammenschluß und der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung verneint werden kann, müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1) Das notleidende Unternehmen würde ohne den Zusammenschluß aus dem Markt austreten. (2) Ein anderer Erwerber kommt für eine Übernahme nicht in Betracht. (3) Es ist zu erwarten, daß die Marktanteile des erworbenen Unternehmens dem Erwerber zuwachsen. Diese Voraussetzungen waren beim Erwerb der Verlags- und Titelrechte an der „Kölnischen Rundschau“ durch den Verlag M. DuMont Schauberg gegeben (S. 88).

### 3.7 Zusagenpraxis

Nach knapp zweijähriger Unterbrechung (vergleiche Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 12) hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum wieder Zusagen in Form öffentlich-rechtlicher Verträge entgegengenommen, mit denen Untersagungsverfügungen abgewendet wurden. Für die Wiederaufnahme der Zusagenpraxis waren mehrere Gründe ausschlaggebend: Zum einen hat Krupp/Hoesch den 1992 mit der 5. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes geschlossenen Zusagevertrag zwischenzeitlich, wenn auch in modifizierter Form, erfüllt. Zum anderen sieht das GWB in der durch die 6. Novelle geänderten Fassung ab dem 1. Januar 1999 ausdrücklich die Möglichkeit vor, ein Zusammenschlußvorhaben unter Bedingungen oder Auflagen freizugeben. Die Regelung in § 40 Abs. 3 neu lehnt sich an die entsprechende Rechtsgrundlage der EG-Fusionskontrolle (Art. 8 FKVO) an. Ob das Bundeskartellamt der Praxis der Kommission folgen wird, stets Nachfristzusagen in Form von Auflagen und nicht von Bedingungen zu akzeptieren, bleibt abzuwarten. Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann es im Einzelfall geboten sein, die Modifizierung des Vorhabens, zum Beispiel die Veräußerung eines Geschäftsbereichs, zur Bedingung für die Freigabe des Zusammenschlusses zu machen.

Die vom Bundeskartellamt nicht akzeptierte Kündigung des 1992 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Zusagevertrages durch die Fried. Krupp AG Hoesch – Krupp und die damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten hatten dazu geführt, daß das Bundeskartellamt bis 1996 nur noch ausnahmsweise Zusagen zur Abwendung von Untersagungsentscheidungen entgegennahm. Die Zusageverpflichtung, die ursprünglich auf die Veräußerung des Geschäftsbereichs Tragfedern der Krupp Brüninghaus GmbH gerichtet war, ist nunmehr durch die Veräußerung der Geschäftsbetriebe Luhn & Pulvermacher GmbH & Co und der Dittmann & Neuhaus GmbH an den führenden italienischen Produzenten von Tragfedern erfüllt worden (S. 114). Der aus anderen Gründen noch nicht vollständig erfüllte Zusagevertrag der Karstadt AG/Hertie GmbH von Anfang 1994 ist bezüglich der Veräußerung des Tonträgerbereichs im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt modifiziert worden, um die endgültige Erfüllung zu beschleunigen (S. 136).

Im Vorgriff auf die geänderte Gesetzeslage hat das Bundeskartellamt eine Reihe von Veräußerungszusagen in Fällen akzeptiert, in denen die Beteiligten die Gewähr dafür boten, die zugesagte Veräußerung nach der Freigabe des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens tatsächlich in der vereinbarten Weise durchzuführen. So ist unter anderem der Erwerb des weltweiten Infusionslösungsgeschäftes der Pharmacia & Upjohn AB durch die Fresenius AG freigegeben worden, nachdem Pharmacia & Upjohn sich verpflichtet hatte, das in der Pharmacia & Upjohn Deutschland zusammengefaßte deutsche Infusionsgeschäft an einen unabhängigen Wettbewerber zu veräußern. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Fresenius auf verschiedenen inländischen Infusionslösungsmärkten konnte so ausgeschlossen werden (S. 96). In enger Zusammenarbeit mit der britischen und unter Federführung der amerikanischen Wettbewerbsbehörde hat das Bundeskartellamt mit der Federal-Mogul Corporation eine Vereinbarung zur Veräußerung des weltweiten Gleitlagergeschäftes der T & N geschlossen und auf dieser Grundlage die Übernahme der T & N plc. durch Federal-Mogul freigegeben. Ohne die Zusage, die inzwischen erfüllt worden ist, hätte der Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung von Federal-Mogul auf verschiedenen Märkten im Bereich der Gleitlager verstärkt (S. 115). Die WestLB hat sich im Rahmen des Zusammenschlußvorhabens Preussag/Hapag Lloyd, TUI verpflichtet, sich von ihrer Beteiligung an der LTU-Gruppe vollständig zu trennen. Damit sollte die Möglichkeit einer parallelen Einflußnahme der WestLB auf LTU und TUI und damit das Entstehen eines marktbeherrschenden Oligopols auf den relevanten Touristikmärkten verhindert werden (S. 149).

Marktöffnende Zusagen haben sich vor allem bei den im Rahmen der Liberalisierung des Energiesektors zu prüfenden Zusammenschlüssen als sinnvoll erwiesen. Hier hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum die meisten Zusagen entgegengenommen. Dies war unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten: Strukturanpassungen sind im Hinblick auf die Liberalisierung des Energiesektors aus Sicht der Beteiligten erforderlich. Ohne Modifizierungen hätten viele Zukäufe durch Energieversorger wegen deren bisheriger Monopolstellung zur Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen geführt. Das Bundeskartellamt hat dieser Situation Rechnung getragen, indem es Änderungen der Anmeldung bewirkt oder Zusagen akzeptiert hat, wodurch mögliche Untersagungsgründe entfielen. Dabei hatte das Bundeskartellamt das Repertoire der klassischen Veräußerungszusage in Anpassung an die sektorspezifischen Gegebenheiten um Marktöffnungszusagen und Zusagen zur Einflußbegrenzung erweitert. Auch dabei handelte es sich allerdings um strukturell wirkende Zusagen, die keine laufende Verhaltenskontrolle erforderlich machen.

Zusagen zur Einflußbegrenzung sind insbesondere in Fällen vereinbart worden, in denen sich Unternehmen, die als Vorlieferanten tätig sind, an Stadtwerken, das heißt ihren Abnehmern, beteiligen. Die durch das Eigentum an den Leitungen, durch Demarkationsvereinbarungen und Bezugsverpflichtungen in der Regel begründete marktbeherrschende Stellung der Energieerzeuger wäre durch eine uneingeschränkte Beteiligung an den Stadtwerken abgesichert worden.

Zur Abwendung einer Untersagung hat das Bundeskartellamt in einer Reihe von Fällen auch eine zeitlich befristete (Minderheits-)Beteiligung der Energieerzeuger an den Stadtwerken in Verbindung mit einer Befristung der Stromlieferverträge und der Betriebsführungsverträge akzeptiert (Schleswig/Stadtwerke Bad Bramstedt; RWE Energie AG/Stadtwerke Radevormwald; Pfalzkraftwerke AG/Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH; VEW Energie AG/Stadtwerke Unna; VEW Energie AG/Stadtwerke Lingen und andere, S. 123). Dies beläßt den Stadtwerken ausreichende Entscheidungsfreiheit bei Abschluß künftiger Energielieferungsverträge.

In mehreren Fällen im Gasbereich umfaßten die Zusagen die Veräußerung einer Beteiligung an einem Gasversorger, der in dem geographisch benachbarten Gebiet des am Zusammenschluß beteiligten Unternehmens tätig

war. Eine Veräußerung war erforderlich, um das Risiko einer Koordinierung des Verhaltens von zumindest potentiellen Wettbewerbern zu vermindern (VEW Energie AG, Westfälische Ferngas AG/Einbringung von Geschäftsteilen an der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH in die Westfälische Gasversorgung AG & Co; Einbringung von Geschäftsanteilen an der Erdgas Mark Brandenburg in die Westfälische Gasversorgung AG & Co; Erwerb der gemeinsamen Beherrschung an der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH, S. 128). Marktöffnungszusagen in Form des Verzichts auf vertikale Demarkationsabreden haben diese Veräußerungszusagen ergänzt. Da nunmehr das neue Energiewirtschaftsgesetz die gesetzliche Grundlage für eine Marktöffnung geschaffen hat, wird diese Form der Marktöffnungszusagen allerdings an Bedeutung verlieren. Statt dessen sind in jüngster Zeit öffentlich-rechtliche Zusagenverträge abgeschlossen worden, die die Marktöffnung durch die Einräumung von Sonderkündigungsrechten für bestehende Stromlieferverträge beschleunigen sollen (Energieversorgung Schwaben/ZEAG Zementwerk Lauffen – Elektrizitätswerk Heilbronn AG, S. 126).

Der Wortlaut der Zusagenverträge ist ab S. 243 abgedruckt.

### 3.8 Ministererlaubnis

Im Juli 1997 hat der Bundesminister für Wirtschaft den Antrag auf Erlaubnis (§ 24 Abs. 3) des vom Bundeskartellamt Anfang 1997 untersagten (S. 92) Zusammenschlußvorhabens zwischen der kanadischen Potash Corporation of Saskatchewan (PCS) mit der Kali und Salz AG abgelehnt. Ebenso wie die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten nach § 24b Abs. 5 Satz 7 war der Bundesminister für Wirtschaft zu der Auffassung gelangt, daß das Zusammenschlußvorhaben zu einer erheblichen Wettbewerbsbeschränkung auf dem inländischen Markt für landwirtschaftlich genutztes Kali führen würde, der keine hinreichenden gesamtwirtschaftlichen Vorteile gegenüberstünden, die eine Erlaubnis rechtfertigen. Insbesondere hätte der Zusammenschluß nicht für eine nachhaltige Arbeitsplatzsicherung gesorgt. Auch die Möglichkeit, die von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gehaltene Beteiligung auf die PCS zu übertragen und damit die Privatisierung der Kali + Salz zu vollenden, begründet kein öffentliches Interesse an dem Zusammenschluß. Gerade durch die Privatisierung wäre nämlich eine Absicherung der Quasi-Monopolstellung von Kali + Salz auf dem inländischen Markt und eine wettbewerblich schädliche Verengung des Oligopols auf dem Weltmarkt verursacht worden. Seit Einführung der Fusionskontrolle sind damit von 16 gestellten Anträgen auf Ministererlaubnis nur sechs genehmigt worden, davon vier unter Auflagen und Bedingungen, fünf Anträge sind zurückgenommen worden, u. a. wegen bevorstehender Ablehnung, fünf Anträge wurden abgelehnt.

## 4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

### Mißbrauch als Verbotnorm

Mit der Sechsten GWB-Novelle ist die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen – entsprechend dem EG-Recht – in eine unmittelbar wirkende Verbotsnorm umgewandelt worden (§ 19 Abs. 1 GWB n. F). Bisher sah das GWB – abgesehen von den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 – eine Bußgeldsanktion und Schadensersatzansprüche beim Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung lediglich dann vor, wenn sich ein Unternehmen über eine behördliche Mißbrauchsverfügung hinwegsetzte. Das Bundeskartellamt erhofft sich von dieser Neuregelung eine bessere Vorfeldwirkung, zumal gleichzeitig der Zivilrechtsweg eröffnet wird.

Im Gesetzgebungsverfahren war auch diskutiert worden, in § 22 Abs. 4 den Beispielskatalog des Art. 86 EGV für den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu übernehmen. Daß diesem Vorschlag nicht gefolgt wurde, trägt zur Rechtsklarheit bei. Die Regelbeispiele des deutschen

Rechts, die im Zuge mehrerer Novellierungen der Norm unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Rechtsprechung entstanden sind, haben den Vorteil, aus sich selbst heraus verständlich zu sein und spiegeln die in der Praxis der Mißbrauchsaufsicht gesammelten Erfahrungen wider.

#### 4.1. Preismißbrauch

Das wirksamste Mittel zur Verhinderung mißbräuchlicher Preise ist nach wie vor der Schutz beziehungsweise die Schaffung wettbewerblicher Marktstrukturen. Aufgrund der methodischen und praktischen Probleme, die der Nachweis eines Preismißbrauchs aufwirft, sind kartellbehördliche Preiskontrollen nur als wettbewerbsrechtliche ultima ratio einzusetzen. Mit dieser Einschränkung ist die Preismißbrauchsaufsicht allerdings ein unverzichtbares Instrument zur Begrenzung der wirtschaftlichen Macht marktbeherrschender Unternehmen.

Im Berichtszeitraum hat sich die Preismißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes wiederum im wesentlichen auf die leitungsggebundene Energiewirtschaft konzentriert (S. 129). Daneben hat das Bundeskartellamt erstmals die Preisgestaltung der Deutschen Telekom, hier im Hinblick auf die Bereitstellung von Teilnehmerdaten, unter anderem nach § 22 Abs. 4 geprüft (S. 153).

Die Preismißbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die Deutsche Lufthansa (Tätigkeitsbericht 1995/96 S. 20, S. 136) ist vom Kammergericht aufgehoben worden. Das Bundeskartellamt hatte dem Unternehmen untersagt, auf der Flugstrecke Berlin-Frankfurt Flugpreise zu fordern, die um mehr als 10 DM über den Preisen liegen, die sie selbst auf der Strecke Berlin-München von gleichartigen Abnehmern verlangt. Das Kammergericht hat sich in seiner Begründung dem Vortrag der Deutschen Lufthansa unter anderem dahingehend angeschlossen, daß die Verlustsituation der Deutschen Lufthansa auf der Strecke Berlin-Frankfurt den Vorwurf der mißbräuchlichen Preisspaltung ausschließe. So rechtfertige eine den Tatbestand des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 erfüllende Preisspaltung als solche ein kartellbehördliches Einschreiten selbst dann nicht, wenn auf der vergleichsweise teureren Strecke Gewinn erzielt werde. Voraussetzung für einen Preismißbrauch sei vielmehr, daß der beanstandete Preis über die langfristig voll zugewiesenen einschlägigen Kosten des Unternehmens einschließlich einer angemessenen Kapitalverzinsung hinausgehe. Dies entspreche auch den Grundsätzen der europäischen Luftverkehrspolitik, den Luftfahrtunternehmen ein gewisses Maß an Gewinn zuzugestehen.

**Flugpreise  
Berlin-Frankfurt**

Der Ansatz des Kammergerichts setzt die Ermittlung „angemessener Kosten“ zuzüglich einer „angemessenen Verzinsung“ des eingesetzten Kapitals voraus und erscheint insofern konzeptionell fragwürdig. Denn Kosten können für die Mißbrauchsaufsicht nur eingeschränkt als Maßstab dienen, da gerade diese von marktbeherrschenden – also nicht dem Kostendruck durch Wettbewerb ausgesetzten – Unternehmen in erheblichem Umfang beliebig zugerechnet oder gar „produziert“ werden können. Maßgeblich müssen vielmehr diejenigen Preise sein, die das marktbeherrschende Unternehmen im Wettbewerb durchsetzen könnte. Einen Anspruch auf Kostendeckung kann es dabei nicht geben. Zudem zeigt ein insgesamt positives Unternehmensergebnis, wie im Falle der Lufthansa, daß in Teilbereichen auftretende Verluste innerhalb des Gesamtunternehmens kompensierbar sind.

Das Bundeskartellamt hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

#### 4.2. Behinderungsmißbrauch

Zentrale Bedeutung für die Liberalisierung bislang regulierter, netzgebundener Märkte hat die wettbewerbsbegründende Durchleitung. In den Mißbrauchskatalog des § 19 Abs. 4 GWB n.F. ist daher als neues Regelbeispiel der Tatbestand der Verweigerung des Zugangs zu eigenen Netzen und ande-

**„Essential  
facilities“-  
Tatbestand**

ren für die Aufnahme des Wettbewerbs wesentlichen Einrichtungen aufgenommen worden. Er zielt insbesondere darauf, neuen Anbietern den Zugang zu bislang monopolisierten Märkten zu ermöglichen. Dabei steht die horizontale Dimension der Bekämpfung von Wettbewerberbehinderungen auf den von den Normadressaten beherrschten vor- oder nachgelagerten Produkt- und Dienstleistungsmärkten im Vordergrund. Für einzelne Bereiche – wie zum Beispiel den Bahn- und Telekommunikationssektor – hat der Gesetzgeber spezialgesetzliche Regelungen gefunden, die auch den Netzzugang sichern sollen. Marktzutrittsprobleme in anderen Wirtschaftsbereichen, in denen Netzstrukturen aufgrund technischer und logistischer Entwicklungen immer mehr an Bedeutung gewinnen, können jedoch sinnvoll nur durch das allgemeine Kartellrecht gelöst werden. Zudem soll eine im Rahmen des allgemeinen Kartellrechts entwickelte und getestete Zugangsregelung mit zunehmender Öffnung und „wettbewerblicher Normalisierung“ der sektorspezifisch regulierten Industrien auch auf diese Bereiche Anwendung finden und zu gegebener Zeit an die Stelle der sektorspezifischen Regulierung treten.

Die neue Vorschrift sieht vor, daß die Beweislast für die Rechtfertigung einer Durchleitungsverweigerung bei dem marktbeherrschenden Unternehmen liegt. Dies ist eine wesentliche Vereinfachung für die Kartellbehörde, wengleich die Beweislastumkehr aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes für Verwaltungsverfahren wohl stärkere Bedeutung im Zivilprozeß erlangen wird.

Dort, wo die Durchleitung als zentrales Element für die Öffnung von regulierten Märkten angesehen wird, ist die Möglichkeit der sofortigen Vollziehbarkeit von Verfügungen unabdingbar. Abweichend vom Telekommunikationsgesetz, nach dem Verfügungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (im folgenden: Regulierungsbehörde) sofort vollziehbar sind, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung für die Untersagungsverfügungen der Kartellbehörden nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n. F. nicht vorgesehen. Zwar bleiben die Kartellbehörden ermächtigt, ihre Entscheidungen mit der sofortigen Vollziehbarkeit auszustatten und auch einstweilige Anordnungen zu erlassen. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit einstweilige Entscheidungen der Kartellbehörden vor den Beschwerdegengerichten Bestand haben werden.

**Liefer-  
verweigerung  
bei Großbild-  
projektoren**

Zentrales Ziel der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes im Bereich des Behinderungsmissbrauchs war im Berichtszeitraum – wie bereits in der Vergangenheit – die Offenhaltung von Märkten. Im Einklang damit hatte das Bundeskartellamt die Lieferverweigerung des kanadischen Filmvorführergeräteherstellers IMAX untersagt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 154 f.). Dieser Hersteller hatte mit dem Unternehmen Sony, das auf dem Potsdamer Platz in Berlin ein Großbildfilmtheater betreiben will, einen Liefervertrag abgeschlossen, in dem eine zeitlich begrenzte Exklusivität vereinbart worden war. Der Big Screen Cinema Projektionsgesellschaft, die den Betrieb eines entsprechenden Filmtheaters im debis-Komplex am Potsdamer Platz beabsichtigte, wurde die Belieferung mit einem Großbildprojektionssystem hingegen verweigert. Dabei wurde geltend gemacht, daß der Betrieb zweier derartiger Filmtheater in unmittelbarer Nachbarschaft unwirtschaftlich sei und im Falle des Konkurses eines der Filmtheater mit einem erheblichen Ansehensverlust für IMAX zu rechnen sei. Das Bundeskartellamt hatte keine sachliche Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung gesehen und gegen die Lieferverweigerung eine Untersagungsverfügung nach § 37a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 erlassen und zugleich die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Das Kammergericht hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt (WuW/E DE-R 35). Wie dieses geht das Gericht davon aus, daß IMAX auf dem Markt für Großbildprojektionssysteme über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Die Lieferverweigerung sei sachlich nicht gerechtfertigt, weil bereits in anderen Fällen benachbarte Theater mit den betreffenden Projektoren ausgestattet worden seien, ohne daß daraus negative wirtschaftliche Konsequenzen erwachsen seien. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Fall „Müller-Milch“ hat das Bundeskartellamt erstmals eine Entscheidung auf § 26 Abs. 4 gestützt. Es hat der Molkerei Alois Müller untersagt, Erzeugern von Rohmilch sogenannte „Begrüßungs- und Einstandsgelder“ für den Fall zu gewähren, daß sie nach Auslaufen bestehender Milchlieferungsverträge mit anderen Molkereien als Milchlieferanten zu Müller wechseln. Müller verfügt auf bestimmten regionalen Märkten in den neuen Bundesländern über eine gegenüber kleineren und mittleren Molkereien überlegene Marktmacht. Beanstandet wurde die Zusatzzahlung, die Müller Erzeugern aus seinem Einzugsbereich beim Abschluß von Rohmilch-Lieferungsverträgen zusätzlich zum Milchauszahlungspreis anbietet. Durch diese punktuelle, auf die Neuakquisition von Milchmengen zielende Zusatzzahlung wird eine besondere Sogwirkung zugunsten des überlegenen Nachfragers Müller-Milch entfaltet. Dieser Sogeffekt ist deshalb besonders stark, weil der Zuschlag, der auf die gesamte Liefermenge gewährt wird, spätestens sechs Wochen nach Lieferbeginn ausgezahlt wird und damit einen beachtlichen Liquiditätsvorteil für die begünstigten Lieferanten darstellt. Da das Angebot dieser Sonderzahlung auf Dauer die Beschaffungsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Molkereiunternehmen in der Region nachhaltig beeinträchtigt hätte, hat das Bundeskartellamt das Verhalten von Müller als unbillig angesehen und untersagt. Die Betroffene hat gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

**Pilot-  
entscheidung  
nach § 26 Abs. 4**

#### **4.3. Mißbrauchsaufsicht in den deregulierten Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Verkehr**

##### **4.3.1 Telekommunikation**

Mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG), das am 1. August 1996 in Kraft getreten ist, sind die Grundlagen für die Überführung der Telekommunikation in den Wettbewerb geschaffen worden. Die nach der Postreform II in der Sprachtelefonie noch verbliebenen gesetzlichen Monopole sind zum 1. Januar 1998 aufgehoben und die entsprechenden Märkte für den Wettbewerb geöffnet worden. Nach Ablauf eines Jahres ist zumindest im Bereich der nationalen Ferngespräche und des Mobilfunks eine positive Zwischenbilanz der Liberalisierung zu ziehen. Eine Reihe neuer Anbieter haben in diesen Marktsegmenten den bisherigen Monopolisten, die Deutsche Telekom, durch ihre Preispolitik herausgefordert und mit einem Marktanteil von inzwischen mehr als 20 % zu wettbewerblichen Gegenreaktionen veranlaßt. Insgesamt sind die Preise bei Ferngesprächen um bis zu 70 % gesunken, wodurch eine weitgehende Angleichung des deutschen an das internationale und bis dahin wesentlich niedrigere Preisniveau erreicht worden ist.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde), der die Durchsetzung des TKG obliegt, hat am 2. Januar 1998 ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird insbesondere im Bereich der durch die Bestimmungen des TKG geregelten Verhaltenskontrolle tätig; hier kommen die Vorschriften des GWB generell nicht zur Anwendung. Dieser Grundsatz wird nur in Einzelfällen durchbrochen, zum Beispiel wenn sich der Mißbrauch eines marktbeherrschenden Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen gegen Abnehmer dieser Leistungen richtet und nicht gegen Wettbewerber. Dagegen verbleiben die Fusionskontrolle und die Durchsetzung des Kartellverbots beim Bundeskartellamt.

Für die Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes hat die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte folgende Konsequenzen: Es gilt zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen das Bundeskartellamt an den Verfahren der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des TKG beteiligt ist und jenen, in denen das TKG keine Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Regulierungsbehörde gibt und daher die Vorschriften des GWB zur Anwendung kommen. Davon unabhängig können die Wettbewerbsregeln des EGV berührt sein.

**Beteiligung an  
Verfahren der  
Regulierungs-  
behörde**

Um einer Sektoralisierung der Wettbewerbspolitik und der Rechtsanwendung durch die für den Telekommunikationssektor geschaffenen bereichsbezogenen Regulierungen entgegenzuwirken, sieht das TKG die Mitwirkung des Bundeskartellamtes an den Entscheidungen der Regulierungsbehörde vor: Bei der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung sowie bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung ist nach § 82 TKG das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt herzustellen. Dem Bundeskartellamt ist darüber hinaus bei Maßnahmen im Bereich der Regulierung marktbeherrschender Unternehmen (Entgelt- und Netzzugangsregulierung sowie besondere Mißbrauchsaufsicht) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt umgekehrt auch für Verfahren des Bundeskartellamtes nach §§ 22 und 26 Abs. 2.

Das Bundeskartellamt nimmt die ihm im Rahmen der Regulierung der Telekommunikationsmärkte übertragenen Zuständigkeiten – im Interesse des Wettbewerbs und der Verbraucher – intensiv wahr. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Berichtszeitraum von der Regulierungsbehörde getroffenen wettbewerblichen Grundsatzentscheidungen. Die Deutsche Telekom hat inzwischen mehrmals ihre Tarife für Ferngespräche, nicht jedoch für Gespräche im Ortsnetzbereich gesenkt. Das bedeutet, daß sie zwar auf den zunehmenden Wettbewerb bei Ferngesprächen reagiert, im Ortsnetzbereich aber – wo sie noch Monopolist ist – mögliche Produktivitätsfortschritte nicht an die Verbraucher weitergibt. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß die Genehmigung der beantragten Entgelte für den Sprachtelefondienst ohne die gesetzlich gebotene Prüfung nach dem TKG erteilt worden ist. Die Regulierungsbehörde hat die Möglichkeit weiterer Preissenkungen, vor allem im Ortsnetzbereich, nicht selbst geprüft, sondern die Vorgaben durch zwei Entscheidungen des früheren Bundesministeriums für Telekommunikation und Post aus den Jahren 1994 und 1997 als für sich verbindlich betrachtet. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte die Regulierungsbehörde hier eine selbständige Prüfung nach den Vorschriften des TKG vornehmen müssen.

**Teilnehmeran-  
schlußleitung**

Die Tatsache, daß der Kundenzugang im Bereich der Ortsnetze – im Gegensatz zum Fernsprechverkehr – bislang fast ausschließlich über das Netz der Deutschen Telekom erfolgt, hat darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei der wettbewerblichen Öffnung dieses Marktes für Newcomer geführt. Zwar verpflichtet das TKG den marktbeherrschenden Netzinhaber, also die Deutsche Telekom, ihr Netz den Wettbewerbern gegen angemessenes Entgelt diskriminierungsfrei zu öffnen. Dennoch kann die Deutsche Telekom im Ortsnetzbereich die Kostenstrukturen ihrer Wettbewerber über das Entgelt für die Teilnehmeranschlußleitung („letzte Meile“) mit beeinflussen. Die Deutsche Telekom hatte 1998 mehrere Anträge auf Genehmigung eines Entgelts gestellt, das in allen Fällen deutlich höher war als der Preis, den sie von ihren Endkunden für den Telefonanschluß fordert. Die Anträge wurden entweder zurückgewiesen oder von der Deutschen Telekom selbst zurückgenommen. Am 19. Januar 1999 hat die Deutsche Telekom einen Antrag auf Festsetzung eines Entgelts in Höhe von 37,30 DM für den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung bei der Regulierungsbehörde eingereicht. Die durch §§ 39, 28 Abs. 2 TKG festgelegte Entscheidungsfrist beträgt 10 Wochen. Am 25. Januar 1999 hat das Verwaltungsgericht Köln der Regulierungsbehörde jedoch in einer einstweiligen Anordnung aufgegeben, ihr Verfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, das heißt bis zum 8. Februar 1999, mit einer Entscheidung abzuschließen. Damit folgte das Gericht einem Antrag der Telefongesellschaft Mannesmann Arcor. Es stellte unter anderem fest, daß die für die endgültige Entgeltfestsetzung notwendigen Ermittlungsergebnisse aufgrund der von der Regulierungsbehörde im Jahre 1998 geprüften Entgeltanträge bereits vorlägen. Ein weiterer Aufschub der endgültigen Entgeltgenehmigung sei daher nicht gerechtfertigt. Das Gericht folgte dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, weil für Mannesmann Arcor die Planungssicherheit hinsichtlich der Entgelthöhe für den beabsichtigten Marktzutritt in das von der Deutschen Telekom beherrschte Ortsnetz von entscheidender Bedeutung sei.

Die Regulierungsbehörde hat mit Entscheidung vom 8. Februar 1999 als Entgelt, das die Deutsche Telekom von ihren Wettbewerbern für die Überlassung der Teilnehmeranschlußleitung verlangen darf, DM 25,40 (ohne MwSt) festgesetzt. Ihren eigenen Endkunden stellt die Deutsche Telekom für den Telefonanschluß nur 21,39 DM (ohne MwSt) in Rechnung. Das Bundeskartellamt hat in seiner nach § 82 TKG vorgesehenen Stellungnahme zu dem Verfahren die Auffassung vertreten, daß die von der Regulierungsbehörde festgesetzten Entgelte das in § 33 TKG verankerte Diskriminierungsverbot verletzen. Die Wettbewerber der Deutschen Telekom drohen in eine Kosten-Preis-Schere zu geraten, wenn sie der Deutschen Telekom für die Überlassung der Teilnehmeranschlußleitung – also als Voraussetzung dafür, daß sie überhaupt den Draht zum Kunden aufbauen können – mehr zahlen, als die Deutsche Telekom ihren Endkunden für den Teilnehmeranschluß in Rechnung stellt. Den Wettbewerbern wird es dadurch sehr schwer gemacht, eigene Endkunden zu werben. Soweit die Deutsche Telekom geltend macht, daß sie ihren nicht kostendeckenden Grundpreis über das Fernsprechgebühren-Aufkommen quersubventionieren müsse, liegen Nachweise für eine solche Quersubventionierung nicht vor. Zudem soll der Marktbeherrscher durch die Vorgaben der europäischen ONP-Richtlinien und das TKG gerade daran gehindert werden, auf einem Teilmarkt überhöhte Preise zu verlangen und den so erzielten „Mehrerlös“ zur Behinderung von Wettbewerbern auf anderen Teilmärkten einzusetzen.

Im Berichtszeitraum war das Bundeskartellamt auf der Grundlage des TKG an mehr als 70 Verfahren der Regulierungsbehörde beteiligt. Das TKG gibt für diese Verfahren einen engen Zeitrahmen vor. Die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundeskartellamtes leidet häufig darunter, daß die Regulierungsbehörde dem Bundeskartellamt für seine Äußerung in aller Regel eine extrem kurze Frist setzt. Dadurch wird eine fundierte Stellungnahme gerade in bedeutsamen Fällen erschwert, wenn nicht sogar verhindert.

Maßstab für die Preismißbrauchskontrolle ist für das Bundeskartellamt in aller Regel der unter wettbewerblichen Bedingungen auf einem anderen sachlichen oder räumlichen Markt erzielbare Preis (Vergleichsmarktkonzept). Denn ein Rückgriff auf die Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens wirft nicht nur Ermittlungs- und Zurechnungsprobleme auf; hinzu kommt, daß durch die Wahl des Kostenansatzes als Maßstab für die Mißbräuchlichkeit von Preisen gerade die kostensenkende Funktion des Wettbewerbs verloren ginge. Demgegenüber darf der Marktbeherrscher nach den Vorschriften des TKG nur solche Preise fordern, die durch die „Kosten der effizienten Leistungserbringung“ gerechtfertigt sind (§ 24 TKG).

**Maßstäbe für  
die Preismiß-  
brauchskontrolle**

Für die Verhaltenskontrolle nach dem TKG ist allerdings folgendes zu berücksichtigen: Die Besonderheit der Telekommunikationsmärkte besteht darin, daß sie bis vor kurzem durch Monopolstrukturen gekennzeichnet waren und ihre wettbewerbliche Öffnung durch eine längerfristige, asymmetrische Preisregulierung des Ex-Monopolisten begleitet werden soll. Die Entgeltregulierung geht damit in diesem Sektor über den Ansatz der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht hinaus. In der Regulierungstheorie und -praxis hat sich das Konzept der Gewinnbegrenzung als ein Maßstab für die Festlegung von regulierten Entgelten etabliert und über die „Kosten der effizienten Leistungserstellung“ auch Eingang in das TKG gefunden. Wegen der mit der Anwendung des Gewinnbegrenzungsansatzes verbundenen Probleme einer sachgerechten Kostenermittlung und -zurechnung hat der Gesetzgeber allerdings daneben das Vergleichsmarktkonzept als eine Art „Auffanglösung“ in der Entgeltverordnung verankert (§ 3 Abs. 3 TEntgV).

Schon die Entscheidung „Entgelte für die Netzzusammenschaltung“ vom 12. September 1997, die noch vom Bundesminister für Post und Telekommunikation als Regulierungsbehörde getroffen wurde, basierte auf einem Vergleich der Netzzugangsentgelte in Ländern mit ähnlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen. Hierbei ging es um die Entgelte, die die Deutsche Telekom von ihren Wettbewerbern für die Nutzung ihrer Netze bei

der Zusammenschaltung maximal erheben darf. Im Verfahren wurde eine Preisuntergrenze als arithmetisches Mittel der drei Länder mit den günstigsten Zusammenschaltungsentgelten (USA, Großbritannien, Frankreich) und eine Preisobergrenze als Mittel der Netzzugangsgebühren aller zehn räumlichen Vergleichsmärkte ermittelt. Der letztlich festgelegte Durchschnittspreis ergab sich als Mittelwert zwischen Preisober- und Preisuntergrenze. Das Bundeskartellamt hatte in seiner Stellungnahme die Auffassung vertreten, daß sich aufgrund struktureller Ähnlichkeiten und einer hohen Wettbewerbsintensität besonders Großbritannien als Vergleichsmarkt angeboten hätte. Ein entsprechender Vergleich hätte – unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages – zur Genehmigung eines wesentlich geringeren Zusammenschlußentgelts geführt. Die Regulierungsbehörde hat das Vergleichsmarktkonzept – neben einer Kostenanalyse – erstmals bei der Prüfung des von der Deutschen Telekom im April 1998 beantragten Entgelts für einen dauerhaften Anbieterwechsel („preselection“) angewandt. Vergleichsmärkte waren unter anderem die USA und Kanada. Die Praktizierung des Vergleichsmarktkonzeptes wird gegenwärtig durch den Umstand erschwert, daß die Liberalisierung und die Entwicklung wettbewerblicher Strukturen in den verschiedenen nationalen Telekommunikationsmärkten heute noch unterschiedlich weit fortgeschritten sind.

**Verfahren des  
Bundeskartell-  
amtes nach  
dem GWB**

Nach den Vorschriften des GWB ist das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum dann tätig geworden, wenn das TKG keine Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Regulierungsbehörde vorsieht. So hat es im November 1998 die Deutsche Telekom wegen des Verdachts eines mißbräuchlichen Verhaltens im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Teilnehmerdaten abgemahnt. Bei den Teilnehmerdaten handelt es sich um Datensätze, die im wesentlichen den Namen, die Anschrift sowie die Teilnehmernummer eines Telefonkunden umfassen. Sie werden benötigt, um Auskunftsdienste zu betreiben und Rufnummernverzeichnisse herauszugeben und sind quasi das „Vorprodukt“, das benötigt wird, um überhaupt in Wettbewerb mit der Deutschen Telekom oder ihren Tochterunternehmen treten zu können. Gegenstand der Abmahnung ist die Weigerung der Deutschen Telekom, einzelne dieser Teilnehmerdaten überhaupt weiterzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 EGV) sowie die Höhe und das Abrechnungssystem der geforderten Entgelte (§ 22 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 EGV). Das Bundeskartellamt hat hierbei auch die faktische Zugangsverweigerung durch überhöhte Preise als Anwendungsfall von Art. 86 EGV beanstandet. Da es im vorliegenden Fall keinen geeigneten räumlichen Vergleichsmarkt ermitteln konnte, wurden als Mißbrauchsmaßstab die Grundsätze des § 12 Abs. 1 TKG herangezogen, die die Deutsche Telekom zur Bereitstellung der Daten zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung verpflichten. Das Verfahren ist im Januar 1999 eingestellt worden, nachdem die Deutsche Telekom zugesagt hatte, ihren Wettbewerbern alle verfügbaren Datensätze zugänglich zu machen und die Preise für die Überlassung der Teilnehmerdaten deutlich zu senken. Außerdem wird sie die der Preisbildung zugrunde liegende Preisstruktur dahingehend ändern, daß sie nur noch die Kosten, die ihr bei der Erstellung und Aktualisierung der Datensätze entstehen, auf *alle* Auskunftsunternehmen – das heißt die Deutsche Telekom selbst und ihre Wettbewerber – verteilt. Verteilungsschlüssel ist dabei die Zahl der tatsächlichen „Nutzungsfälle“, wie zum Beispiel die Anfragen von Endkunden nach Telefonauskünften. Durch das Einlenken der Deutschen Telekom können jetzt Auskunftsdienste auch eigene Datenbanken zu wirtschaftlichen Bedingungen aufbauen und sich damit von der Datenbank der Deutschen Telekom unabhängig machen.

**Anwendung  
europäischer  
Wettbewerbs-  
regeln**

Auf europäischer Ebene will die Kommission – zumindest im jetzigen Stadium der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte – der Anwendung ihrer in nationales Recht umgesetzten sektorspezifischen ONP-Richtlinien Vorrang vor der Durchführung von eigenen Verfahren nach Art. 85 und 86 EGV einräumen. Allerdings behält sie sich vor, diesen Grundsatz in Einzelfällen zu durchbrechen. So hat sie im Bereich der Zusammenschaltung (interconnection) von Festnetz und Mobilfunknetz aufgrund von Beschwerden in verschiedenen Mitgliedstaaten Ermittlungen im Hinblick auf einen

möglichen Preismißbrauch nach Art. 86 EGV durch nationale Telekommunikationsunternehmen durchgeführt. Die Fälle, die den deutschen Telekommunikationsmarkt betreffen, sind inzwischen an die Regulierungsbehörde zur Entgeltregulierung nach dem TKG abgegeben worden.

#### **4.3.2 Post**

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten (BGBl. I 3294 vom 30. Dezember 1997). Es soll den Markteintritt von Konkurrenten der Deutschen Post unterstützen und die Chancengleichheit der Wettbewerbsbedingungen im Postsektor gewährleisten.

Durch das Postgesetz ist der Bereich des ehemaligen Postmonopols grundsätzlich für den Wettbewerb geöffnet worden, wobei neue Anbieter, die hier tätig werden wollen, einer Lizenz bedürfen. Lizenzpflichtig ist die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, deren Gewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt. Allerdings wird die Entwicklung von Wettbewerb innerhalb des lizenzpflichtigen Bereichs einstweilen noch für jene Postdienstleistungen ausgeschlossen, für die die Deutsche Post eine bis zum 31. Dezember 2002 befristete Exklusivlizenz besitzt. Diese Exklusivlizenz gilt für die Beförderung von Briefen und adressierten Katalogen, deren Gewicht unter 200 Gramm liegt und deren Preis 5,50 DM unterschreitet sowie für Massensendungen mit einer Mindestzahl von 50 Stück (Infopost) bis 50 Gramm. Die befristete Exklusivlizenz der Deutschen Post deckt damit den größten Teil des Marktes für Briefsendungen ab.

Außerdem enthält das Postgesetz, wie das TKG, zur Infrastruktursicherung Regelungen über Universaldienste, die als Grundversorgung für die Öffentlichkeit als unverzichtbar angesehen werden.

In Analogie zu den Regelungen im Telekommunikationssektor sieht auch das Postgesetz für lizenzpflichtige Postdienste eine sektorspezifische Verhaltenskontrolle vor, die ebenfalls der Regulierungsbehörde obliegt. Diese Verhaltenskontrolle umfaßt unter anderem die Entgeltregulierung sowie die Regelung des Zugangs zu Infrastrukturleistungen. Für das Angebot der übrigen, nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen gelten die allgemeinen Regelungen des GWB.

Erhebliche Unterschiede des Postgesetzes zum Telekommunikationsgesetz ergeben sich einmal aus seinen vergleichsweise großzügigen Übergangsvorschriften; zum anderen auch durch die für neue Anbieter von lizenzpflichtigen Leistungen als Voraussetzung für eine Lizenzvergabe bestehende Verpflichtung, bestimmte Sozialstandards einzuhalten. Welche Auswirkungen die letztgenannten Regelungen auf die Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs auf den betroffenen Märkten haben, bleibt abzuwarten.

#### **4.3.3 Energiewirtschaft**

Mit der im Februar 1997 in Kraft getretenen Binnenmarkt-Richtlinie Elektrizität (ABl. EG Nr. L 27/20 vom 30. Januar 1997) hat die Europäische Kommission die Grundlage für die Schaffung wettbewerblicher Strukturen in der europäischen Energiewirtschaft gelegt. Ihre Umsetzung in Deutschland ist im Berichtszeitraum erfolgt: Das Gesetz über die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ist am 29. April 1998 in Kraft getreten (BGBl. 1998, I 730 vom 28. April 1998). Damit ist der kartellrechtliche Ausnahmereich Versorgungswirtschaft – bis auf den Bereich der Wasserwirtschaft – aufgehoben worden. Die Binnenmarkt-Richtlinie für den Gasbereich, die der Europäische Energieministerrat am 11. Mai 1998 verabschiedet hat, ist bis Mitte des Jahres 2000 in nationales Recht umzusetzen.

Kernstück der Binnenmarkt-Richtlinie Elektrizität sind die Regelungen zum offenen Netzzugang, die in allen Mitgliedstaaten zu einer vergleichbaren Marktöffnung und einem vergleichbaren Zugang zu den Strommärkten führen sollen. Da die Versorgung von Kunden durch den Bau neuer Leitun-

gen nur in wenigen Fällen betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll sein dürfte, hängt der Erfolg der Marktöffnung wesentlich von der Regelung des Zugangs zu bestehenden Netzen ab. Auf Drängen der Mitgliedstaaten mit zentralistischer Stromversorgungsstruktur, insbesondere Frankreichs, hat neben dem Prinzip des verhandelten Netzzugangs auch das Netzzugangssystem des „Alleinabnehmers“ (Single Buyer) Eingang in die Binnenmarkt-Richtlinie gefunden. Die Grundidee besteht darin, daß sämtliche Stromkäufe innerhalb eines Netzgebietes von einem einzigen Versorgungsunternehmen, dem Alleinabnehmer, durchgeführt werden können. Anders als beim Netzzugang auf Vertragsbasis geht die Versorgungszuständigkeit beim Versorgungswechsel eines Verbrauchers nicht auf den neuen Stromlieferanten über, sondern verbleibt organisatorisch und technisch beim Netzbetreiber.

Auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände hat das Alleinabnehmermodell neben dem Netzzugang auf Vertragsbasis auch Eingang in das novellierte Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gefunden. Es ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß diese Variante des Netzzugangs, die nur befristet bis zum 31. Dezember 2005 gilt, den Ausnahmefall darstellen soll. Zudem ist der Status des Alleinabnehmers an eine vorherige Genehmigung seitens der zuständigen Energieaufsichtsbehörde geknüpft. Diese restriktive Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Alleinabnehmer eine erhebliche Übersicht über die Marktsituation im Bereich seines Netzes gewinnt und die wettbewerbsöffnenden Wirkungen daher voraussichtlich geringer sein werden als in einem echten Durchleitungssystem.

**Marktöffnung  
über Durch-  
leitung durch  
fremde Netze**

Erhebliche praktische Fragen wirft die Durchsetzung einer diskriminierungsfreien Durchleitung auf. Das EnWG enthält in § 6 eine entsprechende Durchleitungsregelung. Der kartellrechtliche Durchleitungsanspruch nach §§ 19 Abs. 4 Nr. 1 und 4 und 20 Abs. 1 GWB n.F. wird durch diese energierechtliche Spezialnorm jedoch nicht berührt.

Vor dem Hintergrund, daß der Gesetzgeber für Untersagungsverfügungen der Kartellbehörden nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n.F. die sofortige Vollziehbarkeit nicht in den Gesetzestext aufgenommen hat (S. 22), stellt sich insbesondere im Energiebereich die Frage nach der praktischen Wirkung dieser Norm. Denn eine Durchleitungsanordnung ohne sofortige Vollziehbarkeit würde jedenfalls dann leerlaufen, wenn der Liefervertrag, der im Wege der Durchleitung erfüllt werden soll, während der Dauer der gerichtlichen Klärung wirtschaftlich seinen Sinn verliert. Dies würde bedeuten, daß die wettbewerblich positiven Wirkungen der Liberalisierung um mehrere Jahre verzögert werden.

Eine mißbräuchliche Durchleitungsverweigerung nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n.F. ist dann nicht gegeben, wenn die Mitbenutzung des betreffenden Netzes nicht möglich oder dem Inhaber nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber könnte auch versuchen, das Durchleitungsbegehren dadurch zu unterlaufen, daß er in die Energiepreise des die Durchleitung begehrenden Unternehmens einsteigt. Eine entsprechende Preisangleichung würde zwar für den Abnehmer im günstigsten Fall zu einer Senkung der Energiekosten auf das Wettbewerbsniveau führen. Hingegen würde das primäre Ziel der Durchleitungsregelung, neuen Anbietern den Zugang zu bislang monopolisierten Märkten zu ermöglichen, konterkariert. Der Durchleitungsanspruch bliebe rein theoretisch, zu einer Marktöffnung käme es nicht. Allerdings könnte unter bestimmten Umständen damit ein Verdrängungstatbestand im Sinne der §§ 19 Abs. 4 Nr. 1 und 20 Abs. 1 GWB n.F. erfüllt sein.

**Verbände-  
vereinbarung**

Darüber hinaus ist der Anspruch auf Netzzugang von der Bereitschaft des die Durchleitung begehrenden Unternehmens abhängig, hierfür ein „angemessenes Entgelt“ zu zahlen. Im Gegensatz zum Telekommunikations- und Postsektor sollen die Durchleitungsentgelte im Energiebereich nicht im Wege einer spezialgesetzlichen Regulierung festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund haben die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), der Verband der Industriellen Kraftwirtschaft (VIK) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) im April 1998 eine Verbändevereinba-

zung verabschiedet, die Kriterien zur Ermittlung von Durchleitungsentgelten, jedoch keine konkreten Preisfestlegungen enthält. Die Verbände wollen damit die „...Verhandlungsbasis schaffen für frei auszuhandelnde Vereinbarungen zwischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und Elektrizitätskunden über den Netzzugang auf Vertragsbasis (NTPA) und die entsprechenden Netznutzungsentgelte zur Ausfüllung der Richtlinie Elektrizität 96/92/EG und ihre Umsetzung in deutsches Recht“ (Präambel). Das Bundeskartellamt hat zugesagt, die Verbändevereinbarung bis September 1999 wettbewerbsrechtlich zu tolerieren, um erste wettbewerbsöffnende Maßnahmen der Netzbetreiber nicht von vornherein zu blockieren. Allerdings unterliegen konkrete Entgeltforderungen von Netzbetreibern für die Durchleitung von Strom durch eigene Netze der kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht des GWB und den Wettbewerbsregeln des EG-Rechts. Im übrigen stoßen einzelne der in der Verbändevereinbarung enthaltenen Kriterien zur Berechnung von Durchleitungsentgelten weiterhin auf Kritik. Dies gilt etwa für entfernungsabhängige Zuschläge, denen keine entsprechenden Kosten der Netzbetreiber gegenüberstehen. Außerdem trägt die Entfernungsabhängigkeit der Durchleitungsentgelte dazu bei, den überregionalen und internationalen Stromwettbewerb einzuschränken.

Mögliche Maßstäbe für die kartellrechtliche Preismissbrauchsaufsicht über Durchleitungsentgelte finden sich sowohl in § 6 Abs. 1 EnWG als auch § 19 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 2 GWB n.F. § 6 Abs. 1 EnWG stellt auf einen Vergleich der von Dritten für die Durchleitung geforderten Entgelte mit den konzerninternen festgesetzten Durchleitungsentgelten ab. Da letztere jedoch über den Ansatz der kalkulatorischen Kosten einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit der Netzinhaber unterliegen, könnte ein solches Konzept überhöhte Durchleitungsentgelte begünstigen. Insofern dürfte für die Festsetzung des „angemessenen Entgelts“ bei der Anwendung von § 19 Abs. 4 GWB n. F. dem Vergleichsmarktkonzept eine herausragende Bedeutung zukommen.

Wegen der Verweigerung von Durchleitungen durch Netzeigentümer liegen dem Bundeskartellamt inzwischen erste Beschwerden vor. Da der Durchleitungstatbestand des § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n.F. erst mit der Novelle am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, hat das Bundeskartellamt diese im Berichtszeitraum im Hinblick auf die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 Abs. 4 beziehungsweise die unbillige Behinderung von Wettbewerbern nach § 26 Abs. 2 geprüft. Das erste Verfahren des Bundeskartellamtes nach der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes betrifft die Verweigerung einer Stromdurchleitung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen Elektromark. Die sachlich nicht gerechtfertigte Weigerung des Unternehmens, dem Wettbewerber Enron die Durchleitung von Elektrizität durch das Elektromark-Stromnetz zu den Stadtwerken Lüdenscheid zu gestatten, ist im Dezember 1998 abgemahnt worden (S. 120). Das Verfahren, das nach dem Jahreswechsel auch unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n.F. weitergeführt wurde, konnte im Januar 1999 ohne formelle Entscheidung abgeschlossen werden. Elektromark hat nunmehr der Stromdurchleitung zugestimmt und einen entsprechenden Vertrag mit Enron geschlossen. Diese Netzöffnung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft.

Ein Schwerpunkt der Preismissbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes war auch im Berichtszeitraum wiederum die leitungsgebundene Energiewirtschaft. Vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu dem durch die Sechste GWB-Novelle aufgehobenen § 103 hat es im Berichtszeitraum eine systematische Prüfung der Preise deutscher Gasversorgungsunternehmen nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt. In der Mehrzahl der Fälle, in denen die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes aufgrund überregionaler Gaslieferungen gegeben war, haben Zusagen der Unternehmen, ihre Preise im geforderten Ausmaß zu senken, zu einer Einstellung der Verfahren geführt (S. 129).

**Erstes  
Verfahren  
wegen  
Verweigerung  
einer Durch-  
leitung**

**Preis-  
missbrauchs-  
aufsicht**

**Gesamtbedarfs-  
deckungsklauseln  
in Gasliefer-  
verträgen**

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum sowohl das im Vergleich zu § 1 weiterreichende Verbot des Art. 85 Abs. 1 EGV als auch die Mißbrauchsregelung des Art. 86 EGV auf Gesamtbedarfsdeckungsklauseln in Gasbelieferungsverträgen angewandt. Die zwischen Ferngas- und Gasversorgungsunternehmen beziehungsweise industriellen Sondervertragskunden vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen wurden darüber hinaus nach § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 geprüft. Inzwischen sind fast alle Verfahren eingestellt worden, da die beanstandeten Vertragsklauseln nicht mehr praktiziert werden (S. 120).

**4.3.4 Verkehr****Bahn**

Mit der Bahnreform von 1994 sind die Grundlagen für die Umwandlung der Deutschen Bahn von einem staatlichen Verkehrsunternehmen, das auch der Daseinsvorsorge sowie struktur- und sozialpolitischen Zielen verpflichtet war, in ein privatrechtliches, auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen gelegt worden. Zentral für die Liberalisierung dieses Bereichs ist die vertikale Entflechtung von Netzinfrastruktur und dem Angebot von Beförderungsleistungen der Deutschen Bahn als Voraussetzung für einen diskriminierungsfreien Zugang zu deren Trassen. Allerdings ist der rechtlichen Separierung der Bereiche Personennahverkehr, Personenfernverkehr, Güterverkehr und Fahrweg und ihrer Überführung in eigenständige Aktiengesellschaften bisher keine Trennung auf der Eigentümerenebene gefolgt. Dadurch bleiben die wettbewerbsöffnenden Wirkungen der Bahnreform zwangsläufig begrenzt. So sind auch fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten nur wenige private Eisenbahnunternehmen von überregionaler Bedeutung im Schienenpersonennahverkehr und Schienengüterverkehr tätig (S. 143).

Die im Dezember 1997 in Kraft getretene Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) enthält in § 14 Abs. 1 bis 3 Verfahrensregeln zur Umsetzung der Netzzugangsregelung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Trassenentgelten, Rabatten und für die Trassenvergabe bei konkurrierender Nachfrage. Die Verordnung sieht weiterhin vor, daß die konkreten Bedingungen des Netzzugangs zwischen den betroffenen Bahnunternehmen ausgehandelt werden. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag eines der Unternehmen. Dabei bleiben die Zuständigkeiten der Kartellbehörden unberührt. Zwischen Eisenbahn-Bundesamt und Bundeskartellamt besteht Einvernehmen darüber, daß rein technische Fragen der Systemkompatibilität oder der Betriebssicherheit vom Eisenbahn-Bundesamt und wettbewerbliche Fragen von den Kartellbehörden entschieden werden.

**Trassenpreis-  
system der  
Deutschen Bahn**

Gerade weil im Bahnsektor eine echte Trennung von Fahrweg und Betrieb noch nicht realisiert ist, kommt der Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs für die Entwicklung von Wettbewerb überragende Bedeutung zu. Die Deutsche Bahn hat ihr Trassenpreissystem nach Inkrafttreten der EIBV vollständig umgestaltet. Da das neue Trassenpreissystem mit seinen Streckenrabatten bisher offenbar vor allem den Transportbereichen der Deutsche Bahn als dem einzigen Großkunden zugute kommt, prüft das Bundeskartellamt, ob es gegen das kartellrechtliche Diskriminierungs- und Behinderungsverbot verstößt (S. 143).

Der Erfolg der Liberalisierung des Bahnsektors wird nicht nur davon abhängen, ob es gelingt, die hier noch bestehenden strukturellen Defizite zu beseitigen. Entscheidend hierfür wird vielmehr auch sein, in welchem Maße es gelingt, zusätzlichen Verkehr auf die Schiene zu bringen. Darüber entscheiden vor allem Trassenkosten, Trassenverfügbarkeiten und generell die Konkurrenzfähigkeit des Bahntransports im Vergleich zum Verkehr auf der Straße. Die größten wettbewerblichen Herausforderungen dürften sich dabei im Bereich des Güterverkehrs stellen.

Im Rahmen der Sechsten GWB-Novelle wurden die in § 99 enthaltenen Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 38 Abs. 1 Nr. 11 für den Bereich Verkehr gestrichen beziehungsweise in das Personenbeförderungsgesetz oder das Allgemeine Eisenbahngesetz überführt. Die teilweise Strei-

chung des Ausnahmbereichs setzt die im Rahmen der Fünften GWB-Novelle begonnenen Bemühungen um eine Stärkung des Wettbewerbsprinzips in diesem Bereich fort.

Die Reform führt zudem zu einer weitgehenden Übereinstimmung von nationalem und europäischem Recht. Aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts hatte die Kommission die Anwendbarkeit der europäischen Wettbewerbsregeln auf Speditionsleistungen in den Niederlanden wegen ihrer Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel bejaht (Entscheidung vom 5. Juni 1996 „FENEX“, Abl. EG L 181/28). Vor diesem Hintergrund hatte das Bundeskartellamt dem Bundesverband Spedition und Lagerei e.V. (BSL) zunächst ein Verbot der von ihm turnusmäßig angemeldeten unverbindlichen Preisempfehlungen nach Art. 85 Art. 1 EGV angekündigt. Da jedoch die kartellrechtliche Reform des Transportrechts die betroffenen Speditions- und Transportunternehmen zu kostenintensiven Anpassungen zwingt, hat das Bundeskartellamt die Duldung der Empfehlungen bis zum Inkrafttreten der Sechsten GWB-Novelle am 1. Januar 1999 verlängert.

**Spedition  
und Lagerei**

Eine entsprechend befristete Duldung von nach § 99 Abs. 2 angemeldeten unverbindlichen Preisempfehlungen hat das Bundeskartellamt auch anderen Verbänden von Speditions- und Logistikunternehmen zugesagt (S. 149).

#### **4.4 Mißbrauchsaufsicht im Handel**

Im Rahmen der Sechsten GWB-Novelle ist § 20 Abs. 4 GWB n.F. (bisher § 26 Abs. 4) um einen Satz ergänzt worden, der unbillige Untereinstandspreisverkäufe verbietet. In seiner Regierungsbegründung geht der Gesetzgeber davon aus, „... daß eine angemessene gesetzliche Regelung der Thematik nicht in einer generalklauselartigen Vorschrift wie § 26 Abs. 4 (bisherige Fassung), sondern besser in einem speziellen, auf diesen Behinderungssachverhalt zugeschnittenen Tatbestand erfolgen sollte“ (Regierungsbegründung, BT-Drucksache 13/9720, S. 37). Den Grundsätzen der freien Preisbildung sollen durch die neue Regelung dort Grenzen gesetzt werden, wo systematische Untereinstandspreisverkäufe zu einer Gefährdung des funktionierenden Wettbewerbs auf den betroffenen Märkten führen.

**Verbot unbilliger  
Untereinstands-  
preisverkäufe**

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit der Sechsten GWB-Novelle versucht, die sogenannte Roß- und Reiter-Problematik abzumildern. Wenn Handelsunternehmen ihre Lieferanten zu bestimmten Zahlungen, zusätzlichen Leistungen oder Nachlässen veranlassen wollen, stellt sich für ein kartellbehördliches Mißbrauchsverfahren häufig das Problem, daß die betroffenen Lieferanten wegen der Befürchtung, „ausgelistet“ zu werden, davor zurückschrecken, diese Handelsunternehmen zu benennen. Zur Entschärfung dieser Problematik sieht § 54 GWB n.F. vor, daß die Kartellbehörde ein Verfahren auch einleiten kann, ohne daß der Name des Beschwerdeführers schon zu Beginn in den Verfahrensakten erscheint. Zudem wurden die Beweisanforderungen der Kartellbehörden in den Fällen abgeschwächt, in denen sie den Beschwerdeführer im Rahmen des Verwaltungsverfahrens anonym halten möchten (§ 70 GWB n.F.). Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Regelungen tatsächlich zu einer Lösung der Roß- und Reiterproblematik beitragen werden.

**Roß- und Reiter-  
Problematik**

Im Berichtszeitraum sind dem Bundeskartellamt wieder mehrere Beschwerden vorgetragen worden, die sich gegen die Nachfragemacht des Handels richten. So haben sich nach Freigabe des Zusammenschlusses Metro/allkauf einzelne Lieferanten unter anderem darüber beschwert, daß die Metro unter Hinweis auf den Erwerb von allkauf von ihren Lieferanten rückwirkend eine Konditionenangleichung bei den Einstandspreisen von Metro und allkauf fordert. Nach eingehenden Ermittlungen hat das Bundeskartellamt der Metro im Februar 1999 nach § 20 Abs. 2 und 3 GWB n. F. untersagt, im Anschluß an die Übernahme der allkauf-Gruppe Lieferanten zu veranlassen, die jeweiligen Lieferkonditionen rückwirkend ab 1. Januar 1998 zu Gunsten der Metro anzugleichen und entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes beabsichtigt das Unternehmen durch die beanstandete Konditionenangleichung, sich im

**Nachfragemacht  
des Handels**

Wettbewerb weder markt- noch leistungsbedingt gerechtfertigte Vorzugsbedingungen gegenüber Konkurrenten zu sichern.

Der Beschluß des Bundeskartellamtes definiert Lieferanten der Metro dann als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des § 20 Abs. 2 GWB n.F., wenn sie weniger als 500 Mio. DM Umsatzerlöse im Jahr erzielen. Unternehmen dieser Größenordnung werden als von der Metro abhängig angesehen, soweit sie mehr als 7,5 % ihres Umsatzes mit ihr abwickeln. Dieser Lieferanteil reicht im vorliegenden Fall aus, weil zumutbare Ausweichmöglichkeiten der betroffenen Lieferanten unter anderem aufgrund des flächendeckenden Verkaufsstellennetzes der Metro, ihrer bundesweiten Präsenz und ihres bevorzugten Zugangs zu bestimmten Abnehmergruppen nicht bestehen. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß Lieferanten selbst bei niedrigeren Lieferanteilen abhängig sein können. Ebenso kann es auch bei höheren Lieferanteilen im Einzelfall an der Abhängigkeit im Sinne des § 20 Abs.2 GWB n.F. fehlen.

Die Betroffene hat gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Kammergericht eingelegt (S. 138).

#### 4.5 Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Ein wettbewerbswidriges Verhalten öffentlicher Auftraggeber zeigt sich in verschiedenen Bundesländern darin, daß abweichend von den Grundsätzen der VOB und VOL bei der Vergabe von Bauaufträgen eine Tariftreuerklärung gefordert wird (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 28 f.). Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Bieter regelmäßig zu einer Entlohnung nicht unter den in dem betreffenden Bundesland für die Tarifvertragsparteien geltenden Lohnтарifen sowie zu einer entsprechenden Vereinbarung mit seinen Subunternehmen. Wie im Tätigkeitsbericht 1995/96 dargelegt wurde, verstößt der öffentliche Auftraggeber, der als Nachfrager nach bestimmten Leistungen über eine zumindest marktstarke Stellung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 verfügt, mit dem Fordern derartiger Erklärungen regelmäßig gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. An dieser Rechtslage hat sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch durch § 97 Abs. 4 GWB n.F. und Art. 3 Nr. 5 des Vergaberechtsänderungsgesetzes (VgRÄG) vom 26. August 1998 (BGBl. I, S. 2512) nichts geändert.

Nach § 97 Abs. 4 GWB n.F. dürfen über die Kriterien der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmen hinaus andere oder weitergehende Anforderungen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Es ist kaum zweifelhaft, daß ein bestehendes oder aufgrund von § 97 Abs. 4 GWB n.F. zu erlassendes Landesgesetz die Berücksichtigung vergabefremder Kriterien für Normadressaten des § 26 Abs. 2 nur in den Grenzen dieser Vorschrift regeln könnte. Diese Frage kann aber zunächst dahingestellt bleiben, da solche Gesetze bisher nicht erlassen wurden. Für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 2000 gelten nach Art. 3 Nr. 5 VgRÄG am Tage der Verkündung dieses Gesetzes bestehende Regelungen, die andere oder weitergehende Anforderungen im Sinne des § 97 Abs. 4 GWB n.F. an Auftragnehmer stellen, fort, auch wenn sie nicht Bundes- oder Landesgesetz sind. Auch diese Übergangsvorschrift, die gemäß Art. 4 VgRÄG ohnehin erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, kann den Tariftreuerklärungen verschiedener Bundesländer nicht zur Vereinbarkeit mit kartellrechtlichen Vorschriften verhelfen. Diese Bestimmung ist nicht einmal in vergaberechtlicher Hinsicht als materielle, inhaltliche Billigung bisheriger vergabefremder Kriterien in der Form unterhalb des Gesetzes zu verstehen. Sie besagt nichts weiter, als daß allein die fehlende Gesetzesform für die Dauer der Übergangszeit nicht zur Unwirksamkeit der betreffenden Regelungen führen soll. Vergabefremde Verwaltungsvorschriften dürfen daher auch nach Inkrafttreten der Übergangsvorschrift des Art. 3 Nr. 5 VgRÄG nur dann angewendet werden, wenn sie nicht gegen höherrangiges Recht, wie zum Beispiel § 20 Abs. 1 GWB n.F., verstoßen.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt die erste Untersagungsverfügung wegen des Forderns einer Tariftreueerklärung erlassen. Es hat dem Land Berlin untersagt, öffentliche Straßenbauaufträge nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich zur Zahlung von Berliner Tariflöhnen verpflichten. Das Land Berlin ist bei der Nachfrage nach Straßenbauleistungen marktbeherrschend und unterliegt damit dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. Mit dem Fordern der Tariftreueerklärung schließt der Senat alle nicht tarifgebundenen Straßenbauunternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe aus. Diskriminiert werden insbesondere zahlreiche Unternehmen aus Berlin und den neuen Bundesländern, die damit die Möglichkeit verlieren, mit dem legitimen und oft einzigen Wettbewerbsmittel der Lohnkosten in Berlin Aufträge zu erhalten. Bei der nach § 26 Abs. 2 stets vorzunehmenden Interessenabwägung, die sich an der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB zu orientieren hat, kam den Interessen der von der Auftragsvergabe ausgeschlossenen Unternehmen größeres Gewicht zu. Der Intention des Landes Berlin, Dumpinglöhne zu verhindern, ist bereits durch das bundesweit geltende Entsendegesetz Rechnung getragen worden. Das Interesse, heimische Arbeitsplätze bei tarifgebundenen Bauunternehmen zu Lasten von Arbeitsplätzen bei tarifungebundenen Bauunternehmen zu sichern, kann als protektionistisches Interesse bei der nach § 26 Abs. 2 vorzunehmenden Abwägung keine Berücksichtigung finden. Mit dem Passus in der Tariftreueerklärung, nach dem Unternehmen, die den Zuschlag erhalten, auch ihre Subunternehmer zur Tariftreue verpflichten müssen, verstößt das Land Berlin auch gegen das Verbot, auf die Preisgestaltung seiner Auftragnehmer mit Dritten Einfluß zu nehmen und damit gegen § 15.

Die Beschwerde des Landes Berlin gegen die Untersagungsverfügung hat das Kammergericht mit Beschluß vom 20. Mai 1998 (Kart 24/97, WuW/E Verg. 111) zurückgewiesen. Das Gericht hat den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 und gegen das Preisbindungsverbot des § 15 bestätigt. In den Gründen hat der Kartellsenat darüber hinaus ausgeführt, daß das vom Land Berlin geltend gemachte Interesse auch schon deshalb im Rahmen von § 26 Abs. 2 nicht abwägungsfähig sei, weil die Verpflichtung zur Zahlung Berliner Tariflöhne nicht tarifgebundene Unternehmen in ihrer unter dem Schutz von Art. 9 Abs. 3 GG stehenden negativen Koalitionsfreiheit beeinträchtigt. Ferner verstoße die sofortige Sanktionierung mit einer Auftragsperre gegen § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz.

Das Land Berlin hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Das Bundeskartellamt hat die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung angeordnet. Den Antrag des Landes Berlin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Untersagungsverfügung hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 8. Dezember 1998 (KVR 23/98) abgelehnt. Gegen die Annahme des Bundeskartellamtes, der Sofortvollzug sei aus gewichtigen Gründen des öffentlichen Interesses geboten, wende sich das Land Berlin ohne Erfolg. Das Land Berlin habe insbesondere die Argumente nicht entkräften können, daß die Tariftreueerklärung die Wettbewerbsstrukturen im Berliner Straßenbau gefährde, zu einer nachhaltigen Verzerrung der Marktverhältnisse führe und die Gefahr nachträglich nicht mehr zu beseitigender Schäden begründe. Auch hat der Bundesgerichtshof im Rahmen der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung aufgrund der bislang vom Land Berlin erhobenen Einwände ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung nicht feststellen können. Den Einwand des Landes Berlin, nach § 97 Abs. 4 GWB n.F. in Verbindung mit der Übergangsregelung in Art. 3 Nr. 5 VgRÄG bestehe für die von ihm aufgrund von Verwaltungsvorschriften verlangte Tariftreueerklärung eine gesetzliche Grundlage, hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Er bestätigt damit die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß diese Übergangsvorschriften eine mit geltendem Bundesrecht nicht zu vereinbarende Verwaltungspraxis nicht legitimieren können, nach der bei öffentlichen Aufträgen für Straßenbaumaßnahmen der Berliner Tariflohn für das Baugewerbe auch für tarifvertraglich ungebundene Arbeitgeber allgemeinverbindlich wäre. Seine Zuständigkeit für die Entscheidung über

den Antrag des Landes Berlin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Untersagungsverfügung begründet der Bundesgerichtshof damit, daß dieser nicht im Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht, sondern im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof gestellt worden sei. Da für diese Entscheidung unter anderem die Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde zu beurteilen seien, treffe sie sinnvollerweise auch das Rechtsbeschwerdegericht.

## 5. Kartellverbot und Kooperation

### 5.1 Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Submissions- und Preiskartellen war erneut ein Tätigkeitsschwerpunkt des Bundeskartellamtes im Berichtszeitraum. Das Bundeskartellamt hat in diesem Bereich – wie schon in den Vorjahren – Kartellabsprachen aufgedeckt und Bußgeldverfahren, zum Teil auch auf der Grundlage bereits vorliegender Ermittlungsergebnisse sowohl gegen die unmittelbar Beteiligten als auch gegen die Aufsichtspflichtigen in den Unternehmen durchgeführt. Daneben sind mehrfach hohe Geldbußen gegen das jeweilige Unternehmen verhängt worden. Im einzelnen waren folgende Bußgeldverfahren von Bedeutung:

- Das Bundeskartellamt hat in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gegen Hersteller von Starkstromkabeln Bußgelder wegen eines bundesweiten Gebiets-, Ausschreibungs- und Quotenkartells in Höhe von 284 Mio. DM verhängt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 31). Alle Bußgelder sind rechtskräftig geworden. Lediglich ein kleineres Unternehmen hat gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt (S. 108).
- Das Bundeskartellamt hat im Mai 1998 nach einer bundesweiten Durchsuchung bei Herstellern von Verkehrszeichen und Verkehrsleitzeichen wegen kartellrechtlicher Absprachen im Zeitraum zwischen 1993 und 1996 (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 31) Bußgelder in einer Gesamthöhe von 3,7 Mio. DM gegen zehn Unternehmen sowie gegen 14 verantwortliche Personen erlassen. Die Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig.
- Im Bußgeldverfahren gegen 32 Anbieter von Fahrbahnmarkierungsfarben und 28 verantwortliche Personen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 96) sind im Berichtszeitraum nach Rücknahme von Einsprüchen weitere Bußgeldbescheide und damit nunmehr die Geldbußen gegen 22 Unternehmen und 21 verantwortliche Personen in Höhe von 21 Mio. DM in vollem Umfang bestandskräftig geworden. Die übrigen Verfahren gegen 10 Unternehmen und deren Verantwortliche wurden mit einer Ausnahme von der Staatsanwaltschaft dem Kammergericht vorgelegt, das ein Verfahren wegen geringer Schuld eingestellt, ein weiteres wegen Verdachts des Betruges an das zuständige Gericht abgegeben hat. Die Staatsanwaltschaft hat in einem weiteren Fall zu Beginn der Verhandlung vor dem Kammergericht gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG beantragt, den Betroffenen auf die Möglichkeit seiner Bestrafung wegen Betruges hinzuweisen, woraufhin das Kammergericht diesen Hinweis gegeben und den Fall damit zugleich an das Landgericht Koblenz als zuständiges Gericht abgegeben hat. In fünf weiteren Verfahren haben die Unternehmen ihre Einsprüche auf die Höhe der Geldbuße beschränkt, woraufhin das Kammergericht die Geldbuße in einem dieser Fälle aufgrund stark geänderter Verhältnisse von 500 000 DM auf 53 000 DM reduziert hat (S. 94), in zwei weiteren Fällen jedoch die Geldbußen gegen die Unternehmen und die persönlich Betroffenen in vollem Umfang bestätigt hat.
- Bei dem im Jahr 1994 eingeleiteten Bußgeldverfahren gegen Unternehmen aus dem Bereich Gußasphalt und Abdichtungsarbeiten (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 30, 103), konnte die Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren auf deren Betreiben im Frühjahr 1995 abgegeben worden

war, in lediglich 20 der 2 500 Einzelfälle einen Schaden im Sinne des § 263 StGB nachweisen. Die für Sommer 1996 zugesagte Rückgabe der übrigen Fälle verzögerte sich trotz mehrfacher Nachfrage derart, daß fast die Hälfte der Taten nunmehr verjährt sind. Geldbußen konnten noch gegen zwei Unternehmen in Höhe von 1,8 Mio. DM beziehungsweise 300 000 DM verhängt werden, sowie gegen die Mitarbeiter aus drei Unternehmen in Höhe von insgesamt 231 000 DM. Die Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig.

- Im bereits 1992 eingeleiteten Bußgeldverfahren gegen die fünf führenden Hersteller von Feuerwehraufbauten (Tätigkeitsbericht 1993/94 S. 83, 1995/96, 106), hat das zuständige Gericht im Juni 1997 die drei noch nicht rechtskräftigen Geldbußen für nebenbetroffene Firmen (Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Metz Feuerwehrgeräte GmbH und IVECO Magirus AG) neu festgesetzt und dabei um insgesamt 1 880 000 DM reduziert. Die beiden noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gegen persönlich Betroffene sind gegen Aufgelagenzahlungen in Höhe von insgesamt 60 000 DM (Bußgelder vorher 53 600 DM) gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt worden.
- Ein Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes gegen die beiden Mühlenunternehmen Getreide AG und VK Mühlen (Kampffmeyer) sowie gegen die jeweils persönlich Betroffenen wegen einer gegen § 1 verstößenden Stillelegungsvereinbarung ist vom Kammergericht weitgehend bestätigt worden. Kampffmeyer und die Getreide AG hatten vereinbart, das von der Getreide AG übernommene ehemalige DDR-Unternehmen Osthafenmühle gegen eine Geldzahlung von Kampffmeyer an die Getreide AG stillzulegen. Das Kammergericht hat die Geldbuße für einen der persönlich Betroffenen um 50 000 DM herab-, dafür aber die ökonomisch wichtigere Geldbuße gegen eine der Nebenbetroffenen um denselben Betrag heraufgesetzt.

Die im letzten Tätigkeitsbericht (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 31 ff.) aufgezeigte rechtsstaatlich nicht unbedenkliche Ungleichbehandlung von verschiedenen Mitgliedern desselben Ausschreibungskartells (Akzeptanz der kartellbehördlichen Bußgeldbescheide/Einspruch mit der Folge einer geringeren strafrechtlichen Sanktion beziehungsweise Einstellung gegen Auflage) war auch in diesem Berichtszeitraum wieder zu beobachten. Nach Übernahme durch die Staatsanwaltschaften, die wegen möglicher Betrugstatbestände ermittelten, sind zudem mehrfach Kartellordnungswidrigkeiten verjährt. Nunmehr ist eine neue Rechtslage eingetreten, die eine Änderung dieser unbefriedigenden Situation bewirken soll. Das am 20. August 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Korruption stuft § 38 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB n. F.) in bezug auf Submissionsabsprachen zu einer Straftat hoch (§ 298 StGB). Damit sind im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 298 StGB Submissionsabsprachen auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens stets als Straftat einzuordnen, so daß sich insoweit jeder Anfangsverdacht einer Kartellordnungswidrigkeit automatisch auf die Straftat erstreckt. Das Bundeskartellamt hat im Gesetzgebungsprozeß – wie auch im letzten Tätigkeitsbericht (S. 33 ff.) – auf die Risiken hingewiesen, die mit einer solchen „Hochstufung“ verbunden sind. Der Gesetzgeber hat den Bedenken Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer eigenständigen Verfolgung der Unternehmen anerkannt. § 82 GWB n. F. bestimmt für Fälle, in denen eine Straftat zugrunde liegt, die auch den Tatbestand des § 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB n. F. verwirklicht, eine Zuständigkeit von Kartellbehörden für die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen nach § 30 (auch in Verbindung mit § 130) OWiG. Mit der Verlängerung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Kartellen auf 5 Jahre (§ 81 Abs. 3 Satz 2 GWB n. F.) ist außerdem die vom Bundeskartellamt geforderte sachlich gebotene Anpassung an die strafrechtliche Verjährungsregelung vorgenommen worden. Mit der Neuregelung können die unterschiedlichen Verfolgungsziele der Staatsanwaltschaften und der Kartellbehörden nebeneinander erreicht werden. Die Verfolgung der Submissionsabsprachen als Straftat durch die Staatsanwaltschaften gewährlei-

stet den mit einer Kriminalisierung verbundenen Abschreckungseffekt gegenüber den persönlich Handelnden. Die Verfolgung von Submissionsabsprachen durch Geldbußen gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen durch die Kartellbehörden sichert den Abschreckungseffekt gegenüber den Unternehmen und ermöglicht zumindest die Abschöpfung der diesen durch die Zuwiderhandlung zugeflossenen finanziellen Vorteile (vergleiche § 17 Abs. 4; § 30 Abs. 5 OWiG). Dabei werden die Erfahrungen und das Know-how der Kartellbehörden bei der Ermittlung und Aufarbeitung des Sachverhalts auch den Staatsanwaltschaften zugänglich gemacht und können von diesen genutzt werden. Die Regelung gilt nicht nur für Straftaten nach § 298 StGB, sondern für alle Straftaten, die zugleich den Tatbestand der Kartellabsprache erfüllen. Damit wird das Verhältnis der Kartellbehörde zur Staatsanwaltschaft auch bei der Verfolgung des Submissionsbetrugs (nach § 263 StGB) abschließend geregelt, so daß die mehrfach geschilderten Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich in diesem Bereich bereits aus der Teilkriminalisierung durch die Rechtsprechung ergeben hatten. Kritiker des Gesetzesentwurfs haben immer wieder auf die Gefahr unnötiger Doppelermittlungen und widersprüchlicher Entscheidungen hingewiesen. Der Gesetzgeber hat die Problematik erkannt und zur Lösung in der Begründung zum Korruptionsbekämpfungsgesetz eine enge Zusammenarbeit zwischen Kartellbehörden und Staatsanwaltschaft empfohlen (vergleiche BT-Drucksache 13/8079, S. 17). In der kurzen Zeit zwischen Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und dem Ende des Berichtszeitraums hat das Bundeskartellamt noch keine Erfahrungen mit der geänderten Rechtslage machen können, weil die in diesem Zeitraum aufgedeckten Fälle wegen des Tatzeitpunktes noch nach der früheren Rechtslage zu beurteilen waren. Das Bundeskartellamt hat jedoch mit für Wirtschaftskriminalität zuständigen Staatsanwaltschaften das Gespräch über die Zusammenarbeit zwischen Kartellbehörden und Staatsanwaltschaften aufgenommen. Außerdem hat es gemeinsam mit den Kartellreferenten der Länder einen Vorschlag für eine Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) erarbeitet, der den Auftrag des Gesetzgebers umsetzen soll. Insbesondere geht es um folgende Themenkomplexe:

**Informations-  
fluß in beide  
Richtungen**

Wegen der Identität der Tatbestände erstreckt sich der Anfangsverdacht einer kartellrechtswidrigen Submissionsabsprache zugleich auf den Straftatbestand des § 298 StGB. Somit werden regelmäßig beide Verfolgungsbehörden für jeweils eigenständige Verfahren gegen Täter beziehungsweise Unternehmen auf der Grundlage unterschiedlicher Tatbestände zuständig. Damit stellt sich in jedem Fall die Frage nach der rechtzeitigen Beteiligung und der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Kartellbehörden. Hier geht es als erstes um den Zeitpunkt der Information. Sobald der Staatsanwaltschaft oder der Kartellbehörde Umstände bekannt werden, die den Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen § 298 StGB begründen, muß so schnell wie möglich die Unterrichtung der jeweils anderen Behörde erfolgen. Dies sollte möglichst noch in der Planungsphase über das weitere Vorgehen geschehen, in jedem Fall jedoch bevor Ermittlungshandlungen mit Außenwirkung (zum Beispiel Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung, Durchsuchung) vorgenommen werden. Mit der Unterrichtung der Staatsanwaltschaften ist gewährleistet, daß bei Durchsuchungen weiteren Verdachtsmomenten, wie zum Beispiel dem Bestechungsverdacht, nachgegangen werden kann und entsprechende Beweismittel gesichert werden. Das Bundeskartellamt hat in der Vergangenheit positive Erfahrungen mit gemeinsamen Ermittlungen machen können. Wenn aufgrund der bei der Durchsuchung beschlagnahmten Unterlagen der Anfangsverdacht in bezug auf die wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen zumindest aufrechterhalten bleibt, sollte die andere Behörde unmittelbar nach Durchführung eine Kopie der Unterlagen erhalten.

**Abgabe an  
die Staats-  
anwaltschaft**

Kartellbehörden, die die Verfolgung von Kartellordnungswidrigkeiten der Staatsanwaltschaft überlassen möchten, wenn diese in einem Strafverfahren gegen die Täter ermittelt, können dies wegen der erweiterten Strafbarkeit von Submissionsabsprachen in jeder Phase des Verfahrens auch hinsichtlich

des Bußgeldverfahrens gegenüber den Unternehmen tun (§ 82 Satz 2 GWB n.F.). Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft dürfte sich vor allem dann anbieten, wenn sich der Tatvorwurf vorrangig auf echte Korruptionsdelikte erstreckt. Sollte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen der Unternehmensgeldbuße nach §§ 153 ff. StPO einstellen, dann kann die Kartellbehörde – wie schon nach früherem Recht – auch weiterhin gegen das Unternehmen unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 OWiG eine Geldbuße verhängen.

Da in bestimmten Fällen die Entscheidung im Strafverfahren nach § 298 StGB gegen den Täter für die Frage der Geldbuße gegen das Unternehmen vorgreiflich sein kann, erscheint es sinnvoll, der Kartellbehörde eine Möglichkeit zur Teilnahme an der Hauptverhandlung gegen den Täter im Verfahren vor den Strafgerichten zu eröffnen. Hier kommt nach geltendem Recht allenfalls eine Rolle als sachverständiger Zeuge in Betracht (§ 72 StPO).

**Teilnahme der  
Kartellbehörde  
am gerichtlichen  
Verfahren**

Zur Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags zur engen Kooperation zwischen Kartellbehörden und Staatsanwaltschaften wurde dem Ausschuß zur Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Ordnungswidrigkeitenverfahren (RiStBV) ein Vorschlag vorgelegt. Im Januar 1999 hat der Ausschuß eine Ergänzung der RiStBV beschlossen (Nr. 242 neu). Danach ist bei der Verfolgung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), wenn auch der Verdacht einer Kartellordnungswidrigkeit besteht, eine frühestmögliche Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kartellbehörden sicherzustellen. Führt die Kartellbehörde ein eigenes Verfahren auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 GWB n.F., soll grundsätzlich eine gegenseitige Unterrichtung über geplante Ermittlungsschritte mit Außenwirkung sowie eine Abstimmung über die geeigneten Maßnahmen erfolgen. Diese Richtlinien sind allerdings nicht per se verbindlich, sondern müssen jeweils von den Landesjustizministern übernommen werden.

**Umsetzung  
in den  
Richtlinien**

## 5.2 Neuere Rechtsprechung zu § 1

### 5.2.1 Die Auslegung des „gemeinsamen Zwecks“

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Entscheidungen „Druckgußteile“ (KZR 41/95) und „Bedside-Testkarten“ (KZR 35/95) vom 14. Januar 1997 sowie insoweit bestätigend in seinen Entscheidungen „Sole“ vom 6. Mai 1997 (KZR 43/95) und „Subunternehmer“ vom 12. Mai 1997 (KZR 18/97) seine Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal des „gemeinsamen Zwecks“ neu ausgerichtet.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshof kam es für die Feststellung eines „gemeinsamen Zwecks“ im Rahmen des § 1 darauf an, ob sich die Vertragsbeteiligten als – aktuelle oder potentielle – Wettbewerber gegenüberstehen und durch die Vereinbarung den Wettbewerb untereinander beschränken (BGH WuW/E 2285 ff. – „Spielkarten“). Als Korrektiv für die damit in einzelnen Fällen verbundene Erstreckung des § 1 auf Vertikalverträge hat der Bundesgerichtshof die Immanenztheorie als ungeschriebene Tatbestandsrestriktion entwickelt. Danach waren diejenigen wettbewerbsbeschränkenden Abreden der Anwendung des § 1 entzogen, die aus einem im übrigen kartellrechtsneutralen Rechtsverhältnis notwendigerweise folgen (BGH WuW/E 2285, 2288).

In den Entscheidungen „Druckgußteile“ und „Bedside-Testkarten“ distanziert sich der Bundesgerichtshof von dieser bisherigen Rechtsprechung und interpretiert das Tatbestandsmerkmal „zu einem gemeinsamen Zweck“ neu.

Den Entscheidungen lagen folgende Sachverhalte zugrunde: Im Fall „Druckgußteile“ übernahm der beklagte Hersteller die Fertigung bestimmter Druckgußteile für einen Kunden des klagenden Vertriebsunternehmens, das aufgrund einer „Kundenschutzvereinbarung“ alle Aufträge dieses Kunden an den Hersteller weiterzugeben hatte. Der Hersteller verpflichtete sich

seinerseits, den Kunden nicht anders zu beliefern, als über das Vertriebsunternehmen. Im Fall „*Bedside-Testkarten*“ hatte die Herstellerin dieses Produkts ein anderes Unternehmen mit dem Alleinvertrieb der Testkarten in Deutschland und mehreren anderen Staaten betraut und sich verpflichtet, im Vertragsgebiet keine weiteren Vertragshändler einzusetzen und selbst keine neuen Kunden zu beliefern. Die Belieferung einer Anzahl bereits gewonnener Kunden behielt sie sich jedoch vor. Beide Vertragspartner verpflichteten sich, keine eigenen oder fremden Konkurrenzprodukte zu den Testkarten zu vertreiben.

Der Bundesgerichtshof qualifizierte die jeweiligen Verträge als Austauschverträge. Die darin enthaltenen Ausschließlichkeitsbindungen seien nach § 18 grundsätzlich wirksam und nur der Mißbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden unterstellt. Ausnahmsweise könnten solche Bindungen jedoch, je nach ihrer konkreten Ausgestaltung, einem gemeinsamen Zweck dienen und damit unter § 1 fallen. Zu den Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals „zu einem gemeinsamen Zweck“ führt der Bundesgerichtshof in beiden Entscheidungen aus (BGH WuW/E 3115, 3118; BGH WuW/E 3121, 3125): *„Ein gemeinsamer Zweck im Sinne des § 1 GWB liegt danach bei Austauschverträgen vor, wenn für die Wettbewerbsbeschränkung bei wertender Betrachtungsweise im Hinblick auf die Freiheit des Wettbewerbs ein anzuerkennendes Interesse nicht besteht. Werden Wettbewerbsbeschränkungen in Austauschverträgen über Waren und gewerbliche Leistungen als Nebenabreden vereinbart, so dienen diese in aller Regel dem Leistungsaustausch. Da es nicht Ziel des Kartellrechts sein kann, diesen durch starre Verbote zu behindern, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung vertreten, daß solche Wettbewerbsbeschränkungen dann nicht als zu einem gemeinsamen Zweck vereinbart anzusehen sind, wenn sie zur Erreichung des kartellrechtsneutralen Hauptzwecks des Vertrages sachlich geboten sind (...).“* Entscheidend ist danach, ob eine vereinbarte Wettbewerbsbeschränkung für ein im übrigen kartellrechtsneutrales Rechtsverhältnis sachlich geboten und von den Erfordernissen des jeweiligen Rechtsverhältnisses gedeckt ist. In dem Fall „*Sole*“ ist der Bundesgerichtshof noch einen Schritt weiter gegangen und stellt das Vorliegen eines „gemeinsamen Zwecks“ unter die Bedingung, ob die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung „zur Durchsetzung eines auch unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Kartellrechtes schützenswürdigen Interesses geboten erscheint“ (BGH WuW/E 3137, 3139). Als inhaltliche Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „zu einem gemeinsamen Zweck“ wird diese Definition zum Abgrenzungskriterium zwischen den beiden sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ausschließenden Tatbeständen der §§ 1 und 18. Da der Bundesgerichtshof auf eine klare einheitliche Abgrenzung verzichtet und auch keine Definition des von ihm verwendeten Begriffs des „Austauschvertrages“ bietet, bleibt der Anwendungsbereich und damit die Frage der Abgrenzung konturenlos. Problematisch wird dies insbesondere in den Fällen, die zwar formal „Austauschverträge“ sind, aber die äußere Hülle einer faktischen Kartellierung bilden, wie zum Beispiel Sternverträge, Franchisesysteme mit kooperativen Elementen sowie gezielt einzelne Wettbewerber ausschließende Systeme, wie die Exklusivitätsvereinbarungen in Hotelverträgen von TUI und NUR gegenüber dem Konkurrenten Alltours (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 138).

Eine Beschränkung, die sich im Rahmen des „sachlich Gebotenen“ hält, fällt nach dieser Rechtsprechung bereits auf der Tatbestandsebene aus dem Anwendungsbereich des § 1 heraus. Die inhaltlichen Anforderungen, die der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen an das „sachliche Gebotensein“ stellt, bleiben hinter den im Rahmen der Immanenztheorie maßgeblichen Kriterien zurück. Die nunmehr gestellten Anforderungen sind ein Weniger gegenüber der früher von der Rechtsprechung geforderten funktionalen Notwendigkeit (vgl. BGH WuW/E 2285, 2288 – „*Spielkarten*“). So läßt es der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „*Druckgußteile*“ genügen, daß die vereinbarte Kundenschutzzusage „im wesentlichen auf die Sicherung des – kartellrechtsneutralen – Leistungsaustausches gerichtet“ ist. In dem Fall „*Sole*“ verlangt der Bundesgerichtshof nur ein „schutzwür-

diges Interesse“. Soweit eine Beschränkung nach Prüfung dieser Kriterien jedoch noch unter § 1 fällt, sind damit alle Rechtfertigungsargumente, die sich aus dem Zusammenspiel der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit dem kartellrechtsneutralen Hauptzweck des Vertrages ergeben können, ausgeschöpft, und ein Verstoß gegen das Kartellverbot nach § 1 liegt vor. Eine Korrektur außerhalb des Tatbestands im Sinne der Immanenztheorie ist nicht möglich.

Abzuwarten ist, inwieweit diese Rechtsprechung aufgrund der Neufassung des § 1 im Rahmen der Sechsten GWB-Novelle Bestand haben kann. Die neue Gesetzesformulierung verwendet für die Abgrenzung horizontaler und vertikaler Vereinbarungen die in der „Spielkarten“-Entscheidung vom Bundesgerichtshof gefundene Definition des bisherigen Tatbestandsmerkmals „zu einem gemeinsamen Zweck“. Unter das Verbot des § 1 fallen danach „Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen...“. Es ist allerdings einzuräumen, daß zur Herbeiführung wirtschaftlich sinnvoller Ergebnisse auch dieses Abgrenzungsmerkmal eine Tatbestandsrestriktion erfordern wird. Die neue Gesetzesformulierung ermöglicht jedoch einen nachvollziehbaren Prüfungsweg, indem sie die Fülle der denkbaren Sachverhalte nach einem klaren Kriterium, dem – aktuellen oder potentiellen – Wettbewerbsverhältnis der Parteien, vorsortiert. Für die in einzelnen Fällen erforderlichen Korrekturen kann die Praxis sich wieder an den vertrauten Wertungen der Immanenztheorie orientieren, auf die auch der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen letztlich rekurriert hat.

### 5.2.2 Anwendung von § 1 auf Gemeinschaftsunternehmen

Das Bundeskartellamt hat die Untersagung eines Gemeinschaftsunternehmens sowohl auf § 24 als auch auf § 1 gestützt und ist insoweit inzwischen vom Kammergericht bestätigt worden. Die Entscheidung war Resultat einer konsequenten Anwendung der vom Bundesgerichtshof in seiner „Mischwerke“-Entscheidung vom 1. Oktober 1985 (WuW/E BGH 2169 ff.) gezogenen Leitlinien. Danach ist eine parallele Anwendung von § 1 und §§ 23 ff. auf denselben Sachverhalt nicht ausgeschlossen, sondern es ist im konkreten Einzelfall, orientiert am Schutzzweck der jeweiligen Norm zu prüfen, ob deren Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Prüfung erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften der Fusionskontrolle nur dann, wenn das Gemeinschaftsunternehmen keine Koordinierung des Marktverhaltens der Gesellschafter bewirken kann – weil es eine „selbständige Planungseinheit“ darstellt und sich die Mütter auf die Wahrnehmung ihrer Kapitalbeteiligungen beschränken (vergleiche BGH, am angeführten Ort, S. 2171). Im entschiedenen Fall hatten die beiden größten deutschen Schlachtunternehmen Moxsel und Südfleisch vor, große Teile ihrer jeweiligen Schlachtaktivitäten in das neu zu gründende Gemeinschaftsunternehmen Ost-Fleisch GmbH pachtweise einzubringen. Hintergrund dieser Zusammenarbeit war das letztlich gescheiterte Vorhaben der beteiligten Unternehmen aus dem Jahr 1996, mit 15 weiteren Schlachtunternehmen ein Strukturkrisenkartell zu gründen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 79 f.). Über Ost-Fleisch sollten nun statt dessen die Vertriebsaktivitäten der beiden Muttergesellschaften in den neuen Bundesländern gebündelt und ein gemeinsames Auftreten auf dem Markt ermöglicht werden. Da die Gesellschafter weiterhin auf dem Markt tätig bleiben wollten, war zu erwarten, daß sie miteinander nicht in wirksamen Wettbewerb treten würden. Das Gemeinschaftsunternehmen konnte darüber hinaus nicht als selbständige Wirtschaftseinheit planend und entscheidend auf dem Markt handeln, weil die Geschäftsführer an die Gesellschafterbeschlüsse gebunden und daher weisungsgebunden waren. Die Muttergesellschaften sollten auch bei den täglichen Geschäften von Ost-Fleisch mitentscheiden können, wobei hier – wie auch bei der Gewinnverwendung, der Geschäftsführerbestellung und -abberufung – ein Einigungszwang der Gesellschafter vorgesehen war. Selbst Mehrheitsbeschlüsse bedurften wegen eines 80 %-Quorums für die Beschlußfähigkeit einer Einigung der Gesellschafter. Da die einzubringenden Schlachthöfe zwar auf unbestimmte Zeit an Ost-Fleisch verpachtet

werden sollten und erstmals nach 9 ½ Jahren gekündigt werden konnten, andererseits aber die Rückabwicklung bei Vertragsbeendigung bereits im Gesellschaftsvertrag vorgesehen war, schloß das Bundeskartellamt eine dauerhafte Veränderung der Unternehmensstruktur – und damit ein konzentratives Gemeinschaftsunternehmen – aus.

### 5.2.3 Beschränkung des Drittwettbewerbs

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einer Entscheidung vom 13. Januar 1998 (WuW/E DE-R 115 – Carpartner) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob § 1 auch eingreift, wenn nicht die Handlungsfreiheit der Vertragsparteien, sondern nur die Handlungsfreiheit Dritter beschränkt wird. Der Bundesgerichtshof hat das Bundeskartellamt und die Vorinstanz darin bestätigt, den Versuch der KFZ-Haftpflichtversicherer zu untersagen, mittels der Gründung des in der Vermietung von Unfallersatzwagen tätigen Gemeinschaftsunternehmens Carpartner Autovermietung GmbH die Preise für Unfallersatzwagen zu drücken. Dabei ging es nicht um die Koordinierung eines Abrechnungsverhaltens, sondern um die gezielte Etablierung eines niedrigeren Tarifes im Markt für Autovermietungen durch einige KFZ-Haftpflichtversicherer. Carpartner hatte keine eigenen Fahrzeuge, sondern schloß mit Autovermietern Kooperationsverträge ab. Neben einer faktischen Angleichung des Regulierungsverhaltens der Versicherer, lag der Schwerpunkt der Wettbewerbsbeschränkung auf der Beschränkung der Handlungsalternativen der Autovermieter, die als Dritte beziehungsweise Marktgegenseite anzusehen waren. Das Gericht entschied, daß § 1 auch anwendbar ist, wenn die mit einem Vertrag angestrebte Verhaltenskoordinierung dazu geeignet ist, die Verhältnisse auf Märkten spürbar zu beeinflussen, auf denen die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen nicht unmittelbar tätig sind. Das Kammergericht hatte diese Frage dahinstehen und es ausreichen lassen, daß – auch – eine Wettbewerbsbeschränkung „inter partes“ vorlag (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 148 f.). Der Bundesgerichtshof wies den Einwand der Rechtsbeschwerdeführerinnen zurück, sie seien auf dem Markt für Autovermietung nicht tätig gewesen. Eine solche unmittelbare Tätigkeit auf dem betroffenen Markt sei, so der Bundesgerichtshof, nicht erforderlich, da die Auswirkungen auf diesem Markt nicht nur unmittelbare Folge von Beschränkungen des Wettbewerbs auf einem von den Absprachen der Beteiligten zunächst nicht berührten vorgelegerten Markt seien, sondern es gerade Ziel der Vereinbarungen war, unmittelbar den Markt für die Vermietung von KFZ zu Gunsten der Haftpflichtversicherer zu beeinflussen, auch wenn sie auf diesem selbst nicht tätig waren. Auch auf diesem Drittmarkt müsse die Beeinträchtigung nicht bereits eingetreten sein. Es reiche nach dem Wortlaut von § 1 aus, daß die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dazu geeignet sei, die Verhältnisse auf den jeweils relevanten Märkten spürbar zu beeinflussen.

### 5.2.4 Anwendung von § 1 auf Beschluß von Lotterieveranstaltern

Das Kammergericht hat eine Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes gegen einen Beschluß der Mitglieder des Deutschen Lotto- und Totoblocks bestätigt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 155). Die zum Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Lotterieveranstalter der 16 Bundesländer führen für das jeweilige Land nach dessen Landesrecht Lotterien durch. Mit ihrem Beschluß wollten sie gewerblich organisierte Spielgemeinschaften, die bundesweit für die Spielveranstaltungen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werben und deren gemeinsam spielende Mitgliedern von der Spielteilnahme ausschließen. Auch nach Ansicht des Kammergerichts war die Anwendung des GWB hier nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Länder im Zusammenhang mit der Ausspielung von Lotterien auch Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen, indem sie im Interesse der Allgemeinheit durch Überwachung für eine ordnungsgemäße Organisation sowie für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Überschüsse und Auskehrung der Gewinne Sorge tragen. Obwohl der Bund in diesem Bereich keine umfassende Gesetzgebungs-

kompetenz habe, seien auch derartige Lebensbereiche den allgemeinen Regeln zur Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht im Sinne des Art. 74 Nr. 16 GG und damit den Maßnahmen von Bundesbehörden wie dem Bundeskartellamt unterworfen, die der Sicherung der Wettbewerbsfreiheit dienen. Entgegen den Einwänden der Beschwerdeführerinnen sei die Veranstaltung von Lotterien als solche auch nicht als öffentliche Aufgabe anzusehen. Aus dem Genehmigungsvorbehalt in den Lotteriegesetzen der Länder folge nicht, daß die Veranstaltung nicht durch von den Ländern unabhängige Privatpersonen vorgenommen werden kann. Die den Ländern obliegende hoheitliche Aufgabe beschränke sich auf die Sicherstellung, daß Lotterieveranstaltungen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlaubt werden, dies erfordere nicht eine Durchbrechung des GWB. § 1 war nach Auffassung des Gerichts erfüllt, weil zwischen den Blockpartnern Wettbewerb um Spielinteressenten herrsche, die ihre Spielscheine persönlich an jeder Annahmestelle im Bundesgebiet abgeben können und aufgrund der deutlich variierenden Bearbeitungsgebühren einen wirtschaftlichen Anreiz für einen Vergleich zwischen den Lotterieangeboten haben. Mit dem Beschluß hätten die Blockpartner für das Verbot von Geschäftsabschlüssen mit gewerblich vermittelten Spielgemeinschaften votiert und damit zum Teil auf ihre wettbewerbliche Handlungsfreiheit verzichtet. Dem könne nicht entgegengehalten werden, die gewerbliche Spielvermittlung verstoße gegen Straftatbestände. Zwar schütze das GWB keinen rechtswidrigen Wettbewerb, jedoch verhielten sich die Blockpartner bei Geschäftsabschlüssen mit Spielvermittlern nicht rechtswidrig. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes mit Beschluß vom 9. März 1999 bestätigt (KVR 20/97).

### **5.3 Neuregelung des Kartellverbots**

#### **5.3.1 Neuformulierung des Verbotstatbestandes**

Nach der Sechsten GWB-Novelle ist bereits der Abschluß eines gegen § 1 verstoßenden Vertrages verboten und nicht – wie bisher – erst das Hinwegsetzen über dessen Unwirksamkeit (§ 38 Abs. 1 Nr. 1). Der Gesetzgeber wollte damit die Formulierung des Kartellverbots im deutschen Recht an den europäischen Verbotstatbestand des Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag annähern. Die zivilrechtliche Nichtigkeit von Vereinbarungen, die gegen § 1 verstoßen, ergibt sich aus § 134 BGB.

#### **5.3.2 Sonstige Änderungen**

Das bisher in § 25 Abs. 1 geregelte Verbot abgestimmten Verhaltens wird in Anlehnung an Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag in den § 1 aufgenommen.

Schließlich ist auch das Schriftformerfordernis des § 34 mit Ausnahme einer Sonderregelung für Verlagserzeugnisse in § 15 Abs. 2. n.F. gestrichen worden.

#### **5.3.3 Legalisierungsmöglichkeiten für Kartelle**

Nach der Novellierung des GWB sind die Freistellungstatbestände für Rabatt-, Import- und Exportkartelle weggefallen. Alle übrigen Legalisierungsmöglichkeiten bleiben mit teilweise kleinen inhaltlichen Änderungen bestehen. Die Normen- und Typenkartelle werden neu in das Widerspruchsverfahren einbezogen. Für die Einkaufsgemeinschaften nach § 4 Abs. 2 GWB n.F. wird erstmals ein vereinfachtes Anmeldeverfahren eingeführt; es bleibt aber bei der Freistellung ex lege.

Darüber hinaus ist mit § 7 GWB n.F. ein neuer subsidiärer Freistellungstatbestand eingeführt worden, der an Art. 85 Abs. 3 EG-Vertrag angelehnt ist. Die Kartellbehörden haben damit die Möglichkeit, aus anderen als in §§ 2 bis 6 GWB n.F. aufgeführten wettbewerblichen Gründen eine zeitlich befristete Freistellung zu erteilen und diese mit Bedingungen und Auflagen zu versehen. Die Berücksichtigung industriepolitischer Erwägungen, wie sie beispielsweise in dem nicht in § 7 GWB n.F. übernommenen Tatbestands-

merkmal „Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts“ in Art. 85 Abs. 3 EGV ermöglicht wird, bleibt dagegen auch in Zukunft dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie überlassen. § 7 GWB n.F. kann darüber hinaus nicht dazu herangezogen werden, Vereinbarungen der in den §§ 2 Abs. 2 bis 5 GWB n.F. typisierten Art über die Grenzen dieser Tatbestände hinaus freizustellen.

#### **5.3.4 Sektorale Ausnahmereiche**

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des energiewirtschaftlichen Rahmens sind die Ausnahmeregelungen in §§ 103 bis 105 für Strom und Gas aufgehoben worden. Für die Wasserwirtschaft gilt die Ausnahme vorläufig weiter. Damit entfallen unter anderem die bisher durch ausschließliche Konzessionsverträge rechtlich abgesicherten Gebietsmonopole in geschlossenen Versorgungsgebieten für die leitungsgebundene Energie.

Im Bereich der Verkehrswirtschaft sind die in § 99 enthaltenen Ausnahmen entweder gestrichen oder in andere Gesetze (Allgemeines Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz) überführt worden.

Die Sondervorschrift für die Landwirtschaft entspricht – wie bisher § 100 – weitgehend der in Art. 42 EG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 26/62 für diesen Sektor geregelten Ausnahme. Die Novelle ändert diese Vorschrift durch die Streichung von überholten Regelungen sowie durch Überführung in Spezialgesetze, um insoweit Einklang mit dem aktuellen Landwirtschaftsrecht der Europäischen Union zu erzielen (§ 28 GWB n.F.).

Der Umfang der für den Kredit- und Versicherungsbereich geltenden Ausnahmeregelung in § 102 ist hinsichtlich der horizontalen Vereinbarungen verringert und insoweit in die allgemeinen Freistellungstatbestände der §§ 2 ff. GWB n.F. integriert worden, während vertikale Bindungen weitgehend wie bisher gesondert freigestellt sind (§ 29 GWB n.F.).

Die bisher in § 102 a enthaltene Legalausnahme vom Kartell- und Preisbindungsverbot für die Bildung und die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unterliegen, ist unter Anpassung an die europäische Rechtsprechung aufrechterhalten worden (§ 30 GWB n.F.).

#### **5.3.5 Neuer Ausnahmereich „Sport“**

Im Dezember 1997 bestätigte der Bundesgerichtshof (KVR 7/96), wie bereits zuvor das Kammergericht (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 154), die auf § 1 gestützte Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamts hinsichtlich der zentralen Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte an Europapokalheimspielen deutscher Vereinsmannschaften durch den Deutschen Fußball-Bund (DFB). Daraufhin sah sich der Gesetzgeber auf Betreiben des DFB veranlaßt, einen neuen Ausnahmereich in das GWB einzuführen (§ 31 GWB n.F.). In der Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages hat sich das Bundeskartellamt ebenso wie zahlreiche Verbände, Organisationen und Wissenschaftler gegen einen Ausnahmereich für den Sport ausgesprochen. Es hielt diesen nicht für erforderlich und mit Blick auf die gravierenden wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen vor allem auf den Fernsehmärkten auch nicht für vereinbar mit den Zielen der GWB-Novelle sowie mit grundsätzlichen ordnungspolitischen Erwägungen. Dem zur Begründung für einen Ausnahmereich vorgebrachten Erfordernis des Solidaritätsausgleichs zwischen den Vereinen hätte nach Ansicht des Bundeskartellamtes auf weniger wettbewerbsbeschränkende Weise, zum Beispiel durch entsprechend geänderte Verbandsregelungen zur Umverteilung der dezentral erzielten Erlöse, entsprochen werden können. Ein Ausnahmetatbestand im deutschen Kartellrecht schließe jedoch die Anwendbarkeit des europäischen Kartellverbots (Art. 85 Abs. 1 EGV) durch die Kommission oder das Bundeskartellamt nicht aus. Dementsprechend meldete der DFB im August 1998 seine Beschlüsse zur zentralen Vermarktung von Bundesligaspielen unter Beteiligung von

Lizenzligamanschaften bei der Kommission an, um eine Einzelfreistellung gemäß Art. 85 Abs. 3 EGV zu erhalten. Eine Entscheidung der Kommission liegt noch nicht vor.

#### 5.4 Kartellverbot in der Entsorgungswirtschaft

Das Bundeskartellamt hat wettbewerbsrechtliche und ordnungspolitische Bedenken gegen Selbstbeschränkungsabkommen der Wirtschaft, wenn sich aus solchen Vereinbarungen Eingriffe in Wirtschaftsabläufe ergeben, wie sie sich typischerweise bei wettbewerbsbeschränkenden Kartellen einstellen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 39 ff.).

**Selbst-  
beschränkungs-  
abkommen  
der Wirtschaft**

Die im Oktober 1998 in Kraft getretene Batterieverordnung sieht die Einrichtung eines kollektiven Rücknahme- und Verwertungssystems zur Entsorgung aller gebrauchten Gerätebatterien unter Einbeziehung auch der schadstofffreien beziehungsweise schadstoffarmen, sogenannten „sonstigen“ Gerätebatterien vor. Da die bestehende Batterieverordnung eine nach § 1 tatbestandsmäßige Vereinbarung der Hersteller zur Bildung eines Pools für die Entsorgung sonstiger Batterien nicht von der Geltung des Kartellverbots befreit, haben die Batteriehersteller daraufhin ihr Vorhaben bei der EG-Kommission nach Art. 85 Abs. 3 EGV zur Freistellung angemeldet, zur Erfüllung der Rücknahme-, Verwertungs- und Beseitigungspflicht einen gemeinsamen Entsorgungspool für alle gebrauchten Gerätebatterien (einschließlich der sonstigen Batterien) zu errichten („Zweite freiwillige Selbstverpflichtung“). Das Verfahren, zu dem das Bundeskartellamt im obengenannten Sinn Stellung genommen hat, ist noch nicht abgeschlossen.

Im Gegensatz zur Batterieverordnung ist der Entwurf einer Verordnung über die Entsorgung von Geräten der Informationstechnik ein Beispiel für eine privatwirtschaftliche Lösung des Verwertungsproblems, die auf geringere wettbewerbliche Bedenken stößt. Obwohl der Entwurf eine kooperative Erfüllung der Pflicht zur Rücknahme der Geräte durch die Hersteller vorsieht, werden systemungebundene Rücknahmen durch die Hersteller sowie die Entstehung verschiedener Rücknahmesysteme ermöglicht. Die Verwertung der Altgeräte soll dagegen nicht kooperativ organisiert, sondern von dem einzelnen Hersteller selbst beziehungsweise von Dritten in seinem Auftrag durchgeführt werden. Der Verordnungsentwurf eröffnet daher Spielräume, die der Industrie eine kartellrechtskonforme Organisation der Rücknahmepflicht ermöglichen. Die Bundesregierung plant nunmehr jedoch – unter Verzicht auf eine eigenständige IT-Altgeräte-Verordnung – erneut eine umfassende Elektronikschrottverordnung. Die Erhaltung des bestehenden Wettbewerbs kann dabei nur sichergestellt werden, wenn die Einbeziehung der gesamten Produktpalette der zu entsorgenden Geräte und Teile nicht zu branchenweiten Kooperationen bei der Rücknahme und Entsorgung führt und den Wettbewerb beim Absatz von Neuprodukten dämpft.

Die Verbändevereinbarung über die Durchleitung von Strom durch die Netze Dritter ist ein weiteres Beispiel für eine Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft, die geschlossen wurde, um einer Regelung durch den Ordnungsgeber zuvorzukommen, da der Bundesminister für Wirtschaft nach § 6 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten festlegen kann. Trotz einiger wettbewerblich bedenklicher Punkte toleriert das Bundeskartellamt die geschlossene Verbändevereinbarung aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, um die Begründung von Wettbewerb auf dem Markt für Durchleitung zu ermöglichen, wobei sich das Bundeskartellamt eine Einzelfallprüfung vorbehält (S. 28).

Der Legalisierung der Freiwilligen Selbstverpflichtung der Automobilindustrie zur Altautoverwertung standen dagegen nach verschiedenen Änderungen wettbewerbsrechtlich unzulässiger oder unklarer Regelungen der Selbstverpflichtung durch die anmeldenden Verbände keine Bedenken mehr entgegen (S. 116). Nachdem die Freiwillige Selbstverpflichtung als ein Konditionenkartell nach § 2 wettbewerbsrechtlich legalisiert wurde, ist die Altautoverordnung, die insbesondere die Zertifizierung der Verwertungsbetriebe und Annahmestellen regelt, im Juli 1997 in Kraft getreten.

**Gütezeichen-  
gemeinschaften  
für Dienst-  
leistungen**

Die Grundsätze zur kartellrechtlichen Beurteilung von Gütezeichengemeinschaften hat das Bundeskartellamt in seinem Tätigkeitsbericht 1993/94 (S. 33 f.) dargelegt. Diese Grundsätze beziehen sich auf Gütezeichen für Waren. Besondere Anforderungen im Hinblick auf die Person oder die Ausbildung des Personals des Herstellers können immer auch als zusätzliche Markteintrittsbarrieren mißbraucht werden und sind bei Gütezeichen für Waren in der Regel nicht sachlich gerechtfertigt. Im Berichtszeitraum stellte sich – vor allem im Bereich der Entsorgungswirtschaft – die Frage, inwieweit eine Qualitätssicherung durch Gütezeichen oder vergleichbare Kennzeichnungen für Dienstleistungen kartellrechtlich zu beurteilen ist.

In der Entsorgungswirtschaft ist die Gründung von Entsorgungsgemeinschaften in § 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom Gesetzgeber vorgesehen. Diese Entsorgungsgemeinschaften ermöglichen es Entsorgungsunternehmen, sich als „Entsorgungsfachbetrieb“ zu qualifizieren. Entsorgungsfachbetriebe sind quasi offiziell als zuverlässig anerkannt und kommen in den Genuß einiger verfahrensrechtlicher Privilegierungen, zum Beispiel den Verzicht auf bestimmte Genehmigungen. Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 KrW-/AbfG sind Gütezeichengemeinschaften beziehungsweise solchen vergleichbare Gemeinschaften, die sich ausschließlich auf Dienstleistungen beziehen. Die reine Gründung von Entsorgungsgemeinschaften und die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vergabe des Gütezeichens „Entsorgungsfachbetrieb“ wird in der Regel kartellrechtlich zulässig sein. Sobald jedoch damit Wettbewerbsbeschränkungen verbunden sind, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht zwingend erforderlich sind, wird das Bundeskartellamt – genau wie bei anderen Gütezeichengemeinschaften auch – entsprechend einschreiten (S. 162).

Die Bildung einer Gütezeichengemeinschaft ist jedenfalls nicht generell ausgeschlossen, wenn der Anbieter ausschließlich Dienstleistungen anbietet. In diesem Fall müssen sich die Anforderungen der Gütegemeinschaft auf die für die jeweilige Leistung maßgeblichen Qualitätsmerkmale richten, nämlich insbesondere auf Aus- und Fortbildung der Anbieter sowie auf regelmäßige Qualitätskontrollen hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen. Problematisch erscheint jedoch ein kombiniertes Gütezeichen für Waren und mit ihnen verbundene Dienstleistungen (zum Beispiel Kundendienst), da bei Gütezeichen für Dienstleistungen genau die Anforderungen an die Anbieter gerichtet werden müssen, die bei Gütezeichen für Waren in der Regel nicht akzeptiert werden. Außerdem kann ein solches kombiniertes Gütezeichen kleine oder ausländische Hersteller benachteiligen, die nicht in der Lage sind, ein umfassendes Servicenetz für Dienstleistungen vorzuhalten, die auch von unabhängigen Dienstleistern bezogen werden können.

### 5.5 Konditionenempfehlungen

Im Berichtszeitraum wurden 30 Konditionenempfehlungen erstmals angemeldet. Damit hat sich die Zahl der insgesamt angemeldeten Empfehlungen auf 314 erhöht. Von ihnen werden jedoch nur noch 300 praktiziert, weil vierzehn (davon drei im Berichtszeitraum) seit 1980 aufgegeben wurden. Dreißig Empfehlungen wurden im Berichtszeitraum geändert, davon 17 neu gefaßt. Ausschließlich redaktionelle Änderungen und bloße Anpassungen an Gesetzesänderungen nimmt das Bundeskartellamt auch künftig ohne förmliche Anmeldung entgegen. Erneute Stellungnahmen von Verbänden sind nicht erforderlich. Eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird nicht vorgenommen.

Weil allen Erst- und Änderungsanmeldungen informelle Vorverfahren vorgehen, in denen unter Mißbrauchsgesichtspunkten (§ 38 Abs. 3) beanstandete Klauseln geändert oder aufgegeben werden, waren förmliche Verfahren wegen mißbräuchlicher Empfehlungen nicht nötig. Bei der Vorabprüfung sind die Stellungnahmen der Verbände der betroffenen Marktgegenseite wie bisher eine unentbehrliche Hilfe, auf die das Bundeskartellamt deshalb auch weiterhin nicht verzichten kann. Auf deren Vorlage schon im

Vorverfahren wird daher gedungen. Derzeit werden fünfzehn Anmeldungen im informellen Vorverfahren geprüft; davon sind neun Erstanmeldungen und sechs Änderungsanmeldungen.

## 6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Auch nach der Sechsten GBW-Novelle hält das deutsche Kartellrecht an der unterschiedlichen Behandlung von horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen fest. Vertikale Beschränkungen unterliegen, abgesehen von den auch bisher schon verbotenen Preis- und Konditionenbindungen, weiterhin nur einer Mißbrauchsaufsicht (§ 16 GWB n.F.).

**Preisbindung,  
Preiseempfehlung**

Der Gesetzgeber hat aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen auch an der Zulässigkeit der Preisbindung für Verlagserzeugnisse festgehalten (§ 15 GWB n.F.). Allerdings hat die Kommission am 22. Januar 1998 ein Verfahren nach Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag eingeleitet und Beschwerdepunkte versandt, weil sie die (auch) grenzüberschreitend wirkende Preisbindung deutscher und österreichischer Buchhändler durch deutsche und österreichische Verlage als nicht freistellungsfähig ansieht. Eine endgültige Entscheidung der Kommission liegt noch nicht vor.

Die für Anbieter von Markenwaren bestehende Ausnahmebestimmung, unverbindliche Preiseempfehlungen aussprechen zu können, ist materiell unverändert beibehalten worden (§ 23 GWB n.F.). Lediglich die bisher in § 38a Abs. 4 bis 6 enthaltenen Verfahrens- und Befugnisregelungen sind entfallen, weil für sie, ausweislich bisher mangelnder Anwendung durch das Bundeskartellamt, ein Bedarf nicht mehr erkennbar war.

**Markenwaren**

Insbesondere dann, wenn Hersteller durch Druckausübung oder wirtschaftliche Anzeige versuchen, die von ihnen ausgesprochenen unverbindlichen Preiseempfehlungen durchzusetzen, wirken die Empfehlungen wie Preisbindungen.

Der Schwerpunkt entsprechender Verstöße gegen das Preiseempfehlungsrecht war erneut im Bekleidungssektor festzustellen, wo preisempfehlende Unternehmen bis hin zur Androhung von Liefersperren Druck zur Beachtung ihrer Preiseempfehlungen ausüben. Im Gegensatz zu den ohne eine Verfügung abgeschlossenen Verfahren, die die erstmalige und nach Interventionen durch das Bundeskartellamt umgehend abgestellte Druckausübung überwiegend kleinerer Hersteller betrafen, hat das Bundeskartellamt wegen der systematisch und nachdrücklich praktizierten Einflußnahme auf die Preisgestaltung ihrer Abnehmer gegen die Benetton Group SpA sowie zwei Vertriebsagenturen Geldbußen von insgesamt 2,74 Mio. DM verhängt. Benetton hat gegen die Entscheidung Einspruch eingelegt.

## 7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen

### 7.1 Allgemeine Rechtsfragen

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 29. September 1998 (WuW/E DE-R 195) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München bestätigt, mit der eine auf § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 1, § 37a Abs. 2 gestützte Untersagungsverfügung der Landeskartellbehörde Bayern mangels hinreichender Bestimmtheit des Verfügungstenors aufgehoben wurde (Kart 1/93). Die bayerische Landeskartellbehörde hatte der Landesapothekerkammer untersagt, denjenigen Mitgliedern, die für apothekenübliche Waren sowie für die Leistungsfähigkeit und das Erscheinungsbild ihrer Apotheke außerhalb der Apotheke werben, berufsgerichtliche Verfahren anzukündigen, zu beantragen oder ihnen gegenüber diese Werbung zu rügen oder sonst zu beanstanden, soweit es sich um lautere Werbung im Sinne des UWG, der ZugabeVO und des RabattG handelt. Hierzu führte der Bundesgerichtshof aus, daß der Regelungsgehalt einer Untersagungsverfügung zwar nicht in allen Punkten aus dem Tenor selbst erschließbar sein müsse, es genüge

**Bestimmtheit des  
Verfügungstenors**

vielmehr, wenn er sich aus der Verfügung insgesamt einschließlich ihrer Begründung ergebe. Hier werfe jedoch schon das Abstellen auf den normativen Begriff der „lauteren Werbung“ für die Adressatin Zweifelsfragen hinsichtlich der wettbewerblichen Unbedenklichkeit eines bestimmten Verhaltens auf, die sich nicht aus der Verfügung selbst beantworten ließen. Das habe zur Folge, daß unterschiedliche Auffassungen der Landeskartellbehörde und der Betroffenen über die Grenzen des lauterer Wettbewerbs im Rahmen der Vollstreckung der Untersagungsverfügung ausgetragen werden müßten. Damit wäre ein Teil der rechtlichen Beurteilung eines beanstandeten Verhaltens in das Vollstreckungsverfahren verschoben. Darüber hinaus ließen sich auch aus den Gründen der Verfügung keine hinreichenden Hinweise für eine entsprechende Konkretisierung des beanstandeten Verhaltens entnehmen.

**Anordnung  
der sofortigen  
Vollziehung und  
Bestimmtheit des  
Verfügungstenors**

Das Kammergericht hat sich in einem Beschluß vom 7. Februar 1997 (Kart 14/96) mit den Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Untersagungsverfügung befaßt. In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte das Bundeskartellamt der Beschwerdeführerin (IMAX Corporation, Toronto/Kanada) untersagt, einen Filmtheaterbetreiber bei der Belieferung mit bestimmten Großbildprojektionssystemen für den Standort Berlin gegenüber anderen Großbildfilmtheatern unterschiedlich zu behandeln (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 154). Die gleichzeitig angeordnete sofortige Vollziehung der Verfügung wurde vom Kammergericht unter anderem unter dem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt bestätigt (§ 63a Abs. 3), daß die Verfügung lediglich eine Untersagungsanordnung und kein unzulässiges (positives) Handlungsgebot enthalte. Daß die Untersagung eines Unterlassens (der Belieferung des Betroffenen) ein Handlungsgebot jedenfalls dann beinhalte, wenn sich Verbot und Gebot spiegelbildlich entsprächen, liege in der Natur der Sache und sei deshalb unschädlich. Das Kammergericht sah den Verfügungstenor, wonach der Beschwerdeführerin eine Belieferung zu den von dem Unternehmen *üblicherweise zu Grunde gelegten Konditionen* aufgegeben wurde, auch nicht als unbestimmt an. Diese Formulierung sei vielmehr ein Ausdruck des Bemühens um Wahrung der Verhältnismäßigkeit und belasse der Beschwerdeführerin damit einen größtmöglichen unternehmerischen Handlungsspielraum. Substantielle Unklarheiten über den Inhalt der Verfügung bestünden somit nicht.

Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig. Der Filmtheaterbetreiber wurde zwischenzeitlich von IMAX mit den entsprechenden Großbildprojektionssystemen beliefert. Auch der Bundesgerichtshof hat im Fall „Tarifreueerklärung“ die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung bestätigt (S. 33).

## 7.2 Verfahrensfragen

**Zuständigkeit  
des Bundes-  
kartellamtes**

Die Anwendung von Art. 85 Abs. 1 EGV durch das Bundeskartellamt war Gegenstand zweier Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (WuW/E DE-R 89). In beiden Verfahren ging es um die ausschließlich auf Art. 85 EGV in Verbindung mit § 37a gestützten Verfügungen des Bundeskartellamtes, die den beiden betroffenen Reiseveranstaltern die Durchführung selektiver Exklusivitätsvereinbarungen in Verträgen mit Hoteliers auf den Kanaren und Balearen untersagte. Der Bundesgerichtshof hat die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes bejaht, weil das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich auch den nationalen Kartellbehörden die Befugnis einräume, Verstöße gegen Art. 85 Abs. 1 oder Art. 86 EGV zu verfolgen. Diese dezentrale Zuständigkeit der nationalen Behörden beschränke sich nicht nur auf rein nationale, sondern umfasse auch grenzüberschreitende Sachverhalte jedenfalls dann, wenn sich die Wettbewerbsbeschränkung schwerpunktmäßig im Inland auswirke und die EG-Kommission im Hinblick auf die dezentrale Zuständigkeit von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen habe.

**Zugang  
einer Anzeige**

In einem Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung einer Gebühr für die Anzeige eines Zusammenschlusses hatte das Kammergericht die Frage der Wirksamkeit einer Anzeige zu prüfen (Beschluß vom 20. Mai 1998; Kart

11/97). Das Kammergericht hat die Gebührensuldnerschaft einer der beiden Beschwerdeführerinnen abgelehnt, weil diese den Zusammenschluß nicht angezeigt habe. Das (Original-)Schreiben dieser Beschwerdeführerin, in dem sie darauf hinweist, daß der in Frage stehende Beteiligungserwerb in Höhe von 40 % von einem Schwesterunternehmen durchgeführt wurde, ist beim Bundeskartellamt nicht eingegangen. Dieses Schreiben wurde lediglich in Kopie in einem späteren Schriftwechsel von dem Schwesterunternehmen dem Bundeskartellamt übermittelt. Durch diesen späteren Zugang der Kopie läßt sich nach Ansicht des Kammergerichts aber die Anzeige nicht als nachgeholt betrachten. Das Schwesterunternehmen habe in diesem Fall nämlich erkennbar in eigenem Interesse – weil es selbst am Zusammenschluß beteiligt war – und nicht im Interesse des anderen Unternehmens gehandelt. Die angefügte Kopie habe es ersichtlich nur als Erinnerung an die vermeintlich schon früher erfolgte Anzeige verstanden wissen wollen, die aber mangels Zugangs tatsächlich nicht erfolgt war.

Die Verlängerung der Untersagungsfrist gemäß § 24 a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 war Gegenstand einer Entscheidung des Kammergerichts in dem Beschwerdeverfahren „Hochtief/Philipp Holzmann“ (WuW/E DE-R 94). Das Bundeskartellamt hatte die von der HOCHTIEF AG beabsichtigte Aufstockung ihrer Beteiligung an der Philipp Holzmann AG auf 35 % untersagt. Der dagegen gerichteten Beschwerde gab das Kammergericht unter anderem statt, weil die Untersagungsverfügung mangels wirksamer Verlängerung der 4-Monats-Frist des § 24a Abs. 2 S. 1 verspätet ergangen sei. Das Kammergericht war der Auffassung, daß zu dem Kreis der Zusammenschlußbeteiligten im Sinne des § 24a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 auch die vom Bundeskartellamt nicht um Zustimmung gebetenen Banken als Veräußerer zu zählen seien. Anders als im Rahmen von § 23, wo es um die Erfassung der wettbewerblichen Wirkungen eines Zusammenschlusses gehe, bestehe hier kein Grund, den Veräußerer von der Mitwirkung an der Fristverlängerung auszuschließen.

**Verlängerung der  
Untersagungsfrist**

Gegen die Entscheidung des Kammergerichts hatte das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt. Danach hat Hochtief jedoch das Zusammenschlußvorhaben endgültig aufgegeben, so daß sich der Rechtsstreit inzwischen erledigt hat. Die Problematik der Zustimmungspflichtigkeit wird mit Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle am 1. Januar 1999 überholt sein, weil dann nach § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GWB n.F. für eine Verlängerung der Untersagungsfrist nur noch die Zustimmung der anmeldenden Unternehmen erforderlich ist.

Die Frage der Voraussetzungen der Beiladung zu einem Zusammenschlußkontrollverfahren war Gegenstand der Entscheidung „Großverbraucher“ (WuW/E OLG 5849) des Kammergerichts. Das Bundeskartellamt hatte den Beiladungsantrag der Beschwerdeführerin zurückgewiesen und noch vor der Entscheidung des Kammergerichts über die dagegen eingelegte Beschwerde das Zusammenschlußvorhaben freigegeben. Das Kammergericht wies die Beschwerde zurück, weil eine Beiladung nur zu einem laufenden Verfahren möglich sei (§ 51 Abs. 2 Nr. 4), nicht dagegen, wenn das Verfahren bereits beendet sei. Aus der Rechtsnatur der Freigabeerklärung ergebe sich (§ 24a Abs. 4 S. 1), daß diese, soweit sie das Vollzugsverbot vorzeitig beende, jedenfalls eine regelnde Funktion habe und deshalb als Verwaltungsakt einzustufen sei. Der Freigabeerklärung komme damit eine Bindungswirkung zu, aus der sich ihr verfahrensbeendender Charakter ergebe. Darüber hinaus sei es naheliegend, der Freigabeerklärung auch Elemente eines feststellenden Verwaltungsaktes insoweit zuzuerkennen, als mit der Freigabe die kartellrechtliche Unbedenklichkeit des kontrollierten Zusammenschlusses bestätigt werde. Das Fusionskontrollverfahren werde auch nicht dadurch verlängert, daß der Beschwerdeführer die Untersagung des Zusammenschlußvorhabens beantragt und in Aussicht gestellt habe, diesen mit einer Anfechtungs- oder Untätigkeitsbeschwerde weiterzuverfolgen. Jedenfalls für nicht am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen sehe § 24 kein subjektives Recht auf Untersagung eines Zusammenschlusses vor.

**Beiladung und  
Rechtsnatur  
der Freigabe  
eines Zusammen-  
schlußvorhabens**

Das Kammergericht prüfte darüber hinaus auch die Voraussetzungen der notwendigen und einfachen Beiladung, die es für nicht gegeben erachtete.

**Ermessen** Mit den Voraussetzungen der Ermessensausübung hat sich das Kammergericht in einer Entscheidung vom 26. November 1997 (Kart 9/97) befaßt. Das Bundeskartellamt hatte der Deutschen Lufthansa AG im Rahmen eines Preismißbrauchsverfahrens untersagt, auf der Strecke Berlin–Frankfurt Flugpreise zu fordern, welche die Preise auf der Vergleichsstrecke Berlin–München um mehr als 10 DM übersteigen. Das Kammergericht hob die Untersagungsverfügung unter anderem wegen nicht sachgerechter Ermessensausübung auf. Es beanstandete insbesondere, daß der Verfügung weder zu entnehmen sei, daß das Bundeskartellamt überhaupt ein Ermessen ausgeübt habe, noch, welche widerstreitenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen worden seien. Das Bundeskartellamt hätte insbesondere prüfen müssen, ob nicht mögliche negative Auswirkungen des Eingriffs in das Marktergebnis die mit dem Preismißbrauchseingriff erstrebten Vorteile, vermachtete Märkte dem Wettbewerb zu öffnen, überwögen. Auch habe das Bundeskartellamt nach dem zwischenzeitlichen Marktzutritt einer zweiten Fluglinie auf der Strecke Berlin–Frankfurt im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht geprüft, ob die Preismißbrauchsverfügung unter Ermessensgesichtspunkten noch mit der neuen Marktsituation verträglich sei.

Das Bundeskartellamt hat gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.

**Gebühren** In der Entscheidung „Bekleidungsfutterstoffe“ (WuW/E DE-R 34) hatte sich das Kammergericht mit den Voraussetzungen der Ermessensausübung bei der Bemessung einer Anmeldegebühr zu beschäftigen. Die Beschwerdeführerinnen hatten im Juni 1996 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Herstellung und Vertrieb von Futterstoffen für Oberbekleidung angemeldet. Auf die Beschwerde gegen die Festsetzung der Anmeldegebühr hin hat das Kammergericht die Gebühr von 48 000 DM auf 30 000 DM reduziert. Wenn der relevante Markt voraussichtlich schrumpfen werde, keine großen Erträge verspreche und das Gemeinschaftsunternehmen zunehmend dem Wettbewerb ausländischer Anbieter ausgesetzt werde, dann seien diese Umstände nicht lediglich gebührenmindernd, sondern bereits bei der Wertung der wirtschaftlichen Bedeutung des beabsichtigten Zusammenschlusses zu berücksichtigen. Eine überdurchschnittliche Bedeutung sei dann nicht mehr gerechtfertigt.

Das Kammergericht stellte weiterhin fest, daß dem Bundeskartellamt bei der Bemessung der Gebührenhöhe zwar ein Ermessensspielraum zustehe (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 Nr. 1), daß die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens aber auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen müsse. In den dem Kartellsenat bekannt gewordenen Kostenbeschlüssen seien aber nur in zwei Fällen mit jeweils überragender wirtschaftlicher Bedeutung die in diesem Verfahren ausgeworfene Gebühr überschritten worden. Auch bei nur überdurchschnittlicher Bedeutung sei das Bundeskartellamt unter dem hier festgesetzten Betrag geblieben. Der zu entscheidende Vorgang sei aber von offensichtlich geringerer Dimension, so daß – auch bei Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Bearbeitungsaufwands – nur eine Gebühr von 30 000 DM gerechtfertigt sei.

## **8. Europäisches Wettbewerbsrecht**

### **8.1. Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen**

Am 1. März 1998 ist die Europäische Fusionskontrollverordnung in der geänderten Fassung (Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom

30. Juni 1997 ABl. Nr. L 180 vom 9. Juli 1997, S. 1) in Kraft getreten. Das Bundeskartellamt hatte im Berichtszeitraum an mehreren Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe zur Änderung der Europäischen Fusionskontrollverordnung teilgenommen.

Ein wesentlicher Punkt der Neuregelung ist die Einführung zusätzlicher Aufgreifkriterien.

Nach der neuen Schwellenwertregelung fallen Mehrfachnotifizierungen, das heißt Zusammenschlußvorhaben, die der Fusionskontrolle mindestens dreier Mitgliedstaaten – nach Maßgabe bestimmter quantitativer Kriterien – unterliegen, nicht mehr in die Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden, sondern in die der Europäischen Kommission.

Ferner werden kooperative Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen künftig in einem Verfahren sowohl nach den Vorschriften der Europäischen Fusionskontrollverordnung als auch nach Art. 85 EG-Vertrag geprüft. Weiter haben die Unternehmen die Möglichkeit, durch Zusagen in der ersten Untersuchungsphase ernsthafte Bedenken seitens der Europäischen Kommission an der Zulässigkeit eines Zusammenschlußvorhabens auszuräumen und so die Einleitung der zweiten Untersuchungsphase zu vermeiden. Hinsichtlich der Verweisung von Fällen gilt: Die Europäische Kommission kann einen Fall auch nur teilweise an die nationalen Wettbewerbsbehörden verweisen; des weiteren können mehrere Mitgliedstaaten gemeinsam einen Antrag auf Verweisung an die Europäische Kommission stellen.

Die Berechnung der Umsätze für Kreditinstitute orientiert sich künftig an der Summe der Ertragsposten und für Versicherungsunternehmen an den Bruttoprämien.

Im Zuge der Neuregelung der Europäischen Fusionskontrollverordnung traten folgende Änderungen in Kraft: Verordnung (EG) 447/98 der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L GI vom 2. März 1998, S. 1) – enthält als Anhang das „Formblatt CO“ zur Anmeldung eines Zusammenschlusses nach der EG-Fusionskontrollverordnung; Bekanntmachung der Kommission über Nebenabreden zu Zusammenschlüssen nach der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 203 vom 14. August 1990, S. 5); Mitteilung der Kommission über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens nach der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 66 vom 2. März 1998, S. 1); Mitteilung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses nach der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. Nr. C 66 vom 2. März 1998, S. 5); Mitteilung der Kommission über den Begriff des beteiligten Unternehmens nach der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 66 vom 2. März 1998, S. 14); Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes im Sinne der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 66 vom 2. März 1998, S. 25); Mitteilung der Kommission über die Angleichung der Bearbeitungsverfahren bei Zusammenschlußvorhaben nach dem EGKS- und dem EGV (ABl. C 66 vom 2. September 1998, S. 36). Es gibt noch die Mitteilungen über die Angleichung der Bearbeitungsverfahren bei Zusammenschlußvorhaben nach dem EGKS- und dem EGV (ABl. C 66 vom 2. März 1998, S. 36).

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Prüfung von Wettbewerbsfällen im Bereich des Verkehrs hat die Europäische Kommission zwei am 1. Februar 1999 in Kraft getretene Verordnungen verabschiedet, mit denen die bisher bestehenden vier Regelungen über die Anhörung sowie die drei unterschiedlichen Bestimmungen und Formblätter für die Anmeldung im

Bereich des Land-, See- und Luftverkehrs zusammengefaßt und vereinheitlicht werden.

Die „Verordnung der Kommission über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Art. 85 und 86 EGV“ (ABl. Nr. L 354 vom 30. Dezember 1998, S. 18) ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 99/62 für Verfahren nach der VO Nr. 17/62, Verordnung Nr. 1630/69 für den Landverkehr, Verordnung Nr. 4260/88 für den Seeverkehr und Verordnung Nr. 4261/88 für den Luftverkehr. In Abschnitt I des Entwurfs ist der Anwendungsbereich der Verordnung definiert. Die Abschnitte II. bis IV. regeln die Anhörungsvoraussetzungen und -bedingungen für Adressaten von Beschwerdepunkten, für Beschwerdeführer und sonstige von den Verfahren Betroffene. Im V. Abschnitt sind die für alle Anzuhörenden geltenden allgemeinen Bestimmungen, wie beispielsweise die Rolle des Anhörungsbeauftragten, die Ladung der Mitgliedstaaten und die Aufzeichnung der Anhörung zusammengefaßt.

Die „Verordnung der Kommission über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, 4056/86 und 3975/87 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr“ (ABl. Nr. L 354 vom 30. Dezember 1998, S. 22) orientiert sich weitestgehend an der 1994 überarbeiteten Regelung (VO Nr. 3385/94) für das Verfahren nach der VO Nr. 17/62. Die bisher in den Verkehrsbereichen anzuwendenden unterschiedlichen Formblätter werden durch ein gemeinsames Formblatt „TR“ ersetzt. Dieses entspricht in seinem erläuternden und operativen Teil im wesentlichen dem Formblatt A/B für die Anmeldung im Verfahren nach der VO Nr. 17/62. Es sieht allerdings kein „beschleunigtes Verfahren“ vor, da durch das für alle Verkehrsbereiche vorgesehene Widerspruchsverfahren eine zeitlich bevorzugte Behandlung von Anmeldungen gegeben ist. Daneben ist das Formblatt III (Anträge zur Nichtanwendung des Kartellverbots bei Krisenlagen im Bereich des Landverkehrs), obwohl es keine praktische Bedeutung erlangt hat, unverändert als Formblatt „TR (B)“ übernommen worden. Entfallen sind dagegen die für alle drei Verkehrsbereiche identischen Regelungen über die Einreichung von Beschwerden.

Nach der Vorlage eines Grünbuchs zur Politik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen im Januar 1997 (KOM(96) 721 endg.) hat die Europäische Kommission am 30. September 1998 mit ihrer Mitteilung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf vertikale Wettbewerbsbeschränkungen konkrete Vorschläge für die künftige Politik in diesem Bereich vorgelegt. Sie plädiert dafür, das bestehende von den Betroffenen als zu starr empfundene Regime durch ein flexibles, ökonomisch ausgerichtetes System zu ersetzen und schlägt die Schaffung einer Gruppenfreistellungsverordnung vor, durch die alle Vertikalvereinbarungen unterhalb einer Marktanteilsschwelle freigestellt werden, sofern sie keine sogenannten „schwarzen Klauseln“ enthalten. Ein wichtiger Bestandteil des Vorschlages ist die Befreiung vertikaler Vereinbarungen von der Anmeldepflicht durch die Änderung von Art. 4 Abs. 2 VO 17/62.

Diese Grundkonzeption deckt sich weitgehend mit den Vorschlägen des Bundeskartellamtes.

Die zur Umsetzung notwendigen Änderungen der Verordnungen Nr. 19/65 und 17/62 werden derzeit im Rat erörtert.

Da die Gruppenfreistellungsverordnungen für Alleinvertrieb (VO Nr. 1983/83) sowie Alleinbezug (VO Nr. 1984/83) bereits am 31. Dezember 1997 ausgelaufen sind, hat die Europäische Kommission sie ebenso wie die Gruppenfreistellungsverordnung für Franchisevereinbarungen (VO Nr. 4087/88) mit VO (EG) Nr. 1582/97 vom 30. Juli 1997 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83 über die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen

und Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. August 1997, S. 27) bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Auch die Politik im Bereich der horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen soll nach einem von der Europäischen Kommission 1997 gefaßten Beschluß auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls revidiert werden. Zur Überbrückung hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2236/97 vom 10. November 1997 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 417/85 und (EWG) Nr. 418/85 über die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. Nr. L 306 vom 11. November 1997, S. 12) die am 31. Dezember 1997 auslaufende VO Nr. 417/85 für Spezialisierungsvereinbarungen und die VO Nr. 418/85 für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Mit der Annahme der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Art. 85 und 86 EGV (ABl. Nr. 313 vom 15. Oktober 1997, S. 3) am 10. Oktober 1997 hat die Europäische Kommission einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer stärkeren dezentralen Anwendung des EG-Kartellrechts getan. Grundsätzlich sollen Fälle, die sich hauptsächlich auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates auswirken und aufgrund einer ersten Beurteilung nicht nach Art. 85 Abs. 3 EGV freistellbar sind, von der jeweiligen nationalen Behörde geprüft werden, sofern diese hierzu durch nationales Recht berechtigt ist. Allerdings behält sich die Kommission vor, Fälle mit besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft aufzugreifen (vergleiche auch Punkt 8.2.).

Die Europäische Kommission hat am 15. Oktober 1997 die Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Art. 85 Abs. 1 EGV fallen (ABl. Nr. C 372 vom 9. Dezember 1997, S. 13, „Bagatellbekanntmachung“) in neuer geänderter Fassung beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind der Wegfall der Umsatzschwellen und die Festsetzung unterschiedlicher Marktanteilsschwellen für horizontale (5 %) und vertikale Vereinbarungen (10 %). Neu ist auch die Einführung einer „schwarzen Liste“, in der besonders wettbewerbsschädliche horizontale und vertikale Vereinbarungen aufgeführt sind, die auch unterhalb dieser Marktanteilsschwellen verboten sind.

Ebenfalls am 15. Oktober 1997 hat die Europäische Kommission eine Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 372 vom 9. Dezember 1997, S. 5) angenommen. Basierend auf ihrer bisherigen Entscheidungspraxis legt die Europäische Kommission hier die konzeptionellen Grundsätze ihrer Marktabgrenzung und die von ihr als wesentlich erachteten Elemente dar.

Am 3. Dezember 1997 hat die Europäische Kommission ohne die sonst übliche Beteiligung der Mitgliedstaaten Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17/62 und gemäß Art. 65 Abs. 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. Nr. C 9 vom 14. Januar 1998, S. 3) angenommen und in Kraft gesetzt. Im Ergebnis bedeuten sie einen grundlegenden Systemwechsel der bisherigen Bußgeldpraxis. Die Bußgeldbemessung orientiert sich nicht mehr vorrangig an der im betroffenen Umsatz zum Ausdruck kommenden wirtschaftlichen Bedeutung, sondern an der Art des Verstoßes. Hierdurch sollen die Bußgeldentscheidungen transparenter und für die Unternehmen vorhersehbarer werden. Weil die unterschiedliche wirtschaftliche Bedeutung der Verstöße und die Größe der Unternehmen nicht mehr berücksichtigt wird, kann es nach Einschätzung des Bundeskartellamtes zu einer ungerechtfertigten und gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen diskriminierenden Nivellierung kartellrechtlicher Bußgeldentscheidungen kommen. Die Europäische Kommission will deshalb die Leitlinien nach einer gewissen praktischen Erprobung überprüfen.

## 8.2. Dezentrale Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt

Die Anwendung von Art. 85 und 86 EGV hat in den letzten Jahren in der Praxis des Bundeskartellamtes an Bedeutung gewonnen. Die 1994 eingeleitete Initiative zu einer verstärkten Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts hat mit der Annahme der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Art. 85 und 86 EGV (Bekanntmachung zur dezentralen Anwendung; ABl. 313 vom 15. Oktober 1997, S. 3) am 10. Oktober 1997 ein wichtiges Zwischenziel erreicht. Die Diskussion geht jedoch weiter und hat in jüngster Zeit an Dynamik gewonnen. Dies zeigt sich sowohl in der von der Europäischen Kommission bekundeten Absicht, die dezentrale Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts weiter zu forcieren, als auch in dem Umstand, daß im Rahmen der Revision der VO 17/62 auch die Aufhebung des Monopols der Europäischen Kommission zur Erteilung von Freistellungen nach Art. 85 Abs. 3 EGV zur Diskussion steht.

Basierend auf der bisherigen Praxis der Europäischen Kommission, unter anderem anlässlich von Verfahren des Bundeskartellamtes nach EG-Wettbewerbsrecht, und der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte legt die Bekanntmachung zur dezentralen Anwendung die praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission dar.

Die Bekanntmachung findet nicht nur Anwendung, wenn die nationalen Wettbewerbsbehörden Fälle unmittelbar nach Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 EGV aufgreifen, sondern auch, wenn sie nach nationalem Wettbewerbsrecht tätig werden. Grundsätzlich sollen Fälle, die ihre wettbewerblichen und wirtschaftlichen Auswirkungen im wesentlichen auf dem Gebiet eines einzigen Mitgliedstaates haben und aufgrund einer ersten Beurteilung nicht nach Art. 85 Abs. 3 EGV freistellbar sind, von der jeweiligen nationalen Behörde geprüft werden. Die Europäische Kommission behält sich allerdings vor, Fälle mit besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft selbst aufzugreifen. Dies wird angenommen bei neuen Rechtsfragen, einer spürbaren Behinderung des Zugangs von Wettbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten zu einem nationalen Markt oder einem Wettbewerbsverstoß von einem öffentlichen Unternehmen.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufs unterscheidet die Bekanntmachung die folgenden drei Varianten:

### *1. Fälle, mit denen die Europäische Kommission als erste befaßt war:*

Zu dieser Kategorie gehören Beschwerden mit überwiegend nationalem Bezug, die von der Europäischen Kommission an die jeweilige nationale Behörde verwiesen werden sollen.

### *2. Fälle, mit denen die nationale Behörde als erste befaßt war:*

In diesen Fällen informieren die nationalen Wettbewerbsbehörden die Europäische Kommission über die von ihnen nach EG-Wettbewerbsrecht geführten Verfahren. Sollte die Europäische Kommission in einem Fall selbst ein Verfahren eröffnen wollen, welches möglicherweise mit einer von der nationalen Entscheidung abweichenden Entscheidung abgeschlossen wird, sollen die nationalen Wettbewerbsbehörden entweder das Verfahren aussetzen oder die Europäische Kommission konsultieren.

### *3. Obstruktionsanmeldungen (Hinauszögernde Anmeldungen)*

Hierbei handelt es sich um bei der Europäischen Kommission eingehende Anmeldungen, mit denen die Untersagungsverfügung einer nationalen Kartellbehörde verhindert werden soll. Die Kommission will diese Fälle nicht vorrangig behandeln, das heißt bis zum Abschluß des nationalen Verfahrens von einer Entscheidung absehen. Sie teilt der natio-

nalen Behörde auf Anfrage mit, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EGV vorliegen. Kommt die nationale Behörde im Verlauf ihrer Prüfung zu einem anderen Ergebnis, ist sie verpflichtet, die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ein gut funktionierender Informationsaustausch zwischen Kommission und Mitgliedstaaten auf Arbeitsebene ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Umsetzung der dezentralen Anwendung. Auf Anregung der Europäischen Kommission hat das Bundeskartellamt wie auch andere nationale Wettbewerbsbehörden daher einen für die Koordinierung des Informationsaustausches zuständigen Verbindungsbeamten benannt.

Während des Berichtszeitraumes hat das Bundeskartellamt die EG-Wettbewerbsvorschriften in den folgenden Fällen angewandt.

Parallel zu dem von der Europäischen Kommission auf der Basis von Art. 89 EGV geführten Verfahren überprüft das Bundeskartellamt auf der Grundlage des Art. 88 EGV in Verbindung mit § 47 die von der Deutschen Lufthansa AG (LH) und der zweitgrößten US-Fluggesellschaft United Airlines, Inc. (UA) vereinbarte Kooperation nach Art. 85 EGV. Schwerepunktartig betroffen sind die Transatlantikrouten. Anders als in den übrigen Fällen der dezentralen Anwendung liegt die Berechtigung zur Erteilung einer Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EGV wegen Fehlens einer entsprechenden Durchführungsverordnung nicht bei der Europäischen Kommission, sondern bei den Mitgliedstaaten. Zwischen der Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt hat sich eine enge Zusammenarbeit entwickelt. In einer ersten schriftlichen Stellungnahme hat das Bundeskartellamt den Parteien eine rechtliche Einschätzung des Falles mitgeteilt. Es sieht in der getroffenen Vereinbarung einen Verstoß gegen Art. 85 EGV und hält eine Freigabe nur unter bestimmten Auflagen für möglich (S. 147).

Das ebenfalls nach Art. 85 Abs. 1 EGV vom Bundeskartellamt gegen den Bundesverband Spedition und Lagerei e.V. eingeleitete Verfahren wegen der von ihm aufgestellten unverbindlichen Preisempfehlungen für den Spediteur-Sammelgutverkehr ist mittlerweile abgeschlossen. Der Verband hatte zwischenzeitlich seine Vereinbarung bei der Europäischen Kommission angemeldet, die jedoch kein Verfahren eröffnete. Das Bundeskartellamt sprach schließlich eine bis zum Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle am 1. Januar 1999 befristete Duldung der Preisempfehlungen aus (S. 149).

Unter Bezug auf die Bekanntmachung zur dezentralen Anwendung wurde im Berichtszeitraum ein Fall von der Europäischen Kommission an das Bundeskartellamt verwiesen. Er betrifft eine an die Europäische Kommission gerichtete Beschwerde skandinavischer Schiffsunternehmen, die unabhängig voneinander auf der Grundlage von Art. 86 EGV Zugang zu dem von der Deutschen Bahn AG betriebenen Fährhafen Puttgarden begehren.

Ein weiteres vom Bundeskartellamt unter anderem nach Art. 86 EGV eingeleitetes Mißbrauchsverfahren betrifft den Telekommunikationssektor. Das Bundeskartellamt sieht in der Weigerung der Deutsche Telekom AG, Teilnehmerdaten an andere auf dem Markt für Auskunftsdienste tätige Unternehmen weiterzugeben beziehungsweise diese nur zu überhöhten Preisen zur Verfügung zu stellen eine faktische gegen Art. 86 EGV verstößende Zugangsverweigerung (S. 153).

Während des Berichtszeitraumes hat der Bundesgerichtshof die Untersagungsverfügungen des Bundeskartellamtes gegen die Reiseveranstalter Touristik Union International GmbH (TUI) und NUR Touristik GmbH wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln des EGV bestätigt. Das Bundeskartellamt hatte in einem ausschließlich auf Art. 85 Abs. 1 EGV gestützten Verfahren die sowohl von TUI als auch von NUR verwendeten Exklusivitätsklauseln, die sich selektiv gegen einzelne, namentlich benannte

Wettbewerber richteten, beanstandet. Durch einen erst während des Rechtsbeschwerdeverfahrens gestellten Antrag auf Erteilung eines Negativattests beziehungsweise einer Freistellung hatte TUI eine Aussetzung des Verfahrens erreichen wollen. Der BGH hat die Rechtmäßigkeit der dezentralen Anwendung des europäischen Kartellrechts durch das Bundeskartellamt ausdrücklich bejaht. Die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über den Freistellungsantrag lehnte der BGH mit der Begründung ab, die fraglichen Klauseln seien wegen der negativen Auswirkungen auf den Preiswettbewerb nicht freistellungsfähig.

Die beim EuGH anhängigen Verfahren in Sachen Thyssengas/Ruhrgas und RWE/Stadt Nordhorn haben sich im Berichtszeitraum erledigt. Die dem EuGH vom Kammergericht nach Art. 177 EGV vorgelegten Fragen zu den verfahrensrechtlichen und materiellen Aspekten der dezentralen Anwendung konnten deshalb nicht höchstrichterlich geklärt werden (S. 119).

Die bisherigen Erfahrungen mit der dezentralen Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts und die hierzu geführte Diskussion im Hinblick auf eine Revision der Verordnung Nr. 17/62 hat das Bundeskartellamt zum Anlaß genommen, diesen Problembereich zum Thema der jährlich stattfindenden Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht im Oktober 1998 zu machen. Die Tagungsteilnehmer, zu denen neben Hochschullehrern rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten auch ein Vertreter der Kommission gehörte, haben ein vom Bundeskartellamt erarbeitetes Papier diskutiert. Ausgehend von der derzeitigen Praxis und Rechtslage hat das Bundeskartellamt versucht, Szenarien für die Umsetzung einer verstärkten dezentralen Anwendung, insbesondere bei Aufgabe des Freistellungsmonopols der Europäischen Kommission, zu entwickeln. Das aus der bisherigen Praxis vom Bundeskartellamt gezogene Fazit, daß aufgrund des Freistellungsmonopols der Europäischen Kommission das Konzept der dezentralen Anwendung des Europäischen Wettbewerbsrecht unvollständig sei, fand bei den Teilnehmern Zustimmung. Die sich aus der Übertragung der Freistellungskompetenz auf die Mitgliedstaaten ergebenden Schwierigkeiten würden sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Diskussionsteilnehmer in der Praxis zum Teil von selbst regeln oder durch die Schaffung entsprechender Mechanismen lösen lassen.

### **8.3. Entscheidungen der Kommission zu den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags**

Die Kommission hat im Berichtszeitraum fünfzehn formelle Sachentscheidungen über die Anwendung der Wettbewerbsregeln erlassen, die sich wie folgt verteilen:

- vier Verbots- und Bußgeldentscheidungen nach Art. 85 Abs. 1 EGV,
- vier Untersagungsentscheidungen nach Art. 86 EGV, davon zwei mit der Verhängung von Geldbußen,
- zwei Untersagungsentscheidungen nach Art. 85 Abs. 1 und 86 EGV, davon eine mit der Verhängung von Geldbußen,
- fünf Freistellungsentscheidungen nach Art. 85 Abs. 3 EGV.

Die Beratenden Ausschüsse für Kartell- und Monopolfragen haben bei 22 Zusammentreffen Stellungnahmen zu Entscheidungsvorschlägen der Kommission abgegeben und in einer gesonderten Sitzung Verfahrensfragen erörtert. Darüber hinaus haben im Berichtszeitraum 21 Anhörungen stattgefunden, und Beamte des Bundeskartellamtes haben die Kommission bei 8 Nachprüfungen in Deutschland unterstützt.

**Bußgeldpraxis** Von den acht Bußgeldentscheidungen über insgesamt 542 Mio. ECU waren 38 Unternehmen betroffen. Gegenstand der Verfahren waren dabei „klassische“ Preisabsprachen ebenso wie die Ausnutzung beherrschender Stellungen und die Behinderung von Parallelexporten. Mit der Einführung der „Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbu-

ben“ (S. 51) ging eine deutliche – und von der Kommission wohl auch gewollte – Verschärfung der Bußgeldpraxis einher, die exemplarisch ihren Ausdruck in der höchsten jemals gegen ein einzelnes Unternehmen gerichteten Geldbuße in Höhe von 102 Mio. ECU wie auch in dem größten wegen der gemeinsamen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung gegen ein Kartell insgesamt verhängten Geldbuße von 273 Mio. ECU fand.

Mit drei Bußgeldentscheidungen hat die Kommission Kartellabsprachen geahndet. Ein die Seeschifffahrt betreffendes Bußgeldverfahren brachte die Kommission gegen sieben griechische und italienische Betreiber von Fährschiffen zum Abschluß, die ihre Beförderungstarife im Passagier- und Frachtverkehr auf den Hauptverbindungsstrecken zwischen Italien und Griechenland abgesprochen hatten (Griechische Fährschiffe). Als besonders schwerwiegend beurteilte die Kommission ein Kartell auf dem Markt für „vorisolierte Fernwärmeröhren“. Unter der Führung des schwedisch-schweizerischen Unternehmens ABB waren darin zu Zwecken der Markt- und Kundenaufteilung sowie Preis- und Submissionsabsprachen zehn Unternehmen aus sechs Mitgliedstaaten organisiert, die zudem versucht hatten, den einzigen Kartellaußenseiter aus dem Markt zu drängen. Eine weitere Geldbuße betraf Preisabsprachen der vier Anbieter von Haushalts- und Gewerbezucker im Vereinigten Königreich (British Sugar).

**Kartellabsprachen**

Die höchste Einzelgeldbuße verhängte die Kommission gegen die Volkswagen AG. Das Unternehmen hat nach Auffassung der Kommission seine italienischen Vertragshändler dazu veranlaßt, Kraftfahrzeuge nur an Käufer aus den ihnen zugewiesenen Absatzgebieten zu verkaufen. Ein Anfang der neunziger Jahre wegen der Änderung der Währungsparitäten verstärkt einsetzender Reexport aus dem italienischen Händlernetz nach Deutschland und Österreich sollte dadurch unterbunden werden, daß die Auszahlung der vollen Händlerprovisionen und die Anwendung bestimmter Bonusregelungen nur bei Inlandsverkäufen gewährt würde.

**Exportverbot**

Gegen den einzigen irischen Zuckerhersteller hat die Kommission eine Geldbuße wegen der Behinderung von ausländischen Zuckerimporten sowie der Diskriminierung von Abnehmern verhängt (Irish Sugar). Eine weitere Bußgeldentscheidung wegen eines Verstoßes gegen Art. 86 EGV betraf die Abschottung des italienischen Zigarettenmarktes für ausländische Hersteller durch die für die Herstellung und den Vertrieb von Zigaretten in Italien zuständige Monopolverwaltung für Tabak (A.A.M.S.). Ohne eine Verhängung von Geldbußen hat die Kommission in zwei auf der Grundlage von Art. 86 EGV geführten Untersagungsverfahren Grundsatzentscheidungen zur Liberalisierung von Bodendienstleistungen auf Flughäfen getroffen. In der Weigerung der Betreibergesellschaft des Frankfurter Flughafens, die die vom Verfahren betroffenen Dienste dort ausschließlich selbst anbietet, wegen angeblicher Platzknappheit keine weiteren Dienstleister zuzulassen, sah sie einen Verstoß gegen Art. 86 EGV. Sie hat der Betreibergesellschaft deshalb aufgegeben, das Flughafengelände so umzugestalten, daß dort zusätzliche Dienstleister tätig werden können (FAG). Auf den Pariser Flughäfen Orly und Charles de Gaulle waren zwar mehrere Unternehmen als Selbst- oder Drittabfertiger von Bodendiensten zugelassen. Sie mußten für ihre Tätigkeiten jedoch willkürlich festgelegte unterschiedliche Entgeltsätze entrichten. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wertete die Kommission ebenfalls als Mißbrauch einer beherrschenden Stellung und forderte zu dessen Abstellung die Vorlage eines diskriminierungsfreien Abgabesystems (AFS/ADP). Auf Art. 85 Abs. 1 und 86 EGV hat die Kommission schließlich eine Untersagungsentscheidung gestützt, mit der sie ein den Vertrieb von „Impulsspeiseeis“ in Irland betreffendes langwieriges Verfahren gegen eine Unilever-Tochter wegen unzulässiger Alleinbezugsbindungen (Kühltruhen-Exklusivität) sowie einer diskriminierenden Preispolitik zu einem vorläufigen Abschluß brachte (Van den Bergh Foods). Die höchste bisher verhängte Geldbuße war gegen die Mitglieder einer Schifffahrtskonferenz wegen der Verletzung von Art. 86 EGV durch die Reduzierung des

**Mißbrauchs-  
entscheidungen**

Beförderungsangebots und die Verschlechterung der Marktstruktur durch die Einbindung von nicht der Konferenz angehörenden Reedereien gerichtet. Zudem hat die Kommission den Konferenzteilnehmern nach Art. 85 Abs. 1 EGV untersagt, die im Rahmen der von ihnen durchgeführten multimodalen Containertransporte unzulässigerweise abgesprochenen Frachtraten für den europäischen Landtransportabschnitt weiterhin zu praktizieren. Diese Absprachen sind jedoch – im Gegensatz zu gemeinsam von Konferenzmitgliedern festgelegten Tarifen für den reinen Seetransport – weder von der VO Nr. 4056/86 erfaßt noch waren die Voraussetzungen für eine Einzelfreistellung erfüllt (Trans-Atlantic Conference Agreement).

#### Freistellungs- entscheidungen

Mit zwei Entscheidungen hat die Kommission nach dem Vorbild von Atlas/Global One konzipierte Allianzen zwischen den bisherigen Telekommunikationsbehörden aus den Niederlanden, Schweden und der Schweiz (Unisource) unter Einbeziehung des größten amerikanischen Anbieters AT&T (Uniworld) freigestellt. Auch diese Freistellungen hat die Kommission wegen der auf ihren jeweiligen Heimatmärkten noch starken Stellungen der beteiligten europäischen Unternehmen nur unter vielfältigen Auflagen und Bedingungen erteilt, die einen diskriminierungsfreien Marktzutritt für Dritte gewährleisten sollen. Eine weitere Freistellungsentscheidung betraf Musterlizenzverträge über die Erzeugung und den Verkauf von Saatgut zwischen französischen Züchtern und Vermehrungsbetrieben in der gesamten Gemeinschaft, die auch ein über das zur sortenschutzrechtlichen Bestandssicherung erforderliche hinausgehendes Exportverbot enthielten (Sicasov). Ein Gemeinschaftsunternehmen der beiden größten Fährdienstbetreiber auf den Kanalstrecken zwischen England sowie Belgien und Frankreich, dessen Gründung wohl auf den zunehmend vom Eurotunnel ausgehenden Wettbewerb zurückzuführen ist, war Gegenstand einer weiteren Freistellung (P&O-Stena). Mit einer ausführlich begründeten „Pilot“-Entscheidung hat die Kommission schließlich eine Einzelfreistellung für an sich typische Alleinbezugsbindungen für Bier erteilt, die wegen der Besonderheiten des hier betroffenen englischen Bierausschankmarktes einige Klauseln enthielten, die nicht von der gruppenweisen Freistellung nach der VO Nr. 1984/83 erfaßt waren (Whitbread).

#### 8.4. Europäische Fusionskontrolle

Die Zahl der im Berichtszeitraum bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlußvorhaben ist gegenüber den Vorjahren erneut deutlich angestiegen. Dies setzt den Trend der Vorjahre – wenn auch in leicht abgeschwächtem Ausmaß – fort. 1997 wurden 172 Vorhaben angemeldet und 135 Vorhaben abschließend geprüft, im Jahre 1998 wurden 199 Vorhaben angemeldet und 213 abschließend geprüft. Insgesamt wurden damit seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung mehr als 900 Zusammenschlußvorhaben bei der Kommission angemeldet. Die erhöhte Zahl der Anmeldungen im Jahre 1998 ist zum einen auf die Absenkung der Schwellenwerte (S. 48) im Rahmen der Revision der Fusionskontrollverordnung zurückzuführen. Zum anderen trug die Einbeziehung kooperativer Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen (14 Fälle) in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung zu dem Anstieg bei. Die Kommission konnte sich nicht mit ihren Vorstellungen von einer allgemeinen Absenkung der Schwellenwerte durchsetzen, und die qualifizierte Absenkung hat nur zu einer Mehrbelastung von 15 Fällen seit März 1998 geführt. Die stetig steigende Zahl von Anmeldungen hat die Kommission zu Überlegungen veranlaßt, wie sie ihre Ressourcen durch Verfahrensvereinfachung bei wettbewerblich unkritischen Fallgruppen ökonomischer einsetzen könnte. Zu diesem Zweck hat sie eine Bekanntmachung über standardisierte Freigaben angekündigt. Die Vorschläge stießen bei ersten Diskussionen mit den Mitgliedstaaten teilweise auf Bedenken. Das Bundeskartellamt stimmt dem Anliegen der Kommission zwar grundsätzlich zu, hat aber wegen mangelnder Entscheidungstransparenz und fehlender Rechtssicherheit Vorbehalte gegenüber dem Konzept der Kommission geäußert.

Die Kommission hat folgende Entscheidungen in Fusionskontrollverfahren getroffen:

	1997	1998	Summe
Art. 6.1.a (fällt nicht unter die VO).....	4	6	10
Art. 6.1.b (Freigabe) .....	120	219	339
davon mit Zusagen.....	2	12	14
davon kooperative GU .....	–	14	14
Art. 6.1.c (Einleitung der 2. Prüfphase).....	11	12	23
Summe der Entscheidungen nach Art. 6.....	135	237	372
Art. 8.2 (mit Auflagen) .....	7	5	12
Art. 8.2 (ohne Auflagen).....	1	2	3
Art. 8.3.....	1	2	3
Art. 8.4.....	2	–	2
angemeldete Fälle.....	172	235	407

Beamte des Bundeskartellamtes haben an 18 Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen teilgenommen.

Die Kommission hat im Falle einer 45%igen Beteiligung von Hoechst an Clariant (IV/M.911) einen Kontrollerwerb verneint, weil die Hauptversammlung von Clariant eine Stimmrechtsbeschränkung beschlossen hatte, Hoechst die Stimmenmehrheit bei bisherigen Hauptversammlungen deutlich verfehlt hatte und der Hoechst-Vertreter im Verwaltungsrat dauerhaft in der Minderheit ist. Das Bundeskartellamt hatte in seiner Stellungnahme angeregt, zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Clariant von Hoechst besteht, die faktisch zur Erlangung der Kontrolle durch Hoechst führt. Indiz für diese Annahme war der Vortrag von Clariant, den angemeldeten Erwerb der Virteon Spezialchemikalien GmbH, in die das Spezialchemikaliengeschäft von Hoechst eingebracht worden war, nur im Wege der Sacheinlage gegen Gewährung der Minderheitsbeteiligung von 45% und nicht aus eigenen Mitteln oder über den Kapitalmarkt finanzieren zu können. Die Kommission hat sich dieser Bewertung nicht angeschlossen, keinen untrennbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Virteon gesehen, diesen deshalb freigegeben und bezüglich des Minderheitserwerbs von Hoechst an Clariant ihre Zuständigkeit verneint.

**Kontrollerwerb**

Die Praxis der Kommission weicht in der Beurteilung der räumlichen Marktabgrenzung in aller Regel nicht von der des Bundeskartellamtes ab. Seine Stellungnahmen beschäftigten sich deshalb fast ausschließlich mit der Bewertung der Anmelder und beschränken sich in einer Reihe von materiell weniger bedeutenden Fällen auf Hinweise auf die Praxis des Bundeskartellamtes. Im Fall Danish Crown/Vestjyske Slagterier (IV/M.1313 hat das Bundeskartellamt eine förmliche Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht der Anmelder sollte der geographische Markt für die Erfassung von Schlachtvieh die „nördliche EU“, also Dänemark, Deutschland und die Benelux-Staaten umfassen. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes sind aber hohe Transportkosten, Qualitätseinbußen beim Transport, nationale gesetzliche Regelungen und die niedrige dänische Exportquote Indizien für eine engere, regionale Marktabgrenzung. Diese engere Marktabgrenzung war zudem in dem vom Bundeskartellamt untersuchten Vorhaben Moxsel/Südfleisch (S. 77) von Unternehmen der Branche bestätigt worden. Daß Tiere in Ausnahmefällen auch über weitere Strecken transportiert werden, eröffnet dagegen keine gesicherte Absatzalternative für die Erzeuger und ist daher bei der geographischen Marktabgrenzung nicht zu berücksichtigen. Die Kommission hat ihrer Entscheidung zur Einleitung der zweiten Prüfphase eine

**Räumliche  
Marktabgrenzung**

geographische Marktabgrenzung zu Grunde gelegt, die „allenfalls Dänemark“ umfaßt, nicht aber auch Deutschland oder die Benelux-Staaten. Im Fall Rewe/Meinl (IV/M.1221) haben die Anmelder vorgetragen, der Handelsmarkt im Lebensmitteleinzelhandel umfasse ganz Österreich, der Beschaffungsmarkt sei EWR-weit abzugrenzen. Der Entscheidung zur Einleitung der zweiten Prüfphase hatte die Kommission für den Handelsmarkt Ostösterreich als relevanten Teilmarkt zu Grunde gelegt und für den Beschaffungsmarkt ganz Österreich als relevanten geographischen Markt angenommen. Das Bundeskartellamt hat in zwei informellen Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß es hiesiger Praxis entspricht, auf der Handelsebene eine Marktabgrenzung auf der Grundlage eines Richtwertes von 20 Kfz-Entfernungsminuten um die vom Zusammenschluß betroffenen Standorte unter Berücksichtigung räumlicher Besonderheiten und der tatsächlichen Einkaufsgewohnheiten vorzunehmen. In der Entscheidung vom 3. Februar 1999 geht die Kommission von einem ganz Österreich umfassenden Handelsmarkt aus. Diese Marktabgrenzung steht jedoch nicht im Widerspruch zu dem vom Bundeskartellamt vertretenen Ansatz. Der Kommissionsentscheidung liegt vielmehr das Konzept der Raiffeisen-Entscheidung des BGH („Bündeltheorie“) zugrunde, nachdem ein einheitlicher Markt geprüft werden kann, wenn eine Vielzahl lokaler, vom Zusammenschluß betroffener Märkte derart zusammenhängt, daß die Märkte sich jeweils überschneiden und nahtlos eine größere Region abdecken. Die Kommission hat anhand von entsprechenden Karten nachgewiesen, daß diese regionalen Märkte in einer Weise aneinander grenzen beziehungsweise sich überschneiden, daß das gesamte Dauerbesiedelungsgebiet abgedeckt wird. Nachdem die Kommission darüber hinaus belegen konnte, daß die Wettbewerber im Lebensmitteleinzelhandel österreichweit ein einheitliches Warensortiment bei einheitlichem Preisniveau anbieten und über überregionale Medien einheitliche Werbekampagnen betreiben, hat der Beratende Ausschuß unter Hinweis auf die Besonderheiten des österreichischen Marktes dieser Marktabgrenzung zugestimmt.

Das Bundeskartellamt hat – in Übereinstimmung mit der Kommission – im Fall Hoffmann-La Roche/Boehringer in einer förmlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, daß im Bereich der In-vitro-Diagnostika entgegen dem Vortrag der Anmelder die Märkte noch national abzugrenzen sind. Deutliches Indiz für das Bestehen nationaler Märkte sind der erhebliche Preisunterschied, das Bestehen gesonderter nationaler Vertriebsorganisationen und national unterschiedliche Produktkataloge der Anbieter.

Im Fall Wintershall/ENBW/MVV/Deo hat das Bundeskartellamt darauf hingewiesen, daß entgegen dem Vortrag in der Anmeldung im Bereich der Stromversorgung auch weiterhin vom Bestehen einer großen Zahl regionaler Märkte auszugehen sei, die jeweils auf das Gebiet begrenzt sind, in dem der betreffende Lieferant traditionell tätig ist und über das Eigentum an den zur Energieversorgung erforderlichen Leitungen verfügt.

#### **Sachliche Marktabgrenzung**

Wie bei der räumlichen Marktabgrenzung hat sich die Praxis von Bundeskartellamt und Kommission im Bereich der sachlichen Marktabgrenzung so weit angenähert, daß etwaige Differenzen sich nur aus der Einzelfallbeurteilung, nicht aber aus einem grundlegend methodisch abweichenden Ansatz ergeben. So hat das Bundeskartellamt im Fall Adtranz/Siemens/Thyssen Transrapid International (IV/M.987) angeregt, die bisher von der Kommission verwendete Marktabgrenzung (Komplettzüge für den Fernverkehr) wegen der neueren technischen Entwicklung zu überdenken und einen selbständigen Teilmarkt für rad/schienengebundene Hochgeschwindigkeitszüge zu prüfen.

In den Fällen Bain/Hoechst-Dade-Behring (IV/M.954) und Hoffmann-La Roche/Boehringer (IV/M.950) hat das Bundeskartellamt die Auffassung vertreten, daß der Ausgangspunkt für die Marktabgrenzung bei In-vitro-Diagnostika nach wie vor die erste Stufe der EDMA-Klassifikation ist. Eine Zusammenfassung einzelner Hauptgruppen, wie von den Anmeldern im Fall Hoffmann-La Roche/Boehringer gefordert, erscheint nicht sinnvoll,

weil die Sortimente auch der großen Anbieter nicht sämtliche EDMA-Hauptkategorien umfassen beziehungsweise einen deutlichen Schwerpunkt in einer der fünf Kategorien aufweisen. Dies entsprach auch der Einschätzung der Kommission.

Im Verfahren Veba/Degussa (IV/M.942) hatten die Anmelder eine Marktabgrenzung vorgeschlagen, die den gesamten Markt durchsichtiger Kunststoffe umfassen sollte. In einer formellen Stellungnahme hat das Bundeskartellamt dagegen geltend gemacht, eine solche Marktabgrenzung beruhe nicht auf dem Konzept der Austauschbarkeit aus der Sicht der Marktgegenseite. Die Kunststoffe haben unterschiedliche Materialeigenschaften, die sie für die einzelnen Verwendungszwecke mehr oder wenig geeignet machen. Zudem differieren die Preise stark. Die Kommission hat diese Bedenken in ihrer Entscheidung erwähnt, die Marktabgrenzung im Ergebnis jedoch offen gelassen.

Im Fall Hochtief/Deutsche Bank/Holzmann (IV/M.892) hatten die Anmelder behauptet, der Markt sei als „Gesamtmarkt für Bauleistungen“ abzugrenzen. Das Bundeskartellamt hatte in seinem Verweisungsantrag – wie bereits in der eigenen Untersagungsentscheidung Hochtief/Holzmann vom 24.01.1995 (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 110, Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 124) – ein modifiziertes Bedarfsmarktkonzept angewendet und einen eigenständigen Markt für technisch aufwendige, komplexe und risikobehaftete Großaufträge abgegrenzt. Die Kommission ist im Ergebnis der vom Bundeskartellamt vorgeschlagenen Marktabgrenzung gefolgt. Das Verfahren ist nach der Rücknahme der Anmeldung allerdings ohne förmliche Entscheidung beendet worden.

Nicht gefolgt ist die Kommission der vom Bundeskartellamt vertretenen Marktabgrenzung im Fall TKS/ITW Signode/Titan (IV/M.970). Das Bundeskartellamt war auf Grund eigener Ermittlungen in diesem Fall zu der Auffassung gelangt, daß der Bereich Umreifungsband in die beiden eigenständigen Märkte Stahlband und Kunststoffband zu unterteilen ist. Die Kommission hat beide zu einem Markt zusammengefaßt. Während sie PET-Kunststoff wegen der Entwicklung von hochfestem PET-Band und einer parallelen Preisentwicklung zu Stahlband in den Markt einbezog, war ihr Ermittlungsergebnis bezüglich PP-Band widersprüchlich. Bei dieser Konstellation hielt die Kommission es für geboten, auch PP-Band in einem Markt mit Stahlband und PET-Band zusammenzufassen. Dies erschien aus Sicht des Bundeskartellamtes nicht überzeugend.

Die Kommission hat sich mehrfach im Bereich des Einzelhandels mit der Nachfragemacht befaßt. Im Fall Promodes/Casino (IV/M. 991) kam sie zu dem Ergebnis, daß der gemeinsame Anteil am Großvertrieb in Frankreich von 20% nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung führen werde, zumal eine gewisse wechselseitige Abhängigkeit zwischen Markenartikelhersteller und Händler bestehe. Im Fall Rewe/Meinl bejaht die Kommission in ihren Beschwerdepunkten bei einem durchschnittlichen gemeinsamen Anteil von 25% das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung auf verschiedenen Beschaffungsmärkten. Die von der Kommission gewählte Zusammensetzung der Beschaffungsmärkte entspricht methodisch dem vom Bundeskartellamt verfolgten Ansatz. Die Ermittlungen der Kommission haben ergeben, daß eine Abhängigkeit der Lieferanten von den Anmeldern nicht besteht, nachdem das Zusammenschlußvorhaben im Wege von Zusagen deutlich reduziert und modifiziert worden war, so daß der Marktanteilszuwachs für REWE nur noch 2,5 % betrug.

**Nachfragemacht**

Nach der Entscheidung des EuGH im Verfahren Kali und Salz/MdK/Treuhand (S. 64) hat die Kommission eine Reihe weiterer Fälle im Hinblick auf die Entstehung oder Verstärkung oligopolistischer Marktbeherrschung geprüft. Dabei hat sie die Auffassung vertreten, daß die Anforderungen an den Nachweis eines marktbeherrschenden Oligopols durch die EuGH-Entscheidung deutlich erhöht worden seien. Dieses Problem stellte sich zum Beispiel bei den Vorhaben Price Waterhouse/Coopers & Lybrand (IV/M.1016) und KPMG/Ernst & Young (IV/M.1044). Beide Vorhaben

**Oligopolistische  
Marktbeherr-  
schung**

betrafen den Markt für Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsdienste für Großunternehmen und börsennotierte Gesellschaften, Leistungen, die nur von den „sechs Großen“ angeboten werden, so daß sich das Oligopol durch die Zusammenschlüsse zu einem Viereroligopol verengt hätte. Das Bundeskartellamt hatte in einer Stellungnahme zu beiden Vorhaben auf die wettbewerblich schädlichen Auswirkungen der Verengung des Oligopols hingewiesen. KPMG/Ernst & Young haben ihr Zusammenschlußvorhaben nach Eröffnung der zweiten Prüfphase aufgegeben. Die Kommission kam deshalb zu dem Ergebnis, daß die Entstehung einer oligopolistischen Marktbeherrschung durch das verbliebene Zusammenschlußvorhaben nicht angenommen werden könne, weil bei mehr als vier Wettbewerbern deren Beziehungen zu komplex seien, um auf Dauer wirksam kollektive Marktbeherrschung zu sichern. Sie verweist dabei ausdrücklich auf den hohen Grad an Nachweissicherheit, den der EuGH verlangt habe und der hier nicht zu führen gewesen sei.

Unmittelbar nach dem Urteil des EuGH im Verfahren Kali und Salz hat die Kommission über das zweite Zusammenschlußvorhaben auf dem Platinmarkt entschieden. Während sie das Vorhaben Gencor/Lonrho wegen des Entstehens oligopolistischer Marktbeherrschung untersagt hatte, ist das Vorhaben Anglo American/Lonrho (IV/M.754) freigegeben worden, nachdem Anglo American sich verpflichtet hatte, Lonrho-Anteile zu veräußern. Die Anglo American anschließend noch zuzurechnende Beteiligung an Lonrho wird unter 10 % liegen. In ihrer Analyse prüfte die Kommission oligopolistische Marktbeherrschung nicht ausdrücklich, berücksichtigte aber strukturelle Verbindungen zwischen Gencor und Anglo American bei der Ausgestaltung der Zusagen.

Im Bereich der Kredit- beziehungsweise Delcredere-Versicherung geht das Bundeskartellamt von dem Bestehen eines engen Oligopols aus und hat dies der Kommission in einer Stellungnahme im Verfahren Allianz/AGF (IV/M.1082) mitgeteilt. Das Bundeskartellamt hatte argumentiert, daß sich die Marktstruktur durch dieses Zusammenschlußvorhaben wesentlich verschlechtern würde, da die Verbindung mit AGF der Allianz zugleich einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf die Allgemeine Kreditversicherung AG verschafft hätte. Gegenüber den Oligopolaußenseitern hätte diese Verbindung zu einer überragenden Marktstellung der Allianz geführt und innerhalb des Oligopols die Stellung des Marktweiten erheblich geschwächt. Die Kommission hat den Bedenken des Bundeskartellamtes durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen.

#### **Gemeinschafts- unternehmen**

Seit der Revision der Fusionskontrollverordnung werden auch kooperative, das heißt gleichzeitig Art. 85 EGV unterfallende Gemeinschaftsunternehmen, im Rahmen und in den Fristen dieser Verordnung geprüft, wenn sie Vollfunktionscharakter haben.

Vorhaben mit kooperativen Aspekten werden von der Kommission unter dem Aktenzeichen IV/JV geführt und von der Merger Task Force und der jeweiligen Fachdirektion gemeinsam bearbeitet. Die 14 bislang geprüften Vorhaben betrafen überwiegend die Bereiche Telekommunikation, Software und Internet-Dienste. Bei der Prüfung der Kriterien nach Art. 85 Abs. 1 und 3 EGV untersucht die Kommission, ob eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens wahrscheinlich und spürbar ist und ob dies der Zweck oder die Folge der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ist. Als Märkte, auf denen ein solches Koordinierungsrisiko möglich erscheint, betrachtet die Kommission den Markt, auf dem das Gemeinschaftsunternehmen tätig ist, vor- und nachgelagerte sowie benachbarte Märkte (sogenannte candidate markets). Zur Beurteilung des Koordinationsrisikos bewertet sie die Marktstruktur, die Marktphase, die Größe und Bedeutung des Marktes des Gemeinschaftsunternehmens sowie die Marktanteile der Muttergesellschaften auf den „candidate markets“. Dabei hat sich gegenüber der bisherigen Praxis im Rahmen der Prüfung nach Art. 85 eine gewisse Großzügigkeit bei der Bewertung des Koordinationsrisikos gezeigt. Lediglich in einem Fall hat die Kommission die zweite Prüfphase eingeleitet, um den

kooperativen Aspekt des Vorhabens eingehender untersuchen zu können (BT/AT&T, IV/JV.15). Die Fallbehandlung hat aus Sicht des Bundeskartellamtes jedoch bisher keine Veranlassung zu einer formellen Stellungnahme gegeben. Da die neue Regelung jedoch erst auf Vorhaben Anwendung findet, deren abschließende Vereinbarung nach dem 1. März 1998 getroffen wurde, mußte die Kommission auf das Zusammenschlußvorhaben Deutag/Ilmbau/Sächsische Asphaltmischwerke (Fall Nr. IV/M.1079) noch altes Recht anwenden. Entsprechend einer Stellungnahme des Bundeskartellamtes hat die Kommission Anfang April 1998 festgestellt, daß das Vorhaben wegen seines kooperativen Charakters nicht der Fusionskontrollverordnung unterfällt.

Die Kommission hat sich in einer Reihe von Fällen ausführlicher mit dem Vollfunktionscharakter des Gemeinschaftsunternehmens befaßt und dabei im wesentlichen ihre bisherige Linie fortgeführt. Das Bundeskartellamt hatte in einigen Fällen in Stellungnahmen Zweifel am Vollfunktionscharakter des Gemeinschaftsunternehmens geäußert. Dies gilt insbesondere für den Chemiebereich. Ein Vorhaben (Fall Nr. IV/M.852 und IV/M.1041, BASF/Shell) war so konstruiert worden, daß die Produktionsanlagen – im Bereich der Kunststoffchemie große, komplexe Anlagen – bei den Müttern verbleiben und lediglich Teile der Gesamtanlage auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen werden sollten. Auch die Forschungs- und Entwicklungsleistungen sollten bei den Müttern verbleiben, das Gemeinschaftsunternehmen würde Vorprodukte von den Müttern beziehen und seinerseits in Kuppelproduktion gewonnene Produkte für die Mütter vertreiben. Nach eingehender Prüfung und nachdem die Anmelder das Vorhaben modifiziert hatten, hat die Kommission den Vollfunktionscharakter bejaht und ein Koordinierungsrisiko verneint (Fall Nr. IV/M.1041, BASF/Shell II). Im Fall RSB/Tenex/Fuel Logistic (IV/M.904) hat das Bundeskartellamt in einer informellen Stellungnahme Zweifel am Vollfunktionscharakter der Fuel Logistic GmbH geäußert, die als Dienstleistungsunternehmen im Transportbereich gegründet worden war, weil die Dienstleistung als solche überwiegend von der Mutter RSB erbracht werden sollte und das Gemeinschaftsunternehmen am Markt nicht als selbständiger Anbieter auftrat. Die Kommission hat die Einschätzung des Bundeskartellamtes in beiden Fällen geteilt und entschieden, daß die angemeldeten Fälle nicht unter die Fusionskontrollverordnung fallen (Art. 6 Abs. 1 lit. a FKVO). Im Verfahren Wintershall/ENBW/MVV/WV/Deo (IV/JV.13) hat das Bundeskartellamt darauf hingewiesen, daß die geringe Personal- und Kapitalausstattung der Deo nicht erwarten lasse, daß diese am Markt unabhängig von den Ressourcen der Muttergesellschaften agieren kann.

Das Bundeskartellamt hat sich in seinen Stellungnahmen mehrfach auch zu Fristen geäußert. Dies betraf unter anderem den Beginn der Prüfungsfrist für die Kommission und die den Unternehmen für die Erfüllung der Zusagen eingeräumten Fristen. Mehrfach bestand Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß konkrete Informationen über die den Unternehmen eingeräumten Fristen für die Zusagenerfüllung wichtig sind, um die Qualität der Zusagen beurteilen zu können. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes muß wenigstens der Zeitrahmen erkennbar sein, in dem sich die Zusagenverpflichtungen der Parteien bewegen.

#### **Fristen**

Im Hinblick auf die ohnehin knappen Ermittlungsfristen der Kommission hat das Bundeskartellamt die Kommission in ihrem Bestreben unterstützt, Anmeldungen für unvollständig zu erklären, wenn wichtige Marktdaten oder auch für die Ermittlungsführung (zum Beispiel Fax- oder Telefonnummern) notwendige Angaben fehlen, fehlerhaft oder unvollständig sind.

Im Fall Kali und Salz/MdK/Treuhand hatte die Kommission das Instrument der Unvollständigkeitserklärung herangezogen, um die Frist, die mit der Verkündung des Urteils des EuGH in Gang gesetzt worden war, zu hemmen, bis die Anmelder aktualisierte Marktdaten vorlegen. Das Bundeskartellamt hat dazu die Auffassung vertreten, daß dieses Verfahren zwar praktikabel, angesichts des Wortlautes von Art. 10 Abs. 5 Fusionskontrollver-

ordnung allerdings nicht eindeutig rechtlich abgesichert sei. Eine klarstellende Ergänzung im Rahmen der nächsten Revision der Fusionskontrollverordnung wäre deshalb wünschenswert.

**Zusagen** Die Kommission hat mit der Revision der Fusionskontrollverordnung ausdrücklich die Befugnis erhalten, Zusagen schon in der ersten Prüfphase entgegenzunehmen. Zwar hat sie dies bereits in der Vergangenheit getan (14 Zusagen in der Zeit von 1990–1997), die gesetzliche Verankerung in der Fusionskontrollverordnung hat aber offenbar die Unternehmen veranlaßt, von dieser Möglichkeit stärker Gebrauch zu machen (15 Zusagen 1998). Das Bundeskartellamt hat in mehreren Fällen zu Zusagenangeboten in der ersten Phase Stellung genommen. Die Dreiwochenfrist, innerhalb derer die Unternehmen ihre Zusagen anbieten müssen, hat sich dabei als wichtiges Mittel erwiesen, um eine effektive Beteiligung der nationalen Wettbewerbsbehörden zu gewährleisten. Die Kommission hat diese Frist bislang überwiegend konsequent gehandhabt. Nur in einem Fall (Eurostar, IV/M.1305) hat sie Vertragsergänzungen und -modifikationen, die Zweifel bezüglich möglicher wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen beseitigen sollten, weder als Änderungen, die einer neuen Anmeldung entsprechen, noch als Zusagen behandelt. Die Monatsfrist verlängerte sich deshalb nicht, und das Bundeskartellamt hatte nach Erhalt der Modifikationen weniger als einen Tag Zeit, um die Auswirkung der Vertragsänderung zu beurteilen. Eine Stellungnahme war unter diesen Umständen nicht mehr möglich. In drei Fällen hat die Kommission trotz Zusagenangebots in der ersten Phase die zweite Prüfphase eingeleitet, davon mindestens in zwei Fällen, weil die Zusagen zu spät angeboten worden waren. Bei Zusagen in der zweiten Prüfphase stellt sich dieses Problem ebenfalls. Die Kommission hatte in den Fällen Bertelsmann/Kirch/Premiere (IV/M.933 und 1027), Boeing/McDonnell Douglas (IV/M.877) und Rewe/Meinl (IV/M.1221) noch zu einem sehr späten Zeitpunkt über Zusagen verhandelt. Dies war aus der Sicht des Bundeskartellamtes im Fall Boeing/McDonnell Douglas akzeptabel, weil die Mitgliedstaaten laufend über den Verhandlungsstand informiert waren und die Kommission vom Beratenden Ausschuß ausdrücklich ein entsprechendes Mandat erhalten hatte. Im Fall Bertelsmann/Kirch/Premiere wäre es nicht möglich gewesen, eine nach der Sitzung des Beratenden Ausschusses erteilte Zusage bis zur Entscheidung der Kommission zu bewerten und eine effektive Verfahrensbeteiligung sicherzustellen. Im Fall Rewe/Meinl lagen die Zusagen dem Beratenden Ausschuß in ihrer endgültigen Fassung nicht schriftlich vor. Da sie überwiegend strukturellen Charakter hatten und lediglich die Zahl der in Drogeriefachgeschäfte umzuwandelnde Lebensmittelgeschäfte erhöht worden war, konnte der Beratende Ausschuß dem Entscheidungsentwurf unter dem Vorbehalt zustimmen, daß durch die Zusagen keine marktbeherrschende Stellung auf einem anderen Markt entsteht.

Inhaltlich hat das Bundeskartellamt in einigen Fällen darauf hingewiesen, daß Verhaltenszusagen keine befriedigende Lösung bieten. In wenigen Fällen hat das Bundeskartellamt die Zusagen für nicht ausreichend erachtet, weil eine dauerhafte Übertragung der veräußerten Marktstellung auf den Erwerber nicht hinreichend sichergestellt erschien (Agfa-Gevaert/DuPont, IV/M.979 und Hoffmann-La Roche/Boehringer, IV/M.950), da keine Produktionsanlagen und kein Know-how, sondern lediglich Kundenbeziehungen übertragen werden sollten. In einem Fall hat die Kommission diesen Bedenken weitestmöglich Rechnung getragen, die Zusagen sind noch nach dem Beratenden Ausschuß entsprechend erweitert worden.

**Untersagungen** Die Kommission hat im Berichtszeitraum drei Zusammenschlußvorhaben untersagt. Der Anfang 1997 erfolgte Erwerb der Geschäfte von Toys „R“ Us durch Blokker (Nr. IV/M.890) betraf schwerpunktmäßig den Markt für Spielwarenfachgeschäfte in den Niederlanden. Auf diesem Markt wäre die marktbeherrschende Stellung von Blokker durch den Zusammenschluß verstärkt worden. Der Zusammenschluß hatte keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Fusionskontrollverordnung, war aber von der niederländischen Wettbewerbsbehörde gemäß Art. 22 Abs. 3 Fusi-

onskontrollverordnung an die Kommission verwiesen worden. Die Kommission hat ihre Untersagungsentscheidung durch Maßnahmen zur Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs in den Niederlanden ergänzt: Blocker wurde unter anderem angewiesen, die Mehrheit der Anteile an der niederländischen Tochtergesellschaft von Toys „R“ Us an einen unabhängigen Wettbewerber zu veräußern.

In den Verfahren Bertelsmann/Kirch/Premiere und Deutsche Telekom/Beta Research hatte Deutschland einen Verweisungsantrag gestellt (S. 163). Die Kommission hat die Vorhaben jedoch nicht an das Bundeskartellamt verwiesen, sondern sie selbst untersagt. Dabei hat sie sich auf die auch von deutscher Seite vorgetragene Argumente gestützt, daß durch die beiden Zusammenschlüsse in Deutschland die Rahmenbedingungen für digitales Abonnementfernsehen festgelegt worden wären, Premiere eine Monopolstellung bei der Vermarktung der Plattform und die Deutsche Telekom/Beta Research eine marktbeherrschende Stellung bei technischen Pay-TV-Dienstleistungen erlangt hätte. Während das Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme zudem wettbewerbliche Bedenken bezüglich des Free-TV-Marktes geltend gemacht hat, hat die Kommission insoweit keinen eigenständigen Untersagungsgrund gesehen.

Wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot hat die Kommission in einem Verfahren (Samsung/AST, IV/M.920) ein Bußgeld nach Art. 14 Fusionskontrollverordnung verhängt und in einem weiteren Fall Beschwerdepunkte versandt. Bei dem Vorgehen gegen Samsung/AST handelt es sich um den ersten Fall, in dem die Kommission ein Bußgeld auf der Grundlage von Art. 14 Fusionskontrollverordnung verhängt hat. Obwohl das Vorhaben materiell allenfalls geringe Auswirkungen auf den deutschen Markt hatte, hat das Bundeskartellamt deshalb eine Stellungnahme abgegeben. Das Bundeskartellamt teilt in allen wesentlichen Fragen, insbesondere bezüglich der Bewertung der von den Parteien vorgebrachten Entschuldigungs- und Milderungsgründe und des methodischen Ansatzes bei der Berechnung des Bußgeldes, die Auffassung der Kommission. Bedenken bestanden allerdings zunächst gegenüber der Berechnung des Bußgeldes, die den für den Verstoß gegen das Vollzugsverbot ermittelten Betrag mit der Anzahl der Monate zwischen Vollzug und Anmeldung multipliziert, da dieser eher schematische Ansatz im Einzelfall zu fragwürdigen Ergebnissen führen kann. Dem hat die Kommission durch eine Formulierung Rechnung getragen, die verdeutlicht, daß die in diesem Fall verwendete Berechnungsmethode nicht automatisch in folgenden Fällen Verwendung finden wird. Das anhängige Verfahren betrifft drei Verstöße gegen das Vollzugsverbot sowie unterlassene Anmeldungen des A.P. Møller Konzerns (Fall Nr. IV/M.969), der die Vorwürfe eingeräumt hat und unter anderem auf fehlenden Vorsatz sowie die abweichende dänische Rechtslage hinweist. Die Kommission hat dem Beratenden Ausschuss einen Entscheidungsentwurf mit einem deutlich höheren Bußgeld vorgelegt als im Falle Samsung/AST. Sie bewertet das Verhalten von AP Møller als „qualifizierte Fahrlässigkeit“, da der Konzern Rechtsberater habe, die – anders als das koreanische Unternehmen Samsung – über die Rechtslage im Gemeinschaftsrecht umfassend informiert seien. Deutschland stimmte dem Entscheidungsentwurf bezüglich der Bußgeldberechnung nicht zu, da die Kommission ähnlich wie im Fall Samsung/AST den für den Verstoß gegen das Vollzugsverbot ermittelten Betrag schematisch mit der Anzahl der Monate zwischen Vollzug und Information der Kommission multipliziert hatte. In einem weiteren Fall (Skanska/Scancem) hat sich die Kommission die Einleitung eines Verfahrens vorbehalten, die Unternehmen bestreiten den Vorwurf.

Deutschland hat im Berichtszeitraum mehrere Verweisungsanträge gestellt. Im Fall Bertelsmann/Kirch /Premiere hat die Kommission dem Antrag nicht stattgegeben. Dies entspricht der Verweisungspraxis der Kommission, Vorhaben, die einen gesamten nationalen Markt umfassen, nur in Ausnahmefällen an den Mitgliedstaat zu verweisen. Zudem befürchtete sie einen gemeinschaftsweiten Marktschließungseffekt als Folge der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten auf dem deutschen Markt.

#### **Bußgeldverfahren**

#### **Verweisungen nach Art. 9 Fusionskontroll- verordnung**

Das Verfahren Hochtief/Deutsche Bank/Holzmann hätte die Kommission an das Bundeskartellamt verwiesen, hätten die Parteien ihre Anmeldung nicht zuvor zurückgenommen.

Einem neuen Trend folgend hat die Kommission in einer Reihe von Verfahren Teilverweisungsentscheidungen ausgesprochen. In den Fällen Rheinmetall/British Aerospace/STN Atlas (IV/M.894), Preussag/Hapag-Lloyd (IV/M.1001) und Preussag/TUI (IV/M.1019) hat sie jeweils einen wettbewerblich unproblematischen Teil der Vorhaben freigegeben und den Rest zur Prüfung an das Bundeskartellamt verwiesen. In der Praxis hat dieses Verfahren bislang zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Für die Unternehmen könnte sich die Teilfreigabe durch die Kommission aber als wertlos erweisen, wenn die nationale Wettbewerbsbehörde den verwiesenen Teil untersagt und eine Trennung beider Teile nicht praktikabel ist. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes beschränkt die Teilfreigabe der Kommission jedenfalls nicht die Prüfungsbefugnis der nationalen Behörde bezüglich des verwiesenen Teils.

**Verweisungen  
nach Art. 22  
Fusionskontroll-  
verordnung**

In einem Fall hatte das Bundeskartellamt versucht, gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten die Verweisung eines bei den nationalen Wettbewerbsbehörden angemeldeten Vorhabens an die Kommission zu erreichen. Die Fresenius AG hatte unter anderem beim Bundeskartellamt angemeldet, daß sie beabsichtige, das Nutrition-Geschäft der Pharmacia & Upjohn zu erwerben. Das Vorhaben verfehlte nur knapp die Schwellenwerte der Fusionskontrollverordnung, die Parteien sind auf dem Nutrition-Gebiet in 15 Staaten der Gemeinschaft tätig, hatten es in sieben Mitgliedstaaten angemeldet und beabsichtigten, es in zwei weiteren Mitgliedstaaten nachträglich zu notifizieren. Diese quasi-gemeinschaftsweite Dimension hätte einen gemeinsamen Verweisungsantrag der betroffenen Mitgliedstaaten aus Sicht des Bundeskartellamtes sinnvoll erscheinen lassen. Da die Parteien ihr Vorhaben aber nicht zeitgleich und mit widersprüchlichen Angaben zur geographischen Marktabgrenzung in den betroffenen Mitgliedstaaten angemeldet hatten, erwies sich ein gemeinsamer Verweisungsantrag als nicht durchführbar. Während andere Mitgliedstaaten noch mit der Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen eines gemeinsamen Verweisungsantrages beschäftigt waren, lief die Frist für die Staaten, bei denen das Vorhaben zuerst notifiziert worden war, darunter Deutschland, bereits ab.

### 8.5 Entscheidungen der europäischen Gerichte

**Oligopoli-  
stische Markt-  
beherrschung  
in der Fusions-  
kontrolle**

Der Europäische Gerichtshof hat in dem Verfahren Kali + Salz/MdK/Treuhand bestätigt, daß auch die oligopolistische Marktbeherrschung von dem Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung (FKVO) erfaßt wird. Dies ergebe die teleologische Interpretation von Art. 2 FKVO. In dem zu entscheidenden Fall habe die Kommission aber nicht den Nachweis dafür erbracht, daß ein wettbewerbsloses Oligopol zwischen Kali + Salz/MdK und deren französischen Wettbewerberin EMC bestehe und ein wirksames Gegengewicht im Wettbewerb fehle. Der Europäische Gerichtshof hat die Entscheidung der Kommission insgesamt aufgehoben, obwohl nur die Auflagen angegriffen worden waren. Die Auflagen seien ein untrennbarer Bestandteil der Entscheidung. Im übrigen bestätigt der Gerichtshof die Voraussetzungen für die Annahme einer Sanierungsfusion im Rahmen der Kausalitätsprüfung (Urteil vom 14. April 1998, verbunden RS C-68/94 und C-30/95; Französische Republik ./ Kommission; Société commerciale des potasses et de l'azote und Entreprise minière et chimique ./ Kommission).

**Verhinderung  
potentiellen  
Wettbewerbs**

Das Gericht erster Instanz hat eine Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, mit der sie die Beschwerde eines Veranstalters von Pferderennen wetten zurückgewiesen hatte, dem die Einräumung von Fernseh- und Tonberichtsübertragungsrechten verweigert worden war. Das Gericht stellt fest, daß eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, die darauf gerichtet ist, die Erteilung einer Lizenz an Dritte zu verbieten, eine nach Art. 85 Abs. 1 EGV verbotene Vereinbarung sein kann, auch wenn keiner der an der Vereinbarung Beteiligten Lizenzen für den relevanten Markt erteilt hat und sich aus

der Vereinbarung auch keine Einschränkung der derzeitigen Wettbewerbsstellung der Dritten ergibt, aber der potentielle Wettbewerb auf dem fraglichen Markt beschränkt werden kann (Urteil vom 12.6.1997, Rs. T-504/93; Tiercé Ladbroke ./ Kommission).

Das Gericht erster Instanz hat eine Entscheidung der Kommission bestätigt, mit der diese ein System von Richtpreisen und Verrechnungstarifen eines niederländischen Verbandes von Kranvermietungsunternehmen sowie eine Satzungsklausel einer Zertifizierungseinrichtung für unvereinbar mit Art. 85 Abs. 1 EGV erklärte, die den angeschlossenen Unternehmen untersagt, von ihr nicht zertifizierte Kräne anzumieten. Das Gericht stellt fest, daß das Zumietverbot aufgrund der mangelnden Offenheit des Zertifizierungssystems für ausländische Unternehmen den Wettbewerb in einem Bereich verfälscht, in dem nach einer Gemeinschaftsrichtlinie die wechselseitige Anerkennung der verschiedenen nationalen Regelungen auf einem Gebiet bereits verwirklicht ist. Ein Aktionsradius der Unternehmen von – technisch bedingt – ungefähr 50 km ist dabei bereits ausreichend, um den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen (Urteil vom 22. Oktober 1997, verbundene Rs. T-213/95 und T-18/96; SCK, FNK ./ Kommission).

**Zertifizierungs-  
systeme**

In obigem Urteil äußerte sich das Gericht auch zur Anwendung von Art. 85 EGV durch die nationalen Gerichte. Ein niederländisches Gericht hatte im Wege einer einstweiligen Verfügung und in Anwendung von Art. 85 Abs. 1 EGV der Zertifizierungseinrichtung untersagt, das Zumietverbot auszusprechen, bis die Kommission eine endgültige Entscheidung über die Satzung der Anstalt erlassen hat. Dabei wurde es durch ein Schreiben der Kommission beeinflusst, die eine kurzfristige endgültige Entscheidung ankündigte. Das Gericht entschied, daß diese Stellungnahme durch die Kommission für das nationale Gericht nicht bindend war, da sie nur den Charakter eines tatsächlichen Gesichtspunktes hatte, den das nationale Gericht bei seiner Prüfung der Vereinbarkeit der Verhaltensweise mit Art. 85 EGV berücksichtigen konnte.

**Dezentrale  
Anwendung von  
Art. 85 EGV**

Das Gericht erster Instanz hat sich mit der Reichweite der Nichtanwendbarkeit des Art. 85 Abs. 1 EGV im Agrarbereich nach Art. 2 der Verordnung 26/62 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf Produktion und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen befaßt und die Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine von einer Versteigerungsgenossenschaft erhobene Gebühr durch die Kommission für nichtig erklärt. Die bei externen Lieferanten der Genossenschaft auf Waren des Blumenhandels erhobene Gebühr kann danach zwar günstige Auswirkungen haben, indem sie zum Fortbestand der Genossenschaft und damit zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nach Art. 39 des Vertrages beiträgt; es hat jedoch eine Abwägung dieser positiven Auswirkungen für die Genossenschaft mit den negativen Auswirkungen der Gebühr auf die anderen betroffenen Erzeuger und den freien Wettbewerb und damit eine Abwägung der verschiedenen Ziele des Art. 39 EGV zu erfolgen. Art. 2 der Verordnung 26/62 ist somit hinsichtlich der Anwendung der Wettbewerbsregeln eng auszulegen (Urteil vom 14. Mai 1997, Rs. T-70/92 und T-71/92; Florimex ./ Kommission).

**Genossen-  
schaften**

Der Gerichtshof hat, wie zuvor bereits das Gericht erster Instanz, eine Entscheidung der Kommission bestätigt, mit der sie Alleinbezugsvereinbarungen für Speiseeis als unvereinbar mit Art. 85 Abs. 1 EGV erklärt hatte. Der Gerichtshof urteilt, daß solche Verträge grundsätzlich zwar über die Gruppenfreistellungsverordnung über Alleinbezugsvereinbarungen gedeckt seien. Ein Bündel von Alleinbezugsverträgen eines einzigen Herstellers verstößt jedoch in seiner Gesamtheit gegen Art. 85 Abs. 1 EGV, wenn es zusammen mit den auf dem Markt vorhandenen gleichartigen Verträgen anderer Hersteller dazu beiträgt, neuen Wettbewerbern den Marktzugang zu verschließen. Der Gerichtshof bestätigt andererseits jedoch die Nichtigkeit der zu weitreichenden Abstellungsverfügung der Kommission, da die Kommission zur Durchsetzung der Untersagung den Abschluß von Alleinbezugsverträgen generell für die Zukunft untersagt hatte. Dies hatte das

**Bezugsbindungen**

Gericht als nicht vereinbar mit der grundsätzlichen Geltung der VO Nr. 1984/83 angesehen, da die (gruppenweise) Freistellung nur im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden kann (Urteil vom 1. Oktober 1998, Rs. C-279/95 P; Langnese-Iglo ./ . Kommission).

**Informations-  
austausch-  
systeme**

Der Gerichtshof hat eine Entscheidung der Kommission bestätigt, die ein Informationsaustauschsystem von Herstellern und Importeuren von Traktoren als Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1 EGV bewertet hatte. Obwohl dieses System weder unmittelbar die Preise der Produkte betraf noch zur Unterstützung eines anderen wettbewerbswidrigen Verhaltens diente, hatte die Kommission darin eine Beeinträchtigung des noch bestehenden Wettbewerbs auf dem bereits hochgradig konzentrierten oligopolistischen Markt gesehen (Urteil vom 28.5.1998, Rs. C-7/95 P; John Deere, New Holland Ford ./ . Kommission).

**Kfz-Vertrieb**

Der Gerichtshof hat in einer Vorabentscheidung entschieden, daß Art. 85 Abs. 3 EGV und die Verordnung Nr. 123/85, die frühere Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Vertrieb, der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs nicht entgegenstehen. Ein unabhängiger Händler von Kraftfahrzeugen ist danach nicht am Erwerb und Verkauf vertriebsgebundener Waren gehindert, wenn das nach Art. 85 Abs. 3 EGV freigestellte Vertriebsbindungssystem nicht lückenlos ist und ihm dies daher auch nach deutscher UWG-Rechtsprechung nicht entgegengehalten werden kann (Urteil vom 5. Juni 997, Rs. C-41/96; VAG-Händlerbeirat ./ . SYD-Consult).

**Beeinträchtigung  
des zwischen-  
staatlichen  
Handels**

Der Gerichtshof hat sich in zwei weiteren Vorabentscheidungen mit dem Problem von außerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, befaßt. Danach dürfen die Hersteller von Markenwaren die Einfuhr oder Wiedereinfuhr ihrer Produkte aus Ländern außerhalb des EWR untersagen, weil sich die Rechte der Markeninhaber nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken nur bei einem Verkauf ihrer Produkte innerhalb des EWR erschöpfen. Darüber hinausgehende nationale Rechtsvorschriften sind nicht mit der Verwirklichung des Zwecks der Richtlinie, das Funktionieren des Binnenmarktes zu schützen, vereinbar. Könnten einige Mitgliedstaaten eine internationale Erschöpfung, andere hingegen nur eine gemeinschaftsweite Erschöpfung vorsehen, würden sich nach Ansicht des Gerichtshofes unvermeidlich Behinderungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs ergeben (Urteil vom 16. Juli 1998, Rs. C-355/96; Silhouette ./ . Hartlauer). Unter bestimmten Voraussetzungen liegt jedoch ein Verstoß gegen Art. 85 EGV vor, wenn Vereinbarungen, durch die ein Lieferant einem Vertriebshändler die Verpflichtung auferlegt, nur in bestimmte Länder außerhalb der Gemeinschaft zu verkaufen, und verbietet, die Erzeugnisse wieder in die Gemeinschaft einzuführen, eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes bezwecken. Diese kann vorliegen, wenn der Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Erzeugnisse durch eine oligopolistische Struktur gekennzeichnet ist, die nur einen geringen Wettbewerb zuläßt, oder wenn ein spürbarer Preisunterschied zwischen den innerhalb und den außerhalb der Gemeinschaft gehandelten Erzeugnissen vorliegt und die Menge der ausgeführten Waren nicht unbedeutend ist. Solche Vereinbarungen sind nicht deshalb vom Verbot des Art. 85 EGV ausgenommen, weil die Waren innerhalb der Gemeinschaft über ein – nach Art. 85 Abs. 3 EGV freigestelltes – selektives Vertriebsnetz abgesetzt werden (Urteil vom 28. April 1998, Rs. C-306/96; Javico ./ . Yves Saint Laurent).

**Bußgelder**

Das Gericht erster Instanz hat mit der Abweisung einer Klage gegen einen von der Kommission gegen zahlreiche europäische Kartonhersteller wegen Verstoßes gegen Art. 85 Abs. 1 EGV erlassenen Bußgeldbescheid die von der Kommission bis zur Veröffentlichung ihrer neuen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen (Januar 1998) entwickelte Bußgeldpraxis weitgehend bestätigt und dadurch deutlich gemacht, daß sich in diesem Bereich bereits ein erhebliches Maß an Rechtssicherheit herausge-

bildet hatte. Das Gericht wies die auf eine unzureichende Begründung der Bußgeldhöhe gestützte Klage ab. Zwar müsse die Kommission die Elemente, die sie systematisch zur Festlegung der Geldbußen heranzieht, in der Entscheidung selbst angeben, um es deren Adressaten zu ermöglichen, die Richtigkeit der Höhe der Geldbuße zu überprüfen und festzustellen, ob eine Diskriminierung vorliegt. Das Gericht hielt die Bußgeldbemessung der Kommission jedoch aufrecht, da die Kommission bereit war, im gerichtlichen Verfahren alle Auskünfte über den Berechnungsmodus der Geldbußen nachzuliefern. Das Fehlen einer speziellen Begründung könne angesichts der Komplexität des Falles nicht als Verstoß gegen die Begründungspflicht angesehen werden, da die Kommission hinsichtlich der Bußgeldhöhe über ein Ermessen verfüge (Urteil vom 15. Mai 1998, Rs. T-354/94; Stora Kopparbergs Bergslags AB ./ . Kommission).

Im Zellstoff-Fall, einem Preiskartell von über vierzig europäischen und außereuropäischen Anbietern, hat das Gericht erster Instanz in einem verfahrensrechtlich bemerkenswerten Urteil festgestellt, daß die Kommission nach Aufhebung ihrer von einem Teil der Beteiligten angefochtenen (Bußgeld-) Entscheidung durch den Gerichtshof berechtigt und verpflichtet gewesen sei, auch ihre mangels Anfechtung bestandskräftig gewordenen Entscheidungen gegen die übrigen Beteiligten auf deren (nachträglichen) Antrag hin zu überprüfen und bei Feststellung der Rechtswidrigkeit anhand der tragenden Gründe des Urteils des Gerichtshofs die bereits gezahlten Geldbußen zurückzuzahlen. Zwar habe das Aufhebungsurteil des Gerichtshofs nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen unmittelbar nur gegenüber den klagenden und obsiegenden Parteien Wirkung entfaltet und die Pflicht zur Erstattung bereits gezahlter Geldbußen ausgelöst. Die Kommission hätte jedoch in diesem Fall die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung insgesamt überprüfen müssen, weil der Gerichtshof die seinem Aufhebungsurteil zugrundeliegende Feststellung des unzureichenden Nachweises der vorgeworfenen Kartellverstöße durch die Kommission nicht etwa auf Mängel gestützt habe, die (lediglich) die Tatbestandsmäßigkeit des konkreten Verhaltens einzelner Beteiligter betrafen, sondern darauf, daß die Kommission unter Verzicht auf solche Einzelnachweise den Kartellverstoß sämtlicher Beteiligter aus nicht zwingenden und deshalb unzureichenden allgemeinen (Plausibilitäts-)Erwägungen auf der Grundlage der von ihr festgestellten Gegebenheiten des Zellstoffmarktes gefolgert habe. Dieser Begründungsmangel erfasse zwangsläufig die Entscheidung(en) der Kommission hinsichtlich aller Beteiligter, also auch derjenigen, die keine Anfechtungsklage erhoben hatten (Urteil vom 10. Juli 1997, Rs. T-227/95; AssiDomän ./ . Kommission).

Bestätigt hat das Gericht dagegen die Entscheidung der Kommission, mit der diese der Deutschen Bahn, die aufgrund ihres gesetzlichen Monopols eine beherrschende Stellung auf dem Markt der Bahnleistungen einnimmt, nach Art. 86 EGV unter Verhängung eines Bußgelds untersagt hatte, für Transporte zwischen belgischen beziehungsweise niederländischen Häfen und Deutschland mißbräuchlich höhere Tarife zu berechnen als für (Inlands-)Transporte zwischen deutschen Häfen und dem deutschen Binnenland (Urteil vom 21. Oktober 1997, Rs. T-229/94; Deutsche Bahn ./ . Kommission).

Der Gerichtshof hat, wie zuvor bereits das Gericht erster Instanz, eine Entscheidung der Kommission bestätigt, mit der diese eine Geldbuße wegen Preisabsprachen bei Betonstahlmatten festgesetzt hatte, und sich in seinem Urteil zur Auslegung der Sprachfassungen des Art. 85 Abs. 1 EGV geäußert. Danach müssen die Gemeinschaftsbestimmungen – entsprechend ständiger Rechtsprechung – unabhängig von der einzelnen Sprachfassung im Licht der Fassungen in den anderen Gemeinschaftssprachen einheitlich ausgelegt und angewandt werden (Urteil vom 17. Juli 1997, Rs. C-219/95 P; Ferriere Nord ./ . Kommission).

Gegen einen anderen Beteiligten des Betonstahlmattenkartells hat der Gerichtshof dagegen erstmals ein bereits vom Gericht erster Instanz herabge-

setztes Bußgeld nochmals geringfügig reduziert und dies mit der zu langen Dauer des Gerichtsverfahrens begründet (Urteil vom 17. Dezember 1998, Rs. C-185/95 P; Baustahlgewebe ./ . Kommission).

**Aufgreifermessen  
der Kommission**

Das Gericht erster Instanz hat in einem Urteil den Spielraum der Kommission hinsichtlich ihres am Gemeinschaftsinteresse ausgerichteten Aufgreifermessens deutlich erweitert. Danach war die Kommission zur Zurückweisung einer Beschwerde eines Verbandes von Expres-Dienstleistern berechtigt, die sich gegen die Verhinderung von Remailing durch eine Preissetzungsvereinbarung öffentlicher Postbetreiber richtete, da die Postbetreiber eine neue, die Einwände der Kommission berücksichtigende Vereinbarung in Vorbereitung hatten. Bei abgeschlossenen Zuwiderhandlungen, für deren Wiederholung keinerlei Beweis vorliegt, besteht für die Kommission kein Anlaß, von ihrer Befugnis zur Feststellung einer Zuwiderhandlung nach Art. 86 EGV Gebrauch zu machen. Das gilt auch dann, wenn die Kommission sich bereits längere Zeit mit der Prüfung der Beschwerde beschäftigt hatte (Urteil vom 16. September 1998, Rs. T-110/95; International Express Carriers Conference (IECC) ./ . Kommission).

**Postmonopol**

In einem weiteren dasselbe Verfahren betreffenden Urteil hat das Gericht die Entscheidung der Kommission jedoch insoweit für nichtig erklärt, als sie die Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich des Anhaltens von geschäftlichen materiellen ABA-Remailsendungen durch die öffentlichen Postbetreiber betraf. Die Kommission hatte ihre Entscheidung damit begründet, daß ein derartiges Remailing eine Umgehung des gesetzlichen Postmonopols darstelle und die für die öffentlichen Postbetreiber bestehende Notwendigkeit, ihr Monopol zu verteidigen, die Anwendung von Art. 86 EGV auf das Anhalten eingehender Remailsendungen ausschließe. Eine solche Argumentation läuft nach Ansicht des Gerichts darauf hinaus, eine an sich unter Art. 86 EGV fallende Praxis gerade wegen des Bestehens einer – hier auf dem Postmonopol beruhenden – marktbeherrschenden Stellung dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift zu entziehen. Letzteres komme dagegen nur dann in Betracht, wenn die fragliche Praxis im Sinne des Art. 90 Abs. 2 EGV für die Erfüllung der Monopolaufgabe unabdingbar ist. Dies sei hier schon deswegen zweifelhaft, weil das zwischen den Kosten des öffentlichen Postbetreibers für die Zustellung eingehender Post und seiner regelmäßigen Vergütung durch den Postbetreiber des Absendestaates bestehende Ungleichgewicht, dessen Ausgleich durch die Beschwerdeführer mit dem Anhalten der Remailsendungen erzwungen werden sollte, auf einer von den öffentlichen Postbetreibern selbst getroffenen Vereinbarung beruhe, nach der feste Endvergütungen zu entrichten sind, die ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Zustellungskosten festgelegt werden. Darüber hinaus zeige der Umstand, daß öffentliche Postbetreiber die (Mehr-)Kosten wiederholt bei den (inländischen) Versendern der Remailpost begetrieben haben, daß der Kostenausgleich mit milderer Mitteln als dem Anhalten der Sendungen erreicht werden kann. Vor allem aber habe die Kommission selbst für die Zurückweisung der Beschwerde überhaupt nicht auf Art. 90 Abs. 2 EGV Bezug genommen, weshalb dem Gericht die Berücksichtigung diesbezüglicher Argumente von vornherein verfahrensrechtlich verwehrt sei (Urteil vom 16.9.1998, Rs. T-133/95 und T-204/95).

**„essential  
facility“-Doktrin**

Der Gerichtshof hat in einer Vorabentscheidung seine im „Magill“-Urteil niedergelegten Grundsätze zur „essential facility“-Doktrin konkretisiert und festgestellt, daß die Verweigerung der Aufnahme einer kleinen Tageszeitung in das einzig bestehende, von einem großen konkurrierenden Zeitungsverlag betriebene landesweite Hauszustellungssystem keinen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 86 EGV darstelle, weil neben der für den Kläger wegen der geringen Auflage seiner Zeitung unrentablen Hauszustellung in einem eigenen System weitere, wenn auch möglicherweise ungünstigere Vertriebswege, wie Postzustellung oder Kioskverkauf, vorhanden seien und Wettbewerb damit möglich bleibe. Eine aus Art. 86 EGV herzuleitende Zugangsberechtigung komme nur dann in Betracht, wenn noch nicht einmal der Betrieb eines zweiten Zustellungssystems, das hinsichtlich der Höhe der zu verteilen-

den Auflage mit dem bestehenden System des Großverlags vergleichbar ist, rentabel wäre (Urteil vom 26. Januar 1998, Rs. C-7/97; Bronner/Mediaprint).

Der Gerichtshof hat in einem gegen den italienischen Staat gerichteten Urteil festgestellt, daß ein Gesetz, das einen Unternehmensverband dazu verpflichtet, eine für alle Mitglieder verbindliche Gebührenordnung festzulegen, gegen Art. 5 und 85 EGV verstößt, wenn sich solche Rechtsvorschriften als Kartelle auswirken und zu einer Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene, mithin zur Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels führen. Der Gerichtshof führt aus, daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen, und zwar auch nicht in Form von Gesetzen oder Verordnungen, treffen oder beibehalten dürfen, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln ausheben könnten. Dieser Fall sei insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitgliedstaat gegen Art. 85 EGV verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt, erleichtert, oder deren Auswirkungen verstärkt oder wenn er seiner eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nimmt, daß er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt (Urteil vom 18. Juni 1998, Rs. C-35/98; Kommission ./ Italianische Republik).

**Staatliche  
Maßnahmen**

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen hat der Gerichtshof entschieden, daß die Ausübung einer Überwachungstätigkeit zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung in einem Erdölhafen eines Mitgliedstaats, mit der eine privatrechtliche Einrichtung von staatlichen Stellen betraut worden ist, auch dann nicht in den Anwendungsbereich von Art. 86 EGV fällt, wenn die Benutzer des Hafens eine zur Finanzierung dieser Tätigkeit bestimmte Gebühr zu entrichten haben (Urteil vom 18. März 1997, Rs. C-343/95; Diego Cali ./ SEPG).

In einer weiteren Vorabentscheidung hat der Gerichtshof dagegen entschieden, daß auch staatliche Arbeitsvermittlungsstellen dem Verbot des Art. 86 EGV unterliegen, soweit die Anwendung dieser Vorschrift nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert. Im übrigen liegt auch ein Verstoß gegen Art. 90 Abs. 1 EGV vor, wenn der Mitgliedstaat eine Situation schafft, in der die staatlichen Vermittlungsstellen zwangsläufig gegen Art. 86 EGV verstoßen müssen, da sie nicht in der Lage sind, die auf dem Arbeitsmarkt bestehende Nachfrage zu befriedigen, privaten Unternehmen die Vermittlungstätigkeit durch Gesetzesbestimmungen unmöglich gemacht wird und sich die betreffenden Vermittlungstätigkeiten auf Angehörige oder das Gebiet anderer Mitgliedstaaten erstrecken (Urteil vom 11. Dezember 1997, Rs. C-55/96; Job Centre).

Der Gerichtshof hat, wie zuvor bereits das Gericht erster Instanz, eine Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, mit der diese gegen die Vereinigung der Eisenbahngesellschaften eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Art. 85 Abs. 1 EGV verhängt hatte. Die Nichtigkeit folgt nach Auffassung beider Gerichte aus der Anwendung des falschen Verfahrensrechts durch die Kommission. Diese hatte das Verfahren auf der Grundlage der VO Nr. 17/62 geführt und nicht die VO Nr. 1017/68 angewandt, von der auch die vom Verfahren betroffenen Vereinbarungen über den Verkauf von Fahrausweisen durch Reisebüros erfaßt werden. Dadurch sind den Betroffenen die im Verhältnis zur VO Nr. 17/62 teilweise umfangreicheren Verfahrensgarantien der an sich einschlägigen Verordnung vorenthalten worden (Urteil vom 11. März 1997, Rs. C-264/95 P; Kommission ./ UIC).

**Verfahrensfragen**

Das Gericht erster Instanz hat eine Klage auf Nichtigerklärung von Protokollen abgewiesen, die im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens nach Art. 14 der VO Nr. 17/62 von der Kommission erstellt wurden, und damit die ständige Rechtsprechung bestätigt, daß Handlungen oder Entscheidungen der Kommission grundsätzlich nur angefochten werden können, wenn es sich um Maßnahmen handelt, mit denen die Kommission das Verfahren abschließt (Urteil vom 9. Juli 1997, Rs. T-9/97; Elf Atochem ./ Kommission).

Weiterhin hat das Gericht eine Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen für nichtig erklärt, gegen die die von der Entscheidung begünstigten Gründungsunternehmen selbst wegen der damit verbundenen Auflage und des kurzen Freistellungszeitraumes geklagt hatten. Das Gericht hat festgestellt, daß die Entscheidung insoweit einen wesentlichen Begründungsmangel aufwies, als sie keine Angaben zu den Marktanteilen des Gemeinschaftsunternehmens und seiner Wettbewerber enthielt und deshalb nicht erkennbar war, ob überhaupt eine spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels gegeben war (Urteil vom 15. September 1998, Rs. T-375/94 und andere; *European Night Services* ./ Kommission).

**Verfahrensfragen in der Fusionskontrolle**

Das Gericht erster Instanz hat die Nichtigkeitsklage eines Wettbewerbers gegen die Freigabeentscheidung der Kommission im Zusammenschlußvorhaben Procter & Gamble/VP Schickedanz (IV/M.430) zurückgewiesen. Von dem Wettbewerber, der Kaysersberg S.A., war ein Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften gerügt worden. Das Gericht hebt in seiner Begründung hervor, daß die Nichteinhaltung der Frist für die Einberufung des Beratenden Ausschusses für sich genommen nicht zur Rechtswidrigkeit der Kommissionsentscheidung führt, weil es sich um eine rein interne Verfahrensvorschrift handelt. Da der Beratende Ausschuss tatsächlich genügend Zeit zur Beurteilung hatte und in Kenntnis aller entscheidungserheblichen Umstände votierte, sei er wirksam beteiligt worden. Unschädlich sei auch, daß Kaysersberg – als am Kommissionsverfahren beteiligte Dritte – eine Frist von lediglich zwei Tagen hatte, um angebotene Zusagen zu bewerten. Das Gericht erläutert, daß Dritte nicht mit den Zusammenschlußbeteiligten gleichzustellen seien; insbesondere stünden Dritten nicht deren umfassende Informations- und Beteiligungsrechte zu. Schon wegen der engen Verfahrenseinbindung von Kaysersberg in das Kommissionsverfahren sei ihr Recht auf Anhörung ausreichend gewahrt worden, zumal dieses Recht mit dem Beschleunigungsgebot, das für Fusionskontrollverfahren gelte, in Einklang zu bringen sei. Schließlich weist das Gericht darauf hin, daß die Kommission in ihrer Entscheidungsbegründung nicht auf alle tatsächlichen und rechtlichen Fragen eingehen müsse, es vielmehr ausreichend sei, wenn sich die Erwägungen der Kommission aus dem Kontext der Entscheidung ergeben (Urteil vom 27. November 1997, RS. T-290/94; *Kaysersberg SA* ./ Kommission).

**Verfahrensdauer**

Die teilweise lange Verfahrensdauer bei der Kommission in nicht fristgebundenen Verfahren nach der VO Nr. 17/62 war wohl mitursächlich für eine Vorlagefrage zur Zulässigkeit der Preisbindung für Bücher in den Niederlanden. Die entsprechenden Vereinbarungen waren als sogenannte Altkartelle gem. Art. 5 der VO Nr. 17/62 bereits am 30. Oktober 1962 angemeldet, seitdem mehrfach geändert, aber bisher weder positiv noch negativ beschieden worden. Der Gerichtshof hat dazu festgestellt, daß die vorläufige Gültigkeit solcher ordnungsgemäß bei der Kommission angemeldeten Verträge unabhängig von dem seither vergangenen Zeitraum aus Gründen der Rechtssicherheit für die daran Beteiligten nicht vor einer Stellungnahme durch die Kommission endet. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Vereinbarungen nicht verändert werden oder aber vorgenommene Änderungen keine Verstärkung oder Erweiterung der in den angemeldeten Verträgen enthaltenen Beschränkungen bedeuten (Urteil vom 24. April 1997, Rs. C-39/96; *KVB* ./ *Free Record Shop*).

Zur Angemessenheit der Dauer von Verwaltungsverfahren äußerte sich darüber hinaus das Gericht erster Instanz in dem bereits erwähnten Urteil aus dem Bereich der Kranvermietung (siehe S. 65). Obwohl die Dauer des Verwaltungsverfahrens ungefähr 46 Monate betrug, war der Zeitraum bis zum Erlaß der Entscheidung durch die Kommission nach dem Urteil des Gerichts angemessen, da sich das Verfahren durch die erforderliche zweimalige Versendung von Beschwerdepunkten in Abschnitte von jeweils angemessener Dauer geteilt hat (Urteil vom 22. Oktober 1997, verbundene Rs. T-213/95 und T-18/96; *SCK, FNK* ./ Kommission).

## 9. Internationale Zusammenarbeit

Der OECD-Ministerrat hat im April 1998 die „Ratsempfehlung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von *hard-core*-Kartellen“ verabschiedet.<sup>1)</sup> Diese Empfehlung ergänzt die 1995 überarbeitete „Ratsempfehlung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Praktiken mit Auswirkungen auf den internationalen Handel“ (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 75). Diese – nicht bindende – Empfehlung beinhaltet die Aufforderung an die OECD-Mitglieder, ihre Wettbewerbsgesetze auf ein striktes Verbot und die effektive Verfolgung von *hard-core*-Kartellen hin zu überarbeiten. Gesetzliche Ausnahmereiche sollen überprüft und gegebenenfalls transparent gemacht werden. Befugnisse zur internationalen Zusammenarbeit sollen – wo nicht bereits vorhanden – geschaffen werden. Der Abschluß von Abkommen zur Regelung der internationalen Zusammenarbeit bei Kartellfällen wird angeregt. Am weitesten reicht die Empfehlung dort, wo sie sich darauf richtet, auf Ersuchen ausländischer Wettbewerbsbehörden auch Zwangsmittel einzusetzen und den Austausch auch von vertraulichen Informationen zu ermöglichen. Wegen damit unter Umständen verbundener Risiken und um die notwendige Akzeptanz sicherzustellen, wird die Befolgung solcher Handlungsempfehlungen allerdings im Einzelfall unter den Vorbehalt der Übereinstimmung mit den Gesetzen des jeweiligen OECD-Mitglieds und wichtiger einzelstaatlicher Interessen sowie des effektiven Schutzes von Geschäftsgeheimnissen gestellt. Die Drittstaaten, die nicht Mitglied der OECD sind, werden ausdrücklich aufgefordert, der Empfehlung beizutreten.

OECD

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt an fünf Sitzungen des OECD-Ausschusses für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik teilgenommen sowie an den Arbeiten der Arbeitsgruppen des Ausschusses mitgewirkt.

Der OECD-Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik hat *roundtable*-Diskussionen, die durch schriftliche Stellungnahmen der OECD-Mitglieder und durch fundierte Studien des Ausschuß-Sekretariats vorbereitet werden, zu folgenden Themen abgehalten:

- vertikale Preisbindung,
- bestimmte Formen des gewerblichen Rechtsschutzes,
- Verhältnis zwischen sektoralen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden,
- Nachfragemacht des Handels,
- wettbewerbliche Probleme des öffentlichen Vergabewesens.

Seit Anfang des Jahres 1998 begleitet der OECD-Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik im Rahmen des Projekts „Regulatory Reform“ nationale Reformen der sektoralen Regulierungsgesetzgebung und des Wettbewerbsrechts der OECD-Mitglieder. Ziel dieses direktionsübergreifenden Projekts ist, markt- und wettbewerbsorientierte Reformprozesse anzuregen und zu unterstützen. Hierzu werden die nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Reformprojekte auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens „examiniert“. Im Berichtszeitraum wurden Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Niederlande und Mexiko einer Analyse und Bewertung unterzogen.

Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Wettbewerb und Regulierung“ des OECD-Ausschusses bildeten, neben der inhaltlichen Vorbereitung des neuen Projekts „Regulatory Reform“, Studien über das Verhältnis zwischen Regulierung und Wettbewerb in einzelnen Wirtschaftssektoren, wie dem Verkehrssektor (Start- und Landerechte, Flughafendienstleistungen, Eisenbahn) und dem Banken- und Versicherungsbereich sowie über die verschiedenen Regulierungsregime der Telekommunikations- und Fernsehmärkte in den OECD-Ländern.

<sup>1)</sup> C(98)35/Final

Die Arbeitsgruppe „Internationale Kooperation“ hat sich – abgesehen von der Vorbereitung der Ratsempfehlung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von *hard-core*-Kartellen – mit der Erarbeitung eines Anmeldeformulars bei grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen (transnational premerger notification) befaßt. Eine *roundtable*-Diskussion wurde zum Prinzip des *positive comity* abgehalten, welches bei der internationalen Kooperation zunehmend an Bedeutung gewinnt. Auf der Grundlage von Fallstudien wurden darüber hinaus Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen bei der Abgrenzung des Begriffs „Boycott“ erarbeitet.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe „Handel und Wettbewerb“, die Ende des Jahres 1996 ihre Arbeit aufgenommen hatte, (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 74) analysierte im Berichtszeitraum die „Konsistenz und Inkonsistenz“ zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik und diskutierte, ob eine Einigung auf gemeinsame Prinzipien (core principles) für beide Politikbereiche erzielt werden kann. Innerhalb der Arbeitsgruppe wurden außerdem die folgenden Einzelfragen thematisiert:

- handelsspezifische Auswirkungen vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen,
- kartellrechtliche Ausnahmebereiche und internationaler Handel,
- Rechte ausländischer Firmen in den nationalen Wettbewerbsordnungen.

**WTO** Die auf der WTO-Ministerkonferenz in Singapur am 13. Dezember 1996 eingesetzte Arbeitsgruppe „Handel und Wettbewerb“ ist im Berichtszeitraum achtmal zusammengetreten. Entsprechend dem in der Singapur-Erklärung festgelegten Mandat hat die Arbeitsgruppe wichtige Aspekte aus dem Bereich der Handels- und Wettbewerbspolitik untersucht, mit dem Ziel, Themen herauszuarbeiten, die im WTO-Rahmen künftig Beachtung finden könnten. Diese Arbeiten bezogen sich unter anderem auf eine Bestandsaufnahme existierender Instrumente, Standards und Aktivitäten, die den Handel und Wettbewerb betreffen und dabei nationales Wettbewerbsrecht sowie bi- und multilaterale Vereinbarungen einbeziehen.

Unter dem Generalthema „Wechselwirkungen zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik“ wurden

- der Einfluß wettbewerbsbeschränkender Praktiken von Unternehmen (horizontale und vertikale Absprachen, Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung et cetera) auf den internationalen Handel,
- der Einfluß staatlicher Monopole, ausschließlicher Rechte und staatlicher Regulierungen auf den Wettbewerb und den internationalen Handel und
- das Verhältnis zwischen den handelsbezogenen Aspekten des geistigen Eigentums, Investitionen und der Wettbewerbspolitik

untersucht.

Die zwei Sitzungen im letzten Quartal 1998 beschäftigten sich mit der Frage der Erstellung und des Inhalts eines Berichts über die geleisteten Arbeiten für den Allgemeinen Rat und der Frage der Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe. Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb dieses Forums hinsichtlich der letztgenannten Frage konnten beigelegt werden. Die Verhandlungen zur Überwindung dieser Differenzen konzentrierten sich auf die beiden Fragenkomplexe, ob die zukünftigen Themenstellungen von vornherein enumerativ festzulegen sind und eine Frist für die Erledigung der Arbeiten zu nennen ist. Für die USA und einige Staaten Süd- und Südostasiens war insbesondere von Bedeutung, ob eine erneute Diskussion zu Antidumping-Fragen zugelassen werden sollte. Der erzielte Kompromiß beinhaltet die Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe ohne aus-

drückliche zeitliche Begrenzung sowie die Nennung der Themenkomplexe

- Transparenz,
- bilaterale Zusammenarbeit und
- der Beitrag, den die Wettbewerbspolitik für die Erlangung der Ziele der WTO leisten kann.

Im Berichtszeitraum haben unter dem Dach der UNCTAD zwei Treffen nationaler Kartellrechtsexperten stattgefunden. Das UNCTAD-Sekretariat berichtete über die Beratungshilfe der Vereinten Nationen, weiterer internationaler Organisationen und der OECD-Mitglieder im Bereich der Wettbewerbspolitik und des Kartellrechts. Aufgrund des wachsenden Bedarfs der Entwicklungsländer an Beratungsleistungen haben die OECD-Mitglieder betont, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin ersuchende Länder bei der Durchführung konkreter Beratungsprojekte unterstützen werden. Das UNCTAD-Sekretariat wurde zum Zweck einer besseren Koordinierung der verschiedenen Beratungsaktivitäten aufgefordert, den jeweils aktuellen Stand der internationalen und bilateralen Beratungshilfe zu dokumentieren. Die Arbeiten zum Entwurf eines „Modell-Gesetzes“ zur Kontrolle und Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken wurden fortgesetzt. Die UNCTAD-Arbeitsgruppe hat im Berichtszeitraum mit der Neufassung einer Studie über die Bedeutung der Wettbewerbspolitik für die wirtschaftliche Entwicklung begonnen.

**UNCTAD**

Die Anzahl der gegenseitigen Unterrichtungen der OECD-Mitgliedsländer auf der Grundlage der OECD-Ratsempfehlung, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war, ist mit 69 im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum (54) leicht gestiegen. Der Schwerpunkt lag wiederum bei den Fusionsverfahren. Fast die Hälfte der Notifizierungen (30) wurden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommen. Hier erfolgte die Unterrichtung gleichzeitig nach dem 1976 zwischen den Regierungen beider Staaten geschlossenen Abkommen „über die Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken“.

**Notifizierungen**

In Ergänzung zum Wettbewerbsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Gemeinschaften von 1991 (in Kraft seit 1995) ist das sogenannte *positive comity*-Abkommen abgeschlossen worden (in Kraft seit Sommer 1998). In diesem werden erstmals die Regeln über *positive comity* verbindlich. Hiernach kann die Partei, die ihre Interessen durch wettbewerbswidriges Verhalten von Unternehmen im Gebiet der anderen Partei beeinträchtigt sieht, die andere Partei um geeignete Ermittlungen und Maßnahmen ersuchen. Im Vertrauen auf die Gesetze der ersuchten Partei und deren Anwendung und Durchsetzung ist vorgesehen, daß die ersuchende Partei ihre eigenen Ermittlungsaktivitäten und Durchsetzungsmaßnahmen in der Regel aufschieben oder aussetzen wird, bis die Verfahren der ersuchten Partei abgeschlossen sind. Das Recht, gegen Fälle mit Auswirkungen in Gebieten beider Parteien, zum Beispiel internationale Preisabsprachen, parallel vorzugehen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

**Zusammenarbeit  
der EU und ihrer  
Mitglieder mit  
Drittstaaten**

In den Abstimmungssitzungen im EU-Rat gingen die Mitgliedstaaten davon aus, daß die extraterritoriale Anwendung des US-Wettbewerbsrechts innerhalb der EU in Zukunft unterbleiben wird. Auch wird das Abkommen unter dem Gesichtspunkt der „Ressourcen-Optimierung“ gesehen. Ein Verfahren kann nun ausreichen, wo früher zwei verschiedene Verfahren zu führen waren. Das Abkommen erstreckt sich nicht auf die Fusionskontrolle. In den Verhandlungen wurde als Begründung angeführt, daß die jeweiligen kurzen Verfahrensfristen ein den *positive comity*-Regeln entsprechendes Abwarten des Verfahrens der anderen Wettbewerbsbehörde nicht ermöglichen. Auch wird der – von der jeweiligen „Quelle“ – nicht autorisierte Austausch vertraulicher Informationen ausdrücklich ausgeschlossen.

- Europäische Union/Kanada** In der Arbeitsgruppe „Wirtschaftsfragen“ (Wettbewerbspolitik) des Rates der Europäischen Union sind die Beratungen über den Vertragstext für ein Wettbewerbsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada fortgeführt worden. Der Kommission wurde 1995 vom Rat ein Mandat für die Aushandlung einer dem EU/USA-Abkommen von 1991 vergleichbaren Vereinbarung erteilt. Die Aufnahme einer der *positive comity*-Regelung entsprechenden Ergänzung wird von der Arbeitsgruppe derzeit nicht als notwendig erachtet. Diese würde zu einer zeitlichen Verzögerung des Vertragsabschlusses führen. Im übrigen ist eine mit den USA vergleichbare Situation mit Blick auf die extraterritoriale Anwendung des (kanadischen) Wettbewerbsrechts nicht gegeben. Das Abkommen soll im April diesen Jahres vom Industrieministerrat verabschiedet und im Juni unterzeichnet werden.
- Gemeinsames Formblatt** Die Wettbewerbsbehörden Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands haben ein Gemeinsames Formblatt für die Anmeldung von Zusammenschlüssen erarbeitet.
- Ausgangspunkt der Überlegung war, daß die etablierten Wettbewerbsordnungen ähnliche materielle Anforderungen an die an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen stellen und durch die Einführung des Formblattes Änderungen in den nationalen Bestimmungen nicht erforderlich werden dürften. Ziel war es, die Prüfung von Zusammenschlüssen zu erleichtern und die Verfahren effizienter zu gestalten. Für Fusionsvorhaben, die in zwei oder drei dieser Staaten geprüft werden müssen, kann in Zukunft ein gemeinsames – zweiseitiges – Formblatt verwendet werden, das von allen drei Wettbewerbsbehörden akzeptiert wird. Binnen eines Monats erfahren die Unternehmen, ob der Zusammenschluß Bedenken auslöst, die eine weitere Prüfung erfordern. Die drei Wettbewerbsbehörden verpflichten kein Unternehmen zur Verwendung des neuen Formblattes, es ist ein Angebot auf rein freiwilliger Basis. Praktische Erfahrungen liegen bisher in Deutschland nicht vor.
- Internationale Rechtshilfe** In den letzten beiden Jahren ist das Bundeskartellamt auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) nach der Bewilligung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie drei Rechtshilfeersuchen der USA nachgekommen.
- In einem Fall wurden Unternehmen durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt. Dieses Verfahren war rechtshängig, wurde aber aufgrund der Rücknahme des Rechtshilfeersuchens seitens des US-Justizministeriums Anfang 1999 eingestellt. Auch wurde ein Zeuge, ein US-Bürger mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, für ein Gerichtsverfahren in die USA geladen.
- Zudem wurde einem Ersuchen nachgekommen, in Anwesenheit eines Ermittlungsbeamten des US-amerikanischen Justizministeriums (Antitrust-Division), ein angebliches Kartellmitglied durch das Bundeskartellamt vernehmen zu lassen. Im Gegenzug für seine Aussage ist diesem Straffreiheit für das US-Verfahren in Aussicht gestellt worden.
- Diese Rechtshilfeverfahren sind vergleichsweise aufwendig. Dies hängt unter anderem mit der notwendigen „Feinabstimmung“ der Verfahrensarten der beiden Staaten zusammen, wenngleich im Grundsatz ausschließlich inländisches Verfahrensrecht Anwendung findet. Abhilfe könnten hier bilaterale Abkommen oder ein internationaler Kodex leisten.
- VIII. Internationale Kartellkonferenz** Ende Oktober 1997 hat das Bundeskartellamt seine VIII. Internationale Kartellkonferenz veranstaltet. Ungefähr 250 Wettbewerbsexperten aus 40 Ländern sowie der OECD, der EU und der UNCTAD diskutierten an zwei Tagen das Thema „Probleme der wettbewerblichen Öffnung von Märkten mit Netzstrukturen“.
- Die Tagung bezog ihre besondere Aktualität einmal aus der Tatsache, daß als Folge des rasanten Fortschritts in der Informations- und Kommunikationstechnologie Märkte mit Netzstrukturen eine außerordentliche Bedeutung für das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit von

Volkswirtschaften gewonnen haben. Zum anderen hat die technische Entwicklung dazu geführt, daß Netze vielfach den ihnen früher eigenen Charakter natürlicher Monopole verloren haben und zumindest in Teilbereichen Wettbewerb möglich ist.

Vor dem Hintergrund der Liberalisierung überkommener Netzmonopole in der Telekommunikation, dem Postwesen, der leitungsgebundenen Energieversorgung und dem Bahnverkehr in zahlreichen Ländern diskutierten die Konferenzteilnehmer unterschiedliche Möglichkeiten, um Märkte mit Netzstrukturen dem Wettbewerb zu öffnen. Da die nachträgliche vertikale Entflechtung von Netz und Netznutzer große eigentumsrechtliche Probleme aufwirft, wurde allgemein der Weg des Netzzugangs für Wettbewerber gegen Entgelt als der erfolgversprechendere angesehen. Vielfach unterstützt wurde die Forderung des Bundeskartellamtes nach einem im Kartellrecht verankerten wirksamen Netzzugangstatbestand, der auch einer weiteren Sektoralisierung des Wettbewerbsrechts entgegenwirken würde.

Am zweiten Konferenztage diskutierten die Teilnehmer über die Frage, welchen Beitrag die zunehmende Globalisierung zur Öffnung bislang monopolistischer netzgebundener Märkte für den Wettbewerb leistet. Aus Unternehmenssicht wurde in diesem Zusammenhang die Bedeutung betont, die zum Beispiel wettbewerbsfähige Preise für Energie und Telekommunikationsleistungen als Standortfaktoren besitzen.

Das Bundeskartellamt hat wiederum eine Dokumentation aller Referate und Diskussionsbeiträge der Konferenz in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Staaten wurde fortgesetzt und intensiviert. So fanden und finden – teilweise regelmäßige – Diskussionsrunden zwischen Vertretern der Behörden zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterrichtung statt. Teilweise wird die bilaterale Zusammenarbeit auch durch kurzfristige Aufenthalte von Angehörigen der jeweiligen anderen Behörde ergänzt. Zu nennen sind hier insbesondere Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

**Bilaterale  
Zusammenarbeit**

Das Bundeskartellamt hat – entsprechend der starken Nachfrage – seine internationale Beratungstätigkeit intensiv fortgeführt. Mit insgesamt 245 Gästen aus 25 Staaten, die sich in diesem Zeitraum teilweise zu mehrtägigen Gesprächen im Bundeskartellamt aufhielten, wurden, am jeweiligen Bedarf orientiert, insbesondere Fragen zur praktischen Anwendung des Gesetzes erörtert. Weitere Schwerpunkte waren die Öffnung der Märkte für Telekommunikation und leitungsgebundene Energien sowie die Änderungen durch die Sechste GWB-Novelle, insbesondere in der Zusammenschlußkontrolle und das Vergaberecht. Auch ist das Bundeskartellamt dem Wunsch von Partnerländern nach einer Vor-Ort-Beratung in Wettbewerbsangelegenheiten nachgekommen.

**Internationale  
Beratung**

So hat es an Wettbewerbsseminaren der UNCTAD in Nairobi und Bahrain mitgewirkt und an entsprechenden Seminaren und *workshops* der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) in Sri Lanka, Malaysia und Ecuador sowie in Berlin, letzteres ein Seminar für die Mitarbeiter der Wettbewerbsbehörde der Türkei, mitgewirkt. In Brasilien wurden von der Konrad-Adenauer-Stiftung organisierte Vortragsveranstaltungen wahrgenommen. Einen weiteren Schwerpunkt bildete im Berichtszeitraum die Beratung von osteuropäischen Wettbewerbsbehörden. Das im Rahmen des Transformationsprogramms der Bundesregierung für die bulgarische Wettbewerbsbehörde durchgeführte längerfristige Fortbildungsprogramm in Wettbewerbsfragen wurde mit einer Vor-Ort-Beratung in Bulgarien durch einen Mitarbeiter des Bundeskartellamtes, dem sich ein Besuch des Vorsitzenden der Behörde im Bundeskartellamt anschloß, vorläufig beendet. Das 1996 mit dem russischen Antimonopol-Komitee initiierte Beratungsprojekt ist fortgesetzt worden. Neben mehrtägigen gegenseitigen Informationsbesuchen in den jeweiligen Partnerbehörden fanden im Rahmen dieses Pro-

gramms *roundtable*-Gespräche in dem Antimonopol-Komitee in Moskau und in Berlin statt. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt an der 2. Internationalen Konferenz zur Wettbewerbspolitik in Transformationswirtschaften in Moskau sowie an einer Konferenz zu Wettbewerbsfragen in Kiew teilgenommen. Zu einem von der OECD für Mitarbeiter osteuropäischer Wettbewerbsbehörden veranstalteten einwöchigen Kartellrechtsseminar in Wien wurde ein Mitarbeiter des Bundeskartellamtes entsandt. Teilgenommen hat das Bundeskartellamt schließlich an einem von der EU-Kommission in Bukarest veranstalteten Kartellrechtsseminar.

## Zweiter Abschnitt

### Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

#### Land- und Forstwirtschaft (01/02)

##### 1. Saatgut

Das Bundeskartellamt hat die vom Deutschen Bauernverband und vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) entwickelte Nachbauregelung für geschützte Pflanzensorten, das Kombinierte System Saatgut (KSS), daraufhin überprüft, ob durch die Freistellung von § 1 der Wettbewerb auf dem Saatgutsektor ausgeschlossen wird. Nach § 10a Abs. 4 SoSchG (Sortenschutzgesetz) und Art. 14 Abs. 3 SoSchVO (EG VO Nr. 2100/94) in Verbindung mit der Nachbau VO (EG VO Nr. 1768/95) dürfen die Nachbaugebühren die Lizenzgebühren nicht überschreiten. Durch Änderung der Lizenzgebührenguppen wurde sichergestellt, daß die Nachbaugebühren jedenfalls nicht die Züchter-Lizenzgebühren überschreiten. Der BDP hat auch klargestellt, daß der Kleinlandwirtstatus im KSS mit § 10a SoSchG beziehungsweise Artikel 14 Abs. 3 SoSchVO in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 NachbauVO vereinbar ist. Schließlich wird gewährleistet, daß Saatgutimporte bei der Berechnung der Saatgutwechselklasse einbezogen werden. Da auch das gesetzliche Einzelverfahren Alternativen zum KSS eröffnet, wurden die kartellrechtlichen Bedenken, die nach der Anpassung des Sortenschutzgesetzes an die einschlägigen EG-Verordnungen bestanden, ausgeräumt. Damit erscheint hinreichend gewährleistet, daß der Wettbewerb auf dem Saatgutsektor nicht ausgeschlossen wird.

##### 2. Rinderzucht

Das Bundeskartellamt überprüft in mehreren Verfahren das Wettbewerbsverhalten von Rinderzuchtverbänden und -unternehmen. Zehn Rinderzuchtverbände arbeiten in einer Vertriebskooperation Deutsche Top-Genetik zusammen. In einem Verwaltungsverfahren untersucht das Bundeskartellamt, ob die dabei beabsichtigte Vereinbarung über den Austausch von Rindersperma gegen das Kartellverbot verstößt. Außerdem besteht der Verdacht, daß die Rinderzucht Mecklenburg-Vorpommern und andere Rinderzuchtverbände als Spermalieferanten Wettbewerber und Abnehmer (Eigenbesamer) dadurch behindern, daß sie entgegen § 9 Abs. 7 Nr. 3 Tierzuchtgesetz (TZG) diskriminierende Preise fordern beziehungsweise daß den Nachkommen die Registrierung im amtlichen Herdbuch verweigert wird. Weiterhin prüft das Bundeskartellamt Ausschließlichkeitsbindungen beim Absatz von Rindersperma nach §§ 18 und 22 insbesondere in Verträgen der Zucht- und Besamungsgenossenschaft Hessen, Gießen und der Rinder-Union West, Münster und deren abnehmenden Tierhaltern (Eigenbesamer)/Besamern im Hinblick auf § 9 TZG.

Der Zusammenschluß der CG Nordfleisch mit der ZVK ZuchtviehKontor GmbH, München, wurde nach dessen Freigabe durch das Bundeskartellamt, durch den zusätzlichen Beitritt der GGI German Genetics International Beteiligungs GmbH, Wildeshausen, anders als angemeldet vollzogen. Das Bundeskartellamt ist daher erneut in die fusionsrechtliche Prüfung eingetreten.

#### Ernährungsgewerbe (15)

##### 1. Fleisch- und Fleischverarbeitung

Der Zusammenschluß Löblein/Annuss wurde fusionskontrollrechtlich geprüft und nicht untersagt. Die Löblein GmbH, Bamberg, hat aus dem Annuss-Konkurs die Schlachthöfe in Teterow und Kiel sowie die Fleischmärkte (Handel und Zerlegung) in Unna, Rödermark und Berlin erworben. Die Löblein-Gruppe hat sich inzwischen mit einem Gesamtumsatz von etwa 1 Mrd. DM durch einen ausgewogenen Mix von Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten zu einem leistungsfähigen Wettbewerber der führenden, zumeist genossenschaftlichen, Großschlachtunternehmen entwickelt. Hingegen hat es das Bundeskartellamt der A. Moksel AG, Buchloe, und der Südfleisch GmbH, München, mit Beschluß vom 21. August 1997 nach §§ 37a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und § 24 untersagt, ihre Schlachtbetriebe in Dessau-Rodleben, Kasel-Golzitz (Moksel) und Altenburg (Südfleisch) in das Gemeinschaftsunternehmen Ost-Fleisch GmbH einzubringen, an dem Moksel zu zwei Dritteln und Südfleisch zu einem Drittel beteiligt sein sollten. Die Beteiligten sind gemeinsam mit der CG Nordfleisch AG, Hamburg, die umsatzstärksten Schlachtunternehmen in Deutschland. Sie erreichen auf dem Erfassungsmarkt für Schlachtrinder in Süddeutschland Marktanteile von rd. 58 % (Moksel 27 %, Südfleisch 31 %). Bei der Erfassung von Schlachtschweinen in Süddeutschland liegen die Marktanteile von Moksel bei 14 % und von Südfleisch bei 17 %. Die Untersagung nach § 1 stützte sich auf folgende Erwägung: Das geplante Gemeinschaftsunternehmen führt im Rahmen des von ihm ausgehenden wettbewerbsbeschränkenden Gruppeneffekts zukünftig zu einer Koordinierung der gleichgerichteten Interessen von Moksel und Südfleisch bei der Erfassung von Schlachtvieh nicht nur in dem direkt betroffenen Gebiet der neuen Bundesländer sondern auch auf dem süddeutschen Markt. Die damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen sind geeignet, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen. Die Gründung der Ost-Fleisch GmbH wurde außerdem nach § 24 Abs. 2 untersagt. Die ermittelten Marktstrukturen und der wettbewerbsbeschränkende Gruppeneffekt, der von dem Zusammenschluß in den neuen Bundesländern

ausgeht, lassen erwarten, daß neben der überragenden Marktstellung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 auf den süddeutschen Schlachtvieherfassungsmärkten für Schweine und Rinder durch den Zusammenschluß auch marktbeherrschende Stellungen im Sinne der Einzelmarktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und für Rinder im Sinne der Oligopolvermutung der §§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a und 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für Moksel und Südfleisch entstehen. Im Beschwerdeverfahren hat das Kammergericht in einem Teil-Beschluß die Beschwerde gegen den Untersagungsbeschluß insoweit zurückgewiesen, als Moksel und Südfleisch darin die Durchführung des beabsichtigten Vertragswerks gemäß § 37a in Verbindung mit § 1 untersagt wird.

In einem Auflagenbeschluß wird dem Bundeskartellamt aufgegeben, die Eingriffsgrundlagen des § 24 Abs. 1, insbesondere die Entwicklung der Verhältnisse auf den Erfassungsmärkten für Rinder und Schweine in Süddeutschland bis in die Gegenwart (1994 bis 1. Halbjahr 1998) in einer für die Gerichtsentscheidung verwertbaren Form darzulegen. Dies ist erforderlich, weil dem Betroffenen gemäß § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 VwVfG das Recht auf Einsicht in entscheidungserheblichen Unterlagen schon im Verwaltungsverfahren zusteht.

Die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Nordwestdeutschland e.V., Damme (ISN), und die von ihr mehrheitlich abhängige ISW-Interessengemeinschaft der Schweinehalter Wirtschafts-GmbH, Essen, betreiben seit 1990 ein Marktinformationsverfahren für Ankaufpreise von Schlachtschweinen. Dazu richtete die ISN einen Anrufbeantworter ein, über den unter einer bestimmten Telefonnummer jedermann Montags und Donnerstags im Anschluß an eine kurze Information zum Schlachtschweinemarkt hören kann: „...aufgrund der aktuellen Marktlage bietet die ISW unseren (das heißt ISN-) Mitgliedern heute einen Basispreis von (Beispiel) 2,63 DM je Kilogramm Schlachtgewicht frei Schlachtstätte“. Das Bundeskartellamt hat die Unternehmen darüber informiert, daß die über diesen ISN-Anrufbeantworter bundesweit abrufbaren ISW-Preise für Schlachtschweine ordnungswidrige Preisempfehlungen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 sind, die eine Umgehung der im GWB ausgesprochenen Verbote durch gleichförmiges Verhalten bewirken und die deshalb nach § 37a Abs. 2 untersagt werden sollen. Daraufhin haben die Unternehmen erklärt, daß sie ihr Marktinformationsverfahren auf die Erhebung tatsächlicher Abschlüsse einer hinreichend großen Meldergesamtheit umstellen werden (Notierungsverfahren). Die Anonymität der Meldungen wird durch einen neutralen Dritten gewährleistet. Die Rückmeldung (Anrufbeantworter) enthält nur ‚von-bis-Preise‘ und die Angabe des Medians. Auch eine Tendenzmeldung kann nur durch ‚von-bis-Preise‘ ergänzt werden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Kontrollgemeinschaft Deutsches Kalbfleisch, eine Vereinigung von Kälbermästern, -schlachtern, -zerlegern und -vermarktern hat ein Vertragswerk über die Qualitätssicherung und -verbesserung von Kalbfleisch nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 beim Bundeskartellamt angemeldet. Die Anmeldung dieser Vereinba-

rung über die Qualitätssicherung und -verbesserung des Produktes Kalbfleisch wurde am 11. Februar 1998 im Bundesanzeiger bekanntgemacht (Bekanntmachung Nr. 15/98 vom 20. September 1997 Banz Nr. 35, Seiten 2182-2184). Die Vereinbarungen sind als Normen- und Typenkartell des Bundesverbandes der Kälbermäster und von 100 natürlichen und juristischen Personen nach Ergänzungen der Anmeldung am 22. Dezember 1997 wirksam geworden.

## 2. Molkereierzeugnisse

Mit 14 Zusammenschlüssen im Bereich der Molkereiwirtschaft ist die Zahl der geprüften Konzentrationsvorgänge im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum nahezu konstant geblieben. Auch hinsichtlich der Bedeutung der Zusammenschlüsse gemessen am Umsatz der beteiligten Unternehmen ist eine gravierende Veränderung nicht erkennbar. Im Unterschied zum vorangegangenen Berichtszeitraum standen bei den kritischen Fällen nicht so sehr die Beschaffungsmärkte für Rohmilch, als vielmehr der Produktmarkt für Hartkäse, Schnittkäse und halbfesten Schnittkäse im Vordergrund. Auch war eine zunehmende Beteiligung ausländischer, insbesondere holländischer Molkereien zu beobachten. Als herausragend sind folgende Fälle in der Berichtsperiode zu nennen:

Anläßlich der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Campina Melkunie B.V. und der Milchwerke Köln/Wuppertal e.V. im Jahre 1997 wurden die Produktmärkte für Käse näher untersucht. Hierbei wurde von drei unterschiedlichen Märkten, und zwar für Hartkäse, Schnittkäse und halbfesten Schnittkäse, für Weichkäse und für Frischkäse ausgegangen. Eine exakte Berechnung der Marktanteile wurde dadurch erschwert, daß 52 % des Marktes aus Importen bestehen, die zum Teil von den ausländischen Herstellern direkt, über Tochtergesellschaften oder über in- und ausländische Großhändler nach Deutschland gelangen. Mit einem gemeinsamen Marktanteil von unter 15 % hatten die Zusammenschlußbeteiligten zum damaligen Zeitpunkt zwar mit großer Wahrscheinlichkeit den höchsten Anteil am Markt, die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war jedoch nicht zu erwarten.

Bei der Verschmelzung der Friesland (Frico Domo) Coöperatie B.A., der Zuivelcoöperatie Coberco U.A. und zwei weiteren holländischen Genossenschaften, handelte es sich um einen Auslandszusammenschluß, bei dem eine der größten Molkereien Europas entstand, deren Umsatz etwa vier mal so groß ist wie der der größten deutschen Molkerei. Der Zusammenschluß hatte auf dem Inlandsmarkt – ebenfalls für Hartkäse, Schnittkäse und halbfesten Schnittkäse – erhebliche Auswirkungen. Die Zusammenschlußbeteiligten erreichen hier mit etwas über 15 % den höchsten Marktanteil. Gegen die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung sprach unter anderem, daß die Zusammenschlußbeteiligten keine Markenwaren herstellen und so für den hochkonzentrierten Lebensmitteleinzelhandel leicht austauschbar sind. Das damals noch bestehende Gemeinschaftsunternehmen Euro Cheese zwischen Friesland und der Molke-

rei Westmilch ist inzwischen aufgelöst worden und wird nunmehr von Westmilch allein geführt.

Das Bundeskartellamt hat der Molkerei Alois Müller GmbH & Co., Aretsried, untersagt, Erzeugern von Rohmilch sogenannte „Begrüßungs- oder Einstandsgelder“ für den Fall zu gewähren, daß sie nach Auslaufen bestehender Milchlieferverträge mit sächsischen Molkereien als Milchlieferanten zu der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. wechseln. Damit hat das Bundeskartellamt im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht erstmalig den § 26 Abs. 4, der kleine und mittlere Wettbewerber schützen soll, angewendet. Müller hat Erzeugern aus den Bundesländern Sachsen, Brandenburg und Thüringen beim Abschluß von Milchlieferverträgen zusätzlich zum Milchauszahlungspreis einen als Einstandsgeld bezeichneten Geldbetrag angeboten, der kurz nach Beginn des Lieferzeitraums an die Erzeuger ausgezahlt wird. Aufgrund dieser Zahlungen konnte Müller enorme Mengen Rohmilch von Erzeugern der Region neu unter Vertrag nehmen, wodurch sich die Beschaffungssituation kleiner und mittlerer Wettbewerber in der Region zunehmend verschlechtert. Das Bundeskartellamt sieht darin eine unbillige Behinderung kleiner und mittlerer Molkereiunternehmen durch die über eine weit überlegene Marktmacht verfügende Molkerei Alois Müller GmbH & Co. Im Unterschied zur Zahlung eines allgemein höheren Milchpreises, die wettbewerbskonform wäre, ist die nur auf die Neuaquisition von Milchmengen ausgerichtete Zuschlagszahlung der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. unbillig, da die kleineren Molkereien wegen ihrer weit geringeren Wirtschaftskraft sich nicht gegen das Lockangebot von Müller wehren können. Im Falle der Fortdauer dieses Angebotes verstetigt sich eine Sogwirkung, die die Beschaffungsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Molkereiunternehmen in der Region nachhaltig beeinträchtigen und zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen führen würde. Gegen den Beschluß wurde Beschwerde eingelegt, über die das Kammergericht noch nicht entschieden hat.

### 3. Eier

Das Bundeskartellamt hat die Überprüfung der Marktinformationsverfahren der Eiererzeuger Norddeutsche Eiernotierung, Verein Weser-Ems, Ostdeutsche Eiernotierung und Bayerische Warenbörse abgeschlossen. Die von den Unternehmen praktizierten Preismeldesysteme wurden an die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zu kartellrechtskonformen Marktinformationsverfahren angepaßt, indem die vertraglichen Grundlagen und die Melde- und Rückmeldepraxis entsprechend geändert wurden. Dadurch ist gewährleistet, daß Grundlage der Preisnotierung die tatsächlich erzielten Preise der Geschäftsvorfälle von hinreichendem wirtschaftlichen Gewicht sind. Eine Identifizierung der Einzelmeldungen wurde durch wirksame Anonymisierung des Notierungsverfahrens ausgeschlossen. Für die Prüfung von Meldung und Rückmeldung wird ein neutraler Dritter eingesetzt. Die Preise werden als ‚von-bis-Preise‘ gegebenenfalls unter Benennung eines Mittelwertes (Median) veröffentlicht.

### 4. Zucker

Das Bundeskartellamt hat die Konzentrationsentwicklung auf den regionalen Zuckermärkten zwar in den ersten Jahren nach der Vereinigung Deutschlands wegen der besonderen politischen Umstände großzügig begleitet und bei dem Erwerb der ostdeutschen Zuckerfabriken nur darauf geachtet, daß keine neuen wettbewerbsfreien Regionen in Deutschland entstehen und daß der größte Zuckerkonzern Europas, die Südzucker AG, weniger dazu erwerben durfte, als es dem Anteil des Konzerns an der westdeutschen Zuckerquote entsprochen hätte. Es hält aber an seiner Ansicht fest, daß in Deutschland Marktstrukturen bestehen sollten, die bei Wegfall der staatlichen Reglementierungen, wie z. B. der Europäischen Zuckermarktordnung, Wettbewerb unter leistungsfähigen Anbietern ermöglichen.

Die Anmeldung der vier norddeutschen Zuckererzeuger, Zuckerverbund Nord AG, Braunschweig, Zucker AG Uelzen-Braunschweig, Uelzen, Union Zucker Südhannover GmbH, Nordstemmen, und Zuckerfabrik Harsum AG, Harsum, zur Gründung der Nordzucker AG ist deshalb nach Bedenken des Bundeskartellamtes zurückgenommen worden. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes hatten im wesentlichen Vertriebsgebiet der beteiligten Unternehmen bei Industriezucker (fest und flüssig) und Haushaltszucker Marktanteile von 70 bis 80 %, in erheblichen Teilen dieses Gebiets sogar Anteile von 90 bis 100 % ergeben. Zwar vertreiben die Zusammenschlußbeteiligten mit Ausnahme der Zuckerfabrik Harsum GmbH seit vielen Jahren ihren Zucker über das Vertriebskartell Nordzucker GmbH & Co KG, Braunschweig, das nach einem mehrjährigen Prüfungsverfahren aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen schließlich gemäß § 100 Abs. 1 akzeptiert wurde. Eine Freigabe des angemeldeten Zusammenschlusses hätte aber nicht nur zur Einbindung des letzten kleinen Wettbewerbers in Niedersachsen, sondern darüber hinaus zu einer weiteren Konzentration durch Intensivierung der Unternehmensverbindung zwischen den drei Gesellschaftern des Zuckerkartells geführt, die endgültig die letzten Chancen auf Erhalt eines gewissen Mindestwettbewerbs auf dem regulierten Zuckermarkt in Norddeutschland zunichte gemacht hätte. Zwar ist unter der Geltung der Europäischen Zuckermarktordnung auf den diversen regionalen Zuckermärkten der Preiswettbewerb bereits stark eingeschränkt, die Erfahrungen im Rheinland oder im Wirtschaftsraum Berlin, die durch mehrere Zuckerhersteller beliefert werden, haben aber gezeigt, daß auch schon kleinere Wettbewerbsalternativen positive Auswirkungen für die Nachfrager haben.

Aus diesen Gründen ist nach dem Ausscheiden der Zuckerfabrik Harsum AG und der Union Zucker Südhannover GmbH aus dem ursprünglichen Zusammenschlußvorhaben die Verbindung zwischen den beiden Unternehmen Zuckerverbund Nord AG und Zucker AG Uelzen-Braunschweig zur Nordzucker AG freigegeben worden. Trotz der konzentrativen Auswirkungen dieses Zusammenschlusses überwiegen die positiven Effekte durch das Ausscheiden der Union Zucker Südhannover GmbH. Da der Standort der Zuckerfabrik dieses Unternehmens in Nordstemmen eine günstige

Belieferung der Wirtschaftsräume Hannover, Hamburg und Bremen möglich macht, ist mit einer Zunahme der Wettbewerbstätigkeit in Norddeutschland zu rechnen. Mit der Freigabe ist zugleich die Überprüfung des Vertriebskartells angekündigt worden.

Nachdem die bei Freigabe der Nordzucker AG bestehenden Erwartungen der freiwilligen Auflösung des Vertriebskartells Nordzucker GmbH & Co KG trotz Einräumung einer Übergangszeit für die Union Zucker Südhannover GmbH nicht erfüllt wurden, hat das Bundeskartellamt das Kartell untersagt, weil die Freistellungsvoraussetzungen des § 100 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes wird der Wettbewerb durch das Vertriebskartell in großen und wirtschaftlich wichtigen Teilen des Vertriebsgebietes der Nordzucker, nämlich in den Wirtschaftsräumen Hamburg, Bremen und Hannover sowie in allen Regionen des Landes Schleswig-Holstein nahezu völlig, in den Regionen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen (ohne Hannover) weitgehend ausgeschlossen und kann somit die ihm in der Marktwirtschaft zukommende Steuerfunktion nicht mehr erfüllen. Das Bundeskartellamt hat seine Untersagungsverfügung auch auf Art 85 Abs. 1 EGV in Verbindung mit § 47 Abs. 2 beziehungsweise § 50 GWB n.F. gestützt, weil die dominierende Marktposition des Vertriebskartells in Norddeutschland geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EU durch Abschottung zu beeinträchtigen.

### 5. Tiefkühl-Fertiggerichte

Mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Freiburger Lebensmittel GmbH & Co KG, Berlin, hat die Südzucker AG ihre Stellung als führender deutscher Nahrungsmittelhersteller gefestigt. Sie hat ihre Marktposition auf dem Markt für Tiefkühl-Pizzen, dem größten Teilmarkt des Gesamtbereichs, erheblich verbessern können und ist als drittstärkster Anbieter näher an die führenden Unternehmen Wagner und Oetker herangerückt. Das Zusammenschlußvorhaben ist trotz der damit bewirkten Verdichtung der Oligopol-Konstellation – auf die ersten drei Anbieter entfallen ca. 80 % des Marktvolumens – freigegeben worden. Mit einem Marktanteil von ca. 80 % für die drei führenden Anbieter waren zwar die numerischen Voraussetzungen der Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, die bisherige Marktentwicklung berechtigt aber zu der Annahme, daß auch künftig wesentlicher Wettbewerb auf diesem Markt bestehen bleiben wird. So hat das mittelständische Unternehmen Wagner vor wenigen Jahren den Oetker-Konzern als Marktführer abgelöst, während die Unilever-Tochter Langnese-Iglo, die lange Jahre den Markt anführte, heute hinter zwei italienischen Anbietern an sechster Stelle liegt. Freiburger war bisher führender Anbieter von Handelsmarken. Durch die Eingliederung in den Südzucker-Konzern wird der vor kurzem begonnene Einstieg in das Markenartikelgeschäft („Pizza Alberto“) erleichtert werden, aber auch zu einer weiteren Belebung des Wettbewerbs auf diesem immer noch wachsenden Markt führen. Auf dem ebenfalls betroffenen Markt für Tiefkühl-Baguettes verschlechtert der Zusammenschluß zwar die Chancen der kleineren Wett-

bewerber, läßt aber aus den erwähnten Gründen eine Verschärfung des Wettbewerbs zwischen dem etablierten Markenartikelanbieter Langnese-Iglo und dem bisherigen Handelsmarkenlieferanten Freiburger erwarten. Auf beide Anbieter zusammen entfielen bisher schon mehr als 90 % des Marktvolumens.

### 6. Kaffee

Der seit Jahren durch äußerst harten Wettbewerb geprägte Röstkaffeemarkt hat mit dem Erwerb der Eduscho GmbH & Co KG, Bremen, durch die Tchibo Holding AG, Hamburg, einen Konzentrationsschub erhalten, der den Lebensmittelhandel zu einer Überprüfung seiner Leistungsentscheidungen veranlassen und den kleineren Wettbewerbern auf diesem Markt auf längere Sicht erhebliche Probleme bereiten dürfte. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben ergeben, daß die Kaffeeröster, die ihren Röstkaffee ausschließlich über den Lebensmittelhandel vertreiben, in gleicher Weise wie Tchibo und Eduscho, aber auch Aldi-Nord und Süd, jeweils auf Veränderungen der Abgabepreise der anderen Anbieter reagieren. Aus diesen Gründen geht das Bundeskartellamt beim Verkauf von Röstkaffee in Haushaltspackungen trotz unterschiedlicher Vertriebswege einzelner Hersteller von einem einheitlichen Markt aus. Das von Tchibo und Eduscho praktizierte System des Verkaufs von Kaffee und diversen Non-Food-Produkten in eigenen Filialen beziehungsweise eigenen Depots führt zwar dazu, daß diese Unternehmen in besonders starkem Wettbewerb zueinander stehen, rechtfertigt aber nicht die Annahme eines eigenständigen sachlich-relevanten Marktes für diese Art der Warenkombination. Sowohl Kaffee als auch die von Tchibo und Eduscho angebotenen Artikel des häuslichen Bedarfs können von den Verbrauchern ohne größere Schwierigkeiten jeweils in anderen Verkaufsstätten erworben werden. Die Kaufhäuser, die SB-Warenhäuser und Verbrauchermärkte des Lebensmittelhandels, aber auch Discounter wie Aldi und Penny bieten häufig in Konkurrenz zu Tchibo und Eduscho sowohl Kaffee als auch vergleichbare Artikel aus dem Non-Food-Sortiment an. Auf dem Markt des Vertriebs von Röstkaffee in Haushaltspackungen ist nach dem Erwerb des drittstärksten Anbieters durch den Zweiten die Oligopol-Konstellation auf zwei annähernd gleich starke Anbieter mit Marktanteilen von jeweils 30 % und mehr verengt worden. Damit hat das Oligopol zugleich auch eine dynamische Komponente verloren, die im intensiven Wettbewerb im Marktsegment des Vertriebs von Röstkaffee und Non-Food-Artikeln in eigenen Verkaufsstellen beziehungsweise über Depots lag, in deren Folge auch der Marktführer Kraft-Jacobs-Suchard GmbH (KJS) immer wieder in Preiskämpfe verwickelt wurde. Es ist daher zu erwarten, daß das Wettbewerbsverhältnis zwischen den beiden führenden Anbietern erheblich an Intensität verlieren und der Preiswettbewerb unter den drei führenden Kaffeemarken beendet werden wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich der Wettbewerb zwischen KJS und Tchibo/Eduscho hier auf einen Werbungs- und Qualitätswettbewerb konzentrieren. Denn bei beiden Konzernen besteht ein erhebliches Interesse, ihre Spitzenmarken deutlich gegenüber den anderen Wettbewerbsmarken abzusetzen und

sich bei der Abwehr von preislichen Wettbewerbsvorstößen gegenüber den in letzter Zeit stärker gewordenen Wettbewerbern Melitta und Dallmayr auf den Einsatz ihrer übrigen Marken zu beschränken. Die Marktmacht der beiden führenden Anbieter wird sich aber gegenüber den Aldi-Unternehmen nicht in der Weise auswirken, daß diese ihre gemeinsame Wettbewerbsstrategie dem Duopol anpassen und auf Preiswettbewerb verzichten werden. Aldi stellt mit seinen Kaffeemarken mittlerer bis guter Qualität praktisch den Gegenpol zu den etablierten Kaffeemarken. Aldi hat in der Vergangenheit bewiesen, daß die Verteidigung seiner Rolle als nationaler Preisführer bei Röstkaffee für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist. Da Kaffeepreise zu den traditionell in Haushalten bekannten Preisen zählen und Röstkaffee entsprechend häufig als Lockmittel im Wettbewerb des Lebensmittelhandels verwendet wird, wird Aldi seine Preisführerschaft auch über die Leistungsgrenze seiner Röstereien hinaus aus strategischen Gründen wegen der Werbewirksamkeit für das übrige Warensortiment mit allen Mitteln verteidigen und damit die Marktmacht der Konzerne KJS und Tchibo begrenzen können.

## 7. Backmischungen

Nach intensiven Gesprächen mit dem Bundeskartellamt hat die Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld, auf den beabsichtigten Erwerb des Geschäftsbereichs „Backmischungen“ der Kraft GmbH, Eschborn, verzichtet. Das Bundeskartellamt hatte die Ansicht von Käufer und Verkäufer nicht akzeptiert, wonach Backmischungen sowohl im Wettbewerb zu Fertigmischungen, aber auch zu den jeweils verwendeten Grundstoffen, wie Mehl, Zucker, Eier und Stärke stünden. Wesentliches Kriterium für die Zuordnung einzelner Produkte zu einem gemeinsamen Markt ist die Austauschbarkeit aus der Sicht der Nachfrager beziehungsweise Endverbraucher, die zu einer gewissen Preisreaktionsverbundenheit zwischen den Wettbewerbsprodukten führt. Eine derartige Reaktionsverbundenheit besteht zwischen Backmischungen und ihren Grundstoffen nicht. Backmischungen sind Convenience-Produkte, die sich sowohl von den Grundstoffen als auch von den fertig gekauften Kuchen oder Torten unterscheiden und für die Anwender spezifische Vorteile bieten, die weder die Grundstoffe noch die Fertigprodukte aufweisen können. Diese Sicht entspricht der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamt in früheren Unterurteilen (AG 1985, 282 „Pillsbury/Sonnen-Bassermann“ und WuW/E BKartA 2421 ff. „Unilever/Braun“). Auf einem besonderen Markt für Backmischungen hätte aber der Erwerb des zweitstärksten Anbieters durch den Marktführer zu hohen Marktanteilen und einem Marktanteilsprung von über 30 % zum nächstgrößten Wettbewerber geführt.

## 8. Mehl

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt verstärkte Annäherungen zwischen den drei bundesweit führenden Mehlanbietern beobachtet, die auch zu wettbewerbswidrigen Einbindungen bedeutender regionaler Mehlanbieter geführt haben.

So hat nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes die VK Mühlen AG, Hamburg, mit der Getreide AG, Rendsburg, eine wettbewerbswidrige Vereinbarung geschlossen, aufgrund derer sich die Getreide AG verpflichtete, die Berliner Osthafenmühle, ehemals größter Mühlenbetrieb in der DDR, zum 31. August 1995 gegen Zahlung von 1,65 Mio DM stillzulegen und auf diesem Gelände für den Zeitraum von 10 Jahren keine Getreidemühle zu betreiben. Beide Unternehmen waren bis zu diesem Zeitpunkt mit Marktanteilen von zusammen ca. 50 % in der Region Berlin/Brandenburg, im Wirtschaftsraum Berlin noch deutlich höher, die führenden Mehlanbieter.

Im Anschluß an diese Zahlung hat sich VK Mühlen an die beiden anderen bundesweit tätigen Mühlenkonzerne Werhahn und BM Bäckermühlen sowie die Flechtorfer Mühle Walter Thönebe GmbH & Co KG, Lehre, die auch zu den bedeutenden Anbietern in dieser Region gehört, gewandt und mit Hinweis auf die durch VK Mühlen bewirkte „Normalisierung des Berliner Mehlmarktes“ um Kostenbeteiligung in Höhe von 250 TDM gebeten. Als Gegenleistung hierfür wurde eine Vereinbarung getroffen, mit der die Beteiligten den Wettbewerb um den Kundestamm der Berliner Osthafenmühle regulieren wollten. Die Vereinbarung hatte die Bildung von Quoten zur Belieferung der damaligen Kunden der stillgelegten Osthafenmühle entsprechend den Zahlungen für die Stilllegung sowie die Verpflichtung zu internen Ausgleichslieferungen bei Überschreitung der Quoten zum Gegenstand.

Das Bundeskartellamt hat wegen der Stilllegungsvereinbarung gegen die VK Mühlen AG und die Getreide AG sowie gegen drei verantwortliche Vorstandsmitglieder Geldbußen in Höhe von insgesamt 2,75 Mio DM verhängt. Diese sind inzwischen vom Kammergericht im wesentlichen bestätigt worden. Die Betroffenen haben Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Im Berichtszeitraum ist die Werhahn Mühlen KG, Neuss, bisher zweitgrößter der drei bundesweit führenden Mühlenkonzerne, durch den mittelbaren Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Küppers & Werner GmbH, Duisburg, nahe an den Marktführer VK Mühlen AG herangerückt. Durch diesen Erwerb der drittgrößten Mühle in NRW mit einem Absatz von ca. 150 000 to. Mehl hat sich der Abstand der drei führenden Mühlenkonzerne zur Gruppe der nächstgrößten, nur regional tätigen Wettbewerber weiter vergrößert. Der Zusammenschluß führt bei Weizenmehl (ohne Haushaltsmehl) auf dem Regionalmarkt NRW zur Ablösung des bisherigen Marktführers VK Mühlen AG durch die Werhahn Mühlen KG, zugleich aber auch zu einer erheblichen Vergrößerung des Abstands der beiden führenden Anbieter mit addierten Marktanteilen von mehr als 50 % gegenüber den drei nächstgrößten Wettbewerbern, die zusammen Marktanteile in Höhe von ca. 15 % erreichen. Das angemeldete Vorhaben ist dennoch freigegeben worden, weil auf diesem Regionalmarkt wesentlicher Wettbewerb zwischen Werhahn und VK auch in Zukunft erwartet werden kann. Das Bundeskartellamt hat für die letzten Jahre vor dem Zusammenschluß erhebliche Wanderungsbewegungen im Abnehmerkreis der drei führenden Anbieter feststellen können, die nach dem Zusammenschluß zwischen den beiden führenden Anbietern voraussichtlich noch an Intensität gewinnen werden.

Nach einer Reihe von Zukäufen hat die Landwirtschaftliche Rentenbank als Konzernmutter des drittstärksten der drei bundesweit tätigen Mühlenkonzerne, der BM Bäckermühlen AG, Hamburg, den Ausstieg aus dieser Branche signalisiert.

Der zunächst angemeldete Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der BM Bäckermühlen AG durch den schwedischen Mühlenkonzern Nord Mills ist nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt wieder aufgegeben worden. Nord Mills ist mit der Mecklenburger Elde Mühlen GmbH führender Mehlanbieter in der Region Mecklenburg-Vorpommern, gefolgt von der Diamant Mühle GmbH der BM Bäckermühlen. Die ursprüngliche Planung sah neben der Minderheitsbeteiligung an der BM Bäckermühlen im wesentlichen Kooperationen zwischen beiden Mühlenbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern vor. Beide Unternehmen erreichen beim Vertrieb von Weizen- und von Roggenmehl dort Marktanteile von weit über 60 % und einen Marktanteilsvorsprung von 45 % und mehr. Bei Weizenmehl (ohne Haushaltsmehl) erreichen die nächststärksten Wettbewerber Werhahn und die mittelständische Vierrademühle GmbH zusammen nur einen Marktanteil von ca. 25 %, während bei Roggenmehl kein Wettbewerber einen Marktanteil von 10 % erreicht.

Nach der Abmahnung hat das Bundeskartellamt aber erkennen lassen, daß der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der BM Bäckermühlen AG durch Nord Mills, mittelfristig verbunden mit einem völligen Rückzug der Landwirtschaftlichen Rentenbank aus der BM Bäckermühlen AG freigegeben werden könnte. Das Bundeskartellamt sieht in dem bundesweiten Markteintritt eines großen ausländischen Mühlenkonzerns auf allen davon betroffenen regionalen Mehlmärkten mit Ausnahme der Region von Mecklenburg-Vorpommern eine Wettbewerbsverbesserung, weil damit die gemeinsame Nähe zum Einflußfeld der Genossenschaften zwischen VK Mühlen und BM Bäckermühlen beseitigt und die Gefahr wettbewerbsbeschränkender Absprachen zwischen den drei führenden Mehlanbietern vermindert wird. Auch würden mit dem Übergang der BM Bäckermühlen auf den schwedischen Konzern die wiederholten Bemühungen der VK Mühlen AG endgültig beseitigt, die nach rechtskräftiger Untersagung des Zusammenschlusses VK/Plange an BM Bäckermühlen verkaufte Diamant-Mühle (früher Plange-Mühle) in Hamburg zurückzugewinnen. Das Bundeskartellamt hat diese wettbewerbslichen Vorteile insgesamt für höher eingeschätzt als die strukturellen Nachteile auf dem kleinen Regionalmarkt Mecklenburg-Vorpommern, zumal große Nachfrager in dieser Region als Folge einer derartigen Fusion eine verstärkte Nachfrage beim modernisierten Mühlenbetrieb der Vierrademühle GmbH signalisiert haben. Die wenige Monate später erfolgte Anmeldung der Nord Mills, eine Mehrheitsbeteiligung an der BM Bäckermühlen AG erwerben zu wollen, ist nach diesen Maßgaben freigegeben, aber bisher nicht realisiert worden.

## 9. Hefe

Die bereits seit einigen Jahren (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 105) beobachtete Konzentration nationaler

Hefemärkte in den marktwirtschaftlichen Staaten auf die Unternehmen Gist brocades (NL), Lesaffre (F) und Burns, Philp & Co (Australien) hat sich auch in Deutschland weiter fortgesetzt. Der Erwerb der Hefefabrik Pleser durch die Uniform GmbH, Werne, einem von Gist brocades mitbeherrschten Unternehmen, ist nicht untersagt worden, obwohl sich damit der Abstand der drei führenden Anbieter zu den übrigen Wettbewerbern weiter vergrößert hat. Pleser war in früheren Jahren viertgrößter Anbieter von Frischbackhefe, hatte aber wegen behördlicher Auflagen die Produktion zunächst auf die Verarbeitung von Flüssighefe beschränken und schließlich ganz aufgeben müssen. Seit Einschränkung und späterer Aufgabe der Produktion bezieht Pleser die Hefe zu mehr als 90 % von Uniform, hat aber bei dem Vertrieb unter der Marke „Pleserhefe“ in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine bedeutende Marktposition. Mit dem Erwerb von Pleser erwirbt Gist brocades/Uniform die Marktführerschaft vor Burns Philp/DHW und Lesaffre. Diese drei Anbieter erreichen zusammen Marktanteile zwischen 75 und 80 %. Der Zusammenschluß ist jedoch freigegeben worden, weil Ermittlungen die schon früher getroffenen Feststellungen über wesentlichen Wettbewerb zwischen den führenden Anbietern bestätigt haben. In den letzten Jahren haben sich die Marktanteile der führenden Anbieter ständig verändert. Aufgrund des harten Wettbewerbs ist der Preis für Frischbackhefe in Deutschland niedriger als in allen anderen Staaten der EU. Es ist anzunehmen, daß aufgrund der Präsenz von Burns Philp auf dem deutschen und europäischen Markt auch künftig wesentlicher Wettbewerb stattfinden wird.

## 10. Alkoholhaltige Getränke

Die von der zum Oetker-Konzern gehörenden Henkel & Söhnlein Beteiligungs GmbH angemeldete Übernahme der Deinhard AG ist freigegeben worden. Durch den Zusammenschluß wird Henkel & Söhnlein auf dem Markt für Sekt zwar zum führenden inländischen Anbieter, bleibt jedoch wesentlichem Wettbewerb auf diesem hart umkämpften Markt ausgesetzt. Eine überragende Marktstellung erlangt die Erwerberin auch dann nicht, wenn man ein um die weitgehend im Direktgeschäft beziehungsweise via Versand abgesetzten Winzersekte vermindertes Marktvolumen zugrundelegen würde.

Während die Premiumbiere unter anderem aufgrund von gesteigerten Werbeanstrengungen ihre Absatzanteile während der Berichtsperiode noch leicht erhöhen konnten, mußten viele Konsumbiere wie auch Handelsmarken auf einem weiterhin insgesamt leicht rückläufigen Markt zum Teil spürbare Absatzverluste hinnehmen. Trotz nach wie vor hoher Überkapazitäten, die auf den Markt drücken und der daraus resultierenden fortdauernden unbefriedigenden Erlössituation – es sei denn, die Brauerei verfügt über eine starke Stellung im Gastronomiegeschäft –, war die Zahl der anzeige- beziehungsweise anmeldepflichtigen Zusammenschlüsse im Brauereisektor im Vergleich zu früheren Berichtsperioden deutlich geringer. Der von der Gabriel Sedlmayer Spaten-Franziskaner Brau AG angemeldete Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Münchener Löwenbräu AG wur-

de nicht untersagt. Selbst unter Zugrundelegung des denkbar kleinsten räumlich relevanten Marktes, der das Gebiet der Stadt München umfassen würde, erreichen die am Zusammenschluß Beteiligten weder bei Faßbier (Absatzschiene Gastronomie) noch bei Flaschen- und Dosenbier (Absatzschiene Lebensmittelhandel etc.) marktbeherrschende Stellungen.

Auf wettbewerbliche Bedenken stieß dagegen der von der Holsten-Brauerei AG geplante Erwerb der Zweiten Schweriner Schloßbrauerei GmbH. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts hätte Holsten durch den Zusammenschluß im Hauptabsatzgebiet der Zielgesellschaft, das weitgehend das westliche Mecklenburg-Vorpommern umfaßt, sowohl auf dem Absatzmarkt für Faßbier als auch auf dem für Flaschen-/Dosenbier eine gegenüber ihren Wettbewerbern überragende Marktstellung erlangt. Nachdem Holsten ihre Erwerbsabsicht aufgegeben hatte, wurde die Zielgesellschaft von der Braugruppe Oettinger übernommen.

### 11. Alkoholfreie Getränke

Während der Pro-Kopf-Verbrauch von Getränken insgesamt seit einigen Jahren weitgehend stagniert, konnte der Bereich der alkoholfreien Getränke während der Berichtsperiode nochmals einen leichten Zuwachs ausweisen. Dieser Anstieg ist jedoch weitgehend darauf zurückzuführen, daß sich der bisher geringere Konsum in den neuen Bundesländern dem der alten Bundesländer zunehmend anpaßt und insbesondere bei Fruchtsäften, aber auch bei den anderen Sorten der alkoholfreien Getränke, wie zum Beispiel Mineralwasser, zum Teil deutliche Verbrauchssteigerungen eingetreten sind. Auch neue Getränke, wie zum Beispiel fertig gemischte Schorlen und ACE-Getränke zeichnen für den insgesamt geringen Absatzanstieg.

Die Zusammenschlußaktivitäten im Bereich der alkoholfreien Getränke waren während der Berichtsperiode geprägt von dem verstärkten Bemühen der Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG (CCE-AG), sogenannte „freie“ Coca-Cola-Konzessionärgesellschaften zu übernehmen. Nachdem die CCE-AG 1996 die drei großen süddeutschen Trägergesellschaften von Coca-Cola-Konzessionen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 84) erworben hatte, hat sie seitdem die Übernahme von fünf weiteren vorwiegend in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz tätigen Konzessionärgesellschaften angemeldet. Die CCE-AG wird damit ihrem Ziel, für Deutschland eine Einheitskonzession zu schaffen, einen bedeutenden Schritt näherkommen. Alle Zusammenschlußvorhaben wurden entsprechend der bisherigen Praxis des Bundeskartellamtes nicht untersagt, da die bestehende schuldrechtliche Bindung der Konzessionäre an das Coca-Cola-System bereits so eng ist, daß der Erwerb von Abfüll- und Vertriebsrichtungen der Konzessionäre zu keiner spürbaren Verstärkung der Marktposition der CCE-AG führt.

Die als Normen- und Typenkartelle nach § 5 Abs. 1 legalisierten Mehrwegsysteme für viele alkoholfreie Getränke sind während der Berichtsperiode um das für die 1-l-PET-Flasche sowie die Leichtglasflasche (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 84) ergänzt worden. In den entsprechenden

Verwendungsbestimmungen der federführenden Genossenschaft Deutscher Brunnen sind auf Anregung des Bundeskartellamtes erstmalig auch verbindliche Regelungen für eine geordnete Rücknahme der Emballagen für den Fall der Auflösung der Pools vorgesehen.

### Textilgewerbe (17)

Die Lage der deutschen Textilindustrie hat sich in der Berichtsperiode zunehmend stabilisiert. Erstmals in den 90er Jahren waren keine Rückgänge mehr bei Produktion und Umsatz festzustellen. Dieses vergleichsweise positive Ergebnis ist weitgehend auf die überproportionale Zunahme der Auslandsbestellungen sowie den daraus resultierenden Exportzuwachs zurückzuführen und basiert überdies auch darauf, daß die deutsche Textilindustrie ihren Produktionsanteil an sogenannten technischen Textilien zu Lasten der klassischen Bekleidungs-, Heim- und Haustextilien weiter kräftig hat ausweiten können. In diesem weltweit stark wachsenden High-Tech-Bereich der technischen Textilien haben auf dem Inlandsmarkt in den letzten Jahren wie auch in der Berichtsperiode in- und ausländische Unternehmen zum Teil durch Zusammenschlüsse (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 86) sehr bedeutende Marktpositionen erlangen können. Die Zahl der erfaßten Zusammenschlüsse im Bereich des sogenannten klassischen Textilgewerbes war gering.

#### 1. Garne

Die Südwole AG, bedeutendster inländischer Hersteller von Wollkammgarnen, hat die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der Neue Baumwollspinnerei und Weberei Hof AG angezeigt, einem bedeutenden Hersteller von Garnen auf Basis von Baumwolle und Mischfasern sowie von Geweben für die Bekleidungsindustrie und von Vliesstoffen. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt, da Garne aus Schurwolle und Baumwolle weitgehend nicht substituierbar sind, sachlich jeweils eigenständige Märkte darstellen und der Zusammenschluß insoweit zu keiner Addition von Marktanteilen führt.

#### 2. Stoffe

Die beabsichtigte Übernahme der italienischen Manifattura Marelli und Berta S.r.l. durch die Freudenberg & Co. wurde nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß kann Freudenberg zwar ihre marktführende Stellung als Anbieterin von Einlagestoffen weiter ausbauen, erlangt jedoch nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes angesichts einer Reihe von inländischen wie auch zunehmend von ausländischen Anbietern keine vom Wettbewerb unkontrollierten Verhaltensspielräume.

#### 3. Technische Textilien

Durch die Übernahme von sechs Textilunternehmen hat die lange Jahre schwergewichtig in Südafrika tätige Daun-Gruppe ihre inländischen Marktpositionen bei technischen Textilien weiter ausgebaut. So hat die Daun & Cie. AG durch den Erwerb der Stöhr AG sowie der Mehler AG insbesondere bei textilen Förderbandgeweben, bei technischen Fäden, die als Festigkeitsträger für

verschiedene Kautschukprodukte wie Keilriemen, Gelenkscheiben, Schläuche, Reifen etc. dienen sowie bei PVC-beschichteten Chemiefasergeweben zum Teil sehr bedeutende Marktstellungen erlangt. Wegen des zunehmenden Auslandswettbewerbs und aufgrund der Tatsache, daß die Herstellung dieser Produkte häufig nach genau vorgegebenen Spezifikationen der großen, größtenteils ebenfalls marktstarken Nachfrager erfolgt, wurden die Zusammenschlüsse jedoch nicht untersagt. Auch der Erwerb der anderen vier Unternehmen, der Lauffenmühle GmbH, einer Spinnerei und Weberei, der Unland GmbH, einer Herstellerin von Gardinen und Dekostoffen, der Seidenweberei Reutlingen Gerstenberg GmbH sowie der Lautex GmbH, jeweils Webereien, durch die Daun & Cie. AG wurden nicht untersagt.

Die Clark-Schwebel Inc., ein in den USA mit großem Abstand führender Hersteller von industriellen Geweben, insbesondere Elektrogeweben aus Glasfasern, von Verbundstoffen mit Glasgarnanteil und von anderen Spezialgeweben, hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der CS-Interglas AG angemeldet, einem Unternehmen, das ebenfalls vornehmlich Elektrogewebe aus Glasfasern für die Elektronikindustrie produziert und führender inländischer Anbieter für diese Produkte ist. Da Clark-Schwebel den Inlandsmarkt bisher nicht beliefert hat und aller Voraussicht auch zukünftig nicht beliefern wird, bewirkt der Zusammenschluß praktisch keine Veränderung der inländischen Marktstruktur. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt.

Zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Hexcel Corp. ihrerseits, ein international tätiger Hersteller von leichtgewichtigen Hochleistungsmaterialien und Geweben, den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der CS Interglas wie auch den Beteiligungserwerb an der Clarc Schwebel Tech Fab Comp. angemeldet. Da Hexcel selbst über eine eigene Vertriebsgesellschaft Elektrogewebe in das Inland geliefert hat, führt der Zusammenschluß zu einer deutlichen Verengung der Anbieterstruktur. Andererseits besteht auf dem Markt für Elektrogewebe eine enge Nachfragerstruktur mit ressourcenstarken Unternehmen. Außerdem sind die Marktzutrittsschranken für Webereien anderer Glasfaserstoffe relativ gering, so daß Hexcel durch den Zusammenschluß keinen vom Wettbewerb nicht kontrollierten überragenden Verhaltensspielraum erhält. Das Bundeskartellamt hat daher den Zusammenschluß nicht untersagt.

### **Bekleidungsgewerbe (18)**

Das deutsche Bekleidungsgewerbe hat sich angesichts der bekannten Branchenprobleme, wie zum Beispiel Importdruck und der starken Stellung des Handels mit seinen Eigenmarken, durch Verstärkung der Auslandsproduktion sowie weiteren Aufbau und Pflege seiner bekannten Markennamen national wie auch international insgesamt recht gut behaupten können. Zu bedeutenden Zusammenschlüssen mit erheblichen Auswirkungen auf die Struktur der betroffenen Märkte ist es während der Berichtsperiode nicht gekommen.

### **A. Industrie**

Das Bundeskartellamt hat den angemeldeten Erwerb der Bi-Strumpffabrik durch die zur amerikanischen Sara Lee-Gruppe gehörende Vatter GmbH nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß mit dem bekannten Markenstrumpfhersteller Bi kann Sara Lee zwar ihre bereits führende Position auf dem inländischen Gesamtmarkt für Strumpfwaren, insbesondere auf den sachlich relevanten Teilmärkten für Damen-Feinstrumpfhosen und Damen-Feinstrümpfe, weiter ausbauen und ihre Marktstellung im Fachhandelsbereich deutlich stärken. Die Entstehung von marktbeherrschenden Stellungen konnte jedoch letztlich nicht festgestellt werden, da Sara Lee wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist, Importe in den letzten Jahren bei insgesamt rückläufigem Marktvolumen zugenommen haben und die Verhaltensspielräume selbst der größten Strumpfanbieter durch den Fachhandel wie auch den Nicht-Fachhandel als Nachfrager kontrolliert werden.

### **B. Handel**

Beim Bundeskartellamt haben sich während der Berichtsperiode wiederum eine Reihe von Bekleidungseinzelhändlern darüber beschwert, daß auf sie seitens der Hersteller und Lieferanten zum Beispiel mit der Drohung, die Belieferung einzustellen, Druck zur Einhaltung der unverbindlichen Preisempfehlungen ausgeübt wurde. Obwohl das Bundeskartellamt derartige Verstöße gegen die Preisgestaltungsfreiheit des Handels als sehr gewichtig ansieht, hat es wiederum fast alle Verfahren ohne Verfügung abgeschlossen, da es sich um erstmalige Verstöße meist mittelständischer Unternehmen handelte und diese sich nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt sofort bereiterklärten, angedrohte beziehungsweise bereits vollzogene Lieferabbrüche zurückzunehmen.

Gegen die Benetton Group SpA, Italien, hat das Bundeskartellamt allerdings Bußgelder in Höhe von insgesamt 2,5 Mio. DM verhängt.

Mitarbeiter von inländischen Agenturen, die für den Vertrieb der Benetton Group SpA in Deutschland tätig sind, hatten selbständigen Inhabern von Benetton-Einzelhandelsgeschäften Verkaufspreise für Benetton-Artikel in verbindlicher Form vorgegeben. In einzelnen Fällen kam es auch zur Ausübung von Druck durch die Agenturen, um Einzelhändler zur Einhaltung der Preisempfehlungen zu bewegen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hat die Benetton Group SpA die Verstöße der Agenturen durch vorsätzliche Unterlassung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zugelassen. Das mißbräuchliche Verhalten der Agenturen hat das Bundeskartellamt mit separaten Bußgeldern in Höhe von insgesamt 140 000 DM geahndet.

Die im vorherigen Berichtszeitraum gegen die Amtraks GmbH, Alleinvertreiberin von Diesel-Jeans in Deutschland, sowie deren Geschäftsleitung verhängen Bußgelder sind vom Kammergericht (WuW/E DE-R 83) bestätigt worden. Die dagegen eingelegte Revision ist vom BGH zurückgewiesen worden.

## Ledergewerbe (19)

Die deutsche Schuhindustrie ist weiterhin durch einen Rückgang sowohl der Betriebe (auf etwa 160), als auch der Beschäftigten (auf unter 19.000) gekennzeichnet. Daß dennoch der Umsatz der Branche leicht steigen konnte, lag an einer verbesserten Qualität und damit verbunden an höheren Preisen. Die Globalisierung in der Schuhindustrie setzt sich auch bei den mittelständischen deutschen Unternehmen weiter fort. Für diese ist die Verlagerung zumindest von Teilen der Produktion ins Ausland, hier wird neuerdings auch Indien präferiert, Voraussetzung für das Überleben im Inland. Im Bereich Lederwaren und Schuhe kam es im Berichtszeitraum zu zwei kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen. Von Bedeutung war der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Salamander AG durch die im Bereich der Papiertechnik und der Antriebs- und Strömungstechnik tätigen J.M. Voith AG, der in zwei Stufen durchgeführt wurde. Der Zusammenschluß konnte freigegeben werden, da er weder zu Marktanteilsadditionen, noch zu einer Ressourcenverstärkung führte.

Ferner hat das Bundeskartellamt in einem Fall der Druckausübung zur Einhaltung unverbindlicher Preisempfehlungen, die in den zwischen Hersteller und Händlern vereinbarten „Partnerschaftsverträgen“ enthalten war, eine kartellrechtskonforme Änderung der Verträge erreicht.

## Papiergewerbe (21)

### 1. Allgemeines

Die Jahre 1997/98 waren geprägt durch tiefgreifende Strukturveränderungen auf den Papier- und Pappemärkten. Auslöser vieler Transaktionen war das Bemühen der Beteiligten, sich in einem inzwischen internationalen Umfeld neu zu positionieren.

Die bedeutendste Fusion der Branche war der von der EG-Kommission nicht untersagte Zusammenschluß der finnischen Enso Oy mit der schwedischen Stora Kopparbergs och Berglags AB. Der neue Konzern ist der europaweit führende Anbieter von Zeitungsdruckpapier und Kartonverpackungen.

Zu einer weltweit strategischen Zusammenarbeit im Bereich ihrer Feinpapieraktivitäten haben sich UPM-Kymmene und die Asia Pacific Resources Holdings Ltd. (APRIL) entschlossen und zu diesem Zweck ein europäisches und ein asiatisches Gemeinschaftsunternehmen gegründet, das den Beteiligten den Zugang zu den jeweils anderen Papiermärkten öffnen soll.

Der irische Papier- und Verpackungskonzern Jefferson Smurfit und die amerikanische Stone Container-Gruppe haben sich zur Smurfit-Stone Container Corporation zusammengeschlossen. Das neue, von Jefferson Smurfit kontrollierte Gemeinschaftsunternehmen gehört damit im Bereich Wellpappe und Faltschachtelkarton zu den führenden Verpackungsherstellern Europas.

Der niederländische Papier- und Verpackungskonzern KNP BT N.V. veräußerte mit der KNP BT Packaging

die gesamte Verpackungssparte des erst 1993 aus KNP, Bührmann Tetterode und VRG gebildeten Papierkonzerns und beschränkt sich seitdem, nun als Bührmann N.V. firmierend, auf reine Handelsaktivitäten.

Von ihren Papieraktivitäten getrennt haben sich im Berichtszeitraum auch zwei große Verlagshäuser. So hat die WAZ-Gruppe ihre Mehrheitsbeteiligung an dem Zeitungs- und Magazindruckpapierhersteller E. Holtzmann & Cie. AG an den finnischen Papierkonzern Enso Oy verkauft.

### 2. Druck- und Pressepapiere

Der vor Enso und Metsä Serla bislang größte finnische Papierkonzern, die UPM-Kymmene-Gruppe, hat die Beteiligung an der Finnpap übernommen, die der finnischen Papierindustrie vor dem EU-Beitritt des Landes lange Jahre als Exportkartell gedient hatte.

### 3. Hygienepapiere

The Procter & Gamble Company hat die Geschäftsanteile der Tambrands, Inc. übernommen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Frauenhygienartikeln (Tampons) sowie von Heimdiagnosesets, Kosmetika und anderen Körperpflegeprodukten befaßt. Das Hauptprodukt von Tambrands, Tampons der Marke „Tampax“, wird im Inland von der Tambrands AG, Vaumarcos/Schweiz, durch die Hakle Werke Hans Klenk GmbH & Co., Mainz, als Alleinvertriebshändler abgesetzt. Auf dem vom Zusammenschluß im wesentlichen betroffenen Markt für Tampons ist Procter & Gamble bislang nicht tätig gewesen. Tambrands wiederum stellt keine der von Procter & Gamble angebotenen Produkte der Frauenhygiene, wie Binden und Slipeinlagen, her. Der Zusammenschluß ist deshalb vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden.

### 4. Technische Papiere

Die Munksjö Paper DECOR GmbH hat den Geschäftsbereich Dekorpapiere des italienischen Papierherstellers Binda S.p.A. erworben und dadurch ihr Sortiment um den Bereich der einseitig glatten Folien- und Kantenpapiere ergänzt. Der Zusammenschluß ist wegen der nur geringen Marktanteilsaddition im Bereich der Hochdruckpapiere für Schichtstoffplatten und Niederdruckpapiere für die Spanplattenbeschichtung nicht untersagt worden.

### 5. Tapeten

Die amerikanische Schuller Corporation, ein weltweit führender Anbieter von Glasfaserprodukten für technische und dekorative Verwendungszwecke, hat die Gesellschaftsanteile an der schwedischen MITEX-Gruppe, dem im Inland zweitgrößten Anbieter von Dekoglasgewebe (Glasfasertapeten), übernommen. Schuller ist auf diesem Markt nicht tätig, beliefert MITEX und andere Textilglaswebereien aber mit Glasfasergarnen. Speziell bei solchen Garnen, die zur Erzeugung von Dekoglasgeweben im Schuß, das heißt quer zur Webrichtung, verarbeitet werden, ist Schuller zwar das nach Marktanteilen

teilen mit Abstand führende Unternehmen, hat aber aufgrund deutlich gesunkener Marktzutrittschranken und gewachsener Substitutionsprozesse anhaltende Marktanteilsverluste hinnehmen müssen. Der Markt für Dekoglasgewebe wird geprägt durch Überkapazitäten und niedrige Marktzutrittschranken. Angesichts vertikal integrierter Wettbewerber und einer im wesentlichen auf zwei bedeutende Abnehmer konzentrierten Nachfrage erlangen die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen keine strukturellen Vorteile, die vom Wettbewerb nur unzureichend kontrollierte Verhaltensspielräume eröffnen würden. Der Auslandszusammenschluß ist deshalb nicht untersagt worden.

## 6. Papierverarbeitung

Ebenfalls nicht untersagt wurde das Vorhaben der schwedischen Esselte AB, von der Louis Leitz KG sämtliche Gesellschaftsanteile an deren Tochtergesellschaft Louis Leitz International GmbH & Co. KG (Leitz) zu erwerben. Vom Zusammenschluß betroffen ist im wesentlichen der Inlandsmarkt für Briefordner. Bei Briefordnern ist Leitz trotz sinkender Marktanteile noch Marktführer, verfügt aber insbesondere wegen der niedrigen Marktzutrittsbarrieren und eines mittlerweile weitgehend fehlenden Markenbewußtseins der Verbraucher nicht über eine marktbeherrschende Stellung. Daran wird auch der Zusammenschluß nichts ändern, zumal das Vorhaben nur zu einer geringfügigen Marktanteilsaddition führt und die Finanzkraft des Erwerbers für seine Marktstellung auf dem relevanten Markt ohne Bedeutung ist.

Das Bußgeldverfahren gegen führende inländische Hersteller von Lernmitteln aus Papier (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 89) ist abgeschlossen. Die verhängten Geldbußen sind – bis auf eine – bestandskräftig. Nach dem auf die Höhe des Bußgeldes beschränkten Einspruch eines Betroffenen ist der gegen ihn gerichtete Bußgeldbescheid wegen nachträglich erwiesener Zahlungsunfähigkeit wieder aufgehoben worden.

## Verlagsgewerbe (22)

### 1. Buchverlage

Im Buchverlagsbereich ist in den letzten beiden Jahren eine zunehmende Konzentrationsbewegung zu beobachten, die sich nicht auf den nationalen Bereich beschränkt. Es kam insbesondere zu einer Reihe von Übernahmen durch Großverlage. So erwarb die Bertelsmann AG die bedeutende US-Verlagsgruppe Random House mit Sitz in New York, die als Verlag in den Bereichen Allgemeine Literatur für Erwachsene, Kinderbücher sowie Nachschlagewerke in USA, Kanada, Großbritannien, Australien und Neuseeland, jedoch bisher nicht auf dem deutschen Markt, tätig ist. Weiter erwarb Bertelsmann eine Mehrheitsbeteiligung am Berlin-Verlag in Berlin, der Hardcover-Bücher mit den Segmenten Belletristik und Sachbuch produziert und vertreibt, und am Falken-Verlag in Niedernhausen, der Hardcover-Bücher im Segment Ratgeber herausbringt. Die Verlagsgruppe

Georg von Holtzbrinck GmbH in Stuttgart hat den Urban & Schwarzenberg Verlag für Medizin in München erworben, der überwiegend im Bereich der Fachbücher für Medizinstudenten und Fachärzte sowie für die Zielgruppe Zahnmedizin, Pflegeberufe und Heilpraktiker tätig ist. Schließlich hat die Ullstein GmbH, die zur Axel Springer Verlag AG, Berlin gehört, die Mehrheit der Geschäftsanteile der Fa. ECON + List Verlagsgesellschaft mbH, München, erworben, die sich mit dem Verlag, der Herstellung und dem Vertrieb von Büchern und Broschüren, sonstigen Presse- und Druckereierzeugnissen sowie elektronischen Medien beschäftigt.

### 2. Tageszeitungen/Anzeigenblätter

Bei regionalen Abonnement-Tageszeitungen hat sich der bereits sehr hohe und – aufgrund fehlender Marktzutritte – unumkehrbare Konzentrationsgrad durch Unternehmenszusammenschlüsse geringfügig weiter erhöht. In mehr als 50 % der Landkreise in Deutschland erscheint jeweils nur eine beziehungsweise keine weitere konzernunabhängige regionale Abonnement-Tageszeitung. Landkreise und kreisfreie Städte mit mehr als zwei konzernmäßig nicht verbundenen regionalen Abonnement-Tageszeitungen bilden die Ausnahme. Bei diesen Marktstrukturen erfüllen Zusammenschlüsse zwischen Tageszeitungsverlagen, die auf demselben oder auf räumlich benachbarten Märkten tätig sind, in der Regel die Untersagungs Voraussetzungen des § 24. Im Pressebereich nehmen deswegen Fälle zu, in denen die Beteiligten Unternehmensverbindungen unter Umgehung eines Zusammenschlußtatbestandes und damit der Fusionskontrolle durch besondere gesellschaftsvertragliche, sonstige vertragliche oder andere Gestaltungsformen anstreben.

Der Konzern der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen (nachfolgend: WAZ), hat auf folgende Weise einen beherrschenden Einfluß auf die Zeitungsverlag Iserlohn Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung (IKZ) Wichelhoven Verlags-GmbH & Co. KG, Iserlohn (nachfolgend: IKZ), erlangt. Die WAZ, die bereits 24,8 % der Kommanditanteile der IKZ hielt, hatte schon früher versucht, einen gesellschaftsrechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluß auf die IKZ zu erlangen, was ihr durch das Bundeskartellamt untersagt worden war (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 104 f.). Der mit 2,5 % am Kommanditkapital beteiligte Gesellschaftergeschäftsführer der IKZ, Herr Klaus-Harald Wichelhoven, hat von zwei Gesellschafterinnen jeweils 24,064 %, also zusammen 48,128 %, der Kommanditanteile der IKZ im eigenen Namen erworben. Das Geld für den Kauf hat die WAZ Herrn Wichelhoven auf einer vertraglichen Grundlage zur Verfügung gestellt. Der Vertrag sieht keine Rückzahlung des Geldes vor, sondern enthält Vereinbarungen über die unentgeltliche Übertragung der erworbenen Anteile mit Wirkung zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten beziehungsweise unter der aufschiebenden Bedingung des Ablebens von Herrn Wichelhoven. Außerdem bevollmächtigt Herr Wichelhoven die WAZ unwiderruflich, zwecks Realisierung oder Sicherstellung ihrer Rechte aus diesem Vertrag über die

erworbenen Anteile zu verfügen. Schließlich tritt Herr Wichelhoven die mit den erworbenen Anteilen verbundenen Gewinnrechte zum größten Teil an die WAZ ab. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind die von Herrn Wichelhoven erworbenen Anteile gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 2. Alternative der WAZ zuzurechnen, weil sie auf Dauer das wesentliche wirtschaftliche Risiko dieser Anteilserwerbe übernommen hat. Für die Zurechnung der Anteile ist nicht erforderlich, daß derjenige, der für Rechnung eines Unternehmens Anteile hält, den Weisungsrechten dieses Unternehmens bei der Ausübung der Verwaltungs- und Stimmrechte unterliegt. Auch ohne ausdrückliche Weisungsrechte des Treugebers hat der Treuhänder bei der Ausübung der Verwaltungs- und Stimmrechte die Interessen des Treugebers zu verfolgen. Die WAZ übt mittels der auf ihr wirtschaftliches Risiko erworbenen und der bereits zuvor in Höhe von 24,8 % gehaltenen Kommanditanteile auch tatsächlich einen maßgeblichen Einfluß auf die IKZ aus. An Geschäftsführungsberatungen der IKZ nehmen die Geschäftsführer der WAZ teil. Im zeitlichen Zusammenhang mit den Anteilserwerben ist Herr Wichelhoven ein von der WAZ entsandter zweiter Geschäftsführer zur Seite gestellt und die Buchhaltung der IKZ von der WAZ übernommen worden. Solche Maßnahmen sind zwischen Wettbewerbern ausgeschlossen und nur zwischen Unternehmen, die im Konzernverbund stehen, üblich und sinnvoll. Das Bundeskartellamt hat die Anteilserwerbe, die der WAZ eine Mehrheitsbeteiligung an der IKZ verschaffen und damit den Zusammenschlußbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 c erfüllen, nach § 24 untersagt. Sie führen zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung, welche die IKZ auf dem Leser- und Anzeigenmarkt mit ihrer regionalen Abonnement-Tageszeitung „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung“ in Iserlohn, Hemer und Letmathe im Märkischen Kreis innehat. Auf den betroffenen Märkten ist die WAZ mit der regionalen Abonnement-Tageszeitung „Westfälische Rundschau“ vertreten. Die gegen den Untersagungsbeschluß eingelegten Beschwerden hat das Kammergericht Berlin zurückgewiesen.

Das Bundeskartellamt hat den am 28.11.1997 nach § 23 angezeigten Erwerb sämtlicher Anteile der R&B Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH, Erfurt (nachfolgend: R&B), durch die Thüringische Landeszeitung Verlag GmbH & Co. KG, Weimar (nachfolgend: TLZV), untersagt. Der Untersagungsbeschluß ist rechtskräftig. R&B hat in den Landkreisen Erfurt, Weimar und Jena jeweils eine Ausgabe des Anzeigenblattes „Stadt-Anzeiger“ verbreitet. Die TLZV gibt in Thüringen die regionale Abonnement-Tageszeitung „Thüringische Landeszeitung“ heraus. Die TLZV ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein mit dem Konzern der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen (nachfolgend: WAZ), verbundenes Unternehmen. Die WAZ gibt durch die mit ihr verbundenen Unternehmen Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & Co. KG, Erfurt (nachfolgend: TAV), und Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG, Löbichau (nachfolgend: OTZV), die regionalen Abonnement-Tageszeitungen „Thüringer Allgemeine“ beziehungsweise „Ostthüringer Zeitung“ heraus. Deren Ver-

breitungsgebiet deckt das Verbreitungsgebiet der „Thüringische Landeszeitung“ ab und geht darüber noch hinaus. Die „Thüringische Landeszeitung“ kann nur zusammen mit zumindest einer der beiden anderen genannten Tageszeitungen mit Anzeigen belegt werden. Diese Zeitungen bieten für die Landkreise Erfurt, Weimar und Jena Belegungseinheiten an. Die WAZ hat einschließlich der mit ihr verbundenen TLZV auf den Anzeigenmärkten in diesen drei Landkreisen und im Gesamtverbreitungsgebiet der genannten drei Tageszeitungen marktbeherrschende Stellungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 inne, die durch den Zusammenschluß verstärkt worden sind. Die TLZV und die WAZ sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 verbunden. Sie bilden einen Gleichordnungskonzern im Sinne von § 18 Abs. 2 AktG. Die TLZV hat alle wesentlichen wettbewerbsrelevanten unternehmenspolitischen und marktstrategischen Entscheidungen bis hin zu gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen der einheitlichen Leitung durch die WAZ unterstellt, denn sie hat mit Ausnahme der Erstellung des redaktionellen Teils der „Thüringische Landeszeitung“ alle wesentlichen wettbewerbs- und marktrelevanten Unternehmensfunktionen der mit der WAZ verbundenen Zeitungsgruppe Thüringen Verwaltungsgesellschaft mbH, Erfurt (nachfolgend: ZGT), überlassen. Die ZGT unterhält anstelle der TLZV die Kontakte sowohl zu den Abonnenten als auch zu den Anzeigenkunden der „Thüringische Landeszeitung“. Sie betreibt die Anzeigenkundenakquisition und die Werbung der Abonnenten, betreut diese Kunden, wickelt den Abrechnungsverkehr mit ihnen ab und besorgt die Zeitungszustellung. Die „Thüringische Landeszeitung“ erscheint auf dem Anzeigenmarkt nicht mehr als eigenständiges Produkt, da sie nur zusammen mit der „Thüringer Allgemeine“ oder der „Ostthüringer Zeitung“ belegt werden kann. Sie ist in das Vermarktungskonzept dieser WAZ-Zeitungen vollständig integriert. Die TLZV hat der WAZ auch ihr Rechnungswesen übertragen. Durch den Erwerb der R&B-Anteile wird die bereits bestehende marktbeherrschende Stellung der WAZ und der mit ihr verbundenen TLZV auf den regionalen Anzeigenmärkten in Thüringen weiter verstärkt. Zwar hat die TLZV am 9. Juni 1998 sämtliche Geschäftsanteile der R&B auf den ehemaligen Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der R&B, Herrn Ropers, zurückübertragen und das Erscheinen des „Stadt-Anzeiger“ eingestellt. Dies ist nach dem Erlaß eines förmlichen Auskunftersuchens an die TLZV geschehen, mit dem die Beziehungen der TLZV zur WAZ aufgeklärt werden sollten. Das Bundeskartellamt sieht jedoch – entgegen der Auffassung der TLZV – den Zusammenschluß durch die Anteilsrückübertragung nicht als aufgelöst an, da ein Zusammenschluß gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 fortbesteht und die zusammenschlußbedingte Wettbewerbsbeschränkung nicht beseitigt ist. Denn die den wesentlichen Vermögensteil eines gut auf dem Markt eingeführten Anzeigenblattes ausmachenden Anzeigenkundenbeziehungen des „Stadt-Anzeiger“ sind auf die von der TLZV neu gegründete „Sonntags-Anzeiger“ Werbe-gesellschaft mbH, Erfurt (nachfolgend: SWV), übergeleitet worden. Im zeitlich lückenlosen Anschluß an die Einstellung des „Stadt-Anzeiger“ hat die SWV unter dem neuen Titel „Sonntags-Anzeiger“ ein Anzeigenblatt mit

demselben Verbreitungsgebiet und derselben Auflagenzahl herausgebracht und die Anzeigenkunden des „Stadt-Anzeiger“ durch ein Rundschreiben darauf hingewiesen, daß an dessen Stelle der „Sonntags-Anzeiger“ als Werbeträger getreten ist. Zwischenzeitlich hatte das Bundeskartellamt weitere förmliche Auskunftersuchen sowohl an die TAV und OTZV zur Aufklärung der Marktverhältnisse als auch an die TLZV zur Frage der Auflösung des Zusammenschlusses gerichtet. Gegen diese Auskunftersuchen haben die Beteiligten Beschwerde eingelegt und unter anderem beantragt, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde herzustellen. Mit Beschluß vom 10. August 1998 hat das Kammergericht Berlin diesen Antrag der TLZV mit der Begründung zurückgewiesen, die bisherigen Feststellungen über den Verlauf der Entwicklung ergäben den hinreichenden Verdacht, daß die TLZV wesentliche Ressourcen der R&B auf ihr Tochterunternehmen SWV überführt habe. Im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Beschluß ist der „Sonntags-Anzeiger“ letztmalig am 16. August 1998 erschienen und danach eingestellt worden. Zeitgleich mit der letzten Ausgabe des „Sonntags-Anzeiger“ ist am 16. August 1998 in dessen Verbreitungsgebiet der „Allgemeine Anzeiger am Sonntag“ von der Allgemeiner Anzeiger Werbe und Vertriebsgesellschaft mbH, Erfurt, einer 100%igen Tochtergesellschaft der ZGT, herausgebracht worden. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes sind die Anzeigenkundenbeziehungen vom „Sonntags-Anzeiger“ auf den „Allgemeinen Anzeiger am Sonntag“ übergeleitet worden, so daß der Zusammenschluß auch weiterhin nicht aufgelöst ist.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG, Ulm (nachfolgend: NPG), sich mit einem Drittel an der Hohenloher Druck- und Verlagshaus Verlag Hohenloher Tagblatt Richter & Gebrüder Wankmüller OHG, Gerabronn (nachfolgend: HDV), bei deren Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft zu beteiligen, nicht untersagt. Die NPG gibt die regionale Abonnement-Tageszeitung „Südwest Presse“ im Raum Ulm heraus. Sie ist der größte Teilnehmer der Anzeigengemeinschaft Südwest Presse und liefert den anderen Teilnehmern dieser Anzeigengemeinschaft, zu der auch die HDV gehört, den allgemeinen Zeitungsteil. Die HDV gibt im Altkreis Crailsheim die regionale Abonnement-Tageszeitung „Hohenloher Tagblatt“ sowie das Anzeigenblatt „Hohenloher Wochenpost“ heraus. Außerdem waren die HDV mit 60 % und die NPG mittelbar mit 40 % an der Kreiskurier GmbH, Schwäbisch Hall, die in den beiden Altkreisen Crailsheim und Schwäbisch Hall das Anzeigenblatt „Kreiskurier“ verbreitet, beteiligt. Auf dem betroffenen Lesermarkt im Altkreis Crailsheim ist die HDV mit dem „Hohenloher Tagblatt“ als einziger dort verbreiteter regionaler Abonnement-Tageszeitung marktbeherrschend im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1. Der Zusammenschluß führt jedoch nicht zur Verstärkung dieser marktbeherrschenden Stellung. Die Verbreitungsgebiete der regionalen Abonnement-Tageszeitung, die die NPG herausgibt („Südwest Presse“, Ulm) oder an deren Verlagen sie beteiligt ist, grenzen nicht an das Verbreitungsgebiet des „Hohenloher Tagblatt“ an. Die NPG ist unter anderem deswegen kein potentieller Wettbewerber der HDV auf dem betroffenen Lesermarkt. Nach den Ermitt-

lungen des Bundeskartellamtes kommen aufgrund der bestehenden konkreten Umstände auch keine anderen, insbesondere unmittelbar oder mittelbar benachbarten Zeitungsverlage als potentielle Wettbewerber in Betracht, die durch den Ressourcenzuwachs bei der HDV infolge des Zusammenschlusses vom Marktzutritt abgeschreckt werden könnten. Dies gilt im Ergebnis auch für den betroffenen Anzeigenmarkt, nachdem die NPG ihre mittelbare Beteiligung an der Kreiskurier GmbH in Höhe von 40 % veräußert und dadurch eine Untersagung des Zusammenschlußvorhabens durch das Bundeskartellamt abgewendet hat.

Das Bundeskartellamt hat die Erhöhung der Beteiligung der Verlag Dierichs GmbH & Co. KG, Kassel, an der Werra Verlag Kluthe KG, Eschwege, von 20 % auf 40 % der Geschäftsanteile untersagt. Der Werra Verlag ist Herausgeber der „Werra Rundschau“, der einzigen regionalen Abonnement-Tageszeitung im Altkreis Eschwege mit einer Auflage von rund 14 000 Exemplaren. Der Dierichs Verlag ist Herausgeber der „Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen“ (HNA), die mit einer Auflage von rund 265 000 Exemplaren im Norden Hessens und in einem Teil Niedersachsens verkauft wird. Bereits vor der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens bestanden zwischen beiden Verlagen eine enge Zusammenarbeit im Anzeigengeschäft und enge Geschäftsbeziehungen durch die Lieferung eines Zeitungsmantels des Dierichs Verlags an den Werra Verlag. Der Zusammenschluß hätte zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der HNA im regionalen Anzeigenmarkt ihres Gesamtverbreitungsgebietes und zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der „Werra Rundschau“ im lokalen Zeitungsmarkt Eschwege geführt. Beide Zeitungen sind in ihren jeweiligen regionalen und lokalen Verbreitungsgebieten keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt. Durch die Mehrheitsbeteiligung der größeren Regionalzeitung an der am Rande ihres Verbreitungsgebietes gelegenen Lokalzeitung „Werra Rundschau“ werden Chancen für ein künftiges Aufleben von Wettbewerb in den regionalen und lokalen Märkten weiter verringert. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist durch das Kammergericht bestätigt worden.

Das Bundeskartellamt hat das nach § 24 a angemeldete Vorhaben des Verlags M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG (nachfolgend: M. DuMont Schauberg), von der Heinen-Verlag GmbH sämtliche Verlags- und Titelrechte an deren Abonnement-Tageszeitung „Kölnische Rundschau“ zu erwerben, nicht untersagt. Die „Kölnische Rundschau“ erscheint in den Wirtschaftsräumen Köln und Bonn, wo sie in Konkurrenz zu den jeweils führenden Tageszeitungen „Kölner Stadt-Anzeiger“ (M. DuMont Schauberg) beziehungsweise „General-Anzeiger“ (Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser GmbH) steht. M. DuMont Schauberg ist darüber hinaus in weiten Teilen des Verbreitungsgebietes der „Kölnische Rundschau“ mit der Straßenverkaufszeitung „EXPRESS“ vertreten. Ihr Anzeigenblattgeschäft betreiben M. DuMont Schauberg und die Heinen-Verlag GmbH bereits seit 1971 – also vor Inkrafttreten der Fusionskontrolle – gemeinsam. Der angemeldete Erwerb erfüllte

trotz der zu erwartenden Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Lesermarkt im Raum Köln und auf den dortigen Anzeigenmärkten nicht die Untersagungs Voraussetzungen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war der Zusammenschluß für den Eintritt dieser Verschlechterungen nicht ursächlich im Sinne von § 24 Abs. 1, denn bei einem Scheitern der Übernahme wäre es zu den gleichen Nachteilen gekommen. Die an den Wegfall der Kausalität von Zusammenschluß und Verschlechterung der Marktstruktur zu stellenden hohen Anforderungen waren hier erfüllt, da bei der gegebenen Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden konnte, daß die „Kölnische Rundschau“ ohne die Übernahme durch M. DuMont Schauberg hätte eingestellt werden müssen. Zu dieser Überzeugung gelangte das Bundeskartellamt insbesondere nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Zeitung und ihrer Restrukturierungspotentiale sowie nach Befragung einer Reihe von Verlagen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Kölner Raum, ihrer Finanzkraft oder einschlägiger Erfahrung mit der Sanierung von Zweitzeitungen für eine erfolgversprechende Übernahme in Betracht kamen. Die Interessenten hatten die Möglichkeit zu ausführlichen Verhandlungen mit der Veräußererseite und konnten vollständig Einblick in deren wirtschaftlichen Verhältnisse nehmen, was für die im Rahmen von § 24 Abs. 1 anzustellende Kausalitätsprüfung unabdingbare Voraussetzung ist. Im Ergebnis wollte jedoch neben M. DuMont Schauberg kein weiterer Verlag ein Engagement bei der „Kölnische Rundschau“ eingehen. Da bereits ein Marktzutritt mittels Erwerb der „Kölnische Rundschau“ für niemanden in Frage kam, war nach den Umständen des vorliegenden Falles erst recht nicht zu erwarten, daß außenstehende Verlage in den Aufbau einer neuen Zeitung investieren werden, um Marktanteile der auscheidenden Zweitzeitung auf sich zu ziehen. Hingegen spielte die nach dem Übernahmevertrag vorgesehene redaktionelle Unabhängigkeit der „Kölnische Rundschau“ für die fusionskontrollrechtliche Prüfung keine Rolle, weil beide Tageszeitungen in kaufmännischer Hinsicht künftig einheitlich geleitet werden und in diesem Zusammenhang insbesondere beabsichtigt ist, sie mit gemeinsamem Anzeigenteil und Anzeigentarif zu vermarkten. Unabhängig davon ist es dem Bundeskartellamt aus Rechtsgründen verwehrt, in einen – laufenden – Vergleich der publizistischen Inhalte fusionierender Zeitungen einzutreten und damit Feststellungen über den Grad der Meinungsvielfalt zu treffen.

Die zur Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH-Gruppe, Frankfurt a.M., gehörende Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH, Potsdam (nachfolgend: MVD), die die regionale Abonnement-Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ herausgibt, hat nach § 24a mehrere Zusammenschlüsse angemeldet.

Der Wochenspiegel Verlag, auf den die MVD gesellschaftsvertraglich abgesichert einen mindestens mitbeherrschenden Einfluß ausübte, beabsichtigte, die im Verbreitungsgebiet der „Märkische Allgemeine“ verteilten Ausgaben des Anzeigenblattes „Blickpunkt“ zu erwerben. Dieses Anzeigenblatt wird von der Blickpunkt Verlag GmbH & Co. KG, Potsdam (Blickpunkt Verlag),

herausgegeben. Im Gegenzug war beabsichtigt, daß der Blickpunkt Verlag 40 % am Wochenspiegel Verlag erwirbt und einen gesellschaftsvertraglich abgesicherten mitbeherrschenden Einfluß auf ihn erhält. Die MVD gibt in Brandenburg an der Havel und Potsdam sowie in den Kreisen Dahme-Spreewald, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz und Teltow-Fläming die regionale Abonnement-Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ mit 14 Lokalausgaben heraus. Der Wochenspiegel Verlag verteilt im Verbreitungsgebiet der „Märkische Allgemeine“ mit Ausnahme der Städte Brandenburg an der Havel, Rathenow und Potsdam das Anzeigenblatt „Wochenspiegel“. Die MVD ist nach vorläufiger Beurteilung auf dem Anzeigenmarkt im Gesamtverbreitungsgebiet der „Märkische Allgemeine“ sowie auf lokalen – durch Teilbelegungsmöglichkeiten gebildeten – Anzeigenmärkten marktbeherrschend. Die „Märkische Allgemeine“ hat dort die Stellung einer Erstbeziehungsweise Alleinzeitung inne und ist daher ein für Anzeigenkunden unverzichtbarer Werbeträger. Durch den Zusammenschluß wäre der Wettbewerb zwischen dem „Blickpunkt“ – einem der bedeutendsten Wettbewerber der „Märkische Allgemeine“ auf den betroffenen Anzeigenmärkten – und den Presseerzeugnissen der MVD beseitigt worden. Dadurch wären die marktbeherrschenden Stellungen der MVD verstärkt worden. Der Zusammenschluß zwischen dem Wochenspiegel Verlag und dem Blickpunkt Verlag hätte daher die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt. Die Beteiligten haben das Vorhaben auf die Bedenken des Bundeskartellamtes hin aufgegeben.

Die MVD beabsichtigte darüber hinaus, ihre Beteiligung an der Ossi-GmbH, Brandenburg an der Havel (Ossi-Verlag), von 24,9 % auf 100 % zu erhöhen. Veräußerer waren die Gruner + Jahr Anzeigenzeitungen GmbH und die Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Halle. Der Ossi-Verlag gibt die Anzeigenblätter „Der Preußenspiegel“ und „Der Potsdamer“ in Brandenburg an der Havel, Rathenow und Potsdam, das heißt dort, wo der „Wochenspiegel“ im Verbreitungsgebiet der „Märkische Allgemeine“ nicht erscheint, heraus. Der Zusammenschluß hätte zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen der MVD auf den durch Teilbelegungseinheiten gebildeten lokalen Anzeigenmärkten sowie zur Verstärkung ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem durch das Gesamtverbreitungsgebiet der „Märkische Allgemeine“ gebildeten Anzeigenmarkt geführt und damit die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt. Die Beteiligten haben das Zusammenschlußvorhaben daraufhin aufgegeben. Das im Anschluß daran nach § 24a angemeldete Vorhaben des Blickpunkt Verlages, eine Mehrheitsbeteiligung am Ossi-Verlag zu erwerben, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt.

Das Vorhaben der MVD, ihre Beteiligung am Wochenspiegel Verlag in zwei Schritten von 43 % bis auf 100 % aufzustocken, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Veräußerer waren die KG Wochenkurier Verlagsgesellschaft mbH & Co., Cottbus, die Gruner + Jahr Anzeigenzeitungen GmbH, sowie die Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Halle. Die beiden letztge-

nannten Veräußerer haben sich damit aus den Anzeigenmärkten im Verbreitungsgebiet der „Märkische Allgemeine“ vollständig zurückgezogen (s. o.). Die Anteilsaufstockung am Wochenspiegel Verlag hat die Marktstellung der MVD nicht verstärkt. Bereits vor der beabsichtigten Beteiligungserhöhung war die MVD aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen mit 43 % zumindest mitbeherrschende Gesellschafterin des Wochenspiegel Verlages und konnte den „Wochenspiegel“ für ihre eigenen wettbewerblichen Interessen einsetzen. Die anderen Gesellschafter des Wochenspiegel Verlags hatten auch schon vor der Aufstockung der Beteiligung der MVD aufgrund der Marktentwicklung und der veränderten Unternehmenspolitik keine eigenen wettbewerblichen Interessen am „Wochenspiegel“ mehr und haben das Anzeigenblatt daher auch nicht für eigene Wettbewerbszwecke eingesetzt. Wettbewerbsmäßig war der „Wochenspiegel“ daher bereits vor der Anteilsaufstockung der MVD zuzurechnen.

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde der Beteiligten gegen den die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigenden Beschluß des Kammergerichts Berlin im Fall Tukan (Tätigkeitsbericht 1995/1996, S. 90 f. sowie KG WuW/E OLG 5907 „Rheinpfalz/Medien Union“) zurückgewiesen. Er hat die Tukan Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Tukan) als ein mit der Rheinpfalz Verlag und Druckerei GmbH & Co. KG und der Medien Union GmbH verbundenes Unternehmen beurteilt. Tukan ist mit diesen anderen Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt und bildet mit ihnen einen Gleichordnungskonzern. Ein Gleichordnungskonzern kann – wie es hier der Fall ist – vorliegen, wenn die Begründung einheitlicher Leitung aus den Gesamtumständen, insbesondere aufgrund personeller Verflechtungen, einheitlicher Zielvorgaben und eines gleichgerichteten Verhaltens der Konzerngesellschaften, geschlossen werden kann.

### 3. Zeitschriften

Das Bundeskartellamt hat die im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Gesellschafterkreises der Sebalbus Druck und Verlag GmbH, Nürnberg (Sebalbus), stehenden Zusammenschlüsse nicht untersagt. An Sebalbus haben sich die beiden miteinander verbundenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften Deutsche Beteiligungs AG Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Königstein, und Deutsche Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Fonds I KG, Frankfurt am Main, mit mittelbar jeweils 20 % beteiligt. Ferner hat eine niederländische Vorschaltgesellschaft, an der die Investmentgesellschaften Oranje Nassau Groep B.V., Amsterdam, und die Alpha Gruppe paritätisch beteiligt sind, 40 % sowie Herr Erwin Kiefer 20 % erworben. Sebalbus war zuletzt 1995 Gegenstand von kartellrechtlich relevanten Übernahmeabsichten gewesen. Damals hatte die DVB Druck und Verlag Beteiligungen GmbH & Co. KG i.G. (DVB), München, – ein nach Ansicht des Bundeskartellamtes mit dem Heinrich Bauer Verlag (HBV) verbundenes Unternehmen – beabsichtigt, die Mehrheit an Sebalbus zu erwerben. Da Sebalbus über ihre Tochtergesellschaft Gong Verlag GmbH, Nürnberg, ebenso wie HBV auf

dem Markt für Fernsehprogrammzeitschriften tätig ist, hätte dieser Zusammenschluß zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des HBV auf dem Markt für Fernsehprogrammzeitschriften geführt und die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt. HBV und DVB haben das Vorhaben aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes schließlich nicht weiter verfolgt (Tätigkeitsbericht 1995/1996, S. 91, 92). Die jetzt vollzogene Umstrukturierung des Gesellschafterkreises ermöglicht hingegen den Erhalt von Sebalbus als selbständigen Wettbewerber.

### 4. Pressevertrieb

Das Bundeskartellamt hat im November 1997 den bereits Mitte November 1996 vollzogenen Erwerb einer Beteiligung von 24 % an der Stilke Buch- und Zeitschriftenhandels-gesellschaft mbH (Stilke) durch die Axel Springer Verlag AG (ASV AG) untersagt. Stilke ist im Presse-einzelhandel schwerpunktmäßig im norddeutschen Raum mit insgesamt 67 Verkaufsstellen auf Verkehrs-gelände tätig. Hiervon werden 49 Verkaufsstellen, davon 26 in Hamburg, als Bahnhofsbuchhandlungen geführt. Die ASV AG hatte bereits im Frühjahr 1996 die Mehrheit der Anteile an Stilke erwerben wollen, dieses Vorhaben aber wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes nicht weiter verfolgt. Statt dessen übernahm die Valora Holding AG, Schweiz, zeitgleich mit dem Erwerb der Minderheitsbeteiligung der ASV AG im November 1996 76 % der Anteile an Stilke. Dieser Mehrheitserwerb der Valora, die sich schwerpunktmäßig mit dem Verkauf von Lebensmitteln, Tabakwaren, Presseerzeugnissen und Büchern auf Groß- und Einzelhandelsebene in der Schweiz befaßt und als Newcomer über Stilke in den deutschen Presse-einzelhandel eintrat, ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Die ASV AG ist seit einiger Zeit bemüht, durch den Erwerb von Bahnhofsbuchhandels- und sonstigen Presse-einzelhandelsketten in die Einzelhandelsstufe des Pressevertriebs einzutreten. So wurde ihr im September 1996 angemeldetes Zusammenschlußvorhaben, die Presse-einzelhandelsverkaufsstellen (einschließlich Bahnhofsbuchhandlungen) der PSG-Postdienst Service GmbH, Berlin, von der Deutschen Post AG zu erwerben, im Januar 1997 vom Bundeskartellamt rechtskräftig untersagt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 92). Die Untersagung der 24%-Beteiligung an Stilke gründet sich darauf, daß die ASV AG durch diese Beteiligung die Möglichkeit erhält, auf Stilke einen wettbewerblich erheblichen Einfluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 6 ausüben zu können. Hierdurch werden marktbeherrschende Stellungen der ASV AG auf den Lesermärkten für Straßenverkaufszeitungen und regionale Abonnement-tageszeitungen im Großraum Hamburg sowie auf dem Hamburger Zeitungsanzeigenmarkt verstärkt. Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes, die auch von Wettbewerbern der ASV AG auf der Verlagsstufe geteilt werden, verfolgt die ASV AG mit der Beteiligung an Stilke keine bloßen Finanzinteressen, sondern konkrete unternehmerische Interessen zur Absicherung und Verbesserung der Marktposition bei eigenen Presseerzeugnissen. Der erfolgreiche Eintritt der ASV AG in die letzte Stufe des Pressevertriebs würde zu erheblichen Veränderungen der bisher

weitgehend mittelständisch geprägten Branche zugunsten der ASV AG führen und die bestehende Neutralität des deutschen Pressevertriebssystems in Frage stellen. Die Beschwerde der ASV AG gegen die Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes ist am 28. Oktober 1998 vom Kammergericht zurückgewiesen worden.

Das Kammergericht hat die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Wertungen des Bundeskartellamtes im wesentlichen bestätigt. Es hat unter anderem ausgeführt, daß der Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 (Erlangung einer wettbewerblich erheblichen Einflußmöglichkeit) nicht nur auf horizontale Verbindungen, sondern auch auf vertikale Beteiligungen anwendbar sei. Entscheidend sei, ob der Anteilserwerb eine Einflußnahme auf die Willensbildung und damit auf das Marktverhalten des Beteiligungsunternehmens ermögliche und den Erwerber in die Lage versetze, eigene Wettbewerbsinteressen zur Geltung zu bringen. Das komme auch in Betracht, wenn der Erwerber im Falle vertikaler Integration in die Lage versetzt wurde, das Nachfrage- und Absatzverhalten eines Nachfragers zu beeinflussen. Die Einflußmöglichkeit müsse nicht vertraglich abgesichert sein. Es reiche aus, daß ein Anteil unter 25 % erworben werde und die so erlangte Gesellschafterstellung faktisch als Grundlage zur Beeinflussung diene. In die Prüfung, ob ein wettbewerblich erheblicher Einfluß ausgeübt werden könne, seien alle Umstände, insbesondere auch Abhängigkeitslagen wirtschaftlicher Natur, einzubeziehen.

Das Bundeskartellamt hat den vollzogenen und nach § 23 angezeigten Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der PSG Postdienst Service GmbH, Berlin, durch Herrn Dr. Adam-Claus Eckert nicht untersagt. Die von Herrn Dr. Eckert beherrschte Dr. Eckert-Unternehmensgruppe ist ebenso wie die PSG Postdienst Service GmbH im Presseeinzelhandel, insbesondere im Bahnhofsbuchhandel, tätig. Der Zusammenschluß führt selbst bei Annahme eines engen, auf den Bahnhofsbuchhandel begrenzten sachlichen Marktes nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Mit der Valora Holding AG, Bern, und der Schmitt-Gruppe sind nach Marktanteilen vergleichbare und zum Teil ressourcenstärkere Wettbewerber vorhanden.

Der Erwerb der Bahnhofsbuchhandelsgruppe Sussmann's Presse & Buch GmbH, die sich hauptsächlich im Buch- und Presseeinzelhandel mit 17 Verkaufsstellen auf drei Bahnhöfen in München betätigt, durch die Valora Holding AG im Frühjahr 1998 ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Auch nach dem Erwerb von Sussmann's, der Valora einen zweiten Schwerpunkt im süddeutschen Raum verschafft, bleibt Valora im bundesweiten Bahnhofsbuchhandel einem wesentlichen Wettbewerb durch etwa gleichstarke Gruppen (Eckert, Schmitt) ausgesetzt.

## 5. Bespielte Tonträger

Das Bundeskartellamt hat gegen die zu Warner Music gehörende eastwest records GmbH, Hamburg (nachfolgend: eastwest), wegen diskriminierenden Verhaltens ein Verfahren nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 eingeleitet. eastwest hat gegenüber einem Ton-

trägergroßhändler die Einräumung des Großhandels-funktionsrabattes davon abhängig gemacht, daß dieser Großhändler bestimmte Großabnehmer im Einzelhandel, die auch eastwest direkt beliefert hat, nicht mit Tonträgern von eastwest beliefert. eastwest ist Normadressat des § 26 Abs. 2. Es gehört als Konzernunternehmen von Warner Music zu den fünf im Inland und weltweit größten Tonträgerherstellern. Im Verhältnis des Tonträgergroßhändlers zu eastwest besteht eine sortimentsbedingte Abhängigkeit. Da die Nachfrage des Einzelhandels insbesondere nach den aktuellen Titeln aufgrund der titel- und interpretengebundenen Präferenzen der Endverbraucher weitgehend festliegt („Vorverkauf“ der Tonträger insbesondere über die Medien), ist ein Tonträgergroßhändler, der seinen Einzelhandelskunden nicht wenigstens das Repertoire der bedeutendsten Tonträgerhersteller anbieten kann, nicht wettbewerbsfähig. Die unterschiedliche Behandlung durch eastwest ist nicht sachlich gerechtfertigt im Sinne von § 26 Abs. 2. Insbesondere steht sie in keinem Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit und der tatsächlichen großhändlerischen Marktleistung, die mit dem Funktionsrabatt entgolten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine Behinderung und ungleiche Behandlung schon dann unbillig beziehungsweise sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der Normadressat als Bedingung für die Gleichbehandlung die Unterwerfung unter einen Vertrag verlangt, der sachlich nicht gerechtfertigte Bedingungen enthält (WuW/E BGH 1429, 1433 f.). Sollte eastwest die Unterlassung der Belieferung bestimmter Großkunden durch den Großhandel als Voraussetzung für die Gewährung eines Funktionsrabattes deswegen gefordert haben, um die Belieferung dieser Kunden mit reimportierten Tonträgern wirksamer unterbinden zu können, so handelte es sich um einen nicht sachlichen und auch nicht abwägungsfähigen Gesichtspunkt, der der Zielsetzung des GWB und des EG-Vertrages an der Erhaltung des Wettbewerbs und der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes zuwiderlaufen würde. eastwest hat das beanstandete Verhalten aufgegeben, so daß das Verfahren ohne förmliche Untersagung abgeschlossen werden konnte.

## Chemische Industrie (24)

### A. Industrie

Die chemische Industrie gehört zu den schon seit langem stark internationalisierten Wirtschaftszweigen. Dem entspricht, daß sich in dieser Branche die Marktstrukturen besonders stark durch grenzüberschreitende Großfusionen verändern. Die international tätigen Chemiekonzerne haben in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang ihre Geschäftsfelder bereinigt und auf Kernaktivitäten hin neu ausgerichtet. In vielen Fällen hat sich dadurch die Zahl der Wettbewerber auf einzelnen Märkten deutlich verringert, zum Beispiel in der Farben- und Lackindustrie; zum Teil haben aber auch Anbieter aus vor- oder nachgelagerten Marktstufen die Aktivitäten etablierter Anbieter übernommen, z.B. bei synthetischen Fasern. In Deutschland hat vor allem die rasche Umstrukturierung des

Hoechst-Konzerns für Aufsehen gesorgt, der sich aus dem etablierten Geschäft der Industriechemie zurückzieht und sich künftig ausschließlich auf die Bereiche Gesundheit und Pflanzenschutz konzentrieren will. Am Ende des Berichtszeitraums hat die Hoechst AG, Frankfurt/Main (Hoechst), angekündigt, das Arzneimittelgeschäft mit Rhone-Poulenc zusammenzulegen.

### 1. Spezialchemikalien, Textilfarbstoffe

Im Rahmen ihrer Umstrukturierungen hat Hoechst unter anderem das Spezialchemikaliengeschäft, das einen Umsatz von über 6 Mrd. DM repräsentierte, in die Clariant AG, Muttenz (Clariant), eingebracht. Im Gegenzug hat Hoechst eine 45 %-Beteiligung an Clariant erworben.

Die Übernahme des Spezialchemikaliengeschäfts durch Clariant wurde von der Kommission nach der Fusionskontrollverordnung geprüft und freigegeben (Entscheidung vom 10. Juni 1997, IV/M.911 – Clariant/Hoechst). In ihrer Entscheidung nahm die Kommission jedoch den Anteilerwerb von Hoechst an Clariant ausdrücklich von der Freigabe aus, da dieser als eigenständiges Vorhaben zu beurteilen sei und keinen Zusammenschluß im Sinne der Fusionskontrollverordnung darstelle. Aufgrund von Stimmrechtsbeschränkungen erwerbe Hoechst weder rechtlich noch faktisch Kontrolle über Clariant.

Das Bundeskartellamt hat daraufhin die 45 %-Beteiligung von Hoechst an Clariant nach § 24a Abs. 1 geprüft und freigegeben. Die wettbewerbliche Problematik des Anteils-erwerbs, die bei der Prüfung der EG-Kommission ausgeklammert bleiben mußte, bestand in der strukturellen Veränderung auf den Märkten für Textilfarbstoffe: Hoechst beherrscht gemeinsam mit der Bayer AG das paritätische Gemeinschaftsunternehmen Dystar; Dystar ist der größte europäische Anbieter von Textilfarbstoffen. Clariant gehört seinerseits zu den führenden europäischen Textilfarbstoff-anbietern. Bei Textilfarbstoffen handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher chemischer Verbindungen, die nach ihrer Basis- oder Ankerchemie in 11 Klassen eingeteilt werden und sich aus Sicht der Nachfrager für den jeweils konkreten Verwendungszweck nur sehr begrenzt untereinander austauschen lassen. Die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses ist aber unabhängig davon, ob die einzelnen Farbstoffklassen als sachlich relevante Märkte angesehen werden oder ob auf den Gesamtmarkt abgestellt wird. Die vier großen Textilfarbstoff-Hersteller (Dystar, Clariant, BASF, Ciba) sind in fast allen Farbstoffklassen präsent, und auf allen nach Farbstoffklassen abgrenzbaren Teilmärkten bestehen enge Oligopolstrukturen unter Beteiligung der vier großen europäischen Anbieter. In Deutschland wie in Europa vereinigen diese vier Unternehmen über 80 % des Textilfarbstoffmarktes auf sich und erfüllen damit die qualifizierte Oligopolvermutung, § 23a Abs. 2. Bei den sonstigen Anbietern von Textilfarbstoffen handelt es sich um Handelsunternehmen beziehungsweise Vertriebsgesellschaften ausländischer Anbieter. Der Beteiligungserwerb von Hoechst an Clariant führt insoweit zu einer Verengung des aus vier Anbietern bestehenden Oligopols, als Dystar und Clariant nach dem Zusammenschluß nicht mehr als unabhängige Wettbewerber anzusehen sind. Allerdings ergibt sich das Potential für wettbewerbliche Abstimmungs- und Koordinierungseffekte zwischen Clariant und Dystar

nur mittelbar über den mitbeherrschenden Einfluß von Hoechst bei Dystar sowie über die Kapitalbeteiligung und die Vertretung in den Organen von Hoechst bei Clariant. Vor dem Zusammenschluß war von wesentlichem Wettbewerb im Oligopol auszugehen. Die Produktpalette der Farbstoffanbieter ist sehr heterogen, und ein gleichförmiges Preisverhalten ist aufgrund der auftragsbezogenen Preisverhandlung und -gestaltung nicht feststellbar. Ferner gab es in der Vergangenheit einen starken Preisverfall auf diesem Markt, der wegen der Abwanderung der Textilindustrie nach Südostasien ständig schrumpft. Zudem bestand tatsächlicher und potentieller Wettbewerb von Wettbewerbern außerhalb Europas. Gegenüber diesen fortwirkenden strukturellen Faktoren war das durch den Zusammenschluß geschaffene zusätzliche Potential für die Gefährdung des Binnenwettbewerbs innerhalb der Oligopolgruppe als vergleichsweise gering zu werten. Daher war die Oligopolvermutung als widerlegt anzusehen.

Auch der Unilever-Konzern hat seine Spezialchemikalien-Aktivitäten an die britische ICI abgegeben. Zu diesem Geschäftsbereich gehören der Stärke- und Klebstoffhersteller National Starch, der Duft- und Aromastoffhersteller Quest, Unichem, ein Hersteller von Chemikalien aus natürlichen Fetten und Ölen, und Crosfield, ein Hersteller von Silizium- und Aluminiumchemikalien. Der Zusammenschluß führte nur zu geringfügigen Überschneidungen auf einigen Spezialmärkten und wurde nach der Fusionskontrollverordnung freigegeben.

Die VEBA AG, Düsseldorf, (VEBA), hat ihre Chemieaktivitäten, die in der Tochtergesellschaft Hüls AG zusammengefaßt sind, stark ausgeweitet, indem sie die Kontrolle über die Degussa AG, Frankfurt/Main (Degussa), dank einer sicheren Hauptversammlungsmehrheit erworben hat. Der Zusammenschluß wurde von der EG-Kommission nach der 2. Prüfungsphase mit einer Zusage freigegeben. VEBA/Hüls mußte sich verpflichten, aus einem Gemeinschaftsunternehmen mit Cabot für pyrogene Kieselsäure auszuschneiden. Degussa ist mit Abstand Marktführer auf diesem hochkonzentrierten Markt, Cabot einer von zwei Wettbewerbern. Ohne die Zusage wäre nach Auffassung der Kommission eine marktbeherrschende Stellung von VEBA/Degussa bei pyrogener Kieselsäure entstanden. Der Zusammenschluß führte auf weiteren Chemie-beziehungsweise Kunststoffmärkten zu erheblichen Marktanteilsadditionen. So wird VEBA/Degussa zum Beispiel mit einem Marktanteil von deutlich über 30 % europaweit Marktführer für Polymethylmethacrylat („Acrylglas“), dem wichtigsten transparenten Kunststoff. Fast gleich starker Wettbewerber sei aber AtoHaas, außerdem seien mit ICI und BASF weitere ressourcenstarke Wettbewerber vorhanden. Die Gefahr eines wettbewerbslosen Oligopols besteht nach Auffassung der Kommission nicht, da Produkt- und Servicewettbewerb eine große Rolle spielen.

### 2. Kali-Düngemittel

Im Februar 1997 hatte das Bundeskartellamt den 1996 angemeldeten Erwerb von 51 % der Anteile an der Kali und Salz Beteiligungs AG (K+S AG) durch die Potash Corporation of Saskatchewan Inc. untersagt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 95). Nach der Untersagung stellten

die Unternehmen beim Bundesministerium für Wirtschaft einen Antrag auf Genehmigung des Zusammenschlusses gemäß § 24 Abs. 3. Das Ministerium lehnte den Antrag im Juli 1997 ab. Es schloß sich der wettbewerblichen Argumentation des Bundeskartellamtes an und stellte darüber hinaus fest, daß gesamtwirtschaftliche Vorteile beziehungsweise Allgemeininteressen (Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit/Arbeitsplatzsicherung) nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisbar seien. Sowohl die Untersagung durch das Bundeskartellamt als auch die Ablehnung der Ministererlaubnis sind rechtskräftig geworden.

1993 war die Fusion der westdeutschen und der ostdeutschen Kali-Industrie von der Europäischen Kommission nach Entgegennahme von Zusagen genehmigt worden (Fall Nr. IV/M. 308 – Kali + Salz/MdK/Treuhand). Die Klagen des französischen Staates und des französischen Unternehmens EMC gegen die Freigabe beziehungsweise gegen die Zusagen, die auch EMC betrafen, führten zur Aufhebung der Entscheidung durch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 31. März 1998, da dieser die Zusagen (Bedingungen) für die Freigabe für nicht rechtmäßig angesehen hatte, sich aber aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage sah, isoliert die Bedingungen aufzuheben. Nach Zurückverweisung des Verfahrens an die Kommission hat diese im Juli 1998 die Fusion nunmehr ohne Auflagen oder Zusagen genehmigt. Die juristischen Auseinandersetzungen um die Neugestaltung der deutschen Kali-Industrie sind damit beendet. Darüber hinaus sind bei der K + S AG, deren Anteile die BASF AG 1996 an die PCS verkaufen wollte, inzwischen Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse eingetreten. Die BASF AG hat Anteile an mehrere Investorengruppen abgegeben, hält aber mit knapp unter 50 % der Anteile weiterhin eine Mehrheit in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. Die K + S AG hat schließlich im Juli 1998 von der Treuhand-Nachfolgerin BvS die restlichen 49 % der Anteile an der Kali und Salz GmbH, Kassel, mit Wirkung zum 1. Januar 1998 erworben. Sie hält nunmehr 100 % an der Kali und Salz GmbH. Die Privatisierung der ostdeutschen Kali- und Steinsalzindustrie ist durch die Transaktion abgeschlossen.

### 3. Düngekalk

Die Bayerische Düngekalkgesellschaft mbH, Neutraubling, (BDG) ein Rationalisierungskartell gemäß § 5 Abs. 2 und 3, hat aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes den 1997 gestellten Antrag auf Verlängerung des Kartells zurückgezogen und sich als Verkaufssyndikat aufgelöst. Bereits vor mehr als 10 Jahren hatten sich die in Deutschland seinerzeit noch existierenden Düngekalkrationalisierungskartelle Westdeutsche Düngekalk GmbH, Süddeutsche Düngekalkgesellschaft und Mitteldeutsche Düngekalkgesellschaft aufgelöst. Die BDG war eine seit Jahrzehnten bestehende Liefergemeinschaft von zuletzt 21 Düngekalk- und Düngemittelherzeugern aus dem Bundesland Bayern. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Kalksteinproduzenten, deren Ware beim Straßenbau oder für die Bauindustrie Verwendung findet. Düngekalk fällt zum Teil zwangsläufig als feiner Staub bei der Produktion von Straßenschotter aus Kalkstein an, zum Teil wird der Düngekalk gezielt produziert. Nach der Wende in der

damaligen DDR erweiterte die BDG ihr Absatzgebiet in die ostdeutschen Länder und auch nach Baden-Württemberg, so daß die bisherige kartellrechtliche Zuständigkeit von der Landeskartellbehörde Bayern auf das Bundeskartellamt überging. Laut Satzung waren die Mitglieder der BDG verpflichtet, der BDG praktisch die gesamte Erzeugung von Düngekalk zum Vertrieb zur Verfügung zu stellen. Am Gesamtabsatz der BDG waren die Gesellschafter durch Quoten beteiligt. Über die einheitlichen Lieferpreise entschied der Verwaltungsrat. In der BDG waren nahezu alle bayerischen Anbieter von Düngekalk zusammengeschlossen. Das Bundeskartellamt erhob Bedenken gegen die Fortführung des Kartells vor allem nach dessen Ausweitung des Tätigkeitsgebiets, da der erzielte Rationalisierungserfolg in keinem angemessenen Verhältnis zur praktizierten Wettbewerbsbeschränkung stand. Die Rationalisierungswirkungen des gemeinschaftlichen Vertriebs und der zentralen Auftrags- und Frachtenlenkung durch die BDG waren nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes gering. Die betriebswirtschaftlichen Rationalisierungseffekte ergeben sich in erster Linie aus der vergemeinschafteten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und den von der BDG angebotenen Beratungsleistungen. Das Kartell hat sich zum 31. Dezember 1998 aufgelöst. Die bisherigen Kartellmitglieder schlossen sich in einer Werbe- und Marketinggesellschaft zusammen. Daneben gründeten der bisherige Geschäftsführer des Kartells und zwei ehemalige Kartellmitglieder die DüKa Düngekalkgesellschaft mbH, die Düngekalk vertreiben soll. Mit den bisherigen Kartellmitgliedern und anderen Lieferanten können nicht ausschließliche Lieferverträge geschlossen werden. Damit sind die bisherigen Kartellmitglieder frei, den Düngekalk selbst zu vertreiben oder an Wettbewerber der Düka zu veräußern.

### 4. Farben und Lacke

Auf dem Markt für Farben und Lacke hat im Berichtszeitraum ein intensiver Umstrukturierungsprozeß stattgefunden. Dieser war sowohl durch die Übertragung ganzer Geschäftsbereiche an große, meist international operierende Wettbewerber, als auch durch die Übernahme kleinerer Hersteller gekennzeichnet. Die PPG Industries Inc., Pittsburgh (USA), einer der weltweit führenden Anbieter von Farben und Lacken, der auch in Deutschland über Tochterunternehmen tätig ist, hat von der BASF Lacke und Farben AG, Münster, den Geschäftsbereich Lackbeschichtung von Metallverpackungen (Container oder Can Coating) erworben. Dabei handelt es sich um Beschichtungen von Dosenverpackungen unterschiedlicher Art, die sowohl Schutz- als auch Dekorfunktionen haben. Diesen Markt betraf auch die Anmeldung von PPG und der niederländischen Akzo Nobel B. V. hinsichtlich des Erwerbs des Geschäftsbereichs Verpackungsbeschichtungen der britischen Courtaulds plc durch PPG. Akzo Nobel hatte den Courtaulds-Konzern erst kürzlich in einer von der EU-Kommission genehmigten Übernahme erworben. Das Vorhaben wurde nicht untersagt. Zwar ist PPG nach dem Erwerb der beiden Geschäftsbereiche mit einem Marktanteil von etwa 24 % der führende Anbieter von Verpackungsbeschichtungen in der Bundesrepublik. Da auf dem Markt aber andere starke international operierende Wettbewerber tätig sind und es sich nach den Feststellungen

der Kommission um einen Weltmarkt handelt, konnte die Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung von PPG durch den Zusammenschluß ausgeschlossen werden. Ferner hat PPG sämtliche Anteile der Max Meyer Duco SpA, Mailand, erworben, die in Deutschland mit der Max Meyer Car GmbH, Wetter/Ruhr, vertreten ist. Max Meyer ist ein Hersteller von Autoreparatlacken, mit denen das Unternehmen einen Jahresumsatz von 185 Mio. DM erzielte, von dem jedoch nur ein geringer Teil auf den inländischen Markt entfiel. Ein weiterer Erwerb von PPG betraf den Geschäftsbereich Automobilserienlacke der Helios-Lacke Bolle & Kemper GmbH & Co. KG, Köln. Sowohl bei Autoreparatur- als auch bei Automobilserienlacken handelt es sich zwar um Industrielacke. Sie werden aber wegen ihrer unterschiedlichen Anwendungsbereiche und Verarbeitungstechniken verschiedenen Märkten zugerechnet. Auch diese Zusammenschlüsse wurden freigegeben, da sie auf den jeweils relevanten sachlichen Märkten nicht zur Entstehung oder Verstärkung überragender Marktstellungen führten. Die zur norwegischen Norsk Hydro-Gruppe gehörende britische Hydro Coatings Ltd. hat von der Hoechst-Tochter Herberts GmbH den Geschäftsbereich Coil Coating für Aluminium- und Stahlbänder erworben. In diesem Zusammenhang wurde Hydro auch eine zeitlich begrenzte Patentlizenz zur Herstellung flüssiger Coil Coating-Lacke erteilt. Die Akzo Nobel Coatings International B.V. hat von der BASF Coatings AG den Geschäftsbereich für Bautenanstrichmittel erworben. In diesem Rahmen wurde die Marke „Herbol“ übertragen und für die Marke „Glasurit“ eine fünfzehnjährige Lizenz erteilt. Der Zusammenschluß führt zwar zu Marktanteilsadditionen, die aber nicht die Entstehung einer überragenden Marktstellung zur Folge haben. Soweit in den Verträgen zur Übernahme von Geschäftsbereichen befristete Wettbewerbsverbote zugunsten des Erwerbers vereinbart waren, hat das Bundeskartellamt diese nicht nach § 1 beanstandet, wenn sie eine Übergangsfrist von fünf Jahren nicht überstiegen. Die Courtaulds plc hat noch vor ihrer Übernahme durch Akzo Nobel sämtliche Geschäftsanteile der Ernst Platt Bochum Lack- und Lackfarbenfabrik GmbH, eines Herstellers von Korrosionsschutzlacken für die chemische und metallverarbeitende Industrie, erworben. Courtaulds erreicht durch den Zusammenschluß einen Anteil auf dem relevanten Markt von unter 10 %, so daß die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht erfüllt waren.

### 5. Fahrbahnmarkierungen

Im Bußgeldverfahren gegen 32 Fahrbahnmarkierungsunternehmen und 28 verantwortliche Personen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 96<sup>1)</sup>) sind im Berichtszeitraum nach Rücknahme von Einsprüchen weitere Bußgeldbescheide mit einem Gesamtbetrag von 1,6 Mio. DM bestandskräftig geworden. Insgesamt sind damit nunmehr die Geldbußen gegen 22 Unternehmen und 21 verantwortliche Personen in Höhe von ca. 21,0 Mio. DM in vollem Umfang bestandskräftig. Die verbleibenden Verfahren, die sich noch gegen zehn Unternehmen und deren Verantwortliche richten, wurden mit einer Ausnahme (Tod

des persönlich Betroffenen) von der Staatsanwaltschaft dem Kammergericht vorgelegt. In zwei Fällen kam es zur mündlichen Verhandlung. Dabei hat das Kammergericht ein Verfahren nach der Beweisaufnahme wegen geringer Schuld der persönlich Betroffenen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt. Im zweiten Fall hat das Kammergericht nach ausführlicher Beweisaufnahme das Verfahren wegen des Verdachts des Betruges an das zuständige Strafgericht abgegeben. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft im folgenden Fall zu Beginn der Verhandlung gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG beantragt, den Betroffenen auf die Möglichkeit seiner Bestrafung wegen Betruges hinzuweisen. Das Kammergericht hat diesen Hinweis gegeben und den Fall damit zugleich zuständigkeithalber an das Landgericht Koblenz als Strafgericht verwiesen. In einem weiteren Fall hat das Kammergericht das Verfahren wegen langfristiger Verhandlungsunfähigkeit des persönlich Betroffenen vorläufig eingestellt. Schließlich haben fünf Unternehmen ihre Einsprüche auf die Höhe der Geldbußen beschränkt. In einem dieser Fälle hat das Kammergericht aufgrund stark geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse (Konkurs eines Einzelkaufmanns) die Geldbuße von 500 000 DM auf 53 000 DM reduziert; in zwei Fällen ist das Verfahren aufgrund des Konkurses der Unternehmen beendet worden. In den zwei anderen Fällen hat das Kammergericht die Geldbuße gegen die Unternehmen und die persönlich Betroffenen in vollem Umfang bestätigt. Gegen diese Entscheidung wurde Rechtsbeschwerde eingelegt.

### 6. Olefine, Polyolefine, andere Kunststoffe in Primärform

Die Konzentration in der europäischen Petrochemie, insbesondere auf den Märkten für Olefine und Polyolefine, ist im Berichtszeitraum erheblich vorangeschritten; die Zahl der selbständigen Anbieter in Europa hat sich deutlich reduziert. Die BASF AG, Ludwigshafen, (BASF) und die Hoechst AG, Frankfurt/Main, (Hoechst) haben ihre Polypropylen-Aktivitäten im Gemeinschaftsunternehmen Targor zusammengeführt. Die Shell International Chemicals Limited, London, ein Unternehmen der Royal Dutch Shell-Gruppe, hat die alleinige Kontrolle an der Montell N.V., Hoofddorp, Niederlande (Montell), erworben. Montell war zuvor ein Gemeinschaftsunternehmen von Shell und der italienischen Montedison S.p.A, in dem die Produktion von Polyethylen, Polypropylen sowie das Lizenz- und Katalysatorengeschäft für diese Basiskunststoffe zusammengefaßt waren (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 56 f.). Anschließend haben Shell und BASF ihre europäischen Polyethylen-Aktivitäten, darunter auch die Rheinischen Olefinwerke Wesseling GmbH (ROW), in zwei europäischen Gemeinschaftsunternehmen mit Namen Elenac unter gemeinsamer Kontrolle zusammengefaßt. Schließlich hat Elenac das Polyethylengeschäft von Hoechst übernommen. Diese Zusammenschlußvorhaben wurden nach der Fusionskontrollverordnung freigegeben. Das Vorhaben von BASF und Shell enthielt starke kooperative Elemente. Zum Teil bleiben die Produktion der Vorprodukte Ethylen und Propylen sowie die Forschung und Entwicklung nach wie vor in die Standorte der jeweiligen Muttergesellschaften integriert und werden lediglich

<sup>1)</sup> Die abweichenden Verfahrenszahlen im Tätigkeitsbericht 1995/96 beruhen auf einem Schreibfehler.

durch vertragliche Konstruktionen der Kontrolle des Gemeinschaftsunternehmens unterstellt. Die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von BASF und Shell zum gemeinsamen Betrieb eines Steam-Crackers in Aubette, Frankreich, wurde von der Kommission als gesondertes Vorhaben nach Artikel 85 EGV geprüft und ebenfalls freigegeben. Die EG-Kommission hat auch die Zusammensetzung des Polyethylen- und Polypropylengeschäfts der dänischen Borealis A/S und der österreichischen OMV Aktiengesellschaft, Wien, freigegeben. Im Zuge dieser Transaktion hat die finnische Neste Oy ihre Borealis-Anteile an OMV und eine Investmentgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate abgegeben, die nunmehr Borealis gemeinsam mit dem norwegischen Ölkonzern Statoil kontrollieren.

Die Übernahme der Vestolen GmbH, Gelsenkirchen, und damit des Polyethylenengeschäfts der Hüls AG beziehungsweise des VEBA-Konzerns, durch den niederländischen DSM-Konzern unterlag der deutschen Zusammenschlußkontrolle und wurde ebenfalls freigegeben. Das Bundeskartellamt geht bei Olefinen und Polyolefinen ebenso wie die Kommission in wirtschaftlicher Hinsicht von europaweiten Märkten aus.

Selbst bei dieser weiten räumlichen Marktabgrenzung entfällt nach den beschriebenen Konzentrationsvorgängen auf die führenden drei europäischen Polypropylenanbieter Montell (Shell), Targor und Borealis, gemessen an den Kapazitäten in Westeuropa, ein Marktanteil von ca. 60 %. Bei Polyethylen beträgt der Anteil der führenden vier Anbieter Elenac, Borealis, Polimeri und Dow Chemicals über alle Produkte betrachtet 56 %. Auf dem sachlich relevanten Markt für High Density Polyethylen (HDPE) kommen die führenden vier (Elenac, Borealis, BP, DSM/Vestolen) auf über 60 %. Da auf diesen Märkten jeweils noch weitere ressourcenstarke Wettbewerber tätig sind, war bisher die Entstehung von Marktbeherrschung nicht nachweisbar. Die Gefahr oligopolistischer Parallelverhaltens hat aber zweifellos zugenommen.

Weitere größere Zusammenschlüsse in diesem Bereich waren die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Basell für Styrol-Monomere und Propylenoxid durch BASF und Shell, das in Deutschland fusionsrechtlich freigegeben wurde. Die Prüfung des kooperativen Charakters des Gemeinschaftsunternehmens nach Artikel 85 EGV hat die Kommission mit Comfort Letter abgeschlossen. BP hat das Styrolgeschäft von Hüls erworben. Auch diese Zusammenschlüsse wurden nach der Fusionskontrollverordnung freigegeben.

## 7. Tensidalkohole

Die EG-Kommission hat das Vorhaben der RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie, Hamburg, (RWE-DEA) in der 1. Phase freigegeben, die Geschäftsbereiche Tenside, Lösemittel und Fette sowie sämtliche Anteile an der Servo Delden B.V. von der Hüls AG, Marl, zu erwerben (Case IV/M. 1174). Das Vorhaben betraf unter anderem den Markt für Tensidalkohole. Dabei handelt es sich um maßgebliche Vorprodukte für Tenside, die in der Produktion von Wasch-

Reinigungs- und Körperpflegemitteln eingesetzt werden. Im Jahre 1986 hatte das Bundeskartellamt die Zusammenlegung dieser Geschäftsbereiche untersagt (WuW/E BKartA 2247 „Hüls-Condea“; Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 70). Die Hüls AG hatte damals die Absicht, eine Beteiligung in Höhe von 50 % an der Condea Chemie GmbH, Brunsbüttel, zu erwerben, die seit 1995 ein Tochterunternehmen der RWE-DEA ist. Das Zusammenschlußvorhaben hätte nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein marktbeherrschendes Duopol von Condea und Henkel auf dem Markt für Tensidalkohole mit einem addierten Marktanteil von ca. 65 % entstehen lassen. Da Henkel und Hüls auf den nachgelagerten Märkten für Tenside und Waschmittel tätig sind, wäre mit der Eingliederung der bis dato unabhängigen Condea in die Hüls AG eine Interessenparallelität bei Henkel und Hüls auf dem Markt für Tensidalkohole entstanden, die zur Beseitigung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Hüls/Condea und Henkel geführt hätte. Hüls hätte ebenso wenig wie Henkel ein Interesse daran gehabt, den Konkurrenten auf den nachgelagerten Märkten günstige Bezugsmöglichkeiten für Tensidalkohole zu verschaffen. Die Kommission hat dagegen zwar festgestellt, daß RWE-DEA auf mehreren Teilmärkten im Tensidbereich einen gemeinsamen Marktanteil von mehr als 25 % haben und diese Teilmärkte auf der Anbieterseite hochkonzentriert seien. Unter anderem wegen vorhandener Kapazitätsreserven, einer zunehmenden Anzahl von Importen in die Gemeinschaft und mangelnder Transparenz hat die Kommission das Entstehen oligopolistischer Marktbeherrschung aber verneint.

## 8. Pharmazeutische Erzeugnisse

Die Konzentration im Bereich der In-Vitro-Diagnostika hat national und international zugenommen. Die EG-Kommission hat den Zusammenschluß Hoffmann-LaRoche/Boehringer Mannheim unter Auflagen freigegeben. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Zusammenschluß in seiner angemeldeten Form auf einigen nationalen Märkten für Reagenzien und Meßgeräte der klinischen Chemie bei Marktanteilen zwischen 40 % und 80 % zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung führen würde. Außerdem würde der Zusammenschluß in allen Mitgliedstaaten des EWR die beherrschende Stellung von Roche bei DNA-Sonden verstärken. Die beteiligten Unternehmen haben jedoch verbindliche Zusagen abgegeben, die den Verkauf der Mehrheit von Roches klinischem Chemiegeschäft sowie die Vergabe von Lizenzen für Roches PCR-Technologie, die dominierende und fortgeschrittenste Technologie bei DNA-Sonden umfassen. Die Kommission hat ferner die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Dade Behring Holdings Inc. durch Bain Capital Inc. und Hoechst AG freigegeben. Als Anbieter von therapeutischer Medikamentenüberwachung, Testverfahren für Drogenmißbrauch und Hämostase-Diagnostika stehen die beteiligten Unternehmen mit bedeutenden Konkurrenten im Wettbewerb. Das Bundeskartellamt hat den Mehrheitserwerb an der Murex Technology Corporation, Vancouver (Kanada), durch die Abbott Laboratories, Abbott Park (USA), nicht untersagt. In der infektiösen Immunologie ist Abbott der weltweit führende Anbieter und erreicht in Deutschland

eine starke Marktstellung, die sich durch den Zusammenschluß geringfügig erhöht. Allerdings sind auf diesem Markt Wettbewerber tätig, die hinsichtlich der Ressourcen mit Abbott ebenbürtig sind, auch wenn sie deutlich niedrigere Marktanteile haben. Der Markt für infektiöse Immunologie ist zudem durch Produkt- und Qualitätswettbewerb und durch Wettbewerb im Bereich der Forschung und Entwicklung geprägt.

Die Fresenius AG, Bad Homburg, hat das internationale Geschäft mit Infusionslösungen der Pharmacia & Upjohn AB, Stockholm (Schweden) (P & U) erworben; nicht in den Zusammenschluß einbezogen wurden die entsprechenden P & U-Aktivitäten in Deutschland. Das Vorhaben wirkte sich in mehreren Mitgliedstaaten der EG aus, verfehlte aber knapp die Umsatzkriterien der Fusionskontrollverordnung. Das Bundeskartellamt hat daher unmittelbar nach Eingang der Anmeldung Kontakt zu den Wettbewerbsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten aufgenommen und eine gemeinsame Verweisung des Falles an die Kommission nach Art. 22 FKVO angeregt. Da das Vorhaben zu diesem Zeitpunkt in den anderen betroffenen Staaten noch nicht angemeldet war und dort in seinen wettbewerblichen Auswirkungen nicht eingeschätzt werden konnte, war eine gemeinsame Meinungsbildung über einen Verweisungsantrag innerhalb der Untersagungsfrist des GWB nicht möglich. Das Bundeskartellamt hat daher auf Grundlage der deutschen Fusionskontrollvorschriften über den Fall entschieden. Es hat den Zusammenschluß freigegeben, nachdem die Beteiligten sich durch einen öffentlich-rechtlichen Zusagenvertrag dazu verpflichtet hatten, das deutsche Infusionsgeschäft der P & U an einen Dritten abzugeben. Ohne diese Zusage hätte der Zusammenschluß zu einer Entstehung beziehungsweise Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Fresenius auf verschiedenen Märkten für Infusionslösungen, nämlich bei Volumenersatzlösungen, Aminosäurelösungen und Fettemulsionen, geführt. Denn es war nicht davon auszugehen, daß P & U-Deutschland auf Dauer als selbständiger Wettbewerber auf den deutschen Märkten für Infusionslösungen erhalten bleibt, wenn sich die Muttergesellschaft weltweit aus diesem Geschäft zurückzieht. Bei einem Ausscheiden von P & U wäre ein erheblicher Teil ihres Marktanteils dem Marktführer Fresenius zugewachsen und hätte dessen Stellung verstärkt. Durch die Zusage ist sichergestellt, daß das Wettbewerbspotential des Infusionsgeschäfts von P & U in Deutschland dauerhaft als unabhängiger Wettbewerber erhalten bleibt und sich die Marktstruktur in Deutschland somit durch den Zusammenschluß nicht verschlechtert.

Am Ende des Berichtszeitraums hat die Bayer AG, Leverkusen, die Chiron Diagnostics Corp., East Walpole, Massachusetts, USA, und damit wesentliche Teile des In-Vitro Diagnostik-Geschäfts der Chiron Corp., Emeryville, Kalifornien, USA, übernommen. Auf das übernommene Geschäft entfällt ein weltweiter Umsatz von rund 1 Mrd. DM. Bei der Chiron Corp. verbleiben das Bloodscreening-Geschäft sowie die gesamten gewerblichen Schutzrechte, die sich auf Hepatitis- und Retroviren (wie HIV) beziehen, unter anderem das Patent auf das Genom des Hepatitis-C Virus. Bayer erhält aber eine Lizenz zu Vorzugsbedingungen für die Nutzung dieser Chiron-Patente für die Entwicklung und Herstellung von

DNA-Sonden. Die EG-Kommission hat den Zusammenschluß freigegeben, da auf den einzelnen Diagnostikmärkten in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit einer Ausnahme wettbewerblich kritische Marktanteile nicht erreicht wurden. Die Ausnahme betrifft die starke Stellung von Chiron bei Retroviren-Tests, insbesondere auch bei Hepatitis C. Der Umstand, daß Bayer durch den Zusammenschluß zu Vorzugsbedingungen Zugang zu den Hepatitis-C Patenten von Chiron erhält, begründet nach Auffassung der Kommission aber nicht die Gefahr der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Der relativ geringe Kostenvorteil, der sich daraus für Bayer ergibt, wird dadurch aufgewogen, daß Bayer ihrerseits für die Herstellung von DNA-Sonden auf Lizenzen von Nuklein-Säure-Amplifikationstechniken anderer Anbieter, z.B. insbesondere die PCR-Technologie von Hoffmann LaRoche angewiesen ist.

### 9. Wasch- und Reinigungsmittel

Die Henkel-Ecolab GmbH & Co. OHG, Düsseldorf (Henkel-Ecolab), ein Gemeinschaftsunternehmen der Henkel KGaA, Düsseldorf (Henkel), und der Ecolab Inc., St. Paul/USA (Ecolab), hat die Ecosan Hygiene GmbH, Hanau (Ecosan), von der Dr. Woellner GmbH & Co., Ludwigshafen (Woellner), erworben. Ecosan war ursprünglich die deutsche Vertriebsgesellschaft der Ecolab und war 1991 bei der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Henkel-Ecolab aufgrund kartellrechtlicher Bedenken an Woellner veräußert worden (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 99 f.). Die Wiedereingliederung von Ecosan in das Gemeinschaftsunternehmen Henkel-Ecolab wurde aufgrund geänderter Marktverhältnisse nicht untersagt. Der Zusammenschluß betrifft die Märkte für die sogenannte „institutionelle Hygiene“, das heißt Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, die von gewerblichen Großverbrauchern (Hotels, Kantinen etc.) nachgefragt werden. Dabei ist zwischen der Küchenhygiene (im wesentlichen Geschirrspülmittel), den sogenannten Hauswirtschaftsprodukten (Bodenreinigung etc.) und Waschmitteln für „on premise“-Wäschereien zu unterscheiden. Der Zusammenschluß von Henkel-Ecolab mit Ecosan führt bei Geschirrspülmitteln zu einem gemeinsamen Marktanteil von über 30 %. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war jedoch nicht mehr zu erwarten: Durch den Zusammenschluß Diversey-Lever, der nach der Fusionskontrollverordnung freigegeben wurde, ist Henkel-Ecolab ein international tätiger, ressourcenstarker Wettbewerber erwachsen, der im Inland eine vergleichbare Marktposition erreicht. Gegen ein marktbeherrschendes Oligopol der beiden führenden Anbieter sprechen der bestehende scharfe Preis- und Konditionen-Wettbewerb sowie der erfolgreiche Marktzutritt kleinerer Anbieter. Auch weitere finanzstarke und im Bereich der Herstellung von Haushalts-Reinigungsmitteln bereits erfolgreiche Unternehmen wie zum Beispiel Procter & Gamble („Somat“) oder der Benckiser-Konzern („Calgonit“) beabsichtigen, mit dem Aufbau sogenannter „Professional-Linien“ in diesen Markt einzutreten.

### 10. Laborchemikalien

Auf den Märkten für Laborchemikalien hat sich der Konzentrationsprozeß weiter fortgesetzt (Tätigkeitsbe-

richt 1995/96, S. 100). Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Merck KGaA, Darmstadt, (Merck) untersagt, über ihre Tochtergesellschaft Bender & Hobein GmbH, Ismaning, (B & H) die KMF Laborchemie Handels GmbH, St. Augustin, (KMF) zu übernehmen. KMF ist das größte, B & H das zweitgrößte Laborchemikalien-Handelsunternehmen in Deutschland. Merck ist der führende deutsche Hersteller von Laborchemikalien. Der Zusammenschluß würde die überragende Stellung, die Merck auf zwei von sieben Laborchemikalienmärkten hat, nämlich bei allgemeinen Reagenzien und bei Chromatographiematerialien, verstärken. Darüber hinaus würde Merck im bisher noch mittelständisch geprägten Laborchemikalienhandel marktbeherrschend. Durch den Zusammenschluß mit KMF würde der Marktanteil auf dem Handelsmarkt auf über 40 % anwachsen, die verbleibenden Wettbewerber folgen mit deutlichem Marktanteilsabstand. Wenn Merck als führender Hersteller von Laborchemikalien auch den Handel mit diesen Chemikalien kontrolliert, besteht die Gefahr, daß der Marktzutritt für Chemikalienhersteller erschwert wird und die Preise für die Endabnehmer erheblich ansteigen. Die Unternehmen haben gegen die Untersagung Beschwerde eingelegt, über die das Kammergericht noch nicht entschieden hat. Die Übernahme der Faust-Gruppe durch Merck hat das Bundeskartellamt freigegeben. Diese mittelständische Unternehmensgruppe, an der Merck bereits eine Minderheitsbeteiligung hielt, ist fast ausschließlich im Handel mit Laborbedarfsgegenständen und nicht bei Chemikalien tätig. Beim allgemeinen Laborbedarf ist Merck lediglich Händler und hat keine marktbeherrschende Stellung. Das Vorhaben der Sigma-Aldrich Corporation, St. Louis, Missouri, USA, die Mehrheit an der RdH Laborchemikalien GmbH & Co. KG, Seelze, (RdH) zu übernehmen, hat das Bundeskartellamt freigegeben. Bei RdH handelt es sich um das ausgliederte Laborchemikaliengeschäft der Riedel-de Haën AG, Seelze, die mit 25 % beteiligt bleibt. Sigma Aldrich hat zwar eine führende Marktstellung bei organischen Forschungschemikalien, die allerdings durch RdH nicht merklich verstärkt wird.

### 11. Fotochemie

Der Fachverband der Fotochemischen Industrie e.V., der Bundesverband der Foto-Großlaboratorien e.V. und der Verband der Fotofachlabore e.V. haben mit ihren Mitgliedern eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Reduzierung schwer abbaubarer Komplexbildner zur Verminderung der Gewässerbelastung mit EDTA (Äthylendiamintetraessigsäure) vereinbart (sog. EDTA-Erklärung). EDTA ist ein fotochemischer Zusatz für die Entwicklung von Farbbildern, der schwer abbaubar ist und Schwermetalle an sich bindet. Die freiwillige Selbstverpflichtung sieht im wesentlichen vor, daß die Hersteller von Fotochemikalien ihre Rezepte für Colornegativfilm- und -papier-Bleichbäder, für Bleichfixierbäder und für Umkehr-Bleichbäder so umstellen, daß in den gebrauchsfertigen Lösungen der Gehalt an schwer abbaubaren Komplexbildnern um mindestens 50 v.H. bezogen auf das Jahr 1995 gesenkt wird. Die Anwender von Fotochemikalien (Labore) sollen durch die Verwendung derartiger Bäder sicherstellen, daß das Ziel der Verminderung der

Einbringung von biologisch schwer abbaubaren Komplexbildnern in das Gewässer erreicht wird. Die Labore werden darüber hinaus ihre Fotografischen Bäder nur über solche Betriebe entsorgen lassen, die sich einer bestimmten Zertifizierung unterzogen haben. Die freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt den Tatbestand des § 1. Die Beteiligten haben sich auf die ausnahmslose Entwicklung und Anwendung bestimmter Rezepte und Bäder verständigt. Darüber hinaus sollen nur noch bestimmte Entsorgungsbetriebe beauftragt werden. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß die Hersteller und die Labore dadurch in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten nicht behindert oder diskriminiert werden. Die Entsorgungsbetriebe haben das Erfordernis einer Zertifizierung nicht als Wettbewerbsbehinderung angesehen, da es nicht mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist und darüber hinaus mit einer Zertifizierung am Markt geworben werden kann. Den an der freiwilligen Selbstverpflichtung beteiligten Verbänden ist daher mitgeteilt worden, daß zur Zeit kein Anlaß besteht, gegen die Praktizierung dieser Vereinbarung kartellrechtliche Bedenken zu erheben.

### 12. Röntgenfilme

Die Agfa-Gevaert AG, Mortsel/Belgien, ein Unternehmen des Bayer-Konzerns, beabsichtigt, sämtliche Anteile der CEA AB, Strängnäs/Schweden, zu erwerben. CEA vertreibt vor allem Röntgenfilme, die sie nicht selbst herstellt. Vom Gesamtumsatz von 31,8 Mio. DM wurden 8,6 Mio. DM in Deutschland erzielt. Röntgenfilme bilden einen eigenständigen Markt. Zwar steht das herkömmliche Röntgen zunehmend im Wettbewerb mit anderen Verfahren der Bilddiagnose, etwa der Computertomographie, der Computerradiographie und der Ultraschalltechnologie, doch kann auf einmal installierten Röntgenapparaten nur mit Röntgenfilmen gearbeitet werden. Auf dem Markt für Röntgenfilme liegt zwar Agfa-Gevaert an erster Stelle, doch folgen die Hauptwettbewerber Sterling, Kodak und Fuji mit geringen Abständen. Auch durch den Zusammenschluß erreicht Agfa-Gevaert keine marktbeherrschende Stellung. So bleibt der gemeinsame Marktanteil noch unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und die Marktstruktur ändert sich wegen der relativ geringen Bedeutung von CEA nur unwesentlich.

### 13. Fotofinishing

Auf dem Markt des Fotofinishing, das heißt im wesentlichen der Filmentwicklung und Bildherstellung bei fotografischen Amateurarbeiten, haben sich die Konzentrationstendenzen auf der Anbieterseite fortgesetzt. Basierend auf neuen technischen Ausrüstungen und einer entsprechenden Logistik für die Bearbeitung von Massenaufträgen hat sich zugleich der Wandel von einem regionalisierten zu einem bundesweiten Markt vollzogen. Das stetig gewachsene Inlandsmarktvolumen wird mit einer in etwa konstant bleibenden Zahl von ca. 50 Fotogroßlaboren bewältigt. Die Anzahl der im Fotofinishing tätigen Gesellschaften ist dabei stark rückläufig und hat sich gegenüber Anfang der 90er Jahre auf nur noch etwa 20 große Unternehmen halbiert. In einem

bisher stark mittelständisch geprägten Markt haben Konzernunternehmen ihre Marktpositionen deutlich ausgebaut, unter ihnen mit Kodak und Fuji die Marktführer bei Filmen. So hat die Fuji Foto Film (Europe) GmbH die Mehrheit an der Eurocolor Fotofinishing GmbH & Co. KG mit etwa 11 % Marktanteil übernommen und ist damit zweitstärkster Anbieter. Nach dem Erwerb der Colorwerbe Besier GmbH verfügt auch Kodak über eine mit Fuji vergleichbare Marktstärke. Beide Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt. Marktführer ist die CeWe-Gruppe. Mit Porst, Quelle und Wegert zählen weitere Großunternehmen zu den Wettbewerbern. Der Filmhersteller Agfa ist nicht auf dem Markt des Fotofinishing tätig, hat aber eine herausragende Stellung bei der Lieferung von Laborausrüstungen für die Fotofinisher. Wettbewerbliche Wirkungen benachbarter Märkte auf dem Markt des Fotofinishing gehen am ehesten noch vom Fotopapier aus. Hier ist Agfa Marktführer vor Kodak und Fuji. Insgesamt konnte die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Fotofinishing durch Wechselwirkungen benachbarter sachlicher Märkte aber ausgeschlossen werden.

## **B. Handel**

### **1. Handel mit Industriechemikalien**

Auf dem Handelsmarkt für Industriechemikalien ist seit einigen Jahren eine anhaltende Konzentrationsbewegung festzustellen. Dies gilt vor allem für die sogenannten lagerhaltenden Distributionsunternehmen. Im Berichtszeitraum traten vor allem die Metallgesellschaft AG und die Brenntag AG, ein über die Stinnes AG zum VEBA-Konzern gehörendes Unternehmen, mit Übernahmen hervor. Mit der Firma Biesterfeld, Hamburg, sind Brenntag AG und Metallgesellschaft die drei im Inland führenden Unternehmen, die in mehreren oder allen Regionen Deutschlands tätig sind. Den drei Spitzenunternehmen mit zahlreichen regionalen Lagern steht eine Reihe mittelständischer Unternehmen gegenüber, die jeweils nur regional tätig sind. Das Geschäft der Industriechemikalien-Distributeure ist in der Regel so organisiert, daß die Chemiehandelsunternehmen größere Mengen von Chemikalien in ihre regionalen Lager nehmen, anschließend in kleinere Gebinde abfüllen und dann die Ware von den regionalen Lagern an die Kunden ausliefern. Zum Teil werden auch Dienstleistungen durch Zubereitung der Chemikalien erbracht. Der übliche Auslieferungsradius beträgt 100 bis 200 km um das Chemielager. Die Brenntag AG, die sich selbst als den größten europäischen Chemikaliendistributeur bezeichnet, hat mittlerweile auch im Inland die höchsten Umsätze der lagerhaltenden Chemiehandelsunternehmen. 1998 übernahm sie die in Rheinland-Pfalz und dem Saarland tätige Schuster & Sohn Handels GmbH, die in dieser Region der führende Anbieter ist. Das Bundeskartellamt hat das Fusionsvorhaben nicht untersagt, da Brenntag auf dem regionalen Markt bisher nur sehr schwach vertreten war und weiterhin eine Reihe von Wettbewerbern, neben Biesterfeld und Klöckner auch mittelständische Unternehmen der PENTA-Gruppe, tätig sind. Nach Übernahme von Schuster & Sohn hält die Brenntag etwa 30 %

des Umsatzes der Chemikaliendistributeure in der Region Rheinland-Pfalz/Saarland. Nach der Brenntag und Biesterfeld nimmt mittlerweile die Metallgesellschaft, die 1998 Klöckner Chemiehandel GmbH übernommen hat (EG-Fusionsverfahren Fall Nr. IV/M. 1073 – Metallgesellschaft/Klöckner Chemiehandel), am Umsatz gemessen den dritten Rang unter den deutschen Industriedistributeuren ein. Vor dem Erwerb von Klöckner Chemiehandel war die Metallgesellschaft nicht als lagerhaltendes Chemiehandelsunternehmen aktiv. Der 1998 getätigte Erwerb der Chemag AG durch die Metallgesellschaft war für die regionalen Märkte des lagerhaltenden Chemiehandels von geringer Bedeutung, da die erworbene Chemag AG kein klassischer lagerhaltender Chemiehändler ist, sondern der Gruppe der ohne Lager operierenden bundesweit tätigen Außen- und Spezialchemikalienhändler angehört.

### **2. Großhandel mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln**

Die seit einigen Jahren feststellbare Unternehmenskonzentration auf dem Gebiet des Großhandels mit Agrargütern hat sich fortgesetzt. 1997 erwarb die Biesterfeld Scheibler Linssen GmbH, Hamburg (BSL), den Geschäftsbereich Agrarhandel der Stinnes Agrar GmbH, Mülheim an der Ruhr (Stinnes Agrar). BSL war 1993 durch Zusammenlegung der Aktivitäten im Handel mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln der Werhahn-Gruppe, der Firma E.H. Biesterfeld und der Heinrich Linssen GmbH & Co. KG entstanden. Mit der Übernahme der Haniel Agrar Handel im Jahre 1995 wurde die BSL zum größten inländischen Anbieter unter den privaten Großhandelsunternehmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Die weitere Stärkung der BSL durch die Übernahme von Stinnes Agrar im Jahre 1997 hat aber nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung auf den Großhandelsmärkten für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel geführt. Auf den Großhandelsmärkten für Agrargüter lassen sich bundesweit drei Anbietergruppen unterscheiden. Dies sind zum einen die jeweils regional tätigen Zentralgenossenschaften der Raiffeisen-Organisationen und zum anderen die privaten Landhändler wie BSL oder Stinnes Agrar und die Zentralen der vereinigten Landwarenkauflleute. Die jeweiligen Großhandelsmärkte sind regional abzugrenzen, da Düngemittel gewöhnlich in einem Radius von bis zu 100 km und Pflanzenschutzmittel in einem Radius bis zu 200 km zu den Einzelhändlern transportiert werden. Charakteristisch für die Großhandelsmärkte im gesamten Bundesgebiet ist, daß in den Regionen die jeweiligen Raiffeisen-Zentralgenossenschaften wegen ihrer guten Verbindungen zu den Primär-genossenschaften starke bis sehr starke Stellungen haben. Insoweit führte der Erwerb von Stinnes Agrar durch BSL nicht zu der Entstehung marktbeherrschender Stellungen auf einzelnen regionalen Märkten. Durch den Verkauf der Niederlassung Dülmen an das Großhandelsunternehmen Beiselen, die Teil der Anmeldung des Erwerbs von Stinnes Agrar war, ist auch für die Region Nordrhein-Westfalen weiterhin gesichert worden, daß neben BSL und den Raiffeisen-Zentralgenossenschaften Rheinland und Münster ein großer Privathändler als Großhändler für Pflanzenschutz- und Düngemittel tätig ist.

## Kunststofferzeugnisse (25)

### 1. Bodenbeläge

Auf den Märkten für Bodenbeläge haben im Berichtszeitraum bedeutende grenzüberschreitende Zusammenschlüsse stattgefunden: Die Sommer Allibert S.A., Nanterre/Frankreich, (Sommer Allibert) hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Tarkett AG, Frankenthal (Tarkett), erworben. Die Gerflor GmbH, Bedburg/Erft (Gerflor), eine Tochtergesellschaft der französischen La Financière GSR S.A., Paris, erwarb den Geschäftsbereich Mipolam Bodenbeläge der HT Troplast AG, Troisdorf. Schließlich übernahm die Armstrong World Industries Inc., Lancaster, Pennsylvania/USA (Armstrong) im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die Mehrheit an der Deutschen Linoleum Werke AG, Bietigheim-Bissingen (DLW). Das Bundeskartellamt hat diese Zusammenschlüsse freigegeben, da marktbeherrschende Stellungen im Inland selbst bei einer engen sachlichen Marktabgrenzung nicht erreicht wurden. Die Marktabgrenzung erfolgte dabei zum einen nach Bodenbelagsmaterialien, wobei solche Materialien zusammengefaßt werden, die aufgrund ihrer Verwendungseigenschaften untereinander weitgehend austauschbar sind (zum Beispiel PVC /Linoleum / Gummi, das heißt flexible glatte Böden), aber nur begrenzt mit anderen Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichböden) substituiert werden können. Zum anderen ist nach den beiden Hauptkundengruppen, den „Objektkunden“ und den privaten Haushalten, zu unterscheiden. Im „Objektgeschäft“ werden Bauherren und Architekten (zum Beispiel beim Innenausbau von Flughäfen, Bürogebäuden, Verkaufsfächen etc.) in der Regel direkt beliefert, während der Absatz an die privaten Haushalte über den Einzelhandel erfolgt. Für die beiden Kundengruppen werden meist auch unterschiedliche Produktqualitäten angeboten. Der Zusammenschluß Sommer Allibert / Tarkett führte bei „PVC-Bodenbelägen für private Haushalte“ zu einem hohen Marktanteil und einen erheblichen Marktanteilsvorsprung vor den nachfolgenden Wettbewerbern (Forbo, Gerflor, DLW). Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf diesem eng abgegrenzten Markt konnte dennoch ausgeschlossen werden, da auf dem Markt selbst sowie auf dem benachbarten Markt für das „Objektgeschäft“ weitere ressourcenstarke Wettbewerber präsent waren. Neben diesem aktuellen und potentiellen Wettbewerb war im Hinblick auf die enge sachliche Marktabgrenzung auch der Substitutionswettbewerb durch weitere internationale Anbieter anderer Bodenbelagsarten (insbesondere Teppichböden und Fliesen) zu berücksichtigen, wodurch insgesamt eine hinreichende wettbewerbliche Kontrolle des Verhaltensspielraums der Zusammenschlußbeteiligten gesichert blieb. Der Zusammenschluß Gerflor / Mipolam betraf lediglich das Objektgeschäft für flexible glatte Böden, bei dem sich für die Zusammenschlußbeteiligten ein gemeinsamer Marktanteil von etwa 10 % ergab. Das Zusammenschlußvorhaben Armstrong / DLW führte im Objekt- und im Privatgeschäft für flexible glatte Böden zu Marktanteiladditionen, die jedoch wettbewerblich unproblematisch waren. Im Objektgeschäft erreicht DLW

aufgrund seiner traditionell starken Stellung bei Linoleum, einen Marktanteil von rund 25 %, der aber durch Armstrong nur marginal verstärkt wurde. Bei den anderen Bodenbelägen erreichte DLW bisher keine bedeutenden Marktanteile, Armstrong war auf diesen Märkten in Deutschland zuvor überhaupt nicht tätig.

### 2. Dämmstoffe

Dem angemeldeten Spezialisierungskartell von zwei Herstellern von Polyurethan-Dämmstoffen zur thermischen Isolierung von Gebäuden ist nicht widersprochen worden<sup>2)</sup>. Gegenstand des Kartells ist die Rationalisierung durch Spezialisierung in der Fertigung sowie der gemeinsame Vertrieb der Vertragsprodukte. Die Fertigungsanlagen der beiden Unternehmen lassen wegen ihrer unterschiedlichen Durchlaufgeschwindigkeiten die Produktion vergleichbarer Dämmstoffe nur in beschränktem Maße und erst nach aufwendigen Umrüstungen zu. Nach der vereinbarten Arbeitsaufteilung soll sich das eine Kartellmitglied mit seinen schnellaufenden Anlagen auf Dämmplatten-Massenware spezialisieren, während das andere Unternehmen sich auf die Herstellung von Spezialitäten konzentriert. Damit wird eine Verbesserung des innerbetrieblichen Verhältnisses von Aufwand und Ertrag bei beiden Kooperationspartnern herbeigeführt. Zur Durchführung der Spezialisierung in der Produktion ist der gemeinsame Vertrieb erforderlich, da auf dem Markt für Polyurethan-Dämmstoffe der Handel den Bezug der gesamten Produktpalette aus einer Hand bevorzugt. Über den gemeinsamen Vertrieb, der auch die Beratungsleistung gegenüber dem Handel und den Architekten und Handwerkern einschließt, wird auch eine Senkung der Vertriebskosten angestrebt. Der geringe Marktanteil der Kartellmitglieder läßt auf dem Markt für Polyurethan-Dämmstoffe wesentlichen Wettbewerb bestehen.

Das Bundeskartellamt hat ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sieben Hersteller von Polystyrol-Hartschaum-Dämmstoffplatten eingeleitet. Die Anbieter haben identische Preiserhöhungen für ihre einzelnen Produktvarianten bekanntgegeben, die mindestens 40 % betragen und ausnahmslos zum selben Zeitpunkt im Mai 1998 in Kraft traten. Eine Durchsuchung der Geschäftsräume der Unternehmen hat Hinweise darauf erbracht, daß dieser Preiserhöhung ein kartellrechtlich unzulässiger Abstimmungsvorgang zwischen den Anbietern vorgegangen ist. Das Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

## Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26)

### 1. Porzellan

Der beabsichtigte Erwerb einer Anteilsmehrheit an der Rosenthal AG, Selb, durch die Waterford Wedgwood plc, Kilbarry/Irland, ist nicht untersagt worden. Von dem Zusammenschluß sind die Märkte für Haushaltsgeschirr und

<sup>2)</sup> Bundesanzeiger Nr. 152 vom 16. August 1997

für Gastronomiegeschirr aus Porzellan, Keramik, Steinzeug und Glas betroffen, auf dem beide Unternehmen tätig sind. Waterford Wedgwood gehört zwar zu den weltweit führenden Anbietern von Porzellan und Kristall, ist aber bisher im Inland nur in marginalem Umfang tätig. Der Zusammenschluß führt daher auf beiden Märkten nur zu einer minimalen Marktanteilsaddition, die Anteile bleiben wettbewerblich unproblematisch.

## 2. Wandbaustoffe

In den neuen Bundesländern ist seit 1990 eine Vielzahl von Ziegeleien und Kalksandsteinwerken entstanden. Die insgesamt – auch aufgrund der steuerlichen Anreize und Fördermaßnahmen – aufgebauten Kapazitäten liegen erheblich über dem Bedarf. Im Berichtszeitraum ist es in Folge von Unternehmenszusammenbrüchen zu einer Reihe von Zusammenschlüssen gekommen. So hat die Wienerberger Gruppe eine Reihe von Ziegelwerken übernommen. Bei der Übernahme des Ziegelwerks Woldegk handelte es sich um einen kontrollfreien Anschluß. Die Übernahme der Ziegelwerke in Bad Freienwalde, Zwickau, Hainichen Bernau und Erfurt der in Konkurs gegangenen BTS-Gruppe war kontrollpflichtig. Zwar ist Wienerberger europa- und weltweit ein führender Ziegelhersteller, in den neuen Bundesländern war die Gruppe aber bisher nicht so stark vertreten. Auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt, der nach ständiger Praxis im wesentlichen von Hintermauerziegeln, Kalksandsteinen und Porenbetonsteinen in einem Gebiet von 150 km um den Werksstandort gebildet wird, kam es durch die Zusammenschlüsse nicht zu marktbeherrschenden Stellungen. Weitere Übernahmen von größeren Ziegeleien in den neuen Bundesländern durch Wienerberger dürften allerdings kritisch zu beurteilen sein.

Megalith, ein mittelständisches Vertriebskartell für Kalksandsteine, hat eine geplante Erweiterung durch Aufnahme der neu zu gründenden Megalith Bausteinwerke Quedlinburg angemeldet<sup>3)</sup>, der nicht widersprochen wurde<sup>4)</sup>, da die beabsichtigte Ausweitung des Vertriebsgebiets der Megalith die Freistellungsvoraussetzungen des § 5b erfüllte. Zu der geplanten Errichtung des Werkes in Quedlinburg ist es dann, offensichtlich auch wegen der oben geschilderten Marktsituation in den neuen Bundesländern, nicht gekommen.

## 3. Tondachziegel, Betondachsteine

Die Wienerberger Gruppe hat im Berichtszeitraum ihren 1996 über den Erwerb der Boral begonnenen Einstieg in den inländischen Markt für Tondachziegel und Betondachsteine fortgesetzt. Über den Erwerb eines polnischen Tondachziegelherstellers, der ins Inland importiert sowie durch die Übernahme eines schweizerischen Tondachziegelherstellers, der daneben auch über inlandsnahe Werke in Frankreich verfügt, wurde die Marktstellung von Wienerberger ausgebaut, ohne daß selbst auf regionalen Märkten beherrschende Stellungen erreicht wurden.

<sup>3)</sup> Bundesanzeiger 1996, S. 11517

<sup>4)</sup> Bundesanzeiger 1997, S. 441

## 4. Kalk

Die Thyssen AG hat ihren Geschäftsbereich Baustoffe, der in der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH, Wülfrath (Wülfrath) zusammengefaßt war, verkauft. Dieser Bereich umfaßt Kalk (ungebrannten Kalk, Branntkalk) und Dolomit, Zement und Fertigbaustoffe sowie feuerfeste und keramische Baustoffe. Als Erwerberin vorgesehen war die belgische Familiengesellschaft Lhoist S. A., die über die belgische Chaufournière de Hergenrath S. A. an der RWK Kalk AG, Wuppertal (Wuppertal) beteiligt ist. Diese ist ebenfalls im Bereich Kalk (ungebrannter Kalk, Branntkalk) und Dolomit tätig. Ende 1996 hat eine 100%ige Tochtergesellschaft (Holding) der Lhoist S. A. zunächst 24,9 % der Gesellschaftsanteile der Wülfrath erworben. In dem dazu geschlossenen Verkaufsvertrag ist eine Put-Option für den Erwerb der restlichen 50,1 % der Anteile enthalten, die die Thyssen AG hielt. Kurz vor Ausübung der Put-Option erwarben zwei Mitglieder der beiden Familienstämme Lhoist, die auch Mitgesellschafter sind, je 40 % der Anteile an der Holding, 20 % verblieben bei der Lhoist S. A. Danach wurden von der Holding die 50,1 % der Anteile an Wülfrath erworben. Der Erwerb wurde nachträglich angezeigt. Das Bundeskartellamt sieht die Holding als ein nach § 23 Abs. 1 Satz 2 mit der Lhoist S. A. verbundenes Unternehmen an. Dieses ergibt sich insbesondere aus folgenden Umständen: Die Familienstämme sind hälftig an den Gesellschaften beteiligt, die die Lhoist-Gruppe umfassen, und besetzen paritätisch die jeweiligen Geschäftsführungsorgane. Diese Besetzung gilt auch für die Holding. Darüber hinaus zeigt die Mehrheitsbeteiligung der Holding an Wülfrath, daß die Familienstämme ein abgestimmtes unternehmerisches Konzept verfolgen. Die Lhoist S. A. wollte von Anfang an Wülfrath erwerben, wie der genannte Kaufvertrag und die darin enthaltene Put-Option belegt. Der zeitliche Ablauf des Erwerbs der 50,1 % der Anteile zeigt, daß die Zwischenschaltung zweier Mitglieder der Familienstämme über deren Beteiligung an der Holding nur der Umgehung der Fusionskontrolle dienen sollte. Sowohl Wülfrath als auch Wuppertal haben im Inland eine starke Marktstellung bei Branntkalk. Die Zusammenführung beider Gesellschaften führt zu einer Marktstellung, die die Marktbeherrschungsvermutung von einem Drittel deutlich übersteigt. Demzufolge hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluß abgemahnt. Daraufhin wurde die Prüfungsfrist mehrfach verlängert. Zur Vermeidung einer Untersagung ist vorgesehen, daß insgesamt fünf Kalkwerke von Wülfrath und Wuppertal veräußert werden.

## 5. Transportbeton

Wie auch bei den Ziegeleien und Kalksandsteinwerken sind in den neuen Bundesländern die Kapazitäten bei Transportbeton in einzelnen Regionen weit größer als der Bedarf. In dem Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt rund 30 Zusammenschlüsse geprüft und nicht untersagt. Zu einem Teil wechselten die Anteilseigner, zum anderen wurden neue Kapazitäten aufgebaut. Die Entstehung marktbeherrschender Stellungen war in keinem Fall zu erwarten. Sowohl die großen in- und ausländischen Zementhersteller als auch sehr viele kleine und mittelständische Unternehmen sind auf diesen regionalen Märkten tätig.

Das Vorhaben der Readymix Beton AG und der sibobeton Thüringen GmbH & Co. KG, ihre Transportbetonaktivitäten in Thüringen unter dem Dach zweier Gemeinschaftsunternehmen zusammenzufassen, ist nach erheblichen auf § 1 beruhenden Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden. Das Bundeskartellamt sah insbesondere in den Randzonen der räumlichen Märkte der Gemeinschaftsunternehmen die Gefahr einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Die beiden Muttergesellschaften betreiben in den unmittelbar angrenzenden Gebieten weiterhin Transportbetonwerke, die in das Marktgebiet der Gemeinschaftsunternehmen einliefern könnten. Sie sind mithin zumindest potentielle Wettbewerber. Daher müßte davon ausgegangen werden, daß durch entsprechende Maßnahmen seitens der Muttergesellschaften eben diese Einlieferungen verhindert werden, um den wirtschaftlichen Erfolg der Gemeinschaftsunternehmen nicht zu gefährden. Bestätigt wurde diese Annahme durch die Entwürfe der Gesellschaftsverträge für die Gemeinschaftsunternehmen, in denen ein Wettbewerbsverbot explizit eingearbeitet worden war.

## 6. Betonrohre

Für zwei angemeldete Rationalisierungskartelle von 10 beziehungsweise 7 Herstellern von Beton- und Stahlbetonrohren für den Abwasserbereich wurde die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 und 3 für jeweils 7 Jahre erteilt<sup>5)</sup>6). Gegenstand der Kartelle ist die Koordinierung der Akquisition, die Einführung und Errichtung eines Quotensystems, die Zusammenarbeit im Vertrieb und die gemeinschaftliche Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Durch die zentrale Auftrags- und Transportlenkung werden zusammen mit der Schaffung eines gemeinsamen Formenpools Rationalisierungserfolge angestrebt, die die Leistungsfähigkeit der Unternehmen wesentlich verbessern sollen. Die Unternehmen stehen in Wettbewerb mit Herstellern von Abwasserrohren aus Steingut, Guß, Kunststoffen, Faserzement und mit Ortbetonanlagen. Der Rationalisierungserfolg steht in einem angemessenem Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung, weil dem Ausschluß des Preis-, Konditionen-, Produktions-, Vertriebs- und Forschungswettbewerbs die genannten Rationalisierungserfolge gegenüberstehen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen wesentlich zu steigern und sie auch eine schnellere Versorgung der Nachfrager sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen erwarten lassen.

## 7. Spannbetondecken

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis für das angemeldete Rationalisierungskartell von drei Herstellern von Spannbeton-Hohldecken erteilt<sup>7)</sup>. Gegenstand des Kartells ist die Rationalisierung in den Betrieben der Gesellschaft durch Zusammenarbeit in den Bereichen Akquisition, Auftragssteuerung, Vertrieb, Beratung sowie Forschung und Entwicklung. Die Rationalisierungserfolge sollen durch eine möglichst gleichmäßige

Nutzung der Kapazitäten, eine Lenkung der Produktion bestimmter Deckenabmessungen auf einzelne Werke, eine zentrale Lenkung des Transports, eine Senkung der Lagerkosten und eine gemeinsame Forschung und Werbung erreicht werden. Spannbeton-Hohldecken stehen im Wettbewerb mit anderen Geschoßdeckenarten. Die Antragsteller erreichen zusammen nur einen geringen Marktanteil. Der Rationalisierungserfolg steht in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen.

## 8. Steinzeugrohre

Die von der Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG, Frechen, abhängige Vereinigte Steinzeugwerke AG, Frechen, hat sämtliche Geschäftsanteile der Keramo Wienerberger N. V., der Keramo Wienerberger Immo N.V. und der Limburgs Transportbedrijf BVBA, alle Hasselt/Belgien, erworben. Die drei Unternehmen repräsentieren sämtliche Steinzeugrohaktivitäten der Wienerberger Gruppe, eines österreichischen Baukonzerns mit Sitz in Wien. Auf dem sachlich relevanten Markt für Abwasserrohre aus sämtlichen zur Verfügung stehenden Werkstoffen wie Beton- und Stahlbeton, duktilem Guß, Kunststoff, Steinzeug, Polymerbeton, Ortbeton und Faserzement führt der Zusammenschluß nur zu einem unkritischen gemeinsamen Marktanteil. Auf dem Markt für Abwasserrohre ist eine große Zahl von Anbietern tätig, zu denen auch zahlreiche Konzernunternehmen zählen. Der angezeigte Zusammenschluß wurde nicht untersagt.

Die Verkaufsgesellschaft Deutscher Steinzeugwerke Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ein höherstufiges Rationalisierungskartell von Herstellern von Steinzeugrohren, das vom Bundeskartellamt erstmals am 27. Oktober 1959 nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubt worden ist, ist nach einer mehrmaligen Verlängerung der Erlaubnis 1998 aufgelöst worden. Die Beendigung war notwendig geworden, nachdem die Vereinigten Steinzeugwerke AG, Frechen als größtes Mitgliedsunternehmen des Kartells das Steinzeugrohrgeschäft der Wienerberger-Gruppe, dem bedeutendsten Kartellaußenseiter, übernommen hatte und damit die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 nicht mehr erfüllt waren.

## 9. Gußasphalt

Das im Jahr 1993 eingeleitete Bußgeldverfahren gegen Unternehmen, die sich mit Gußasphalt und Abdichtungsarbeiten befassen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 30), konnte mit der Festsetzung von Bußgeldbescheiden wegen langfristiger Preis- und Quotenabsprachen gegen drei Unternehmen und mehrere Betroffene über zusammen 2,35 Mio. DM rechtskräftig abgeschlossen werden. Das Verfahren war im Frühjahr 1995 an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abgegeben worden. Diese will von den circa 2 500 ermittelten Einzelfällen nur 20 strafrechtlich durch Festsetzung von Bußgeldbescheiden verfolgen. Die Ermittlungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren konnten erst im Frühjahr 1997 nach Rückgabe der Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart fortgesetzt werden, so daß fast die Hälfte aller Absprachefälle inzwischen verjährt waren.

<sup>5)</sup> Bundesanzeiger Nr. 152 vom 16. August 1997

<sup>6)</sup> Bundesanzeiger Nr. 95 vom 26. Mai 1998

<sup>7)</sup> Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1997

## 10. Baustoffe

Die Readymix AG für Beteiligungen (Readymix) hat sämtliche Anteile an der Wülfrather Westzement GmbH & Co. KG (Westzement), an der Coswig-Wülfrather Baustoff GmbH & Co. KG (Coswig) und an der Wülfrather Zement Fertigbaustoffe GmbH & Co. KG (WF) von der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH & Co. KG erworben. Der Westzement sind westdeutsche Zementinteressen der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH & Co. KG zugeordnet. Sie betreibt insgesamt sechs Zementwerke beziehungsweise -mahlanlagen in Westfalen. Coswig betreibt ein Zementmahlwerk in Coswig (Sachsen-Anhalt). Die Gesellschaft hält ferner sämtliche Geschäftsanteile der WIB Beton GmbH mit drei Transportbetonwerken im Süden Ostdeutschlands. WF führt die sämtlichen Fertigbaustoffaktivitäten in fünf westdeutschen und einer ostdeutschen Produktionsstätte der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH & Co. KG fort. Auf dem Zementmarkt in Westfalen ist durch den Zusammenschluß das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Hier war Readymix bereits durch Zementwerke beziehungsweise -mahlanlagen in Dortmund und Beckum mit einem Marktanteil von rund 3 % tätig. Dieser erhöht sich durch den Erwerb von Westzement auf rund 11 %. Westfalen hat die höchste Anbieterdichte in Europa. Hier sind mehr als zwanzig der über vierzig Zementhersteller Deutschlands tätig.

Readymix betreibt in den neuen Bundesländern und Polen das Zementwerk Rüdersdorf mit peripheren Mahlwerken in Eisenhüttenstadt und Stettin sowie einer Umschlaganlage in Rostock. Der räumlich relevante Markt umfaßt die neuen Bundesländer einschließlich Berlin. Auch hier erhöht sich der Marktanteil durch den Zusammenschluß von rund 13,5 % auf rund 17 % nur geringfügig. Dieser Markt ist durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet. Seit Jahren ist der Anteil an Importzement sehr hoch, überwiegend aus Polen. Dazu kommen in geringerem Umfang Importe aus der Slowakischen Republik, aus Tschechien und aus anderen osteuropäischen Ländern.

Auch durch die übernommenen Transportbetonwerke an verschiedenen Standorten erhält Readymix keine marktbeherrschende Stellung. Auf sämtlichen betroffenen Märkten (Radius 25 km Luftlinie um den Standort) besteht wesentlicher Wettbewerb. Die in WF zusammengefaßten Geschäftsbereiche Fertigbaustoffe sind dem Mörtelmarkt zuzuordnen. Die Produktion erfolgt an vier Standorten in Nordrhein-Westfalen, in Wellen (bei Trier) und in Coswig. Auch hier werden keine marktbeherrschenden Stellungen erreicht.

## Metallerzeugung und -bearbeitung (27)

Nach dem Abwärtstrend in den Jahren 1995/1996 ist seit Beginn des Berichtszeitraums eine deutliche Belebung der Nachfrage seitens der stahlverbrauchenden Industrien festzustellen. Eine Steigerung der deutschen Stahlproduktion sowie ein Anziehen der Preise waren die Folge. Ungachtet dessen setzt sich der Konzentrationsprozeß in der europäischen Stahlindustrie auch auf dem deutschen

Markt weiter fort. Zu beobachten ist diese Entwicklung sowohl bei den Stahlherstellern als auch bei der nachgelagerten Produktion von Rohren und beim Stahlhandel. Für die Beurteilung der Konzentrationsvorgänge in diesem Bereich ist das Bundeskartellamt nur zuständig, soweit andere als EGKS-Waren betroffen sind und im übrigen nach der VO (EG) Nr. 4064/89 keine ausschließliche Zuständigkeit der EU-Kommission besteht.

Nachdem die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und die Thyssen AG zunächst nur die Bereiche Edelstahl Flachprodukte und Verpackungsblech in Gemeinschaftsunternehmen zusammengeschlossen hatten (Tätigkeitsbericht 1993/94 S. 78), haben sie im Berichtszeitraum in einem weiteren Schritt ihre Qualitätsflachstahl-Aktivitäten in der Thyssen Krupp Stahl GmbH zusammengelegt und darüber hinaus die Vollfusion beider Konzerne und damit auch die Zusammenlegung der Stahl-Langprodukte eingeleitet. Die EU-Kommission hat beide Konzentrationsvorgänge, mit denen Europas größter Stahlkonzern entsteht, nach dem EGKS-Vertrag und der VO (EG) Nr. 4064/89 geprüft und als mit dem europäischen Markt vereinbar angesehen.

Das Vorhaben der Mannesmannröhren-Werke AG, Mülheim (MRW), 21 % der Aktien von Vallourec S. A., Boulogne Billancourt, zu erwerben und ihre Aktivitäten mit nahtlosen Stahlrohren mit denen von Vallourec S. A. in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzufassen, ist von der EU-Kommission nicht untersagt worden. Mit diesem Zusammenschluß erhält MRW faktisch die Kontrolle über Vallourec S. A. Ihr Geschäft mit nahtlosen Edelstahlrohren haben beide Unternehmen bereits in ein Gemeinschaftsunternehmen (DMV) eingebracht, an dem auch Dalmine SpA beteiligt ist (Tätigkeitsbericht 1993/1994 S. 79).

Das Vorhaben von British Steel plc, London (BS), ihren Geschäftsbereich Großrohr in die Europipe GmbH, Ratingen, einzubringen, ist von der EU-Kommission nicht untersagt worden. In der Europipe GmbH hatten 1991 zunächst MRW und die AG der Dillinger Hüttenwerke ihre entsprechenden Aktivitäten zusammengefaßt. Europipe war schon vor dem Hinzutreten von BS der größte Anbieter von Großrohren in Europa.

### 1. Metallpulver

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Rio Tinto-Unternehmensgruppe, über die kanadische QMP Metall Powders Ltd. (QMP) den Geschäftsbereich Metallpulver der Mannesmann Demag AG in Mönchengladbach zu erwerben, nicht untersagt. Der Markt für eisenhaltiges Metallpulver ist wenig kompetitiv. Bereits vor dem Zusammenschluß erfüllen Mannesmann Demag und der Marktführer, die Höganäs AB, die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2. Höganäs beliefert Mannesmann-Demag mit wesentlichen Rohstoffen. QMP gilt zwar weltweit als einer der führenden Hersteller von Metallpulver, ist aber in Europa bisher nur mit Importen aus Kanada tätig. Durch den Zusammenschluß kommt es für das Duopol zu Marktanteilserhöhungen. Da aber im Zuge des Zusammenschlusses die Abhängigkeit der Mannesmann Demag von der Belieferung mit Rohstoff

fen durch Höganäs beseitigt wird und der Erwerb einer Produktionsstätte in Deutschland QMP in die Lage versetzt, seine wettbewerblichen Aktivitäten in Europa zu intensivieren, war davon auszugehen, daß sich die Strukturen auf dem Inlandsmarkt durch den Zusammenschluß nicht verschlechtern werden.

## 2. Nahtlose Edelstahlrohre

Das Vorhaben der von der Sandvik AB (Schweden) abhängigen CML Handling Technology, Düsseldorf, die Poppe & Potthoff Edelstahlrohre, Werther, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Der Markt für nahtlose Edelstahlrohre ist seit der Zustimmung der EG-Kommission zur Bildung des deutsch-französisch-italienischen Gemeinschaftsunternehmens DMV (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 58, 80) duopolistisch strukturiert. Die DMV und Sandvik sind mit beträchtlichem Marktanteilsabstand zu den nächstfolgenden Wettbewerbern eindeutige Marktführer. Durch den Erwerb von Poppe & Potthoff wächst der Marktanteil von Sandvik unwesentlich. Der Zuwachs ist nicht geeignet, eine Einzelmarktbeherrschung zu begründen beziehungsweise den zwischen den Duopolisten herrschenden Wettbewerb zu beeinträchtigen. Durch die Fusion wird Sandvik in die Lage versetzt, in das Marktsegment der kleinkalibrigen Edelstahlrohre erstmalig einzutreten und gegenüber der DMV als Wettbewerber tätig zu werden.

## 3. Gußeiserne Rohre

Die Halbergerhütte GmbH, Saarbrücken, hat das Vorhaben, sämtliche Geschäftsanteile an der E. Koch Eisengießerei GmbH & Co. KG Sprockhövel, zu erwerben, aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben. Der Zusammenschluß hätte die überragende Stellung der Halbergerhütte auf dem Markt für gußeiserne Hausabflußrohre verstärkt und zur Entstehung einer beherrschenden Position von Koch auf dem Markt für Formstücke aus Supermetallit geführt. Die spezifischen Eigenschaften der Rohre und Formstücke aus Gußeisen, insbesondere die Schallschutz- und Brandschutzeigenschaften, die Preisgestaltung und die Verbrauchsgewohnheiten im Hochbau begründen jeweils eigenständige Märkte für Hausabflußrohre und -Formstücke aus Supermetallit. Alternative Werkstoffe, insbesondere Hochtemperatur-Kunststoffrohre (HAT-Rohre) und -Formstücke waren – obwohl in der Haus-Innenentwässerung funktionell gleichwertig einsetzbar – aus den angeführten Gründen nicht in die von dem Zusammenschluß betroffenen Märkte einzubeziehen. Mit der Fusion wäre der europa- und deutschlandweit mit erheblichem Marktanteils- und Finanzkraftvorsprung führende Hersteller von Hausabflußrohren aus Supermetallit, die Halbergerhütte, zum weitaus größten, das vollständige Sortiment anbietenden Komplettanbieter mit entsprechend weiten wettbewerblich unkontrollierten Verhaltensspielräumen aufgestiegen. Koch, der größte Anbieter zugehöriger Formstücke hätte im Sog dieses Sortimenteffektes erhebliche Marktanteilszugewinne erzielen können.

Für das nach § 5 Abs. 2 und 3 im Bereich der Supermetallit-gußeisernen Hausabflußrohre und Formstücke erstmals 1980 legalisierte Rationalisierungskartell AKO-Rohre, Systeme, Technologien GmbH & Co. KG, Köln,

wurde nach kritischen Hinweisen des Bundeskartellamtes im Vorfeld ein beabsichtigter Verlängerungsantrag nicht mehr gestellt. Zwei der Mitglieder dieses ehemaligen Spezialisierungs- und Vertriebskartells (AKO), die Halbergerhütte GmbH, Saarbrücken, und die E. Koch Eisengießerei GmbH & Co. KG, Sprockhövel, haben den bisherigen Gesellschaftsvertrag gekündigt. Die verbliebenen Gesellschafter, die Buderus Guss GmbH, Wetzlar, und die Thyssen Guss AG, Essen, haben daraufhin ein Spezialisierungskartell für Supermetallit-gußeiserne Formstücke angemeldet. Die angemeldete Kooperation ist im Oktober 1998 wirksam geworden. Aber auch dieses Kartell wird nicht fortgeführt werden, da sich Thyssen aus dem Markt zurückziehen wird.

## Metallerzeugnisse (28)

### 1. Bestecke

Im Fusionskontrollverfahren WMF/Auerhahn (Tätigkeitsbericht 1995/1996, S. 104) hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 16. April 1997 (WuW/E OLG 5879) die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes in vollem Umfang bestätigt. Da aber nach § 35 Abs. 1 GWB n.F. Zusammenschlüsse nur noch dann der Kontrolle des Bundeskartellamtes unterliegen, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als einer Milliarde Deutsche Mark erzielt haben und WMF/Auerhahn diese Schwelle im Jahr 1998 möglicherweise nicht erreichten, unterläge die Fusion WMF/Auerhahn seit dem 1.1.1999 nicht mehr der Zusammenschlußkontrolle nach dem GWB. Das vor dem BGH anhängige Verfahren könnte dann für erledigt erklärt werden.

### 2. Kochtöpfe

Der Erwerb von 10 % der Anteile an der Silit Werke GmbH & Co. KG, Riedlingen (Silit), durch die Württembergische Metallwarenfabrik AG, Geislingen (WMF), hat nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Voraussetzungen des Zusammenschlußtatbestandes des § 23 Abs. 2 Nr. 6 erfüllt. Durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Verbindung mit Informations- und Mitspracherechten bei der Geschäftsführung, Kooperationsvereinbarungen und einem Optionsvertrag zugunsten von WMF erhielt WMF die Möglichkeit, einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf Silit auszuüben. Der Zusammenschluß ist angezeigt worden. Am Ende des Berichtszeitraums hat WMF das Vorhaben angemeldet, die Beteiligung in Höhe von 10 % auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen. Das Bundeskartellamt hat diese Zusammenschlüsse nicht untersagt. Aufgrund der gegebenen Marktstrukturen war auch durch die Fusion von zwei der bedeutendsten Anbieter auf den Märkten für Kochtöpfe und für Schnellkochtöpfe nicht mit der Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu rechnen.

### 3. Verkehrsschilder

Das Bundeskartellamt hat gegen zehn Hersteller von Verkehrszeichen sowie vierzehn verantwortliche Personen dieser Unternehmen wegen wettbewerbsbeschränkender

Absprachen Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 3,7 Mio. DM verhängt. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes, die in enger Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt erfolgten, führten zu dem Ergebnis, daß sich die Mehrzahl der auf dem deutschen Markt tätigen Hersteller von Verkehrsschildern und Aufstellvorrichtungen jahrelang bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand über ihr Angebotsverhalten abgesprochen hatte. Das erfolgte in der Weise, daß der jeweilige Mindestbieter und dessen Mindestangebot festgelegt und darüberliegende Schutzangebote der übrigen Bieter vereinbart wurden. Die nachgewiesenen Absprachen betrafen bundesweit sowohl Jahresausschreibungen der verschiedenen Straßenbaubehörden wie Straßenbauämter, Autobahnämter, Landkreise und Städte als auch Ausschreibungen einzelner Aufträge dieser Behörden. Wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist mußten sich die Ermittlungen auf den Zeitraum von 1993 bis 1996 beschränken. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

#### 4. Werkzeuge

Das Spezialisierungskartell von zwei Werkzeugherstellern ist beendet. Das Bundeskartellamt hatte der Anmeldung des Kartells und Änderungen der Vereinbarung 1968 bzw. 1977 nicht widersprochen (Tätigkeitsbericht 1968, S. 54, Tätigkeitsbericht 1977, S. 61). Die Spezialisierung diente dazu, ein möglichst großes Sortiment an Rohrwerkzeugen, dazugehörigen Montagewerkzeugen und Schneidezangen durch Produktionsaufteilung anbieten zu können. Die Mißbrauchsaufsicht nach § 12 in den nachfolgenden Jahren hat keinen Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen ergeben. Das Kartell ist nun durch den Konkurs eines der Vertragspartner aufgelöst.

### Maschinenbau (29)

#### 1. Werkzeugmaschinen

Der Trend zu Fusionen im Werkzeugmaschinenbau hat auch in der Phase der konjunkturellen Belebung der Branche angehalten und zur Herausbildung marktstarker international ausgerichteter Unternehmen geführt, ohne daß es bisher zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen gekommen wäre. So gab es zwei bedeutende Zusammenschlüsse auf dem Markt der konventionellen und flexiblen linearen Transferstraßen. Der Thyssenkonzern hat über ein öffentliches Übernahmeangebot die Anteilsmehrheit an der Giddings & Lewis Inc./USA erworben und dabei ein Angebot der Harnischfeger Industries Inc./USA überboten. Durch den Zusammenschluß und die damit verbundene Marktanteilsaddition wird Thyssen mit etwa 20 % Marktanteil zum zweitstärksten Anbieter von Transferstraßen nach dem mittelständischen Unternehmen Grob. Die Western Atlas Inc./USA wiederum hält inzwischen 100 % der Geschäftsanteile an der Honsberg Lamb Sonderwerkzeugmaschinen GmbH, einem spezialisierten Anbieter von Transferstraßen mit stark gewachsenen Marktanteilen in der Größenordnung von 15–20 %. Bei der Tendenz zu turn-key-Projektgeschäften für die Automobilindustrie als dem Hauptnachfrager von Transferstraßen, dürften

sich für die konzerngebundenen Anbieter gegenüber den mittelständischen Wettbewerbern künftig wettbewerbliche Vorteile ergeben.

Mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Hermann Pfauter GmbH & Co. durch die Gleason Corporation/USA kam es zum Zusammenschluß von zwei bedeutenden auf Zahradbearbeitungsmaschinen spezialisierten Werkzeugmaschinenbauunternehmen und zu Marktanteilen oberhalb der Vermutung der Einzelmarktbeherrschung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Die addierten Anteile der Zusammenschlußbeteiligten erreichen auf Einzelmärkten etwa 40 %. Bei diesen Spezialmaschinen-Herstellern ist der Konzentrationsprozeß besonders weit fortgeschritten, auch ist bei den großen Nachfragern ein Trend zur globalen Beschaffung erkennbar. Es besteht wesentlicher Wettbewerb, insbesondere Innovationswettbewerb, mit den als Vollsortimenter auftretenden Konzernunternehmen Liebherr und Mitsubishi sowie einer größeren Anzahl von Anbietern in den jeweiligen Technologiearten der Zahradherstellung.

Die Index-Werke GmbH & Co. KG hat den Unternehmensbereich Drehmaschinen der Traub AG übernommen und konnte damit teilweise die Marktführerschaft mit hohen Marktanteilen auf Einzelmärkten bei Drehmaschinen ausbauen. Auch bei einer Betrachtung über alle Drehmaschinenmärkte führte der Zusammenschluß zwar zu wesentlichen Verschiebungen bei den inländischen Marktpositionen der Drehmaschinenanbieter, die Entstehung einer überragenden Marktstellung war jedoch nicht zu erwarten. Bedeutendste Wettbewerber sind der Komplettanbieter Gildemeister sowie verbundene Unternehmen der Konzerne Thyssen, Mazak/Japan und Mori Seiki/Japan.

Gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation hatte auch die Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile der Stama Maschinenfabrik GmbH durch die Chiron-Werke GmbH & Co. KG, beide Hersteller von Fräs- und Bohrbearbeitungszentren. Chiron wurde dadurch zum Marktführer mit einem Marktanteil von mehr als einem Drittel, erlangte aber trotz eines erheblichen Marktanteilsvorsprungs keinen von den Wettbewerbern nicht mehr hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum. Das Wettbewerbsgeschehen und die Wettbewerbsbedingungen, insbesondere Innovations- und Substitutionswettbewerb sowie Finanzkraft der Wettbewerber und Marktentwicklung lassen auch nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb erwarten.

#### 2. Druckmaschinen

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Heidelberger Druckmaschinen AG, sämtliche Geschäftsanteile an der Stahl KG, Neckarweihingen, zu erwerben, nicht untersagt. Heidelberger Druckmaschinen (Jahresumsatz 5 Mrd. DM) gehört über die Lahmeyer AG zum RWE-Konzern. Sachlich betroffen waren die Märkte für Offsetdruckmaschinen und für Maschinen für die Druckweiterverarbeitung (Schneide-, Falz-, Heft- und Buchbindemaschinen). Seinem Antrag entsprechend wurde der Falzmaschinenhersteller Maschinenbau Oppenweiler Binder, Oppenweiler, zu dem Fusionskontrollverfahren beigegeben. Bedenken, die Heidelberger Druckmaschinen AG, die bei Bogen-Offsetdruckma-

schinen bereits eine überragende Marktstellung innehat, könnte sich durch den Erwerb der bei Falzmaschinen marktführenden Stahl KG zu einem Systemanbieter entwickeln und dadurch seine Marktposition bei Bogen-Offsetdruckmaschinen verstärken sowie durch eigene Schnittstellenentwicklungen zur Verbindung der einzelnen Druckstufen Druckvorbereitung (Pre-Press), Druck und Druckweiterverarbeitung (Finishing) andere Anbieter von Einzelkomponenten vom Markt verdrängen, haben sich als unbegründet erwiesen. Weit überwiegend fragen Druckereien sowohl Druckmaschinen für Bogen- oder Rollen-Offsetdruck, Hochdruck oder Tiefdruck als auch Schneide-, Falz-, Heft- und Bindemaschinen mit unterschiedlichen technischen Parametern und Möglichkeiten von verschiedenen Herstellern nach, weil sie damit unterschiedlichen Druckaufträgen besser entsprechen können. Deshalb sind auch die Druckmaschinenhersteller selbst an der Entwicklung offener Schnittstellen interessiert, die eine problemlose Verbindung ihrer Druckmaschinen mit allen angebotenen Pre-Press- und Finishing-Aggregaten ermöglichen. Schließlich war eine ursächlich auf den Anteilserwerb zurückzuführende Veränderung der bestehenden Wettbewerbsverhältnisse auf den betroffenen Märkten auszuschließen, weil schon seit Jahren die Stahl KG ihre Erzeugnisse über die Absatzorganisationen der Heidelberger Druckmaschinen AG vertreiben läßt. Mit dieser Vertriebsübernahme verzichtete die Stahl KG auf eigenes unternehmerisches Handeln im Vertriebsbereich und überließ auch die Gestaltung der Preise für ihre Produkte vollständig dem Heidelberger-Vertrieb. Vertriebskooperationen zwischen Druckmaschinen-Herstellern und Herstellern von Druckweiterverarbeitungsmaschinen sind in der Branche nicht unüblich und werden auch von Wettbewerbern praktiziert, die dadurch genauso in der Lage sind, Druck- und Druckweiterverarbeitungsmaschinen aus einer Hand als System anzubieten. Ein erst nach Abschluß des Fusionskontrollverfahrens zu entscheidender Beiladungsantrag des Druckmaschinenherstellers MAN Roland wurde zurückgewiesen.

### 3. Scharnierbandketten

Die BTR plc. hat sämtliche Anteile der MCC Holding BV. erworben. MCC und die BTR-Gesellschaft Rexnord Corp. stellen Scharnierbandketten und Kunststoffmatten her und vertreiben diese über eigene Vertriebsgesellschaften mit etwa gleich hohen Marktanteilen im Inland. Diese Erzeugnisse sind Bestandteile von Fördersystemen in Getränkemaschinenanlagen, die von den Herstellern und von Brauereien nachgefragt werden. Der Zusammenschluß führt zu einer Marktanteilsaddition von deutlich über 50 %. Der Markt ist gekennzeichnet durch starke Nachfrager und erhebliche Marktzutrittschranken, die trotz einer relativ einfachen Herstellung der Ketten in einer patentrechtlich abgesicherten Marktführerschaft von MCC begründet sind. Durch Abschluß von Lizenzvereinbarungen zwischen MCC und zwei maßgeblichen Wettbewerbern wird der Markt im Hinblick auf die von den Getränkemaschinenherstellern verfolgte „dual-source“-Beschaffungspolitik jedoch hinreichend durch den Wettbewerb kontrolliert. Der Zusammenschluß ist daher freigegeben worden.

### 4. Gebläse für Brennwert- und Heizwertgeräte

Die ebm Industrie GmbH (ebm), Mulfingen, hat von der Alcatel die Unternehmen Motoren und Lüfter Landshut GmbH (MuL) und Heynau Antriebstechnik GmbH erworben. Beide Unternehmen stellten als Betriebsstätte von Alcatel Lüfter und Elektromotoren sowie Getriebe verschiedenster Art her. Der Erwerber, eine Familiengesellschaft mit einem Gruppenumsatz von rd. 750 Mio. DM ist der führende Anbieter einer breiten Palette von Ventilatoren und Elektromotoren. Der Zusammenschluß wirkt sich im Bereich der Ventilatoren für den Maschinenbau aus. Ein spezielles Segment davon sind Gebläse für die Heizungsindustrie. Darunter fallen auch Gebläse für Brennwertheizgeräte, die von ebm speziell für diesen Gerätetyp Mitte der achtziger Jahre in Holland entwickelt wurden. Die deutschen Hersteller von Brennwertgeräten unterstützten die Alcatel-Gesellschaft MuL bei der Entwicklung eines eigenen Brennwertgebläses, das Ende 1995 serienreif wurde und für die Brennwerthersteller zur zweiten Bezugsalternative werden sollte. Dies wird durch den Zusammenschluß verhindert. Der Markt war jedoch wegen seines niedrigen Marktvolumens von weniger als 10 Mio. DM über die letzten fünf Jahre der Fusionskontrolle entzogen. Auch auf dem Markt für Gebläse für konventionelle Gasbrenner hat ebm einen führenden Marktanteil, ohne jedoch über einen überragenden Verhaltensspielraum zu verfügen. Es handelt sich hier um ein relativ einfaches Produkt und die ressourcenstarken Nachfrager produzieren über Tochtergesellschaften auch in europäischen Nachbarländern, in denen andere Hersteller gleichwertige Gebläse anbieten.

### 5. Kühlgeräte

Die Linde AG hat eine fünfzigprozentige Beteiligung an der Caravell Kühlgeräte GmbH, Chieming-Egerer, von der Anders Brondum A/S (DK) erworben, die weiterhin die übrigen 50 % der Anteile hält. Linde ist mit einem Marktanteil von 27 % führender Anbieter von Komplettanlagen nicht steckerfertiger Kühl- und Tiefkühlmöbel zur Einrichtung von Supermärkten und Lebensmitteleinrichtungen. Darüber hinaus vertreibt Linde auch höherwertige steckerfertige Kühlgeräte und hält hier einen Marktanteil von 12 %. Caravell ist eine Vertriebsgesellschaft für steckerfertige Kühl- und Tiefkühlmöbel insbesondere Kleinkühlmöbel und hat hier einen Marktanteil von 9 %. Durch den Zusammenschluß erweitert Linde seine Vertriebsbasis für steckerfertige Geräte insbesondere für Kleinkunden, die über eine Handelsvertreterorganisation erschlossen werden. Zu Marktanteilsadditionen kommt es nur begrenzt, da Caravell auch von anderen Dritten im Ausland Kühlgeräte bezogen hat, von denen ein Teil künftig als Konkurrenzprodukte zu den Linde-Geräten wegfallen werden. Weder auf dem Markt für steckerfertige Geräte noch auf dem Markt für Komplettanlagen kommt es zu marktbeherrschenden Stellungen, so daß der Zusammenschluß freigegeben wurde.

### 6. Feldhäcksler

Die amerikanische Deere & Company hat durch ihre in Mannheim ansässige europäische Niederlassung sämtliche

Geschäftsanteile der Maschinenfabrik Kemper GmbH, Stadtlohn, erworben. Deere (Konzernumsatz 17 Mrd. DM) hat die zwei Schwerpunkte Baumaschinen und landwirtschaftliche Maschinen, darunter auch sogenannte selbstfahrende Feldhäcksler und bestimmte zugehörige Erntevorsätze. Kemper, ein Unternehmen, das bisher in Familienbesitz war, stellt verschiedene Landmaschinen, darunter auch nicht selbstfahrende Anbaufeldhäcksler her. Eindeutig im Vordergrund stehen jedoch Erntevorsätze für selbstfahrende Feldhäcksler, insbesondere für die (Futter-) Maisernte, deshalb meistens Maisgebisse genannt, auf die ca. 50 Mio. DM von den 74,3 Mio. DM der Kemper-Umsätze entfallen. Im Vergleich zu Anbaufeldhäckslern, die nur mit einem Traktor als Zugmaschine eingesetzt werden können, bilden selbstfahrende Feldhäcksler einen eigenen Markt. Eindeutiger Marktführer ist hier die Claas KGaA, Harsewinkel, mit einem Anteil von deutlich über 50 %. In großem Abstand folgen Deere und vier weitere Anbieter. Diese selbstfahrenden Feldhäcksler benötigen zu ihrem Einsatz sogenannte Erntevorsätze, vor allem Maisgebisse. Hier gibt es herkömmliche Maschinen für das Abernten von vier, sechs oder acht Reihen, sogenannte reihenabhängige Maisgebisse und die nach einem anderen Verfahren arbeitenden reihenunabhängigen Maisgebisse, die von Kemper entwickelt worden sind. Einziger Anbieter der herkömmlichen Maisgebisse ist das Unternehmen Claas, das inzwischen auch ein reihenunabhängiges Modell entwickelt hat. In der Praxis sind nahezu sämtliche selbstfahrenden Feldhäcksler mit allen Maisgebissen kombinierbar; dies geschieht auch, zum Teil durch direkte Verkäufe von Claas an mehrere Wettbewerber, zum Teil über den Handel, über den Kemper ausschließlich verkauft. Maisgebisse bilden demnach einen eigenen, nicht mehr zu unterteilenden Markt, auf dem Claas und Kemper mit ungefähr gleich hohen Anteilen einzige Anbieter sind. Durch den Zusammenschluß ist die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Bei selbstfahrenden Feldhäckslern, die Kemper nicht herstellt, bleibt die Marktführerschaft von Claas unangetastet, zumal neben Deere auch Claas über die Kombination von Feldhäcksler und Maisgebiß aus einer Hand verfügt. Bei Maisgebissen erhöhen sich die Marktanteile, die Kemper allein errungen hatte, durch den Zusammenschluß nicht. Die Kapazitäten von Kemper sind bedeutend größer, als daß sie durch eine ausschließliche Belieferung von Deere im In- und Ausland auch nur annähernd ausgelastet wären, so daß schon aus wirtschaftlichen Gründen ein Großteil der Produktion der Maisgebisse dem Markt weiterhin zur Verfügung steht, auch weil anderenfalls Deere diesen gänzlich seinem Hauptwettbewerber Claas überlassen würde.

## 7. Anlagenbau

Das Vorhaben der Jenoptik AG, im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Zander Klimatechnik AG, Nürnberg, auf ihre Tochtergesellschaft Fischer, Wurst & Co. GmbH, Komplementär-GmbH der Meissner & Wurst GmbH & Co. KG, Stuttgart, zu verschmelzen, ist nicht untersagt worden. Die Jenoptik AG hat 1997 mit Herstellung und Vertrieb von Optoelektronik, Präzisionsmechanik, Anlagenbau, öffentlichen und privaten Präzisionsnetzen, Industrieverkabelung sowie mit Bau- und Bausträgerfähigkeit Umsatzerlöse von etwas über 2 Mrd. DM erzielt. Der von der Verschmelzung betroffene Teil-

konzern Meissner & Wurst gehört zu den bedeutenden Anbietern luft- und klimatechnischer Anlagen einschließlich der sogenannten Reinraumtechnik. Außerdem bietet das Unternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Instandhaltung von Gebäudetechnik und Gebäude-/Facility-Management an.

Die Zander AG ist in den selben Geschäftsfeldern tätig wie Meissner & Wurst. Trotz Marktanteilsaddition ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung jedoch weder im Bereich des Anlagenbaus noch bei technischem Gebäudemanagement zu erwarten. Denn in beiden Bereichen sind die Beteiligten wesentlichem Wettbewerb durch eine Vielzahl leistungsfähiger Anbieter mit vergleichbarem Leistungsspektrum ausgesetzt.

## 8. Schleuderstrahlanlagen

Das Bundeskartellamt hat der United States Filter Corporation (USF), Palm Desert, Kalifornien (USA), das Vorhaben, sämtliche Anteile an den Unternehmen der Schlick-Gruppe, der Heinrich Schlick GmbH, der Schlick rot-jet Maschinenbau GmbH und der Oberflächen-, Luft- und Trocknungstechnik GmbH, zu erwerben, nicht untersagt. USF ist die Muttergesellschaft einer Gruppe mit weltweiten Aktivitäten unter anderem im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Anlagen zur Wasseraufbereitung und Wasserbehandlung sowie von Anlagen zur mechanischen Behandlung vorwiegend metallischer Oberflächen durch Bestrahlen (Schleuderstrahlanlagen). 1996/97 hat USF konsolidierte Umsatzerlöse von 2,34 Mrd. DM erzielt, davon 135 Mio. DM im Inland. Die Unternehmen der Schlick-Gruppe stellen ebenfalls Schleuderstrahlanlagen her, so daß der Zusammenschluß insoweit zu Marktanteilsadditionen führt. Auf dem in erster Linie betroffenen Markt für stationäre Schleuderradstrahlanlagen werden Schlick und USF gemeinsam zum umsatzstärksten Anbieter mit einem Marktanteil von knapp unter 30 %. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ist jedoch nicht zu erwarten, denn die Unternehmen bleiben wesentlichem Wettbewerb durch einen weiteren großen und mehrere mittelständische Anbieter ausgesetzt.

## 9. Postautomation

In zwei Fällen hat das Bundeskartellamt Zusammenschlüsse zwischen Herstellern von Komponenten für Paket- und Brief-Sortier- und -Verteilanlagen nicht untersagt. Die Siemens AG, die in diesem Bereich bisher nur Anlagen für Großbriefe herstellt, hat von der Daimler-Benz AG die auf Sortier- und Erkennungssysteme spezialisierte AEG Electrocom erworben.

Die im Bereich „verbindende Fördertechnik“ tätige Mannesmann Dematic hat von der französischen Alcatel deren gesamten Geschäftsbereich Postautomation übernommen, der Briefsortieranlagen einschließlich Hand- und Klarschriftleser umfaßt. In Deutschland betrafen die Zusammenschlüsse Märkte, die mit Abschluß des von 1992 bis 1999 laufenden Investitionsprogramms der Deutschen Post AG zur Errichtung von 33 Paket- und 83 Briefverteilzentren zukünftig stark schrumpfen werden.

Beide Fälle führten nicht zu Marktanteilsadditionen. Den Erwerbern, die durch die freigegebenen Zusammenschlüsse quasi Systemanbieter werden, stehen auf den durch regen Wettbewerb geprägten weltweiten Wachstumsmärkten für Postautomationsanlagen Unternehmen gegenüber, die ähnlich breite Erzeugnispaletten anbieten.

### 10. Turbosätze für Kraftwerke

Die Siemens AG hat das Geschäftsfeld Turbosätze für Kraftwerke der US-amerikanischen Westinghouse Power Generation Corp. von der CBS Corporation erworben. Der Vermögenserwerb betrifft im wesentlichen Dampfturbinen und Gasturbinen sowie Generatoren für fossile Kraftwerke.

Siemens gehört zu den relativ wenigen Unternehmen in der Welt, die schlüsselfertige fossile Kraftwerke und deren wesentliche Komponenten, insbesondere alle Arten von Turbosätzen anbieten. Vom Siemens-Konzernumsatz entfielen im Geschäftsjahr 1996/97 5,4 Mrd. DM auf den Geschäftsbereich fossil befeuerte Kraftwerke. Westinghouse ist ein spezialisierter Anbieter von Turbosätzen für fossile Kraftwerke. Die weltweiten Umsatzerlöse 1996 betragen 3,3 Mrd. DM und wurden überwiegend außerhalb Europas erzielt.

Vom Zusammenschluß sind im wesentlichen Märkte bei Turbinen, differenziert nach Neuanlagen und Service, betroffen. Die Auswirkungen auf den deutschen Markt sind allerdings gering, da seit 1993 keine Neuanlagen von Westinghouse installiert wurden und das Service-Geschäft eher unbedeutend ist. Insofern kommt es zu keiner Veränderung der Marktstellung von Siemens als dem neben ABB führenden Anbieter auf dem Inlandsmarkt. Der wirtschaftlich bedeutende Zusammenschluß auf einem Markt mit weltweit bereits konzentrierter Anbieterstruktur zielt auf die USA und die Wachstumsmärkte Südasiens und Südamerikas. In diesen Regionen liegen auch die wettbewerblichen Auswirkungen. Gegen den Zusammenschluß bestanden daher keine wettbewerblichen Bedenken.

### 11. Umlaufregale und Liftlager

Der Erwerb der Lista Neuburg GmbH & Co. (jetzt Megamat GmbH) durch die Kardex Deutschland GmbH, ein Konzernunternehmen der schweizerischen Industrieholding Cham AG, wurde nicht untersagt. Beide Unternehmen stellen vertikale Umlaufregale und Liftlager für die Industrie sowie für Büro und Verwaltung her. Durch den Zusammenschluß verstärkt Kardex Deutschland ihre führende Stellung bei derartigen Geräten, zu denen auch horizontale Umlaufregale und horizontale Karussells gehören. Nicht einbezogen wurden bei der Markttabgrenzung spezielle Geräte für Schwerlast, Langgut, Bodenbeläge etc. Trotz der starken Marktstellung ist nicht zu erwarten, daß die Zusammenschlußbeteiligten einen durch Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierten Handlungsspielraum erlangen. Bei Industriegeräten sind sie starkem Wettbewerb durch Hänel ausgesetzt, die ein nahezu identisches Produktionsprogramm anbieten. Unter den weiteren Wettbewerbern befinden sich außer mittelständischen Unternehmen auch mehrere Konzernunternehmen mit erheblicher Finanzkraft, darunter

Konstruktor Lagertechnik, Mannesmann-Dematic und Dexion. Außer durch aktuellen Wettbewerb wird der Handlungsspielraum der Zusammenschlußbeteiligten auch durch erheblichen potentiellen Wettbewerb seitens der Hersteller der speziellen Geräte eingeschränkt. Die Marktzutrittsschranken sind niedrig, weil die Technik bekannt ist und keine wesentlichen Patente bestehen. Schließlich besteht für einen Teil der Verwendungszwecke von Umlaufregalen, Liftlagern und Karussells Substitutionskonkurrenz durch andere Lagerformen wie zum Beispiel das automatische Kleinteilelager. Bei Bürogeräten liegen ähnliche Wettbewerbsverhältnisse vor, doch sind die Marktanteilsabstände zwischen den Wettbewerbern geringer als bei den Industriegeräten.

### 12. Kfz-Werkstattgeräte

Die Snap-on Incorporated, USA, (Markennamen Balco, John Bean Co., Sun Electric) erwarb – zum Teil über Konzerngesellschaften – mehrere Hersteller von Geräten für Automobil- und Reifenwerkstätten. So übernahm sie durch den Erwerb der Inga Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaften der Hofmann-Gruppe, die Wuchtmaschinen, Achsmeßgeräte, Hebebühnen und Bremsenprüfstände herstellen. Weiterhin erwarb sie die G.S.Srl, einen italienischen Hersteller von Wuchtmaschinen und Reifenmontiergeräten, der auch Hebebühnen vertreibt, ferner die US-amerikanische Hein-Werner-Corporation, die Unfallreparaturausrüstungen (Richtbänke und Befestigungen, Karosserievermessungsgeräte sowie Werkzeuge und Geräte zum Ausbeulen und Richten von Karosserien) herstellt. Darüber hinaus beteiligte sie sich mehrheitlich an der Richard Langlechner GmbH, die sich mit Bremsprüfständen und Abgastestern befaßt. Die Erwerbsvorgänge führten zur Addition von Marktanteilen bei Wuchtmaschinen, Hebebühnen, Bremsprüfständen, Achsmeßgeräten, Reifenmontiergeräten und Abgastestern. Bei Wuchtmaschinen erlangte Snap-on im Inland die Marktführerschaft, bei den übrigen Werkstattgeräten ebenfalls starke Marktstellungen. Auf allen betroffenen Märkten sind jedoch bedeutende Wettbewerber tätig, die den Handlungsspielraum der beteiligten Unternehmen wirksam begrenzen, bei Wuchtmaschinen vor allem das Unternehmen FACOM/Beissbarth und die italienische Corghi-Gruppe. Händler für Werkstattbedarf bestätigten, daß ausreichende Ausweichmöglichkeiten auf andere Anbieter bestehen. Die Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt.

### 13. Großflächen-Rasenmäher

Der Erwerb der Ransomes PLC, Großbritannien, durch die Textron Inc., USA, wurde nicht untersagt. Ransomes und Textron stellen unter anderem Rasenpflegesysteme her. Der Zusammenschluß wirkt sich schwerpunktmäßig bei professionellen Großflächenmähern aus, die vor allem auf kommunalen Grünflächen und Golfplätzen eingesetzt werden. Sie unterscheiden sich nach Schnittbreite, Ausstattung und Leistungsstärke der Motoren deutlich von Rasenmähern für den privaten Gebrauch. Die Beteiligten erlangen durch den Zusammenschluß einen ähnlich hohen Marktanteil wie das bisher führende Unternehmen Roth (Toro). An dritter Stelle steht John Deere einschließlich Sabo/Roberine. Zwischen den Hauptwettbewerbern besteht starker Innovations- und Preiswettbewerb.

## 14. Getränkeabfüllmaschinen

Die Krones AG Hermann Kronseder Maschinenfabrik, Neutraubling, hat über eine Mehrheitsbeteiligung an der Kettner GmbH, Rosenheim, die Konkursmasse der Max Kettner & Co. KG, München, erworben. Nach der Krones AG mit 1,6 Mrd. DM Konzernumsatz, KHS Maschinen- und Anlagenbau AG (Klöckner) und Sasib (Simonazzi-Benedetti, Italien) war Kettner mit über 500 Mio. DM Umsatz der weltweit viertgrößte Hersteller kompletter Getränkeabfüllanlagen. Obwohl Krones im sogenannten Naßteil (Reinigungs- und Füllmaschinen) von Getränkeabfüllanlagen und Kettner im Trockenteil (Transport, Palettierung und Verpackung) jeweils die Technologieführerschaft innehaben, entsteht durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung. Die Nachfrage von Brauereien und Getränkeherstellern richtet sich vornehmlich auf einzelne Aggregate für Getränkeabfüllanlagen, so daß die Stärkung der Krones-Position als Komplettanbieter nicht zu wettbewerblichen Vorteilen führt. Durch die nicht anzeigepflichtige Übernahme eines anderen Teils der Kettner-Konkursmasse durch die auf der Weltrangliste an 5. Stelle stehende US-Firma Crown Simplicatic tritt außerdem ein neuer Wettbewerber in den deutschen Markt ein. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt.

## Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31)

### 1. Kabel

Das Bundeskartellamt hat gegen 16 Hersteller von Starkstromkabeln und zwei Organisationen der Kabelindustrie sowie 28 verantwortliche Personen Geldbußen verhängt. Bußgeldbescheide in Höhe von 280 Mio. DM sind rechtskräftig.

Die betroffenen Unternehmen haben mit einem branchenweiten Kartell den Markt für Starkstromkabel nach Quoten unter sich aufgeteilt. Hierzu wurden die Anfragen aller Kunden - Energieversorgungsunternehmen, Stadtwerke, Industriekunden und Großhandel - in der Weise auf die Kartellmitglieder „gesteuert“, daß am Ende einer festgelegten Referenzperiode der Marktanteil jedes Herstellers der ihm zugedachten Quote entsprach. Dabei wurden für alle Anbieter sowohl Marktanteile für den Gesamtmarkt als auch Anteile für die Belieferung jedes einzelnen Kunden festgelegt. Die Durchsetzung der vereinbarten Quoten erfolgte durch Preis- beziehungsweise Rabattsabreden. Das Kartell verfügte über eine umfassende hierarchisch gegliederte Organisation mit fünf „Arbeitskreisen“, dem Konzernkreis, dem Führungskreis, dem Strategiekreis, dem Marketingkreis und dem Steuerkreis. Die Sitzungen der Kartellorgane wurden vom Fachverband Kabel und isolierte Drähte in Köln organisiert, der auch an der „Steuerung“ einzelner Kunden beteiligt war. Die Elektro-Treuhand GmbH (ETG), Köln, - ein Gemeinschaftsunternehmen der Kabelhersteller - führte die für die „Steuerung“ erforderliche umfangreiche Kartellbuchhaltung. Wegen dieser illegalen „Verbandstätigkeit“ hat das Bundeskartellamt auch gegen den Fachverband und die ETG hohe Geldbußen verhängt. Die ETG wurde inzwischen aufgelöst.

### 2. Elektrostatische Geräte und Systeme

Nachdem das Bundeskartellamt erhebliche wettbewerbliche Bedenken geäußert hatte, hat die US-amerikanische Illinois Tool Works Inc. ihr Vorhaben aufgegeben, sämtliche Anteile an der Eltex-Elektrostatik-Gesellschaft GmbH, Weil am Rhein, zu erwerben. Die Unternehmen sind in Deutschland die beiden führenden Anbieter von elektrostatischen Geräten und Systemen. Sie hätten durch das Zusammenschlußvorhaben Marktanteile von über 50 % auf sich vereinigt. Aufgrund weiterer struktureller Gesichtspunkte, unter anderem wegen weit überlegener Finanzkraft auf einem im übrigen mittelständisch strukturierten Markt, hätten die beteiligten Unternehmen mit einer Untersagung ihres Vorhabens rechnen müssen.

### 3. Akkumulatoren und Batterien

Auf dem Batteriemarkt setzte sich der Konzentrationsprozeß der Vorjahre unter gleichen Vorzeichen fort. Die Exide Corporation, Michigan/USA, hat durch erneute Unternehmensaufkäufe ihre ohnehin schon bedeutende Anbieterstellung weiter ausgebaut. Ende 1994 hatte Exide bereits den spanischen Batteriehersteller Tudor mit der deutschen Tochtergesellschaft Hagen und 1995 dann den französischen Hersteller CEAC mit den deutschen Töchtern Sonnenschein und Fulmen erworben (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 109 f.). Im Berichtszeitraum hat nunmehr Exide den Geschäftsbereich Starterbatterien der Kuttenteuler GmbH, Köln, sowie die Batteriesparte der CEAG Industrie-Aktien und Anlagen AG, Bad Homburg v.d.H., übernommen. Hierbei handelt es sich um die Unternehmen DETA Akkumulatorenwerk GmbH (DETA), Bad Lauterberg, MAREG Akkumulatoren GmbH (MAREG), Idstein, und FRIWO Silberkraft Gesellschaft für Batterietechnik mbH, Duisburg. Die Übernahme des Kuttenteuler-Geschäftsbereichs betraf den Markt für Starterbatterien für den Ersatzbedarf (Handel, Werkstätten). Durch den Zukauf baute Exide zwar ihre Stellung als zweitgrößter Anbieter weiter aus, der Marktanteilsabstand zum Marktführer VB Autobatterie GmbH, Hannover (Varta/Bosch), blieb jedoch deutlich. Größere Bedeutung, sowohl von der Höhe der erworbenen Umsätze als auch von den Zusammenschlußfolgen, kommt dem Erwerb von DETA und MAREG zu. Auf dem Markt für Traktionsbatterien mit dem Kerngeschäft Gabelstaplerbatterien führt der Zusammenschluß zu einer wesentlichen Marktanteilsaddition. Exide/DETA übernehmen hier die Marktführerschaft mit deutlichem Vorsprung. Zweitgrößter Anbieter ist der britische Mischkonzern BTR mit seiner Inlandstochter Oldham und mit der ehemaligen Varta-Sparte Industriebatterien. Die Prüfung, ob durch den Zusammenschluß oligopolistische Marktbeherrschung entsteht, hat ergeben, daß auch künftig wesentlicher Wettbewerb zwischen den beiden führenden Anbietern und im Außenverhältnis herrschen wird. Zum einen sind auf dem Markt für Gabelstaplerbatterien konkurrenzfähige Mitbewerber, hier insbesondere Hoppecke, Brilon, und BAE, Berlin, tätig, die von den Nachfragern sowohl in preislicher als auch in qualitativer Hinsicht als Bezugsalternative angesehen werden und über entsprechende Fertigungskapazitäten für eine Belieferung verfügen. Zum anderen befinden sich auf der Abnehmerseite nachfrage-

starke Unternehmen, die einen erheblichen Teil des Nachfragevolumens auf sich vereinen und damit wettbewerbsbeschränkendes Parallelverhalten der führenden Anbieter erschweren. Die Übernahme von DETA und MAREG führt ferner zu Marktanteilserhöhungen bei Starterbatterien. Bei Starterbatterien für den Ersatzbedarf schließt Exide zum Marktführer Varta/Bosch auf. Hohe Importe und das nachlassende Markenbewußtsein der Nachfrager führen jedoch zu wesentlichem Preiswettbewerb zwischen den beiden führenden Anbietern und verhindern so die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols.

#### 4. Leuchten

Auf dem Markt für technische Leuchten, einem Teilmarkt des Gesamtmarktes Elektroleuchten, sind im Berichtszeitraum zwei wesentliche Anbieter veräußert worden. 1997 hat die Siemens AG ihr gewerbliches Beleuchtungsgeschäft ausgegliedert und die Geschäftsanteile der neuen Gesellschaft sowie die der Auslandstochter an die U.S. Industries, Inc. (USI), New Jersey/USA, veräußert. Der USI-Konzern fertigt und vertreibt Konsumgüter, Bau- und Industrieprodukte. Zur Sparte Bauprodukte gehören auch die gewerbliche Beleuchtung und Wohnraumbeleuchtung. Hauptabsatzgebiet bei Leuchten ist jedoch der amerikanische Markt; Lieferungen nach Europa sind wegen des anderen technischen Standards äußerst gering. Bei den technischen Leuchten mit den Produktgruppen Innen- und Außenleuchten gehört Siemens zusammen mit dem etwa gleichstarken Wettbewerber Philips/AEG zu den führenden Anbietern. Weitere wesentliche Anbieter sind Trilux-Lenze, Arnsberg, Zumtobel, Dornbirn/Österreich, und TLG plc, Borehamwood/Großbritannien. Da durch den Zusammenschluß weder Marktanteilsadditionen noch ein Zuwachs an Finanzkraft erfolgen und USI/Siemens auch künftig der Konkurrenz marktstarker Anbieter ausgesetzt sein wird, war die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. 1998 hat dann die Wassall plc, London, ein öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der TLG plc, Holdinggesellschaft der Thorn Lighting Group, abgegeben. Wassall ist nicht im Bereich der Leuchten tätig. Die Unternehmensgruppe fertigt und vertreibt Klebstoffe, Dichtungsmittel, Flaschenverschlüsse, Büroeinrichtungen und Reisezubehör. Auch hier erfolgt keine Marktanteilsaddition; Wassall übernimmt die bestehende Anbieterstellung der Thorn Lighting Group, die im Inland weniger ausgeprägt ist als auf den anderen europäischen Märkten. Gegen den Zusammenschluß bestanden daher keine wettbewerblichen Bedenken.

#### 5. Lampen

Nach wie vor wird das europäische Lampengeschäft von den Lampenherstellern Philips, Osram, General Electric und Sylvania Lighting International (SLI) geprägt. Während auf dem europäischen Markt Philips der führende Anbieter ist, gefolgt von Osram, ist in der Bundesrepublik die Rangfolge umgekehrt. Hier ist Osram bei Lampen, die der Allgemeinbeleuchtung dienen, der mit Abstand größte Anbieter. Im Berichtszeitraum hat sich die

Unternehmensanbindung des Mitbewerbers SLI geändert. Die Unternehmensgruppe ist von einem amerikanischen (Spezial-)Lampenhersteller, der Chicago Miniature Lamp Inc. (CML), Canton/Massachusetts, übernommen worden. SLI gehörte ehemals zur GTE Corporation, Stamford/USA, die 1992 ihr nordamerikanisches Lampen- und Leuchtengeschäft an Osram und die internationalen, darunter auch die europäischen und deutschen Aktivitäten, an eine venture capital-Gesellschaft der Citicorp/Citibank veräußert hatte (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 92). CML ist Hersteller von Leuchtdioden und Miniaturlampen sowie von Lampenfertigungsautomaten. Auf dem deutschen Markt ist CML über die Gesellschaften der Alba/Albrecht-Gruppe tätig. SLI hingegen zählt zu den klassischen Lampenherstellern; ihre Absatzschwerpunkte sind Glüh- und Leuchtstofflampen aller Art. Der Zusammenschluß führt daher nicht zur Addition von Marktanteilen. Die neue Gruppierung, die unter dem Namen des übernommenen Unternehmens, also als SLI Inc. firmiert, verfügt aber künftig über ein breiteres Angebotsortiment. Angesichts der Marktdominanz von Osram und Philips ist jedoch die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten.

#### 6. Brennstoffzellen

Die Daimler-Benz AG, Stuttgart, das kanadische Unternehmen Ballard Power Systems Inc., Burnaby, sowie die Ford Motor Company, Dearborn/USA, werden künftig auf dem Gebiet der Brennstoffzellentechnik für automobilen Anwendungen zusammenarbeiten. Ziel ist es, serienreife Brennstoffzellen-Antriebe als ökologische Alternative zu den herkömmlichen Verbrennungsmotoren zu entwickeln und diese dann zu produzieren und zu vertreiben. Brennstoffzellen wandeln wie Batterien chemische Energie in elektrische Energie um. Mit diesem Strom wird dann ein Elektromotor angetrieben, der das Fahrzeug bewegt. Der Unterschied zur wiederaufladbaren Antriebsbatterie eines Elektrofahrzeuges liegt darin, daß das Brennstoffzellensystem durch mitgeführte Brenngase gespeist wird und unmittelbar aus chemischer Energie Strom erzeugt, bis der Tank leer ist, während wiederaufladbare Batterien, also Akkumulatoren, nur Speicherelemente sind, die den von außen im Rahmen der Aufladung zugeführten Strom durch chemischen Prozeß umwandeln und dann wieder abgeben. Die Zusammenarbeit der Unternehmen ist durch zwei hintereinander folgende Zusammenschlüsse herbeigeführt worden. 1997 haben zunächst Daimler-Benz und der Brennstoffzellen-Spezialist Ballard ihre Aktivitäten im Bereich der Brennstoffzellen-Systeme für Fahrzeuge in der Daimler-Benz Full Cell System GmbH, Stuttgart, zusammengefaßt. An diesem Gemeinschaftsunternehmen erwarb Ballard  $33\frac{1}{3}\%$ . Daimler-Benz beteiligte sich wiederum mit 25 % an Ballard, die weiterhin die Entwicklung von Membran-Brennstoffzellen vornehmen wird. Für die künftige Vermarktung wurde in Kanada ein gemeinsames Unternehmen, die Ballard Automotive Inc., errichtet. 1998 ist dann Ford der Zusammenarbeit durch Einbringung ihrer Aktivitäten im Bereich des Elektrotraktionsantriebs (Elektromotor, Getriebe) beige-

treten. Hierzu hat Ford die Ecostar Electric Drive Company gegründet, an der Daimler-Benz und Ballard Anteile von jeweils deutlich unter 25 % erwarben. Im Gegenzug erhielt Ford Anteile an Ballard und Daimler-Benz Fuel Cell Engines (vormals System) GmbH, wobei Ballard ihre Beteiligung an Daimler-Benz Fuel Cell Engines und Daimler-Benz ihre Beteiligung an Ballard reduzierte. Außerdem trat Ford der bestehenden Vertriebsgesellschaft mit einer Beteiligung vom  $33\frac{1}{3}$  bei. Die wechselseitigen Beteiligungen sind so ausgerichtet, daß Ballard für die Brennstoffzellen, Daimler-Benz für die Brennstoffzellen-Systeme und Ford nunmehr für den elektrischen Antriebsstrang verantwortlich ist. Soweit die Zusammenschlüsse der Fusionskontrolle unterlagen, erlangen die beteiligten Unternehmen bei Brennstoffzellen, Brennstoffzellen-Systemen, Elektrotraktionsantrieben oder bei kompletten Brennstoffzellen-Antrieben keine überragende Marktstellung. Ballard, Daimler-Benz und Ford sind nach wie vor wesentlichem Forschungs- und Entwicklungswettbewerb durch finanzstarke Großunternehmen und Unternehmenskooperationen (Toyota, General Motors, Siemens/BMW und De Nora/Renault) ausgesetzt. Zur Zeit werden Brennstoffzellen-Antriebe in Prototypen getestet. Bis zur Serienreife dürften mindestens 6 Jahre, vermutlich jedoch noch ein Jahrzehnt vergehen. Wegen der kooperativen Aspekte der Zusammenarbeit haben die beteiligten Unternehmen die Vereinbarungen bei der EG-Kommission mit dem Ziel einer Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EGV angemeldet.

### **Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektronische Bauelemente (32)**

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Geschäftsbereichs Betriebsfunk der Robert Bosch GmbH, Stuttgart, durch die Motorola Inc., Schaumburg/USA, nicht untersagt. Das Zusammenschlußvorhaben betraf die beiden sachlich relevanten Märkte für Endgeräte und die Systemtechnik für Betriebsfunk (einschließlich Bündelfunk). Betriebsfunk dient der drahtlosen Sprach- und Datenkommunikation innerhalb geschlossener Benutzergruppen einer Organisation über mobile Funkstationen mit einer (festen) Funkzentrale. Betriebsfunk wird unter anderem von Behörden mit Sicherheitsaufgaben wie Polizei und Feuerwehr, Flughäfen, Eisenbahnen, Speditionsunternehmen und Taxiunternehmen eingesetzt. Betriebsfunk stellt gegenüber anderen mobilen Kommunikationstechniken, wie dem zellularen Mobilfunk, wegen spezifischer technischer und wirtschaftlicher Merkmale zumindest derzeit noch einen eigenen sachlich relevanten Markt dar. Allerdings besteht bereits jetzt in Randbereichen Substitutionswettbewerb zwischen dem Betriebsfunk und anderen drahtlosen Kommunikationstechniken. Durch das Zusammenschlußvorhaben kam es insbesondere auf dem Endgerätemarkt für den Bündelfunk zu Marktanteilsadditionen von über 50 %. Das Zusammenschlußvorhaben wurde dennoch nicht untersagt. Wesentlich hierfür war, daß aufgrund struktureller Gesichtspunkte mit erheblichen Abschmelzungseffekten zu rechnen war und der wettbewerbliche Verhaltens-

spielraum von Motorola nach dem Zusammenschluß durch den technologischen Vorsprung von Wettbewerbern bei der Einführung der neuen, digitalen Betriebsfunktechnik hinreichend begrenzt wird.

### **Medizin-, Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik (33)**

#### **1. Wunddrainagesysteme**

Das Vorhaben der B. Braun Melsungen AG, die Produktlinien Wunddrainagesysteme und zentralvenöse Katheter der Sterimed Medizinprodukte GmbH zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Durch den Zusammenschluß wird Braun Melsungen auf beiden Märkten Marktführer mit einem erheblichen Abstand zu den anderen Anbietern. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war allerdings nicht zu erwarten. Auf den betroffenen Märkten sind weitere finanzstarke Unternehmen tätig. Zusätzlich wird das Wettbewerbsverhalten von Braun Melsungen durch das Einkaufsverhalten der Krankenhäuser kontrolliert, die als Abnehmer über eine starke Nachfrageposition verfügen. Darüber hinaus sind die Marktzutrittsschranken gering. An den von den Krankenhäusern praktizierten Ausschreibungsverfahren für die Lieferung von Wunddrainagesystemen und zentralvenösen Kathetern können alle Anbieter teilnehmen.

#### **2. Verweilkanülen**

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Ohmeda-Geschäftsbereichs Medizinisch-Technische Erzeugnisse der BOC Group plc., GB, durch die Becton Dickinson and Company, USA, nicht untersagt. Der Zusammenschluß führt auf verschiedenen Märkten für Infusions-, Transfusions- und Injektionssysteme (nebst Zubehör) zu einer Addition von Marktanteilen. Ein Marktanteil von über einem Drittel entsteht auf dem Markt für flexible Verweilkanülen (mit und ohne Zuspritzventil, einschließlich Zubehör). Eine überragende Marktstellung war dadurch allerdings nicht zu erwarten. Die B. Braun Melsungen AG hat auf diesem Markt einen noch höheren Marktanteil. Da es sich bei flexiblen Verweilkanülen um medizinisch-technisch sehr differenzierte Erzeugnisse handelt, sind auch – anders als bei homogenen Massengütern – oligopolistische Verhaltensweisen auf diesem Markt nicht zu erwarten.

#### **3. Katheter**

Ebenfalls nicht untersagt wurde der Erwerb der Schneider Worldwide, ein Unternehmensteil der Pfizer Inc., USA, durch die Boston Scientific Corp., USA. Beide Unternehmen produzieren und vertreiben im Inland über inländische Tochtergesellschaften medizinische Geräte. Zu Marktanteilsadditionen kommt es bei Produkten der minimal-invasiven Chirurgie für Eingriffe in das menschliche Herz- und Kreislaufsystem. Nachfrager sind zum ganz überwiegenden Teil Krankenhäuser, die ihren Bedarf, einzeln oder in Einkaufsgemeinschaften, einzelproduktbezogen ausschreiben. Insbesondere hierdurch

kommt es nicht zu der zunächst erwarteten Bündelung einzelner Produkte zu Systemen. Vielmehr ist von drei getrennten sachlich relevanten Märkten auszugehen, und zwar für Katheter (mit deren Hilfe man durch das Gefäßsystem des Patienten an die zu behandelnden krankhafte Stelle gelangt), Implantate (zur Stabilisierung der Gefäße, insbesondere zur Vermeidung erneuter Gefäßverschlüsse) und Führungsdrähte (zur Einführung und Platzierung der Implantate durch den Katheter). Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war auf keinem der Märkte zu erwarten, da die Marktzutrittsschranken relativ niedrig sind, die bestehenden Wettbewerber gemessen an ihren Umsätzen deutlich größer sind als die Zusammenschlußbeteiligten, die Krankenhäuser auf der Marktgegenseite eine starke Position innehaben und die Erstattungspraxis der Krankenkassen in Deutschland den Verhaltensspielraum aller Anbieter hinreichend begrenzt.

#### 4. Sonstige Medizintechnik

Im Berichtszeitraum hat sich die Konzentrationsentwicklung im Bereich der Medizintechnik vor allem durch die internationalen Zukäufe großer US-amerikanischer Konzerne weiter fortgesetzt. Diese haben sich auch in Deutschland ausgewirkt und vor allem die Position der General Electric Company, Connecticut/USA, deutlich verstärkt.

So hat die General Electric Company mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Dasonics Vingmed Ultrasound Ltd., Haifa/Israel, einen international bedeutenden Hersteller von diagnostischen Ultraschall-Systemen erworben und damit in Deutschland zum bisherigen Marktführer Siemens aufgeschlossen. Das Zusammenschlußvorhaben ist trotz der damit bewirkten Verengung der Oligopol-Konstellation – auf die ersten vier Anbieter entfallen ca. 70 % des Marktvolumens – freigegeben worden. Die Marktstruktur mit unterschiedlichen Produktqualitäten und einer damit verbundenen Segmentierung für spezielle Anwendungszwecke läßt auch künftig wesentlichen Wettbewerb erwarten. Zum einen haben kleinere Anbieter, z. B. Acuson Corporation, in einzelnen Segmenten gute Marktpositionen, zum anderen ist mit einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen Siemens und General Electric Company zu rechnen.

Mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Marquette Medical Systems Inc., Wisconsin/USA, die zu den weltweit führenden Herstellern von Patientenüberwachungssystemen und kardiologischen Diagnosesystemen zählt, hat General Electric Company ihre Produktpalette in der Medizintechnik bedeutend erweitern können. In Deutschland war der Konzern auf beiden Märkten bisher nicht vertreten. Er wird nunmehr auf dem bedeutenden Markt der Patientenüberwachungssysteme hinter dem Marktführer Siemens zweitstärkster Anbieter vor der Hewlett-Packard Company. Der Zusammenschluß läßt eine Verschärfung des Wettbewerbs in der Spitze erwarten. Denn die General Electric Company wird voraussichtlich versuchen, die von Marquette in den letzten Jahren an Siemens verlorenen Marktanteile wieder zurückzugewinnen. Auf dem Markt der kardiologischen Diagnosesysteme wird sich der Wettbewerbsdruck auf die

mittelständischen Anbieter, wie z. B. bei EKG-Geräten auf den Marktführer Schiller, weiter erhöhen. Angesichts der Zersplitterung dieses Marktes in kleine Segmente ist aber die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch die General Electric Company nicht zu erwarten.

Die General Electric Company hat schließlich durch den Erwerb der Geschäftsbereiche Magnetresonanz-Abbildungstechnik (MR-Tomographie) und nuklearmedizinische Abbildungstechnik der israelischen Elscint Ltd., Jerusalem, ihre weltweite Marktführerschaft bei MR-Systemen weiter ausgebaut und in Deutschland die bisher schwächere Marktposition deutlich verbessert, ohne jedoch auch nur annähernd die Stärke der Marktpositionen von Siemens und Philips zu erreichen. Ähnliches gilt für den Markt der nuklearmedizinischen Abbildungstechniken, auf dem die Marktführer Siemens und Picker International auch in Zukunft noch deutlich stärker als General Electric Company sein dürften.

#### 5. Meß- und Regelungstechnik

Im Berichtszeitraum hat sich die Tendenz des Erwerbs kleinerer Spezialisten durch Konzerne weiter fortgesetzt. Anlaß zum Einschreiten war für das Bundeskartellamt jedoch noch nicht gegeben. So ist der Erwerb der Dr. Bruno Lange GmbH, eines mittelständischen Anbieters von diversen Fotometern durch die Danaher Corporation, Washington/USA, freigegeben worden, obwohl die Ermittlungen marktbeherrschende Stellungen der Dr. Bruno Lange GmbH auf den Märkten der Labor-Analyse-Meßgeräte inkl. Reagenzien wie auch der Prozeß-Analysemeßgeräte für den Abwasserbereich ergeben haben. Bei Danaher gehört die Umwelttechnik, speziell für Luft und Wasser, zu den strategischen Kernbereichen. Sie ist aber auf hier betroffenen Märkten bisher noch nicht tätig gewesen und erhofft mit dem Erwerb auch einen internationalen Gewinn an know how bei der Messung wichtiger Nährstoffe im Abwasser wie Ammonium, Stickstoff und Phosphat. Bei Labor-Analyse-Meßgeräten für den Abwasserbereich hält die Dr. Lange GmbH mit einem Marktanteil von weit mehr als 50 % einen Marktanteilsvorsprung von mehr als 40 % vor dem zweitstärksten Wettbewerber und ist bei den fachlichen Ressourcen, der Innovationsfähigkeit und der Durchsetzungsfähigkeit am Markt durch einen überragenden Außendienst beim Verwenderkreis der Klärwerksbetreiber unangefochten. Bei den Prozeß-Analyse-Meßgeräten, die Direktmessungen im Klärbecken ermöglichen und die Ergebnisse online an die Laborzentrale des Klärwerks übertragen, beträgt der Marktanteilsvorsprung der Dr. Lange GmbH vor dem zweitstärksten Wettbewerber WTW ca. 25 %. Aufgrund des hohen Qualitätsniveaus der wichtigsten Analysatoren und des herausragenden Service hat die Dr. Lange GmbH nicht nur höhere Preise für ihre Produkte durchsetzen können, sondern auch erreicht, daß in vielen Ausschreibungen den Ausrüstern die Verwendung von Analysatoren der Dr. Lange GmbH vorgegeben wird. Obwohl Danaher ein ressourcenstarker Konzern ist, dessen cash flow mehrfach so hoch wie der Umsatz der Dr. Lange GmbH ist, hat das Bundeskartellamt im Unterschied zu den rechtskräftig untersagten Fusionsvorhaben GKN/Sachs (BGH WuWE

1501 ff.) und Rheinmetall/WMF (BGH WuWE 2150 ff., 2157) hier keine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der Dr. Lange GmbH durch die Finanzkraft von Danaher erwartet. Das ertragsstarke mittelständische Unternehmen hatte bisher eine hohe Eigenkapitalquote und einen über dem Durchschnitt der Wettbewerber liegenden Anteil von Forschung und Entwicklung am Unternehmensumsatz. Auf den hier betroffenen kleineren inländischen Spezialmärkten der Meß- und Regeltechnik im Abwasser- und Trinkwasserbereich sind technisches know how und Service wichtiger als der Einsatz von finanziellen Ressourcen. So haben auch nahezu alle betroffenen Wettbewerber den Einstieg von Danaher in den Inlandsmarkt weniger als Bedrohung denn als Chance gewertet, sich gegenüber einem Branchenneuling besser zu behaupten.

## Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (34)

### 1. Automobilindustrie

Die deutsche Automobilindustrie hat im Berichtszeitraum erhebliche Markterfolge und eine nachhaltige Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit erreicht. Die Grundlagen dafür sind die nach der schweren Branchenkrise der Jahre 1992/93 durchgesetzten Kostensenkungsprogramme, neue Produktionsverfahren und eine offensive Modellpolitik, die auf neueste Technik und modernes Design setzt. Höhere Investitionen – insbesondere für Forschung und Entwicklung – haben es ermöglicht, neue Produkte schneller und in größerer Vielfalt auf den Markt zu bringen. Dabei kam den Automobilherstellern auch die hohe technologische Kompetenz der deutschen Zulieferindustrie zugute, die ihren Wertschöpfungsanteil am Endprodukt weiter erhöhen konnte. Während sich die Automobilhersteller zunehmend auf ihre Kernkompetenz konzentrieren, wächst die Bedeutung der Zulieferer als Entwickler und Hersteller von Systemen und Modulen und als Partner im Simultaneous Engineering.

Die deutschen Automobilhersteller haben im Berichtszeitraum ihre Präsenz auf den wichtigsten Auslandsmärkten weiter verstärkt. Bevorzugtes Ziel ist dabei nach wie vor der nordamerikanische Markt. Der in ausländischen Produktionsstätten gefertigte Anteil der Kfz-Produktion unter deutschen Marken wuchs auf 38 %. Die wichtigsten Gründe für die Errichtung ausländischer Produktionsstätten sind komparative Kostenvorteile, Local Content-Vorschriften der Zielländer und die Erhöhung der Marktakzeptanz für die eigenen Produkte im Ausland. An der Globalisierung der Kfz-Produktion sind nicht nur die Automobilhersteller, sondern auch deren Zulieferer beteiligt, die den Auslandsaktivitäten der Hersteller nachfolgen, zunehmend aber auch autonome Globalisierungsstrategien verfolgen. Wie schon in den Jahren zuvor entfiel auch im Berichtszeitraum eine beträchtliche Anzahl der grenzüberschreitenden Zusammenschlüsse auf Übernahmen von oder Beteiligungen an deutschen Zulieferern durch nordamerikanische Zulieferer. Damit stärken die amerikanischen Unternehmen zum einen ihre Positionen als Zulieferer der in Europa technisch und wirtschaftlich

führenden deutschen Automobilhersteller; zum anderen erhalten sie Zugang zum Produkt- und Fertigungs-Know-how deutscher Zulieferer, mit dem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit auf ihren heimischen und den internationalen Märkten verbessern können.

Der spektakulärste Konzentrationsvorgang des Berichtszeitraums war der Zusammenschluß der Daimler Benz AG mit der Chrysler Corporation zum weltweit drittgrößten Automobilhersteller. Die sich zu einem Komplettprogramm ergänzenden Produktpaletten beider Unternehmen, die Bündelung ihrer Nachfragepotentiale sowie die Zusammenlegung und Optimierung ihrer Vertriebssysteme werden die Wettbewerbsfähigkeit der Zusammenschlußpartner auf den wichtigen Märkten Europas, Nord- und Südamerikas und Asiens erheblich stärken. Gleichwohl bestand für das Bundeskartellamt kein Anlaß, gegen den Zusammenschluß, dessen Prüfung in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission fiel, Einwände zu erheben, weil die beiden beteiligten Unternehmen in Deutschland bisher auf unterschiedlichen Pkw-Märkten unter Bedingungen bestehenden wesentlichen Wettbewerbs tätig waren, an dem sich durch den Zusammenschluß nichts ändern wird. Im Nutzkraftwagen-Bereich, in dem die Daimler Benz AG sehr hohe Marktanteile erreicht, ist die Chrysler Corporation nicht tätig.

Ähnliches Aufsehen hat die Übernahme der Rolls Royce and Bentley Motor Car Group, Großbritannien, durch die Volkswagen AG gefunden. Mit dem Zusammenschluß, zu dem es erst nach einem monatelangen Bietergefecht zwischen der Volkswagen AG und der ebenfalls an der Rolls Royce and Bentley Motor Car Group interessierten BMW AG gekommen ist, dehnt die Volkswagen AG ihr Produktprogramm auf den Bereich der Luxusklasse-Pkw aus. Das beim Bundeskartellamt angemeldete Vorhaben konnte freigegeben werden, weil die beteiligten Unternehmen auf unterschiedlichen Märkten tätig sind und die Rolls Royce and Bentley Motor Car Group auf dem Markt für Luxusklasse-Pkw mit Ferrari und Maserati vor und nach dem Zusammenschluß im Wettbewerb steht. Nach dem Zusammenschluß haben sich die Volkswagen AG und die BMW AG, die schon vorher von der Rolls Royce plc. die Namensrechte für Rolls Royce-Pkw erworben hatte und außerdem über umfangreiche Zuliefererverträge für die Rolls Royce-Produktion verfügte, darauf geeinigt, daß die Volkswagen AG nur noch bis Ende 2002 Rolls Royce-Pkw bauen wird; danach geht die Rolls Royce-Pkw-Produktion auf die BMW AG über, während die Volkswagen AG die Rechte an der Marke Bentley behält.

Die Volkswagen AG beziehungsweise ihre Konzerntochter AUDI AG hat auch die nur aus einem Firmennamen mit Markenrechten bestehende Bugatti International, Luxemburg, und die auf einem Nischenmarkt tätige Automobili Lamborghini S.p.A., Italien, übernommen. Da beide Zusammenschlüsse wettbewerbslich unkritisch waren, hat sie das Bundeskartellamt freigegeben.

Bei der Übernahme deutscher Zulieferer war die kanadische Magna International Inc., Ontario, besonders aktiv. Sie hat auf diesem Wege ihre Marktposition als bedeutender Anbieter von Instrumententafeln, Kunststoff- und

Metallteilen für Kfz-Karosserien, Karosserie-Innenraumauskleidungen, Türausrüstungen und Sitzausrüstungen weiter gestärkt. So hat sie von der DLW AG sämtliche Geschäftsanteile der Georg Näher GmbH, Marktgröningen, und von der YMOS AG, Obertshausen, deren Geschäftsbereich Kunststoffprodukte, übernommen. Des Weiteren hat sie alle Geschäftsanteile sowohl der Paulisch GmbH & Co. KG, Lohr am Main, als auch der Carl Kittel Autoteile GmbH, Echting, erworben. Mit der Übernahme von Näher, einem Hersteller von Kfz-Innenraumteilen aus Nadelvlies und Tuftingware, hat Magna den Anschluß zu den führenden Anbietern Sommer-Allibert, Phoenix-Stankiewicz und Dura gefunden. Die Übernahme des Bereichs Kunststoffprodukte der YMOS AG ermöglicht es Magna, neben den bisher schon produzierten Stoßfängern und Karosseriefunktionsleisten aus Polyurethan für die Pkw-Oberklasse künftig auch derartige Erzeugnisse auf Thermoplast-Basis für das Massengeschäft herzustellen. Mit der Übernahme von Paulisch erhält Magna Zugang zu den Spezialmärkten für Pkw-Kombi- und Vansitze. Da Magna auf allen von diesen Zusammenschlüssen betroffenen Märkten auch künftig wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sein wird, hat das Bundeskartellamt die angemeldeten Vorhaben nicht untersagt.

Die Automobilhersteller beziehen für ihre Produktion von ihren Zulieferern nicht mehr nur Kfz-Elemente und Komponenten, sondern in zunehmendem Umfang ganze Module bis hin zu vollständigen Systemen. Um in diesem Prozeß der sich wandelnden Arbeitsteilung mithalten zu können, kommt es für die betroffenen Zulieferer darauf an, sich die für einen Modul- und Systemanbieter erforderliche Kompetenz zu verschaffen. Eine bevorzugte Strategie sind Unternehmenszusammenschlüsse mit anderen Zulieferern, die auf den gleichen, benachbarten oder vor- und nachgelagerten Märkten tätig sind. Zu derartigen Zusammenschlüssen ist es im Berichtszeitraum exemplarisch auf den Märkten für Kfz-Sicherheitsgurte und -Airbags gekommen. Hier zeigt sich das Bestreben, die vormals überwiegend einzeln (zum Beispiel Gurte, Gurtstraffer, Gasgeneratoren, Gassäcke, elektronische Steuereinheiten) angebotenen und nachgefragten Komponenten durch komplette Module zu ersetzen und „aus einer Hand“ anzubieten. Für die Zukunft bereiten sich die Zulieferer bereits darauf vor, vollständige Systeme für den passiven Insassenschutz anbieten zu können, die dann zumindest Airbags und Sicherheitsgurte, darüber hinaus aber auch Sitzkomponenten und Kopfstützen umfassen dürften.

So hat die Autoliv AB, Stockholm, die international und auch in Deutschland Airbagmodule (bestehend aus Gasgeneratoren, Luftsäcken, Gehäusen und Abdeckplatten) sowie Sicherheitsgurte anbietet, durch Zusammenschlüsse ihre Kompetenz als künftiger Systemzulieferer im Berichtszeitraum deutlich gestärkt. Das mit der Nokia Audio & Electronics AB, Schweden, gegründete Gemeinschaftsunternehmen für die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von elektronischen Steuereinheiten für Airbags verschafft Autoliv eine deutlich verbesserte Position auf dem vorgelagerten Markt der für Airbagmodule komplementären elektronischen Steuereinheiten. Durch den weiteren Zusammenschluß mit dem Geschäftsbereich „Kfz-Sicherheit“ der Morton International Inc., Chicago, aus dem die Autoliv

Inc. hervorgegangen ist, konnte Autoliv den weltweiten Umsatz von ca. 2 Mrd. DM auf ca. 4 Mrd. DM verdoppeln und ihre schon vorher weltweit und in Deutschland bedeutende Marktposition als Anbieter von Airbagmodulen deutlich verbessern. Autoliv verstärkte damit auch ihre Präsenz in Nordamerika, wo das Unternehmen nun das gesamte Produktionsprogramm für Insassenschutzsysteme anbieten kann. Mit der Übernahme einer Mehrheit der Geschäftsanteile der Marling p.l.c., London, hat Autoliv darüber hinaus auch die Produktion von Sicherheitsgurtbändern internalisiert. Autoliv ist damit unabhängig von Lieferungen des auf diesem Markt weltweit führenden Anbieters und stellt zugleich selbst für andere Hersteller von Sicherheitsgurtsystemen eine alternative Bezugsquelle dar. Die Zusammenschlüsse, von denen der mit Nokia unter Gemeinschaftsrecht fiel, führen jedoch nicht zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Positionen, so daß Untersagungen nicht in Betracht kamen.

Die TRW Inc., Ohio/USA, ein großer international agierender Zulieferer mit Umsätzen von über 16 Mrd. DM und zahlreichen Niederlassungen in den USA, Europa und Asien, hat sich ebenfalls mit Blick auf einen künftigen Markt für Insassenschutzsysteme neu positioniert. Nachdem sie zunächst von der Magna International Inc., Kanada, eine Mehrheitsbeteiligung an der Temic Bayern Chemie Airbag GmbH, Aschau/Inn, übernommen und damit die Kompetenz als Hersteller von Gasgeneratoren für Airbag- und Gurtstraffersystemen erworben hatte, hat sie zusammen mit einer deutschen Tochtergesellschaft der Magna die CAST-Center of Automotive Safety Systems GmbH & Co. KG als Gemeinschaftsunternehmen gegründet. Ziel und Zweck des Gemeinschaftsunternehmens ist die gemeinsame Forschung, Entwicklung und Erprobung integrierter Insassenschutzsysteme. Im Ergebnis wird durch die beiden Zusammenschlüsse die Sicherheitstechnik bei TRW konzentriert und gleichzeitig im Gemeinschaftsunternehmen CAST die Zusammenarbeit von TRW mit der für Kfz-Innenraumsysteme kompetenten Magna ermöglicht. Die beiden Zusammenschlüsse, von denen der erste der europäischen Fusionskontrolle unterlag, führen nicht zu marktbeherrschenden Positionen und wurden deshalb freigegeben.

Die bislang vorwiegend auf den nordamerikanischen Märkten für Airbag- und Sicherheitsgurtsysteme tätige Breed Technologies Inc., Florida/USA, hat ihre Präsenz auf den entsprechenden deutschen und europäischen Märkten deutlich verstärkt, indem sie das Engineering-Unternehmen ICSRD Rückhaltesysteme für Fahrzeugsicherheit GmbH, Wessling-Oberpfaffenhofen, und den Geschäftsbereich „Rückhaltesysteme“ der AlliedSignal Deutschland GmbH, Raunheim, erwarb. Das Unternehmen erwarb außerdem sämtliche Anteile an der HS Technik + Design Technische Entwicklungen GmbH, Oberpfaffenhofen; und schließlich gründete Breed zusammen mit der Siemens AG, Berlin und München, die BSRS Restraint Systems GmbH & Co. KG, Alzenau. Durch den Erwerb des Bereichs „Rückhaltesysteme“ von AlliedSignal gelang Breed der Einstieg in die europäischen Märkte für Airbag-Module und Sicherheitsgurte. Mit der Übernahme der ICSRD und der HS Technik + Design verfügt Breed nunmehr auch über ein eigenes

F+E-Zentrum in Deutschland beziehungsweise einen Dienstleister für Unfallsimulationen und -auswertungen. Die Zusammenarbeit mit Siemens in der BSRS Restraint Systems ermöglicht beiden Partnern den Vertrieb kompletter Airbagsysteme, wobei die elektronischen Steuer-einheiten von Siemens und die Airbagmodule (bestehend aus Gassack, Zünder, Gehäuse, Abdeckplatte) von Breed kommen. Da die Zusammenschlüsse nicht zur Entstehung oder Verstärkung beherrschender Stellungen führen, hat das Bundeskartellamt sie nicht untersagt.

Auch die Petri AG, Aschaffenburg, hat ihren Bereich Insassenschutz, mit dem sie auf dem Markt für Airbagmodule eine bedeutende, wenn auch nicht führende Stellung erreicht, gestärkt. Sie hat zusammen mit der Dynamit Nobel GmbH Explosiv- und Systemtechnik die Petri-GmbH Inflator Systems gegründet, die das bisher von Dynamit Nobel betriebene Geschäft mit Gasgeneratoren für Airbag-Systeme übernehmen soll. Petri verbessert damit ihre Möglichkeiten bei der Beschaffung von Gasgeneratoren, die sie bisher von Dritten zukaufen mußte. Der Zusammenschluß führt – wie auch die zuvor dargestellten – nicht zu einer beherrschenden Position und wurde deshalb nicht untersagt.

Die weltweit als Zulieferer der Automobilhersteller tätige Valéo S.A., Paris, hat von der Ymos AG, Oberhausen, deren Geschäftsbereich Kfz-Schließsysteme übernommen. Vom konsolidierten Gesamtumsatz der Valéo in Höhe von ca. 7,5 Mrd. DM entfielen fast 1 Mrd. DM auf Umsätze in Deutschland, die vorwiegend mit Kupplungen, elektrischen und elektronischen Ausrüstungen, Klima- und Kühlgeräten sowie Kfz-Schließ- und Sicherheitsmodulen erzielt wurden. Der von der Ymos AG veräußerte Geschäftsbereich erzielte 1995 mit Kfz-Schließmodulen insgesamt einen Umsatz von ca. 300 Mio. DM; davon entfielen ca. 165 Mio. DM auf Umsätze in Deutschland. Von dem Zusammenschluß sind die Märkte für Schließgarnituren (bestehend aus den Schließzylindern mit Schlüsseln für die Vordertüren, den Kofferraum, den Tankdeckel, das Handschuhfach sowie das Lenkradschloß) und Lenkstöcke (bestehend aus Gußteilen mit Elementen zur Kurzschließung des Stromkreislaufs und zur Ver- sowie Entriegelung der Lenksäule ohne Schließzylinder) betroffen. Auf diesen Märkten kommt es zwar zur Addition der Valéo- und Ymos-Marktanteile, die aber auch zusammen nicht die Anteile des deutlich führenden Wettbewerbers HuF Hülsbeck & Fürst erreichen. Der Zusammenschluß stärkt die Position der beteiligten Unternehmen gegenüber HuF auf den Märkten für Schließgarnituren und Lenkstöcke und erleichtert ihnen den Marktzutritt zu den benachbarten Märkten für Kfz-Türschlösser (ohne Schließzylinder), Schließgestänge und Schließ-Fernbedienungen, auf denen Valéo und Ymos bisher nicht oder nur in sehr geringem Umfang tätig waren. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben nicht untersagt.

Freigegeben wurde auch das Vorhaben der Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens der Mercedes-Benz Lenkungen GmbH, Düsseldorf, und der TRW Fahrwerksysteme GmbH & Co. KG, Düsseldorf. In dem Gemeinschaftsunternehmen sollen die Lenktriebeproduktionen beider Mütter einschließlich

der Entwicklung und des Vertriebs zusammengefaßt werden. Die Mercedes-Benz Lenkungen GmbH hat bislang nahezu ausschließlich für den konzerninternen Bedarf produziert. TRW ist in diesem Bereich Zulieferer von Pkw-Herstellern. Erklärter Zweck des Vorhabens ist vor allem die Reduzierung von Kosten durch Zusammenfassung der Produktionsvolumina bei hochgängigen Komponenten. Der Überschneidungsbereich der Lenkgetriebe-Produktionen der Mercedes-Benz Lenkungen und der TRW Fahrwerksysteme betrifft ausschließlich mechanische und hydraulisch unterstützte Zahnstangen-Lenkgetriebe für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (bis 6 t zulässiges Gesamtgewicht). Kugelumlauflenkgetriebe für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie Kugelumlauflenkgetriebe für mittlere und schwere Nutzfahrzeuge bietet TRW auf dem europäischen Markt nicht an. Durch den Zusammenschluß erreichen die beteiligten Unternehmen bei Zahnstangen-Lenkgetrieben für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge selbst dann nicht die Marktposition der nach Marktanteilen und Know-How deutlich führenden ZF Friedrichshafen AG, wenn man die konzerninternen Lieferungen der Mercedes-Benz Lenkungen GmbH wie marktvermittelte behandelt und mit den Marktanteilen der TRW als Marktanteile des Gemeinschaftsunternehmens zusammenfassen würde. Untersagungsgründe lagen daher nicht vor.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Niesmann + Bischoff GmbH, Mülheim, durch die Hymer AG, Waldsee, von der Fleetwood International Inc. US, einem der weltweit größten Hersteller von Wohnmobilen, nicht untersagt. Hymer ist Hersteller von Wohnmobilen (Motorcaravans), Caravans (Wohnwagen ohne Motor) und Freizeitzubehör. Die Niesmann + Bischoff GmbH, die erst 1992 von Fleetwood erworben worden war, stellt ebenfalls Wohnmobile her, die von den jeweiligen Herstellern auf Basis eines fremdbezogenen Chassis mit Motor aufgebaut werden. In Deutschland sind etwa 20 Hersteller von Wohnmobilen, teilweise aber nur mit sehr geringen Produktionszahlen, tätig. Darüber hinaus erfolgen größere Importe aus Italien, Belgien, Großbritannien und den USA. Durch den Zusammenschluß hat Hymer zwar seine marktführende Position bei Wohnmobilen weiter ausgebaut. Das Marktgeschehen hat aber gezeigt, daß diese marktstarke Position angreifbar und nicht abgesichert ist und daß zwischen den deutschen Anbietern und den Importeuren auch weiterhin mit wesentlichem Wettbewerb zu rechnen ist. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb bei Wohnmobilen relativ gering, da Niesmann + Bischoff nur sehr hochwertige und teure Wohnmobile herstellt, die in Deutschland – im Gegensatz zu den USA – nur geringen Absatz finden.

Das Bundeskartellamt und die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Essen, haben ihren Rechtsstreit über den Zusagevertrag vom 16. April 1992 beigelegt (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 86). Zur Vermeidung einer Untersagung des Zusammenschlusses Krupp/Hoesch, der zu einer marktbeherrschenden Stellung im Bereich Tragfedern für Kfz geführt hätte, hatte sich Krupp in dem Vertrag verpflichtet, den Geschäftsbereich Tragfedern der Krupp

Brüninghaus GmbH, Werdohl, zu veräußern. Daraufhin hatte das Bundeskartellamt den Zusammenschluß freigegeben. Ende 1993 hatte Krupp den Vertrag mit der Begründung gekündigt, daß sich die Marktbedingungen entscheidend geändert hätten. Da von diesen Änderungen nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht nur die Zusammenschlußbeteiligten, sondern alle Anbieter gleichermaßen betroffen waren, hatte das Bundeskartellamt eine Entflechtungsanordnung erlassen, gegen die Krupp beim Kammergericht Beschwerde einlegte. Außerhalb des Beschwerdeverfahrens hatte Krupp dann dem Bundeskartellamt angeboten, zur Erfüllung des Zusagenvertrages nach einer Alternative für die Veräußerung des Bereichs Kfz-Tragfedern der Krupp Brüninghaus zu suchen. Zur Realisierung der Alternativlösung hat Krupp die Geschäftsbetriebe der Luhn & Pulvermacher GmbH & Co., Hagen, und der Dittmann & Neuhaus GmbH, Witten, an die italienische Rejna S.p.A., Mailand, verkauft. Darüber hinaus hat Krupp eine Produktionsanlage für Tragfedern an die Rejna veräußert und mit Zustimmung der jeweils betroffenen Abnehmer – zum Teil längerfristige – Lieferverträge für Automobilfedern auf dieses Unternehmen übertragen. Nach dem Abschluß dieser Transaktionen sieht das Bundeskartellamt den Zusagenvertrag vom 16. April 1992 als adäquat erfüllt an, wenn auch in anderer als der vereinbarten Weise. Der Marktzutritt des führenden italienischen Tragfedernherstellers Rejna, der zuvor in Deutschland nicht in nennenswertem Umfang tätig war, wird nach Auffassung des Bundeskartellamtes den Wettbewerb auf diesem Markt beleben. Daher hat das Bundeskartellamt gegenüber Krupp erklärt, es werde aus dem Zusagenvertrag keine Rechte herleiten. Krupp hat daraufhin gegenüber dem Kammergericht das anhängige Beschwerdeverfahren gegen die Entflechtungsanordnung für erledigt erklärt. Das Bundeskartellamt hat sich der Erklärung angeschlossen.

Der Rechtsstreit um die Untersagung des Vorhabens der britischen T&N plc, Manchester/UK, eine Mehrheitsbeteiligung an der Kolbenschmidt AG zu erwerben, ist durch Erledigungserklärung beendet worden (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 112). T&N verfügte bei der Anmeldung des Vorhabens für zwei Anteilspakete von jeweils 25 % minus einer Aktie über Optionen, deren Ausübung ihr aufgrund der Hauptversammlungspräsenz einen beherrschenden Einfluß verschafft hätten. Nachdem während des noch anhängigen Beschwerdeverfahrens die Optionsfrist für eines der beiden Anteilspakete auslief und dieses Paket vom Optionsgeber an die Rheinmetall AG veräußert wurde, bestand für T&N keine Aussicht mehr, den angestrebten Mehrheitserwerb realisieren zu können. Das Unternehmen hat deshalb den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Das dann von der Rheinmetall AG angemeldete Vorhaben des Erwerbs einer Mehrheit an der Kolbenschmidt AG hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Die von der Röchling-Industrie-Verwaltung GmbH beherrschte Rheinmetall AG ist im Maschinenbau, in der Herstellung von Bürosystemen, in der Wehrtechnik und – mit der Hirschmann- und der Pierburg-Gruppe – als Zulieferer der Automobilindustrie tätig. Vom Gesamtumsatz der Rheinmetall AG in Höhe von ca. 3,4 Mrd. DM entfielen auf den Automotive-Bereich ca. 1,1 Mrd. DM. Hier liegt das Schwergewicht der Unternehmenstätigkeit bei der Kfz-Elektrik und -Elektronik, der Luftversorgung sowie der

Schadstoff- und Kraftstoffreduzierung. Die Kolbenschmidt AG erzielte 1996 als Zulieferer von Kolben, Gleitlagern, Gußteilen, Pumpen und Ventilen für die Automobilindustrie Umsätze von über 1,3 Mrd. DM. Da es auf keinem betroffenen Markt zu Marktanteilsadditionen kam und auf den Märkten für Kfz-Kolben und Kfz-Motorengleitlager, auf denen Kolbenschmidt über bedeutende Marktanteile verfügt, die beteiligten Unternehmen auch nach dem Zusammenschluß dem wesentlichen Wettbewerb stärkerer beziehungsweise gleichstarker Wettbewerber ausgesetzt bleiben, lagen Untersagungsgründe nicht vor.

Nach dem endgültigen Scheitern des T&N-Vorhabens, durch den Erwerb einer Anteilsmehrheit an der Kolbenschmidt AG ihre in Europa führende Stellung auf den Märkten für Kolben, Kolbenringe und Gleitlager auszubauen, wurde T&N ihrerseits Objekt eines öffentlichen Übernahmeangebots der Federal-Mogul Corporation, Michigan/USA. Federal-Mogul ist weltweit als Zulieferer der Automobilindustrie und als Hersteller von Kfz-Ersatzteilen für den Handelsmarkt tätig. Der Gesamtumsatz der Gruppe betrug 1996 ca. 3,1 Mrd. DM. Zu den zahlreichen Tochtergesellschaften von Federal-Mogul gehört in Deutschland die Glyco-Metall-Werke Glyco B. V. & Co. KG, Wiesbaden, die in Europa und darüber hinaus eine führende Stellung als Hersteller von Gleitlagern für Kfz-Motoren und sonstige Anwendungen im Automotive-Bereich einnimmt. T&N, die für die Automobilindustrie ebenfalls Gleitlager und außerdem Kolben, Kolbenringe, Bremsbeläge, Dichtungen und Filter herstellt, erzielte 1996 weltweit Umsätze in Höhe von 5,3 Mrd. DM, von denen ca. 510 Mio DM auf Deutschland entfielen. Durch den Zusammenschluß wären auf den Märkten für dünnwandige Stahl-/Metall-Gleitlager für Kfz-Motoren und für Sputter-Gleitlager (hochwertig veredelte und verschleißarme Stahl-/Metallgleitlager für Kfz-Dieselmotoren) die bereits bestehenden überragenden Stellungen von Federal-Mogul weiter verstärkt worden. Auf dem ebenfalls betroffenen Markt für Metall/Kunststoff-Verbundgleitlager hätte der Zusammenschluß zur Entstehung einer überragenden Stellung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen geführt. Da die Zusammenschlußbeteiligten nicht nur in Deutschland, sondern auch auf den entsprechenden Märkten der anderen Länder Europas mit Automobilproduktionen nach dem Zusammenschluß ähnlich starke oder stärkere Positionen eingenommen hätten, war nicht zu erwarten, daß die überragenden Positionen im Inland in absehbarer Zeit durch Außeneinflüsse abgeschmolzen wären; vielmehr wäre eine dauerhafte grenzüberschreitende Marktbeherrschung entstanden. Das Bundeskartellamt hatte deshalb den am Zusammenschluß Beteiligten mitgeteilt, daß die Untersagungs Voraussetzungen vorliegen würden. In Kontakten mit den Wettbewerbsbehörden der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, die ebenfalls wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen den Zusammenschluß hatten, konnte – nicht zuletzt auch im Interesse der beteiligten Unternehmen – ein gemeinsamer Weg zur Ausräumung der jeweiligen Wettbewerbsprobleme gefunden werden. Die Federal Trade Commission und das Bundeskartellamt haben mit Federal Mogul einen im wesentlichen inhaltsgleichen Vertrag geschlossen, in dem sich Federal Mogul zur Weiterver-

äußerung des weltweiten Gleitlagergeschäfts von T & N verpflichtet. Das Bundeskartellamt hat daraufhin das Zusammenschlußvorhaben freigegeben.

Ende 1998 hat Federal Mogul den Vertrag durch Veräußerung dieses Geschäftsbereichs an die Dana Corporation erfüllt.

## 2. Kraftfahrzeug-Entsorgung

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung der Freiwilligen Selbstverpflichtung der Automobilindustrie zur Altauverwertung als Konditionenkartell nach § 2 nicht widersprochen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 113f.). Das Kartell ist damit am 30. Juli 1997 wirksam geworden. Der wettbewerbsrechtlichen Legalisierung der Selbstverpflichtung, die von sechzehn in der ARGE Altauto zusammengeschlossenen Verbänden der Automobilwirtschaft getragen wird, stand nichts mehr entgegen, nachdem das Bundeskartellamt schon vor dem förmlichen Legalisierungsverfahren Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen wettbewerbsrechtlich unzulässiger oder unklarer Regelungen der Selbstverpflichtung durchgesetzt hatte.

## 3. Kfz-Reparaturwerkstätten

Das Bundeskartellamt hat die Agenturverträge, die von der Motorcare Services GmbH, Stuttgart, mit ca. 130 Kfz-Reparaturwerkstätten zur Vermittlung von Reparaturaufträgen abgeschlossen hatte, beanstandet. Die Verträge sahen vor, daß Motorcare ihren Partner-Werkstätten jeweils innerhalb eines bestimmten geographischen Umkreises ein möglichst großes Potential an Reparaturaufträgen vermittelt. Auftraggeber sind kaskoversicherte Kfz-Halter, unfallgeschädigte Kfz-Halter mit Haftpflichtansprüchen und Versicherungsgesellschaften. Die Verträge verpflichteten die Partner-Werkstätten, bei der Erbringung der Leistungen gegenüber den Auftraggebern bestimmte Preise und Konditionen einzuhalten. Nachdem das Bundeskartellamt Motorcare darauf hingewiesen hatte, daß die Verträge nach § 15 unwirksam sind und wegen der Gebietsvereinbarung in den Verbotsbereich des § 1 hineinreichen könnten, hat Motorcare mit ihren Partner-Werkstätten neue Verträge ohne die beanstandeten Klauseln abgeschlossen. Die Leistungsangebote, Preise und Konditionen werden nun individuell abgefragt und den potentiellen Kunden übermittelt. Für den von einigen Marktteilnehmern gegenüber dem Bundeskartellamt geäußerten Verdacht, daß an Motorcare wie im Fall „Carpartner“ Versicherungen beteiligt sein könnten, haben die Ermittlungen keine Anhaltspunkte ergeben.

## Sonstiger Fahrzeugbau (35)

### 1. Schiffbau

Die wettbewerbliche und wirtschaftliche Situation der deutschen Werften ist im Reparatur- und Neubaugeschäft nach wie vor durch die hohe Einbindung in den Weltschiffbaumarkt geprägt. Im Berichtszeitraum hat sich durch Änderung der Währungsparitäten tendenziell eine Verbesserung der Wettbewerbssituation für deutsche Werften ergeben.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Mittelstandskartells nach § 5 b GWB von 8 Schiffswerften nicht widersprochen<sup>8)</sup>. Das Kartell hat zum Ziel, durch gemeinsame Entwicklung und Forschung sowie bei größeren Serien auch durch Kooperation in der Fertigung die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten mittelständischen Werften herzustellen beziehungsweise zu erhöhen.

Die nach dem Konkurs der Bremer Vulkan von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und dem Land Mecklenburg-Vorpommern wieder übernommenen ostdeutschen Werften sind erneut privatisiert worden. Die Vorhaben der Odense Steel Shipyard Limited, Odense (Dänemark), die Volkswerft Stralsund, Stralsund, und der Aker RGI Oslo (Norwegen), die MTW Meerestechnik Wismar, Wismar, zu erwerben, sind nicht untersagt worden. Die Zusammenschlüsse führen im Inland nicht zu einer fusionsrechtlich relevanten Verstärkung der Marktstellung der an den Zusammenschlüssen Beteiligten.

## 2. Wehrtechnik

Die Veränderung der politischen und strategischen Bedingungen für Sicherheit und Stabilität in Europa hat in den letzten Jahren einen Prozeß der grundlegenden Umstrukturierung der europäischen wehrtechnischen Industrie ausgelöst. Auch in Deutschland werden Rüstungskapazitäten im bisherigen Umfang nicht mehr benötigt und der verminderten Nachfrage angepaßt. Dementsprechend ist die Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich von etwa 280 000 auf gegenwärtig unter 100 000 zurückgegangen. Der Konsolidierungsprozeß ist damit jedoch nicht abgeschlossen. Ein mit dem Abbau von Überkapazitäten einhergehender Konzentrationsprozeß führt in Kernbereichen der Wehrtechnik zu einer weiteren Verringerung der Zahl unabhängiger Anbieter. Im Bereich kompletter Waffensysteme, zu denen als Teilsysteme neben dem jeweiligen Land-, Wasser- beziehungsweise Luftfahrzeug im wesentlichen der Antrieb, die Waffe sowie die Waffenelektronik gehören, verfügen nur wenige Anbieter über die umfassende Breite der Systemkompetenz. Andere Unternehmen der Branche spezialisieren sich verstärkt und erwerben zusätzliche Kompetenzen auf der Ebene der Teilsysteme und Komponenten.

Ein vergleichbarer Konzentrationsprozeß ist gegenwärtig in allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft mit eigener Rüstungsindustrie zu beobachten. Aus wettbewerblicher Sicht erscheint diese Entwicklung vor dem Hintergrund eines künftigen europäischen Rüstungsmarkts unbedenklich. Gegenwärtig sind die Märkte zwar noch weitgehend national geprägt. Dementsprechend findet auch in Deutschland ein europa- oder weltweiter Nachfragewettbewerb nur statt, soweit das benötigte Gerät von deutschen Unternehmen nicht angeboten wird. Ansätze für eine Öffnung der Märkte sind aber über die bisher projektbezogenen Regierungsabkommen zur gemeinsamen Entwicklung von Waffensystemen hinaus in der in diesem Jahr beschlossenen europäischen Rüstungsagentur OCCAR (Organisation de la Cooperation Conjointe en matière d'Armement) erkennbar, welche europäische

<sup>8)</sup> Bundesanzeiger Nr. 209 vom 8. November 1997

Rüstungsprojekte künftig für die beteiligten Regierungen ausführen soll. Zur Überwindung der nationalen Märkte werden daneben vor allem länderübergreifende Zusammenschlüsse von Unternehmen als Grundstock einer europäischen Rüstungsindustrie beitragen.

Der gemeinsame Erwerb der unter anderem in der Waffentechnik und -elektronik tätigen STN Atlas Elektronik GmbH, welche vom Konkurs ihrer früheren Muttergesellschaft Bremer Vulkan nicht betroffen war, durch eine von der Rheinmetall AG geführte deutsche Gruppe und die British Aerospace plc liegt auf dieser Linie. Mit der Zusammenführung der Panzeraktivitäten von Krauss-Maffei AG und Wegmann & Co. GmbH in der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG werden auch für dieses Unternehmen günstige Voraussetzungen für eine Teilnahme am künftigen europäischen Markt geschaffen. Durch die Übernahme des in der SI Sicherheitstechnik GmbH zusammengefaßten gesamten wehrtechnischen Geschäfts von Siemens rundet die DASA ihre führende Stellung in der militärischen Datenverarbeitung, sowie der Radar-, Feuerleit-, und Kommunikationstechnik ab.

Rheinmetall und British Aerospace haben bei der EU-Kommission den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle an der STN Atlas Elektronik GmbH angemeldet. Danach übernehmen zunächst Rheinmetall und die Badenerwerk AG 51 % beziehungsweise 49 % der Anteile an der vorgeschalteten STN Atlas Holding GmbH. British Aerospace wird im Anschluß daran 49 % der STN Atlas Elektronik-Anteile übernehmen und das Unternehmen aufgrund von vertraglich vereinbarten Mitentscheidungsrechten gemeinsam mit Rheinmetall kontrollieren.

Rheinmetall ist über ihre Beteiligungsgesellschaften in den Bereichen Maschinenbau, Automobiltechnik, zivile Elektronik, Wehrtechnik und Bürosysteme tätig. Im Bereich der Wehrtechnik liegt ein Schwerpunkt des Unternehmens bei der Entwicklung und Herstellung von Panzerfahrzeugen. Das Unternehmen ist daneben auch Hersteller von Waffenanlagen, Munition und weiteren Untersystemen auf dem Gebiet der Waffenelektronik. British Aerospace ist im wesentlichen in den Bereichen Wehrtechnik und zivile Luftfahrzeuge tätig. STN Atlas ist Hersteller von Produkten der Schiffselektronik, Marinetechnik und anderer militärischer Systemtechnik sowie von ziviler und militärischer Simulationstechnik. Im Bereich der Systemtechnik ist das Unternehmen unter anderem Anbieter von Feuerleit-, Führungs- und Informationssystemen für gepanzerte Land- und Marinefahrzeuge.

Das Bundeskartellamt hat gegenüber der Kommission im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Zusammenschlusses nach Artikel 9 Abs. 2 Fusionskontrollverordnung Stellung genommen. Nach seiner Ansicht drohte der angemeldete Zusammenschluß eine beherrschende Stellung von Rheinmetall als Systemanbieter von gepanzerten Landfahrzeugen zu begründen, weil Rheinmetall durch den Zusammenschluß den vorrangigen Zugriff auf die Feuerleit-, Führungs- und Informationssysteme von STN Atlas erlangt, welche bis dahin allen Anbietern gleichberechtigt zur Verfügung gestanden hatten. Die Kommission hat das Verfahren durch

Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 3 Fusionskontrollverordnung zur weiteren Prüfung und Entscheidung an das Bundeskartellamt verwiesen, soweit die Märkte für gepanzerte Landfahrzeuge betroffen waren. Durch Entscheidung nach Artikel 6 Fusionskontrollverordnung hat sie das Vorhaben im übrigen freigegeben.

In der weiteren Untersuchung des Bundeskartellamts hat sich bestätigt, daß Rheinmetall als Panzersystemhaus mit dem besonderen Zugriff auf die Entwicklungs- und Fertigungskompetenzen von STN Atlas einen wesentlichen Vorsprung gegenüber den weiteren Systemanbietern Krauss-Maffei sowie Wegmann erlangt. Vor diesem Hintergrund hätte die Übernahme von STN Atlas durch die von Rheinmetall geführte Unternehmensgruppe die Konkurrenzfähigkeit der zum damaligen Zeitpunkt unabhängig voneinander tätigen Wettbewerber Krauss-Maffei AG und Wegmann erheblich beeinträchtigt. Mit dem vorrangigen Zugriff auf die für alle Panzersystemhäuser notwendige Schlüsseltechnologie der Waffenelektronik hätte Rheinmetall eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu seine Wettbewerbern erlangt. Die Anmeldung ist daraufhin dahin abgeändert worden, daß der betroffene Produktbereich vom Zusammenschluß nicht mehr erfaßt war. Mit diesem Ziel sollte er aus der STN Atlas ausgegliedert und auf ein neues Unternehmen, die EFS Elektronische Fahrzeugsysteme GmbH, übertragen werden, auf die als Gesellschafter neben Rheinmetall und British Aerospace auch Krauss-Maffei sowie Wegmann mit Beteiligungen von jeweils 25% gleichberechtigten Zugriff haben sollten. Unter dieser Voraussetzung hat das Bundeskartellamt beide Zusammenschlüsse nicht untersagt.

Zu einer Übertragung des Produktbereichs auf die neugegründete EFS ist es anschließend nicht gekommen. Nachdem – entgegen früheren Angaben und für das Bundeskartellamt überraschend – das Vorhaben einer Zusammenlegung der Panzeraktivitäten von Krauss-Maffei und Wegmann in der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG bekannt geworden war, bestand erheblicher Grund zu der Annahme, daß mit der Fusion der zwei auf wichtigen Panzermärkten führenden Anbieter eine wesentliche Veränderung der Entscheidungsgrundlagen des STN Atlas Verfahrens eintreten und eine Neubewertung der Marktverhältnisse bei Panzern in Deutschland notwendig werden könnte. Das Bundeskartellamt hat deshalb den Erwerbern von STN Atlas mitgeteilt, daß es vor einer eingehenden Prüfung der möglichen Auswirkungen dieses neuen Vorhabens auf die deutschen Panzermärkte nicht auf der sofortigen Durchsetzung der Ausgliederung bestehen werde.

Die EU-Kommission hat auch das bei ihr angemeldete Vorhaben der Zusammenlegung der wehrtechnischen Geschäftsbereiche von Krauss-Maffei und Wegmann in der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. (KMW) zur Entscheidung für den Bereich der Panzermärkte an das Bundeskartellamt verwiesen, nachdem das Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft seine Bedenken wegen der für diese Märkte zu erwartenden Folgen geltend gemacht hatte. Krauss-Maffei ist eine Gesellschaft des Mannesmann-Konzerns, welche im wesentlichen in den Bereichen Verfahrens- und Automa-

tionstechnik, Kunststofftechnik, Verkehrstechnik sowie Simulations- und Wehrtechnik tätig ist. Wegmann ist ein mittelständisches Unternehmen mit wesentlichen Tätigkeitsfeldern in der Baustellentechnik, dem Schleifring- und Apparatebau, dem Weichenbau sowie der Wehrtechnik. Beide Unternehmen gehören zu den in Deutschland führenden Anbietern von gepanzerten Landfahrzeugen.

Mit KMW entsteht das mit deutlichem Abstand führende deutsche Systemhaus für Kampfpanzer und Panzerhaubitzen, die als Waffensysteme technologisch und wirtschaftlich von herausragender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Rheinmetall als drittem Systemhaus verfügt das neue Unternehmen über die gebündelten Kompetenzen für wesentliche Teilsysteme und ist bei der Entwicklung und Fertigung beider nicht mehr auf die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern angewiesen. Generalunternehmer für das Gesamtsystem Kampfpanzer war seit Beginn der deutschen Panzerfertigung im Jahre 1977 und Einführung der Leopard-Muster allein Krauss-Maffei. Dennoch mußte das Unternehmen das von Wegmann mit besonderer Kompetenz entwickelte wichtigste Teilsystem Turm in der Serie stets von einem der beiden Wettbewerber Wegmann oder Rheinmetall beziehen.

Generalunternehmer für die Panzerhaubitze war demgegenüber das Systemhaus Wegmann, welches aber Fahrgestelle für dieses Gerät von seinen Wettbewerbern Krauss-Maffei und Rheinmetall beziehen mußte. In diesen Bereichen der Serienfertigung kompletter Kampfpanzer oder Panzerhaubitzen sowie der Zulieferung von Fahrgestellen und Türmen für dieses Gerät im Serienbau liegen wesentliche Tätigkeitsfelder des weiteren Anbieters Rheinmetall, dessen Kompetenz als Systemhaus auf diesem Gebiet im übrigen auch durch seine Stellung als Alleinanbieter der Waffenanlagen ausgewiesen ist.

Durch die Zusammenlegung der Panzeraktivitäten von Krauss-Maffei und Wegmann wird die schon bisher führende Stellung der Muttergesellschaften auf beiden Märkten weiter aufgewertet. KMW ist in der Fertigung künftig nicht mehr auf den Fremdbezug der wesentlichen Teilsysteme Fahrgestell oder Turm angewiesen, da die dafür erforderlichen Entwicklungs- und Fertigungskapazitäten im eigenen Haus vorhanden sind. Deren Auslastung liegt im vorrangigen Interesse des neuen Unternehmens, das Unteraufträge für Teilsysteme oder Teilserien künftig in eigener Verantwortung und ausschließlich nach wirtschaftlichen Erwägungen vergeben kann. Eine Einflußnahme des öffentlichen Auftraggebers auf die Vergabe von Lieferanteilen an Wettbewerber, wie sie im Interesse der Erhaltung größerer Fertigungskapazitäten bisher üblich war, wird es nach der geänderten Beschaffungspolitik des Bundes im Regelfall künftig nicht mehr geben. Der Wegfall des Wettbewerbs im Teilbereich der Hauptbestandteile hat für beide Systemmärkte schwerwiegende Folgen. Nicht auszuschließen ist, daß Rheinmetall nach dem Verlust dieses wichtigen Absatzgebietes mittelfristig aus beiden Märkten ausscheiden könnte, und KMW in Zukunft eine Monopolstellung auf diesem Gebiet erlangt. Die Bedenken des Bundeskartellamts gegen den Zusammenschluß sind von den Beteiligten dadurch ausgeräumt worden, daß Krauss-Maffei und Wegmann auf ihre Schachtelbeteiligungen an der EFS

verzichtet und diese auf Rheinmetall rückübertragen haben. Damit kann Rheinmetall seine wettbewerbliche Stellung im Bereich der Panzerentwicklung und -fertigung wesentlich verbessern und der besonderen Angebotsbreite von KMW bei Gesamtsystemen seine besondere Kompetenz als Spezialist für wesentliche Teil- oder Subsysteme entgegensetzen. Der bisherige Alleinlieferant der Waffenanlagen für Kampfpanzer und Panzerhaubitzen wird damit auch ein führender Anbieter der Feuerleit-, Führungs- und Informationssysteme für beide Panzertypen. Auf diese Fähigkeiten wird es nicht nur bei Neuentwicklungen, sondern auch für die auf diesem Gebiet verstärkt zu erwartenden Arbeitsprogramme zur Kampfwertsteigerung und Nutzungsdauerverlängerung wesentlich ankommen. Rheinmetall wird damit auch zukünftig neben KMW auf beiden Märkten als Wettbewerber zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wurden sowohl das Vorhaben der Gründung von KMW, als auch die vollständige Übernahme von STN Atlas durch das Rheinmetall-Konsortium abschließend freigegeben.

Mit dem Verkauf der SI Sicherungstechnik GmbH an DASA beendet Siemens seine Geschäftstätigkeit im wehrtechnischen Bereich. Nachteilige Folgen für den Wettbewerb auf den betroffenen Märkten der Wehrelektronik ergeben sich daraus nicht. DASA ist schon bisher ein führender Anbieter für militärische Datenkommunikation sowie andere Teilsysteme beziehungsweise Komponenten von Waffensystemen, für die das Unternehmen teilweise auch über die komplette Systemkompetenz verfügt. DASA und Siemens sind ebenso wie der im Geschäft mit der militärischen Elektronik vergleichbare Hersteller STN Atlas bei der Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenstellungen auf verschiedene Arbeitsbereiche spezialisiert. Die Tätigkeitsfelder von Siemens, DASA und STN Atlas überschneiden sich deshalb kaum, sondern ergänzen einander weitgehend. Der Zusammenschluß führt damit zu einer weiteren Bündelung der in Deutschland vorhandenen Ressourcen und zu einer Stärkung der DASA als Anbieter und Partner für den künftigen europäischen Rüstungsmarkt. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt.

## **Schreibgeräte, Sportartikel, Geldspielgeräte (36)**

### **1. Schreibgeräte**

Die Newell Co., Freeport/USA, hat sämtliche Kommanditanteile der rotring international GmbH & Co. KG, Hamburg, erworben. Rotring (Gesamtumsatz 481 Mio. DM, davon im Inland 49 Mio. DM) stellt vor allem Zeichen- und Zeichenhilfsgeräte, aber auch Schreibgeräte her. Newell hat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Herstellern aus den Bereichen Haushaltswaren, Haus- und Wohnungseinrichtungen, Werkzeuge und Büroausstattungen erworben, darunter die Schreibwarenhersteller Berol, Sanford und die amerikanische Faber Castell. Im Inland erzielt das Unternehmen Umsätze in Höhe von 30 Mio. DM, davon 1 Mio. DM mit Schreibgeräten. Nur bei diesen führt der Zusammenschluß zu Überschneidungen, doch

stehen die Beteiligten auch nach dem Zusammenschluß hinter Wettbewerbern wie Gillette (Parker, Waterman, Papermate), Montblanc, Pelikan und Lamy zurück. Bei Zeichengeräten (Tuschefüller, Zeichendruckbleistifte und Faserzeichner) und bei Zeichenhilfsgeräten (Schablonen, Zirkel, Zeichenbretter, Lineale, Geodreiecke) hat rotring zwar im Inland die führende Position, jedoch keine marktbeherrschende Stellung, denn der Markt ist aus Gründen der technischen Entwicklung stark rückläufig. Die hauptsächlichlichen Nachfrager – Ingenieure, Architekten und technische Zeichner – ersetzen mit dem Vorrücken des CAD das klassische Zeicheninstrumentarium zunehmend durch elektronische Geräte. Weniger stark gilt dies auch für die Nachfrage nach Produkten für schulische Zwecke. Da Newell weder klassische Zeichengeräte anbietet noch in der einschlägigen hard- und software des CAD tätig ist, ist nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß zu einer marktbeherrschenden Stellung führt.

## 2. Sportartikel

Die Adidas AG, weltweit agierender Anbieter von Sportschuhen und Sportbekleidung mit einem Gesamtumsatz von 4,7 Mrd. DM, hat die Mehrheit an der französischen Salomon S.A. erworben. Salomon ist ein spezialisierter Anbieter von Sportausrüstungen, insbesondere für den Alpinskiport sowie den Golfsport und erzielte 1996 einen Gesamtumsatz von 1,4 Mrd. DM. Die Überschneidungsbereiche der beiden Unternehmen betreffen lediglich Segmente bei Spezialschuhen und dies auch nur in geringem Umfang. Die Bedeutung des Zusammenschlusses wird im Zusammenhang von renommierten Markenherstellern im Freizeitsportbereich mit den Schwerpunkten Bekleidung beziehungsweise Sportgeräte gesehen. Gegenstand der kartellrechtlichen Prüfung waren deshalb auch die von beigeladenen Wettbewerbern vorgetragene Bedenken, daß Salomon durch die finanziellen Ressourcen sowie die herausragenden Werbe- und Verkaufsmöglichkeiten von Adidas eine marktbeherrschende Stellung bei Wintersportausrüstungen erlangen könnte. Diese Bedenken erwiesen sich nicht als schlüssig, die betroffenen sachlich relevanten Märkte sind durch wesentlichen Wettbewerb gekennzeichnet. Die Marken von Adidas und Salomon repräsentieren im übrigen völlig verschiedene Produktgruppen und zielen auf jeweils andere Nachfragergruppen, so daß auch von daher die Entstehung einer überragenden Marktstellung nicht zu erwarten war.

## 3. Geldspielgeräte

Der Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. hat eine Normen- und Typenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 unter der Bezeichnung „Technische Beschreibung für Geldspielgeräte im Sinne von § 33c GewO“ angemeldet<sup>9)</sup>. Durch darin empfohlene elektronische Maßnahmen soll verhindert werden, daß Geldspielgeräte, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zur Zeit für eine gewerbliche Aufstelldauer von 48 Monaten zugelassen werden, über diese zulässige Aufstelldauer hinaus gewerblich aufgestellt und betrieben werden können. Die der Empfehlung entsprechenden Geräte

müssen nicht nur die Kontrolle der Aufstelldauer und die Abfrage der Zulassungsnummer ermöglichen sowie den Ablauf der Zulassungszeit durch die Anzeige „End“ im Gerätedisplay kenntlich machen. Nach Ablauf der gewerblichen Aufstelldauer müssen sie darüber hinaus bei Erreichen eines Kassensinhalts von 150 bis 200 DM elektronisch auf eine Gewinnausschüttungsquote von über 99 % umschalten. Der Vorgang muß sich alle vier Wochen wiederholen, das heißt, nach vier Wochen müssen die Geräte zunächst auf die normale Gewinnausschüttungsquote von ca. 60 % zurückschalten. Ein Mißbrauch der Freistellung vom Empfehlungsverbot (§ 38 Abs. 3) ist in den empfohlenen elektronischen Maßnahmen nicht zu sehen. Die Geldspielgeräte werden nach Ablauf der gewerblichen Aufstelldauer nicht wertlos für den Gebrauchtgerätemarkt. Eine Nutzung im privaten Bereich ist weiterhin möglich. Der Export zur gewerblichen Nutzung wird nicht beeinträchtigt, da die Geräte für den Betrieb im Ausland mit ausländischen Münzen ohnehin umgerüstet werden müssen und die dafür erforderlichen Teile auf Wunsch des Automatenaufstellunternehmens vom Hersteller geliefert werden.

## Recycling (37)

Die im Entsorgungsbereich tätige EWS hat von der zum Werhahn-Konzern gehörenden Deutag Ende 1997 eines der führenden inländischen Bauschuttrecycling-Unternehmen, die Deutag-Remex, erworben. Wettbewerbsrechtlich ist dieser Vorgang positiv zu beurteilen, da zum einen EWS in diesem Bereich bisher nicht tätig war. Zum anderen wird die Stellung der Werhahn-Gruppe, zu der mit der Basalt AG eines der führenden inländischen Unternehmen von natürlichen Zuschlagstoffen gehört, tendenziell geschwächt, da Bauschutt zu Zuschlagstoffen recycelt wird und mit der EWS jetzt ein neuer Anbieter auf den Markt kommt.

## Energieversorgung (40)

### 1. Allgemein

Das am 29. April 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts hat die kartellrechtliche Ausnahmestellung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft mit der Aufhebung der §§ 103 und 103a beendet. Hierdurch und durch die Begründung eines speziellen energiewirtschaftlichen Tatbestandes, der die Betreiber von Stromnetzen grundsätzlich zur Durchleitung von Strom dritter Unternehmen verpflichtet (§ 6 Abs. 1 EnWG; s. im einzelnen S. 28), sind die rechtlichen Voraussetzungen für Wettbewerb in diesem Wirtschaftsbereich geschaffen worden. Zugleich ist die sektorspezifische Mißbrauchsaufsicht des § 103 Abs. 5 entfallen.

Die Aufhebung der §§ 103 und 103a hat zur Beendigung der beiden beim Kammergericht anhängigen Verfahren geführt, in denen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsfragen zur Beantwortung vorgelegt worden waren, die sich mit der Anwendung des Artikels 85 Abs. 1 EGV durch das Bundeskartellamt im Bereich

<sup>9)</sup> Bundesanzeiger vom 6. August 1998 S. 11451

der leitungsgebundenen Energie befaßten (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 117f.). Der vom Bundeskartellamt untersagte Demarkationsvertrag zwischen der Ruhrgas AG und der Thyssengas GmbH ist von diesen bereits im Hinblick auf die bevorstehende deutsche Energierechtsreform aufgehoben worden. Die betroffenen Unternehmen haben sodann ihre Beschwerden gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes zurückgenommen. Das Kammergericht hat daraufhin den Vorlagebeschluß an den Gerichtshof in dieser Angelegenheit aufgehoben.

Das Verfahren wegen der Untersagung des ausschließlichen Konzessionsvertrages der RWE Energie AG und der Stadt Nordhorn ist nach Inkrafttreten der Energierechtsnovelle übereinstimmend für erledigt erklärt worden, nachdem die RWE Energie AG auf die Rechte aus den untersagten Regelungen des Konzessionsvertrages verzichtet hatte. Das Kammergericht hat daraufhin den Vorlagebeschluß an den Gerichtshof auch in dieser Angelegenheit aufgehoben.

In den Rechtsbeschwerdeverfahren gegen die beiden Entscheidungen des Kammergerichts vom 14. Februar 1996 (WuW/E OLG 5642), mit denen die Verfügungen des Bundeskartellamtes vom 7. März 1995 gegen die Verbundnetz Gas AG (VNG), die Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen GmbH (EVG), die Wintershall Gas GmbH (Wingas) und die Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH (WIEH) aufgehoben worden sind (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 119), hat das Bundeskartellamt nach Wegfall der Anwendbarkeit des § 103 auf die Versorgung mit Gas seine Verfügungen, die bis dahin auf § 103 Abs. 5 Satz 1 gestützt waren, auf Verfügungen nach § 1 umgestellt. Das Kammergericht war in seinen Entscheidungen dem Bundeskartellamt darin gefolgt, daß vertikale Demarkationsabreden in Energielieferverträgen unter § 1 fallen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes liegt noch nicht vor. Unmittelbar nach Wegfall der Anwendbarkeit der §§ 103 und 103a auf die Versorgung mit Elektrizität und Gas hat das Bundeskartellamt einigen der größten deutschen Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen unter Bezugnahme auf den Beschluß „Grenzmengenabkommen“ des Bundesgerichtshofes (WuW/E BGH 1405) mitgeteilt, daß die Gebietsschutzverträge der Strom- beziehungsweise Gasversorgungsunternehmen nach Auffassung des Bundeskartellamtes unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Liefervertrages vereinbart worden sind, dem Kartellverbot des § 1 unterfallen.

Das Bundeskartellamt hat ferner gegen eine größere Zahl von Energieversorgungsunternehmen Verfahren wegen des Verdachts der Verwendung von Gesamtdarfsdeckungsklauseln in langfristigen Energielieferverträgen eingeleitet. Diese Klauseln, die eine ausschließliche Bindung eines Kunden an den Energiebezug bei einem bestimmten Lieferanten beinhalten, können nach Auffassung des Bundeskartellamtes sowohl gegen Artikel 85 Abs. 1 und 86 EGV als auch gegen §§ 22, 26 Abs. 2 verstoßen. Ebenfalls als bedenklich hat das Bundeskartellamt die vertragliche Vereinbarung von Informationsrechten des Lieferanten hinsichtlich der bei seinem Kunden anfallenden Mehrmengen und Eintrittsrechte des Lieferanten im Hinblick auf Konkurrenzangebote für solche Mehrmengen beanstandet. Anlaß für eine Prüfung

unter dem Gesichtspunkt des möglichen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie einer Kartellvereinbarung waren die möglichen Marktzutrittschranken, die sich aus den genannten vertraglichen Regelungen ergeben und insbesondere eine Behinderung anderer Anbieter darstellen können. Die eingeleiteten Verfahren sind weitgehend eingestellt worden, da die beanstandeten Vertragsklauseln jedenfalls nach den Schreiben des Bundeskartellamtes von den betroffenen Unternehmen nicht mehr praktiziert werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ist auch die Anwendbarkeit der sektorspezifischen Durchleitungsbestimmung des § 103 Abs. 5 Nr. 4 entfallen. Die Frage des Zugangs zu fremden Leitungsnetzen und damit der Durchsetzung einer Durchleitung von Energie wird im deutschen Kartellrecht nunmehr von den allgemeinen Bestimmungen über den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen, den §§ 22 und 26 Abs. 2 beziehungsweise §§ 19, 20 Abs. 1 GWB n.F. erfaßt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem neuen Beispielatbestand des § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n.F. zu. Eine speziell auf die Belieferung mit Strom bezogene Durchleitungsvorschrift enthält daneben § 6 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sie in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung stellen. Durch § 6 Abs. 1 Satz 4 EnWG wird klargestellt, daß § 6 EnWG nicht als *lex specialis* die Anwendbarkeit der Bestimmungen des GWB über den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen ausschließen soll. Die in § 6 EnWG enthaltenen materiell-rechtlichen Regelungen können aber herangezogen werden, um die notwendige kartellrechtliche Interessenabwägung bei der Anwendung der §§ 22, 26 Abs. 2 und §§ 19 Abs. 4 Nr. 1 und 4, 20 Abs. 1 GWB n.F. zu konkretisieren.

Der erste Fall, in dem das Bundeskartellamt ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung einer Durchleitungsverweigerung eingeleitet hat, betraf die Weigerung der ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen, (Elektromark) der Enron Energie GmbH, Frankfurt/Main, (Enron) die Durchleitung von Elektrizität durch ihr Stromnetz zu der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (Stadtwerke) zu gestatten. Das Verfahren, das bereits 1998 eingeleitet worden war, stützte sich zunächst auf die §§ 22, 26 Abs. 2, wobei das Bundeskartellamt die Auffassung vertrat, daß die gesetzlichen Wertungen des § 6 EnWG einschließlich der dort vorgesehenen Beweislastumkehr im Rahmen der kartellrechtlichen Interessenabwägung Berücksichtigung finden müssen. In dem Verfahren, das nach dem 1. Januar 1999 fortgeführt wurde, ist zudem erstmalig § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB n.F. zur Anwendung gebracht worden. Elektromark berief sich zur Begründung der Verweigerung der Stromdurchleitung vor allem auf betriebstechnische Probleme, mit denen bei einer Durchleitung der von Enron in ihr Netz einzuleitenden Elektrizität zu rechnen

sei. Das Bundeskartellamt vertrat demgegenüber die Auffassung, daß die von Elektromark vorgetragene Umstände eine Durchleitung nicht per se unmöglich machen würden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes waren etwaige Kapazitätsengpässe im Wege einer nichtdiskriminierenden Verteilung verfügbarer Ressourcen auf die an einer Benutzung des Leitungsnetzes interessierten Unternehmen zu lösen. Soweit aufgrund der Durchleitung erhöhte Kosten beim Netzbetrieb der Elektromark entstehen würden, stellte sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes lediglich die Frage, inwieweit diese Mehrkosten von dem die Durchleitung begehrenden Unternehmen zu tragen sind. Nachdem das Bundeskartellamt Elektromark mitgeteilt hatte, daß es beabsichtige, die generelle Verweigerung der Durchleitung zu untersagen, hat Elektromark der Stromdurchleitung zugestimmt und einen entsprechenden Vertrag mit Enron geschlossen. Das Bundeskartellamt hat das Verwaltungsverfahren daraufhin eingestellt.

Mit dem geänderten Ordnungsrahmen hat sich auch die Funktion der Fusionskontrolle geändert. Es geht nicht mehr darum, den Restwettbewerb in einem kartellrechtlichen Ausnahmehereich zu schützen. Aufgabe der Fusionskontrolle ist es nunmehr vorrangig, Konzentrationsvorgänge zu verhindern, die durch eine Absicherung der entstandenen marktbeherrschenden Stellungen den entstehenden Wettbewerbsprozeß behindern. Damit stehen vor allem Beteiligungserwerbe an Weiterverteilern durch Vorlieferanten, durch die der Wettbewerb um diese Kunden verhindert oder eingeschränkt wird, im Vordergrund der Prüfung. Weichenstellend für die Beurteilung derartiger Zusammenschlüsse – auch für die Zeit nach Inkrafttreten der Energierechtsnovelle – sind die beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 15. Juli 1997 in den Fällen Stadtwerke Garbsen (RdE Nr. 2/1998, S. 79 ff.) und Stromversorgung Aggertal (WuW/E DE R 24), mit denen die Entscheidungen des Kammergerichts aufgehoben und die Untersagungsverfügungen des Bundeskartellamtes vom 30. September 1994 beziehungsweise 22. Februar 1995 wiederhergestellt worden sind (Tätigkeitsberichte 1993/94, S. 146 und 1995/96, S. 118, 120). Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, daß die Stromverteilung der sachlich relevante Markt ist und daß die räumliche Marktabgrenzung durch das jeweilige Versorgungsgebiet der sich beteiligenden regionalen Versorgungsunternehmen bestimmt wird. Auf diesen Märkten sei, so stellt er zunächst auf der Grundlage des bis 28. April 1998 geltenden Rechts fest, das jeweilige regionale Energieversorgungsunternehmen infolge von Gebietsschutzverträgen und der Eigentumsverhältnisse an den Versorgungsanlagen beherrschend. Im Hinblick auf die sich damals bereits abzeichnende Liberalisierung der Energieversorgungsmärkte führt er jedoch weiter aus, daß die regionalen Stromversorgungsunternehmen zwar ihre Monopolstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) verlieren, aber weiterhin über eine überraschende Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) verfügen werden. Der Bundesgerichtshof gelangt zu dieser Feststellung aufgrund einer Ressourcenbetrachtung, die insbesondere auf das Eigentum an den bestehenden Leitungsnetzen und die vertraglich abgesicherten Absatzmöglichkeiten, aber auch auf den Zugang zu den Beschaffungsmärkten (Stromerzeugung) sowie die (meist gegebene) Finanzkraft abstellt. Die Marktposition sei wegen der Langfristigkeit der Dispositionen der Nachfrageseite und wegen der Höhe der von möglichen Wettbewerbern zu erbringenden Investitionen innerhalb überschaubarer Zeit kaum gefährdet. Der Bundesgerichtshof führt sodann aus, daß die sich aus den Beteiligungen herleitende Verstärkung marktbeherrschender Stellungen in Form der Absatzsicherung sofort eintrete. Es sei für die Feststellung einer Verstärkungswirkung jedenfalls dann nicht auf den Zeitpunkt des Auslaufens eines mit der Beteiligung abgeschlossenen Liefervertrages abzustellen (so das vorinstanzliche Kammergericht), wenn die Beteiligung über den nächsten Wettbewerbszeitpunkt für eine Belieferung des Lokalversorgers hinausreiche. Im übrigen teilt er die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß die erworbenen Minderheitsbeteiligungen den Vorlieferanten auch ohne gesellschaftsrechtlich abgesicherte Vetorechte bei der Entscheidung des Beteiligungsunternehmens über die Art seines Energiebezuges die Möglichkeit verschaffen, den bisherigen Stromabsatz langfristig für das eigene Unternehmen zu sichern und dadurch die eigene Stellung im Markt zu konsolidieren. Dies ergebe sich aus einer Reihe rechtlicher und tatsächlicher Einflußfaktoren, die zwar nicht zwingend, aber doch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bewirken, daß die Lieferantenstellung erhalten bleibt. Der Bundesgerichtshof stellt dabei hinsichtlich der rechtlichen Einflußmöglichkeiten auf das Recht zur Stellung von Aufsichtsratsmitgliedern (im Fall „Stromversorgung Aggertal“ zusätzlich auf das Recht zur Bestellung eines Geschäftsführers), auf Sperrrechte bei wesentlichen Entscheidungen und auf die Möglichkeit zur Unterbindung der Errichtung von Eigenversorgungsanlagen ab. In Bezug auf die tatsächlichen Einflußmöglichkeiten geht er grundsätzlich von einem Spielraum des Beteiligungsunternehmens bei der Auswahl künftiger Lieferanten aus und stellt die Möglichkeit des sich beteiligenden Vorlieferanten heraus, über einen von ihm bestellten Geschäftsführer beziehungsweise über von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Vertreter nachdrücklich auf die Vorzüge seines eigenen Angebots hinzuweisen. Außerdem könnten die sich an einem Lokalversorger beteiligenden Vorlieferanten aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter damit rechnen, daß ihnen ein Teil eines gewährten Preisnachlasses als Gewinn wieder zufließe. Dies verschaffe dem Beteiligungsunternehmen im Preiswettbewerb mit anderen Anbietern einen Vorteil. Schließlich sieht der Bundesgerichtshof im Fall „Stromversorgung Aggertal“ auch in der Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung durch den als Vorlieferanten tätigen Gesellschafter einen Umstand, der für eine künftige Nachfrageentscheidung zugunsten dieses Unternehmens spricht. Die beiden Entscheidungen haben somit zumindest in bezug auf vertikale Zusammenschlüsse den Beurteilungsansatz der vom Bundeskartellamt erstmals im Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 87 (später auch im Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 144) veröffentlichten Grundsätze für die fusionsrechtliche Behandlung von Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen der leitungsgebundenen Energiewirtschaft bestätigt. Da der Bundesgerichtshof auch für den Fall der Liberalisierung dieses Wirtschaftsbereichs ein Fortbestehen überragen-

der Marktstellungen der Energieversorgungsunternehmen annimmt, wird das Bundeskartellamt seine Grundsätze sowohl hinsichtlich vertikaler als auch hinsichtlich horizontaler Zusammenschlüsse weiter anwenden. Offen ist allerdings, wie sich der mit Inkrafttreten der Energierechtsnovelle für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft zusätzlich geschaffene Anspruch auf Stromdurchleitung durch fremde Leitungsnetze (§ 6 Abs. 1 EnWG) auf die räumliche Marktabgrenzung und auf die Feststellung marktbeherrschender Stellungen auswirken wird. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die aus dem Eigentum an dem Leitungsnetz folgenden Marktzutrittsschranken abzubauen. Davon kann aber erst gesprochen werden, wenn sich eine Art Durchleitungsautomatismus entwickelt hat, der alle Marktstufen erfaßt und die Anbieter zu einer zumindest überregionalen Absatzstrategie zwingt. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Erst wenn diese vom Energiewirtschaftsgesetz letztlich angestrebte Situation weitestgehend erreicht ist, sind die Grundsätze des Bundeskartellamtes zur Fusionskontrolle in der Energiewirtschaft zu überdenken.

Das Bundeskartellamt hatte in der Vergangenheit die Praxis entwickelt, die Beteiligung eines Vorlieferanten an einem Weiterverteiler dann nicht zu untersagen, wenn nur eine Minderheitsbeteiligung erworben wird, dem Vorlieferanten keine Einwirkungsrechte im Hinblick auf Entscheidungen über den Energiebezug, insbesondere beim Abschluß des Folgevertrages, zustehen und die Beteiligung des Vorlieferanten auf maximal 20 Jahre befristet wird (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 145). Dieses Befristungsmodell ging auf eine Kausalitätsüberlegung zurück, die entwickelt wurde, als die Bezugsverträge – der damals vom Gesetz vorgesehenen Höchstlaufzeit für Demarkationsverträge und ausschließliche Konzessionsverträge folgend – ebenfalls eine Laufzeit von in der Regel 20 Jahren hatten. Von einer Verstärkung der Marktposition des Vorlieferanten kann nämlich dann nicht ausgegangen werden, wenn eine erworbene Beteiligung vor dem geschlossenen Bezugsvertrag endet, da der Lokalversorger nach Ausscheiden des Vorlieferanten als Gesellschafter von diesem unbeeinflusst über den weiteren Bezug entscheiden kann. Nach dem Wegfall der gesetzlichen Freistellung von Demarkations- und ausschließlichen Konzessionsverträgen zeichnet sich aber ab, daß bei Neuverträgen kürzere Laufzeiten vereinbart werden. Mit dem Sinken der Laufzeiten verstärkt sich die wettbewerbliche Bedeutung der Beteiligungserwerbe. Bei einem kurzfristigen Bezugsvertrag muß auch die Laufzeit der Beteiligung entsprechend abgesenkt werden, um Absicherungseffekte zu vermeiden. Das Bundeskartellamt hat auf die Marktentwicklung reagiert und besteht seit Anfang 1998 auf einer Verkürzung der Beteiligung des Vorlieferanten auf 12 Jahre bei einem auf höchstens 13 Jahre befristeten Bezugsvertrag. In der Praxis werden aber vermehrt Bezugsverträge mit wesentlich kürzeren Laufzeiten abgeschlossen. Dementsprechend müssen auch die Laufzeiten der Beteiligungen grundsätzlich auf unter 12 Jahre abgesenkt werden, wenn die dargelegte Kausalitätsüberlegung weiter greifen soll. Ob allerdings an kürzere Vertragslaufzeiten angepaßte Beteiligungserwerbe aus der Sicht der Energieversorgungsunternehmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch in Betracht kommen, erscheint zweifelhaft.

Das Befristungsmodell läßt sich durch den Abschluß von Lieferverträgen, deren Laufzeiten an den Realitäten des Marktes vorbeigehen, nicht aufrechterhalten.

Solange, wie dargelegt, von einer auf die Reichweite des Leitungsnetzes eines Versorgers abstellenden engen räumlichen Marktabgrenzung auszugehen ist, kann die letztlich aus wirtschaftlichen Gründen entfallende Möglichkeit befristeter Beteiligungserwerbe dazu führen, daß sich Vorlieferanten an Lokalversorgern nur noch dann beteiligen können, wenn hierdurch kein Zusammenschlußtatbestand verwirklicht wird. Damit rückt verstärkt die Frage in den Vordergrund, wann eine angestrebte gesellschaftsrechtliche Verbindung die Möglichkeit begründet, einen „wettbewerblich erheblichen Einfluß“ auf ein anderes Unternehmen auszuüben und damit den nicht an einer festen Beteiligungshöhe anknüpfenden Zusammenschlußtatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB n.F. erfüllt. Die Reichweite des Merkmals „wettbewerblich erheblicher Einfluß“ ist gerichtlich noch nicht hinreichend geklärt. Immerhin hat das Kammergericht im Fall „ASV/Stilke“ bestätigt, daß der Zusammenschlußtatbestand auch bei vertikalen Zusammenschlüssen und damit in den typischen „Stadtwerkefällen“ Anwendung finden kann (S. 12). Im Bereich der leitungsgebundenen Energiewirtschaft ist die Untersagung der Minderheitsbeteiligung des Veba-Konzerns an den Stadtwerken Bremen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 121) nach wie vor die einzige Entscheidung, die sich auf diesen Zusammenschlußtatbestand stützt, vorrangig allerdings unter horizontalen Gesichtspunkten. Über die eingelegte Beschwerde wird das Kammergericht, nachdem das Verfahren aus pragmatischen Gründen in beiderseitigem Einvernehmen längere Zeit „geruht“ hatte, in Kürze entscheiden. In seiner Verwaltungspraxis nimmt das Bundeskartellamt derzeit sowohl bei horizontal als auch bei vertikal wirkenden Anteilserwerben die Erlangung eines „wettbewerblich erheblichen Einflusses“ regelmäßig an, wenn die Beteiligung 20 % überschreitet. Auch Beteiligungen unterhalb dieser Schwelle führen aber nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu einer solchen Position, wenn weitere Umstände, wie z. B. Organpräsenzrechte, Sperrrechte, Vorkaufrechte und ähnliches, für den Erwerber hinzukommen. Auszugehen ist von einer Gesamtschau. Je umfangreicher die Einflußmöglichkeiten des Erwerbers über Präsenz- und/oder Sperrrechte sind, desto niedriger kann der erworbene Anteil sein, um den Zusammenschlußtatbestand zu erfüllen.

Das Bundeskartellamt hat die fusionsrechtliche Sonderbehandlung der Beteiligungen von Vorlieferanten an neu gegründeten Stadtwerken in den neuen Bundesländern (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 143) eingestellt. Das Bundeskartellamt hatte solche Beteiligungen auch über die im Tätigkeitsbericht 1991/92 dargelegten Grenzen hinaus akzeptiert, um den besonderen Umständen bei der Neustrukturierung der Energieversorgung im Gebiet der ehemaligen DDR Rechnung zu tragen. Die auf die Neustrukturierung zurückzuführende Welle von Stadtwerkneugründungen ist mittlerweile abgeebbt. Die Motive für Stadtwerkegründungen unterscheiden sich heute in den neuen und alten Bundesländern kaum noch, so daß die künftige Anwendung einheitlicher kartellrechtlicher Kriterien geboten ist.

Um am künftigen Wettbewerb bei Strom und Gas in einem liberalisierten rechtlichen Umfeld aussichtsreich teilnehmen zu können, haben vor allem Stadtwerke in einer Reihe von Fällen Einkaufskooperationen gegründet beziehungsweise beabsichtigen deren Gründung. Ob in diesen Fällen die Zusammenschlußkontrolle berührt wird, hängt im wesentlichen von der Ausgestaltung der Kooperation und der Anzahl der beteiligten Unternehmen ab. Im Vordergrund der kartellrechtlichen Prüfung steht hier das Kartellverbot im Hinblick auf die bei Einkaufskooperationen regelmäßig vorliegende Beschränkung des Nachfragewettbewerbs. Das Bundeskartellamt steht Kooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen in ständiger Praxis grundsätzlich positiv gegenüber. Diese Einschätzung gilt auch für die in der Regel kommunalen Stadtwerke, so daß für Kooperationen derartiger Unternehmen dieselben Beurteilungsgrundsätze zur Anwendung kommen, die für Kooperationen von Unternehmen ohne Beteiligung der öffentlichen Hand gelten. Für eine kartellrechtliche Freistellung nach § 4 Abs. 2 GWB n.F. liegen die Probleme in erster Linie darin, daß es schwer vorstellbar ist, daß die beteiligten Stadtwerke ohne einen generellen Bezugszwang auskommen. Kann dieses Bedenken im Einzelfall ausgeräumt werden, ist weiterhin fraglich, ob bei den Beteiligten aufgrund der übrigen kommunalen unternehmerischen Betätigungen der Charakter mittelständischer Unternehmen zu bejahen ist. Da das Bundeskartellamt zur Zeit im Hinblick auf das Angebot von als auch im Hinblick auf die Nachfrage nach leitungsgebundener Energie noch von Regionalmärkten ausgeht, werden in einigen Fällen auch kritische Marktanteile von den Kooperationen erreicht. Das Bundeskartellamt wird insoweit zunächst einen großzügigen Beurteilungsmaßstab anlegen beziehungsweise eine großzügige Tolerierung praktizieren und damit dem Umstand Rechnung tragen, daß die für beide Fragen entscheidende Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes davon abhängig ist, wie sich die Strom- und Gasdurchleitung als Wettbewerbselement entwickelt. Greift die mit der Energierechtsnovelle beabsichtigte Liberalisierung, wird die Abgrenzung größerer räumlicher Märkte die Folge sein und damit gegenwärtig bestehende Probleme relativieren. Das Bundeskartellamt wird daher zur Zeit tolerierte Einkaufskooperationen erst nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen über die Wirkungen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes abschließend kartellrechtlich würdigen. Selbstverständlich bleibt es Stadtwerkekooperationen im Falle nicht auszuräumender Bedenken im Hinblick auf die Freistellungsnorm des § 4 Abs. 2 GWB n.F. unbenommen, bei zu erwartenden Rationalisierungswirkungen eine Legalisierung unter den Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1, 5 GWB n. F. anzustreben.

## 2. Elektrizitätsversorgung

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die beiden von der EG-Kommission mit Entscheidungen vom 25. November 1996 gemäß Artikel 9 EG-Fusionskontrollverordnung an das Bundeskartellamt verwiesenen Fusionsfälle Bayernwerk AG/Isarwerke GmbH und RWE Energie AG/Thyssengas GmbH (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 122) nach dem Abschluß von Zusagenver-

trägen freigegeben. Die Bayernwerke AG (BAG) hatte die Erhöhung ihrer bisherigen Minderheitsbeteiligung von ca. 18 % an der Isarwerke GmbH auf eine Mehrheitsbeteiligung, die RWE Energie AG (RWE) den Erwerb der bisher von BAG gehaltenen 50 %igen Beteiligung an der Thyssengas GmbH angemeldet. Beide Vorhaben hingen insoweit wirtschaftlich miteinander zusammen, als das RWE-Vorhaben im Tausch gegen die Übertragung der RWE-Beteiligung an der Isarwerke GmbH in Höhe von 25,01 % auf die BAG realisiert werden sollte.

Das Vorhaben BAG/Isarwerke GmbH führt zwar in Bayern auf der einen Seite durch die Einbeziehung des regionalen Stromversorgungsunternehmens Isar-Amper-Werke AG (IAW), an der die Isarwerke GmbH mit ca. 81 % beteiligt ist, in den Konzernverbund von BAG zu einem erheblichen horizontalen und vertikalen Konzentrationseffekt. BAG ist zum einen Vorlieferantin des von IAW nicht eigenerzeugten Stroms (30 % des Gesamtbedarfs). Zum anderen grenzt das Versorgungsgebiet von IAW im Osten an das Gebiet des BAG-Tochterunternehmens OBAG, im Westen grenzt es an das Versorgungsgebiet des RWE-Konzernunternehmens Lech-Elektrizitätswerke AG, LEW. Diesen nachteiligen Wirkungen steht jedoch die dekonzentrierte Wirkung des vollständigen Ausscheidens von RWE aus der Isarwerke GmbH gegenüber. Ohne kapitalmäßige RWE-Beteiligung an der Isarwerke GmbH und unter Berücksichtigung der von RWE und BAG (vor Verabschiedung des neuen Energiewirtschaftsgesetzes!) gegebenen Zusage, den zwischen IAW und LEW bestehenden Demarkationsvertrag bis 30. Juni 1998 aufzuheben, entsteht zwischen IAW und ihrem westlichen Nachbarn LEW ein potentielles Wettbewerbsverhältnis um Stromkonzessionen und Sondervertragskunden. Bei einer Gesamtbetrachtung des Vorhabens konnte letztlich nicht mehr von einer Verstärkung bestehender marktbeherrschender Stellungen von BAG, dem Konzernunternehmen OBAG und von IAW auf der Stromverbund- und Regionalverteilerebene in Bayern ausgegangen werden.

Die Beteiligung von RWE an der Thyssengas GmbH (Thyssengas) bewirkt einen nicht unerheblichen Konzentrationseffekt in der Gasversorgung, da Thyssengas Vorlieferantin einer Reihe von Gasverteilerunternehmen ist, an denen RWE maßgebliche Kapitalbeteiligungen hält. Der Zusammenschluß drohte daher die marktbeherrschende Stellung der Thyssengas auf dem Verteilermarkt ihres Versorgungsgebietes durch Sicherung des Gasabsatzes an diese Unternehmen zu verstärken. RWE und Thyssengas haben daher im Laufe des Fusionskontrollverfahrens zur Verbesserung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Ferngasunternehmen im Thyssengas-Versorgungsgebiet folgendes zugesagt: Thyssengas wird ab Vollzug des Vorhabens auf ihre Rechte aus den Lieferverträgen mit ihren Abnehmern verzichten, soweit diese dadurch entweder zum ausschließlichen Bezug bei Thyssengas (Gesamtbedarfsdeckungsverpflichtung) oder im Fall von Drittbezügen zur vorherigen Unterrichtung von Thyssengas mit oder ohne Eintrittsrecht von Thyssengas verpflichtet werden. RWE verzichtet in den Organen der RWE-Beteiligungsunternehmen bei

Entscheidungen über Gasbezugsverträge dieser Unternehmen auf eine Stimmrechtsausübung zu Gunsten von Thyssengas. Die Verpflichtungserklärungen bewirken eine Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen des Gasmarktes, auf dem Thyssengas tätig ist. So werden die liefervertraglichen Bindungen zwischen Thyssengas und ihren Abnehmern entscheidend aufgelockert. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß Wettbewerb durch neu in den Markt eintretende Unternehmen – hier vor allem durch die eine Gasdurchgangsleitung durch das Thyssengasversorgungsgebiet besitzende WINGAS – vor Ablauf der in der Regel langfristigen Lieferverträge wenigstens um den Gasbedarf, der über die mit Thyssengas fest kontrahierten Mengen hinausgeht, möglich wird. Diese Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen übersteigt in ihrer Bedeutung die wettbewerblich negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses, die in der kapitalmäßigen Absicherung der bisher von Thyssengas auf vertraglicher Basis an RWE-Konzern- und Beteiligungsunternehmen gelieferten Gasmengen liegen, zumal diese durch die zusätzliche RWE-Verpflichtung abgeschwächt worden ist.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben eines Konsortiums, bestehend aus PreussenElektra AG (PreussenElektra), VIAG AG (VIAG) und der Southern Energy Holding Beteiligungsgesellschaft mbH (Southern), die Mehrheit an der Berliner Kraft- und Licht Aktiengesellschaft (BEWAG) durch Kauf des Berliner Landesanteils (50,8 % des Aktienkapitals mit knapp über 50 % der Stimmrechte) zu erwerben, nach wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Konzepts nicht untersagt. Das Vorhaben war zunächst bei der EG-Kommission angemeldet und wurde von dieser auf einen Antrag gemäß Artikel 9 Fusionskontrollverordnung hin mit Verfügung vom 25. Juli 1997 zur weiteren Prüfung an das Bundeskartellamt verwiesen. Die Erwerber hatten ursprünglich beabsichtigt, die BEWAG gemeinsam zu beherrschen. PreussenElektra und VIAG sollten ihre bereits bestehenden BEWAG-Beteiligungen in Höhe von jeweils 10 % des Kapitals beziehungsweise ca. 14 % der Stimmrechte auf je 25 % des Kapitals beziehungsweise auf ca. 27 % der Stimmrechte erhöhen. Southern sollte einen Anteil von ca. 20,8 % des Kapitals und ca. 23,9 % der Stimmrechte erhalten. Darüber hinaus hatten die Erwerber Einstimmigkeit bei allen wichtigen Entscheidungen in der Hauptversammlung und im Aufsichtsrat der BEWAG vereinbart. Das Bundeskartellamt äußerte Bedenken gegen die Höhe der vorgesehenen Beteiligung der PreussenElektra an der BEWAG sowie deren Möglichkeit, wichtige Entscheidungen in der Hauptversammlung oder im Aufsichtsrat durch ein Veto zu verhindern. PreussenElektra hätte die Unternehmenspolitik der BEWAG maßgeblich beeinflussen können, was nach Auffassung des Bundeskartellamtes sowohl die marktbeherrschenden Stellungen der zu PreussenElektra gehörenden Stromumlandversorger MEVAG, Potsdam, und OSE, Frankfurt/Oder, als auch die marktbeherrschende Stellung der BEWAG selbst in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten verstärkt hätte. Eine Untersagung konnte daher nur durch eine Änderung des Vorhabens vermieden werden, die einen beherrschenden Einfluß der PreussenElektra gesichert ausschloß. So ist der Konsor-

tialvertrag in einer Weise geändert worden, die einen mitbeherrschenden Einfluß der PreussenElektra nicht zuläßt. Außerdem ist der PreussenElektra-Kapitalanteil an der BEWAG auf 23 % begrenzt worden, während VIAG und Southern jeweils 1 % mehr als ursprünglich beabsichtigt erwarben. Schließlich hat sich PreussenElektra gegenüber den Mitgesellschaftern verpflichtet, in den Hauptversammlungen der BEWAG höchstens 20 % der Stimmrechte auszuüben. Bei den wettbewerbsrelevanten Entscheidungen im Konsortialausschuß verfügt die PreussenElektra – anders als VIAG und Southern – über kein Vetorecht mehr und kann daher von den beiden anderen Erwerbern überstimmt werden. Bei Berücksichtigung des weiteren Umstandes, daß PreussenElektra bereits bisher einen Anteil von 14 % der Stimmrechte an der BEWAG hatte und insbesondere nach dem alten Konsortialvertrag mit dem Land Berlin schon ein Besetzungsrecht für den Aufsichtsrat besaß, konnte daher insgesamt davon ausgegangen werden, daß die zusätzlich erworbenen Anteile und Stimmrechte keine wesentliche Erweiterung der Einflußmöglichkeiten der PreussenElektra auf die BEWAG mit sich bringen. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der PreussenElektra-Konzerngesellschaften im Berliner Umland sowie der BEWAG in ihrem Stromversorgungsgebiet war daher nicht mehr zu erwarten.

Die Hessische Versorgungs-AG, Darmstadt (HEAG Versorgung), und die Energieversorgung Offenbach AG, Offenbach (EVO), haben die beabsichtigte Fusion ihrer Unternehmen angemeldet. HEAG Versorgung, eine Tochtergesellschaft der Hessischen Elektrizitäts-AG (HEAG), die wiederum zum Konzern der Stadt Darmstadt gehört, befaßt sich unter anderem mit der Stromversorgung. EVO, eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Offenbach GmbH, die wiederum der Stadt Offenbach gehört, ist ebenfalls in der Stromversorgung tätig. HEAG Versorgung und EVO, deren Versorgungsgebiete aneinander grenzen, beliefern jeweils Letztverbraucher und Weiterverteiler mit Strom. Beide Unternehmen beherrschen nach Auffassung des Bundeskartellamtes die räumlich durch ihre jeweiligen Versorgungsgebiete abgegrenzten Märkte für die Stromletztsversorgung und -verteilung. Da beide Unternehmen aufgrund ihrer Nachbarschaft hinsichtlich dieser Märkte zumindest als potentielle Wettbewerber anzusehen sind, ist zu erwarten, daß durch den beabsichtigten Zusammenschluß deren beherrschende Stellungen weiter verstärkt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß den Verstärkungswirkungen seit Inkrafttreten der Energierechtsnovelle nur noch eine abgeschwächte Bedeutung zukommt. Auch wenn sich Durchleitungswettbewerb bisher erst in Ansätzen gezeigt hat, so ist doch davon auszugehen, daß das spezielle Wettbewerbspotential des Stickleitungsbaus, das in der Vergangenheit bei Zusammenschlüssen benachbarter Stromversorgungsunternehmen in besonderem Maße gefährdet war, künftig geringere Bedeutung haben wird. Im Hinblick auf die Möglichkeit von Durchleitungswettbewerb ist zu berücksichtigen, daß die beiden benachbarten Unternehmen künftig nicht die einzigen Wettbewerber um die Belieferung von Kunden in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten sein werden. Die daher als vergleichsweise gering einzuschätzenden

wettbewerblichen Nachteile des Zusammenschlußvorhabens werden durch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen überwogen. Der angestrebte Zusammenschluß wird zum einen die Beschaffungssituation der beiden bisher im wesentlichen von demselben Verbundunternehmen mit Strom belieferten Unternehmen verbessern. Zum anderen ist er darauf gerichtet, Synergieeffekte herbeizuführen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, auf die vorliegenden Kundenwünsche nach Belieferung von Abnahmestellen außerhalb der bisherigen Versorgungsgebiete zu reagieren, also auf benachbarten Regionalmärkten in Wettbewerb zu anderen Stromversorgungsunternehmen zu treten. Insbesondere aufgrund des letztgenannten Gesichtspunktes sind die Voraussetzungen der Abwägungsklausel erfüllt.

Ebenfalls aufgrund der Abwägungsklausel sind zwei weitere Zusammenschlußvorhaben freigegeben worden, an denen HEAG Versorgung und EVO beteiligt sind. Beide wollten gemeinsam mit der Stadtwerke Mainz AG, Mainz, (SWM) der Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden, (SWW) und der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz, (KMW) ein Gemeinschaftsunternehmen gründen, in dem die Strombeschaffung der Gesellschafter zusammengefaßt werden soll. Ferner war beabsichtigt, daß HEAG und EVO Minderheitsbeteiligungen an der KMW, einem Gemeinschaftsunternehmen von SWM und SWW, erwerben. KMW betreibt die Stromeigenerzeugung für ihre Gesellschafter. Auch in diesem Fall war von einer Verstärkung der regionalen marktbeherrschenden Stellungen der beteiligten Unternehmen auszugehen, die allerdings aus den vorgenannten Gründen nicht als schwerwiegend eingestuft wurden. Des weiteren war zu berücksichtigen, daß die Zusammenschlußvorhaben nicht unmittelbar die Vertriebstätigkeit der beteiligten Unternehmen betreffen, sondern lediglich zu einer Vergemeinschaftung ihres Strombezugs führen werden. Die noch feststellbaren Verstärkungswirkungen beruhen im Hinblick auf die Vertriebsmärkte, auf denen die beteiligten Unternehmen als beherrschend anzusehen waren, auf zu erwartenden Gruppeneffekten. Diese Effekte blieben qualitativ aber hinter den Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen zurück, die sich aus einer Vergemeinschaftung auch des Vertriebs der beteiligten Unternehmen ergeben hätten. Die wettbewerblichen Nachteile wurden durch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen überwogen, die durch den beabsichtigten Zusammenschluß eintreten. Das Zusammenschlußvorhaben wird nicht nur die Beschaffungssituation der Unternehmen verbessern, sondern vor allem ihre Fähigkeit steigern, auf benachbarten Märkten in Wettbewerb mit anderen Stromversorgungsunternehmen zu treten. Das Bundeskartellamt hat bei dieser Abwägung berücksichtigt, daß die Versorgungsgebiete der Beteiligten bei einer weiteren räumlichen Betrachtung in einer Region gelegen sind, in der die vier größten deutschen Energieversorgungsunternehmen unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Aktivitäten entfalten. Ohne eine hinreichende Wettbewerbskraft ist nicht zu erwarten, daß die Beteiligten in der Lage sind, in den an ihre bisherigen Versorgungsgebiete angrenzenden Regionen in wesentlichen Wettbewerb zu den dort bereits tätigen Anbietern zu treten.

Das Bundeskartellamt hat ferner das Vorhaben der Verschmelzung der beiden regionalen Energieversorgungsunternehmen EWE AG (EWE), Oldenburg, und Überlandwerke Nord-Hannover AG (ÜNH), Bremen, nach Abschluß eines Zusagenvertrages freigegeben. EWE betreibt im Gebiet zwischen Weser und Ems flächendeckend die Strom- und Gasversorgung. ÜNH betreibt im benachbarten Gebiet zwischen Weser und Elbe ebenfalls flächendeckend die Stromversorgung, allerdings nur in einzelnen Gemeinden die Gasversorgung. An der Gasversorgung Wesermünde GmbH (GWM), die dort ebenfalls in einzelnen Gemeinden die Gasversorgung betreibt, ist ÜNH mit 50 % beteiligt. Die restlichen Anteile an der GWM hält die mit ihrem Versorgungsgebiet im Süden angrenzende Landesgasversorgung Niedersachsen AG (Landesgas). Das Bundeskartellamt ging davon aus, daß das Zusammenschlußvorhaben bestehende marktbeherrschende Stellungen der EWE und der ÜNH im Bereich der Stromversorgung in ihren angestammten Versorgungsgebieten infolge des Wegfalls von zwischen ihnen als benachbarte Stromversorger möglichen Wettbewerbs um Stromkonzessionen und Sondervertragskunden verstärkt. Schon wegen der geographischen Gegebenheiten und aufgrund der bestehenden Schachtelbeteiligungen der PreussenElektra AG sowohl an EWE als auch an ÜNH ist das potentielle Wettbewerbsverhältnis allerdings eingeschränkt. Auf dem regionalen Gasversorgungsmarkt im Gebiet zwischen Ems und Weser, in dem ausschließlich die EWE die Gasversorgung betreibt, ändert sich durch die Verschmelzung von EWE und ÜNH nichts. ÜNH ist als Gasversorgungsunternehmen bisher unbedeutend und kommt als Wettbewerber der EWE in deren angestammten Versorgungsgebiet nicht in Betracht. Auf dem regionalen Gasversorgungsmarkt im bisherigen Stromversorgungsgebiet der ÜNH zwischen Weser und Elbe bewirkt das Zusammenschlußvorhaben dagegen nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen. Die Marktstruktur ist dort zur Zeit zersplittert, zum Teil sind die Gemeinden gaswirtschaftlich noch nicht erschlossen. Neben ÜNH und GWM sind zahlreiche kleinere kommunale Gasletztversorgungsunternehmen tätig, die überwiegend von dem größten inländischen Gasförderer, BEB, der in diesem Gebiet über ein umfangreiches Leitungsnetz verfügt, beliefert werden. Es ist zu erwarten, daß sich EWE, die als eines der leistungsfähigsten deutschen Gasregionalversorgungsunternehmen gilt, nach der Fusion in diesem Gebiet zu einem maßgeblichen Wettbewerbsfaktor gegenüber der bisher dominierenden BEB entwickelt. In diesem Zusammenhang ist im Verlauf des Fusionskontrollverfahrens zwischen EWE und ÜNH einerseits und dem Bundeskartellamt andererseits ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen worden, in dem EWE und ÜNH für sich und für das verschmolzene Unternehmen (EWE neu) die Verpflichtung eingegangen sind, nach Vollzug des Zusammenschlußvorhabens die bisher von ÜNH gehaltene 50 %ige Beteiligung an der GWM innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an die Landesgas oder einen Dritten vollständig zu veräußern. Die abgegebenen Zusagen stellen sicher, daß die Entwicklung der EWE (neu) zu einem eigenständigen Wettbewerber im Weser-Elbe-Raum ohne Verflechtung mit der möglichen dritten

Wettbewerbskraft, der im Süden angrenzenden Landesgas, erfolgt. Die Zusagen verstärken damit die durch den Zusammenschluß ohnehin eintretende Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen auf den Gasmärkten im Weser-Elbe-Raum in einem Ausmaß, daß die festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen im Strombereich überwogen werden (§ 24 Abs. 1, 2. Halbsatz).

Die beabsichtigte Gründung der Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH, Bochum (EWMR), durch die Stadt Bochum sowie deren Nachbarstädte Herne und Witten wurde freigegeben. Die EWMR soll für Energiebezug, -eigenerzeugung und -handel zwecks Weiterlieferung der Energie an die Stadtwerke Bochum GmbH, die Stadtwerke Herne AG und die Stadtwerke Witten GmbH zuständig sein und die geschäftsleitende Tätigkeit einer Holding für Versorgung und andere Bereiche übernehmen.

Die Stadtwerke Bochum, Herne und Witten, (un-)mittelbare Tochterunternehmen der drei beteiligten Städte, beliefern im jeweiligen Stadtgebiet Letztverbraucher mit Strom und Gas. Sie beherrschen die räumlich durch ihre Versorgungsgebiete abgegrenzten Märkte für die Strom- sowie die Gasletztversorgung. Durch den Zusammenschluß entfällt der potentielle Wettbewerb zwischen den benachbarten Stadtwerken. In Anbetracht der künftig geringeren Bedeutung des vom Stichtleitungsbau ausgehenden Wettbewerbsdrucks (siehe oben HEAG/EVO) und angesichts der im Vergleich zu den ressourcenstarken, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen beschränkten Möglichkeiten der Stadtwerke, über Durchleitungswettbewerb in den Nachbarstädten Kunden zu gewinnen (keine bedeutenden Eigenerzeugungskapazitäten, unverbundene Leitungsnetze, keine Hoch- und Höchstspannungsleitungen), ist nicht von einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der Stadtwerke in ihrem Versorgungsgebiet auszugehen.

Die oben unter 1. bereits dargestellte Befristung von Beteiligungen marktbeherrschender Energievorlieferanten an in ihren Versorgungsgebieten gelegenen Kunden ist nur zur Lösung vertikaler Wettbewerbsprobleme geeignet. Sie beseitigt dagegen nicht mit einem vorrangig vertikalen Zusammenschluß einhergehende horizontale Auswirkungen. Solche horizontalen Auswirkungen bestehen bei Zusammenschlüssen von Energieversorgungsunternehmen, die auch auf derselben Marktstufe tätig sind, insbesondere in bezug auf die Belieferung von Weiterverteilern und Sondervertragskunden. In derartigen Fällen hat das Bundeskartellamt bereits mehrfach Zusagen entgegengenommen, die zu einer Öffnung der von den Zusammenschlüssen betroffenen Märkten beitragen. Neben den bereits in der Vergangenheit entgegengenommenen Marktöffnungszusagen hat das Bundeskartellamt in drei Fällen auch Zusagen entgegengenommen, die verbesserte Kündigungsmöglichkeiten in bezug auf bestehende Stromlieferverträge mit Kunden der Zusammenschlußbeteiligten beinhalten.

Solche Zusagen wurden zur Erlangung der Freigabefähigkeit von zwei Zusammenschlußvorhaben der Badenwerk AG akzeptiert. Der erste Fall bezog sich auf den beabsichtigten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung beziehungsweise eines beherrschenden Einflusses an

der Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG, Rheinfelden, und der Kraftwerk Laufenburg AG, Laufenburg/Schweiz. Der zweite Fall betraf den beabsichtigten Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG, Lahr. Die Badenwerk AG hat zur Erlangung der Freigabe beider Vorhaben in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag unter anderem Zusagen abgegeben, die eine verbesserte Öffnung des Versorgungsgebietes der Badenwerk AG für Wettbewerb bewirken. Darüber hinaus hat sie sich verpflichtet, von ihr allein versorgten Sondervertragskunden ab einer bestimmten Größenordnung ein Sonderkündigungsrecht für bestehende Strombezugsverträge einzuräumen. Diese Zusagen bewirken insgesamt eine Verbesserung der Wettbewerbsstruktur der Stromversorgungsmärkte, auf denen die Badenwerk AG tätig ist. Die positiven Auswirkungen übersteigen in ihrer Bedeutung die wettbewerblich negativen Auswirkungen der Zusammenschlußvorhaben. Diese liegen zum einen in der Sicherung der von der Badenwerk AG auf vertraglicher Basis gelieferten Strommengen und zum anderen im Wegfall zumindest potentiellen Wettbewerbs zwischen der Badenwerk AG und den Unternehmen, an denen die Beteiligungen erworben werden sollten.

Der dritte Fall, in dem zur Erlangung der Freigabefähigkeit Marktöffnungszusagen in Bezug auf bestehende Stromlieferverträge entgegengenommen worden sind, betraf die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS) und der ZEAG Zementwerk Lauffen – Elektrizitätswerk Heilbronn AG (ZEAG). Gegenstand des beabsichtigten Gemeinschaftsunternehmens sollte im wesentlichen die Energie- und Wasserversorgung in den bisherigen Versorgungsgebieten der ZEAG und der Betriebsverwaltung Öhringen der EVS sein. Fusionskontrollrechtliche Bedenken ergaben sich zum einen daraus, daß EVS und ZEAG einander benachbarte Regionalversorger sind, die insoweit in einem zumindest potentiellen Wettbewerbsverhältnis auf dem Stromverteilermarkt und bei der Stromletztversorgung stehen. Auch in diesem Fall sind die Verstärkungswirkungen als gering eingestuft worden. Allerdings ist der Konzern der Energieversorgung Baden-Württemberg AG (EnBW), zu dem die EVS gehört, Stromvorlieferant der ZEAG, die aber über eine hohe Stromeigenerzeugung verfügt. Der EnBW-Konzern ist nach der Praxis der Bundeskartellamtes weiterhin als marktbeherrschend auf einem räumlich durch sein Versorgungsgebiet abgegrenzten Stromverteilermarkt anzusehen. Diese marktbeherrschende Stellung wird durch das Zusammenschlußvorhaben ebenfalls in begrenztem Maße verstärkt. Die festgestellten Verstärkungen marktbeherrschender Stellungen werden durch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen aufgewogen beziehungsweise im Sinne des § 24 Abs. 1 überwogen, die aus den abgegebenen Zusagen folgen. Unter anderem wurde zugesagt, daß derzeit vom EnBW-Konzern und künftig von der gemeinsamen Gesellschaft belieferte Verteilerunternehmen ein Sonderkündigungsrecht für bestehende Stromlieferverträge erhalten. Eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Stromverteilermarkt folgt aus dem Umstand, daß sich insbesondere bestehende langfristige Lieferverträge mit Verteilerunternehmen als

eines der maßgeblichen Hindernisse für eine zügigere Marktöffnung erwiesen haben. Die Zusage war die erste dieser Art in Bezug auf Stromlieferverträge mit Verteilerunternehmen.

Das Bundeskartellamt hat die Übertragung des Versorgungsbereiches der Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH auf die Maingaz AG freigegeben. Die Maingaz AG ist nach Vollzug des Vorhabens in die Mainova AG umfirmiert worden. Der Versorgungsbereich der Stadtwerke, deren Anteile von der Stadt Frankfurt gehalten worden sind, umfaßte die Bereiche Strom, Fernwärme und Wasser. Die Stadtwerke versorgen unter anderem den größeren Teil des Stadtgebiets mit Strom. Die Maingaz, an der die Stadtwerke eine Mehrheitsbeteiligung und die Thüga AG, deren Anteile mehrheitlich bei der PreussenElektra AG (PE) liegen, eine Minderheitsbeteiligung halten, beliefert Endverbraucher und Weiterverteilernunternehmen auch im Stadtgebiet mit Gas. Das Vorhaben ist im Hinblick auf eine mögliche Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der PE auf dem Stromverteilermarkt geprüft worden, da die Stadtwerke im bisherigen Stromverteilergbiet der PE gelegen sind. Insoweit ist in einem Fall dieser Größenordnung erstmalig nicht anzunehmen gewesen, daß durch das Zusammenschlußvorhaben eine marktbeherrschende Stellung eines Stromvorlieferanten in seinem Versorgungsgebiet entsteht oder verstärkt wird. Angesichts der Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der zur Belieferung erforderlichen Stromversorgungsanlagen und der sowohl für eine Direktbelieferung als auch eine Durchleitung außergewöhnlich interessanten Stromabnahmemenge der Stadtwerke lag eine Sondersituation vor, in der PE jedenfalls bei wirtschaftlicher Betrachtung ohne Berücksichtigung des Zusammenschlußvorhabens nicht als marktbeherrschend hinsichtlich der Belieferung der Stadtwerke anzusehen war. Die Stadtwerke liegen am Rande des bisherigen Stromverteilergbietes von PE und sind im übrigen vom Stromverteilergbiet der RWE umschlossen. Auch wird ein Teil des Stadtgebietes von der Main-Kraftwerke AG, einem Tochterunternehmen der RWE, versorgt. Angesichts der räumlichen Nähe einer größeren Zahl weiterer Verteilerunternehmen zu den Stadtwerken, insbesondere auch zweier weiterer Verbundunternehmen, war zu berücksichtigen, daß der mit der gesetzlichen Neuregelung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens vorgesehene Durchleitungswettbewerb am ehesten greifen kann, wenn sich die Marktsituation wie in diesem Fall darstellt. Schließlich konnte auch nicht angenommen werden, daß die künftigen mittelbaren Einflußmöglichkeiten der PE in der Mainova AG ausreichen, um eine marktbeherrschende Stellung der PE in bezug auf die Belieferung des neuen Unternehmens mit Strom erstmalig zu begründen. Insoweit sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes zur Feststellung der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung höhere Anforderungen an den in einem Verteilerunternehmen erlangten Einfluß zu stellen als bei der Feststellung der Verstärkung einer schon bestehenden marktbeherrschenden Stellung, die Gegenstand der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in den Fällen „Stadtwerke Garbsen“ und „Stromversorgung Aggertal“ war.

Die gegen fünf ostdeutsche Stromregionalversorgungsunternehmen (WEMAG, ESSAG, MEAG, TEAG,

WESAG) eingeleiteten Preismißbrauchsverfahren nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2<sup>10)</sup> sind eingestellt worden. Die zunächst beanstandeten Abgabepreise der Unternehmen an Sondervertragskunden sind von einigen Unternehmen (TEAG, WEMAG, ESSAG) so weit abgesenkt worden, daß sie die Preise der als Vergleichsunternehmen herangezogenen EMO, Neubrandenburg, jedenfalls im Durchschnitt um nicht mehr als 5 % überschreiten. Zum Teil konnte bei näherer Analyse der Abgabepreise – für die Einleitung der Verfahren war der relativ undifferenzierte VEA-Preisvergleich zugrunde gelegt worden – und unter Berücksichtigung von strukturellen Besonderheiten festgestellt werden, daß im Vergleich zu den EMO-Preisen zurechenbare Abweichungen von mehr als 5 % von vornherein nicht vorlagen. Damit war ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der verbleibenden Preisunterschiede als mißbräuchlich nicht mehr gegeben.

### 3. Gasversorgung

Die RAG AG hat das Vorhaben angemeldet, sämtliche Anteile der Saarbergwerke AG, Saarbrücken, und der Preussag Anthrazit GmbH, Ibbenbüren, zu erwerben. Im Hinblick auf die Produktion von Kohle und Koks sowie den Großhandel mit diesen Produkten oblag die fusionsrechtliche Prüfung der EG-Kommission nach den Vorschriften des EGKS-Vertrages. Für die Prüfung der übrigen Geschäftsfelder war das Bundeskartellamt zuständig. Dieses gelangte zu dem Ergebnis, daß die marktbeherrschende Stellung der Ruhrgas AG auf dem Ferngasmarkt bei der Belieferung von weiterverteilenden Gasversorgungsunternehmen und endverbrauchenden Großabnehmern sowohl im Versorgungsgebiet der Ruhrgas AG als auch bundesweit durch den Zusammenschluß verstärkt wird. Mit dem Erwerb der Saarbergwerke AG wächst der RAG AG auch die 25,1%ige Beteiligung zu, welche die Saarbergwerke AG an der Saar Ferngas GmbH (SFG) hält. An diesem Unternehmen ist auch die Ruhrgas AG mit 20 % beteiligt. An der Ruhrgas AG wiederum ist die RAG AG über die Bergemann GmbH, Essen, beteiligt, deren Gesellschafter gemeinsam mit der Gelsenkirchener Bergwerks AG über einen Stimmenpool die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Ruhrgas AG halten. Aufgrund dieser Unternehmensverbindung ging das Bundeskartellamt davon aus, daß die RAG AG in den Entscheidungsgremien der SFG die Interessen der Ruhrgas AG vertreten wird, die mit ihren Lieferungen über 90 % des Gasbedarfs der SFG deckt. Wegen der Interessengleichheit zwischen RAG AG und Ruhrgas würden der Ruhrgas durch den Zusammenschluß zusätzliche rechtliche und tatsächliche Einflußmöglichkeiten in der SFG verschafft, die zu einer Absicherung der Lieferbeziehungen und damit zu einer Verstärkung ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Ferngasmarkt führen. Zur Abwendung einer Untersagungsverfügung haben sich die RAG AG und deren Tochtergesellschaften in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Bundeskartellamt gegenüber verpflichtet, sich in den Entscheidungsgremien der SFG bei allen Entscheidungen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Gasbezug der SFG haben, dem Votum der übrigen An-

<sup>10)</sup> Tätigkeitsbericht 1995/96, 123

teilseigner – ohne Berücksichtigung der Ruhrgas AG – anzuschließen.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Mitteldeutsche Energieversorgung AG (MEAG), Halle, eine Beteiligung in Höhe von 40 % an der Stadtwerke Leipzig GmbH (SWL) zu erwerben, nicht untersagt. Neben der MEAG, an der die VEW AG, Dortmund, eine Mehrheitsbeteiligung hält, bleibt die Stadt Leipzig unmittelbar und mittelbar mit 60 % an der SWL beteiligt. Die SWL betreibt in der Stadt Leipzig die Strom- und Gasletzversorgung. Die MEAG ist im südlichen Teil von Sachsen-Anhalt in erster Linie als Stromversorger tätig. Sie grenzt mit ihrem Versorgungsgebiet nicht an das der SWL an. SWL wird vom Stromversorgungsgebiet der WESAG, einem im Mehrheitsbesitz der RWE Energie AG stehenden Unternehmen, und vom Gasversorgungsgebiet der Erdgasversorgung Westsachsen GmbH (EWS), einem Unternehmen, an dem die VEW AG über die Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG (WGF) mit 25,5 % beteiligt ist, umschlossen. Das Bundeskartellamt ist davon ausgegangen, daß der Zusammenschluß bestehende marktbeherrschende Stellungen von SWL und EWS bei der Letztversorgung mit Erdgas in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten durch Dämpfung des gerade von benachbarten Unternehmen gegeneinander möglichen Wettbewerbs verstärkt. Es ist damit zu rechnen, daß die VEW AG ihren Einfluß in beiden Unternehmen in Richtung eines friedlichen Nebeneinander ausüben wird und daß infolgedessen die Handlungsspielräume von EWS und SWL, miteinander in Wettbewerb zu treten, begrenzt werden. Die daraus resultierende Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von EWS und SWL ist allerdings angesichts des mit der Liberalisierung der Energiemärkte möglichen Wettbewerbs, vor allem durch den gemeinsamen Gasvorlieferanten VNG und durch die WINGAS, die Ende 1999 ihre an Leipzig vorbei führende Gasfernleitung JAGAL-Nord in Betrieb nehmen wird, nicht als sehr schwerwiegend einzuschätzen. Durch den Zusammenschluß treten zugleich auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten, nämlich auf den Stromversorgungsmärkten in der Umgebung von Leipzig, dem Stromversorgungsgebiet der RWE-Tochter WESAG, ein. Die beteiligten Unternehmen haben glaubhaft dargelegt, daß die sich aus dem Verbund MEAG/SWL ergebenden Synergieeffekte vor allem zu vorstoßendem Stromwettbewerb in das Gebiet der WESAG genutzt werden sollen. Die Zielsetzung der kontinuierlichen Expansion zum Beispiel der SWL war unter anderem Bedingung für die Akzeptanz der MEAG als Partner in der SWL und ist auch konsortialvertraglich festgeschrieben worden. Die strukturellen Voraussetzungen für eine solche Marktstrategie werden durch den Zusammenschluß verbessert. Die geographische Lage von SWL und MEAG im beziehungsweise am Rande des WESAG-Versorgungsgebietes sowie die Zusammenführung der Stromeigenerzeugungskapazitäten der SWL mit dem Vertriebs-Know-how der MEAG in der Flächenversorgung schaffen günstige Voraussetzungen, Sondervertragskunden im WESAG-Gebiet zu umwerben. Ohne diese sich aus dem Zusammenschluß ergebenden Vorteile dürfte ein vorstoßender Wettbewerb angesichts der

sich abzeichnenden Verschmelzung der drei RWE-Regionalversorger WESAG, EVS und ESSAG zu einem effizienten Großregionalversorgungsunternehmen im sächsischen Raum kaum möglich sein. Die festgestellten Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im Strombereich überwiegen nach Auffassung des Bundeskartellamtes die eher schwach einzuschätzenden negativen Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens im Gasbereich (§ 24 Abs. 1, 2. Halbsatz).

Die VEW AG und die Westfälische Ferngas-AG haben die Gründung der Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG, Dortmund, angemeldet. An diesem Unternehmen soll die VEW AG mit Anteilen in Höhe von 58,2 % und die Westfälische Ferngas-AG mit 41,8 % beteiligt sein. Ferner beabsichtigt die VEW AG, an der Westfälischen Ferngas-AG eine Beteiligung in Höhe von 20 % zu erwerben. Im Wege der Ausgliederung sollen auf das Gemeinschaftsunternehmen die Teilbetriebe Gasbeschaffung und -transport der Muttergesellschaften, einschließlich der Gasspeicher, sowie die Auslandsbeteiligungen und die Beteiligungen in den neuen Bundesländern übertragen werden. Nachdem sichergestellt wurde, daß die rechtlichen Beziehungen zu den Kunden in den jeweiligen Liefergebieten (B-Versorgungen), zu den jeweiligen Verteilerwerken (A-Verträge) und zu den jeweils belieferten Industriekunden bei VEW und der Westfälischen Ferngas-AG verbleiben und daß die Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG bei der Lieferung von Gas nur als Erfüllungsgehilfe tätig wird, konnte das Vorhaben freigegeben werden.

Die beabsichtigte Einbringung der Geschäftsanteile der VEW Energie AG und der Westfälische Ferngas-AG an den ostdeutschen Regionalversorgungsunternehmen Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH und der Erdgas Mark Brandenburg GmbH in die Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG ist einer gesonderten fusionskontrollrechtlichen Prüfung unterzogen worden. Beide Vorhaben wurden, wie auch die Begründung der gemeinsamen Beherrschung der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH, nach Abschluß eines Zusagenvertrages freigegeben, in dem unter anderem die vollständige Veräußerung der Beteiligungen der VEW Energie AG und der Westfälische Ferngas-AG beziehungsweise der Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG an der Erdgas Mark Brandenburg GmbH zugesagt worden ist.

Das Bundeskartellamt hat die angemeldete Veräußerung von 38,16 % der Aktien an der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft (Gasag) durch das Land Berlin an die Gaz de France Deutschland GmbH (GdFD) nach Abschluß eines Zusagenvertrages freigegeben. Das Zusammenschlußvorhaben fiel unter die deutsche Fusionskontrolle, da die GdFD durch den zunächst angemeldeten Erwerb einer bloßen Minderheitsbeteiligung keine Kontrolle im Sinne des Artikels 3 der EG-Fusionskontrollverordnung an der Gasag erlangte und die EG-Fusionskontrollverordnung daher keine Anwendung fand. Die GdFD beabsichtigte zwar, die Anteile an der Gasag im Rahmen eines Bieterkonsortiums mit der Berliner Kraft- und Licht Aktiengesellschaft (Bewag) zu erwerben. Die zu erwerbenden Beteiligungen der GdFD und der Bewag an der Gasag sollten aber zunächst unabhängig voneinander gehalten und die jeweiligen Stimmrechte

unabhängig voneinander ausgeübt werden. Fusionskontrollrechtliche Bedenken bestanden im Hinblick auf den beabsichtigten Beteiligungserwerb der GdFD nur in Bezug auf ihre bereits bestehende Beteiligung an der Erdgas Mark Brandenburg GmbH (EMB), die in ihrem dem Land Berlin benachbarten Versorgungsgebiet in Brandenburg die Gasversorgung betreibt. Es war deshalb zu erwarten, daß durch den beabsichtigten Beteiligungserwerb der potentielle Wettbewerb zwischen Gasag und EMB beeinträchtigt und die bestehenden marktbeherrschenden Stellungen beider Unternehmen in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten verstärkt werden. Zur Beseitigung der Bedenken des Bundeskartellamtes hat die GdFD zugesagt, ihre Beteiligung an der EMB innerhalb einer bestimmten Frist auf 20 % des Kapitals und der Stimmrechte abzusenden. Da die GdFD dann weder über Sperrechte noch Besetzungsrechte in der EMB verfügt, wird die fusionsrechtlich relevante Verbindung zwischen GdFD und EMB aufgrund der Zusage aufgelöst.

Der Erwerb von 13,04 % der Aktien an der Gasag durch die Bewag, die bereits über 11,95 % der Aktien verfügte, ist Gegenstand eines gesonderten Fusionskontrollverfahrens gewesen. Dieser nicht anmeldepflichtige Beteiligungserwerb ist nach Vollzug vorsorglich angezeigt und vom Bundeskartellamt ebenfalls freigegeben worden. Hinsichtlich der Belieferung mit Fernwärme und Gas ist aufgrund der Marktverhältnisse nicht zu erwarten, daß Bewag und Gasag in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, das durch den vorliegenden Anteilserwerb in einer nach § 24 Abs. 1 relevanten Weise beschränkt wird. Die Aktivitäten der Gasag stehen allerdings insofern in einem mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zu denen der Bewag, als Gasag Unternehmen, die auf Gasbasis Strom erzeugen, mit Gas beliefert beziehungsweise beliefern könnte. Es ist aber auch insoweit nicht zu erwarten, daß die mit der Minderheitsbeteiligung der Bewag erworbenen Einflußmöglichkeiten aufgrund der konkreten Marktverhältnisse und der Anteilseignerstruktur der Gasag geeignet sind, diese zu veranlassen, eine Gasbelieferung Dritter im Interesse der Bewag zu modifizieren. An Gasag sind neben Bewag und GdFD noch die RWE Energie AG, die Ruhrgas AG und die VEBA Energiebeteiligungs-GmbH beteiligt. Die Beteiligung hat der Bewag angesichts der Existenz der anderen Gesellschafter, von denen nicht angenommen werden kann, daß sie Strominteressen der Bewag vertreten werden, keine Position in der Gasag verschafft, die geeignet wäre, eine den Interessen der anderen Gesellschafter zuwiderlaufende Einflußnahme zu begründen.

Nach Abschluß der Fusionskontrollverfahren haben die Bewag und die GdFD bei der EG-Kommission den beabsichtigten Erwerb gemeinsamer Kontrolle an der Gasag angemeldet. Da die relevanten fusionskontrollrechtlichen Fragen in den deutschen Fusionskontrollverfahren bereits hinreichend geklärt werden konnten, sah das Bundeskartellamt keine Notwendigkeit für einen Verweisungsantrag nach Artikel 9 der EG-Fusionskontrollverordnung. Die EG-Kommission hat das Vorhaben freigegeben.

Das Kammergericht hat mit seiner Entscheidung vom 15. Januar 1997 (KG WUW/E OLG 5926) die Beschwerde der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Cottbus, gegen die auf

der Grundlage des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 erlassene Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 123 f.) zurückgewiesen. Das Kammergericht hat das vom Bundeskartellamt zugrunde gelegte Konzept des „Gas-zu-Gas“-Preisvergleichs auf der Basis von Musterabnahmefällen bestätigt und festgestellt, daß für die Rechtfertigung von Preisunterschieden zwischen dem verfahrensbetroffenen Versorgungsunternehmen und dem Vergleichsunternehmen nur solche objektiven Strukturnachteile des Versorgungsgebiets des Versorgungsunternehmens berücksichtigungsfähig sind, die wegen zwingend kostensteigernder Auswirkungen auch bei jedem anderen dort tätigen Unternehmen die höheren Preise nach sich zögen. Die Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof wurde von der SpreeGas zurückgenommen, nachdem diese sich zu einer Preissenkung bereitgefunden und ihren Kunden eine Rückerstattung für die Vergangenheit gewährt hatte. Ferner hat der Bundesgerichtshof in dem Preismißbrauchsverfahren der Landeskartellbehörde Bayern gegen die Stadtwerke München (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 124) die Entscheidung des Oberlandesgerichts München aufgehoben und festgestellt, daß ein Preismißbrauch im Sinne des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 auch dann vorliegen kann, wenn ein Erdgasversorgungsunternehmen bei einzelnen Tarifabnahmeverhältnissen – in Überschreitung seines Tarifgestaltungsfreiraums – ungünstigere Preise als ein gleichartiges Versorgungsunternehmen fordert (BGH WuW/E BGH 3140). Nachdem mit diesen Entscheidungen eine Reihe von strittigen Fragen für die kartellrechtliche Preishöhenkontrolle in der leitungsgebundenen Energieversorgung geklärt werden konnten, hat das Bundeskartellamt gegen weitere 19 regionale Gasversorgungsunternehmen, die in seine Zuständigkeit fielen, Preismißbrauchsverfahren eingeleitet, da ein Vergleich gezeigt hat, daß auch ihre Erdgaspreise für HuK-Kunden und Heizgas-Sonderkunden wesentlich höher waren als die entsprechenden Preise von Vergleichsunternehmen. Im Zuge dieser Verfahren haben sich alle verfahrensbetroffenen Gasversorgungsunternehmen bereit erklärt, ihre Preise auf ein angemessenes Preisniveau abzusenden. Die Verfahren konnten daher eingestellt werden. Mit der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 ist § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 entfallen. Das Bundeskartellamt wird die kartellrechtliche Preishöhenkontrolle auf der Basis des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB n.F. fortsetzen.

### **Baugewerbe (45)**

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Baurezession haben bei zwei bedeutenden Bauaktiengesellschaften Eigentümerwechsel stattgefunden. So hat Anfang 1997 die niederländische Hollandsche Beton Groep N. V. (HBG) von der AGIV die Mehrheit an der Wayss & Freytag AG erworben. Mitte 1998 hat die österreichische Bau-Holding AG über die Aufstockung einer vom Werhahn-Konzern übernommenen 49,9 %-Beteiligung die Mehrheit an der Strabag AG erworben. Da sowohl HBG als auch Bau-Holding bislang in Deutschland im Vergleich zu den jetzt erworbenen Geschäftsaktivitäten nur in geringem Umfang tätig waren, bestanden gegenüber

beiden Zusammenschlußvorhaben keine wettbewerblichen Bedenken. Gemessen an der Inlandsbauleistung werden HBG/Wayss & Freytag beziehungsweise Bau-Holding/Strabag weiterhin von Philipp Holzmann, der Walter-Gruppe, Hochtief sowie von Bilfinger + Berger übertroffen. Beide Zusammenschlüsse bestätigen, daß selbst aus der Sicht großer europäischer Bauunternehmen der Zugang zum deutschen Markt nur über den Erwerb namhafter inländischer Adressen erfolgsversprechend scheint.

Gegen den angezeigten Zusammenschluß, durch den die Strabag AG 50 % an der österreichischen Stuaag AG erworben hatte (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 124 f.), bestanden im Bereich des Bauhauptgewerbes keine fusionsrechtlichen Bedenken. Durch den Zusammenschluß sind aber die Asphalt-Mischwerke der Stuaag mit denen der Deutag AG, damals noch eine 100 % Strabag-Tochter, und der Basalt AG, ein Unternehmen der Wilh. Werhahn-Gruppe, zusammengeführt worden. Marktermittlungen führten zu dem Ergebnis, daß auf zwei angrenzenden Regionalmärkten in Brandenburg marktbeherrschende Stellungen für bituminöses Mischgut bestanden. Nach dem Verkauf der Mehrheit der Stuaag-Anteile an einem Mischwerk in Vetschau an einen Dritten war eine Verstärkung dieser Marktstellungen nicht mehr zu erwarten; der Zusammenschluß brauchte nicht untersagt zu werden. Hierbei war auch zu berücksichtigen, daß die Strabag AG ihre 100 % Beteiligung an der Deutag AG durch Veräußerung von Anteilen an die Basalt AG auf 49 % (ohne Vetorechte) reduziert hat und Werhahn seine Beteiligung an der Strabag AG insgesamt an die Bau-Holding AG, veräußert hat (s. oben). Der anschließende Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Stuaag AG durch die Strabag AG hat zu keinen weiteren Marktstrukturveränderungen geführt.

In dem Rechtsstreit in der Sache Hochtief/Philipp Holzmann hat das Kammergericht den Untersagungsbeschuß des Bundeskartellamts vom 24. Januar 1995 (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 124) durch Entscheidung vom 18. März 1998 aufgehoben (WuW/E DE-R 94). Zunächst war das Beschwerdeverfahren durch die parallel von Hochtief bei der EU-Kommission im Frühjahr 1997 vorgenommene Anmeldung verzögert worden. Durch das neue Vorhaben wollten Hochtief und die Deutsche Bank die gemeinsame Kontrolle über Philipp Holzmann erwerben. Nachdem die EU-Kommission angekündigt hatte, dem deutschen Verweisungsantrag statt zu geben, wurde der Versuch der Zusammenschlußbeteiligten, das Vorhaben auf europäischer Ebene zu realisieren, wieder aufgegeben. Nach Beendigung des EU-Verfahrens führte das Bundeskartellamt neue Marktermittlungen durch, um die dem Kammergericht vorliegenden Marktdaten zu aktualisieren. Die bisherigen Marktuntersuchungen des Bundeskartellamts und der EU-Kommission wurden dabei in vollem Umfang bestätigt: Über einen Zeitraum von sieben Jahren (1990 bis 1996) waren die Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten auf einem konstant hohen Niveau geblieben. Das Kammergericht hob den angefochtenen Untersagungsbeschuß jedoch auf, weil es entgegen der bisherigen Amtspraxis einen Verfahrensfehler darin sah, daß die Veräußerer der von Hochtief zu erwerbenden Aktienpakete einer im Untersagungsverfahren erforderlichen Fristverlängerung nicht zugestimmt

hatten. Materiellrechtlich folgte das Kammergericht auch nicht der in diesem Fall erstmals zugrunde gelegten Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes in der Bauwirtschaft („Großaufträge über 50 Mio. DM Auftragsvolumen“). Das Gericht stellte darüber hinaus die ermittelten Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten infrage und verneinte die in dem Untersagungsbeschuß festgestellte Marktbeherrschung. Gegen diesen Beschuß des Kammergerichts legte das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein. In seiner Begründung hat das Bundeskartellamt seine vom Kammergericht abweichende Auffassung in der Verfahrensfrage dargelegt (S. 47) und ausführlich zu den vom Kammergericht angesprochenen Zweifelsfragen Stellung genommen. Als rechtsfehlerhaft wurden hierbei insbesondere die überzogenen Anforderungen des Kammergerichts an die sachliche Marktabgrenzung, die unzureichende Würdigung der konstant hohen Marktanteile und der Bedeutung der erheblichen Finanzkraft der Zusammenschlußbeteiligten gerügt. Das Bundeskartellamt ist weiterhin der Auffassung, daß das Größenkriterium „Auftragswert über 50 Mio. DM“ für die Abgrenzung technologisch und logistisch komplexer sowie mit hohem finanziellem Risiko verbundener Bauleistungen zugrunde gelegt werden muß. Diese können typischerweise überwiegend nur von Großunternehmen allein oder in Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung von Großunternehmen erbracht werden. Nur bei dieser Marktabgrenzung, bei der kaum zu vermeidende Unschärfen im Randbereich hinzunehmen sind, ist eine Fusionskontrolle in dem hier relevanten Bereich der Bauwirtschaft überhaupt möglich. Auf dem so abgegrenzten Markt für Großaufträge spricht für die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der Zusammenschlußbeteiligten vor allem ihr absoluter Marktanteil von gut einem Drittel und dessen deutlicher Abstand zu den Anteilen der Hauptwettbewerber. Bei seiner Würdigung hat das Kammergericht gänzlich unberücksichtigt gelassen, daß Hochtief und Philipp Holzmann in erheblichem Umfang an Arbeitsgemeinschaften beteiligt waren, so daß im Ergebnis fast jeder zweite Großauftrag mindestens an einen der beiden Zusammenschlußbeteiligten allein oder über Arbeitsgemeinschaften gegangen ist. Ein erheblicher Teil des ermittelten Marktvolumens der Wettbewerber ist somit nicht im Wettbewerb sondern über Arbeitsgemeinschaften in Absprache mit den Zusammenschlußbeteiligten entstanden. Der errechnete Marktanteil von rund einem Drittel, der für sich schon die Marktbeherrschungsvermutung erfüllt, spiegelt so den tatsächlichen Markterfolg von Hochtief und Philipp Holzmann nicht ausreichend wieder. Hinzu käme in diesem Fall die überlegene Finanzkraft der RWE, Muttergesellschaft von Hochtief, die im Gegensatz zur Auffassung des Kammergerichts noch auf längere Zeit mit erheblichen Monopolgewinnen aus dem Energiebereich rechnen kann, und der Deutsche Bank, Großaktionär bei Philipp Holzmann. Gerade auf dem Markt für die in der Regel finanziell besonders risikobehafteten großen Bauaufträge kommt den finanziellen Ressourcen eine erhebliche Bedeutung zu. Schließlich vermag das Bundeskartellamt dem Kammergericht darin nicht zu folgen, daß das von den Bauherren überwiegend gewählte Ausschreibungsverfahren wegen der Auswahlmöglichkeiten

der Marktgegenseite funktionsfähigen (Geheim-)Wettbewerb sichere. Vielmehr unterscheidet sich der Wettbewerbsprozeß im Rahmen einer Ausschreibung grundsätzlich nicht von dem in anderen Wirtschaftsbereichen. Allein die Form der Angebotseinholung mittels Ausschreibung läßt keinerlei Aussage über Marktstruktur und Wettbewerbsintensität zu und kann die Entstehung von Verhaltensspielräumen einzelner Bieter nicht verhindern. Die Monopolkommission hat sich kritisch zum Beschluß des Kammergerichts geäußert; sie teilt im Grundsatz die Sichtweise des Bundeskartellamts (Zwölftes Hauptgutachten Tz. 363 ff.). Nachdem Hochtief seine Beteiligungspolitik an Philipp Holzmann während des Rechtsbeschwerdeverfahrens aufgegeben hat, trennte es sich von den streitbefangenen Aktienpaketen und nahm die Rechte als Großaktionär bei der kürzlich erfolgten Kapitalerhöhung nicht mehr wahr. Ende 1998 erwarb die belgische Investmentgesellschaft Gevaert N. V. die verbliebene Hochtief-Beteiligung von 15 % und erhöhte ihren Anteil an Philipp Holzmann auf insgesamt 30,4 %. Nach der Ankündigung von Hochtief, von dem Zusammenschlußvorhaben Abstand zu nehmen, mußte das Bundeskartellamt das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in der Hauptsache für erledigt erklären. Trotz des aus wettbewerblicher Sicht positiven Ausgangs des Verfahrens ist es bedauerlich, daß es zu einer abschließenden, höchstrichterlichen Entscheidung zu den zahlreich aufgeworfenen Grundsatzfragen nicht kommt.

Bei fünf Unternehmen des Tief- und Rohrleitungsbaus wurden im Februar 1998 Durchsuchungen wegen des Verdachts auf Preisabsprachen vorgenommen. Ausreichendes Beweismaterial konnte dabei in bezug auf drei Ausschreibungen von Erd- und Rohrverlegearbeiten beim Bau von Erdgasleitungen/Pipelines beschlagnahmt werden. Bislang sind gegen zwei beteiligte Unternehmen und deren Verantwortliche Bußgelder in Höhe von insgesamt 450 000 DM rechtskräftig verhängt worden.

In dem seit Ende 1996 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Unternehmen des Rohrleitungsbaus und der Rohrsanierung (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 125) sind nach der Auswertung des umfangreichen Beweismaterials 13 Unternehmen der Durchführung von Submissionsabsprachen beschuldigt worden. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wird über die Verhängung von Bußgeldern zu entscheiden sein.

Die 1995 vollzogene Privatisierung der Gleisbaubetriebe der ehemaligen Reichsbahn ist von der Deutschen Bahn AG (DB) durch die Ausübung einer Call-Option, die vorsorglich als Zusammenschlußvorhaben angemeldet worden war (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 124), im September 1997 rückgängig gemacht worden. Die DB beschäftigt damit im Bereich Bahnbau wieder über 14 000 Mitarbeiter in Konkurrenz zu der überwiegend mittelständisch strukturierten privaten Gleisbauindustrie. Die DB plant umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu rechtlich selbständigen Unternehmensseinheiten führen sollen. Die sich ergebenden Marktstrukturprobleme sowie vergaberechtlichen Wettbewerbsverzerrungen werden unter dem Aspekt des Mißbrauchs von Nachfragemacht in regelmäßigen Gesprächsrunden mit der DB erörtert.

## Handelsvermittlung und Großhandel (51)

### 1. Landhandel

Der Konzentrationsprozeß im Landhandel hat sich im Berichtszeitraum verstärkt fortgesetzt. Dies betraf sowohl den genossenschaftlich organisierten Bereich (Raiffeisenprimär- und -hauptgenossenschaften) wie auch die privaten Landhandelsunternehmen. Mit der Freigabe einer Vielzahl von genossenschaftlichen Fusionen im Landhandel ist das Bundeskartellamt bei seiner, insoweit vom Bundesgerichtshof bestätigten, Linie geblieben, die quasi innergenossenschaftlichen Zusammenschlüsse zwischen Hauptgenossenschaften und ihren Primärgenossenschaften (Übergang von der Zweistufigkeit zur Einstufigkeit des Genossenschaftssystems) als wettbewerblich unproblematisch zu beurteilen, da sie die wettbewerbliche Stellung der Genossenschaften im jeweiligen relevanten Markt nicht verändern. Hierbei übertragen örtliche Raiffeisenbanken und Volksbanken zumeist ihre zu kleinen und deshalb unrentablen Warengeschäfte auf ihre als Warenzentralen (Großhändler) ohnehin schon für das gesamte relevante Marktgebiet tätigen Hauptgenossenschaften und bleiben selber nur noch mit dem Bank- und Finanzgeschäft vor Ort tätig. Der sich durch diese Zusammenschlüsse vollziehende Strukturwandel in der genossenschaftlich organisierten Landwirtschaft hatte seinen Schwerpunkt vor allem auf den regionalen Landhandelsmärkten Süddeutschlands. Soweit vom Bundeskartellamt Zusammenschlüsse zwischen Genossenschaften und privaten Unternehmen geprüft und freigegeben worden sind (RHG Kiel/Nordland, RHG Hannover/Rhenus), handelt es sich zumeist um konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen, auf deren Märkten die Muttergesellschaften selber nicht über Primärgenossenschaften tätig sind. Damit waren wettbewerbliche Gefährdungslagen zumeist nicht verbunden. Entsprechendes galt für einzelne Zusammenschlüsse zwischen Hauptgenossenschaften (RHG Frankfurt/M, RWZ Rheinland, BayWa/RWZ Rheinland-Weuthen) beziehungsweise zwischen privaten Landhandelsunternehmen (Getreide AG/Nordkorn AG).

Bei der Prüfung der Zusammenschlüsse auf den Landhandelsmärkten hat sich für die Erfassungsmärkte des Landhandels zunehmend gezeigt, daß veränderte Strukturen in Logistik, Verkehr, Bearbeitung und Lagerung/Umschlag der Produkte dazu führen, daß die räumlichen Märkte mit jeweils relativ homogenen Marktbedingungen größer abzugrenzen sind. Diese Feststellungen trugen auch dazu bei, daß im Berichtszeitraum die Unternehmenszusammenschlüsse im Landhandel kaum zu kritischen Marktstrukturen führten, die eine Untersagung erforderlich gemacht hätten. Die Anmeldung des Zusammenschlusses der RHG Nord, Hannover, mit der Neubrandenburger Saat- und Pflanzgut GmbH (NSP) wurde zurückgenommen, nachdem sich für das dadurch entstehende Gemeinschaftsunternehmen mit der Raiffeisenbank Schleswig, einer Primärgenossenschaft auf dem Gebiet der HaGe Nord, Kiel, die Untersagung nach §§ 1, 37a als Saatgutkartell abzeichnete.

### 2. Lebensmittelgroßhandel

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme von 17 Unternehmen der deutschen Sügro-Gruppe durch die in der

Lekkerland Deutschland GmbH & Co. KG, Frechen, zusammengeschlossenen fünf Lekkerland-Regionalzentralen geprüft und nicht untersagt. Da es sich bei Lekkerland und der inzwischen auf sie verschmolzenen Sügro um Gruppen handelt, die durch Kooperationen und Zusammenschlüsse mittelständischer Fachgroßhändler entstanden sind, war es neben der materiellen Prüfung im Verfahren der Übernahme der Sügro-Gesellschaften erforderlich, die Rechtsnatur des Lekkerland-Verbundes, der aus fünf rechtlich selbständigen Regionalzentralen besteht, zu überprüfen. Aufgrund der starken und aus strukturellen Gründen dauerhaft gesicherten Gemeinsamkeit der Interessen, der einheitlichen Willensbildung der Gruppe, der einheitlichen Leitung vor dem Hintergrund faktischer Zwänge – rund zwei Drittel des Gesamtumsatzes der Gruppe entfallen auf bundesweit nachfragende Systemkunden, insbesondere die Mineralölkonzerne – wurde die Lekkerland Deutschland-Gruppe als faktischer Gleichordnungskonzern und damit als Unternehmensverbund im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, gewertet. Bei der materiellen Prüfung der Fusion mit den Sügro-Gesellschaften erwies sich die Abgrenzung eines eigenen Marktes für das sogenannte Tankstellen-Folgegeschäft, das weit überwiegend nur über Rahmenverträge mit den Mineralöl-Gesellschaften betrieben werden kann, und bei dem die beiden Fachgroßhändler Lekkerland und Sügro vor ihrer Fusion praktisch die einzigen Food-Systemanbieter waren, als nicht sachgerecht. Dies folgte aus strukturellen Änderungen im Tankstellenfolgegeschäft, die eine andere Beurteilung der zunächst als hoch gewerteten Eintrittsschranken erforderten. Dazu zählte die Auflösung der beiden paritätischen Gemeinschaftsunternehmen von Lekkerland mit BP und Shell, die Lekkerland ein dauerhaftes Belieferungsrecht sicherten. An ihre Stellen treten künftig einfache Lieferverträge mit einer Laufzeit von drei beziehungsweise dreieinhalb Jahren. Auch mit anderen großen Mineralöl-Gesellschaften wurden kürzere Lieferverträge und kurze Kündigungsfristen vereinbart. Einzelne Mineralöl-Gesellschaften und andere Systemkunden wechselten zu großen Lebensmittel-Handelsunternehmen, die in das expansive Tankstellen-Folgegeschäft eingestiegen sind (Spar, Tengemann sowie die zu Markant gehörende MCS-Gruppe). Sie führten im Ergebnis zu einer Marktabgrenzung, die bundesweit den Großhandel mit Lebensmitteln als sachlich relevanten Markt zugrundelegt, in den nach den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs das Angebot aller auf den Märkten tätigen Anbieter des Food-Großhandels einzubeziehen ist (Tätigkeitsberichte 1989/90, S. 101 und 1995/96, S. 130). Diese Marktabgrenzung wird auch bestätigt durch die Umsätze, die vor allem der regionale C&C-Großhandel mit Food im Tankstellen-Folgegeschäft tätigt. Durch den Zusammenschluß kam es bundesweit zu Marktanteilsadditionen, die Marktanteile der zusammengeschlossenen Unternehmen lagen jedoch deutlich unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Angesichts der besonderen Wettbewerbssituation im Tankstellen-Folgegeschäft, bei dem die Mineralöl-Konzerne über die Rahmenverträge praktisch die Konditionen diktieren, und wegen ihrer Beteiligung am Umsatz des Shop-Geschäftes der eigenen Tankstellen zunehmend auch eigene Preisstrategien durchsetzen, sind die

wettbewerblichen Verhaltensspielräume der Anbieter zudem hier begrenzt. Trotz der führenden Stellung von Lekkerland als Systemanbieter im Tankstellen-Folgegeschäft aufgrund der in der Vergangenheit geschlossenen Lieferverträge und seines derzeit noch bestehenden Vorsprungs bei der Feinlogistik ist davon auszugehen, daß diese Vorsprünge kurz- bis mittelfristig durch die im Lebensmittelhandel kompetenten und ressourcenstarken Wettbewerber abgebaut werden. Das Erreichen einer marktbeherrschenden Position war daher – auch in Anbetracht der Größe und Potenz der aktuellen und potentiellen Wettbewerber des Lebensmittelhandels in diesem expansiven Marktsegment – nicht zu erwarten.

### 3. Tabakwarengroßhandel

Im deutschen Tabakwarengroßhandel vollzieht sich seit einigen Jahren ein tiefgreifender Strukturwandel, in dessen Folge die Zahl der am Markt tätigen Tabakwarenfachgroßhändler erheblich zurückgegangen ist. Nachfolgeprobleme in den größtenteils mittelständisch strukturierten Betrieben sowie zunehmender Kosten- und Wettbewerbsdruck deuten auf einen fortdauernden Konzentrationsprozeß hin.

Den Zusammenschluß zwischen der Lekkerland – Gruppe, dem führenden Fachgroßhandelsunternehmen im Convenience – Sektor in Deutschland, und der tobaccoland Großhandelsgesellschaft hat das Bundeskartellamt unter Auflagen freigegeben.

Die Austria Tabak AG beabsichtigt, das Tabakwarengroßhandelsgeschäft von tobaccoland gegen Einräumung einer Minderheitsbeteiligung in die Lekkerland & tobaccoland GmbH & Co. KG (L & T) einzubringen.

Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes hätte der Zusammenschluß zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der L & T beim Tabakwarengroßhandel in Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern geführt.

Auf diesem Markt führt der Zusammenschluß zu gemeinsamen Marktanteilen von weit über einem Drittel, womit L & T einen deutlichen Marktanteilsvorsprung gegenüber ihren Wettbewerbern erreicht hätte. Zudem erlangt L & T durch die Möglichkeit, ein Vollsortiment aus Lebensmitteln und Tabakwaren anzubieten, sowie durch die traditionelle Verbindung zu Systemkunden (z. B. im Tankstellengeschäft) einen besonderen Zugang zu den Absatzmärkten. Diese überragende Marktstellung würde weder vom traditionellem Fachgroßhandel noch durch den ressourcenstarken Lebensmittelgroßhandel, auf den bundesweit rund ein Drittel des Tabakwarenabsatzes entfällt, wirksam begrenzt.

Auch auf den übrigen Regionalmärkten des Tabakwarenfachgroßhandels wird die L & T über teilweise beachtliche Marktanteile verfügen, ohne jedoch die Voraussetzungen für eine Untersagung zu erfüllen.

Das Zusammenschlußvorhaben war in Anwendung der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Neufassung des GWB mit Auflagen freizugeben. Den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen wurde – bezogen auf den Regionalmarkt Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern – unter anderem auferlegt:

- umfangreiche funktionsfähige Teile ihres Geschäftsbetriebs mit einem Umsatzpotential von weit über 100 Mio DM einschließlich des entsprechenden Personal- und Sachbestands sowie der Namensrechte auf ein drittes Unternehmen zu übertragen;
- ein auf Wunsch des Erwerbers abzuschließendes Wettbewerbsverbot sachlich, räumlich und zeitlich auf ein vorgegebenes Mindestmaß zu beschränken;
- dem Erwerber einen Teil ihrer Zigarettenautomaten beziehungsweise einen entsprechenden Automatenumsatz zu übertragen;
- alle gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Verbindungen zur DTV, einer Kooperation von konkurrierenden Tabakwarengroßhändlern, zu beenden.

Durch die strukturellen Auflagen wird nicht nur die Marktstellung der L & T erheblich reduziert. Die Abgabe funktionsfähiger Betriebsteile hat auch zur Folge, daß ein neuer beziehungsweise wesentlich gestärkter Anbieter in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern tätig werden kann. Mit der DTV, die den Markt neu besetzen wird, bleibt zudem ein potenter Wettbewerber erhalten. Angesichts der als Folge der Auflagen zu erwartenden Veränderung der Marktverhältnisse waren die Untersagungs Voraussetzungen nicht länger erfüllt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Schon vor den Fusionsvorhaben Lekkerland/Tobaccoland hat das Bundeskartellamt zwei Zusammenschlüsse von Mitgliedern der DTV-Gruppe geprüft und nicht untersagt. Diese jeweils regional tätigen Tabakwarengroßhändler hatten unter Beteiligung der Lekkerland-Regionalzentralen Nord und Süd ihr gesamtes Tabakwarengroßhandelsgeschäft in dafür gegründete Holdinggesellschaften eingebracht. Dabei handelt es sich zum einen um die CGL Handel GmbH & Co., Glinde b. Hamburg, die einen Zusammenschluß mehrerer zum Teil untereinander bereits verbundener Familiengesellschaften darstellt. Sie haben ihre Beteiligungen an den drei großen Tabakgroßhandelsunternehmen Friedr. Crone, Hamburg, Friedel Gyllensvärd, Ottenbüttel, sowie Kiki-Petermann, Berlin – neben weiteren verbundenen Unternehmen – in die gemeinsame Gesellschaft eingebracht. Dem Zusammenschluß zur CGL vorausgegangen war 1996 die Übernahme der restlichen Anteile an Kiki-Petermann, Berlin, durch deren Altgesellschafter Crone und Gyllensvärd sowie weiterer Gesellschafter von Lekkerland-Nord. Zum zweiten hat das Bundeskartellamt die Gründung der TL Süd Warenvertrieb GmbH & Co., Mögglingen, in die neben Lekkerland-Süd auch sämtliche Anteile an der Tabakwarengroßhandlung K+S Tabakwarenvertrieb GmbH & Co., Karlsruhe, eingebracht wurden, geprüft. Die K+S war ihrerseits aus dem Zusammenschluß der Tabakwarengroßhandlungen Otto Schaich GmbH und Eugen Kohm GmbH hervorgegangen. Beide Zusammenschlüsse betreffen den Tabakwarengroßhandel, im Falle der CGL die Regionalmärkte in Norddeutschland – das Gebiet von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Hamburg bis Schleswig-Holstein –, bei der TL Süd den gesamten südwestdeutschen Raum. Trotz zum Teil beachtlicher Marktpositionen von CGL und TL Süd lagen ihre Marktanteile auf den betroffenen Regionalmärkten deutlich unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. In beiden

Fällen waren zudem auf den jeweiligen Märkten eine Reihe von Wettbewerbern tätig, darunter neben den regionalen Tabakgroßhändlern auch die mit 25 Niederlassungen bundesweit operierende tobaccoland Großhandelsgesellschaft. Angesichts der Struktur der betroffenen Regionalmärkte sowie der Wettbewerbssituation im Tabakwarengroßhandel – sie wird zum einen durch die starken, international operierenden Zigarettenhersteller bestimmt, zum anderen durch umsatzstarke Direktabnehmer, neben tobaccoland zum Beispiel auch die großen Lebensmittel-Handelskonzerne – war nicht zu erwarten, daß durch die beiden Zusammenschlüsse zur CGL und TL Süd eine marktbeherrschende Position entsteht; die Voraussetzungen für eine Untersagung waren nicht gegeben.

Das umsatzstärkste Tabakwarengroßhandelsunternehmen in Deutschland, die zur Austria Tabakwerke AG gehörende tobaccoland Großhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, hat im Berichtszeitraum weitere 32 kleinere und mittelständische Fachgroßhandlungen erworben. Durch diese – nur teilweise fusionskontrollpflichtigen – Erwerbsvorgänge konnte tobaccoland vor allem seine regionale Präsenz im westlichen und nordwestlichen Niedersachsen verstärken. Die Zusammenschlüsse, die wiederum auf einigen Regionalmärkten zu Marktanteilen zwischen 25 % bis über 30 % führten, sind nicht untersagt worden.

#### 4. Elektrogroßhandel

Die zur niederländischen Hagemeyer N.V., Naarden, gehörende Elektrotechnischer Großhandel ETG J. Fröschel & Co. GmbH & Co., München, hat mit dem Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an der Assmy & Böttger GmbH & Co. KG, Bremen, der ELAPP Elektrotechnik und Handel GmbH, Saarbrücken und Bahrendorf, der Lär & Co. Elektro-Fachgroßhandel GmbH, Gütersloh, sowie der Brück Elektrofachgroßhandel GmbH & Co. KG, Bad Hersfeld, ihre Marktstellung im Großhandel mit elektrischem Installationsmaterial sowie Lichttechnik, Kabel und Leitungen und weißer Ware weiter ausgebaut. Die bisher vorwiegend in Süddeutschland tätige Gruppe weitet sich damit bundesweit aus. Auf den von den Zusammenschlüssen betroffenen regionalen Märkten kam es nur in den Räumen Dresden/Bautzen und Chemnitz/Zwickau zu Überschneidungen der Einzugsgebiete der Zusammenschlußbeteiligten. Mit unter 33 % blieben die zusammengefaßten Marktanteile unter der Vermutungsschwelle des § 22 Abs. 3 Nr. 1. Auf den betroffenen Märkten stehen die beteiligten Unternehmen in Wettbewerb vor allem zu weiteren ressourcenstarken Anbietern wie Siemens und OTRA/Sonepar. Die Entstehung marktbeherrschender Stellungen ließ deshalb keiner der angemeldeten Zusammenschlüsse erwarten.

#### 5. Computergroßhandel

Der Computerhandelsmarkt wächst seit Jahren mit zweistelligen Zuwachsraten. Es ist zu erwarten, daß sich dieser Trend auf absehbare Zeit fortsetzen wird. Verbunden mit dem Wachstum des Marktes ist ein zunehmender Konzentrationsprozeß besonders im Großhandel, der gekennzeichnet ist von einem Vordringen führender US-amerikanischer Handelsgruppen wie zum Beispiel CHS Electronics Inc., Tech Data Inc. und Ingram Micro Inc.

Aufgrund des unverändert starken Wettbewerbs sind eine Reihe von Zusammenschlüssen vom Bundeskartellamt und der EU-Kommission, darunter die Übernahme des deutschen Marktführers Computer 2000 durch Tech Data, freigegeben worden. Das ebenfalls von der Kommission nicht untersagte Vorhaben von CHS, die Computeraktivitäten des Metro-Konzerns zu übernehmen, ist bisher nicht realisiert worden. Zuvor hatte das Bundeskartellamt der zur Metro gehörenden Maxdata-Computer GmbH, Marl (Maxdata) erlaubt, alle Aktien an der Peacock AG und alle Geschäftsanteile an der Peacock Systeme GmbH, beide mit Sitz in Wünnenberg-Haaren, zu erwerben. Peacock ist als Großhändler für Computer, Computer-Komponenten und Kommunikationssysteme tätig. Die Peacock GmbH fertigt die PC-Eigenmarke „Peacock“. Die Peacock-Gruppe erzielte 1995/96 einen weltweiten Umsatz von 1,5 Mrd. DM, davon ca. 1,28 Mrd. DM im Inland. Maxdata (Umsatz: ca. 650 Mio. DM) ist im Bereich Großhandel mit EDV Hard- und Softwareprodukten aktiv. Von dem Zusammenschlußvorhaben betroffen war der Großhandel mit EDV Hard- und Softwareprodukten. Angesichts eines Marktanteils von unter 10 % nach dem Zusammenschluß (Maxdata gut 3 %, Peacock gut 6 %), der Existenz großer inländischer Wettbewerber, zum Beispiel Computer 2000, sowie des aus den kurzen Produktzyklen erwachsenden intensiven Wettbewerbs war die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Bezüglich der Metro-Gruppe (Vobis, Media, Saturn) gilt dies ebenfalls für den Bereich des Computer-Einzelhandels. Bei einem bundesweiten Marktanteil von 10 % ist die Entstehung beziehungsweise Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch einen verbesserten Zugang zum Beschaffungsmarkt auszuschließen.

## 6. Eisenwarengroßhandel

Die Würth-Gruppe hat, über die Würth Beteiligungs GmbH & Co. KG, Künzelsau, sämtliche Geschäftsanteile an der Conmetall GmbH & Co. KG, Celle, erworben. Veräußerer ist die Dobberkau-Gruppe. Würth (Umsatz ca. 5 Mrd. DM weltweit) ist insbesondere im Handel mit Eisenwaren/Beschlägen, Verbrauchsmaterialien für Kfz-Werkstätten und das Holz- sowie metallverarbeitende Handwerk, Dübeln und chemischen Befestigungsmaterialien, Regalsystemen, Hand-, Elektro- und Druckwerkzeugen, einfachen Werkzeugmaschinen sowie Autoradios und -telefonen tätig. Kunden sind überwiegend Handwerk und Baugewerbe sowie kleinere Industriebetriebe. Im Bereich Schrauben, Kleinteile und Beschläge werden auch Baumärkte beliefert, der Umsatz beträgt ca. 83 Mio. DM. Conmetall ist Zulieferer für Baumärkte und Do-it-yourself-Ketten. Das Unternehmen erzielte 1996 Umsätze von insgesamt 300 Mio. DM wovon 47 % auf den Sanitärbereich, 25 % auf Werkzeuge 22 % auf Eisenwaren/Beschläge und 6 % auf Garten- und Freizeitbedarf entfielen.

Vom Zusammenschlußvorhaben betroffen ist jeweils der Zulieferhandel für Baumärkte/Do-it-yourself-Ketten in den Produktsegmenten Sanitär, Garten/Freizeit, Werkzeuge sowie Eisenwaren. Da Würth in den Bereichen Sanitär

und Garten/Freizeit nicht tätig ist, kommt es hier nicht zu Marktanteilsadditionen. Auf den Teilmärkten Werkzeuge und Eisenwaren werden nach dem Zusammenschluß von den Beteiligten Marktanteile von unter 10 % erreicht. Der Marktanteil auf dem Gesamtmarkt für die Belieferung von Baumärkten beträgt gut 1 %. Angesichts dieser geringen Marktanteile und der Tatsache, daß den Baumärkten neben den speziellen Handelslieferanten auch andere Bezugsquellen, zum Beispiel direkter Einkauf bei Herstellern oder Direktimporte, zur Verfügung stehen, war die Entstehung beziehungsweise Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Das Verfahren ist ohne Untersagung abgeschlossen worden.

## 7. Haustechnik

Im Großhandel mit haustechnischen Produkten, zu denen Sanitär- und Heizungstechnik aller Art einschließlich Installationsmaterial gehört, waren mehrere überregional tätige Unternehmensgruppen an Zusammenschlüssen beteiligt. So erwarb die bei bundesweiter Betrachtung marktführende Cordes & Graefe-Gruppe sechs Tochtergesellschaften der Mannesmann Haustechnik GmbH, mehrere im Rhein-Main-Gebiet tätige Niederlassungen der Triton-Belco AG und die FUNK Sanitärkomfort GmbH & Co. KG, Nürnberg. Die Thyssen Schulte Bautechnik GmbH & Co. KG wurde von der US-amerikanischen Investorengruppe Clayton, Düblier & Rice und die Triton-Belco AG von der niederländischen Schuttersveld N.V. übernommen. Bei der fusionsrechtlichen Prüfung ist von Regionalmärkten auszugehen, weil sich die Einzugsgebiete der Haustechnik-Großhändler nur etwa 50 bis 80 km um die einzelnen Verkaufsniederlassungen oder Verteilerlager herum erstrecken. In allen geprüften Regionen sind sowohl mehrere überregional tätige Unternehmensgruppen als auch regionale Händler mit zum Teil beachtlichen Marktanteilen vertreten. Besondere Marktzutrittsschranken bestehen nicht. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war durch keinen der Zusammenschlüsse zu erwarten.

## 8. Sanitärarmaturen

Die Friedrich Grohe AG hat über die Konzerngesellschaft Rost & Co 70 % der Anteile an der bisher als Familiengesellschaft geführten Rotter GmbH & Co KG erworben. Der Grohe-Konzern ist mit einem Weltumsatz von 1,2 Mrd. DM der größte Anbieter auf dem deutschen Markt für Sanitärarmaturen einschließlich Spülarmaturen und Spülkästen. Rotter ist mit einem Umsatz von 54 Mio. DM Vertriebsgesellschaft für Sanitärtechnik speziell für gewerbliche und öffentliche Einrichtungen. Grohe war bisher nicht als Großhändler tätig und erwartet durch den Zusammenschluß einen größeren Absatz durch Erhöhung seines Anteils im Vertriebsprogramm von Rotter. Insgesamt wird sich durch den Zusammenschluß der Marktanteil von Grohe geringfügig auf 20 % erhöhen. Nächstfolgende Wettbewerber sind die Unternehmen Hansa und Hansgrohe, die zusammen mit Grohe auf einen Marktanteil von unter 50 % kommen. Da die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten war, ist der Zusammenschluß freigegeben worden.

## 9. Büro-Fachgroßhandel

Das Bundeskartellamt hat dem nach § 5b angemeldeten Mittelstandskartell „Paperware“ nicht widersprochen. Es handelt sich dabei um die Kooperation von fünf kleinen und mittleren Bürofachgroßhändlern beim Vertrieb der „Paperware“-Software, die auch das Know-how und die begleitenden Waren und Dienstleistungen sowie das von Paperware zusammengestellte Sortiment von Artikeln der Büroversorgung umfaßt. Durch die Kooperation soll das von dem Büro-Fachgroßhandelsunternehmen Kanzeneel + Beisenherz, Unterhaching b. München, entwickelte Paperware-System mit Hilfe von vier weiteren, über das Bundesgebiet verteilten Büro-Fachgroßhändlern erweitert und möglichst flächendeckend durchgesetzt werden. Die betriebswirtschaftliche Effizienz des Systems mit erheblichen Kostenvorteilen in der Logistik, in Beschaffung und Vertrieb sind für jeden der Beteiligten allein nicht erreichbar. Der Anschluß an das Paperware-System eröffnet dagegen eine Reihe von Rationalisierungsmöglichkeiten, so das Outsourcing von Funktionen und Dienstleistungen mit entsprechenden Kostensenkungen, die zentrale Beschaffung, verbunden mit einem breiteren Angebot von Artikeln und entsprechender Steigerung der Sortimentskompetenz jedes Partners, die Senkung der Handlungs- und Abwicklungskosten sowie der Lagerkosten für jeden Partner, den Einsatz moderner Datenverarbeitungstechnik bei Zentralisierung der Warenwirtschaften, die logistische Vernetzung des Verbundes und eine flächendeckende Lieferbereitschaft. Diese Rationalisierungsmöglichkeiten durch das Kartell führen zu einer erheblichen Steigerung der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Partners. Sie überwiegen die negativen Auswirkungen der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, zum Beispiel die Festlegung von Kernvertragsgebieten für den Vertrieb der Lizenzen, die Empfehlung und Festlegung von Preisen und Preisbestandteilen oder die Zusammenarbeit in Einkauf und Vertrieb. Über die Großhandelsstufe hinaus ist die Kooperation zudem geeignet, durch Senkung der Logistikkosten und durch größere Sortimentskompetenz bei den Kunden der beteiligten Großhändler – den Büro-Facheinzelhändlern, die starkem Wettbewerb ausgesetzt sind – Kompetenz und Leistungsfähigkeit zu erhöhen (vgl. Büro-Facheinzelhandel, S. 142). Über die im System auch angebotene Vertriebsform „Direct“ bei der der Großhändler nur noch als Vermittler für den Einzelhändler tätig wird und den gewerblichen Endverbraucher im Namen und für Rechnung des Einzelhändlers direkt beliefert, wird auch ein kleiner Facheinzelhändler in die Lage versetzt, wie seine großen Konkurrenten schnell und kostengünstig anzubieten. Da der Marktanteil des Kartells unter 10 % liegt und damit der Wettbewerb nicht wesentlich beschränkt wird und weil auch die übrigen Freistellungsvoraussetzungen für das Kartell erfüllt sind, waren Widerspruchsgründe nicht gegeben.

## Einzelhandel (52)

Die Konzentration im Einzelhandel hat sich im Berichtszeitraum spürbar verschärft. Verantwortlich dafür waren nicht nur Großfusionen wie die Übernahme der Allkauf-

und Kriegbaum-Gruppe durch den Metro-Konzern sowie der Zusammenschluß der Schickedanz Holding mit der Karstadt AG, sondern auch das Ausscheiden beziehungsweise die Übernahme zahlreicher namhafter Mittelständler. Die Auswirkungen dieser Entwicklung für den Wettbewerb sind differenziert zu beurteilen, da die Erwerber nur in wenigen Fällen zur Spitzengruppe der fünf führenden Handelskonzerne gehörten. Vielmehr haben Unternehmen aus dem Verfolgerfeld, etwa die Spar AG oder die Lidl-Gruppe, deutlich aufgeholt. Außerdem sind mit dem US-amerikanischen WalMart-Konzern, der französischen Handelsgruppe Intermarké und Marks & Spencer aus Großbritannien neue potente Wettbewerber in den deutschen Markt eingetreten, was einerseits den Wettbewerb zwischen den großen Anbieter-Gruppen intensivieren, andererseits aber auch den Konzentrationsprozeß im Einzelhandel, insbesondere im Lebensmittelsektor weiter anheizen kann.

### 1. Warenhäuser und Versandhandel

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme von Karstadt durch die Schickedanz-Gruppe nicht untersagt. Die Schickedanz-Holding hat durch Erhöhung ihres bisher an der Karstadt AG gehaltenen Anteils nunmehr einen beherrschenden Einfluß auf dieses Unternehmen erreicht, indem sie ihren Anteil direkt auf knapp 29 % erhöhte und diesen in die von ihr beherrschte Schickedanz Handelswerte GbR einbrachte. An dieser beteiligten sich weiterhin die Dresdner Bank und die Allianz gegen Einbringung ihrer bisher gehaltenen beziehungsweise neu erworbenen Beteiligungen an Karstadt. Die Schickedanz-Holding wird danach über ihre Mehrheitsbeteiligung an der Schickedanz-Handelswerte GbR indirekt einen Anteil von 48 % an der Karstadt halten. Da die Präsenzen auf den Hauptversammlungen der Karstadt in den letzten Jahren unter 80 % lagen, ermöglicht dieser Erwerbsvorgang eine dauerhafte Beherrschung. Die Schickedanz-Gruppe ist über Quelle im Versandhandel, aber auch im stationären Nonfood-Handel tätig, sie erzielt einen Umsatz von 12,1 Mrd. DM. Die Karstadt AG gilt als Deutschlands größter Warenhauskonzern. Das Unternehmen betreibt in Deutschland 233 Warenhäuser unter den Bezeichnungen Karstadt, Hertie und Wertheim, die ein über alle Sortimente reichendes Warenangebot führen, sowie Fachgeschäfte für Sport, Schuhe, Bekleidung und Heimtextilien. Karstadt hält sämtliche Anteile an der Neckermann Versand AG, die als Universalversender – wie Quelle – gilt. Die Umsatzerlöse des Karstadt Konzerns beliefen sich 1997 auf 26,53 Mrd. DM. Der im Einzelhandel erzielte Umsatz erreichte ein Volumen von 21,11 Mrd. DM.

Betroffen von dem Zusammenschlußvorhaben sind vor allem zahlreiche regionale Märkte des Einzelhandels mit Sortimenten von Konsumgütern außer Lebensmitteln (Nonfood), daneben die regional gegliederten Reisebüromärkte für privat-touristische Reisen. Dort werden durch den Zusammenschluß nur nachgeordnete Marktstellungen erreicht. Als Wettbewerber der Schickedanz-Gruppe und von Karstadt auf den Konsumgütermärkten (Nonfood) hat das Bundeskartellamt Versandunternehmen sowie Unternehmen mit stationären Verkaufsstellen wie Waren- und Kaufhausunternehmen, Filia-

listen, Facheinzelhandelsunternehmen, SB-Warenhäuser und Verbrauchermärkte in die Untersuchung einbezogen, soweit sie Waren anbieten, die aus der Sicht des verständigen Verbrauchers austauschbar sind mit den Waren aus den jeweils untersuchten Sortimentsbereichen, die von den Zusammenschlußbeteiligten geführt werden. Die Ermittlungen erstreckten sich auf die 12 Warenmärkte Oberbekleidung, Wäsche, Schuhe, Heimtextilien, Hausrat, Sport- und Campingartikel, Spielwaren, Weiße Ware, Braune Ware, Bespielte Tonträger, Foto/Optik und Drogeriewaren in 62 Markträumen, das sind insgesamt 744 relevante Einzelmärkte. Die Vermutungsschwelle für eine Einzelmarktbeherrschung wurde auf keinem Einzelmarkt erreicht, der gemeinsame Marktanteil von Schickedanz und Karstadt liegt mit wenigen Ausnahmen unter 25 %. Lediglich auf zwei Teilmärkten für Oberbekleidung (Trier und Saarbrücken) sind die Voraussetzungen der qualifizierten Oligopolvermutung (§ 23a Abs. 2) durch den Zusammenschluß erfüllt. Allerdings sieht das Bundeskartellamt die Vermutung als widerlegt an. Maßgebend dafür sind sowohl standortspezifische Umstände als auch die Wettbewerbsverhältnisse im Handel mit Oberbekleidung generell. Die beteiligten Unternehmen hatten in den vergangenen Jahren überproportionale Umsatzrückgänge zu verzeichnen und Marktanteile verloren; der Sortimentsbereich Oberbekleidung weist eine hohe Produktheterogenität auf und unterliegt modebedingt einem erheblichen Qualitätswettbewerb; die Marktzutrittsschranken sind relativ niedrig; dies ergibt sich aus der wachsenden Bedeutung branchenfremder Handelsunternehmen – so entfallen bereits 12 % des Textilhandels auf Discounter, Drogeriemärkte, Supermärkte und Kaffeeröster – sowie insbesondere dem Vordringen neuer in- und ausländischer Anbieter im deutschen Bekleidungshandel (unter anderem Marks & Spencer, Jean Pascal, Hennes & Mauritz, Strauß Innovation). Weitere Impulse sind zu erwarten durch die absehbare Entwicklung von neuen Vertriebsformen, wie zum Beispiel on-line Dienste und von dem Aufbau herstellereigener Vertriebssysteme (factory-outlets). In der Gesamtschau läßt das tatsächliche Marktgeschehen wesentlichen Wettbewerb erkennen, wie zum Beispiel die erheblichen Marktanteilsverluste innerhalb der Gruppe der führenden Anbieter sowie die im internationalen Vergleich sehr niedrigen Preise und Umsatzrenditen im Bekleidungshandel. Auch auf den übrigen Handelsmärkten, auf denen die am Zusammenschluß Beteiligten führende Positionen einnehmen (in dem Marktraum Koblenz für Oberbekleidung, in München für Heimtextilien, in mehreren Gebieten für Tonträger), auf denen aber die Voraussetzungen für Marktbeherrschungsvermutungen nicht vorlagen, ließen die strukturellen Wettbewerbsbedingungen keine fusionsrechtlich kritischen Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens erwarten. Die in dem 1993 fusionsrechtlich geprüften Zusammenschlußfall Karstadt/Hertie (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 112) zur Abwendung der Untersagung gemachten Zusagen, wurden mit Ausnahme des Tonträgerbereiches so weit erfüllt, daß keine marktbeherrschende Stellungen von Karstadt mehr bestehen. Hinsichtlich der Tonträgermärkte hat Karstadt im Rahmen eines ergänzenden Zusagenvertrages die Anteile an WOM zum Zwecke der Veräußerung an einen Treu-

händer übertragen. Auf der Beschaffungsseite hat das Bundeskartellamt eine Marktabgrenzung nach Produkten beziehungsweise Produktgruppen vorgenommen und dabei drei Nonfood-Sortimentsbereiche (Wäsche, Spielwaren und Tonträger) in die Prüfung einbezogen. Die Auswahl der Produktgruppen erfolgte nach Konsultationen der Herstellerseite, aus deren Sicht als Marktgegenseite die Abgrenzung von Nachfrage- beziehungsweise Beschaffungsmärkten zu bestimmen war. Maßgebend dafür war, daß die führenden Handelsunternehmen nach Einschätzung des Bundeskartellamtes bei diesen Produkten auf der Absatzseite über hohe Marktanteile verfügen und die Produktgruppen vom Beschaffungsvolumen wirtschaftlich bedeutsam und damit für die Bewertung der Nachfrager-Position auf einzelnen Märkten hinreichend repräsentativ sind. Die zusammengefaßten Produkte erscheinen nach dem Einkaufsverhalten des Handels unter Berücksichtigung der Sicht der Endverbraucher und im Hinblick auf die Angebotsumstellungsflexibilität der Hersteller auch als hinreichend austauschbar. Nach den Untersuchungsergebnissen hat das Bundeskartellamt in keiner der untersuchten Produktgruppen ein (hier allein in Frage kommendes) marktbeherrschendes Oligopol auf der Nachfrageseite feststellen können. Zwar erreichen Schickedanz/Karstadt auf dem sachlich relevanten Markt Wäsche einen Marktanteil, der sie als Spitzenreiter ausweist, aber die Gruppe der fünf führenden Nachfrager erreichen zusammen nicht einmal 30 % des Marktvolumens, so daß der Beschaffungsanteil dieser Gruppe insgesamt eher als niedrig einzustufen war. Bei Spielwaren liegt Metro vor Schickedanz/Karstadt, die zwar gemeinsam die mit Abstand stärksten Nachfrager sind, (Schickedanz/Karstadt mit einem Marktanteil noch unter 10 %); der Beschaffungsanteil der fünf größten Nachfrager liegt jedoch nicht deutlich unter 30 %, so daß auch in diesem Warenbereich kein marktbeherrschendes Oligopol vorliegt. Bei bespielten Tonträgern zeigt sich durch den Zusammenschluß auf dem Beschaffungsmarkt wegen des sehr geringen Nachfragevolumens von Schickedanz keine spürbare Erhöhung des Marktanteils der Beteiligten, die zusammen mit den vier stärksten Wettbewerbern knapp die Schwelle von 50 % überschreiten. Sowohl angebots- als auch nachfrageseitig führt das Zusammenschlußvorhaben nach Auffassung des Bundeskartellamtes auf den oben untersuchten Märkten nicht zu einer spürbaren Verschlechterung der Marktstruktur im Sinne einer Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols. Die Untersagungsvoraussetzungen lagen daher nicht vor.

Freigegeben hat das Bundeskartellamt auch das Vorhaben der Otto Versand GmbH & Co., Hamburg, eine Minderheitsbeteiligung an der Baur GmbH & Co. KG, Burgkunstadt, zu erwerben, die später zu einer Mehrheitsbeteiligung aufgestockt werden soll. Der Otto-Konzern (Umsatz rund 20 Mrd. DM) betreibt weltweit über eine Reihe von Unternehmen (unter anderem Spiegel/USA, Heine, Witt) hauptsächlich den Versandhandel mit Nonfood-Produkten. Die Baur-Gruppe (Umsatz: rund 1,1 Mrd. DM) ist im Versandhandel in Deutschland tätig. Das Bundeskartellamt ist für die Prüfung des Zusammenschlusses davon ausgegangen, daß der Versandhandel trotz einiger Besonderheiten, wie zum Beispiel

die bequeme Kaufentscheidung des Kunden anhand eines Kataloges, vom Verbraucher als Einkaufsalternative angesehen wird und daher keinen gegenüber dem stationärem Einzelhandel eigenen sachlich relevanten Markt bildet. Den Ermittlungsergebnissen zufolge wird der Versandhandel nicht – zumindest nicht in nennenswertem Umfang – nur von bestimmten Verbrauchergruppen in Anspruch genommen, für die es keine Beschaffungsalternative gibt. Der Versandhandel wird auch nicht überwiegend von Verbrauchern in ländlichen, stationär unterversorgten, Regionen präferiert. Schließlich bewegen sich die über den Versandhandel angebotenen Waren preislich im wesentlichen innerhalb des im stationären Handel anzutreffenden Rahmens. Hinzu kam, daß der stationäre Handel durch die Ausweitung seines Leistungsangebots, zum Beispiel bargeldloser Einkauf, Lieferservice und erweiterte Rücknahmeverpflichtungen, zunehmend selbst ehemals versandhandelsspezifische Vorteile bietet. Das Zusammenschlußvorhaben wirkt sich in erster Linie auf die Einzelhandelsmärkte für Textilien und Bekleidung aus. Der gemeinsame Anteil der beiden Vollsortiments-Unternehmen Otto und Baur am Gesamtvolumen des deutschen Textil- und Bekleidungsmarktes in Höhe von 120 Mrd. DM liegt deutlich unter 10 %. Die Entstehung oder Verstärkung einer übertragenden Marktstellung von Otto/Baur war daher auszuschließen. Auch in den übrigen vom Zusammenschluß betroffenen Einzelhandelsmärkten (unter anderem Computer, Elektrogeräte, Möbel, Spielwaren) verfügen die beteiligten Unternehmen nicht über wettbewerbsrechtlich bedenkliche Marktstellungen.

## 2. Lebensmittel und sonstige Konsumgüter

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Metro AG, das operative Geschäft der allkauf-Gruppe (allkauf), Mönchengladbach zu erwerben, freigegeben. Die allkauf-Gruppe (Umsatz rund 5 Mrd. DM) ist schwerpunktmäßig im SB-Warenhausgeschäft tätig und betreibt insgesamt 85 Häuser. Der beabsichtigte Zusammenschluß wirkt sich auf eine Vielzahl von Regionalmärkten vor allem im Lebensmitteleinzelhandel sowie des Einzelhandels mit verschiedenen Produktgruppen des sonstigen Konsumgüterhandels (Nonfood) aus. Zudem hat das Bundeskartellamt die Auswirkungen des Vorhabens auf mehreren Beschaffungsmärkten untersucht. Im Lebensmitteleinzelhandel waren von dem Zusammenschluß insgesamt 47 Regionalmärkte betroffen. Auf keinem dieser Märkte erreichen die beteiligten Unternehmen zusammen einen Marktanteil von 20 % oder mehr. Lediglich auf neun Märkten wird von den beteiligten Unternehmen ein gemeinsamer Anteil von 15 % überschritten. Die gesetzliche Vermutungsschwelle für eine oligopolistische Marktbeherrschung gemäß § 23a Abs. 2 wird lediglich auf dem Regionalmarkt Hameln geringfügig überschritten. Die Vermutung war indes aufgrund der festgestellten Marktverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der Marktstrukturen auf den umliegenden Märkten als widerlegt anzusehen. Im deutschen Lebensmitteleinzelhandel sind überdies gegenwärtig spürbare Wettbewerbspulse feststellbar, die sich auch auf den Wettbewerb zwischen den führenden Anbietern auswirken. Diese Entwicklung beruht im

wesentlichen auf dem verstärkten externen und internen Wachstum des Verfolgerfeldes. Die für Metro in der Region Hannover/Braunschweig sowie für die Region Düsseldorf/Bonn ermittelten Marktanteile lagen im übrigen teilweise deutlich unter den im Metro/Asko-Verfahren festgestellten Werten (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 114 ff.). Im Fall Metro/Asko hatte die Beschlußabteilung den Tatbestand der Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 auf den vier Regionalmärkten Hannover, Braunschweig, Düsseldorf und Bonn als erfüllt angesehen und die beiden Regionen auch unter dem Gesichtspunkt von Verdichtungsgebieten als wettbewerblich bedenklich betrachtet. Die nunmehr ermittelten geringeren Marktanteile stellen sich vor allem als Folge der von Metro im Anschluß an das Asko-Verfahren übernommenen Veräußerungszusagen dar, die ein Food-Umsatzvolumen von insgesamt 814 Mio. DM betrafen. Hinzu kommen Umsatzverluste der Metro infolge ihres Rückzuges aus den Kleinverkaufsflächen, zum Beispiel durch den 1996 erfolgten Verkauf von 142 Schätzlein Super- und Tip Discountmärkten an Tengelmann. Im Nonfood – Bereich hat das Bundeskartellamt die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf 31 räumlichen und jeweils 16 sachlich relevanten Märkten (Oberbekleidung, Wäsche, Schuhe, Heimtextilien, Hausrat, Sport- und Campingartikel, Spielwaren, Weiße Ware, Braune Ware, bespielte Tonträger, Foto/Optik, Drogeriewaren, Werkzeuge/Elektrowerkzeuge, Eisenwaren, Gartengeräte/-möbel, Farben/Lacke/Tapeten/ Kleber) geprüft. Nach dem Ermittlungsergebnis gehört Metro/allkauf in einer Reihe von unterschiedlichen räumlich und sachlich relevanten Märkten zu den führenden Anbietern. Allerdings erreichen die beteiligten Unternehmen auf keinem der 496 untersuchten Märkte einen Anteil von 30 % oder mehr. Lediglich auf 18 Einzelmärkten übersteigt der gemeinsame Marktanteil bei unterschiedlichen Produktgruppen (darunter in fünf Fällen bei Tonträgern) die Schwelle von 20 %, wobei auf drei Märkten 25 % überschritten werden. Die Entstehung einer Einzelmarktbeherrschung der Metro kam mithin nicht in Betracht. Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Nr. 1 wird auf den räumlichen Märkten Cottbus (Werkzeuge), Halle (Werkzeuge), westliches Ruhrgebiet (Eisenwaren) und Berlin (bespielte Tonträger) erfüllt. Auf allen vier Märkten bleibt der durch allkauf vermittelte Zuwachs an Marktanteilen jedoch weit unter 1 %. Daher war – unabhängig von der Frage, ob zwischen den jeweiligen Mitgliedern der Oligopolgruppen wesentlicher Wettbewerb herrscht – eine spürbare Verschlechterung der Marktverhältnisse beziehungsweise eine Verstärkung der Oligopolgruppen infolge des Zusammenschlusses nicht zu erwarten.

Bei der Prüfung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf der Beschaffungsseite hat sich das Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Herstellerseite auf die sechs Sortimentsbereiche Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Wäsche, Spielwaren und Tonträger beschränkt. In räumlicher Hinsicht ging das Bundeskartellamt von bundesweiten Beschaffungsmärkten für die gebildeten Produktgruppen aus. Nach den Ermittlungsergebnissen besteht in keiner der untersuchten Produktgruppen ein (allein in

Betracht kommendes) marktbeherrschendes Oligopol auf der Nachfrageseite. Insbesondere lagen in keinem Fall die Voraussetzungen für die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 vor. Bei der Berechnung der Marktanteile der Nachfrager hat das Bundeskartellamt nicht nur auf den Absatz der Hersteller an den (Lebensmittel-) Einzelhandel abgestellt, sondern auch alle anderen Absatzwege der Hersteller einschließlich der Exporte einbezogen. Danach liegt der Beschaffungsanteil der jeweils fünf größten Nachfrager teilweise deutlich unter 50 %. Selbst unter der Annahme, daß der Handel gegenüber der Industrie über eine überlegene Umstellungsflexibilität verfügt und eine Marktbeherrschung daher unterhalb der Vermutungsschwellen nicht ausgeschlossen ist, sprachen weitere Wettbewerbsbedingungen gegen die Annahme eines marktbeherrschenden Oligopols. Grundsätzlich stehen die Handelsunternehmen auf ihren Absatzmärkten miteinander in teilweise heftigem Wettbewerb. Da der Erfolg im Absatzwettbewerb wesentlich mitbestimmt wird durch die Warenbeschaffung, unterliegen die Unternehmen auch als Nachfrager dem Wettbewerbsdruck, insbesondere im Hinblick auf günstige Einkaufskonditionen und eine an den Verbraucherpräferenzen orientierte Sortimentsauswahl. Auch wenn die großen Nachfrager gegenüber ihren Lieferanten über erhebliche Verhandlungsmacht verfügen, weisen ihre Einkaufskonditionen deutliche Unterschiede auf und können daher nicht als Ausdruck eines wettbewerbslosen Parallelverhaltens gewertet werden. Anzeichen dafür, daß diese aus früheren Ermittlungen des Bundeskartellamtes bekannten Ergebnisse überholt sind, lagen nicht vor. In welchem Maße der Verhaltensspielraum der Nachfrager auch von der Marktgegenseite (den Lieferanten) kontrolliert wird, hängt entscheidend davon ab, ob der Handel auf den Bezug bestimmter Produkte aufgrund der bestehenden Verbraucherpräferenzen angewiesen ist. Inhaber starker Marken haben durchaus die Möglichkeit, ungeachtet hoher Liefer- beziehungsweise Beschaffungsanteile die führenden Nachfrager gegeneinander auszuspielen und ihren Verhaltensspielraum dadurch einzugrenzen. Soweit einzelne, auch kleine Hersteller auf die großen Handelsunternehmen als Nachfrager nicht verzichten können, begründet dies noch keine Marktbeherrschung (WuW/E OLG 3934 „Coop/Wandmaker“). Die Ermittlungsergebnisse zeigten auch, daß die Lieferanteile einzelner Hersteller sehr unterschiedlich sind, sowohl im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedern der Oligopolgruppe als auch im Vergleich der verschiedenen Lieferanten. Mögliche Zweifel, ob die auf einigen Märkten des Lebensmittelsektors festgestellten Beschaffungsanteile von über 40 % nicht doch ein marktbeherrschendes Oligopol bilden, konnten dahinstehen. Denn auf allen genannten Märkten wachsen der Metro als einem von fünf Oligopolmitgliedern Beschaffungsanteile von weniger als 1 % zu.

Ebenso hat das Bundeskartellamt den Erwerb der Unternehmensgruppe Kriegbaum, Böblingen, durch die Metro AG nicht untersagt. Zu dem hauptsächlich in Baden-Württemberg tätigen Familienunternehmen Kriegbaum gehörten 27 SB-Warenhäuser, 14 Verbraucher- und 13 Nahversorgungsmärkte, 35 Baumärkte, 4 C&C-Märkte sowie ein Lebensmittel-Liefergroßhandel. Im Lebens-

mitteleinzelhandel erreichen die beteiligten Unternehmen lediglich auf dem Regionalmarkt Tübingen einen gemeinsamen Marktanteil von knapp über 15 %. Auf den untersuchten zwanzig Regionalmärkten für den Einzelhandel mit Waren des typischen Baumarktsortiments wurden für die beteiligten Unternehmen Marktanteile von teilweise deutlich unter 15 % ermittelt. Im Einzelhandel mit sonstigen Nonfood-Produkten gehören Metro/Kriegbaum auf einer Reihe von unterschiedlichen räumlich und sachlich relevanten Märkten zu den führenden Anbietern. Die Schwelle von 20 % übersteigt ihr gemeinsamer Marktanteil jedoch nur auf den Märkten Leipzig und Stuttgart (jeweils Tonträger) sowie Tübingen (Spielwaren). Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Nr. 1 wird zwar auf den Märkten für den Einzelhandel mit bespielten Tonträgern in Berlin, Stuttgart und Heidenheim erfüllt, ist aber als widerlegt anzusehen. Das Metro auf dem Tonträger-Markt in Berlin zuwachsende Wettbewerbspotential fällt mit unter 1 % Marktanteil so gering aus, daß eine spürbare Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse nicht zu erwarten war. Die Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten Stuttgart und Heidenheim, auf denen auch regional starke Wettbewerber vertreten sind, lassen das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs zwischen den Oligopolmitgliedern erwarten. Nach dem Zusammenschluß hat Metro 14 Kriegbaum-Filialen mit kleineren Verkaufsflächen und einem Gesamtumsatz von knapp 100 Mio. DM an die Edeka Baden-Württemberg weiterverkauft. Fusionsrechtliche Bedenken bestanden dabei nicht.

Allerdings hat das Bundeskartellamt der Metro untersagt, im Anschluß an die Übernahme der allkauf-Gruppe Lieferanten zu veranlassen, die jeweiligen Lieferkonditionen rückwirkend ab 1. Januar 1998 zu Gunsten der Metro anzugleichen und entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten. Nach § 26 Abs. 3 dürfen Unternehmen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, bei kleinen oder mittleren Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorzugskonditionen durchzusetzen, soweit diese Unternehmen in der Weise abhängig sind, daß keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten bestehen. Nach der Freigabe des Zusammenschlusses Metro/allkauf hatte Metro Lieferanten, die beide Unternehmen beliefert haben, zu einem Ausgleich der Konditionen aufgefordert. Aufgrund von Beschwerden hatte das Bundeskartellamt ein Mißbrauchsverfahren eingeleitet und zur Prüfung des Sachverhalts Ermittlungen durchgeführt, in die insgesamt 40 betroffene Hersteller von Waren aus dem üblichen Sortiment des Lebensmittel-Einzelhandels einbezogen waren. Danach erfüllt das Verhalten der Metro zumindest gegenüber der Hälfte der befragten Unternehmen die Voraussetzungen, unter denen eine sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung im Sinne der genannten Vorschrift vorliegt. Diese Lieferanten sieht das Bundeskartellamt als kleine oder mittlere Unternehmen an, da sie weniger als 500 Mio. DM Umsatz erzielen, und als von Metro abhängig, da sie mehr als 7,5 % ihres Umsatzes mit der Metro abwickeln. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß Lieferanten auch bei niedrigeren Lieferanteilen abhängig sind, aber auch nicht, daß sie aufgrund einer besonderen Marktstellung in Einzelfällen auch bei höheren Lieferanteilen nicht abhängig sind.

Vorzugskonditionen hat sich die Metro insofern einräumen lassen, als sie rückwirkend die jeweils besseren Einkaufspreise und -konditionen aus den Jahresvereinbarungen von Metro und allkauf durchgesetzt hat. Damit erhält Metro eine Besserstellung, die wie eine Meistbegünstigung wirkt. Eine entsprechende Klausel hätte Metro nicht vereinbaren dürfen, weil sie gegen das Verbot der Preis- und Konditionenbindung nach § 14 GWB n.F. verstoßen hätte. Einen solchen Verstoß hat das Bundeskartellamt der Metro bereits 1975 untersagt.

Im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung hat die Metro Ende 1998 ihre nicht zu den Kerngeschäftsfeldern gehörenden Gesellschaften (unter anderem Tip-Discountmärkte, Kaufhalle, Computer-, Schuh- und Modemärkte) mit einem Umsatz von insgesamt rund 16 Mrd. DM (1998) an die DIVAG Beteiligungs AG & Co. KG ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um eine Holding-Gesellschaft, an der neben der Metro unter anderem die Deutschen Bank und Gerling beteiligt sind. Ziel der DIVAG ist eine möglichst schnelle und optimale Verwertung der auf sie übertragenen Geschäftsaktivitäten. Metro will sich in Zukunft schwerpunktmäßig auf die Geschäftsfelder C+C-Märkte (Metro/Makro), SB-Warenhäuser und Verbrauchermärkte (Real/Extra), Nonfood-Fachmärkte (Saturn/Praktiker) und Warenhäuser (Galeria Kaufhof) konzentrieren. Die Veräußerung von 157 der insgesamt 500 ausgegliederten Tip-Discountmärkte an die Tengelmann-Gruppe wurde im Januar 1999 vom Bundeskartellamt freigegeben. Durch die damit verbundenen Umsatzzuwächse erreicht Tengelmann lediglich auf dem Regionalmarkt Berlin einen Marktanteil von knapp über 23 %. Die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Nr. 1 GWB n.F. wird auf dem Regionalmarkt Lindow (Brandenburg) erfüllt, konnte jedoch angesichts der Wettbewerbsstrukturen innerhalb des Oligopols sowie auf benachbarten Regionalmärkten widerlegt werden.

Die Edeka Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH, die von der Edeka Zentrale Hamburg sowie der Edeka Minden-Hannover e.G. gemeinsam beherrscht wird, hat ihren Anteil an der V-Markt Wilhelm Klages GmbH & Co. KG auf eine Mehrheitsbeteiligung aufgestockt. Die Klages betrieb 74 Lebensmittel-Einzelhandelsmärkte, die im wesentlichen in dem Einzugsgebiet der Edeka Handelsgesellschaft Minden-Hannover liegen. Diese ist in dem Gebiet als Großhändler für die selbständigen Edeka-Händler und über Regiebetriebe als Einzelhandelsunternehmen tätig. Sie erreicht einen Umsatz von DM 6,35 Mrd. Außerhalb dieses Gebietes ist sie in Berlin mit Regiebetrieben (Edeka beziehungsweise Reichelt) aktiv und hält eine Beteiligung an der Edeka Brandenburg. Mit den Klages-Märkten wurde ein Umsatz von DM 700 Mill. erzielt. (Edeka-Gruppe 1996: DM 56 Mrd.). Auf den 16 untersuchten Lebensmitteleinzelhandels-Marktgebieten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt erreichen die Zusammenschlußbeteiligten überwiegend führende Marktstellungen, jedoch nur in einem Fall einen Marktanteil von über 25 %. Die Marktstruktur begründet weder die Einzelmarktbeherrschungsvermutung noch die Vermutung eines marktbeherrschenden Oligopols. Auch angesichts des im Einzelhandel, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel herrschenden Wettbewerbs, waren Gründe für eine Untersagung nicht gegeben.

Ebenfalls freigegeben hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Edeka Handelsgesellschaft Duisburg GmbH, von der PRO Verbrauchermarkt GmbH 29 Filialen sowie von der in Liquidation befindlichen coop Supermarkt GmbH 148 Filialen mit einem zusammengefaßten Umsatz von DM 954 Mill. zu erwerben. Die Standorte befinden sich jeweils im Tätigkeitsgebiet der Edeka Handelsgesellschaft Duisburg GmbH beziehungsweise der Edeka Handelsgesellschaft Ruhr-Emscher mbH & Co KG. Die Edeka Duisburg hatte allein einen Umsatz von DM 2,1 Mrd. Das Bundeskartellamt hat auf sieben vom Zusammenschluß betroffenen Märkten die Marktstellungen der Beteiligten ermittelt. Nur in zwei Fällen waren Marktanteile der Beteiligten von zusammen knapp über 10 % festzustellen, auf allen anderen Marktgebieten lagen diese niedriger, zum Teil noch unter 5 %. Durch den Zusammenschluß entstanden keine kritischen Marktstellungen.

Nachdem die Edeka Zentrale AG bereits im Jahre 1991 an der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG in Bielefeld eine Kapitalbeteiligung von über 25 % mit einer unter 25 % liegenden Stimmrechtsbeschränkung erworben hatte (Tätigkeitsbericht 1991/92 S. 116), hat sie nunmehr den Anteil auf 50 % minus einer Aktie aufgestockt. Auch die Stimmrechtsbeschränkung wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Danach garantiert ihr diese Beteiligung die Beherrschung der AVA wegen einer deutlich unter 100 % liegenden Präsenz auf den Hauptversammlungen. Bereits vor und nach diesem Anteilserwerb hat die AVA eine Reihe von Verkaufsflächen sowohl an Handelsorganisationen, die zur Edeka-Gruppe gehören, als auch an Wettbewerber veräußert.

Diese Erwerbsvorgänge wurden geprüft und freigegeben. Vor der abschließenden Prüfung dieses Erwerbsvorgangs wurde ferner die Kapitalaufstockung der AVA an der Nanz-Gruppe geprüft und freigegeben. Durch den Erwerbsvorgang an der AVA wächst der Edeka ein Einzelhandelsvolumen von nahezu 10 Mrd. DM zu. Die Lebensmittel-Einzelhandelsumsätze stellen davon den weitaus größten Anteil dar. Hier ist Edeka zusammen mit Rewe in führender Marktposition sowohl auf der Absatz- wie auf der Beschaffungsseite.

Das Nachfragevolumen von Edeka/AVA erreicht bei einigen untersuchten Lebensmittel-Produktbereichen (Süßwaren, Milch- und Molkereiprodukte, alkoholfreie Erfrischungsgetränke) jeweils Anteile an der jeweiligen Gesamtnachfrage, die deutlich unter 10 % bleiben. Auch bei den übrigen Produktsortimenten ist davon auszugehen, daß Edeka/AVA durch diesen Erwerbsvorgang Nachfragepositionen erreichen, die nicht oder nur knapp über Anteilswerten von 10 % liegen dürften. Gegenstand umfangreicher Untersuchungen waren die regionalen Absatzmärkte im Lebensmittel-Einzelhandel. In insgesamt 70 Marktträumen, die von dem Zusammenschluß betroffen sind, wurden die Marktstrukturen ermittelt. Dabei zeigte sich, daß lediglich in 14 Marktträumen der Zusammenschluß zu Marktstellungen mit Anteilen über 15 % führt. In vier Gebieten wurden Marktanteile von 20 % bis 25 % erreicht, in keinem Fall wurde die Schwelle einer Oligopolvermutung überschritten. Auch eine überragende Marktstellung war nicht zu begründen.

Der Zusammenschluß konnte daher freigegeben werden.

Im Zuge der Umstrukturierung der AVA hat die Rewe Zentrale AG den Erwerb von 16 AVA-Filialen aus der Helco-Vertriebsschiene im Lebensmitteleinzelhandel mit einem Gesamtumsatz von ca. 130 Mio. DM angemeldet. Dieser Zusammenschluß wirkt sich in den Bundesländern Niedersachsen und Hessen aus. Nachdem das Bundeskartellamt gegen die Übernahme von zwei dieser Filialen auf dem regionalen Markt Wolfenbüttel wettbewerbliche Bedenken angemeldet hatte, wurde auf den Erwerb dieser Märkte verzichtet. Der Erwerb der übrigen Filialen stieß nicht auf fusionsrechtliche Bedenken.

Die zur Lidl & Schwarz Stiftung & Co. KG, Neckarsulm (L&S), gehörende Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG hat sowohl vor dem Zusammenbruch der Kathreiner AG, Poing, als auch nach Einleitung des Konkursverfahrens die Übernahme von insgesamt 34 Kathreiner-Großflächen sowie den Erwerb eines „Familia“-SB-Warenhauses in Thüringen als Zusammenschlußvorhaben angemeldet. Bei den Kathreiner-Standorten handelt es sich um 15 SB-Warenhäuser und einen Baumarkt im alten Bundesgebiet (hier hauptsächlich in Bayern) sowie um 18 SB-Warenhäuser in den neuen Bundesländern, hier vor allem in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Ihre Umsätze von insgesamt 740 Mio. DM entfallen zu rund 80 % auf Food. Nachträglich hat Kaufland auf die Übernahme von fünf Kathreiner-Standorten in Bayern, sowie auf drei in Sachsen und Thüringen verzichtet. Mit den Zusammenschlüssen konnte L&S insgesamt seine Position in der Verfolgergruppe der großen Lebensmittelkonzerne stärken und den Abstand zu diesen verringern. Auf den betroffenen Foodmärkten in Westdeutschland wurden durch die Zusammenschlüsse keine kritischen Marktanteile erreicht. Hier sind die bekannten großen Lebensmittel-Handelsunternehmen – mit unterschiedlicher Gewichtung und zum Teil mit Abstand – die führenden Anbieter. In Ostdeutschland dagegen, wo die L&S-Gruppe neben einer großen Zahl von kleineren Lidl-Discountmärkten vor allem mit „Kaufland“-SB-Warenhäusern stark vertreten ist und zu den größten Betreibern von Großflächen gehört, kam es auf einigen regionalen Märkten zu bedeutenden Marktanteilsadditionen. Die Schwelle der Marktbeherrschungsvormutung wurde jedoch in keinem Fall erreicht. Zudem waren auf allen Regionalmärkten – auch hier mit unterschiedlicher Gewichtung – alle großen Lebensmittel-Handelskonzerne als Anbieter vertreten. Angesichts dieser Marktstruktur und der bekannten Wettbewerbssituation mit starkem Preiswettbewerb auf allen Märkten des Lebensmittelhandels – insbesondere auf den zum Teil stark übersetzten Märkten in Ostdeutschland – war nicht zu erwarten, daß durch die vorliegenden Zusammenschlüsse eine marktbeherrschende Position von L & S entsteht.

Ebenfalls nicht untersagt hat das Bundeskartellamt den Erwerb von 31 weiteren Lebensmittel-Filialen der Kathreiner AG durch die Tengelmann OHG, Heilbronn. Betroffen waren fünf Regionalmärkte in Bayern (München und Umland, Landshut, Mainburg, Bad Wiessee, Oberammergau). Auf drei der genannten Regionalmärkte führte der Zusammenschluß zu Marktanteilen von über 20 %, wobei der durch Kathreiner vermittelte Zuwachs jeweils gering ausfiel. Die konkreten Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten ließen die Entstehung einer

marktbeherrschenden Stellung von Tengelmann nicht erwarten.

Die SPAR Handels AG, die seit Mitte 1997 mehrheitlich zur französischen Handelsgruppe ITM Entreprises S. A., Paris (Intermarché), gehört, war ihrerseits vor und nach dieser Übernahme an einer Reihe von Zusammenschlüssen des Lebensmitteleinzelhandels in Deutschland beteiligt. Der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung von Intermarché an SPAR, der unter die EG-Fusionskontrollverordnung fiel, wurde von der Kommission mit der Begründung freigegeben, daß es im Einzelhandel wegen der praktisch rein nationalen Tätigkeit beider Partner nicht zu Marktanteilsadditionen komme; auch in bezug auf den Beschaffungsmarkt wurde im Ergebnis das Erreichen einer marktbeherrschenden Position durch den Zusammenschluß verneint, weil beide Partner nur wenige gemeinsame Lieferanten haben und weil einem potentiell zusammengefaßten Beschaffungsvolumen beider Unternehmen nur international tätige Lieferanten gegenüberstehen, die in der Lage sind, Gegenmacht auszuüben, und denen zudem auch andere Vertriebskanäle zur Verfügung stehen.

Die EU-Kommission hat ebenfalls die Übernahme von zwei deutschen Unternehmensgruppen des Lebensmitteleinzelhandels durch die SPAR Handels AG nicht untersagt. Es handelt sich dabei zum einen um den Erwerb aller Geschäftsanteile an der Pfannkuch-Gruppe, Karlsruhe, die mit Supermärkten, SB-Warenhäusern und Discountmärkten in Südwest-Deutschland und Sachsen-Anhalt tätig ist, zum anderen betrifft es die Übernahme der Gesellschaften der Pro Hamburg-Gruppe, die den Lebensmitteleinzelhandel in den Regionen Hamburg und Kassel betrieben hat. In beiden Fällen wurde das Erreichen einer marktbeherrschenden Position von SPAR sowohl für die Absatzmärkte als auch für den Beschaffungsmarkt verneint.

Das Bundeskartellamt hatte vor dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an SPAR durch Intermarché die Übernahme von acht SB-Warenhäusern und einem C+C-Großmarkt der Holzer-Parkkauf GmbH & Co., Augsburg, durch die SPAR Handels AG freigegeben. Die Marktanteile auf den betroffenen Regionalmärkten, auf denen die SPAR vor dem Zusammenschluß mit geringen Marktanteilen vertreten war, erreichten auch durch den Zusammenschluß keine kritischen Werte und blieben weit unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvormutung. Auf allen betroffenen Regionalmärkten sind zudem die großen Anbieter des Lebensmittelhandels – Rewe, Tengelmann, Aldi, Lidl & Schwarz und Edeka – als zum Teil starke Wettbewerber vertreten. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Position von SPAR war danach nicht zu erwarten.

Die WalMart Stores, Inc., Betonville/USA, und die Globus Holding GmbH & Co. KG, St. Wendel, haben parallel angemeldet, daß sie jeweils beabsichtigen, die Wertkauf-Gruppe, Karlsruhe, zu übernehmen. Wertkauf erzielt in Deutschland mit 21 SB-Warenhäusern und zwei Discount-Möbelmärkten einen Umsatz von 2,1 Mrd. DM, von dem gut die Hälfte auf Waren des typischen Lebensmittelsortiments entfällt. Das Unternehmen ist bundesweit mit Schwerpunkten in Gießen,

Rhein-Main und Rhein-Neckar tätig. Vom Zusammenschlußvorhaben betroffen sind mehrere Regionalmärkte des Lebensmitteleinzelhandels. Wertkauf SB-Warenhäuser befinden sich in Bremen, Darmstadt, Dortmund, Dreieich, Freiburg, Gießen, Groß-Gerau, Hamburg, Heidenau, Ingelheim, Karlsruhe, Maintal, Mainz, Mannheim, München, Raunheim, Siegen, Wetzlar, Wiesbaden und Würzburg. Das Unternehmen erreicht regional keine Marktanteile von über 15 %. WalMart (Umsatz: 105 Mrd. US \$, 1996/97) betreibt Warenhäuser, Supermärkte und Discountläden für Clubmitglieder in den USA, Kanada, Mexiko, Brasilien, Argentinien, der Volksrepublik China und Indonesien. In Europa ist das Unternehmen bisher nicht tätig. Globus verfügt im Inland (einschließlich geplanter Objekte) über 34 SB-Warenhäuser („Globus“), sechs Elektro-Fachmärkte („ALPHA-TECC“) und 35 Baumärkte, mit denen 1996 Umsatzerlöse von 5,2 Mrd. DM erzielt wurden. Das Unternehmen ist schwerpunktmäßig in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie in den Bereichen östliches Thüringen, südliches Sachsen-Anhalt und westliches Sachsen vertreten. Standortüberschneidungen zwischen Globus und Wertkauf gibt es in den Regionen Gießen/Wetzlar/Dutenhofen, Ingelheim/Gensingen und Mannheim/Waghäusel/Karlsruhe. Die addierten Marktanteile beider Unternehmen auf diesen Regionalmärkten liegen zwischen 6 und 13 %. In den genannten Regionen sind mit Rewe, Edeka, Tengelmann, Metro unter anderem bedeutende Wettbewerber auch mit Großflächen tätig. Beide Verfahren sind ohne Unter-sagung abgeschlossen worden. Vollzogen wurde der Zusammenschluß WalMart/Wertkauf.

Ebenso hat das Bundeskartellamt die Übernahme von 76 SB-Warenhäusern der SPAR Handels AG (ITM Entreprises S.A.-Intermarché) durch WalMart nicht untersagt. Bei diesen SB-Warenhäusern handelt es sich um 74 Großflächen, die im Jahre 1997 Gesamtumsätze von rund 3 Mrd. DM erzielten – die zu rund 80 % auf Food entfallen –, sowie um zwei neu errichtete Häuser, die ihren Geschäftsbetrieb erst Ende 1998/Anfang 1999 aufgenommen haben. Zu den von WalMart erworbenen SB-Warenhäusern der SPAR gehören auch die 1996 von der französischen Handelsgruppe Promodès übernommenen 36 „Continent“-SB-Warenhäuser sowie vier 1997 von Holzer-Parkkauf und sechs erst 1998 von der Pfannkuch-Gruppe erworbene „Kolossa“-SB-Warenhäuser. Mit Umsätzen von umgerechnet rund 211 Mrd. DM (1997) ist WalMart das weltgrößte Einzelhandelsunternehmen; auf dem deutschen Markt werden nach der Übernahme Umsätze von rund 5,5 Mrd. DM erzielt. Der Zusammenschluß von WalMart/Wertkauf mit den über das gesamte Bundesgebiet verteilten SPAR-Großflächen führt nur auf neun Regionalmärkten zu Überschneidungen und Marktanteilsadditionen. Auf den relevanten Foodmärkten erreichen die addierten Marktanteile jedoch auf keinem Markt die 10 %-Marke; beim Nonfood-Sortiment kommt es – wegen des hohen Food-Anteils der SPAR-SB-Warenhäuser – ohnehin nur zu geringfügigen Marktanteilsadditionen. Auf allen betroffenen Foodmärkten sind die großen Anbieter des Lebensmitteleinzelhandels als zum Teil starke Wettbewerber vertreten. Das Erreichen einer marktbeherrschenden Position durch den vorliegenden Zusammenschluß war demnach – auch

bei Berücksichtigung der Ressourcen von WalMart, die hier diejenigen der französischen Intermarché-Gruppe ersetzen – nicht zu erwarten. In wettbewerblicher Hinsicht ist der vorliegende Zusammenschluß eher als positiv zu werten, da das Verfolgerfeld der fünf großen Lebensmittel-Handelskonzerne um einen leistungsstarken Wettbewerber erweitert wird.

Die zum Südzucker-Konzern gehörende Eismann Family GmbH & Co. KG, Mettmann hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Heim-Frost Schumacher GmbH & Co., Delmenhorst erworben. Heim-Frost betreibt einen Tiefkühlkost-Heimdienst über Verkaufsfahrer und Partnerunternehmen und erzielte im Jahr 1996 einen Umsatz von 74,1 Mio DM. Der erwerbende Südzucker-Konzern ist mit seinem Tochterunternehmen Eismann in dem Sektor Tiefkühlkost-Heimdienste tätig. Der Zusammenschluß betrifft den Markt des Vertriebs von Tiefkühlkost an Endverbraucherhaushalte, der ein Gesamtvolumen von rd. 6 Mrd. DM aufweist. Davon entfallen rd.  $\frac{2}{3}$  auf den Vertrieb über den stationären Lebensmitteleinzelhandel,  $\frac{1}{3}$  des Volumens erwirtschaften die Tiefkühlkostheimdienste. Auf dem Sektor der Tiefkühlkostheimdienste ist die Bofrost Dienstleistungs GmbH & Co. KG, Straelen, mit Umsätzen von rd. 1,25 Mrd. DM führend. Zweitstärkster Anbieter ist Eismann mit Umsätzen von 589 Mio. DM, gefolgt von Heim-Frost mit 74 Mio. DM Umsatzerlösen. Obwohl Bofrost und Eismann den Sektor der Tiefkühlkostheimdienste seit vielen Jahren dominieren, besteht zwischen den beiden Unternehmen wesentlicher Wettbewerb sowohl hinsichtlich der Preise als auch bezüglich der Innovationen. Dies wird auch durch die Entwicklung der Marktanteile deutlich. Im Jahr 1983 hatte Eismann noch einen höheren Marktanteil als Bofrost, 1984 lagen beide gleichauf, danach sind die Marktanteile von Bofrost kontinuierlich gestiegen und liegen heute doppelt so hoch wie die des Wettbewerbers Eismann. Der wesentliche Grund dafür, daß auch in Zukunft mit einem hinreichenden Wettbewerb zwischen den beiden Unternehmen zu rechnen ist, liegt in der großen Flexibilität der Nachfrage, die in aller Regel ohne weiteres auf das Angebot des stationären Lebensmitteleinzelhandels zurückgreifen kann. Die Heimdienstanbieter müssen ihren Kunden daher fortwährend attraktive Leistungen anbieten, um sich gegenüber dem stationären Lebensmitteleinzelhandel zu behaupten und damit der hohen Kundenfluktuation in diesem Sektor entgegenzuwirken. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden.

### 3. Lederwareneinzelhandel

Die Rewe KG a.A., eine Tochtergesellschaft der Rewe AG, hat die Kommanditanteile an der Willi Leibbrand GmbH & Co. KG erworben. Die Rewe AG ist die Obergesellschaft des Rewe-Konzerns, deren Gesellschafter die Großhandlungen der Rewe-Gruppe sind. In der Rewe KG a.A. sind die Konzernaktivitäten der Rewe zusammengefaßt. Unter dem Dach der Rewe AG werden die Aktivitäten der regionalen Großhandlungen und die der ihnen angeschlossenen selbstständigen Einzelhändler koordiniert. Die Umsätze der Rewe KG a.A. betragen ca. 35 Mrd. DM (Rewe-Gruppe ca. 45 Mrd. DM). In der Willi Leibbrand GmbH & Co. KG sind die Vermögenswerte der Erben nach Willi Leibbrand (im wesentlichen

eine Mehrheitsbeteiligung an der Goldpfeil AG, Umsatz 57 Mio. DM) zusammengefaßt. Die Goldpfeil AG stellt höherwertige Lederwaren her. Das Marktvolumen für Lederwaren beträgt ca. 7 Mrd. DM. Daran hat Goldpfeil nur einen sehr geringen Anteil. Bezogen auf „höherwertige Lederwaren“ hat Goldpfeil eine spürbare wettbewerbliche Bedeutung. In diesem Segment ist die Rewe-Gruppe jedoch weder in der Produktion noch im Handel tätig. Sie erzielt lediglich geringe Umsätze mit einfachen Lederwaren in Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern. Die Entstehung beziehungsweise Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war daher nicht zu erwarten. Das Verfahren ist ohne Untersagung abgeschlossen worden.

#### 4. Elektro-/Elektronik-Handel

Die Media-Saturn-Holding GmbH, Köln, ein Unternehmen der METRO AG, hat das operative Geschäft der acht BIG Tech- und multi media-Märkte (Umsatz: 89,4 Mio. DM) und sämtliche Geschäftsanteile der Sound & Technik Handels GmbH, Wiesbaden, von der Nanz-Gruppe übernommen. Betroffen sind die sachlichen Märkte Elektrotechnik, Unterhaltungselektronik, Tonträger und Personalcomputer sowie die räumlichen Märkte Pforzheim, Landshut, Ludwigsburg, Schorndorf, Offenburg, Kirchheim und Nagold. Die Marktanteile von Nanz liegen nahezu überall unter 5 %; lediglich in Pforzheim und in Landshut liegen sie im Bereich Unterhaltungselektronik mit 9 % beziehungsweise 7 % darüber. In Offenburg, Kirchheim und Nagold liegen die addierten Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten jeweils unter 15 %, auf den übrigen Märkten jeweils unter 25 % und damit deutlich unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung von 33 %. In den Regionalmärkten Offenburg, Kirchheim und Nagold liegen die addierten Marktanteile in jedem Warenbereich unter 15 %, wobei die Metro AG auf dem Markt Nagold bisher nicht vertreten ist. Der in diesen Handelsbereichen sehr lebhaft und innovative Wettbewerb schließt aus, daß durch den Zusammenschluß oligopolistische Marktbeherrschung entstehen oder verstärkt werden könnte. Der Zusammenschluß ist deshalb nicht untersagt worden.

Ebenfalls freigegeben hat das Bundeskartellamt den Erwerb von 90 Filialgeschäften der Escom AG, Bochum, durch die im Bereich Herstellung und Vertrieb von Personalcomputern tätige ComTech Kommunikations-systeme Verwaltungsgesellschaft mbH, Waiblingen (ComTech). Die Übernahme stand im Zusammenhang mit dem Konkurs der Escom AG im Jahre 1996. Vom Zusammenschluß betroffen waren bundesweit 43 Regionalmärkte für den Einzelhandel von EDV Hard- und Softwareprodukten. Mit der Übernahme der Escom-Filialen baut ComTech ihre Stellung unter den Computerketten deutlich aus. Die Entstehung beziehungsweise Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war jedoch auf keinem der relevanten Regionalmärkte zu erwarten.

#### 5. Baumarktsortimentshandel

Die zur Metro-Gruppe gehörende Praktiker AG, Kirkel, hat 50 % der Anteile an der Wirichs GmbH & Co., Kre-

feld, erworben und deren Geschäftsführung übernommen. Praktiker (Umsatz: 4,3 Mrd. DM) und Wirichs (Umsatz: 860 Mio. DM) betreiben Baumärkte. Vom Zusammenschlußvorhaben betroffen ist der Markt für den Einzelhandel mit Artikeln des typischen Baumarktsortiments. Praktiker und Wirichs erreichen nach dem Zusammenschluß bundesweit zusammen einen Marktanteil von 6,1 %. Wesentliche Wettbewerber sind z.B. OBI (5,7 %), Bauhaus (4,2 %), Hagebau (2,8 %) und Hornbach (2,1 %). Auf den 36 von dem Zusammenschluß betroffenen Regionalmärkten kommt es in acht Fällen (Kleve, Hamm, Senftenberg, Chemnitz, Freiberg, Zittau, Hettstedt, Nordhausen) nicht zu Standortüberschneidungen. Auf den übrigen Regionalmärkten liegt der addierte Marktanteil in Bielefeld, Bocholt, Neuss, Mülheim/Essen, Wuppertal, Gotha unter 5 %, in Wesel, Duisburg, Dorsten, Bochum, Hagen, Dortmund, Iserlohn, Paderborn, Aachen, Köln, Zwickau, Leipzig, Magdeburg, Gera, Heinigen bei 5 bis unter 10% und in Braunschweig, Krefeld, Lippstadt, Brandenburg, Riesa und Dessau bei 10 bis unter 15%. In Mönchengladbach erhöht sich der Marktanteil der Metro durch den Zusammenschluß von 7,8 auf 17,8%. Die Entstehung beziehungsweise Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist angesichts der oben genannten bundesweit bedeutenden Baumarkt-Unternehmen sowie starker Regionalanbieter auf keinem dieser Märkte zu erwarten. Das Verfahren ist ohne Untersagung abgeschlossen worden.

Ebenso freigegeben hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Rewe Zentral AG, von der Veba AG den Geschäftsbereich Baumarkt der Stinnes AG zu erwerben. Dazu gehören 138 Baumärkte mit einem Gesamtumsatz von 1,75 Mrd. DM. Die Rewe betrieb bisher bereits 121 Baumärkte (toom, Götzen, Klee) mit einem Umsatz von 1,55 Mrd. DM. Erst in 1998 hatte Rewe die Götzen-Märkte übernommen. Durch den Erwerb der Stinnes Baumärkte erreicht Rewe hinter Metro und Obi den dritten Rang bei Baumärkten in Deutschland. Nur in den Markträumen Lörrach, Darmstadt, Bad Wörrishofen, Coburg, Cottbus, Brandenburg/Havel, Leipzig/Halle, Bebra wurden Marktanteile der Rewe einschließlich Stinnes zwischen 10-15 % ermittelt, in den Räumen Memmingen und Frankfurt/O. bewegen sich die zusammengefaßten Marktanteile zwischen 15 und 20 %. In allen anderen Marktgebieten liegt der Marktanteil unter 10 %, zum Teil noch unter 5 %. Auf keinem der betroffenen Regionalmärkte wurde eine überragende Marktstellung begründet oder verstärkt.

#### 6. Büro-Facheinzelhandel

Auf dem deutschen Markt für den gewerblichen Bürobedarf, der bis vor wenigen Jahren durch eine große Zahl mittelständischer Bürofachhandelsunternehmen geprägt war, hat sich der Prozeß der Übernahme mittelständischer Unternehmen durch ausländische, international tätige Büro-Fachhandelsgruppen auch im Berichtszeitraum fortgesetzt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 134 f.) Dabei konnten vor allem fünf „Global Players“: BT Office Products-Gruppe (Bührmann N.V., Amsterdam), Corporate Express-Gruppe (Corporate Express, Inc., Broomfield/USA), Ahrend-Gruppe (Ahrend N.V., Am-

sterdam), Gaspard/Lyréco (Lyréco S.A., Valenciennes/F) und Guilbert S. A. (Pinault-Printemps-Redoute S. A., Paris) durch die Übernahme weiterer mittelständischer Bürofachhandelsunternehmen ihre Geschäftstätigkeit auf weitere Regionalmärkte ausdehnen. Unter den übernommenen Unternehmen befinden sich auch größere Bürofachhändler, wie z. B. Abele, Stuttgart (Erwerber: Lyréco S. A.) oder RPZ Rheinische Papier-Zentrale, Neuss (Erwerber: Ahrend N. V.). Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 18 Zusammenschlüsse, einschließlich der Übernahme von Tochtergesellschaften, vom Bundeskartellamt geprüft. Auf allen betroffenen Regionalmärkten blieben die Marktanteile der Beteiligten zum Teil weit unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Auf den relevanten Märkten gab es immer eine Reihe weiterer regional und überregional tätiger Wettbewerber als Anbieter mit Vollsortiment. Auf dem gesamten Markt der gewerblichen Büroversorgung, in allen Segmenten und in allen Vertriebswegen – traditioneller Bürofachhandel, stationärer Bürofachhandel/Bürofachmärkte, Büroversandhandel – herrscht starker Preiswettbewerb, unter anderem auch durch expandierende, preisaggressive Anbieter, wie zum Beispiel Staples (Bürofachmärkte) oder Versender, wie Viking, der inzwischen vom weltgrößten Bürofachhandelsunternehmen Office Depot, Inc., Delray Beach/USA übernommen wurde. Angesichts der Marktstrukturen und der Wettbewerbsbedingungen auf allen betroffenen Märkten waren die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht gegeben.

## Gastgewerbe (55)

Im Berichtszeitraum hat es eine Reihe von Zusammenschlüssen international tätiger Hotelketten gegeben, die in keinem Fall zur Marktbeherrschung geführt hat, weil die betroffenen Hotels nicht an denselben Standorten vertreten waren, oder dort wesentlichem Wettbewerb durch andere Hotelbetreiber ausgesetzt waren.

So hat die US-amerikanische Marriott RHG Acquisition Inc. die niederländische Renaissance Hotel Group N. V. übernommen.

Die US-amerikanische Starwood Inc. hat die Westin Hotels Germany GmbH und die ITT Corporation, New York, übernommen und die ITT Corporation hat über ihre deutsche Tochtergesellschaft ein Gemeinschaftsunternehmen mit der Arabella Beteiligungs GmbH gegründet, in die die von den Gesellschaftern in Deutschland, der Schweiz und Spanien betriebenen Hotels eingebracht worden sind.

## Landverkehr (60)

### 1. Straßengüterverkehr

Am 1. Juli 1998 ist das Transportrechtsreformgesetz in Kraft getreten, das ein einheitliches Frachtrecht für alle Verkehrsträger geschaffen hat. Zu seinen wichtigsten Neuerungen zählt die Einführung einer weitgehend verschuldensunabhängigen Haftung des Spediteurs wie des

Frachtführers für Güter- und Verspätungsschäden. Zeitgleich wurde in Deutschland die Unterscheidung zwischen Nah- und Fernverkehr aufgehoben und die Kabotage innerhalb der EU freigegeben. Obwohl der Wegfall dieser Markt Zugangsregelungen den Wettbewerb im Verkehrsgewerbe weiter verstärkt hat, konnte sich das Preisniveau dank der gestiegenen Nachfrage nach Transportleistungen etwas stabilisieren. Der Konzentrations- und Kooperationsdruck hält aber an, da immer mehr Verlager von den Transportunternehmen ein bundesweit flächendeckendes Netz, einen 24-Stunden-Service als Regellaufzeit und die informationstechnische Begleitung des Transportablaufs verlangen. Das größte externe Netzwerk-Wachstum konnte 1997/1998 die P & O Trans European (Deutschland) GmbH, eine deutsche Tochter des britischen P & O-Konzerns, erreichen, indem sie sich an den mittelständischen Spediteuren Guckuck, Köln, Fenthol & Sandtmann, Hamburg, Weckerle, Fellbach, und Möhlmann, Bremen, beteiligte. Aber auch die sogenannten Konzernspeditionen spüren den Druck des harten Wettbewerbs. Deshalb hat die Thyssen Handelsunion ihre gesamte Logistik-Sparte, die Thyssen Haniel Logistik (THL), an die staatliche belgische Eisenbahn Société Nationale des Chemins de fer Belges (SNCB) veräußert. Gleichzeitig erwarb die SNCB sämtliche Anteile der Bahntrans, einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen von Thyssen und der Deutschen Bahn (Tätigkeitsbericht 93/94 S. 131). Die Deutsche Bahn erhielt im Gegenzug einen 10%igen Anteil an THL. Zuvor hatte sich bereits die mittelbar von VEBA abhängige Schenker Eurocargo erfolglos um den Erwerb der Bahntrans-Mehrheit bemüht. Für die SNCB, die sich bislang auf den Markt in den Benelux-Staaten konzentriert hatte, stellt die Übernahme von THL und Bahntrans einen Einstieg in das umkämpfte deutsche Transportgeschäft dar.

### 2. Schienenverkehr

Auch fünf Jahre nach Inkrafttreten der Bahnstrukturreform gibt es im Schienenpersonennahverkehr nur eine kleine Zahl privater Eisenbahnunternehmen von überregionaler Bedeutung. Hierzu zählt die DEG-VerkehrsgmbH, eine Tochtergesellschaft des französischen Vivendi-Konzerns, die 1997 durch den Erwerb der Ostmecklenburgischen Eisenbahngesellschaft erneut extern gewachsen ist. Im Schienengüterverkehr sind ebenfalls nur wenig neue Anbieter aufgetreten. Hierfür ist mitverantwortlich, daß der konkurrierende Straßengüterverkehr nur geringfügig mit Wegekosten belastet wird und dank seiner Flexibilität den sinkenden Sendungsgrößen, höheren Belieferungssequenzen und steigenden Anforderungen an die Logistik besser gerecht werden kann als die Schiene.

Problematisch ist außerdem, daß konkurrenzwillige Eisenbahnen Trassenleistungen bei ihrem Wettbewerber Deutsche Bahn einkaufen müssen. Das Unternehmen hat das Trassenpreissystem nach Inkrafttreten der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung, die den eisenbahnrechtlichen Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang konkretisiert, vollständig umgestaltet. Das neue Preissystem ist – bezogen auf die Menge – in star-

kem Maße degressiv angelegt. Dadurch soll mehr Verkehr auf die Schiene gezogen werden. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Systems und der spezifischen Nachfragestrukturen im Güter- und Personenverkehr auf der Schiene kommt diese Mengendegression jedoch nur den DB-eigenen Transportbereichen zugute. Das Bundeskartellamt prüft deshalb, ob das neue Trassenpreissystem unter das kartellrechtliche Diskriminierungs- und Behinderungsverbot fällt.

Beeinträchtigt werden die Wettbewerbschancen kleiner Eisenbahnen schließlich durch hohe Anschaffungskosten und lange Lieferzeiten für neue und das geringe Angebot an gebrauchten Lokomotiven. Die Deutsche Bahn hat in den letzten Jahren über 1 000 Dieselloks ausgemustert, die ganz überwiegend verschrottet oder in das Ausland verkauft wurden. Beim Verkauf im Inland besteht die Deutsche Bahn regelmäßig auf der vertraglichen Zusage, daß das Rollmaterial nicht auf ihrem Schienennetz oder im Wettbewerb zu ihr eingesetzt wird. Mit Hilfe einer solchen Klausel hat das Unternehmen versucht, die private Bahngesellschaft Waldhof AG daran zu hindern, mit einer ehemaligen DB-Diesellok großräumige Mülltransporte durchzuführen. Das Bundeskartellamt hat der Deutschen Bahn deshalb mitgeteilt, daß pauschale Verwendungsbeschränkungen in Kaufverträgen über Rollmaterial zum Schutz anerkannter Interessen nicht erforderlich sind und den Wettbewerb unbillig behindern. Daraufhin haben die Beteiligten Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufgenommen.

### 3. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Einführung von Wettbewerb um den Zugang zu den Märkten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Kosten des Nahverkehrs gesenkt werden. Deshalb verpflichtet das deutsche Personenbeförderungsrecht die öffentlichen Nahverkehrsträger, defizitäre („gemeinwirtschaftliche“) ÖPNV-Leistungen in einem wettbewerblichen Verfahren an den Anbieter mit dem geringsten Zuschußbedarf zu vergeben. Daß es bislang dennoch praktisch keine Ausschreibungen gegeben hat, liegt nicht zuletzt an der Praxis der Gebietskörperschaften, ihre Verkehrsbetriebe durch Bildung eines steuerlichen Querverbundes mit einem kommunalen Versorgungsunternehmen oder durch Unternehmenszuschüsse „eigenwirtschaftlich“ zu stellen und durch diese scheinbare Kostendeckung die Pflicht zur Ausschreibung zu vermeiden. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1998, das die Subventionspraxis für EG-rechtswidrig erklärt<sup>11)</sup>, und der Druck der leeren öffentlichen Kassen lassen jedoch erwarten, daß es in naher Zukunft vermehrt zu Ausschreibungen kommen wird. Als Reaktion bilden sich im mittelständisch strukturierten Busgewerbe Kooperationen mit dem Ziel der gemeinsamen Teilnahme an ÖPNV-Ausschreibungen. Wenn die beteiligten Unternehmen bundesweit agieren oder auf überlappenden Lokalmärkten auftreten, muß ihre Zusammenarbeit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Kartell-

verbot erfüllen. Das ist bei leistungssteigernden Kooperationen kleiner und mittlerer Busunternehmen in der Regel der Fall, wenn wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Bundeskartellamt der Anmeldung der RBV REGIOBUS Verkehrs GmbH & Co. KG nach § 5b nicht widersprochen, unter deren Dach dreißig niederbayerische Verkehrsunternehmen gemeinsam vor allem an regionalen Ausschreibungen teilnehmen wollen.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 25,1 % der Anteile an der RMV-Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft, Koblenz, (RMV) durch die RMV Beteiligungs-GmbH, Koblenz, von der Bahnbus Holding GmbH, einer Tochtergesellschaft der Deutsche Bahn AG, freigeben. Unternehmensgegenstand der RMV ist die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr. Hintergrund des Zusammenschlußvorhabens ist ein verkehrspolitischer Beschluß der Bundesregierung, alle 28 regionalen Busunternehmen der Deutsche Bahn AG zu veräußern, um den Wettbewerb auf der ÖPNV-Anbieterseite zu fördern und den privaten Mittelstand zu stärken. Die RMV Beteiligungs-GmbH ist ein Zusammenschluß von kleineren Bus- und Verkehrsunternehmen, die hauptsächlich in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier tätig sind. Das Zusammenschlußvorhaben betraf in erster Linie den Markt für die Nachfrage nach Leistungen des ÖPNV durch den öffentlichen Aufgabenträger. Die RMV verfügte vor dem Zusammenschluß nach eigenen Angaben bereits über 90 % der im Raum Koblenz/Trier konzessionierten Strecken. Durch die Beteiligung weiterer im selben räumlichen Markt tätiger Busunternehmen an der RMV werden die Auswahlmöglichkeiten des öffentlichen Nachfragers jedoch nicht beschränkt, da die (Neu-)Vergabe von Konzessionen bislang nicht nach wettbewerblichen Prinzipien erfolgt ist, sondern nach dem Prinzip des Bestandsschutzes. Neue Bewerber haben nur in dem für die Praxis bedeutungslosen Fall eine Chance, in dem der bisherige Betreiber einer Linie zur ausreichenden Verkehrsbedienung nicht mehr in der Lage ist. In der Region sind außerdem weitere 200 an der RMV nicht beteiligte kommunale und private Verkehrsunternehmen tätig, die Beförderungsleistungen im Subunternehmerverhältnis oder im freigestellten Verkehr erbringen. Das Zusammenschlußvorhaben steht somit auch potentiell dem Wettbewerb bei der Vergabe von Konzessionen nicht entgegen. Der Gesellschaftsvertrag der RMV erfüllte jedoch den Kartelltatbestand des § 1, da er die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der in der RMV-Beteiligungsgesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmen bezweckte. Anders als auf dem Markt für die Nachfrage nach ÖPNV-Leistungen durch die öffentlichen Aufgabenträger, besteht auf dem Markt für die Nachfrage nach Subunternehmerleistungen für das Erbringen von Busverkehrsleistungen Restwettbewerb. Indem sich etwa ein Drittel der für die RMV in der Region tätigen Busunternehmen an ihrer Auftraggeberin beteiligen, bestand die Gefahr, daß die RMV für die Koordinierung der Aktivitäten der Muttergesellschaften benutzt wird, um Wettbewerb bei der Vergabe von Unteraufträgen zu beschränken und Außenseiter zu benachteiligen. Auf dieselbe Weise könnten auch die Auswahlmöglichkeiten des öffentlichen Nachfragers

<sup>11)</sup> Urteil vom 7. April 1998 – A ¼ S 221/97 (nicht rechtskräftig).

nach Konzessionsleistungen im Fall von künftigem Wettbewerb bei einer Deregulierung des Marktes beschränkt werden. Um einen Verstoß gegen § 1 zu vermeiden, wurde der Gesellschaftsvertrag der RMV beziehungsweise ihn begleitende Verträge so umgestaltet, daß wettbewerbsbeschränkende Wirkungen weitgehend ausgeschlossen werden. Insbesondere wurde durch entsprechende Klauseln sichergestellt, daß die Gesellschafter der RMV-Beteiligungsgesellschaft sich neben der RMV selbständig an Ausschreibungen für Konzessionen beteiligen können, und daß sie keinen Einfluß auf die Entscheidungen über die Auftragsvergabe der RMV an Subunternehmer nehmen können.

Verkehrsverbände und andere Nahverkehrskooperationen, die im Interesse leistungsfähiger ÖPNV-Netze und einer flächendeckenden Nahverkehrsversorgung erforderlich sind, sind vom Kartellverbot freigestellt, wenn sie bei der verkehrsrechtlichen Genehmigungsbehörde angemeldet werden. Diese – ehemals in § 99 enthaltene – Freistellung ist seit Anfang 1999 im Personenbeförderungsgesetz und im Allgemeinen Eisenbahngesetz geregelt. Werden freistellungsfähige Nahverkehrskooperationen in die Rechtsform einer GmbH gegossen, könnten sie unter die Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle fallen. Im Zusammenhang mit der Gründung der Kreisverkehrsgesellschaft Tuttlingen hat das Bundeskartellamt entschieden, rein kooperative Gemeinschaftsunternehmen, die den Gesellschaftern ausschließlich als Forum für die Koordinierung ihrer ÖPNV-Leistungen dienen und alle formalen und materiellen Voraussetzungen für eine Freistellung als Nahverkehrskooperation erfüllen, gleichwohl nicht mit den Vorschriften der Fusionskontrolle zu erfassen. Denn insoweit ist die Nahverkehrskooperation einem nach §§ 5, 5a legalisierten Kartellorgan gleichzustellen, auf das die Vorschriften der Fusionskontrolle ebenfalls nicht angewendet wurden<sup>12)</sup>.

## Schifffahrt (61)

Der Containerschiffverkehr erweist sich mit einem jährlichen Zuwachs von rund 7 % als der Wachstumsträger auf den weltweiten Schifffahrtsmärkten. Eine überproportionale Zunahme der großen Containerschiffe und die verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere in Südostasien lassen dennoch Überkapazitäten und einen Verfall der Raten erwarten. Deshalb besteht eine Tendenz zu Fusionen, Konsortialzusammenschlüssen und anderen Formen der Kooperation, die kartellrechtlich problematisch sein können, weil der Wettbewerb zwischen den Linienreedereien durch die Absprache von Raten und Kapazitäten im Rahmen freigestellter Schifffahrtskonferenzen in einigen Fahrtgebieten bereits stark eingeschränkt wird.

Die Konzentration in der Linienschifffahrt erhöht auch den Wettbewerbsdruck auf die großen Universalhäfen der Hamburg-Antwerpen-Range, an deren Gesamtcontaineraufkommen die Häfen Hamburgs und Bremen/Bremerhavens zu über einem Drittel beteiligt sind.

Die Wettbewerbsposition der deutschen Seehäfen wird jedoch durch die vergleichsweise hohen Kosten des Schienengüterverkehrs in Deutschland negativ beeinflusst. Positive Impulse gehen von der Öffnung der Märkte Ost- und Mitteleuropas und der Erweiterung der Europäischen Union um Schweden und Finnland aus.

### 1. Seehäfen

Die Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG (HHLA) baut die Stellung des Hamburger Hafens als Deutschlands wichtigstem Seehafen für den Überseecontainerverkehr nach Skandinavien und Osteuropa aus, indem sie gemeinsam mit der Lübecker Spedition Combisped den ersten Lübecker Containerterminal errichtet. Combisped betreibt bereits eine „Landbrücke“ zwischen Hamburg und dem Lübecker Fährhafen, auf der jährlich über 100 000 Überseecontainer per LKW und Bahn transportiert werden. Zur Finanzierung des Vorhabens hat die HHLA 74,9 % der Anteile an der Combisped-Gruppe erworben, die bislang vollständig im Familienbesitz war. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß freigegeben.

### 2. Linienschifffahrt

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der kanadischen Linienreederei C.P. Ships und des mexikanischen Transportunternehmens Transportación Marítima Mexicana (TMM) freigegeben, ihre Container-Liniendienste vor allem zwischen Nordeuropa und Mexiko/U.S.A. unter dem Dach einer gemeinsam beherrschten Holding zusammenzuführen. Die Freigabe wurde – schon in Anwendung des neuen Kartellrechts – mit der aufschiebenden Bedingung versehen, daß TMM seine Mitgliedschaft in der Mexican Section der Schifffahrtskonferenz W.I.T.A.S.S. (Association of West India Trans-Atlantic Steam Ship Lines) kündigt. Außerdem wurde die Freigabe mit der Auflage verbunden, daß TMM, C.P. Ships und die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen nicht (erneut) Mitglied in einer Schifffahrtskonferenz für das Fahrtgebiet Nordeuropa/Mexiko werden. Mit den Nebenbestimmungen hat das Bundeskartellamt sichergestellt, daß der Zusammenschluß nicht zur Entstehung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für die containerisierte Linienschifffahrt zwischen deutschen und anderen nordeuropäischen Seehäfen einerseits und Mexiko andererseits führt. Die Zusammenschlußbeteiligten hatten 1997 gemeinsam einen Anteil von deutlich über 50 % am Gesamtaufkommen im Containerverkehr Nordeuropa/Mexiko (einschließlich der über Häfen geführten Mengen) und einen noch höheren Anteil an dem einschlägigen Umschlagsvolumen der deutschen Seehäfen. Diese Marktanteile rechtfertigten zwar – für sich genommen – nicht die Annahme einer Einzelmarktbeherrschung, da die Charakteristika des Linienschifffahrtsmarktes, wie weltweite Überkapazitäten, Mobilität der Flotte und die Nachfragestärke einiger Verladere, wesentlichen Wettbewerb auch bei relativ hohen Marktanteilen zulassen. TMM war jedoch Mitglied in der Mexican Section der Linienkonferenz W.I.T.A.S.S. Im Rahmen von W.I.T.A.S.S. koordinieren insgesamt sechs Reedereien mit einem gemeinsamen Marktanteil

<sup>12)</sup> BKartA, Beschluß vom 27.06.1975, BB 1975, 1314.

von mehr als zwei Dritteln ihre Frachtraten und andere wesentliche Wettbewerbsparameter im Nordeuropa/Mexiko-Verkehr. Die Lykes Lines, eine Tochtergesellschaft der C.P. Ships, war bis zum Zusammenschluß die einzige konferenzunabhängige Reederei gewesen, die im Fahrtgebiet einen zweistelligen – und wachsenden – Marktanteil aufweisen konnte. Ohne den Austritt von TMM aus W.I.T.A.S.S. hätte der Zusammenschluß zu einer wettbewerblichen „Befriedung“ von über 80 % des Marktes geführt. Damit wäre – auch wegen der zersplitterten Marktanteile der übrigen Außenseiter – wesentlicher Wettbewerb nicht mehr zu erwarten gewesen. Durch den Austritt von TMM aus W.I.T.A.S.S. wurden die strukturellen Voraussetzungen für effektiven Wettbewerb nicht nur durch die konferenzunabhängigen Reedereien, sondern auch durch die verbleibenden W.I.T.A.S.S.-Mitglieder geschaffen. Hierzu zählt vor allem die deutsche Reederei Hapag Lloyd, die mit einem zweistelligen Marktanteil zu den drei größten Anbietern im Nordeuropa/Mexiko-Verkehr gehört.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Finnlines Ltd., Helsinki, das zur Stinnes AG gehörende Ostseefährunternehmen Poseidon Schiffahrt AG zu übernehmen, nicht untersagt. Dieser Vorgang steht im Zusammenhang mit dem bei der EU freigegebenen Erwerbsvorgang einer Übernahme der schwedischen Spedition BTL AB von der Finnlines durch Stinnes AG. Die Poseidon ist mit einem Umsatz von ca. 103 Mill. DM im wesentlichen im Schiffslinienverkehr Lübeck/Helsinki sowie im Fährverkehr Lübeck/St. Petersburg beziehungsweise Baltikum mit fünf Schiffen im Güter- und Personenverkehr tätig. Auch die Finnlines ist im Fährverkehr Finnland/Lübeck aber auch in anderen Schiffsverkehren tätig. Während die beteiligten Unternehmen im Personenfährverkehr nur geringe Marktanteile erzielen, liegt der Schwerpunkt des Zusammenschlusses auf dem Güterfährverkehr zwischen Deutschland und Finnland. Auf diesem Markt übertreffen die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen mit 40 % die Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung deutlich. Das Bundeskartellamt mußte auch vom Fehlen von Wettbewerb zwischen Finnlines und Poseidon ausgehen, weil einerseits die Unternehmen ihre Akquisition in Deutschland im Frachtkontor Lübeck bereits seit Jahren zusammengelegt haben und andererseits mehr als  $\frac{3}{4}$  ihres Geschäftsvolumens über die Baltic Conference abwickeln. Derartige Linienschiffahrtskonferenzen gelten als durch die EG-VO 4056/86 legalisierte Kartelle. Durch ein gemeinsames Engagement der Beteiligten an drei Partnerreedereien, die ihnen Fährschiffe für den Finnland-Schiffsverkehr zur Verfügung stellen, besteht eine weitere Verbindung zwischen ihnen. Demnach existiert auf dem inländischen Markt, auf dem die Akquisition für die nach Finnland abgehenden Schiffstransporte erfolgt, Wettbewerb allein durch das zwischen Lübeck und Finnland verkehrende Unternehmen Transfennica und in geringem Umfang durch die ebenfalls über Lübeck verkehrende Silja Line. Das Bundeskartellamt sieht eine Begrenzung des Handlungsspielraumes der Beteiligten auf diesem Markt vor allem darin, daß ein erheblicher Teil des Frachtaufkommens, das aus westeuropäischen Nachbarländern über Lübeck umgeschlagen wird, auch

in anderen deutschen und europäischen Häfen wie Hamburg, Rotterdam, Antwerpen umgeschlagen werden könnte. Substitutive Beziehungen zu diesem Markt erkannte das Bundeskartellamt auch in dem Transportvolumen, das im gebrochenen Verkehr über Dänemark/Schweden nach Finnland beziehungsweise im LKW-Verkehr über Polen/Baltikum transportiert wird. Als besonders bedeutsam wurde hierbei auch die neue Brücken-Tunnel-Verbindung über den Kleinen und Großen Belt für den gebrochenen Skandinavien/Finnland-Verkehr angesehen. Als Folge des Fehlens von Marktzutrittsschranken war eine Reihe von Schifffahrtsunternehmen als potentielle Wettbewerber zu berücksichtigen, die bisher auf anderen Verbindungen im Fährverkehr engagiert waren und sich jederzeit den Zugang zu dem Fährverkehr Lübeck/Finnland verschaffen könnten. Aus der Gesamtheit dieser Gründe hat das Bundeskartellamt trotz vergleichsweise hoher Marktanteile das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt.

## Luffahrt (62)

Nach Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes im Luftverkehr haben sich die strukturellen Voraussetzungen für mehr Wettbewerb im Passagierflugverkehr in Deutschland und grenzüberschreitend in die Mitgliedstaaten der EU weiter verbessert. Die Wettbewerber des führenden Anbieters Deutsche Lufthansa konnten von dieser Entwicklung profitieren. So war die Deutsche BA mit ihrer Marktstrategie der Konzentration auf aufkommenstarke innerdeutsche Routen erfolgreich und hält inzwischen am gesamten innerdeutschen Passagieraufkommen einen Anteil von 14 %, streckenbezogen sogar bis zu 38 %. Die Eurowings Luftverkehrs AG konnte sich inzwischen ebenfalls am Markt fest etablieren und bedient mit Turboprop- und Jetgerät auch Zubringer Routen zu den Drehkreuzen (Hubs) ihrer europäischen Kooperationspartner KLM und Air France. Für mehr Wettbewerb vor allem um Freizeitreisende sorgen ferner die low-cost-carrier Debonair und Go Fly Ltd., die ebenfalls neu in den deutschen Markt eingetreten sind, sowie im Charterflugbereich die Swissair über ihre Beteiligung an der LTU und der Veranstalter Frosch Touristik International über seinen britischen Minderheitsgesellschaftlicher Airtours. Weitere Billigfluglinien wie Virgin Express, Ryanair und Easyjet könnten bald hinzukommen, und auch die Deutsche Lufthansa erwägt, eine Fluglinie für das untere Preissegment zu gründen.

Dennoch bestehen im europäischen Luftverkehr noch eine Reihe von Hemmnissen, die einen Abbau der dominanten Marktposition der nationalen flag-carrier auf ihren jeweiligen Heimatmärkten auf absehbare Zeit verhindern dürften. Hierzu zählt die immer noch vorrangige Vergabe der Start- und Landerechte nach dem Prinzip der „Großvaterrechte“, die Newcomern den Zugang zum Markt vor allem auf wichtigen, überfüllten Flughäfen erschwert. Angesichts der im Berichtszeitraum hohen Zuwachsraten beim Passagieraufkommen ist auch mit andauernden Engpässen bei der Luftverkehrsinfrastruktur wie Flughäfen und Flugsicherung zu rechnen. Unbefriedigend bleibt vor allem das immer noch sehr hohe

Preisniveau innerhalb Europas bei den für Geschäftsreisende wichtigen Buchungsklassen. Der zunehmende Wettbewerb durch Newcomer wird vor allem im Direktflugverkehr zwischen der EU und sogenannten Drittstaaten wie den USA begleitet von der Bildung horizontaler Vereinbarungen zwischen wichtigen Anbietern auf beiden Seiten, den sogenannten Allianzen. Neu ausgehandelte bilaterale Luftverkehrsabkommen, die im Prinzip uneingeschränkter Wettbewerb („open skies“) im Luftverkehr beider Staaten vorsehen, können durch die Bildung solcher Allianzen, die den Wettbewerb zwischen wichtigen Anbietern auf vertraglicher Grundlage vollkommen ausschließen, sehr viel von ihrer Marktöffnungsfunktion wieder einbüßen. Das Bundeskartellamt prüft deshalb in enger Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission die Allianz zwischen Lufthansa, United Airlines und SAS mit dem Ziel, durch Auflagen sicherzustellen, daß die Vorteile der Allianz für die beteiligten Luftfahrtgesellschaften auch zu entsprechenden Vorteilen für die Flugkunden führen, ohne daß der Wettbewerb auf einzelnen Märkten ausgeschaltet wird. Das Nebeneinander getrennter bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen den USA und einer Reihe europäischer Länder steht, auch wenn die Verträge Wettbewerb zwischen allen betroffenen und designierten Luftfahrtunternehmen zulassen, der Bildung eines einheitlichen Luftverkehrsmarktes für Flüge zwischen Europa und den Vereinigten Staaten entgegen. Die EU-Kommission hat deshalb gegen acht Mitgliedsländer der EU, darunter die Bundesrepublik Deutschland, Klage vor dem EuGH wegen Verletzung der europäischen Verträge eingereicht. Damit strebt die Kommission ein Verhandlungsmandat zum Abschluß eines multilateralen Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und den USA an, was zu einer Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen in Europa führen würde.

Die zunehmende Privatisierung von Flughäfen führte im Berichtszeitraum zur Anmeldung einer Reihe von Zusammenschlüssen, an denen mit der Flughafen Frankfurt AG auch der größte deutsche Flughafen beteiligt war. Die Fusionskontrolle in diesem Bereich stellt die Wettbewerbsbehörden vor neue Aufgaben. Das Bundeskartellamt wird hier darauf achten, daß der auch zwischen Flughäfen noch vorhandene Restwettbewerb nicht beseitigt wird. Das gilt vor allem für den Wettbewerb zwischen räumlich nicht weit voneinander entfernten Flughäfen beim Punkt zu Punkt-Verkehr und zwischen allen deutschen und eventuell europäischen Flughäfen in ihrer Funktion als hub beziehungsweise home-base.

Die Deutsche Lufthansa AG (Lufthansa), United Airlines Inc. (United) und die Skandinavien Airlines System (SAS) haben 1996 verschiedene Abkommen zur Bildung einer globalen Luftfahrtallianz geschlossen und praktizieren diese bereits. Mit ihren Kooperationsvereinbarungen bezwecken die beteiligten Luftverkehrsgesellschaften ihre jeweiligen Aktivitäten so aufeinander abzustimmen, daß Lufthansa, SAS und United beim Angebot von Flugleistungen als Einheit auftreten. Neben Vorteilen für den Verbraucher, die unter anderem von einem erweiterten Streckennetz sowie „nahtlosen“ Dienstleistungen im indirekten Flugverkehr profitieren, haben die Allianzvereinbarungen möglicherweise auch negative Aus-

wirkungen auf den Wettbewerb. Das Bundeskartellamt hat daher im Juli 1996 ein Verfahren nach Artikel 88 EGV in Verbindung mit Artikel 85 EGV, §§ 47, 37a eingeleitet, soweit der Flugverkehr zwischen Deutschland und den USA betroffen ist. Die Europäische Kommission ermittelt in einem parallelen Verfahren auf der Grundlage von Artikel 89 EGV in Verbindung mit Artikel 85 EGV. Daneben führt sie entsprechende Verfahren zur Prüfung der Luftverbandsallianzen British Airways/American Airlines, KLM/Northwest sowie Delta/Sabena/Swissair/Austrian Airlines durch. Die parallele Durchführung eines nationalen und eines europäischen Kartellverfahrens ist möglich, weil im europäischen Recht für den Luftverkehr mit Drittstaaten keine Durchführungsvorschriften existieren, so daß die Kommission nur auf der Grundlage von Artikel 89 EGV tätig werden kann. Gemäß Artikel 89 EGV darf die Kommission zwar ermitteln und Zuwiderhandlungen förmlich feststellen, beziehungsweise Vorschläge zur Abhilfe machen. Zwangsbefugnisse stehen ihr jedoch nicht zu. Zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen – insbesondere auch für eine Freistellungsentscheidung nach Artikel 85 Abs. 3 EGV – ist sie auf die Hilfe der Mitgliedstaaten angewiesen, die diese Befugnis auf der Grundlage von Artikel 88 EGV haben und ergänzend ihr nationales Verfahrensrecht anwenden, wo dies – wie in § 47 – vorgesehen ist. Das Bundeskartellamt und die Kommission führen ihre Verfahren in enger Abstimmung und beabsichtigen, dieses Vorgehen bis zum Abschluß des Verfahrens beizubehalten. Die Kommission hat Ende Juli 1998 einen Entwurf der Auflagen, unter denen die Allianzvereinbarungen gemäß Artikel 85 Abs. 3 EGV freistellbar sind, im Amtsblatt veröffentlicht und interessierte Dritte aufgefordert Stellung zu nehmen. Gleichzeitig hat sie den Parteien ihre Beschwerdepunkte übersandt. Das Bundeskartellamt hat im September den Parteien ebenfalls ihr vorläufiges Ermittlungsergebnis übermittelt, zu dem die Parteien Stellung genommen haben.

Nach Auffassung der EU-Kommission und des Bundeskartellamtes verstoßen die Allianzvereinbarungen gegen Artikel 85 Abs. 1 und sind in der derzeitigen Form nicht nach Artikel 85 Abs. 3 freistellbar, weil sie auf den Transatlantikrouten Frankfurt/M.-Chicago und Frankfurt/M.-Washington geeignet sind, den Wettbewerb auszuschalten. Unter den von der Kommission formulierten Auflagen, mit denen der Zugang zu den betroffenen Märkten verbessert werden soll, sind die Vereinbarungen freistellbar.

Das Bundeskartellamt hat der Deutschen Lufthansa AG (DLH) in einem Verfahren nach § 22 Abs. 5 untersagt, auf der Strecke Berlin-Frankfurt Flugpreise zu verlangen, welche die Preise auf der vergleichbaren Strecke Berlin-München um mehr als 10,- DM übersteigen (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 136). Das Kammergericht hat auf die Beschwerde der DLH die Verfügung des Bundeskartellamtes mit Beschluß vom 26. November 1997 (Kart 9/97) aufgehoben. Die Eingriffsvoraussetzungen des § 22 Abs. 5 lägen nicht vor. Die Anwendung nationalen Kartellrechts im Luftverkehr habe die in der europäischen Luftverkehrspolitik hervorgetretenen Maßstäbe angemessener Preisbildung einzubeziehen. Hierzu gehö-

re auch, den Luftfahrtunternehmen ein gewisses Maß an Gewinn zuzugestehen, damit diese auf wirtschaftlich solider Grundlage und einem hohen Sicherheitsniveau operieren könnten. Eine Preisspaltung allein rechtfertigt daher noch kein Einschreiten nach § 22 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 Nr. 3. Auch einem marktbeherrschenden Unternehmen müsse es gestattet sein, je nach Wettbewerbslage nur räumlich begrenzt mit Preissenkungen zu reagieren. Darüber hinaus habe das Bundeskartellamt sein Ermessen, das ihm bei Anwendung des § 22 zustehe, nicht sachgerecht ausgeübt. Eine Abwägung zwischen kurzfristigen Vorteilen des Verbraucherschutzes und mittel- oder langfristigen Nachteilen in der wettbewerblichen Struktur des Luftverkehrsmarktes würde angesichts des Neueintritts des Wettbewerbers Eurowings Luftverkehrs-AG auf dieser Strecke gegen den mißbrauchsaufsichtlichen Eingriff sprechen.

Gegen die Entscheidung des Kammergerichts hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

Das Vielfliegerprogramm Miles & More der Deutschen Lufthansa AG (DLH) war Gegenstand zweier Verfahren des Bundeskartellamtes. Die Eurowings Deutsche Luftverkehrs-AG (EW) hatte vorgetragen, daß dieses Bonusprogramm eine starke Sogwirkung auf Geschäftsreisende ausübe, auf Überschneidungsrouten mit DLH und nicht mit EW zu fliegen. Während die Flüge für Geschäftsreisen vom Arbeitgeber bezahlt würden, erfolge die Gutschrift von Bonusmeilen ausschließlich auf das private Meilenkonto des Mitarbeiters. Eine Verwendung geschäftlich erwogener Bonusmeilen zugunsten weiterer Geschäftsreisen der bezahlenden Firmen sei in der Praxis nicht durchführbar, weil DLH keine Firmenkonten für Bonusmeilen einrichte. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind Vielfliegerprogramme wie Miles & More insbesondere in der Hand des marktbeherrschenden home-carriers ein wirksames Instrument der Kundenbindung. Das Bundeskartellamt hat deshalb in einem Verfahren nach § 22 und § 26 Abs. 4 geprüft, ob DLH Wettbewerber wie EW durch Miles & More unbillig behindert. DLH hat in Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt und EW angeboten, ihr Prämiensystem für EW zu öffnen und diese am Sammeln und Abfliegen von Meilen zu beteiligen. Außerdem wurde dem Bundeskartellamt ein erleichtertes Verfahren in Aussicht gestellt, durch das Firmen die geschäftlich erwogenen Meilen ihrer Mitarbeiter auch für Geschäftsflüge hätten einsetzen können. Das Bundeskartellamt hat daraufhin sein Verfahren eingestellt. Allerdings zeigte sich im Laufe des weiteren Vorgehens, daß die angebotene Einbeziehung von EW in das Vielfliegerprogramm zur Folge gehabt hätte, daß alle wichtigen Kundendaten von EW auch der die Daten letztlich verwaltenden Lufthansa-Tochter Lufthansa Systems GmbH zur Kenntnis gelangt wären. Da es sich dabei um sensible, für den Markterfolg bedeutsame Kundendaten handelte, war EW eine Beteiligung am LH-Bonusprogramm nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht zuzumuten. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens konnte nach Abwägung des öffentlichen Interesses und der Arbeitsbelastung des Bundeskartellamtes unterbleiben, nachdem EW sich dem Vielfliegerprogramm der Allianz KLM/ Northwest Air-

lines angeschlossen hat und damit die Sogwirkung von Miles & More zumindest teilweise kompensieren kann.

Ein weiteres Verfahren hat das Bundeskartellamt gegen DLH wegen der Einbeziehung der Condor-Flugdienst GmbH in ihr Vielfliegerprogramm Miles & More eingeleitet. Die bisherigen Ermittlungen haben gezeigt, daß insbesondere beim Verkauf von Einzelsitzen Wettbewerber der Condor wie die LTU behindert werden. Der Einzelplatzverkauf ist für die Rentabilität vieler Charterfluggesellschaften von großer Bedeutung. Er sichert die durch die Nachfrageschwankung der Veranstalter entstehende unterschiedliche Auslastung der einzelnen Flüge auf einem hohen durchschnittlichen Auslastungsgrad des Fluggeräts. Daneben drohen den Wettbewerbern der Condor auch Absatzrückgänge gegenüber Reiseveranstaltern, die im Interesse ihrer Meilen sammelnden Reisekunden Condor als Vertragspartner bevorzugen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) hat Mehrheitsbeteiligungen an der Flughafen Saarbrücken Betriebs-GmbH, Saarbrücken, und an der Flughafen Hahn GmbH & Co. KG, Lautzenhausen, erworben. Zwei Minderheitsbeteiligungen von jeweils 15 % haben ferner FAG und die Nord-LB an der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHL) erworben. FAG und Nord-LB üben ihre Stimmrechte aus ihren Beteiligungen über einen Konsortialvertrag nur gemeinsam aus und erwerben somit gemeinsam die Stellung eines Minderheitsgesellschafters. Zugleich haben FAG und Nord-LB zusammen mit den bisherigen Anteilseignern Hannoverische Beteiligungsgesellschaft mbH und der Landeshauptstadt Hannover eine Konsortialvereinbarung abgeschlossen, die jedem Gesellschafter erlaubt, fusionsrechtlich einen mitbeherrschenden Einfluß auf FHL auszuüben.

FAG ist der größte deutsche Verkehrsflughafen und erreicht nach den Zusammenschlüssen bei der Abfertigung von Fluggästen (einschließlich Transit) und Luftfracht Marktanteile, die die Schwelle des § 22 Abs. 3 Nr. 1 deutlich überschreiten. Allerdings stehen die Flughäfen, an denen Anteile erworben wurden, nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Flughafen Frankfurt. Im Punkt-zu-Punkt-Verkehr besitzen Flughäfen in der Regel ein regionales Monopol für das Starten und Landen von Flugzeugen. Allenfalls am Rande lassen sich hier Austauschbeziehungen zwischen den drei Flughäfen und der FAG feststellen. Auch in ihrer Eigenschaft als Drehkreuz-Flughafen (Hub) steht FAG nicht in Wettbewerb zu den genannten Flughäfen, weil diese derzeit nicht als Umsteigeflughäfen fungieren und ihr Ausbau zu einem Drehkreuz auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Die Zusammenschlüsse konnten freigegeben werden.

Noch nicht abgeschlossen waren im Berichtszeitraum die Verhandlungen der Gesellschafter der Berlin-Brandenburg Flughafen Holding GmbH mit dem bevorzugten Konsortium, bestehend aus Hochtief, Bankgesellschaft Berlin AG, FAG und ABB um den Bau des neuen Berliner Großflughafens Berlin-Schönefeld. Das Vorhaben erfüllt die Schwellenwerte der Europäischen Fusionskontrollverordnung und ist in Brüssel anzumelden.

## Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung (63)

### 1. Spedition und Lagerei

Das Bundeskartellamt ist trotz kartellrechtlicher Vorbehalte nicht gegen die Veröffentlichung unverbindlicher Preisempfehlungen durch den Bundesverband Spedition und Logistik (BSL), den Bundesverband Wirtschaftsverkehr und Entsorgung, den Zentralverband Deutscher Schiffsmakler, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Möbelspediteure und das Komitee Deutscher Seehafenspediteure eingeschritten. Hierfür war die Zusage der Verbände ausschlaggebend, ihre Empfehlungen im Jahr 1998 letztmalig auszusprechen und bis zum 1. Januar 1999, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten GWB, zu befristen. Allerdings hat sich bei der Mißbrauchskontrolle gezeigt, daß die Empfehlungspreise des BSL für den Spediteur-Sammelgutverkehr die tatsächlichen Marktpreise deutlich überschreiten und die empfohlene Anhebung angesichts der Marktverhältnisse überhöht ist. Hierdurch soll den Spediteuren geholfen werden, die Kosten der Haftungsverschärfung an die Verloader weiterzureichen. Das konterkariert den Zweck der neuen Haftungsregeln, das Speditionsgewerbe zu größerer Sorgfalt anzuhalten, und ist von den Spitzenverbänden der verladenden Wirtschaft scharf kritisiert worden. Wegen des lebhaften Preiswettbewerbs in der Sammelgutspedition, der einer Durchsetzung der überhöhten Empfehlungspreise entgegenwirkt, sowie im Hinblick auf die auslaufende Gültigkeit der Empfehlung zum Jahresende 1998, hat das Bundeskartellamt jedoch von einer Mißbrauchsverfügung abgesehen.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Transportrechts haben der Bundesverband Spedition und Logistik, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, der Deutsche Industrie- und Handelstag sowie der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels zum 1. Juli 1998 eine Neufassung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) als Konditionenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 beim Bundeskartellamt angemeldet. Gegenüber diesem neuen Empfehlungswerk hat das Bundeskartellamt eine Reihe wettbewerblicher Bedenken geltend gemacht. Das Bundeskartellamt hat insbesondere bemängelt, daß in den neuen ADSp eine Höchstprämie für die vom Spediteur zugunsten des Verloaders abzuschließende Schadenversicherung sowie ein Versicherungsprodukt eines bestimmten Anbieters empfohlen wurde.

Die von den Trägerverbänden der ADSp daraufhin zum Jahresende 1998 angemeldete geänderte Fassung der ADSp berücksichtigt in den wesentlichen Punkten die Bedenken des Amtes.

Grundsätzliche Bedenken, ob das Regelungswerk in seiner Gesamtheit die Legalisierungsvoraussetzungen für unverbindliche Konditionenempfehlungen erfüllt, wird das Bundeskartellamt wegen der Bedeutung der ADSp insbesondere für die Belange kleinerer und mittlerer Spediteure und Verloader auch weiterhin zurückstellen.

### 2. Touristik

In der deutschen Tourismuswirtschaft haben sich die Kräfteverhältnisse im Berichtszeitraum durchgreifend verändert. Durch die Bündelung der touristischen Aktivitäten der Lufthansa AG und des Karstadt-Konzerns in einem Gemeinschaftsunternehmen (C&N Touristik) und die Zusammenführung der Touristik Union International (TUI) und der Hapag-Lloyd AG unter dem Dach der Preussag AG, sind zwei vollintegrierte Touristik-Konzerne entstanden, die Veranstaltung, Vertrieb, Flug und Incoming vereinen. Auf diese beiden mit Abstand ressourcenstärksten Anbietergruppen entfallen etwa in dem wirtschaftlich bedeutendsten Markt für die Veranstaltung von Flugpauschalreisen sowie auf dem Markt für Charterflugleistungen mehr als die Hälfte der dort getätigten Umsätze. Gleichzeitig ist in der Touristik eine stärkere Internationalisierung des bislang eher national ausgerichteten Wettbewerbs zu beobachten. Kennzeichnend für diese Entwicklung ist vor allem der Eintritt der führenden britischen Touristikunternehmen in den deutschen Markt. So hat sich Airtours an der Frosch Touristik-Gruppe (FTI), München, beteiligt. Ferner hat FTI im Berichtszeitraum die Zusammenarbeit mit dem Chartercarrier Britannia, einem Tochterunternehmen der Thomson Travel Group, aufgenommen. Der höhere Konzentrationsgrad, insbesondere im Veranstaltungsbereich, aber auch geringeres Wachstum und niedrigere Kaufkraftzuwächse lassen einen anhaltenden Verdrängungswettbewerb vor allem zu Lasten der kleineren Wettbewerber erwarten. Die im deutschen Reisebüromarkt seit längerem zu beobachtenden Strukturverschiebungen haben sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Während die Reisevertriebsorganisationen, das sind Ketten, Franchise-Systeme und Kooperationen, weiter an Marktanteilen gewinnen konnten, repräsentieren die selbständigen Reisevermittler nur noch einen Anteil von deutlich weniger als 30 % des Marktes. Der hohe Wettbewerbsdruck, sowohl im Privatkunden- als auch im Firmengeschäft, könnte hier zu einer Abschmelzung der Zahl der am Markt tätigen Anbieter mit gegenwärtig ca. 17 000 Reisevertriebsstellen und damit zu einer rasch steigenden Konzentration führen.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung des paritätischen Gemeinschaftsunternehmens C&N Touristik durch die Deutsche Lufthansa AG und die Condor Flugdienst GmbH einerseits und die Karstadt AG und die NUR Touristic GmbH andererseits, das die zusammengelegten touristischen Aktivitäten von NUR und Condor steuern soll, nicht untersagt. Ebenso, wenn auch nur aufgrund einer Zusagenvereinbarung, hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Preussag AG freigegeben, unmittelbar die alleinige Kontrolle über die Hapag-Lloyd AG (HL) sowie mittelbar die alleinige Kontrolle über die TUI zu erwerben. Die Preussag hatte ihr Vorhaben zunächst bei der Europäischen Kommission angemeldet. Auf einen Verweisungsantrag des Bundeskartellamtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß Artikel 9 Abs. 2 FKVO hat die Kommission den Fall zur Entscheidung an das Bundeskartellamt verwiesen, soweit die deutschen Märkte für die Veranstaltung von Flugpauschalreisen, für die Erbringung von Charterflugleistungen und für die Veranstaltung von Hochsee-

kreuzfahrten betroffen waren. Preussag ist ein diversifizierter Mischkonzern mit Umsatzerlösen von über 25 Mrd. DM. Größter Anteilseigner an der Preussag ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB), die mittelbar eine Beteiligung von 29,5 % hält. Zudem war die WestLB zum Zeitpunkt der Anmeldung mit einem Drittel an der Niedersachsen Holding GmbH beteiligt, die ihrerseits über einen Anteil von 10,4 % an der Preussag verfügte. Darüber hinaus ist die WestLB auch größter Anteilseigner bei der LTU-Gruppe, dem drittgrößten deutschen Touristikunternehmen.

HL ist ein Transport- und Logistikunternehmen (Umsatzerlöse rund 4,5 Mrd. DM), das insbesondere die Container-Linienschifffahrt betreibt sowie in den Bereichen Touristik und Spedition tätig ist. TUI ist mit Umsatzerlösen von über 8 Mrd. DM der führende deutsche und europäische Reiseveranstalter. Die Zusammenschlüsse hätten zur Entstehung einer oligopolistischen Marktbeherrschung der drei führenden Unternehmen auf dem Markt für die Veranstaltung von Flugpauschalreisen im Nah- und Mittelstreckenbereich sowie für Charterflugleistungen geführt. Auf dem Markt für Flugpauschalreisen im Nah- und Mittelstreckenbereich, auf den etwa 80 % des Gesamtmarktes entfallen, verfügen die drei führenden Reiseveranstalter TUI, NUR und LTU/LTT gemeinsam über einen Anteil von über zwei Dritteln des Marktes und überschreiten damit ebenso wie auf dem Markt für Charterflugleistungen bei weitem die Schwellenwerte der gesetzlichen Vermutung oligopolistischer Marktbeherrschung (§ 23 a Abs. 2 Nr. 1). Das Oligopol nimmt gegenüber seinen Wettbewerbern im Außenverhältnis eine überragende Marktstellung ein, die vor allem auf den Marktanteils- und Ressourcenvorsprüngen sowie den Verflechtungen mit anderen Unternehmen beruht. Es war zu erwarten, daß die Zusammenschlüsse zu strukturellen Veränderungen geführt hätten und dadurch wesentlicher Binnenwettbewerb zwischen den Mitgliedern des Oligopols auf Dauer nicht mehr gewährleistet gewesen wäre. Dabei konnte dahinstehen, ob vor den Zusammenschlüssen wesentlicher Binnenwettbewerb zwischen den Oligopolmitgliedern aus strukturellen Gründen bestanden hat.

Der Zusammenschluß NUR/Condor führt zu einer Verstärkung der Marktstellung des Dreieroligopols gegenüber den Außenseitern, wobei NUR als zweitstärkster Anbieter im Oligopol seinen Marktanteil auf über 30 % erhöht und mit Condor ein nicht dem Oligopol angehörender Außenseiter als unabhängiger Wettbewerber wegfällt. Zudem verbessert NUR seinen Zugang zum Beschaffungsmarkt für Charterflugleistungen, da nunmehr Condor als konzerninterner Carrier der C&N Touristik zur Verfügung steht. Zugleich ließ der Zusammenschluß jedoch auch die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung des Oligopols im Sinne von § 24 als Folge nunmehr erlahmenden Binnenwettbewerbs erwarten. Dies ergab sich aus verschiedenen Querverflechtungen zwischen den Oligopolmitgliedern TUI und NUR, die sich als Folge des Zusammenschlusses in seiner angemeldeten Form ergeben oder intensiviert hätten:

Lufthansa hielt ein Drittel der Anteile an dem mehrheitlich der Deutschen Bahn AG (DBAG) gehörenden Ver-

anstalter DER; die DBAG und DER waren zusammen mit 20 % am stärksten Oligopolmitglied TUI beteiligt. Lufthansa hielt ferner 18 % der Anteile an der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft, die ihrerseits mit 30 % an TUI beteiligt war. Weiterhin ist die mit 20 % an TUI beteiligte Quelle/Schickedanz-Gruppe an Karstadt mit 10,3 % beteiligt und hatte zeitgleich mit der Anmeldung der Gründung der C+N-Holding die Aufstockung ihrer Karstadt-Anteile um weitere 10 % mit dem Ziel der Erringung eines zumindest die Schwelle der Minderheitsbeteiligung überschreitenden Einflusses angemeldet. Damit hätte der Zusammenschluß Condor/NUR zur Verstärkung der bereits zwischen TUI und NUR (über Quelle/Schickedanz) bestehenden Verflechtung geführt, indem NUR (über Condor/DER/Deutsche Bahn) eine zusätzliche Verbindung zu TUI erhalten hätte. Eine weitere zusätzliche Verflechtung wäre über die Lufthansa-Beteiligung an HL, welche ihrerseits 30 % an TUI hält, entstanden. Aufgrund der engen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen der Unternehmen untereinander – und der damit verbundenen Informations- und Mitwirkungsrechte, die beim Marktführer TUI bis zu gesellschaftsrechtlichen Blockademöglichkeit reichen – war davon auszugehen, daß wesentlicher Binnenwettbewerb zwischen den Oligopolisten TUI, NUR/Condor und LTU/LTT auf Dauer nicht mehr zu erwarten war.

Die Zusammenschlußvorhaben zwischen Preussag und HL beziehungsweise TUI hätten ebenfalls zu einer spürbaren Verstärkung der Marktstellung des Oligopols geführt. Zwar führen die Vorhaben nicht zu Marktanteilsadditionen, jedoch entsteht mit der Verbindung von HL/TUI ein vertikal voll integrierter Unternehmensblock. Dadurch verbessert sich der Zugang von TUI zum Beschaffungsmarkt für Charterflugleistungen wesentlich. Das Bundeskartellamt ging davon aus, daß es infolge der Zusammenschlüsse aufgrund der gewachsenen Einflußmöglichkeiten der WestLB auf die TUI zu einer weiteren Dämpfung oder sogar zu einer völligen Beseitigung des ohnehin bereits eingeschränkten Wettbewerbsverhältnisses zwischen TUI und LTU/LTT gekommen wäre. Mit dem angestrebten Erwerb der mittelbaren Kontrolle der TUI durch Preussag würde die WestLB über ihre Preussag-Beteiligung faktisch den – ihr bislang vom Bundeskartellamt versagten – bestimmenden Einfluß auf TUI erlangen. Denn die WestLB verfügt als größter Einzelaktionär aufgrund einer gesicherten Stimmenmehrheit auf den Hauptversammlungen über einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf die Preussag. Darüber hinaus ist die WestLB als größte Minderheitsgesellschafterin maßgeblich am Stammkapital der LTU Transport-Unternehmen GmbH & Co. KG (LTU) sowie der LTU Touristik GmbH (LTT) und weiteren LTU-Gesellschaften beteiligt. LTU ist eines der führenden deutschen Charterflugunternehmen und erbringt hauptsächlich Flugtransportleistungen für Pauschalreiseveranstalter; LTT ist der drittgrößte deutsche Reiseveranstalter. Über die Präsenz in den Gremien der LTU/LTT-Kommanditgesellschaften erhält die WestLB gesellschaftsrechtliche Einflußmöglichkeiten und den Zugang zu wettbewerblich relevanten Informationen über die Geschäftspolitik der LTU/LTT-Gruppe, die einem reinen Minderheitsgesellschafter in der Regel nicht zugänglich sind. Andererseits verfügt die

WestLB über ihre Beteiligung an der TUI auch über die notwendigen branchenspezifischen Fachkenntnisse und Verbindungen, die ihr eine besondere Bedeutung im Gesellschafterkreis der LTU/LTT verleihen. Danach war davon auszugehen, daß die WestLB, die auch als Hausbank der LTU agiert, über einen erheblichen Einfluß bei der LTU/LTT-Gruppe verfügt. Angesichts der Schlüssel-funktion der WestLB bei der TUI und der LTU/LTT-Gruppe war zu erwarten, daß die WestLB ihre erweiterten Möglichkeiten – mindestens über ihren verbesserten Zugriff auf die TUI – nutzen würde, um die wettbewerblichen Aktivitäten der beiden Gruppen noch stärker zu koordinieren. Dies hätte eine weitere Dämpfung oder sogar das vollständige Erliegen des Wettbewerbs zwischen den beiden Oligopolmitgliedern zur Folge gehabt. Die Zusammenschlußvorhaben hätten damit eine weitere Verschlechterung der strukturellen Wettbewerbsbedingungen bewirkt und auf Dauer zu einer quasi duopolistischen Marktstruktur mit dem „roten Lager“ aus TUI/LTT einerseits und dem „gelben Lager“ aus NUR/Condor andererseits geführt. In Anbetracht dieser erheblichen Strukturverschlechterung war wesentlicher Wettbewerb zwischen den beiden Gruppen – unabhängig vom Bestehen gesellschaftsrechtlicher Verbindungen zwischen ihnen – auf Dauer nicht gewährleistet. Die Zusammenschlüsse Preussag/HL/TUI und Condor/NUR ließen daher in der angemeldeten Form die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols wegen fehlenden Wettbewerbs im Innenverhältnis und einer überragenden Marktstellung gegenüber Außenseitern auf den wichtigsten Touristik-Märkten erwarten.

Auf dem Markt für die Veranstaltung von Hochseekreuzfahrten, aus dem sich TUI während des Verfahrens durch Veräußerung ihres Veranstalters „Seetours“ zurückgezogen hat, sowie auf den Märkten für Reisevermittlung, die im Verfahren Condor/NUR geprüft wurden, führten die Zusammenschlüsse nicht zur Entstehung oder Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen.

Zur Abwehr einer Untersagung der Zusammenschlußvorhaben sind folgende Maßnahmen getroffen worden, durch die wettbewerbliche Nachteile ausgeglichen und die Wettbewerbsbedingungen im deutschen Reisemarkt nach Auffassung des Bundeskartellamtes insgesamt verbessert werden:

- Die Lufthansa Commercial Holding GmbH, Köln (LCH) hat die von ihr gehaltene Beteiligung an der Deutschen Reisebüro GmbH, Berlin, in Höhe von 33,2 % mit Wirkung zum 31. Dezember 1997 an die Deutsche Bahn AG veräußert.
- Die Schickedanz Holding hat ihre Beteiligung an der TUI in Höhe von 20 % anteilig an HL und die DBAG abgegeben.
- LCH hat die Stimmrechte aus ihrer Beteiligung in Höhe von 17,95 % an der Hapag-Lloyd AG (HL) zunächst an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und inzwischen die Anteile auf Preussag übertragen.
- Im Rahmen des Verfahrens Preussag/HL/TUI hat die WestLB mit dem Bundeskartellamt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen, der den Ausstieg

der WestLB aus der LTU/LTT-Gruppe regelt. Danach ist die WestLB verpflichtet, ihre Beteiligungen an der LTU-Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitraums an ein mit ihr nicht verbundenes Unternehmen zu veräußern. Die Beteiligungen werden zur Veräußerung auf einen Treuhänder übertragen, der auch die Stimmrechte wahrnimmt. Sollte der Verkauf innerhalb der Frist nicht erfolgt sein, kann das Bundeskartellamt die Anteile selbst oder durch Dritte nach pflichtgemäßem Ermessen veräußern.

Mit der Beseitigung der gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zwischen den drei Oligopolisten werden für die Zukunft bessere strukturelle Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb auch zwischen den Oligopolmitgliedern geschaffen. Danach ist davon auszugehen, daß infolge der Zusammenschlüsse verbesserte Marktstellungen einzelner Oligopolunternehmen sowie des Oligopols insgesamt nicht mehr zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für Flugpauschalreisen (Nah- und Mittelstrecke) und für Charterflugleistungen (Nah- und Mittelstrecke) führen.

Die Rechtsbeschwerden der Veranstalter TUI und NUR gegen die Untersagung wettbewerbsbeschränkender Exklusivitätsvereinbarungen in Hotelverträgen (Tätigkeitsberichte 1993/94, S. 117 f., 1995/96, S. 138) hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen (Beschlüsse vom 07.10.1997-KVR 14/96, KVR 16/96, WuW/E DE-R 89). Das Bundeskartellamt hatte den betroffenen Veranstaltern nach Artikel 85 Abs. 1 EGV in Verbindung mit § 47 untersagt, in Allotmentverträgen mit spanischen Hoteliers bestimmte, meist preisaktive Wettbewerber wie die Alltours Flugreisen GmbH, Kleve, vom Bezug eines Bettenkontingentes selektiv auszuschließen.

Der BGH bejahte die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für den Erlaß der Untersagungsverfügungen und damit die dezentrale Zuständigkeit in Fällen, in denen die Kommission von ihrer Zuständigkeit gemäß der VO 17/62 keinen Gebrauch macht. Dies setze im Einzelfall lediglich voraus, daß eine hinreichende Inlandsbeziehung des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens bestehe und sich aus der konkurrierenden Kompetenz der Kommission keine Einschränkungen ergäben. Die beanstandeten Klauseln wirkten sich schwerpunktmäßig im Inland aus, da sie lästigen Preiswettbewerb durch andere deutsche Veranstalter erschweren sollten. Die Klauseln verstießen auch gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV und seien geeignet, den Wettbewerb vor allem auf dem inländischen Pauschalreisemarkt spürbar zu beeinträchtigen. Die Vereinbarung einer selektiven Exklusivität ermögliche nachfragestarken Veranstaltern, bereits mit Buchung eines verhältnismäßig kleinen Kontingentes das gesamte Bettenangebot eines Hotels für mißliebige Wettbewerber zu sperren. Spürbare Auswirkungen dieser Praxis seien auch deshalb gegeben, weil neben TUI und NUR noch weitere Veranstalter derartige Bindungen – auch in anderen Zielgebieten – praktizierten. Eine Freistellung derartiger Vereinbarungen nach Artikel 85 Abs. 3 EGV komme nicht in Betracht, weil sie weder eine Verbesserung der Reiseleistungen noch eine angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn erwarten ließen.

## Nachrichtenübermittlung (64)

### 1. Telekommunikation

Im Berichtszeitraum hat insbesondere das Jahr 1998 zu wesentlichen strukturellen Veränderungen im Telekommunikationssektor geführt. Für diesen Strukturwandel war der letzte Schritt der Deregulierung im Bereich der Telekommunikation, die Öffnung der Märkte für Sprachtelefonie ausschlaggebend. Beeindruckend ist hierbei insbesondere die Vielzahl neuer Unternehmen, die im Vertrauen auf die zukünftigen Entwicklungspotentiale der betroffenen Märkte und im Hinblick auf gesicherte regulatorische Rahmenbedingungen einen Marktzutritt gewagt haben.

Überaus dynamisch ist hierbei die Entwicklung im Bereich der Ferngespräche verlaufen. Sie wurde einerseits durch ausreichend niedrige Interconnection-Tarife ermöglicht und verstärkt durch die unerwartet positive Akzeptanz neuer Telekommunikationsunternehmen – insbesondere durch „Call-by-Call“-Verbindungen – durch den Verbraucher. Zwar liegen derzeit noch keine gesicherten Angaben über die Marktanteilsentwicklung vor, jedenfalls haben diese Wettbewerbspulse aber dazu geführt, daß sich die Preise für Ferngespräche binnen eines Jahres nahezu halbiert haben. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob die derzeit erkennbare hohe Wettbewerbsintensität auch strukturell gesichert werden kann. Hierfür erscheint von besonderer Bedeutung, daß die Verbindungsnetzbetreiber mit eigenen und mit gemieteten Netzen weiterhin diskriminierungsfrei und auf Basis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Zugang zum Netz der Deutschen Telekom AG (DTAG) erhalten. Die DTAG, aber auch größere Netzbetreiber, beklagen sich über kleinere Telefongesellschaften, weil diese dieselben günstigen Zusammenschaltungstarife in Anspruch nehmen, ohne im gleichen Umfang wie sie selbst in eine Netzinfrastruktur zu investieren. Das Bundeskartellamt hält diese Kritik – zumindest so undifferenziert, wie sie derzeit geäußert wird – für nicht begründet. Dies hat das Amt gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auch zum Ausdruck gebracht.

Zunächst ist festzustellen, daß das TKG keine besonderen Anforderungen an die Größe der Netzinfrastruktur der Unternehmen stellt, die eine Zusammenschaltung mit dem Netz des Marktbeherrschers begehren. Ausreichend ist, daß es sich ganz allgemein um Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze handelt. Nach der gesetzlichen Definition erscheint es nicht möglich, kleinere Unternehmen ohne größere Investitionen in eine eigene Netzinfrastruktur mit ungünstigeren Tarifen als „Wiederverkäufer“ zu qualifizieren. Denn das „Betreiben von Telekommunikationsnetzen“ kann auch durch Mietleitungen erfolgen (§ 3 Nr. 2 TKG). Die derzeitigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze unterscheiden sich – wenn auch zum Teil erheblich – lediglich im Umfang der von ihnen aufgebauten Netzstruktur: Die DTAG betreibt ein flächendeckendes Orts- und Fernnetz. Gesellschaften wie Mannesmann Arcor und o.tel.o wollen eigene flächendeckende überregionale Backbone-Netze aufbauen.

Kleinere Gesellschaften unterhalten Verbindungsnetze im wesentlichen auf der Basis von Vermittlungsrechnern, eigenen Netzinvestitionen und Mietleitungen.

Eine unterschiedliche preisliche Behandlung der Netzbetreiber im Rahmen der Zusammenschaltung allein wegen unterschiedlicher Netzstrukturen erscheint nach Auffassung des Amtes rechtlich nicht möglich. Das Bundeskartellamt begrüßt, daß die Regulierungsbehörde in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis keinen grundlegenden Unterschied zwischen kleineren Verbindungsnetzbetreibern und Betreibern von größeren Verbindungs- und Teilnehmernetzen gemacht hat.

Im Gegensatz zu der sehr positiven Entwicklung im Bereich der Ferngespräche sind vergleichbare Entwicklungen im Ortsnetzbereich weder im Hinblick auf die Zahl neuer Wettbewerber noch auf die geforderten Entgelte im Bereich der Verbindungsentgelte für Ortsgespräche und für die Bereitstellung des Teilnehmeranschlusses erkennbar. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, da auf diese beiden Märkte mehr als 50% des Marktvolumens des Gesamtmarktes Sprachtelefonie im Festnetz entfallen dürfte. Wesentliche Ursachen für diese aus wettbewerblicher Sicht noch sehr unbefriedigende Situation dürften einerseits sein, daß im Bereich der Ortsnetze der Aufbau alternativer Netze besonders kostenintensiv ist und andererseits noch keine verlässlichen regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen worden sind, die es den Wettbewerbern erlauben würden, ihre strategischen Entscheidungen zu treffen. Nach Ablauf des Berichtszeitraumes hat die Regulierungsbehörde im Februar 1999 eine Entscheidung über den Zugang zu Teilnehmeranschlußleitungen getroffen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist jedoch zweifelhaft, ob das festgesetzte Entgelt die Kriterien eines diskriminierungsfreien Zugangs erfüllt und den Wettbewerb im Ortsnetzbereich nachhaltig stimuliert (S. 24).

Mitursächlich für das Fehlen von Wettbewerb im Ortsnetzbereich ist auch, daß das derzeit einzig verfügbare alternative Netz mit einer hohen Anschlußdichte, das Breitbandkabelnetz (BK-Netz), bislang ausschließlich für die Übermittlung von Fernsehprogrammsignalen genutzt wird, ohne daß seine Kapazität damit erschöpft wäre. Dabei ist eine Reihe von Telekommunikationsanbietern bereit, die erforderlichen Investitionen für den Ausbau des BK-Netzes insbesondere zum Zweck des Anschlusses von Telefonkunden an das Ortsnetz, aber auch für andere Telekommunikationsdienste vorzunehmen. Obwohl die DTAG bereits vor längerer Zeit angekündigt hat, das BK-Netz für anderweitige Nutzungen in der Telekommunikation zur Verfügung zu stellen, ist es bislang nicht zu einer Öffnung gekommen.

Auch im Bereich des Mobilfunks sind seit Mitte 1998 erstmals Anzeichen einer gesteigerten Wettbewerbsintensität erkennbar. Es scheint, daß insoweit auch hier das Auftreten eines neuen Wettbewerbers für neue Impulse gesorgt hat. Darüber hinaus war deutlich erkennbar, daß nunmehr im Mobilfunkmarkt neue Kundensegmente erschlossen wurden und dieser Markt zu einem Massenmarkt geworden ist. Die außerordentlich hohen Zuwachsraten belegen dies. Trotz dieser insgesamt erfreu-

lichen Entwicklung sind auch hier Verhaltensweisen erkennbar, die wettbewerblich kritisch zu betrachten sind. Dies ist zum Beispiel die Praxis zweijähriger Vertragslaufzeiten, die die Endkunden bezogen auf die insgesamt dynamische Marktentwicklung außerordentlich lange binden, die noch fehlende Möglichkeit, seine Mobilfunknummer bei Wechsel auf einen anderen Anbieter zu behalten (Rufnummernportabilität), und die noch fehlende freie Verbindungsnetzbetreiberauswahl im Mobilfunkbereich. Auch die derzeit bestehenden Entgelte für Verbindungen vom Festnetz in beziehungsweise zwischen Mobilfunknetzen bedürfen einer regulatorischen Überprüfung. Insoweit sind noch einige Hindernisse abzubauen, die den Wechsel zwischen Mobilfunkanbietern erleichtern und damit die Wettbewerbsintensität zwischen ihnen im Interesse des Verbrauchers erhöhen würden.

Das Bundeskartellamt hat ein Mißbrauchsverfahren gegen die DTAG eingestellt, nachdem sie die vollständige Überlassung ihrer Teilnehmerdaten an andere Anbieter von Auskunftsdiensten und Hersteller von Teilnehmerverzeichnissen zu erheblich reduzierten Preisen zugesagt hatte. Teilnehmerdaten sind Datensätze, in denen (Ruf-)Nummern mit Informationen über einen konkreten Teilnehmeranschluß, wie zum Beispiel Name und Adresse, verknüpft sind. Sie stellen damit das „Vorprodukt“ dar, auf das Auskunftsdienste und Hersteller von Teilnehmerverzeichnissen angewiesen sind. Soweit sich die DTAG geweigert hatte, nicht sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Datensätze herauszugeben, wurde das Verfahren auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 86 EGV gestützt. Denn die Weigerung war nach Auffassung des Amtes als eine sachlich nicht gerechtfertigte unbillige Behinderung von Wettbewerbern einzustufen. Deren Tätigkeit wird erheblich beeinträchtigt, wenn sie mit qualitativ schlechterem Datenmaterial gegen die auf den Märkten für Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse marktbeherrschende DTAG beziehungsweise deren Tochtergesellschaft, die Deutsche Telekom Medien GmbH (DeTeMedien), in Wettbewerb treten müssen. Auch die Entgeltforderung der DTAG für ihre Teilnehmerdaten wurde als deutlich überhöht angesehen. Das Verfahren wurde insoweit sowohl auf §§ 22 Abs. 4 Satz 1 und 26 Abs. 2 Satz 1 sowie Artikel 86 EGV gestützt. Als Maßstab für den als zulässig angesehenen Preis wurde auf § 12 Abs. 1 TKG Bezug genommen. Danach können Lizenznehmer, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, für die Bereitstellung ihrer Teilnehmerdaten an andere Lizenznehmer nur ein Entgelt erheben, daß sich an den Kosten der effizienten Bereitstellung orientiert. Nachdem die DTAG die Preise für ihre Teilnehmerdaten deutlich gesenkt und die ihnen zugrunde liegende Preisstruktur wesentlich verändert hat, haben sich die Voraussetzungen für das Entstehen von wesentlichem Wettbewerb auf den Märkten für Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse, deren jeweiliges Marktvolumen über 1 Mrd. DM beziehungsweise bei ca. 2 Mrd. DM liegt, strukturell entscheidend verbessert.

Nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt hat die DTAG Programmanbietern zwei zusätzliche Kanäle des Breitbandkabelnetzes in Berlin und Brandenburg im

Hyperband zur Durchleitung von analogen Fernsehprogrammen überlassen. Die DTAG ist als alleinige Betreiberin der Breitbandkabelnetze der Ebene 3 in Berlin und Brandenburg marktbeherrschende Anbieterin auf dem Markt für Programmtransportleistungen via Kabelnetz gegenüber Programmveranstaltern. Dieser ist nach dem Bedarfsmarktkonzept als ein eigenständiger Markt anzusehen, obwohl Programmveranstalter bei rein technischer Betrachtung zwei weitere Möglichkeiten haben, ihre Programme den Haushalten zuzuleiten. Die terrestrische Übertragung zusätzlicher Programme scheidet jedoch allein deshalb aus, weil deren Kapazitäten voll ausgeschöpft sind. Die Übertragung durch Satelliten bietet den Programmveranstaltern keine Möglichkeit, die etwa 18 Mio. Kabelhaushalte in Deutschland zu erreichen, da die Haushalte regelmäßig nur über eines der drei genannten Empfangssysteme verfügen. Das Breitbandkabelnetz ist daher aus Sicht der nachfragenden Programmveranstalter ein nicht substituierbares Teilstück für ihre Programmübertragung und bildet daher einen sachlich eigenständigen Markt (BGH WUW/E 1966, 3058, 3062 – Pay-TV-Durchleitung). Die Weigerung der DTAG, Programmanbietern zwei nicht genutzte Kanäle im Hyperband für die analoge Übertragung zu überlassen, war sachlich nicht zu rechtfertigen. Zwar war anzuerkennen, daß das Hyperband im Grundsatz für digitale Nutzung freigehalten werden sollte. Dem stand jedoch eine nur vorübergehende Nutzung für die Übertragung analoger Programme nicht entgegen. Darüber hinaus wurden die beiden betroffenen Kanäle im übrigen Bundesgebiet – also außerhalb Berlins und Brandenburgs – von der DTAG für den analogen Betrieb genutzt. Letztlich war ihr Verhalten auf eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Medienanstalt Berlin Brandenburg über eine Grundsatzfrage zu deren Belegungsrechten zurückzuführen. Das Bundeskartellamt war jedoch der Auffassung, daß das Interesse der DTAG an der Klärung von medienrechtlichen Kompetenzen ein wettbewerbsbehinderndes Verhalten zu Lasten unbeteiligter Dritter nicht rechtfertigen konnte.

Das Bundeskartellamt hat das – teilweise schon umgesetzte – Konzept eines Mobilfunkanbieters beanstandet, mit dem die Werbeanzeigen kleiner und mittlerer Mobilfunkhändler finanziert und gesteuert werden sollten. Der Mobilfunkanbieter beabsichtigte, mit einer Werbeagentur einen Vertrag zugunsten Dritter abzuschließen. Nach diesem Vertrag sollte die Agentur für Mittelstandsvereinigungen von Mobilfunkhändlern dieses Anbieters Gemeinschaftsanzeigen schalten. Layout und die anbieterbezogenen Werbeaussagen sowie Erscheinungstermine und die Höhe des Werbebudgets sollten vom Mobilfunkanbieter, der beworbene Handtyp mit der damit verbundenen Preisangabe sollte von dem Mittelstandskreis vorgegeben werden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte das Konzept bewirkt, daß der Mobilfunkanbieter als Hersteller der beworbenen Ware und gleichzeitig als Wettbewerber der betroffenen Mobilfunkhändler nicht nur die optische Gestaltung sowie die Werbeaussagen der Anzeigen gesteuert, sondern über die Aufteilung der Werbebudgets auf die einzelnen Händlerpools auch ein nicht unerhebliches Einflußpotential auf die Preisfestsetzung der Händler erlangt hätte. Infolge

der regelmäßigen Informationen hätte er auch die Werbetätigkeit der Händlerpools kontrollieren können. Das Konzept war auch nicht unter Berufung auf die sogenannten herstellergestützten Mittelstandsempfehlungen mit § 38 Abs. 2 Nr. 1 vereinbar. Zunächst konnte nicht ausgeschlossen werden, daß die Preisempfehlung innerhalb der Händlerpools nicht preistreibend wirkte. Es bestanden auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Empfehlungen zu echten Leistungssteigerungen geführt hätten. Entscheidend war darüber hinaus, daß der Mobilfunkanbieter über eine eigene Händlerorganisation in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zu den kleinen und mittleren Mobilfunkhändlern steht und damit das dargelegte Konzept auch den Zweck der Mittelstandsvereinigungen, gerade ein Gegengewicht zu großen Wettbewerbern zu schaffen, in sein Gegenteil verkehrt hätte. Das beanstandete Verhalten wurde aufgegeben.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme des Online-Dienstes Compuserve durch die American Online Inc., Dulles/USA, und die Bertelsmann AG, Gütersloh, nicht untersagt. Eine Untersagung kam schon deshalb nicht in Betracht, weil auf dem Markt für Online-Dienste die Deutsche Telekom AG mit ihrem Dienst T-Online mit weitem Abstand Marktführer ist. Online-Dienste ermöglichen den Zugriff auf Datenbanken, die an das Netz des Online-Dienstbetreibers angeschlossen sind sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten wie E-Mail und den Zugang zum „Chat“- und anderen Fachforen. Darüber hinaus bieten sie einen Zugang zum Internet. Im wesentlichen können diese Dienste auch ohne Inanspruchnahme eines Online-Dienstes unmittelbar über das Internet bezogen werden. Fraglich war deshalb unter anderem, ob auch alle Anbieter, die den Zugang zum Internet ermöglichen (Internet-Provider) zum relevanten Markt gehören. Das Bundeskartellamt hat in diesem, wie auch in anderen Verfahren, die im wesentlichen Online-Dienste für bestimmte, spezialisierte Nutzergruppen oder Sachgebiete, wie z.B. Gesundheit, Erziehung, Sport, Computerspiele oder E-Commerce, betrafen, die genaue Marktabgrenzung letztlich offen gelassen. Denn in den bisherigen Verfahren konnte die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auch auf Grundlage der engsten noch vertretbaren Marktabgrenzung ausgeschlossen werden.

Das Bundeskartellamt hat zahlreiche Fusionsvorhaben auf dem Gebiet der Telekommunikation ohne Untersagung abgeschlossen. Überwiegend handelte es sich hierbei um wettbewerblich unbedeutende Fälle, in denen kommunale (Energie-) Versorgungsunternehmen ihre lokalen, bisher für interne Zwecke selbst genutzten Netze in ein Gemeinschaftsunternehmen eingebracht haben, an dem als weiterer Partner ein auf Telekommunikationsdienstleistungen spezialisiertes Unternehmen beteiligt ist. Eine wesentliche Ausnahme von diesen Zusammenschlüssen untergeordneter Bedeutung war die Zusammenlegung der Telekommunikationsaktivitäten der Veba AG, Düsseldorf, und der RWE AG, Essen, die – unter Einschluß des britischen Telekommunikationsunternehmens Cable & Wireless – zur Gründung von o.tel.o führte. In diesem Fall kam es somit erstmals zu einem nennenswerten Zusammenschluß zwischen Tele-

kommunikationsunternehmen, die zunächst eigenständig auf den neuen, liberalisierten Telekommunikationsmärkten auftreten wollten. Eine Untersagung des Vorhabens kam allerdings wegen der marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Telekom AG auf den betroffenen Märkten erkennbar nicht in Betracht.

## 2. Post

Mit dem Postgesetz (PostG) ist am 1. Januar 1998 der Regulierungsrahmen für die Überführung der monopolistischen Strukturen im Postbereich in eine von Wettbewerb geprägte marktwirtschaftliche Ordnung wirksam geworden. Der Aufbau und die Zielsetzung des Gesetzes orientiert sich am Telekommunikationsgesetz (TKG), das am 1. August 1996 in Kraft getreten ist. Zweck des Postgesetzes ist es, durch sektorspezifische Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewähren. Die Anwendung des Gesetzes obliegt der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation.

Bisher von der Deutschen Post AG im Beförderungsmonopol erbrachte Postdienstleistungen sind nun für weitere Anbieter offen. Voraussetzung für ihre Tätigkeit ist die Erteilung einer Lizenz, die von der Regulierungsbehörde erteilt wird, wenn der Antragsteller die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Aufnahme der lizenzpflichtigen Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet und der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht erheblich unterschreitet. Jedoch sichert eine bis zum 31. Dezember 2002 befristete Exklusivlizenz der Deutschen Post AG das Recht, bestimmte Postdienstleistungen weiterhin ausschließlich zu erbringen. Briefsendungen und adressierte Kataloge mit einem Einzelgewicht bis 200 Gramm und einem Einzelpreis bis zum Fünffachen des bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Preises für Postsendungen der untersten Gewichtsklasse (5,50 DM) sowie Infopost bis 50 Gramm und einer Mindestzahl von 50 Stück bleiben für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren dem Wettbewerb entzogen. Marktbeherrschende Lizenznehmer unterliegen regulierenden Maßnahmen. Insbesondere überprüft und genehmigt die Regulierungsbehörde die Entgelte, die für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erhoben werden. Solche Entgelte haben sich an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren. Über die Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt bestimmt § 48 PostG, daß die Regulierungsbehörde bei der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung sowie der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt herstellen und bei Maßnahmen im Bereich der Regulierung marktbeherrschender Lizenznehmer (Entgeltregulierung, Angebot von Teilleistungen, Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen) sowie der besonderen Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Anbieter dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme geben muß. Das PostG gewährleistet weiter, daß bestimmte lizenzpflichtige Postdienstleistun-

gen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden, flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Inhalt und Umfang solcher Universaldienstleistungen sollen noch durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Bis dahin dienen die Mindestanforderungen als Orientierung, die in der europäischen Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität für den Universaldienst festgelegt sind.

Die Regulierungsbehörde wird bis Ende 1998 etwa 200 Lizenzen an bundesweit, landesweit und regional tätige Postunternehmen erteilt haben. Die Deutsche Post AG (DP AG) hat ebenfalls auf die wettbewerblichen Herausforderungen der Liberalisierung der Postmärkte reagiert. Sie weitet ihre Dienstleistungspalette kontinuierlich aus und strebt das Ziel an, zum führenden Kommunikations- und Logistik-Konzern zu werden. Dieser Zielsetzung gemäß hat die DP AG bei der EU-Kommission den Mehrheitserwerb an dem schweizerisch-deutschen Logistikunternehmen Danzas AG angemeldet. Dieses Unternehmen zählt zu den weltweit führenden Verkehrsdienstleistern und erwirtschaftet einen Umsatz, der auf den verschiedensten Geschäftsfeldern der Logistik erzielt wird, von DM 5,5 Mrd. Da von gewerblichen Postkunden zunehmend grenzüberschreitende Postdienstleistungen aus einer Hand nachgefragt werden, hat die DP AG mit dem Aufbau eines internationalen Paketdienstnetzes für den business-to-business-Bereich begonnen. Dem dienen die Mehrheitsbeteiligungen an der Belgian Parcel Distribution N.V., dem führenden polnischen Paketzusteller Servisco Sp. sowie der Erwerb der schweizerischen G.P. Paketlogistik. Den Zugang zum österreichischen Markt hat sich die DP AG über die Gründung einer Tochtergesellschaft in Österreich erschlossen. Durch den Erwerb von 24,8 % der Anteile an der trans-o-flex Schnell-Lieferdienst AG, Weinheim, sichert sich die DP AG den Zugang zu den Netzen der Tochtergesellschaften der trans-o-flex in sechs Ländern sowie zu dem paneuropäischen Netz Eurodis, an dem trans-o-flex beteiligt ist. Das Vorhaben, diese Anteile auf eine Mehrheitsbeteiligung aufzustocken, ist bei der EU-Kommission angemeldet worden. Mit der Akquisition von 22,5% der Anteile an der DHL ist die DP AG zudem in das weltweite Expreßgutgeschäft eingestiegen. An dem zu den führenden britischen Expreß- und Paketversendern zählenden Unternehmen Securicor Plc hat die DP AG 50 % der Anteile erworben. Mit der Übernahme der Global Mail Ltd, Sterling (Virginia) entsteht die erste Tochtergesellschaft außerhalb Europas. Global Mail ist auf den internationalen Versand von Direktwerbung und Katalogen spezialisiert. In Argentinien hat die DP AG einen Kooperationsvertrag mit dem größten privaten Postunternehmen Argentiniens OCA abgeschlossen. Auch im Inland ist die DP AG bestrebt, die Servicequalität zu verbessern. Nachdem eine Kooperation mit der Schreibwarenkette McPaper, in deren Filialen auch Postdienstleistungen angeboten wurden, erfolgreich verlaufen ist, hat die DP AG McPaper von der Herlitz AG zum 1. Januar 1998 erworben.

Indem die DP AG ihre Aktivitäten im business-to-business-Sektor ausweitet, dringt sie in den traditionellen Geschäftsbereich der privaten Paketdienstleister ein. Das hat dazu geführt, daß diese dazu übergehen, ihre Dienstleistungspaletten über Kooperationen oder Akquisitionen zu komplettieren, um dem Kundenwunsch nach Dienstleistungen aus einer Hand entgegenzukommen und im Wettbewerb mit der DP AG zu bestehen. Die privaten Postunternehmen sehen sich außerdem in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten durch eine anhaltende Kostenunterdeckung der DP AG im Frachtbereich behindert (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 145). Zur Zeit prüft die Europäische Kommission, ob hierin ein Verstoß gegen Artikel 86 des EGV liegt.

Im Zuge der Ausdehnung ihres Tätigkeitsgebietes zumindest in Europa, haben auch andere staatliche Postunternehmen begonnen, in den deutschen Markt einzudringen. So hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der französischen Sofipost S. A. nicht untersagt, eine Beteiligung an der Denkhaus AG, Koblenz zu erwerben, die ihrerseits ein wichtiger Kooperationspartner des Deutschen Paket-Dienstes (DPD) ist. Freigegeben worden ist auch die Übernahme der in der German Parcel zusammengeschlossenen mittelständischen Paketdienst-Unternehmen durch die britische The Post Office (TPO) sowie die Beteiligung an der französischen Jet Services S.A., die als Expreßdienst-Anbieter auch in Deutschland tätig ist, durch die niederländische TNT Post Group NV. Alle diese Zusammenschlüsse schätzt das Bundeskartellamt wettbewerblich als tendenziell positiv ein, weil sie die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen im Hinblick auf die wachsende Bedeutung grenzüberschreitender Paketfrachtleistungen langfristig absichert und damit ein Gegengewicht zur DP AG und anderen international tätigen Anbietern wie etwa die amerikanische UPS schafft.

## Kreditgewerbe (65)

### 1. Banken

Vor dem Hintergrund weltweiter Strukturveränderungen, zunehmender Globalisierung wesentlicher Finanzdienstleistungsmärkte und der Erwartung einer Intensivierung des Wettbewerbs in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion mit Einführung des Euro hat sich der seit Jahren anhaltende Konzentrationsprozeß in der deutschen Kreditwirtschaft im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Anzahl der Kreditinstitute hat sich in diesem Zeitraum um mehr als 200 auf insgesamt rund 3 300 reduziert. Der Rückgang betraf wiederum ganz überwiegend den Bereich der Genossenschaftsbanken, dem noch immer eine Vielzahl von Kreditinstituten mit relativ geringer Betriebsgröße angehören. Die Zusammenschlüsse in diesem Bankensektor, die zumeist im Wege der Verschmelzung benachbarter Volks- und Raiffeisenbanken erfolgten, waren sämtlich nur von wettbewerblich begrenzter regionaler Bedeutung. Von wesentlich größerem Gewicht waren dagegen mehrere Zusammenschlußvorhaben einzelner überregional tätiger Kreditinstitute aus dem privaten und aus dem öffentlich-rechtlichen

Bankensektor. Fusionsrechtlich kritische Strukturveränderungen waren bei der insgesamt noch immer recht ausgewogenen Marktstruktur in der deutschen Kreditwirtschaft jedoch auch mit diesen Zusammenschlüssen nicht verbunden. Mit einem Anteil der fünf führenden Kreditinstitute von rund 36 % an der kumulierten Bilanzsumme der Branche insgesamt ist der Konzentrationsgrad in Deutschland – auch im internationalen Vergleich – noch immer relativ niedrig. Daher ist das Vorhaben der bundesweit tätigen privaten Geschäftsbanken Bayerische Vereinsbank AG, München, und Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG, München, sich unter der Firma Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG zu verschmelzen, einschließlich des vorbereitenden Erwerbs von 40 bis 45 % des Aktienkapitals der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG und der damit einhergehenden Erlangung der faktischen Hauptversammlungsmehrheit durch die Bayerische Vereinsbank AG nicht untersagt worden. Dieser bisher größte Zusammenschluß in der deutschen Kreditwirtschaft führte in zahlreichen Bank- und Finanzdienstleistungsmärkten zu Marktanteilsadditionen, ließ aber die Entstehung marktbeherrschender Stellungen nicht erwarten. Mit einer addierten Konzern-Bilanzsumme von 815 Mrd. DM (31. Dezember 1997) belegt die neue Unternehmenseinheit in der Rangfolge der inländischen Kreditinstitute hinter der Deutsche Bank AG die 2. Stelle. Die Märkte des filialgebundenen Aktiv- und Passivgeschäfts mit Privat- und Firmenkunden, dazu rechnen unter anderem Kontokorrent- sowie kurz- bis mittelfristige Kredite, Sicht-, Spar- sowie kurz- und mittelfristige Einlagen, sind typischerweise regional. Auf diesen Märkten verfügen die Zusammenschlußbeteiligten lediglich in Bayern über bedeutende Marktanteile, die auf einzelnen Regionalmärkten 20 % überschreiten. Angesichts der Präsenz jeweils mehrerer der bundesweit tätigen übrigen großen Privatbanken neben den jeweils nur örtlich agierenden, aber dort über marktstarke Positionen verfügenden Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken war die Entstehung wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierter Verhaltensspielräume durch die Fusion auch dort auszuschließen. Die filialungebundenen Geschäftsbereiche umfassen unter anderem Großkredit- und Kommunaldarlehensgeschäft, Fondsgeschäft, Emissionsgeschäft, Leasinggeschäft und Außenhandelsfinanzierung. Auf diesen Märkten, die im Regelfall überregionale beziehungsweise bundesweite Märkte betreffen, erreichen die Zusammenschlußbeteiligten ebenfalls keine fusionsrechtlich kritischen Marktstellungen. Wettbewerber auf diesen unterschiedlich strukturierten Märkten sind neben den übrigen privaten Großbanken insbesondere Landesbanken sowie Zentralinstitute aus dem genossenschaftlichen Bankensektor, die über vergleichbare Marktstellungen verfügen.

Im Anschluß an die Fusion mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG veräußerte die Bayerische Vereinsbank AG ihre als sogenannte Direktbank tätige 100 %ige Tochtergesellschaft Advance Bank AG, Frankfurt am Main, an die Dresdner Bank AG, weil dem neuen Konzernverbund mit der Direkt Anlage Bank, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG, eine weitere Direktbank

angehört. Da die Dresdner Bank AG zuvor im institutionalisierten Direktbankgeschäft nicht tätig war und die Advance Bank AG mit einer Bilanzsumme von 1,27 Mrd. DM (31. Dezember 1996) unter den ca. 15 auf dieses Geschäft spezialisierten Kreditinstituten keine herausgehobene Position einnimmt, wurde die Prüfung des Vorhabens ohne Untersagung abgeschlossen.

Ebenfalls freigegeben wurde das Vorhaben der Anstaltsträger der Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale, Stuttgart und Mannheim, der L-Bank Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe, und der Landesgirokasse öffentliche Bank und Landesbausparkasse, Stuttgart, diese drei Kreditinstitute zur Landesbank Baden-Württemberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu verschmelzen. Mit einer addierten Bilanzsumme von 429,3 Mrd. DM (31. Dezember 1997) belegen die Zusammenschlußbeteiligten als neue Unternehmenseinheit Rang 6 unter den inländischen Kreditinstituten. Auf den einzelnen betroffenen Dienstleistungsmärkten, auf denen überregionale beziehungsweise bundesweite Wettbewerbsbeziehungen vorherrschen, verfügen die Zusammenschlußbeteiligten auch gemeinsam nur über relativ geringe Marktanteile. Stärkere Marktpositionen erreichen sie zusammengenommen im filialgebundenen Regionalmarktgeschäft, darunter insbesondere im Raum Stuttgart, in dem die Landesgirokasse in den sparkassentypischen Geschäftsfeldern schon bisher führend war. Doch auch auf diesem Regionalmarkt liegen die gemeinsamen Marktanteile der Beteiligten noch unterhalb der gesetzlichen Vermutung für Marktbeherrschung. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Bankstellendichte gerade in dieser Region war auszuschließen, daß die Beteiligten auf diesem durch intensiven Wettbewerb gekennzeichneten Regionalmarkt durch den Zusammenschluß wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume erlangen könnten.

## 2. Geldautomaten

Die Bestrebungen der Kreditwirtschaft, die im Interbankenverhältnis berechneten Entgelte bei der Nutzung von Geldautomaten gemeinsam teilweise deutlich anzuheben, sind an kartellrechtlichen Bedenken gescheitert. Das institutsübergreifende Geldautomaten-System, das auf der Grundlage einer im Jahre 1979 beim Bundeskartellamt nach § 102 angemeldeten und im Jahre 1982 durch eine Höchstentgeltregelung ergänzten Vereinbarung der im Zentralen Kreditausschuß (ZKA) vertretenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft praktiziert wird (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 105 und 1981/82 S. 82), hat sich erfolgreich im Markt etabliert. Die Bargeldversorgung der Bevölkerung erfolgt in Deutschland heute zu mehr als zwei Dritteln über die inzwischen ca. 41 500 institutsübergreifend benutzbaren Geldautomaten. Nach der vereinbarten Höchstentgeltregelung in der Fassung vom 1. Juli 1993 sind die Kreditinstitute untereinander verpflichtet, für eine Transaktion an ihren Geldautomaten durch Fremdkunden bei Beträgen bis 400,- DM höchstens 4,- DM und bei höheren Beträgen höchstens 1 % des Verfügungsbetrages als Entgelt zu berechnen. Ende 1996 kündigte der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. diese Höchstent-

geltvereinbarung, da zahlreiche seiner Mitgliedsinstitute gegenüber ihren Wettbewerbern aus dem Bereich der privaten Banken erheblich höhere Entgelte berechnen wollten. Um die Höchstentgeltregelung beibehalten zu können, verständigten sich die im ZKA vertretenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft schließlich darauf, daß Geldautomaten betreibende Kreditinstitute künftig für Verfügungen an ihren Geldautomaten durch Fremdkunden ein betragsunabhängiges Entgelt von höchstens 7,- DM im Interbankenverhältnis berechnen dürfen. Die Umsetzung dieses Kompromisses scheiterte jedoch an den vom Bundeskartellamt erhobenen Bedenken gegen eine Legalisierung dieser nach § 102 angemeldeten Entgeltregelung<sup>13</sup>). Maßgebend hierfür war zum einen, daß fraglich erschien, ob die Festlegung eines neu bemessenen Höchstentgelts zur Hebung oder Erhaltung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen durch das inzwischen fest etablierte Geldautomaten-System noch erforderlich ist. Zum anderen war zu befürchten, daß die Anhebung des Höchstentgelts im Interbankenverhältnis unabhängig vom Verfügungsbetrag auf 7,- DM eine preistreibende Wirkung entfaltet hätte. Denn nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes entfallen rund 90 % aller Geldautomatenverfügungen auf Beträge bis zu 400,- DM, für die nach der geltenden Regelung ein Entgelt von maximal 4,- DM berechnet werden durfte. Die Anhebung des Höchstentgelts auf einheitlich 7,- DM hätte in diesem maßgebenden Betragsbereich erhebliche Preiserhöhungsspielräume im Interbankenverhältnis eröffnet, ohne daß dem entsprechende Kostensteigerungen zugrunde lagen. In der Vergangenheit haben die Kreditinstitute das im Interbankenverhältnis maximal mögliche Entgelt für Automatenverfügungen auch tatsächlich regelmäßig gefordert und, soweit selbst von entsprechenden Forderungen betroffen, ihren Kunden im Regelfall auch in Rechnung gestellt. Daher war davon auszugehen, daß die Preiserhöhungsspielräume im Interbankenverhältnis verbreitet zu entsprechenden Entgeltforderungen der Kreditinstitute gegenüber ihren Kunden geführt hätten. Die Anmeldung der modifizierten Höchstentgeltregelung wurde vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgenommen. Während der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. seinen Mitgliedsinstituten seither die Berechnung höherer Entgelte für Geldautomatenverfügungen von Fremdkunden im Interbankenverhältnis freistellt, halten sich die Mitgliedsinstitute der übrigen ZKA-Verbände weiterhin an die gruppenübergreifend vereinbarte Höchstentgeltregelung in der bisherigen Fassung, soweit nicht gruppeninterne Sondervereinbarungen Platz greifen. So gilt im Bereich des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V., auf den rund 50 % der in Deutschland installierten Geldautomaten entfallen, eine nach § 102 legalisierte Vereinbarung, nach der die Geldautomaten betreibende Sparkasse/Landesbank für Geldautomatenauszahlungen an Kunden anderer Institute der Sparkassenorganisation im Interbankenverhältnis höchstens 1,50 DM berechnen, und das jeweilige „Heimatinstitut“ seinen Kunden diese Verrechnungsentgelte nicht weiterbelasten darf. Im Bereich der Volks- und Raiffeisenban-

ken ist vereinbart, daß die Geldautomaten betreibenden Banken bei Automatenverfügungen von Kunden aus der eigenen Organisation im Interbankenverhältnis ein Auszahlungsentgelt von maximal 2,- DM berechnen dürfen. Nach dieser ebenfalls nach § 102 legalisierten Vereinbarung bleibt es jedoch der kartenausgebenden Bank überlassen, ob sie ihren eigenen Kunden diese Entgelte ganz oder teilweise in Rechnung stellt. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt auch einer nach § 102 angemeldeten vergleichbaren Vereinbarung zwischen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, der Commerzbank AG, der Deutschen Bank AG und der Dresdner Bank AG nicht widersprochen, nach der die Vertragspartner bei Nutzung ihrer jeweiligen Geldausgabeautomaten durch Kunden eines anderen Vertragspartners weder dem Vertragspartner noch dessen Kunden hierfür etwas berechnen<sup>14</sup>). Die Vereinbarung gilt für alle Zahlungskarten emittierenden inländischen Konzerngesellschaften der Vertragspartner, die insgesamt einen Anteil von rd. 15 % der im Inland installierten Geldautomaten auf sich vereinigen. Die Kooperation ist grundsätzlich für den Beitritt weiterer Kreditinstitute offen.

### 3. Devisenkurse

Um ihren Mitgliedsinstituten und deren Kunden auch nach Einstellung des seit langem praktizierten „amtlichen Devisenkursfixings“ zum Ende des Jahres 1998 eine vergleichbar marktnahe Orientierungsgröße zur Verfügung zu stellen, haben der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. ein Referenzkurssystem unter der Bezeichnung „EuroFX“ eingeführt und die zur Durchführung des Systems erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen der teilnehmenden Banken sowie eine Empfehlung gegenüber dritten Mitgliedsinstituten, die auf diese Weise ermittelten Referenzkurse bei der Abrechnung gegenüber ihren Kunden anzuwenden, nach § 102 angemeldet.<sup>15</sup>) Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht widersprochen. Das neue Referenzkurssystem lehnt sich weitgehend an das bisherige „amtliche Fixing“ an. Im Unterschied zu diesem beruht es jedoch nicht auf abgeschlossenen Geschäften, sondern auf Kurserwartungen der aktiv teilnehmenden Kreditinstitute für die von ihnen anschließend vorzunehmenden Devisengeschäfte. Die Ermittlung der „EuroFX“-Kurse erfolgt montags bis freitags jeweils um 13.00 Uhr Frankfurter Ortszeit innerhalb eines engen zeitlichen Rahmens. Die von den teilnehmenden Kreditinstituten gemeldeten Kurse werden durch einen professionellen Informationsprovider erfaßt, der die „EuroFX“-Referenzkurse nach einem festgelegten Verfahren unter Ausschaltung kursverzerrender Eingaben und Streichung der jeweils niedrigsten und höchsten Kurse als arithmetisches Mittel errechnet und in Form von Geld- und Briefkursen gegenüber dem Euro umgehend veröffentlicht. Die Festlegung einheitlicher Margen für

<sup>13</sup>) Bekanntmachung Nr. 32/97 v. 21. April 1997, BAnz v. 30. April 1997, Nr. 81, S. 5478

<sup>14</sup>) Bekanntmachung Nr. 24/98 v. 9. März 1998, BAnz v. 19. März 1998, Nr. 54, S. 3955

<sup>15</sup>) Bekanntmachung Nr. 92/98 v. 26. Oktober 1998, BAnz. v. 6. November 1998, Nr. 209, S. 15837

die Bestimmung von Geld- und Briefkursen für die einzelnen Währungen obliegt den vertragsbeteiligten Banken. Für die Startphase des „EuroFX“-Systems haben sich die Beteiligten an die von der Frankfurter Devisenbörse für das „amtliche Fixing“ zuletzt festgelegten Margen angelehnt. In das neue Referenzkurssystem sind zunächst die aus dem „amtlichen Fixing“ nach Einführung des Euro verbliebenen acht Währungen einbezogen worden. Vertragsbeteiligt und damit kursmeldende Kreditinstitute sind derzeit zehn Landesbanken und fünf Zentralbanken aus dem genossenschaftlichen Bankensektor, doch können dem System weitere Kreditinstitute beitreten, die in den betroffenen Marktsegmenten in vergleichbarem Umfang tätig sind.

## Versicherungen (66)

### 1. Allgemein

Die Deregulierung in der Versicherungswirtschaft belebt weiterhin den Wettbewerb in dieser Branche. Risiken, die bislang nur im Ausland versichert werden konnten, werden inzwischen auch von inländischen Anbietern abgedeckt. Zudem werden die Tarife je nach Risiko weiter differenziert. In der Kraftfahrzeugversicherung hat dies z.B. zu berufsbezogenen Tarifen geführt. Andererseits hat sich auch der Konzentrationsprozeß deutlich beschleunigt, da insbesondere die führenden Versicherungskonzerne an Fusionen beteiligt waren. Die Fusionskontrolle verlagert sich dadurch zunehmend auf die EG-Kommission. In deren Zuständigkeit fiel auch das größte Zusammenschlußvorhaben der Berichtsperiode, der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Allianz AG an der Assurances Générales de France (AGF). Da die AGF ihrerseits an der Aachen-Münchener Versicherungsgruppe (AMB) beteiligt war, wäre diese Beteiligung durch den Zusammenschluß an die Allianz gegangen. Das hätte zu erheblichen wettbewerbsrechtlichen Bedenken geführt. Um diese Bedenken gegen den Zusammenschluß Allianz/AGF auszuräumen, hat der italienische Generali-Konzern die Beteiligung der AMB übernommen. Generali/AMB wird damit im Inland der zweitgrößte Anbieter in der Schaden- und Unfallversicherung, allerdings mit deutlichem Abstand hinter der führenden Allianz. Auf nationaler Ebene war der herausragende Zusammenschluß die Zusammenführung der wesentlichen Erstversicherungsbeiträge der Münchener Rückversicherungs AG mit der Viktoria Holding AG zum Ergo-Konzern unter Führung der Münchener Rückversicherungs AG. In der Schaden- und Unfallversicherung nimmt die Ergo nun den dritten Platz ein. Sie festigt ihren zweiten Platz in der Lebensversicherung hinter der Allianz. In der Krankenversicherung hat die Münchener Rückversicherungs AG durch den Zusammenschluß ihre Führung weiter ausgebaut. Es ist jedoch in keinem Bereich und auch in keiner Sparte der Schaden- und Unfallversicherung zu einer marktbeherrschenden Stellung gekommen.

### 2. Versicherungsmakler

Mit der mittelbaren Übernahme des größten inländischen unabhängigen Versicherungsmaklers, der Jauch & Hü-

bener KGaA, durch die Aon Corporation, Chicago/USA, hat der internationale Wettbewerb der weltweit größten Versicherungsmakler um die Führungsposition einen neuen Höhepunkt erreicht. Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen sind sowohl versicherungseigene Vermittler als auch industrieverbundene Makler und unabhängige Makler tätig. Aber auch bei einer alleinigen Betrachtung des Geschäfts der unabhängigen Makler liegt der Marktanteil der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen deutlich unter der Vermutungsgrenze für die Einzelmarktbeherrschung. Der Vorsprung von Aon vor den nachfolgenden Unternehmen ist zwar erheblich, die Marktzutrittsschranken sind jedoch gering. Zu den Wettbewerbern gehören zudem Unternehmen, deren Muttergesellschaften zu den weltweit größten Anbietern zählen. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ist daher durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten.

### 3. Kfz-Versicherungen

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 13. Januar 1998 die Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidung des Kammergerichts im Falle carpartner zurückgewiesen (WuW/E DE-R 161). Der BGH sieht in dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages der carpartner Autovermietung GmbH (carpartner) eine Vereinbarung zu einem gemeinsamen Zweck im Sinne des § 1. Damit hätten deren Gesellschafter das Ziel verfolgt, unter Beschränkung des Wettbewerbs untereinander die Verhältnisse auf dem Markt für die gewerbliche Vermietung von Unfallsatzfahrzeugen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Durch das neue Unternehmen sollten die geschäftlichen Interessen der Haftpflichtversicherer und ihr Auftreten im Rechtsverkehr mit dem Ziel koordiniert werden, auf diesem Markt Preise durchzusetzen, die durch ein selbständig und von seinen Gesellschaftern unabhängig auftretendes Unternehmen allein mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln nicht zu erreichen gewesen wären. Als Grundlage für die Feststellung des mit carpartner verfolgten Konzepts durfte das Kammergericht auch Erklärungen der Gründungsgesellschafter vor und bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages und – indiziell – auch das spätere Auftreten des Gemeinschaftsunternehmens auf dem Markt heranziehen. Im einzelnen stellt der BGH fest, die Form der Preisgestaltung mache deutlich, daß die geschäftliche Tätigkeit von carpartner in erster Linie durch die Interessen und den Bedarf ihrer Gesellschafter und Vertragspartner und nicht durch ihre eigene Stellung als Marktteilnehmer bestimmt war. Die carpartner GmbH war zur Deckung ihrer Kosten auf die Einnahmen aus der sogenannten Servicegebühr angewiesen, denn die Einkünfte aus dem Vermietgeschäft genügten hierzu nicht. Entsprechend mußten die Preise nach Einstellung dieser Sonderzahlungen angehoben werden. Deren Subventionscharakter sieht der BGH auch dadurch bestätigt, daß sie als Entgelt für Leistungen beschrieben wurden, die in gleicher Weise auch in den Regulierungsabkommen mit anderen Autovermietern vorgesehen waren, ohne daß diese eine zusätzliche Vergütung erhalten hätten. Die Subvention der carpartner-Preise gewährleistete, daß diese am unteren Ende der Marktpreise angesiedelt waren. Eine Abrechnung auf dieser Grund-

lage lag im dringenden Interesse der Haftpflichtversicherer, denn allein die Einführung dieser Preise im Markt ließ höhere Preise für Ersatzfahrzeuge als Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht denkbar erscheinen. Auf diese Weise konnten die carpartner-Preise als Referenzgrößen festgelegt werden, so daß die gewerblichen Autovermieter auch unabhängig von der Stellung carpartners im Markt veranlaßt wurden, ihre eigenen Preise den Vorstellungen der Haftpflichtversicherer anzupassen. Die Übernahme der Preise als Referenzwert bedeutet eine Koordinierung des Regulierungsverhaltens bei der Abrechnung der Kosten für das Unfallersatzfahrzeug. Der Wettbewerb wurde hierdurch auf mehrfache Weise beschränkt. Zum einen führt das carpartner-Konzept zu einer Vereinheitlichung des Abrechnungsverhaltens der Haftpflichtversicherer derart, daß die Durchsetzung weitergehender Forderungen erschwert und auf die bei einem Unfall Geschädigten eingewirkt wird, Ersatzfahrzeuge – wenn überhaupt – nur zum carpartner-Tarif anzumieten. Zum Merkmal der Spürbarkeit führt der BGH aus, daß die mit dem carpartner-Gesellschaftsvertrag angestrebte Verhaltenskoordinierung mit dem Ziel der Festlegung von Referenzpreisen jedenfalls geeignet war, die Verhältnisse auf den Märkten für die gewerbliche Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen mehr als nur in unbedeutendem Umfang zu beeinflussen. Die Auswirkungen auf diese Märkte sind nicht lediglich mittelbare Folge von Beschränkungen des Wettbewerbs auf einem von den Absprachen der Beteiligten zunächst nicht berührten vorgelagerten Markt; vielmehr wollten die Haftpflichtversicherer die Verhältnisse bei der Vermietung von Kraftfahrzeugen durch Koordinierung ihres Abrechnungsverhaltens unmittelbar zu ihren Gunsten beeinflussen. Diese Zielsetzung gebietet es, auch die Folgen auf diesem Markt in die Beurteilung nach § 1 einzubeziehen. Die Preisgestaltung von carpartner schränkt die Freiheit der Anbieter von gewerblichen Autovermietungen bei der Gestaltung ihrer Preise als solche ein. Es konnte deshalb mit dem Kammergericht offengelassen werden, ob der sachlich relevante Markt auf die Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen beschränkt ist oder sich auf die gesamte Vermietung von Kraftfahrzeugen an Selbstfahrer erstreckt, da das Geschäft mit Unfallersatzwagen einen erheblichen Teil des gesamten Marktes der Vermietung von Kraftfahrzeugen an Selbstfahrer bildet, so daß Beeinträchtigungen in diesem Bereich auch dann ins Gewicht fallen, wenn es sich hierbei nur um einen Teil des umfassenden Marktes handelte. Die Spürbarkeit der Marktbeeinflussung ergibt sich auch daraus, daß die carpartner-Preise als von allen Unternehmen bei der Abwicklung von Schadensfällen zugrunde gelegter Referenzwert auch dann geeignet waren, die Stellung der gewerblichen Autovermieter nachteilig zu beeinflussen, wenn der Marktanteil carpartners tatsächlich eher unbedeutend bleiben sollte.

## Vermietung beweglicher Sachen (71)

### 1. KFZ-Vermietung

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Anteile der Central Transport Group plc., GB, (CTR), durch die General Electric Capital Group, USA, einer Beteiligungsgesellschaft der General Electric Com-

pany, USA, (GE), nicht untersagt. Um die kartellrechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe dieses Zusammenschlusses zu schaffen, hatte GE zuvor die Anteile ihrer im Bereich der Vermietung von LKW-Anhängern (Trailern) tätigen Tochtergesellschaft T.I.P. Deutschland GmbH, Gelsenkirchen unwiderruflich an eine Bankgesellschaft zum Zwecke der Weiterveräußerung an Dritte abgetreten. Der Zusammenschluß wirkt sich auf den deutschen Markt für die kurzfristige Vermietung von LKW-Anhängern aus, auf dem GE über die T.I.P. und CTR über die Central Trailer Rentco, Hamburg, als Wettbewerber tätig waren. Das Mieten von LKW-Anhängern als Alternative zum Erwerb ist insbesondere für kleine und mittelständische Speditionen und Fuhrunternehmen von zunehmender Bedeutung, da sie dadurch ihre Investitions- und Betriebskosten im durch zunehmende Liberalisierung schärfer werdenden europäischen Transportwettbewerb senken können. Durch die Zusammenführung der deutschen Vermietunternehmen von GE und CTR wäre gegenüber den insbesondere mittelständischen Wettbewerbern wegen der hohen Marktanteile, der großen Finanzkraft, des dichten Depot- und Wartungsnetzes und der gemeinsamen günstigen Beschaffungsmöglichkeiten eine überragende Marktstellung entstanden. Durch die Veräußerung der deutschen T.I.P.-Aktivitäten von GE an Dritte ist dieses Unternehmen als selbständiger Wettbewerber erhalten geblieben.

### 2. Vermietung von Mobilbauten

Die GE Capital Modular Space Europe N.V./NL, eine Tochtergesellschaft der finanzstarken General Electric Company/USA (GE), hat nach ihrem Eintritt in den deutschen Markt für die Vermietung von Mobilbauten im Jahre 1996 inzwischen dank diverser Akquisitionen die Marktführerschaft übernommen. Bei Mobilbauten handelt es sich um standardisierte und somit modulfähige Container, die in erster Linie als Wohn-, Büro-, Sanitär- oder auch nur als Lagereinheiten Verwendung finden. Wesentliche Nachfrager sind neben Bau- und Industrieunternehmen Banken sowie die öffentliche Hand. Mit der Übernahme der Containerbestände des bisherigen Marktführers MVS Miete Vertrieb Service AG, Berlin, erreicht der Marktanteil von GE im Vermietungsgeschäft etwa ein Drittel. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ist aber nicht zu erwarten. Hauptwettbewerber ist die zum ebenfalls finanzstarken Preussag-Konzern gehörende Algeco-Gruppe, die auch im Verkaufsgeschäft tätig ist. Daneben gibt es eine Vielzahl von mittelständischen Anbietern. Als weiterer Wettbewerbsfaktor sind schließlich die erheblichen Eigenbestände insbesondere der großen Bauunternehmen zu berücksichtigen. Diese haben teilweise schon begonnen, ihre Container-Bestände in eigene Dienstleistungstöchter auszugliedern, um nicht genutzte Kapazitäten noch effektiver am Markt anbieten zu können.

### Datenverarbeitung und Datenbanken (72)

Im Berichtszeitraum hat sich an den wettbewerblichen Strukturen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung nichts Wesentliches geändert. Vor allem aufgrund des rasanten technischen Fortschritts in der Bran-

che ist der Markt weiterhin durch lebhaften Wettbewerb einer Vielzahl von kleinen, mittleren und großen Unternehmen gekennzeichnet. Das führte bei vielen Produkten und Dienstleistungen zu Preissenkungen und Leistungsverbesserungen. Die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse war weiterhin hoch. Wie in den Jahren zuvor handelte es sich jedoch vielfach um Auslandszusammenschlüsse, vor allem zwischen amerikanischen Unternehmen, die auf dem deutschen Markt nur geringe Auswirkungen hatten. Zu diesen Fällen zählt der Erwerb wesentlicher Vermögensgegenstände aus dem Halbleiter-Geschäftsbereich der Digital Equipment Corp. durch die Intel Corp. Die Veräußerung war Bestandteil eines Vergleichs, den die Parteien zur Beendigung der zwischen ihnen in den USA anhängigen gerichtlichen Auseinandersetzung geschlossen hatten. Intel ist der weltweit führende Anbieter von Mikroprozessoren; auch im Inland hat das Unternehmen eine überragende Marktstellung in diesem Bereich. Da von der Vermögensübernahme die von Digital Equipment hergestellten Alpha-Mikroprozessoren ausdrücklich ausgenommen waren, ergaben sich durch den Zusammenschluß insoweit keine Veränderungen der Marktstellung von Intel im Inland, die diesen kritischen Markt betrafen. Da das Unternehmen bei anderen Halbleiterprodukten in Deutschland über keine führende Marktstellung verfügt, wurde der Zusammenschluß nicht untersagt.

Im Berichtszeitraum hat die SAP AG unter Einschaltung einer Zwischenholding die restlichen Anteile an der Dacos Software GmbH erworben, nachdem sie sich bereits 1995 mit einer Mehrheit von 52 % der Anteile an dem Unternehmen beteiligt hatte. Der Zusammenschluß betraf den Markt für betriebswirtschaftliche Standard-Anwendungssoftware. Das Bundeskartellamt hat diesen im vorliegenden Fall als einheitlichen Markt betrachtet und weder in horizontaler Hinsicht nach Anwendungsgebieten (z.B. Software für Rechnungswesen, Personal- oder Warenwirtschaft, Logistik und so weiter) noch in vertikaler Hinsicht nach Abnehmergruppen (z. B. Handel, Banken, Gesundheitswesen, Verwaltung und so weiter) untergliedert. Für die Behandlung als Gesamtmarkt sprach, daß die Programme in der Regel als Paket angeboten werden, dessen einzelne Bestandteile die Nachfrager zwar nicht sofort alle erwerben müssen, die aber aufeinander abgestimmt und untereinander voll kompatibel sind, so daß ein sukzessiver Erwerb möglich und in der Praxis die Regel ist. Eine branchenspezifische Aufgliederung des Marktes schien auch deswegen nicht angebracht, weil die für einzelne Branchen entwickelten Softwarelösungen meistens auf einem standardisierten Grundprogramm aufbauen und daher ohne dieses nicht lauffähig sind. Außerdem würde eine derartige Betrachtungsweise derzeit noch zu einer völligen Zersplitterung der Märkte führen. Ob die einheitliche Marktbetrachtung im Lichte der dynamischen Entwicklung des Marktes auch in Zukunft Bestand haben kann, wird sich zeigen müssen. Die SAP AG ist auf dem Markt für betriebswirtschaftliche Standard-Anwendungssoftware der größte Anbieter. Ihr Anteil auf diesem Markt beträgt gegenwärtig rund 23 %. Weitere wesentliche Anbieter sind Oracle, Peoplesoft, Baan und Microsoft. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamts herrscht auf dem Markt bei

niedrigen Marktzutrittsschranken lebhafter Wettbewerb, so daß SAP trotz weiterer Zusammenschlüsse (Software AG, IDS) keine überragende Marktstellung erlangt hat.

## **Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (74)**

### **1. Sicherheitsdienstleistungen**

Die Securitas Sicherheitsdienste Holding GmbH, ein Unternehmen der schwedischen Securitas AB, Stockholm, beabsichtigt, von der Raab Karcher AG-VEBA Immobilien Management sämtliche Anteile an der Raab Karcher Sicherheit Holding GmbH (RKS) zu erwerben und damit den Geschäftsbereich Sicherheitsdienstleistungen der Raab Karcher-Gruppe zu übernehmen. Von der Übernahme nicht erfaßt sind der Bereich Sicherheitstechnik, insbesondere der Betrieb der Notrufzentralen sowie der Erwerb einiger von Raab Karcher bislang mittelbar oder unmittelbar gehaltener Tochtergesellschaften. Securitas ist seit Ende 1995 auf dem Inlandsmarkt für Sicherheitsdienstleistungen durch die DSW Security-Gruppe und die Protectas Bewachungsdienste GmbH, Frankfurt, vertreten. Anfang 1996 erwarb Securitas von Raab Karcher deren Geschäftsbereich Geld- und Werttransporte. Vom Zusammenschlußvorhaben betroffen ist der Inlandsmarkt für personelle Sicherheitsdienstleistungen. Das Volumen dieses Marktes, auf dem zur Zeit rund 2.000 Unternehmen tätig sind, wird auf etwa 5 bis 7 Mrd. DM geschätzt. Danach gehörten RKS und Securitas bislang neben der Niedersächsischen Wach- und Schließgesellschaft mit in etwa gleich großen Marktanteilen zu den im Inland führenden Unternehmen. Dies wird sich zusammenschlußbedingt zugunsten von Securitas ändern, die künftig mit einem Marktanteil von knapp 15 % das mit deutlichem Abstand führende Unternehmen wird. Securitas bleibt aber auch in Zukunft weit unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle. Für das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt sprechen das anhaltende Wachstum, geringe Marktzutrittsschranken sowie die untergeordnete Bedeutung finanzieller Ressourcen.

### **2. Technische Untersuchung**

Zum Ende des Jahres 1996 und im Berichtszeitraum gab es im Bereich der Technischen Überwachungsvereine mehrere Zusammenschlüsse. Der TÜV Rheinland e.V. und der TÜV Berlin-Brandenburg e.V. haben sich zum TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V. zusammengeschlossen. Der TÜV Bayern Hessen-Sachsen e.V. ist mit dem TÜV Südwestdeutschland e.V. verschmolzen worden. Der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. und der TÜV Nord e.V. haben sich ebenfalls zusammengeschlossen. Weiterhin hat die SGS Société Générale de Surveillance Holding S.A., Genf/Schweiz, mittelbar 50 % der TÜV Saarland Technik GmbH erworben, in die der TÜV Saarland e.V. zuvor seinen Geschäftsbereich „Technik und Umwelt“ eingebracht hatte. Die beteiligten Technischen Überwachungsvereine erbringen Prüfungen und Begutachtungen von technischen Einrichtungen, Anlagen, Betriebsmitteln, Arbeitsmitteln und Werkstoffen sowie

Beratungs- und Schulungsleistungen in weit gefächerten Bereichen. Sie verfügen teilweise über eine gesetzlich begründete Monopolstellung, z. B. bei der Prüfung von Dampfkesselanlagen und bei der Fahrerlaubnisprüfung. Wettbewerb ist hier gesetzlich ausgeschlossen. Insoweit bewirken die Zusammenschlüsse keine fusionsrechtlich relevante Strukturveränderung. Dies gilt auch für diejenigen Tätigkeitsbereiche, die dem Wettbewerb unterliegen, aber eine regionale Marktabgrenzung erforderlich machen, da die Technischen Überwachungsvereine hier aufgrund geltenden Rechts nur in einer bestimmten Region tätig werden können (z. B. bei Reihenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen). Hinsichtlich der übrigen Tätigkeitsbereiche der Technischen Überwachungsvereine – den sogenannten freiwirtschaftlichen Tätigkeiten – wurden vom Bundeskartellamt insgesamt 26 relevante Märkte abgegrenzt und näher untersucht. Bei Prüfungen im Bereich Energienutzung, Wärme- und Kraftwirtschaft, bei zerstörungsfreien Werkstoffprüfungen, bei der Prüfung von elektrotechnischen Anlagen und Blitzschutzanlagen, bei der Prüfung von kerntechnischen Anlagen und im Bereich Gerätesicherheit erreichten die jeweils an dem Zusammenschluß beteiligten Technischen Überwachungsvereine gemeinsame Marktanteile von über 20 %, ohne jedoch die Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 zu erfüllen. Die Technischen Überwachungsvereine stehen in den freiwirtschaftlichen Bereichen im Wettbewerb mit anderen Prüfungs- und Überwachungsorganisationen, insbesondere der Dekra AG, teilweise auch mit freien Sachverständigen, Engineering- und Consultingunternehmen. Diese haben zwar in einzelnen Bereichen beachtliche Marktpositionen erreichen können. Für die fusionsrechtliche Beurteilung war jedoch insbesondere das wettbewerbliche Verhältnis zwischen den einzelnen Technischen Überwachungsvereinen entscheidend. Danach werden die TÜV-internen Zusammenschlüsse vor dem Hintergrund der schrittweisen Deregulierung, die weitgehend durch die Europäische Union veranlaßt wird, zu einer Verstärkung des wettbewerblichen Spannungsverhältnisses zwischen den verbleibenden Vereinen führen. Das erkennbare Vordringen ausländischer Wettbewerber wird diesen Prozeß unterstützen.

## **Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (90)**

### **1. Allgemeines**

Die Konzentrationswelle in der Entsorgungswirtschaft ist abgeebbt. Rückläufige Abfallmengen und gedämpfte Wachstumserwartungen auf den Verwertungsmärkten haben das Interesse an weiteren Akquisitionen spürbar gedämpft. Statt dessen bemühen sich die Unternehmen offenbar, ihre in den Vorjahren durch externes Wachstum erworbene Marktstellung zu sichern. Die Zahl der im Berichtszeitraum vom Bundeskartellamt geprüften Zusammenschlüsse ist dementsprechend deutlich zurückgegangen. Andererseits hat die wettbewerbliche Dimension der einzelnen Erwerbsvorgänge zugenommen, da infolge des spürbar gestiegenen Wettbewerbsdrucks zwischen den abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen zunehmend auch größere Unternehmenseinheiten verschmolzen werden.

So haben die RAG AG, Essen, und die VEW AG, Dortmund, ihre Aktivitäten im Bereich der Entsorgung teilweise zusammengelegt. Die RAG AG hat dabei insbesondere Beteiligungen ihrer 100%igen Tochtergesellschaft RAG Umwelt GmbH (RUG) in die 100%ige VEW-Gesellschaft Edelhoff AG & Co. (EAG), Iserlohn, eingebracht. Die RUG hat ihrerseits eine Beteiligung von 25 % an der EAG und deren Komplementär-Gesellschaft erworben. Zu den Unternehmen, die von der RUG in die EAG eingebracht wurden, gehört auch die RAG UmweltService GmbH (RUS), Bottrop, an der zum Zeitpunkt der Anmeldung neben der RUG die VEBA Kraftwerke Ruhr AG (VKR) mit 45 % beteiligt war. Diese Anteile wurden von der RUG noch vor dem Zusammenschluß mit der EAG übernommen und die RUS vollständig in die EAG eingebracht. Nicht eingebracht in die EAG wurden von der RAG AG unter anderem die Entsorgungsbereiche der STEAG AG, Essen, und der Saarbergwerke AG, Saarbrücken. Von dem Zusammenschlußvorhaben war eine Vielzahl von Entsorgungsmärkten betroffen. Höhere Marktanteile erreichen die Zusammenschlußbeteiligten vor allem bei Sonderabfällen, insbesondere auf dem sachlich relevanten Markt der Behandlung von Sonderabfällen in chemisch-physikalischen Anlagen zur anschließenden Beseitigung oder Verwertung (CPB-Anlagen). Im Fusionskontrollverfahren RUG/VKR/RUS hatte das Bundeskartellamt 1996 festgestellt, daß der RAG-Konzern hier im räumlich relevanten Markt Baden-Württemberg über eine marktbeherrschende Stellung verfügt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 152). Die jetzt durchgeführten Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß der räumlich relevante Markt inzwischen infolge geänderter Rahmenbedingungen weiter abzugrenzen ist. Die in Baden-Württemberg anfallenden flüssigen Sonderabfälle, die einer Behandlung in CPB-Anlagen bedürfen, können jetzt in einem weitaus größeren Maße als vor zwei Jahren in CPB-Anlagen außerhalb von Baden-Württemberg behandelt werden, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und in Bayern. In dem größeren räumlich relevanten Markt verfügen Edelhoff und die RAG-Gesellschaften aber über keine marktbeherrschende Stellung. Das Bundeskartellamt hat daher den Zusammenschluß nicht untersagt.

### **2. Hausmüll**

Im Zuge der Privatisierung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat die Stadt Frankfurt am Main eine Beteiligung an der von ihr bereits im Jahre 1995 gegründeten FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG. Die Beteiligung von Rethmann in Höhe von 49 % an der FES hat das Bundeskartellamt fusionsrechtlich nicht beanstandet. Gegenstand der FES ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, der Abfall- und Recyclingwirtschaft, der Stadt- und sonstigen Flächenreinigung sowie der Verkehrssicherung im öffentlichen und privaten Auftrag. Auf diesen Geschäftsfeldern ist Rethmann in Hessen nicht tätig. Dasselbe gilt auch für die Entsorgung von Gewerbeabfällen, einer Aufgabe, mit der sich die FES künftig ebenfalls befassen will.

Die bislang von den Bremer Entsorgungsbetrieben, einem Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, wahrgenommene Erfüllung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsaufgaben ist der privaten HBE Holding Bremer Entsorgung GmbH & Co. übertragen worden, an der sich die Unternehmen Holding Nehlsen GmbH & Co. KG, NGU Norddeutsche Gesellschaft für Umweltdienstleistungen mbH (Hansestadt Bremen) und R+T Umwelt GmbH (RWE) beteiligen wollen. Eine aus diesen drei Unternehmen gebildete Bietergemeinschaft hatte nach europaweiter Ausschreibung den Zuschlag erhalten. Das Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden, da NGU und mit RWE verbundene Unternehmen im Großraum Bremen abfallwirtschaftlich nicht tätig sind und Nehlsen lediglich im Stadtgebiet Bremen-Nord und einigen Landkreisen im Umland Bremens mit der Einsammlung und dem Transport von Siedlungsabfällen beziehungsweise mit der Erfassung und Sortierung von DSD-Wertstoffen beauftragt ist. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes führt der Zusammenschluß auch nicht zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Beteiligten, da die Tätigkeiten des Gemeinschaftsunternehmens, die den Abfallsatzungen der Hansestadt Bremen unterliegen, für die Dauer der Drittbeauftragung dem Wettbewerb ohnehin entzogen sind. Eine zusammenschlußbedingte Wettbewerbsbeschränkung zwischen der Hansestadt Bremen und den übrigen Beteiligten scheidet ebenfalls aus. Zwar ist die Hansestadt derzeit noch mehrheitlich an den Stadtwerken Bremen beteiligt, die ihrerseits die HBE über die NGU mitbeherrschen. Im Zuge der geplanten Einbringung der Stadtwerke Bremerhaven in die Stadtwerke Bremen wird die Mehrheitsbeteiligung der Hansestadt jedoch auf eine Minderheitsbeteiligung verringert werden.

### 3. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Das Bundeskartellamt hatte gegen die INTERSEROH AG ein Verfahren nach § 1 eingeleitet, weil die Zusammenarbeit der wesentlichen deutschen Entsorgungsunternehmen in dieser Gesellschaft nach Auffassung des Amtes eine Beschränkung des Anbieterwettbewerbes für Entsorgungs- und Verwertungsdienstleistungen bewirkte (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 151). Die INTERSEROH AG ist daraufhin so umstrukturiert worden, daß das Verfahren inzwischen eingestellt werden konnte. Die Umstrukturierung erfolgte durch eine Satzungsänderung, den Börsengang sowie eine Verkleinerung und Neubesetzung des Aufsichtsrates. Die neugefaßte Satzung der INTERSEROH AG enthält keine Regelungen, die über den üblichen Organisationsrahmen einer Aktiengesellschaft hinausgehen. Die institutionalisierte unmittelbare oder mittelbare Lenkung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat ist entfallen. Nach den Detailregelungen des Börsengangs ist mit einer Plazierung des neu geschaffenen Kapitals bei Anlegern, die keine Entsorgungsinteressen verfolgen, zu rechnen.

### 4. Sonderabfall

Ziel des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist es, durch weitgehende Privatisierung der Entsorgungspflichten und Betonung des Verursa-

cherprinzips die Abfallbesitzer beziehungsweise die von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen zu umweltgerechten und effizienten Verwertungs- und Beseitigungslösungen zu veranlassen – auch und gerade mit Hilfe des Wettbewerbs. Bei der praktischen Umsetzung dieses Ziels gibt es allerdings im Bereich der Sonderabfallentsorgung erhebliche Schwierigkeiten. Diese haben ihre Ursachen zu einem großen Teil in landesgesetzlichen Regelungen. Nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG können die Bundesländer für Sonderabfälle, die beseitigt werden müssen, Andienungs- und Überlassungspflichten festlegen und die Abfälle bestimmten Anlagen zur Beseitigung zuweisen. Für Sonderabfälle, die verwertet werden können, dürfen nach dem KrW-/AbfG entsprechende Andienungs- und Überlassungspflichten durch Landesrecht nur bestimmt werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet ist. In der Praxis werden die Ausnahmeregelungen aber von einigen Bundesländern dazu benutzt, auch zur Verwertung vorgesehene Sonderabfälle gegen den Willen der Entsorgungspflichtigen ausschließlich im Lande gelegenen Anlagen zuzuweisen. Dies ist zumeist weniger umweltpolitisch veranlaßt als durch das Bestreben motiviert, eine bessere Auslastung der im Lande gelegenen Anlagen zu erreichen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verlassen die durch Landesrecht für die Durchführung der Andienungs- und Überlassungspflichten bestimmten „Zentralen Stellen“ den ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabenbereich, in dem sie hoheitlich tätig werden, wenn sie „Abfälle zur Verwertung“ nicht dem vom Abfallerzeuger gewünschten, mit einer Betriebsgenehmigung versehenen Verwertungsbetrieb zuweisen. Sie handeln dann unternehmerisch und unterliegen bei ihren Zuweisungsentscheidungen dem Boykott- und Diskriminierungsverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Bundeskartellamt hat daher nach Beschwerden von Entsorgungsbetrieben und Abfallbesitzern, denen eine Zuweisung verweigert worden ist, erste Verfahren nach § 26 Abs. 1 und 2 eingeleitet. Diese werden erheblich erschwert, weil die Bundesregierung noch nicht, wie nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG vorgesehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates definiert hat, welche Abfälle zur Verwertung bestimmt sind. Bei kartellrechtlichen Auseinandersetzungen wird daher regelmäßig bestritten, daß bestimmte Abfälle verwertet werden können. Von der Klärung dieser nicht kartellrechtlichen Vorfrage hängt aber der Erfolg eines Verfahrens nach § 26 Abs. 1 und 2 entscheidend ab.

### 5. Entsorgungsgemeinschaften

Um die staatliche Aufsicht über Entsorgungsunternehmen zugunsten einer weitgehenden Eigenüberwachung zu entlasten, gestattet § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die Bildung von Entsorgungsgemeinschaften, deren Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde an die Feststellung der wettbewerblichen Unbedenklichkeit gebunden ist. Zur Vereinheitlichung des Vollzugs der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des

Bundesrates gemäß § 52 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG erlassenen Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnZ 1996, S. 10909) haben sich die obersten Abfallbehörden der Länder darauf verständigt, die Kartellbehörden in das Anerkennungsverfahren miteinzubeziehen, um ihnen Gelegenheit zu geben, zu möglichen Wettbewerbsbeschränkungen durch Entsorgungsgemeinschaften Stellung zu nehmen. Das Bundeskartellamt läßt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten: Entsorgungsgemeinschaften sind Unternehmensvereinigungen im Sinne des GWB, deren Mitglieder beim Angebot abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen miteinander im Wettbewerb stehen (vgl. § 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung). Unternehmensvereinigungen, auch solche von Wettbewerbern, sind nach dem Kartellrecht nicht per se verboten. Die Schwelle zur Kartellrechtswidrigkeit wird allerdings überschritten, wenn die Unternehmen ihr Verhalten im Wettbewerb durch Vertrag, Beschluß oder abgestimmte Maßnahmen koordinieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich Absprachen zur Beschränkung illegaler oder sittenwidriger Verhaltensweisen im Wettbewerb, weil vom Kartellrecht nur der zulässige Wettbewerb geschützt wird. Vor diesem Hintergrund begegnet die Gründung einer Entsorgungsgemeinschaft keinen kartellrechtlichen Bedenken, soweit sich deren Mitglieder lediglich verpflichten, die zur Regelung ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit erlassenen Gesetze und Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Grundsätzlich unbedenklich sind ferner Vereinbarungen zwischen den Entsorgungsunternehmen über personelle und sächliche Anforderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie, jedenfalls soweit sie den jeweils in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung genannten Mindestanforderungen entsprechen. Dagegen sind darüber hinausgehende Anforderungen unzulässig, wenn sie keinen Bezug zu der von § 52 KrW-/AbfG angestrebten Qualitätssicherung der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen haben. Die Vereinbarung, sich einer Überprüfung der zulässigen Anforderungen zu unterwerfen, ist unbedenklich. Zum Schutze des Geheimwettbewerbs zwischen den Mitgliedern muß allerdings sichergestellt sein, daß im Zuge der Überwachung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen den damit befaßten Organen (Vorstand, Überwachungsausschuß) der Entsorgungsgemeinschaft keine Betriebsgeheimnisse der Mitglieder offenbart werden. Den Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des § 27 zumindest nicht unähnlich, unterliegen Entsorgungsgemeinschaften bei der Aufnahme und dem Ausschluß von Mitgliedern dem Verbot der Diskriminierung und der unbilligen Behinderung. Zumind. können Diskriminierungen und unbillige Behinderungen von Antragstellern und Mitgliedern den Verdacht begründen, daß diesen Unternehmen von der Entsorgungsgemeinschaft Nachteile zugefügt werden, um sie zu einem wettbewerbsbeschränkenden Verhalten zu veranlassen (§ 25 Abs. 2).

Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Stellungnahmen des Bundeskartellamtes haben sich die Antragsbehörden in allen Fällen zu eigen gemacht.

## Kultur, Sport, Unterhaltung (92)

### 1. Fernsehen

Das Bundeskartellamt hat die Vorhaben von CLT/UFA (Bertelsmann) und der KirchGruppe, ihre Beteiligungen an dem Pay TV-Sender Premiere auf jeweils 50 % aufzustocken, untersagt. Anfang beziehungsweise Mitte Juni 1998 haben die CLT/UFA und die KirchGruppe in getrennten Schreiben die beabsichtigte Aufstockung ihrer jeweiligen Beteiligungen an Premiere von 37,5 % (CLT/UFA) und 25 % (KirchGruppe) auf 50 % als Zusammenschlußvorhaben angemeldet. Diese Aufstockungsvorhaben mit dem Ziel der Umwandlung von Premiere in ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen von CLT/UFA und der KirchGruppe bei gleichzeitigem Ausscheiden von Canal Plus aus dem Gesellschafterkreis von Premiere waren wesentlicher Teil des im Dezember 1997 bei der EU-Kommission angemeldeten und im Mai 1998 von der Kommission untersagten Zusammenschlußvorhabens „Bertelsmann/Kirch/Premiere“. Angesichts der auch nach der Untersagung für CLT/UFA und die KirchGruppe fortbestehenden vertraglichen Verpflichtung und gemeinsamen Zielsetzung, Premiere als gleichberechtigte Partner zu einer digitalen Pay TV-Plattform auszubauen, die auch Pay-per-View und alle künftigen technischen und programmlichen Entwicklungen im Bereich des entgeltfinanzierten Fernsehens umfassen sollte, hat das Bundeskartellamt beide Aufstockungsvorhaben als einheitliches Vorhaben angesehen. Die Prüfung dieses Vorhabens führte zu dem Ergebnis, daß eine Umwandlung von Premiere in ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen von CLT/UFA und der KirchGruppe die bestehende marktbeherrschende Stellung von Premiere auf dem Pay TV-Markt weiter verstärken und gleichzeitig im Free TV-Markt wegen des zu erwartenden Gruppeneffekts zu einem wettbewerbslosen Oligopol führen würde. Auf dem Pay TV-Markt hält Premiere mit einem Anteil von etwa 90 % und der Verfügung über bedeutende Film- und Sportrechte bereits eine marktbeherrschende Stellung. Bei einer Verwirklichung der angemeldeten Zusammenschlußvorhaben wäre mit dem Ausscheiden des einzigen nennenswerten Wettbewerbers von Premiere, des Kirch-Senders DF1 mit einem Marktanteil von etwa 10 %, aus dem Pay TV-Markt zu rechnen. Dies hätte zur Folge, daß Premiere dann eine kaum mehr angreifbare Monopolstellung auf diesem Markt bekäme. Auf dem Free TV-Markt kommen CLT/UFA und die KirchGruppe mit ihren Senderfamilien RTL, RTL2, Super RTL und VOX (CLT/UFA) und SAT.1, DSF, PRO7, Kabel (Kirch) gemeinsam auf einen Anteil von etwa 90 % an den Fernsehwerbbeeinnahmen. Das Ausscheiden des Mitgesellschafters Canal Plus bei Premiere würde den verbleibenden Gesellschaftern neue Möglichkeiten eröffnen, ihre Interessen im Pay TV und im Free TV zu koordinieren. So könnten sie dank ihrer Senderfamilien und der sich daraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten gemeinsam die Vorteile eines kombinierten Einkaufs von Free TV- und Pay TV-Rechten ausschöpfen und ihre Programmstrategien im Free TV und Pay TV im Sinne einer Komplementärprogrammierung so optimieren, daß kannibalisierende Effekte weitgehend

vermieden werden. Eine solche Koordinierung der Wettbewerbsinteressen und Wettbewerbspotenziale auch im Free TV hätte zur Folge, daß der gegenwärtig noch bestehende Wettbewerb auf dem Fernsehwerbemarkt erheblich eingeschränkt, wenn nicht beseitigt würde. Die von CLT/UFA und der KirchGruppe gegen die Untersagungsbeschlüsse eingelegten Beschwerden haben sich erledigt, nachdem im April 1999 die KirchGruppe ihre Beteiligung an Premiere auf 95 % aufgestockt hat.

Der Erwerb der GMB Gesellschaft für Medienbeteiligungen mbH durch die zur KirchGruppe gehörende PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH ist nicht untersagt worden. Die GMB hält 15 % an SAT. 1. Damit hat sich der Anteil der KirchGruppe an SAT.1 von 44 % auf 59 % erhöht. Die restlichen 41 % hält die Axel Springer Verlag AG. Das Bundeskartellamt hatte der KirchGruppe im Februar 1998 zunächst mitgeteilt, daß der beabsichtigte Erwerb der Mehrheit an SAT.1 die Untersagungsbedingungen des § 24 Abs. 1 erfüllt. Die KirchGruppe hatte parallel zu ihrer beabsichtigten Anteilsaufstockung bei SAT.1 gemeinsam mit Bertelsmann (CLT/UFA) Anfang Dezember 1997 bei der EU-Kommission in Brüssel die Umwandlung des Pay TV-Senders Premiere in ein künftig nur noch gemeinsam von CLT/UFA und der KirchGruppe gehaltenes paritätisches Gemeinschaftsunternehmen angemeldet. Ein Vollzug dieses Zusammenschlußvorhabens hätte nach Ansicht des Bundeskartellamtes nicht nur die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Premiere auf dem deutschen Pay TV-Markt, sondern wegen des zu erwartenden Gruppeneffekts auch ein wettbewerbsloses Oligopol auf dem deutschen Free TV-Markt zur Folge gehabt, das durch den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung der KirchGruppe an SAT.1 noch verstärkt worden wäre. Nachdem absehbar war, daß das Ergebnis der Prüfung des Premiere-Zusammenschlußvorhabens durch die EU-Kommission erst nach Ablauf der Viermonatsfrist im SAT.1-Fall vorliegen würde, stimmten die Beteiligten im SAT.1-Fall einer Fristverlängerung bis Mitte Juli 1998 zu. Die EU-Kommission hat das Premiere-Zusammenschlußvorhaben Ende Mai 1998 zwar untersagt. CLT/UFA und die KirchGruppe haben jedoch Anfang beziehungsweise Mitte Juni 1998 in getrennten Schreiben die beabsichtigte Aufstockung ihrer jeweiligen Anteile auf 50 % an Premiere als Zusammenschlußvorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet und damit die Gefährdungssituation für den Free TV-Markt wieder herbeigeführt. Um eine drohende Untersagung abzuwenden und gleichzeitig den Ausgang der Prüfung im Premiere-Verfahren durch das Bundeskartellamt abzuwarten, stimmten die Verfahrensbeteiligten im SAT.1-Fall einer weiteren Fristverlängerung bis Mitte Oktober 1998 zu. Nachdem mit der Untersagung der beabsichtigten Aufstockung der Anteile der CLT/UFA und der KirchGruppe auf jeweils 50 % an Premiere Anfang Oktober 1998 zugleich auch die Gründe für eine Untersagung des SAT.1-Zusammenschlußvorhabens entfallen waren, konnte die Aufstockung der Anteile der KirchGruppe an SAT.1 auf 59 % freigegeben werden.

Die Erhöhung des Anteils von Thomas Kirch von 24,5 % auf 60 % am stimmberechtigten Kapital der PRO SIE-

BEN Media AG – und damit die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens PRO SIEBEN mit der mit 40 % an PRO SIEBEN beteiligten Rewe-Gruppe – ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Nach der Umwandlung von PRO SIEBEN in eine Aktiengesellschaft hatte sich Anfang 1996 zunächst die Rewe-Gruppe mit 40 % am stimmberechtigten Kapital von PRO SIEBEN beteiligt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 153). Die restlichen Anteile hielten Thomas Kirch (24,5 %) und ein bayerisches Bankenkonsortium (35,5 %). Beim Börsengang von PRO SIEBEN im Juli 1997 übernahm Thomas Kirch, der weitere Beteiligungen an den lokalen Fernsehsendern tv München und tv Berlin, an dem lokalen Hörfunksender Hundert,6 sowie am Homeshoppingsender H.O.T. hält, weitere 35,5 % von dem Bankenkonsortium und erhöhte damit seinen Anteil an PRO SIEBEN (und KABEL 1) auf 60 %. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Fernsehwerbemarkt konnte ausgeschlossen werden, da Thomas Kirch schon an PRO SIEBEN beteiligt war und es durch den Zusammenschluß zu keinen Marktanteilsadditionen und Ressourcenzuwächsen kam.

Das Bundeskartellamt hat die Aufstockung der Anteile der zur KirchGruppe gehörenden Taurus Vermögensverwaltung GmbH an der DSF Deutsches Sportfernsehen GmbH, München, von 24,5 % auf 66,5 % durch Erwerb der Anteile der Axel Springer Verlag AG (24,9 %) und der Rincovision AG, Zürich, (17,1 %) nicht untersagt. Auf dem betroffenen Fernsehwerbemarkt hielt die KirchGruppe über ihre mitbeherrschende Beteiligung von 43 % an SAT.1 einen Marktanteil von etwa 25 %, der sich durch den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an dem Sport-Spartensender DSF auf etwa 26 % erhöhte. Angesichts dieser geringfügigen Marktanteilsaddition und des wesentlichen Wettbewerbs auf dem Fernsehwerbemarkt war die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der KirchGruppe auf diesem Markt zu verneinen. Auf dem ebenfalls betroffenen Sportrechtmarkt ist die KirchGruppe mit der jeweils hälftig von ihr und dem Axel Springer Verlag gehaltenen Sportrechteagentur ISPR vertreten. Sie bleibt jedoch auch nach dem Erwerb von DSF dem wirksamen Wettbewerb ähnlich finanzstarker und an reichweitenstarke Fernsehveranstalter (RTL-Gruppe, ARD, ZDF) gebundener Sportrechteagenturen (Ufa, SportA) ausgesetzt.

## 2. Hörfunk

Die durch Abschluß eines entsprechenden Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz herbeigeführte Verschmelzung der beiden Landesrundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) zu der gemeinsamen Rundfunkanstalt Südwestrundfunk (SWR) ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß war unabhängig von der Höhe der erzielten Werbeeinnahmen von SDR und SWF auf den Fernseh- und Hörfunkwerbemärkten anmeldepflichtig nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, da er nach Landesrecht durch Gesetz bewirkt wurde. Bei der Beurteilung der künftigen Wettbewerbssituation auf dem primär betroffenen Hörfunk-

werbemarkt in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war zu berücksichtigen, daß auch der SWR weiterhin einem wirksamen Wettbewerb durch die dortigen privaten Hörfunksender ausgesetzt ist und durch das in § 8 des SWR-Staatsvertrages festgelegte Verbot der lokal- und regionalbezogenen Werbung in seinen Werbemöglichkeiten eingeschränkt bleibt. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß war daher nicht zu erwarten.

### 3. Sport-Verwertungsrechte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluß vom 11. Dezember 1997 die Rechtsbeschwerden des DFB sowie der Sportrechteagenturen Ufa und ISPR gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 8. November 1995 (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 153/154) zurückgewiesen (WuW/E DE-R 17). Er hat damit die Auffassung des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts bestätigt, daß die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte an den Europapokalheimspielen deutscher Fußballvereine durch den DFB gegen das Kartellverbot verstößt und nicht freistellungsfähig ist. Auch wenn DFB und UEFA einen organisatorischen Rahmen für den Wettbewerbsfußball schafften, seien die am Wettbewerb teilnehmenden Vereine, die wesentliche wirtschaftliche Leistungen für die Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte erbrächten, jedenfalls Mitveranstalter der auf ihrem Platz ausgetragenen Heimspiele und damit originäre Mitinhaber der Vermarktungsrechte. Ob sie jeweils die marktfähige Leistung allein schafften und demgemäß die alleinigen Inhaber der Vermarktungsrechte seien oder ob mit ihnen weitere Organisationen an der Schaffung dieser Leistung in der Weise beteiligt seien, daß auch sie an der Vermarktung der Spiele aus eigenem Recht mitwirken könnten, bedürfe für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn der DFB, gegen den sich die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes richte, nehme bei den Europapokalheimspielen keine Aufgaben wahr, aus denen sich eine derartige Rechtsposition herleiten ließe. Seine Mitwirkung beschränke sich auf eine Koordinierungsaufgabe, die nicht die Fernsehübertragung der Fußballspiele überhaupt erst ermögliche, sondern nur ihrer besseren und gleichmäßigeren Vermarktung diene. Die UEFA habe zwar die beiden europäischen Wettbewerbe ins Leben gerufen, über Jahre durch zahlreiche Einzelmaßnahmen organisiert und geleitet und ihnen ein hohes Ansehen bei den Zuschauern verschafft. Ob sie dadurch aber an der von den teilnehmenden Vereinen geschaffenen marktfähigen Leistung derart mitbeteiligt sei, daß – was in Betracht stehen könnte – jedenfalls sie eine originäre Mit-

berechtigung an der Vermarktung der im Wettbewerb ausgetragenen Europapokalspiele erlangt habe, brauche nicht entschieden zu werden, da sie nicht Betroffene der Untersagungsverfügung sei. Daher sei der BGH für die hier allein zu beurteilenden Europapokalheimspiele auch nicht zu einer Stellungnahme zu der Frage veranlaßt, wie bei einer denkbaren Mitberechtigung die Vermarktung der Fernsehrechte gestaltet sein müßte, um nicht gegen das Kartellverbot zu verstoßen. Schließlich rechtfertige das vornehmlich sportpolitische Ziel der Erhaltung einer hinreichend großen Zahl wirtschaftlich leistungsfähiger Vereine der Bundesligen keine Freistellung der zentralen Vermarktung vom Kartellverbot. Die gegenteilige Ansicht des DFB hätte zur Folge, daß der DFB als Marktteilnehmer berechtigt wäre, zur Deckung seiner Vereinsaufgaben unter Verstoß gegen das Kartellrecht den Wettbewerb zu beschränken und dadurch überhöhte Übertragungsentgelte zu erzielen, die die Käufer von Leistungen, für die im Fernsehen gegen Zahlung hoher Gebühren geworben werde, mit dem von ihnen entrichteten Entgelt mitbezahlen müßten. Als Konsequenz aus der BGH-Entscheidung ist mit der Saison 1998/99 erneut die Einzelvermarktung der Heimspiele im UEFA-Pokal und im Pokal der Pokalsieger eingeführt worden, wobei sich die teilnehmenden Vereine gegenüber dem DFB verpflichtet haben, 30 % ihrer in der Einzelvermarktung erzielten Netto-Einnahmen in einem Solidarfonds für die nicht teilnehmenden Bundesligavereine einzuzahlen.

### 4. Wett-, Toto- und Lotteriewesen

Das Bundeskartellamt hatte mit Beschluß vom 22. November 1995 (WuW/E BKartA 2849) nach § 37a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 den Mitgliedern des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Durchführung eines Beschlusses vom 30. Mai 1995 insoweit untersagt, als danach gewerblich organisierten Spielgemeinschaften sowie deren gemeinsam spielenden Mitgliedern die Spielteilnahme nicht mehr gestattet wird.

Am 9. März 1999 hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes – ebenso wie zuvor das Kammergericht – die Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt.

### Sonstige Dienstleistungen (93)

Die von Hubschrauberunternehmen nach § 5 b gebildete Mittelstandsvereinigung zur gemeinsamen Ausbringung von Kalk zur Düngung von Forsten (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 130) hat sich nach dem Ausscheiden ihrer Geschäftsführerin zum 31. August 1997 aufgelöst.



**Dritter Abschnitt****Geschäftsübersicht****Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle****1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23  
angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse  
1973–1998**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548
1991	2 007
1992	1 743
1993	1 514
1994	1 564
1995	1 530
1996	1 434
1997	1 751
1998	1 888
<b>Gesamt 1973–1998</b>	<b>25 827</b>

Die Tabellen 1.1 und 1.3 sowie die Tabellen 4 ff. beziehen sich auf die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse. Die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse werden vom Bundeskartellamt im Bundesanzeiger veröffentlicht (Fundstellen siehe Tabelle 1.2). Für die Interpretation der Zahlen sind die zeitlichen Abstände zu beachten, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sich Unternehmen zu einem Zusammenschluß entschließen, dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Vorhabens beim Bundeskartellamt, dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges, dem Zeitpunkt der Anzeige des Vollzuges und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger liegen können. Die Zeit zwischen tatsächlichem Vollzug und Bekanntmachung und damit der statistischen Erfassung eines Falles dürfte im Durchschnitt 3–6 Monate betragen.

## 1.2 Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse

## 1997

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA Nr.	Bundesanzeiger Nr.	Bundesanzeiger Datum/Seite
1/1997	20/1997 vom 28. 2. 1997	63/97	4. 3. 1997 / 4474– 4476
2/1997	23/1997 vom 26. 3. 1997	75/97	22. 4. 1997 / 5233– 5238
3/1997	33/1997 vom 28. 4. 1997	93/97	23. 5. 1997 / 6300– 6306
4/1997	38/1997 vom 28. 4. 1997	111/97	20. 6. 1997 / 7482– 7490
5/1997	46/1997 vom 24. 6. 1997	125/97	10. 7. 1997 / 8499– 8503
6/1997	49/1997 vom 21. 7. 1997	150/97	14. 8. 1997 / 10306–10315
7/1997	59/1997 vom 28. 8. 1997	174/97	17. 9. 1997 / 12022–12029
8/1997	66/1997 vom 23. 9. 1997	193/97	16. 10. 1997 / 12930–12938
9/1997	74/1997 vom 20. 10. 1997	208/97	7. 11. 1997 / 13466–13473
10/1997	85/1997 vom 25. 11. 1997	235/97	16. 12. 1997 / 14782–14788
11/1997	91/1997 vom 15. 12. 1997	7/98	13. 1. 1998 / 291– 295
12/1997	13/1998 vom 9. 2. 1998	42/98	3. 3. 1998 / 2714– 2729

## 1998

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA Nr.	Bundesanzeiger Nr.	Bundesanzeiger Datum/Seite
1/1998	29/1998 vom 11. 3. 1998	65	3. 4. 1998 / 5160– 5165
2/1998	37/1998 vom 1. 4. 1998	77	24. 4. 1998 / 6062– 6069
3/1998	40/1998 vom 20. 4. 1998	85	8. 5. 1998 / 6566– 6573
4/1998	42/1998 vom 27. 4. 1998	92	19. 5. 1998 / 6990– 6992
5/1998	56/1998 vom 30. 6. 1998	133	22. 7. 1998 / 10161– 10170
6/1998	70/1998 vom 27. 7. 1998	149	13. 8. 1998 / 11946–11951
7/1998	80/1998 vom 31. 8. 1998	180	25. 9. 1998 / 14298–14308
8/1998	88/1998 vom 6. 10. 1998	204	30. 10. 1998 / 15589–15598
9/1998	97/1998 vom 2. 11. 1998	218	19. 11. 1998 / 16351–16358
10/1998	5/1998 vom 19. 1. 1999	28	11. 2. 1999 / 1783– 790
11/1998	7/1999 vom 26. 1. 1999	34	19. 2. 1999 / 2170– 2177
12/1998	23/1999 vom 1. 3. 1999	56	23. 3. 1999 / 4641– 4655

**1.3 Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1997 und 1998 nach Kontrollpflicht**

Zusammenschlüsse	1997	1998	nachrichtlich 1973–1998
1. nicht kontrollpflichtig nach § 24 Abs. 8 .....	182	197	4 799
davon:			
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio. DM <sup>1)</sup> .....	–	–	629
Nr. 2 Anschlußfälle .....	166	187	3 970
Nr. 3 Bagatellmarktfälle .....	16	10	200
2. nachträglich kontrollpflichtig.....	362	391	6 045
3. nach präventiver Kontrolle .....	1 207	1 300	14 983
Gesamt (1. + 2. + 3.).....	1 751	1 888	25 827

<sup>1)</sup> Die Anzeigepflicht für diese Fallkategorie (Marktanteil über 20 %) wurde durch die 5. Kartellgesetznovelle 1990 aufgehoben.

**2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben 1997 und 1998**

Eingegangene Anmeldungen nach § 24 a ...	1997	1998	nachrichtlich 1973–1998
... zwingend Nr. 1 .....	1 127	1 377	14 075
... zwingend Nr. 2 .....	215	217	2 864
... zwingend Nr. 3 .....	1		18
freiwillig .....	45	72	844
Gesamt...	1 387	1 667	17 801
davon:			
– Erledigung vor Abschluß des präventiven Kontrollverfahrens .....	17	34	534
– durch Aufgabe des Vorhabens .....	15	33	381
– durch Vollzug vor Abschluß der Prüfung .....	2	1	38
– keine Kontrollpflicht.....	–	–	115
– Präventive Fusionskontrollverfahren.....	1 370	1 633	17 267
Gesamt...	1 387	1 667	17 801

**Anmerkung:**

Die Tabellen 2 und 3 beziehen sich auf die Verfahren der materiellen Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Dabei ist zwischen präventiven und nachträglichen Kontrollverfahren zu unterscheiden. Die Zahl der präventiven Kontrollverfahren ergibt sich aus Tabelle 2; die Zahl der nachträglichen Kontrollverfahren aus Tabelle 1.3, Zeile 2. „nachträglich kontrollpflichtig“. Der Ausgang der Verfahren wird in Tabelle 3 nachgewiesen. Darüber hinaus lassen sich keine weiteren Beziehungen zwischen den Tabellen 2 und 3 einerseits und den übrigen Tabellen herstellen.

**3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen  
(„Prüfung nach § 24“)  
1997 und 1998**

	1997	1998	nachrichtlich: 1973–1998
<b>I. Nachträglich kontrollpflichtige Fälle:</b>			
(1) Per 31. Dezember 1996 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode.....	175		
(2) Neue Fälle.....	366	391	
(3) Abschluß ohne Untersagung.....	369	407	5 847
(4) Untersagungen.....	2	1	
Per 31. Dezember 1998 noch nicht abgeschlossen.....		153	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			
<b>II. Präventiv kontrollpflichtige Fälle:</b>			
(1) Per 31. Dezember 1996 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode.....	157		
(2) Neue Fälle.....	1 370	1 633	
(3) Abschluß ohne Untersagung.....	1 389	1 590	16 998
davon: mit Monatsbrief.....	248	243	3 452
(4) Untersagungen.....	4	3	72
Per 31. Dezember 1998 noch nicht abgeschlossen.....		197	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			
<b>III. Prüfungen nach § 24 insgesamt (I. + II.):</b>			
(1) Per 31. Dezember 1996 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode.....	327		
(2) Neue Fälle.....	1 736	2 024	
(3) Abschluß ohne Untersagung.....	1 758	1 997	22 845
(4) Untersagungen.....	6	4	127 <sup>1)</sup>
Per 31. Dezember 1998 noch nicht abgeschlossen.....		350	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			

<sup>1)</sup> Einschließlich von 6 Fällen, die ohne Anzeige bzw. Anmeldung untersagt wurden, davon 2 Fälle im Berichtszeitraum.

**4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse**  
**– Gesamtumsatz, Umsatz des erworbenen Unternehmens, Umsatz der Erwerber –**  
**nach Größenklassen 1997, 1998**

**4.1 Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen**

Gesamtumsatz <sup>1)</sup> aller jeweils beteiligten Unternehmen (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1997		1998	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 500 .....	1	0	0	0
bis unter 500 1 000 .....	170	1	189	1
bis unter 1 000 2 000 .....	183	4	245	4
bis unter 2 000 12 000 .....	565	27	627	27
bis unter 12 000 12 000 und mehr .....	832	24	827	24
<b>Gesamt .....</b>	<b>1 751</b>	<b>56</b>	<b>1 888</b>	<b>56</b>

Anmerkungen:

Alle Umsätze (auch in allen folgenden Tabellen) sind „Umsätze im Sinn des GWB“ (§ 23) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor dem Zusammenschluß: Handelsumsätze sind um ein Viertel gekürzt; bei Banken wird ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen werden die Prämieinnahmen angesetzt, Umsätze mit Zeitungen und Zeitschriften („Presseumsätze“) sind mit dem Zwanzigfachen angesetzt.

In früheren Tätigkeitsberichten (bis 1989/90) wurden Presseumsätze allerdings – anders als in der jetzigen Auswertung – mit den Originalwerten angesetzt; daher wird die Zahl der Pressefälle in den einzelnen Umsatzklassen gesondert aufgeführt.

<sup>1)</sup> Bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen.

## 4.2 Umsatz des erworbenen Unternehmens

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1997		1998	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
0 (Neugründung) .....	251	0	253	0
0 bis unter 4 .....	323	2	324	0
4 bis unter 50 .....	601	13	646	11
50 bis unter 500 .....	427	16	487	31
500 bis unter 1 000 .....	70	2	81	4
1 000 bis unter 2 000 .....	49	2	49	1
2 000 bis unter 12 000 .....	26	4	41	2
12 000 und mehr .....	4	0	8	0
Gesamt .....	1 751	39	1 888	49

## Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Für jeden Zusammenschlußfall wird ein erworbenes Unternehmen gezählt. Daher stimmt die Zahl der Erworbenen automatisch mit der Zahl der Zusammenschlüsse überein. Werden in einem Zusammenschluß (einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang) Anteile oder Vermögenswerte mehrerer Unternehmen erworben, wird nach dem „Schwerpunktprinzip“ verfahren: Umsätze, Branchen- und Länderzuordnung erfolgt bei dem erworbenen Unternehmen, bei dem der Umsatzschwerpunkt liegt.

## 4.3 Gesamtumsatz des erwerbenden Unternehmens („Erwerber“)

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1997		1998	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
0 (Neugründung) .....	0	0	0	0
bis unter 0 4 .....	82	0	93	0
bis unter 4 50 .....	105	0	102	2
bis unter 50 500 .....	165	4	156	8
bis unter 500 1 000 .....	211	6	252	10
bis unter 1 000 2 000 .....	226	4	286	7
bis unter 2 000 12 000 .....	642	28	704	24
12 000 und mehr .....	908	40	889	56
<b>Gesamt .....</b>	<b>2 339</b>	<b>82</b>	<b>2 482</b>	<b>107</b>

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Die Zahl der Erwerber ist regelmäßig größer als die Zahl der Zusammenschlüsse, da mehrere Unternehmen gemeinsam Anteile an einem anderen Unternehmen erwerben können (Entstehung von Gemeinschaftsunternehmen!). Als Erwerber gezählt werden grundsätzlich die Konzernobergesellschaften („Konzernspitzen“). Dies gilt für den Umsatz sowie für die Branchen- und Länderzuordnung. Die Branchenzuordnung erfolgt nach dem „Schwerpunktprinzip“, die Länderzuordnung nach dem Sitz der Obergesellschaft.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bei Erwerbern, die ihrerseits von mehr als einem Unternehmen abhängig sind („gespaltene Konzernspitze“), nicht die einzelnen Muttergesellschaften, sondern der Erwerber selbst gezählt.



**schlüsse nach Branchen – 1997**

Erworbenen																							Summe													
31	32	33	34	35	36	37	40	41	45	50	51	52	55	60	61	62	63	64	65	66	67	70	71	72	73	74	80	85	90	91	92	93				
																																			2	
																																			0	
																																			0	
						2	2		1			2											1											14		
																																			4	
																																			0	
																										1									6	
																																			1	
											2	9																							46	
												10																							11	
																																			10	
																																			1	
																																			2	
												2	4												2										18	
												2	2				1					1			5		3					5			74	
1	2	1					1	1		2	20	33					5					2		2	2	2								88		
		2								1	5	3													1	1	2								87	
2			2							3	1																								27	
1			1						3		1					2												3							70	
		2	1					1			4			1								2	1	1						1				43		
1	1	3					1				1												1			2			1					32		
7	4	5	1	3					1		5														2								1	115		
		2									1	1														3									14	
18	6	1	3	2							1	1					1								6	1								51		
3	5	1	1	1							4						1								2									22		
	1	15		1												1																		26		
1			19	3						3	2											1		1	2									39		
1			3								1						1	1	1					3	1	1								18		
		2			7																														11	
						1																					2		1						5	
		1				3	11		1		4	1					5								1	1	7		4					42		
									1																										1	
1					1	1			8		1						1						2												28	
			1																																1	
1	1										53	7	2					1							1					2				74		
										2	2	30					3						1				1								41	
			1										6				1							1											9	
									1				2				11							1											15	
														1		3		2									1								6	
														1			1	2																	4	
1																1	10																		13	
															1			12								1									14	
5		2	4		2		1		2		2	2					1	24	4	7	7	3	5		10		1				2		113			
		1																								6		1							21	
																																				2
														1			1	1									1								6	
																																				1
																										14		2								16
																																				1
		2	1	1	2	1					1	1					3		1			1		2	3		32	1		1	1			68		
																																				0
																																				0
																																				1
				2			2							1			2	1					2	1		1			1						15	
					6						2													1		1						23			35	
																																				0
																																		9		9
													1																					3		4
																																				0
																																				0
8	7	3	6	5		17	33	2	2	3	12	4		6	3	2	26	9	22	1	3	38	4	14	2	34	1	1	25		6	1	373			
51	29	42	41	21	12	31	51	4	20	16	148	87	12	14	6	4	63	37	51	12	17	60	18	67	6	112	2	4	58		23	5	1 751			



**schlüsse nach Branchen – 1998**

Erworbenen																							Summe													
31	32	33	34	35	36	37	40	41	45	50	51	52	55	60	61	62	63	64	65	66	67	70	71	72	73	74	80	85	90	91	92	93				
											2																								3	
																																			0	
																																			0	
		1					1		1						1								1												7	
																																			1	
												1																							1	
												1																							8	
																																				2
	1		1							4	23				1																				72	
											10																									12
													2														1								5	
					1																														4	
						1																													1	
											1						1										1								0	
						1					1						1										1								17	
						1					1	3								1					7		1				4			78		
							1		1	20	19					1									1	3			2					61		
1		5									6	1													2		1		1					94		
1			1							1	2																							19		
1	2								1		2				1								1		1		2							84		
			2								2																3								29	
4		7			1		2				2												1		1									35		
1	2	6	2	3						1	7				1		8		1				1	1	1		4							112		
	5								1		4	1														7									22	
16	4	3	1	4			1		1		1					1	1								4		1		1			1		50		
1	10	5		1							2	1													1									26		
1	1	25	1	1							1															1	1							42		
1	1	1	31	2						3	2	1								1				3	5	1								61		
1	1	1	1	2					1							1	1	1						1			1					1		19		
1	1				5																														11	
						6					1																					1			9	
	2	2				2	23				2	1					3						2		3		1			3				47		
		1							8								1						1				3								22	
																																				0
										3	44	14					3						1				3								75	
											3	59					8									1	4								78	
													4											1											6	
														1			2										2								5	
				1												3																			4	
												1					1	2						2		1		1							8	
											1						13																1		16	
											1						10									2									13	
5	1	5	2	3	2						3	3	2			1	1	20	1	8	13	3	6		8			1		1	1	1		116		
																			1	17	1	10		1		7		2							43	
																										2										5
											1	1					2							3						1						8
																2																				3
																																				18
																										18										18
																																				0
1	3	3	1				1		1		4			1			1		2			1	2		4		46	1			3			105		
																											1									2
																																				0
1																													1						2	
1		1					1	1		1							2						3			1			2		1				19	
						5					4						1							1			2			10					23	
																																				0
																																		8		10
																																	2			2
																																				0
																																				0
1	6	5	6	3		8	23	3	3	4	26	3	2	6	3	2	25	16	8	1	4	47	3	29	3	36	1	5	21		9		371			
38	38	73	49	20	11	21	52	5	17	18	177	108	12	9	6	3	74	32	34	21	18	89	13	96	6	137	2	10	42		28	4	1 888			

**6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen  
– alle Zusammenschlüsse – 1997**

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM)<sup>1)</sup>

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen<sup>3)</sup>

Branche des Erworbenen	(1)	(2) <sup>1)</sup>	(3)	(4) <sup>3)</sup>
01 Landwirtschaft und gewerbliche Jagd.....	4	390	1	3
02 Forstwirtschaft.....				
05 Fischerei und Fischzucht.....				
10 Kohlenbergbau und Torfgewinnung.....				
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas und Erbringung damit verbundener Dienstleistungen.....	3	601	1	2
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze.....				
13 Erzbergbau.....	1	33	0	1
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau.....	17	97	3	17
15 Ernährungsgewerbe.....	39	8 473	1	35
16 Tabakverarbeitung.....	1	98	0	1
17 Textilgewerbe.....	15	1 357	2	15
18 Bekleidungs-gewerbe.....	4	1 399	0	4
19 Ledergewerbe.....	2	1 401	0	2
20 Holzgewerbe ohne Herstellung von Möbeln.....	2	62	0	1
21 Papiergewerbe.....	19	4 943	0	15
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern <sup>2)</sup> .....	63	34 859	7	60
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen.....	8	641	2	7
24 Chemische Industrie.....	99	21 438	8	94
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren.....	42	5 964	5	38
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden.....	84	9 453	13	80
27 Metallerzeugung und -bearbeitung.....	18	2 576	2	18
28 Herstellung von Metallerzeugnissen.....	44	8 027	2	35
29 Maschinenbau.....	146	29 302	8	133
30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen.....	16	7 643	0	16
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.....	51	6 833	2	43
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik.....	29	5 296	4	25
33 Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik.....	42	7 534	2	38
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen.....	41	15 785	4	32
35 Sonstiger Fahrzeugbau.....	21	1 464	3	16
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen.....	12	3 868	0	9
37 Recycling.....	31	392	9	31
40 Energieversorgung.....	51	12 906	23	51
41 Wasserversorgung.....	4	648	2	4

noch 6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen  
– alle Zusammenschlüsse – 1997

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM)<sup>1)</sup>

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen<sup>3)</sup>

Branche des Erworbenen	(1)	(2) <sup>1)</sup>	(3)	(4) <sup>3)</sup>
45 Baugewerbe.....	20	6 169	2	17
50 Kraftfahrzeughandel, Instandsetzung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen.....	16	552	1	8
51 Handelsvermittlung und Großhandel – (ohne Kraftfahrzeughandel).....	148	25 966,81	10	123
52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen), Reparatur von Gebrauchsgütern.....	87	7 791	4	78
55 Gastgewerbe.....	12	5 175	0	12
60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen.....	14	876	5	9
61 Schifffahrt.....	6	2 763	1	6
62 Luftfahrt.....	4	998	0	3
63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung.....	63	7 648	14	47
64 Nachrichtenübermittlung.....	37	3 675	13	24
65 Kreditgewerbe.....	51	65 103	4	33
66 Versicherungsgewerbe.....	12	45 177	1	11
67 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten.....	17	4 345	5	14
70 Grundstücks- und Wohnungswesen.....	60	1 019	22	25
71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal.....	18	3 924	3	17
72 Datenverarbeitung und Datenbanken.....	67	3 014	9	57
73 Forschung und Entwicklung.....	6	137	2	4
74 Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen.....	112	12 514,8	24	93
80 Erziehung und Unterricht.....	2	75	1	0
85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen.....	4	2	2	2
90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.....	58	816	20	51
91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport).....	–	–	–	–
92 Kultur, Sport und Unterhaltung (einschließlich Film, Hörfunk und Fernsehen).....	23	8 490	4	19
93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.....	5	74	1	5
<b>Gesamt.....</b>	<b>1 751</b>	<b>399 787,61</b>	<b>252</b>	<b>1 484</b>

<sup>1)</sup> Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2.

<sup>2)</sup> Der übernommene Umsatz (im Sinne des GWB) ist durch die Rechenklausel für Pressezusammenschlüsse stark überhöht.

<sup>3)</sup> Der Ausweis horizontaler Zusammenschlüsse entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl. Anmerkung dort.

**6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen  
– alle Zusammenschlüsse – 1998**

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM)<sup>1)</sup>

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen<sup>3)</sup>

Branche des Erworbenen	(1)	(2) <sup>1)</sup>	(3)	(4) <sup>3)</sup>
01 Landwirtschaft und gewerbliche Jagd.....	1	7	0	1
02 Forstwirtschaft.....				
05 Fischerei und Fischzucht.....				
10 Kohlenbergbau und Torfgewinnung.....				
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas und Erbringung damit verbundener Dienstleistungen.....	1	0	1	0
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze.....	1	223	0	1
13 Erzbergbau.....				
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau.....	17	1 047,5	2	17
15 Ernährungsgewerbe.....	54	23 016	2	49
16 Tabakverarbeitung.....	3	2 040	0	3
17 Textilgewerbe.....	8	2 331	0	8
18 Bekleidungs-gewerbe.....	4	170	0	3
19 Ledergewerbe.....	3	691	0	1
20 Holzgewerbe ohne Herstellung von Möbeln.....	1	175	0	1
21 Papiergewerbe.....	16	4 512	0	16
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern <sup>2)</sup> .....	68	28 370	1	65
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen.....	7	796	1	6
24 Chemische Industrie.....	114	38 675	14	108
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren.....	37	8 482	2	33
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden.....	96	3 682,3	17	95
27 Metallerzeugung und -bearbeitung.....	19	12 528	1	15
28 Herstellung von Metallerzeugnissen.....	25	2 317	1	22
29 Maschinenbau.....	135	26 570,6	7	125
30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen.....	16	3 076	0	16
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.....	38	12 193	2	31
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik.....	39	20 670	1	28
33 Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik.....	73	21 275	3	70
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen.....	49	14 588	10	43
35 Sonstiger Fahrzeugbau.....	20	4 657	1	18
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen.....	11	3 491	0	11
37 Recycling.....	21	2 409	4	21
40 Energieversorgung.....	52	25 068,25	22	49
41 Wasserversorgung.....	6	6	2	4

noch 6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen  
– alle Zusammenschlüsse – 1998

- (1) Zahl der Fälle  
(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM)<sup>1)</sup>  
(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz  
(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen<sup>3)</sup>

Branche des Erworbenen	(1)	(2) <sup>1)</sup>	(3)	(4) <sup>3)</sup>
45 Baugewerbe .....	17	5 063	5	15
50 Kraftfahrzeughandel, Instandsetzung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen .....	18	629	0	15
51 Handelsvermittlung und Großhandel – (ohne Kraftfahrzeughandel) .....	174	17 638	16	141
52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen), Reparatur von Gebrauchsgütern .....	108	48 308	1	103
55 Gastgewerbe .....	12	13 213	2	11
60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen .....	9	2 065	1	6
61 Schifffahrt .....	6	5 598	0	6
62 Luftfahrt .....	3	1 704	0	3
63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung .....	74	24 871	12	61
64 Nachrichtenübermittlung .....	32	8 847	15	17
65 Kreditgewerbe .....	34	67 821	3	29
66 Versicherungsgewerbe .....	21	50 760	0	19
67 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten .....	18	1 684	2	15
70 Grundstücks- und Wohnungswesen .....	89	1 123	28	38
71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal .....	13	291	2	6
72 Datenverarbeitung und Datenbanken .....	97	8 527	24	74
73 Forschung und Entwicklung .....	6	21,8	3	4
74 Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen .....	136	21 645	27	116
80 Erziehung und Unterricht .....	2	12	0	1
85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen .....	10	114	3	7
90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung .....	42	17 751,6	14	41
91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport) .....	–	–	–	–
92 Kultur, Sport und Unterhaltung (einschließlich Film, Hörfunk und Fernsehen) .....	28	6 213	6	25
93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen .....	4	316,8	0	4
<b>Gesamt .....</b>	<b>1 888</b>	<b>567 282,85</b>	<b>258</b>	<b>1 617</b>

<sup>1)</sup> Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2.

<sup>2)</sup> Der übernommene Umsatz (im Sinne des GWB) ist durch die Rechenklausel für Pressezusammenschlüsse stark überhöht.

<sup>3)</sup> Der Ausweis horizontaler Zusammenschlüsse entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl. Anmerkung dort.

## 7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1997	1998
Vermögenserwerb.....	423	414
Anteilserwerb.....	836	975
<i>darunter: Mehrheitserwerb</i> .....	753	883
Gemeinschaftsunternehmen.....	443	467
Vertragliche Verbindung.....	13	8
Personengleichheit.....	5	1
Sonstige Verbindung.....	28	22
Wettbewerblich erheblicher Einfluß.....	3	1
Gesamt.....	1 751	1 888

## 8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation

	1997	1998
Horizontal.....	1 486	1 620
<i>davon: ohne Produktausweitung</i> .....	311	369
<i>mit Produktausweitung</i> .....	1 175	1 251
Vertikal.....	52	82
Konglomerat.....	213	186
Gesamt.....	1 751	1 888

Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereiches tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Anders als in Tabelle 5 wird hier auf die Tätigkeit des unmittelbaren Erwerbers abgestellt, so daß die Tabelle 8 mehr horizontale Zusammenschlüsse ausweist als die Diagonalen in den Tabellen 5.1–5.2.

Beispiel: „VEBA-Glas erwirbt einen Glasproduzenten“ wäre ein horizontaler Zusammenschluß in Tabelle 8, würde aber in Tabelle 5 im Feld (22; 52) ausgewiesen.

### 9.1 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1997, 1998 Erworbenene Unternehmen in geographischer Gliederung

Land/Region	1997	1998
A Österreich.....	12	14
AUS Australien.....	1	1
B Belgien.....	5	9
BR Brasilien.....	–	6
CDN Kanada.....	3	6
CH Schweiz.....	34	32
CZ Tschechische Republik.....	4	2
D Deutschland.....	1 434	1 498
DK Dänemark.....	5	9
DOM Dominikanische Republik.....	2	–
E Spanien.....	3	5
F Frankreich.....	21	32
FIN Finnland.....	2	3
FL Fürstentum Liechtenstein.....	–	1
GB Großbritannien.....	34	60
GBG Guernsey.....	1	–
H Ungarn.....	3	1
HK Hongkong.....	3	–
I Italien.....	13	14
IL Israel.....	2	5
IRL Irland.....	2	2
J Japan.....	4	2
L Luxemburg.....	2	6
MC Monaco.....	1	–
N Norwegen.....	4	2
NA Niederländische Antillen.....	–	1
NL Niederlande.....	32	29
P Portugal.....	1	1
PL Polen.....	6	2
RC Taiwan (Republik China).....	1	–
RO Rumänien.....	1	1
ROK Südkorea.....	–	3
RUS Russische Föderation (Rußland).....	–	1
S Schweden.....	12	9
SK Slowakei.....	2	1
SLO Slowenien.....	1	1
TR Türkei.....	–	2
USA USA.....	97	128
VRC Volksrepublik China.....	2	–
ZA Rep. Südafrika.....	1	–
<b>Gesamt.....</b>	<b>1 751</b>	<b>1 888</b>

## Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete

Zur Zählung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.2.

Bei der Interpretation der Tabelle 9.1 ist zu beachten: Zusammenschlüsse im Ausland (d. h. Sitz des erworbenen Unternehmens außerhalb Deutschlands) werden nur erfaßt, wenn der Zusammenschluß eine Inlandswirkung (§ 98 Abs.2) hat.

### 9.2 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1997, 1998 Erwerber in geographischer Gliederung

Land/Region	1997	1998
A Österreich.....	22	40
AUS Australien.....	7	1
B Belgien.....	10	7
BER Bermuda.....	2	3
BOS Barbados.....	–	1
BRN Bahrein.....	1	1
CDN Kanada.....	15	12
CH Schweiz.....	61	56
CZ Tschechische Republik.....	1	–
D BR Deutschland.....	1 467	1 526
DK Dänemark.....	14	14
DOM Dominikanische Republik.....	2	–
E Spanien.....	4	–
F Frankreich.....	113	82
FIN Finnland.....	16	11
FL Fürstentum Liechtenstein.....	2	–
GB Großbritannien.....	113	144
GBG Guernsey.....	3	1
GBJ Jersey.....	12	3
H Ungarn.....	2	–
HK Hongkong.....	3	–
I Italien.....	11	16
IL Israel.....	2	3
IRL Irland.....	2	4
J Japan.....	15	20
L Luxemburg.....	2	2
MAL Malaysia.....	1	–
N Norwegen.....	5	5
NA Niederländische Antillen.....	5	2
NL Niederlande.....	85	78
NZ Neuseeland.....	–	1
PL Polen.....	1	1
RC Taiwan (Republik China).....	2	–
RI Republik Indonesien.....	–	1
RL Libanon.....	1	–
ROK Südkorea.....	2	2
RUS Russische Föderation (Rußland).....	1	–
S Schweden.....	25	36
SGP Singapur.....	3	2
SK Slowakei.....	1	–
SLO Slowenien.....	–	2
TR Türkei.....	–	2
USA USA.....	298	386
VRC Volksrepublik China.....	3	5
ZA Republik Südafrika.....	4	10
<b>Gesamt.....</b>	<b>1 751</b>	<b>1 888</b>

## Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder und Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung vergleiche Anmerkung zu Tabelle 4.3.

## Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

## 1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 GWB

## 1.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren	insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses					
					Bußgeld- bescheid	Verfügung nach § 37a <sup>1)</sup>	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
		nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen							
§ 1	1997	31	26	26	2	–	5	19	–	31
	1998	31	36	27	3	–	4	20	–	40
§ 15	1997	1	3	3	–	–	1	2	–	1
	1998	1	3	3	–	–	2	1	–	1
§ 20 Abs. 1	1997	1	3	3	–	–	–	3	–	1
	1998	1	–	–	–	–	–	–	–	1
§ 21	1997	–	1	1	–	–	1	–	–	–
	1998	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 25 Abs. 1	1997	–	1	1	–	–	–	1	–	–
	1998	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 25 Abs. 2 und 3	1997	–	1	1	–	–	1	–	–	–
	1998	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 26 Abs. 1	1997	1	3	3	–	–	1	2	–	1
	1998	1	3	3	–	–	1	2	–	1
§ 26 Abs. 2	1997	9	10	9	–	–	2	7	–	10
	1998	10	10	6	–	–	2	4	–	14
§ 26 Abs. 4	1997	–	1	1	–	1	–	–	–	–
	1998	–	2	2	–	–	2	–	–	–
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1997	1	2	2	1	–	–	1	–	1
	1998	1	2	2	–	–	1	1	–	1
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1997	–	4	4	–	–	3	1	–	–
	1998	–	3	3	1	–	–	2	–	–
Art. 85 Abs. 1 EGV	1997	–	1	–	–	–	–	–	–	–
	1998	1	–	–	–	–	–	–	–	1
Gesamt	1997	44	56	54	3	1	14	36	–	46
	1998	46	59	46	4	–	12	30	–	59

1) Im Berichtszeitraum befanden sich vier Verfügungen (§§ 1, 26 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 EGV) in Rechtsmittelverfahren. Zwei Verfügungen wurden aufgehoben. Zwei Verfahren sind noch anhängig.

## 1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 GWB

## 1.2. bei den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren							an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
			insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses					Abgabe an andere Behörden	
	Bußgeld- bescheid	Verfügung nach § 37a <sup>1)</sup>		Einstellung						
				nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen					
§ 1	1997	147	188	190	34	–	12	125	19	145
	1998	145	109	137	45	–	4	82	6	117
§ 15	1997	1	7	8	–	–	2	5	1	–
	1998	–	8	6	–	–	2	3	1	2
§ 25 Abs. 1	1997	7	1	7	1	–	1	5	–	1
	1998	1	5	3	–	–	–	3	–	3
§ 25 Abs. 2 und 3	1997	3	5	4	–	–	–	4	–	4
	1998	4	1	1	1	–	–	–	–	4
§ 26 Abs. 1	1997	5	7	8	1	–	1	6	–	4
	1998	4	3	3	1	–	1	–	1	4
§ 26 Abs. 2	1997	48	80	106	–	–	22	79	5	22
	1998	22	58	61	–	1	12	46	2	19
§ 26 Abs. 3	1997	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1998	–	1	1	–	–	–	1	–	–
§ 26 Abs. 4	1997	4	5	7	–	–	2	5	–	2
	1998	2	6	8	–	–	–	6	2	–
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1997	2	2	3	–	–	1	2	–	1
	1998	1	1	2	–	–	1	1	–	–
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1997	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1998	–	1	1	–	–	–	1	–	–
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1997	–	2	1	–	–	–	1	–	1
	1998	1	1	2	–	–	–	2	–	–
§ 103 Abs. 2	1997	13	17	23	–	–	–	23	–	7
	1998	7	22	29	–	–	–	29	–	–
Gesamt	1997	230	314	357	36	–	41	255	25	187
	1998	187	216	254	47	1	20	174	12	149

1) Im Berichtszeitraum befanden sich fünf Verfügungen (§§ 1, 25 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 2) in Rechtsmittelverfahren. Eine Verfügung wurde aufgehoben, eine bestätigt. Drei Verfahren sind noch anhängig.

## 2. Mißbrauchsverfahren

### 2.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt erledigt	Ver- fügung <sup>1)</sup>	Art des Verfahrensabschlusses			
						nach Aufgabe des bean- standeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörden	
§ 11	1997 1998	1 1	– –	– –	– –	– –	– –	– –	1 1
§ 12	1997 1998	4 4	– –	– –	– –	– –	– –	– –	4 4
§ 18	1997 1998	3 3	3 1	3 1	– –	– –	3 1	– –	3 3
§ 22	1997 1998	20 20	8 37	8 15	1 –	2 7	4 8	1 –	20 42
§ 38 Abs. 3	1997 1998	– –	1 1	1 1	– –	1 1	– –	– –	– –
§ 38a Abs. 3	1997 1998	11 11	– –	– –	– –	– –	– –	– –	11 11
§ 102 Abs. 4	1997 1998	1 1	1 –	1 –	– –	– –	1 –	– –	1 1
§ 102a	1997 1998	– –	1 –	1 –	– –	– –	1 –	– –	– –
§ 103 Abs. 5	1997 1998	4 4	4 7	4 6	– –	2 2	2 4	– –	4 5
Gesamt	1997 1998	44 44	18 46	18 23	1 –	5 10	11 13	1 –	44 67

<sup>1)</sup> Im Berichtszeitraum befanden sich drei Verfügungen (§§ 18, 103 Abs. V) in Rechtsmittelverfahren. Die Verfahren sind noch anhängig.

## 2. Mißbrauchsverfahren

### 2.2. bei den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt erledigt	Ver- fügung <sup>1)</sup>	Art des Verfahrensabschlusses			
						Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
					nach Aufgabe des bean- standeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen			
§ 12	1997	3	–	–	–	–	–	–	3
	1998	3	–	1	–	–	1	–	2
§ 18	1997	1	4	4	–	1	3	–	1
	1998	1	1	2	–	–	2	–	–
§ 22	1997	34	39	54	–	2	48	4	19
	1998	19	185	111	1	66	43	1	93
§ 102 Abs. 4	1997	2	–	2	1	–	1	–	–
	1998	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 103 Abs. 5	1997	108	177	195	–	74	104	17	90
	1998	90	312	209	1	155	48	5	193
§ 104 i.V.m. § 99 Abs. 2	1997	1	1	1	–	–	1	–	1
	1998	1	1	1	–	–	–	1	1
Gesamt	1997	149	221	256	1	77	157	21	114
	1998	114	499	324	2	221	94	7	289

<sup>1)</sup> Im Berichtszeitraum befanden sich 32 Verfügungen (§§ 12, 22, 103 Abs. V) in Rechtsmittelverfahren. 29 Verfügungen wurden aufgehoben. Die Verfahren sind noch anhängig.

## 3. Legalisierung von Kartellen

## 3.1. beim Bundeskartellamt

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren				an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen	insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses				
					wirksam geworden	zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt <sup>1)</sup>		Abgabe an andere Behörden
§ 2	1997 1998	– –	2 –	2 –	1 –	1 –	– –	– –	– –
§ 3	1997 1998	– –	1 –	1 –	1 –	– –	– –	– –	– –
§ 4	1997 1998	– –	1 –	1 –	– –	1 –	– –	– –	– –
§ 5 Abs. 1	1997 1998	– –	– 2	– 2	– 2	– –	– –	– –	– –
§ 5 Abs. 2 und 3	1997 1998	– –	3 1	3 1	3 1	– –	– –	– –	– –
§ 5a Abs. 1 Satz 1	1997 1998	– –	2 2	2 2	2 2	– –	– –	– –	– –
§ 5a Abs. 1 Satz 2	1997 1998	– –	1 –	1 –	– –	1 –	– –	– –	– –
§ 5b	1997 1998	– –	10 7	10 7	8 7	2 –	– –	– –	– –
§ 6 Abs. 1	1997 1998	– –	3 –	3 –	1 –	2 –	– –	– –	– –
Gesamt	1997 1998	– –	23 12	23 12	16 12	7 –	– –	– –	– –

### 3. Legalisierung von Kartellen

#### 3.2. bei den Landeskartellbehörden

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen	insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses				
					wirksam geworden	zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt <sup>1)</sup>	Abgabe an andere Behörden	
§ 3	1997	–	–	–	–	–	–	–	–
	1998	–	1	1	–	1	–	–	–
§ 5 Abs. 2 und 3	1997	1	3	3	1	1	1	–	1
	1998	1	5	6	6	–	–	–	–
§ 5b	1997	3	2	3	2	–	1	–	2
	1998	2	1	2	1	–	–	1	1
Gesamt	1997	4	5	6	3	1	2	–	3
	1998	3	7	9	7	1	–	1	1

**4. Angemeldete, Beantragte und in Kraft befindliche Kartelle  
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)**

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd (01, 02 0,5) (alt: 78)</b>				
Rationalisierungskartell für die Vermarktung von Speisezwiebeln	§ 5b	A	1988 S. 2603	B2-785100-Ib-101/87
„Marktgemeinschaft Erdäpfel – Kartoffeln aus Sachsen“	§ 5b	A	1995 S. 10459 + 12207	B2-01121-A-60/95
Fruchthandelsverband Nord e.V. – Hessen –	§ 5c			B2-785500-Ic-15/92
Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V. – Rheinland-Pfalz –	§ 2	A	1994 S. 9331	Hessen IIIa1-25-9303-02
Rheinland-Pfälzische Friedhofsgärtner	§ 2	A	1995 S. 4476	Rheinland-Pfalz 8025-41.1212
<b>Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25)</b>				
NSC Natursteincenter	§ 5b	A	1994 S. 8068 + 11368	B1-251000-Ib-135/94
Perlite Dämmstoff GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 167 10. September 1975	B1-251100-Ib-140/75
Nordhessische Basalt-Union GmbH	§ 5b	A	1985 S. 4955	B1-251100-Ib-129/84
Hersteller von bituminösem Mischgut	§ 5b	A	1986 S. 8442	B1-251100-Ib-113/85
FSK Frankenschotter Verkaufskontor GmbH	§ 5b	A	1992 S. 3602	B1-251120-Ib-23/86 78/92
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5b	A	Nr. 38 23. Februar 1978	B1-251120-Ib-64/86
Mineralbaustoff-Kontor- Tauberbischofsheim GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	Nr. 21 31. Januar 1978	B1-251122-Ib-29/77
Mittelweser-Kies-Vertriebs GmbH	§ 5b	A	1990 S. 5653 1996 S. 2412	B1-251600-Ib-(30/86) 109/90
Weser-Kies-Kooperation GmbH	§ 5b	A	1989 S. 1947	B1-251600-Ib-134/88
Sand- und Kies-Vertriebs GmbH	§ 5b	A	1990 S. 93	B1-210-Ib-122/89
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 208 3. November 1976	B1-251610-Ib-163/75
Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	1983 S. 5971	B1-251610-Ib-181/75 165/76

\*) P = Prüfung

E = durch Erlaubnis wirksam geworden; ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an

A = durch Anmeldung wirksam geworden

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
SW Kies GmbH & Co. KG – Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft –	§ 5b	A	Nr. 228 6. Dezember 1980	B1-251610-Ib-56/79
KLB-Klimaleichtblock GmbH	§ 5b	A	1991 S. 573	B1-251995-Ib-198/75 168/90
BBU – Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH –	§ 5b	A	1988 S. 247	B1-251995-Ib-85/87
BISOTHERM-Baustoff- Vertriebsgesellschaft mbH	§ 5b	A	1986 S. 1469	B1-251995-Ib-13/86
Asphalt-Mischwerke Main-Saale	§ 5b	A	1995 S. 3926 1996 S. 7511 + 10398	B1-252300-Ib-52/89 B1-14501-Ib-51/95 B1-26821-Ib-76/96
Rationalisierungskartell für Projek- tierung und Vertrieb von Naturstein- fassaden	§ 5b	A	1990 S. 3299	B1-252700-Ib-164/89
Melaphyr-Union GmbH i. Gr.	§ 5b	A	1992 S. 7142	B1-252700-Ib-75/92
Hersteller von Pflastersteinen, Garten- und Landschaftsbau- elementen aus Beton	§ 5b	A	1992 S. 7359	B1-252711-Ib-49/92
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52 17. März 1982	B1-253100-B-408/68 B2-171/77
SAKRET Trockenbaustoffe GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 237 21. Dezember 1982	B1-253500-Ib-122/82
Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 52 15. März 1978	B1-254110-Ib-157/76
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke GbR	§ 5 Abs.2 und 3	E	1993 + 1995 S. 738 + 496	B1-254500-J-5/87 178/89
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5b	A	1983 S. 7039	B1-254500-Ib-16/83
Beton-Vertriebs-Ost GmbH	§ 5b	A	1985 S. 6017	B1-255000-Ib-7/85
Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5b	A	1984 S. 8592	B1-255100-Ib-27/76
Kalksandstein-Vertriebs-Ges. mbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 171 13. September 1977	B1-255100-Ib-67/76
Süderelbe-Baustoff GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1993 S. 10134	B1-255100-Ib-152/80
Gesellschaft für Bauelemente mbH & Co. KG „Bremer Kalksandstein-Kartell“	§ 5b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	B1-255100-Ib-146/76 59/85
megalith Baustoffwerke Verkauf GmbH	§ 5b	A	1994 S. 4377 + 11752 1995 S. 1297 1996 S. 441	B1-255100-Ib-3/94
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5b	A	Nr. 171 12. September 1978	B1-255400-Ib-176/77

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Bimsbaustein-Produkten	§ 5b	A	1990 S. 2488	B1-255410-Ib-13/90
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5b	A	Nr. 32 15. Februar 1980	B1-255465-Ib-153/79
Vereinigte Holzspanbetonwerke ISOTEX-DURISOL GmbH	§ 5b	A	Nr. 73 18. April 1978	B1-255497-Ib-86/77
Beton-Vertriebs-Union & Gesellschaft für rationalisierten Vertrieb GmbH	§ 5b	A	Nr. 142 3. August 1977	B1-255700-Ib-91/76
Betonsteinvertrieb Nord GmbH & CO. KG	§ 5b	A	Nr. 218 21. November 1981	B1-255700-Ib-84/80
Hersteller von Fertigschachtunterteilen aus Beton	§ 5b	A	1987 S. 12889	B1-255700-Ib-39/86
Beton-Rohr-Vertrieb GmbH	§ 5b	A	1985 S. 7759	B1-255711-Ib-45/84
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH (LVS)	§ 5b	A	1989 S. 595	B1-256410-Ib-130/74 68/88
Marktgemeinschaft Leichtbauplatten	§ 2	A	1990 S. 6290	B1-256410-B-39/74 B2-163/80
Hersteller von Schleifmitteln	§ 5b	A	1992 S. 8396	B1-258000-Ib-15/92
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1989 S. 430	B1-148100-C-29/83
Rationalisierungskartell Bayerische Düngekalk-Ges. mbH (BDG)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezember 2002	1995, S. 368 1996, S. 4310 1998, S. 96	B3-253200-IZ-80/94
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsges. mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E 3. Juni 2000	1995 S. 6865	B1-26521-J-112/95
Rationalisierungskartell für den Vertrieb von Kies und Sand – SBV Saale Baustoff-Vertriebs-GmbH –	§ 5b	A	1995, S. 12956 1996 S. 2412 + 3311 1997, S. 13954	B1-14211-Ib-271/95
Betonsteinvertrieb Westdeutschland GbR	§ 5b	A	1996 S. 9144 + 12160	B1-26611-Ib-128/96
Sand- und Kieswerk Pechgraben	§ 5b	A	1996 S. 4036 + 1997 S. 7638	B1-14210-Ib-236/95
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151 9. August 1960	Baden-Württemberg 3732.2-M1370
Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie	§ 2	A	Nr. 159 29. August 1975	Baden-Württemberg IV 3732.60/18
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	Nr. 60 30. März 1978	Baden-Württemberg IV 3732.2/232
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5b	A	1995 S. 9554	Baden-Württemberg I-4453.21/6
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5b	A	1995 S. 4715	Baden-Württemberg I-4453.21/5

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5b	A	Nr. 11 17. Januar 1980	Baden-Württemberg IV 3732.60-49
EKG mineral Handelskontor GmbH & Co.	§ 5b	A	1998 S. 16885	Baden-Württemberg 5-4453.21/15
Kalkstein Vertriebs Ges. m.b.H.	§ 5b	A	Nr. 109 19. Juni 1982	Baden-Württemberg IV 3732.2/242
FEDU Fertigdecken-Vertriebsunion GmbH	§ 5b	A	1991 S. 1807	Baden-Württemberg I 3732.2/250
BEG Betonwaren-Einkaufs- und Vertriebsgesellschaft mbH	§ 5b	A	1993 S. 5033	Baden-Württemberg I-4453.21/2
– Bayern –				
Kooperationskartell Kalksandstein-Mainfranken GmbH (KFG)	§ 5b	A	1993 S. 4018	Bayern 5552e-W/1d-16718
Hersteller von konstruktiven Betonfertigteilen „Rationalisierungs-Kooperation Fertigteile Süd-Ost-Bayern“	§ 5b	A	1988 S. 9475	555e2-W/2d-18644 I
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5b	A	1988 S. 4514	Bayern 5552e-W/2d-39832
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5b	A	1989 S. 2428	Bayern 5552e-W/2d-19043
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5b	A	1984 S. 12141	Bayern 5552e2-VI/6b-34030/77
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5b	A	1988 S. 9475	Bayern (5552e2-W2d-19503 I)
Kooperationskartell BE Betonvertrieb GmbH – Kempten	§ 5b	A	1988 S. 4958	Bayern 5552e-W/2d-60239/88
Bayerische Deckenvertriebs-GmbH (BDV)	§ 5b	A	1995 S. 10499	Bayern 5552e-W/1d-43410
Kooperationskartell „TBV“ Transportbeton Vertriebsges. mbH in Niederbayern	§ 5b	A	1993 S. 5033	Bayern 5552e-W/1d-15071
– Niedersachsen –				
Rationalisierungskartell zwischen drei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5b	A	Nr. 1 3. Januar 1978	Niedersachsen 322-50.58/18
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG	§ 5b	A	1984 S. 3342	Niedersachsen 32.2-50.58/19
– Nordrhein-Westfalen –				
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH und Co. KG	§ 5b	A	1988 S. 4095	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (237/78) (135/91)
OTBV mbH	§ 5b	A	1983 S. 9124	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-15 (224/82)
Warsteiner Kalkstein-Union	§ 5b	A	1984 S. 12820	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-15 (54/84)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Briloner Kalkstein- und Baustoff GbR	§ 5b	A	1988 S. 1098	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (78/84)
Beton-Vertrieb e.G.	§ 5b	A	Nr. 80 28. April 1994	Nordrhein-Westfalen I/D3-73-15 (135/92)
– Rheinland-Pfalz –				
Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5b	A	Nr. 115 25. Juni 1977	Rheinland-Pfalz I/4-422521-2293/76
– Schleswig-Holstein –				
Firmen Thayen, Siemens, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5b	A	Nr. 18 26. Januar 1980	Schleswig-Holstein VII200a-J4-2530(30)
<b>Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)</b>				
Rationalisierungskartell von Feinkostherstellern	§ 5b	A	1988 S. 561	B2-680000-Ib-68/87
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-300/72 16/81
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-301/72 16/81
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-302/72 16/81
Konditionenkartell Bayerischer Handelmühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-303/72 16/81
Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG und Kronenbrot KG Franz Mainz	§ 5b	A	1988 S. 1674	B2-681800-Ib-95/87
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.	§ 2	A	Nr. 157 26. August 1982	B2-682700-B-209/69 68/80
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskreminindustrie e.V.	§ 2	A	Nr. 134 24. Juli 1974	B2-682793-B-83/74 113/78
Hersteller von Sauermilchkäse	§ 5b	A	1990 S. 247	B2-683265-Ib-86/89
Rationalisierungskartell in der Molkereiwirtschaft (Eifelperle/May-Werke)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 11.06.2003	1993 S. 6214	B2-683200-J-115/92
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5b	A	Nr. 127 15. Juli 1982	B3-687100-Ib-81/80 B2-44/79
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien – „tut gut“ Malztrunk –	§ 5b	A	Nr. 209 8. November 1974	B2-687100-Ib-88/84
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5b	A	1986, S. 13165 1998, S. 1667	B2-687100-Ib-4/85
Kooperation mittelständischer Brauereien bei Herstellung und Vertrieb alkoholfreien Bieres unter einer gemeinsamen Marke (Arnegger alkoholfrei)	§ 5b	A	1988 S. 2831	B2-687110-Ib-16/88 B2-55/92

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Kooperation über Weinerfassung und -vermarktung „Weinforum Rheinhessen“	§ 5b	A	1992 S. 4707	B2-687700-Ib-28/90
Normen- und Typenkartell für Einheitskunststoffkästen für Weinflaschen	§ 5 Abs. 1	A	1994 S. 10004	B2-687710-E-40/91 B2-115/94
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1984 S. 12483	B2-687900-Ib-94/78 122/84
Kooperation über den Vertrieb des Malzgetränks „VITAMALZ“	§ 5b	A	1991 S. 5806	B2-687900-Ib-150/89
Spezi-Markengetränkeverband	§ 5b	A	1986, S. 15573 1997, S. 14917	B2-687900-Ib-165/85 B2-15981-Ib-16/96
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 Abs. 2	E	1988 S. 2483	B2-687910-H-70/84
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,25 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflasche und hellbraune Brunnen-Einheitskunststoffkästen für sechs Flaschen)	§ 5 Abs. 1	A	1990 S. 5708	B2-687910-E-115/89
Genossenschaft Deutscher Brunnen (0,5 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflaschen in Weißglas mit Außenschraubgewinde)	§ 5 Abs. 1	A	1891 S. 89	B2-687910-E-146/90
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,0 l-Brunneneinheitsflaschen aus PET und dazugehörigen Kunststoffkästen)	§ 5 Abs. 1	A	1997 S. 108	B2-25221-E-116/95
Württembergisch-Fränkische Putenerzeuger	§ 5c			B2-685318-Ic-162/92
Gemeinsamer Einkauf Coca-Cola-CCE	§ 5c			B2-687900-Ic-209/92
Zöliakie-Center Drei-Pauly/Sibylle-Diät GdBR	§ 3	A	1997 S. 547 + 3080	B2-15881-C-122/96
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5b	A	Nr. 1 3. Januar 1976	Baden-Württemberg IV 3721.44/60
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränke-abfüllanlage	§ 5b	A	Nr. 16 24. Januar 1981	Baden-Württemberg IV 3721.5/3
– Bayern –				
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	1985 S. 7846	Bayern 5552e2-VI/6b- 58029/76
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5b	A	1988 S. 3982	Bayern 5552e-W/2b-34724

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Bremen – Kooperationsvereinbarungen zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5b	A	Nr. 64 1. April 1980	Bremen 701-42-10/16
– Niedersachsen – Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182 27. September 1979	Niedersachsen 322-50.12/10
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland e.G. und vier privaten Molkereien	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58 22. März 1980	Niedersachsen 322-50.19/22
– Nordrhein-Westfalen – Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68 7. April 1976	Nordrhein-Westfalen I/D-3-72-01
Kölner Konditionenkartell für Faß-Kleingebinde	§ 2	A	1987 S. 9162	Nordrhein-Westfalen 412-72-01-(192/84)
Spezialisierungskartell zwischen der König-Brauerei GmbH & Co. KG, Duisburg, und der Privatbrauerei Gebr. Gatzweiler GmbH & Co., Düsseldorf	§ 5a	A	1991 S. 7039	Nordrhein-Westfalen 412-72-01-(16/91)
<b>Textilien (17) (alt: 63)</b>				
Interessengemeinschaft Textilohnveredelung	§ 2	A	1986 S. 1753	B2-630200-B-348/64 201/80
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-630500-B-86/60 36/78
Übereinkunft der Kammgarnspinner	§ 2	A	Nr. 104 4. Juni 1959	B2-631600-16/59 178/80
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus synthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65 3. April 1981	B2-631877-B-114/78 B-133/80
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e.V.	§ 2	A	1985 S. 830	B2-632000-B-408/58 208/78/36/92
Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e.V.	§ 2	A	Nr. 46 7. März 1973	B2-632000-B-252/60 207/80
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikaten	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-637200-B-134/59 198/80
Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention	§ 2	A	1986 S. 4742	B2-637200-B-144/59 129/79
Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e.V.	§ 2	A	1985 S. 8006	B2-637200-B-130/80 -149/89 -147/91 -23/92
Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-637280-B-260/58 90/76
Konvention Deutscher Futterstoffwebereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-637500-B-133/59 199/80

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Decken	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 110 16. Juni 1966	B2-638300-Ia-97/66 168/80
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B2-638410-B-122/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 106 6. Juni 1962	B2-638410-C-71/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Dekorations- stoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B2-638470-B-60/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Rabattkartell für Mustermaterial- Lieferungen von Teppich- und Textilböden)	§ 3	A	1987 S. 6660	B2-638600-C-49/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Teppich- boden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2	A	1987 S. 15019	B2-638600-B-76/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2	A	1994 S. 4006 + 11534	B2-638600-B-164/60 -84/79 -91/93 -109/94
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2	A	1985 S. 14490	B2-639000-B-248/59 192/80
<b>Bekleidung (18) (alt: 64)</b>				
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-640000-B-13/60 125/80
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-641000-B-275/73 173/83
Kartellverband Berufs und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-641400-B-14/60 171/78
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-642000-B-21/60 95/79
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e.V.	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-645100-B-19/60 96/79
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-645400-B-18/60 93/79
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2	A	1995 S. 11723	B2-648700-B-132/94
<b>Leder und Lederwaren (19) (alt: 62)</b>				
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A	1995 S. 12207 1996 S. 1810 1997 S. 1453	B2-19301-B-53/96

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)</b>				
Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88 15. Mai 1975	B3-561100-H-260/69 B1-231/77 B6-16/86 B5-76/87 B10-11/90
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikaten	§ 3	A	Nr. 212 11. November 1981	B3-561100-C-234/58 B2-165/77 B3-44/81 B6-118/86 B5-47/88
Hersteller von Papierwaren	§ 5b	A	Nr. 52 17. März 1981	B1563170-Ib-89/80 B644/85 B5-185/87 B10-24/90
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5b	A	1995 S. 10851 + 12492	B3-565000-Ib-72/75 B6-119/86 B5-48/88 B10-8/90
Hersteller von Wellpappen	§ 5b	A	1997 s. 7139 + 11796	B10-21211-Ib-50/97
<b>Verlags- und Druckerzeugnisse, Vervielfältigung (22) (alt: 57)</b>				
Verlagsgemeinschaft Verlag Papeterie GmbH & Jaekel Verlag	§ 5b	A	1991 S. 920	B6-571750-Ib-101/90
Unterrichtswerk English Live	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1996 S. 11262 1997 S. 5	B6-22111-Ia-79/95
Kooperationsvereinbarung Gebr. Storck Verlags-OHG und Amphora Verlag Bräuel OHG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1997 S. 10066 + 13267	B6-22130-A-60/97
Spezialisierungskartell für Kundenzeitschriften	§ 5a	A	1998, S. 96	B6-22131-AU-109/97
<b>Mineralölerzeugnisse (23) (alt: 22)</b>				
Kooperationsvereinbarung für Heißbitumen und Kaltgußmasse SZ	§ 5a	A	1988 S. 402	B10-227300-Ib-1153/87 53/87
<b>Chemische Erzeugnisse (24) (alt: 40)</b>				
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211 9. November 1978	B3-412951-B-130/62 B2-127/78
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181 26. September 1978	B2-464100-B-140/77 150/78
Kooperationsvertrag für den Handel mit Reagenzien	§ 5b	A	1992 S. 1164	B3-493700-Ib-83/91
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118 29. Juni 1976	B3-497600-B-138/59 B2-94/81
Kooperationsvertrag in der Wachsproduktion	§ 5b	A	1993 S. 9725	B3-429500-Ib-77/93

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)</b>				
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B3-581000-C-62/69
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B5-581000-E-63/69
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 Abs. 1	A	1993, S. 1410	B2-584200-E-149/92
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 Abs. 1	A	1998, S. 2349	B2-26131-E-68/97
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 Abs. 1	A	1998, S. 4082	B2-25221-E-28/98
Gemeinschaft der Lieferanten von Wasch- und Pflegemitteln für die graphische Industrie	§ 2	A	1994 S. 7803	B2-584350-B-85/89 -122/92
Schoeller Plast-WERIT Vertriebs- und Service GmbH	§ 5b	A	1989 S. 3484	B3-584700-Ib-48/89
Fachverband Wärmedämm- Verbundsysteme e.V.	§ 2	A	1994 S. 4378	B2-581800-B-21/92
GbR Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft	§ 5 Abs. 1	A	1994 S. 7354 1995 S. 5486–87	B2-584711-E-41/94 (B2-25220-E-51/95)
<b>Glasgewerbe, Keramik (26)</b>				
Rationalisierungsgesellschaft Stahlbetonrohre GbR	§ 5b	A	1995 S. 10540 + 6568	B1-26611-Ib-41/95
Handelsgesellschaft Beton- und Stahlbetonrohre mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1996 S. 11666 1997 S. 14124 + S. 6707	B1-266100-Ib-27/90
Beton- und Stahlbetonrohrvertrieb NRW GbR mbH	§ 5b	A	1995 S. 11488 1996 S. 1168	B1-26611-Ib-176/95
Beton- und Stahlbetonrohrvertrieb Westdeutschland GbR	§ 5 Abs. 2 und 3	E 30. Juni 2004	1997 S. 5804 + S. 5366 + S. 10472 + 1998 S. 10706	B1-26611-J-31/97 B1-26611-J-130/98
Rationalisierungsgemeinschaft für die Herstellung und den Vertrieb von Spannbeton-Hohldecken	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. August 2002	1997 + 1998 S. 5238, S. 15837 + S. 15922	B1-26612-J-26/97
Spezialisierungskartell für Dämmstoffe zur thermischen Isolierung von Gebäuden	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1997 S. 6805 + S. 10471	B1-25214-Ia-93/97
Rationalisierungskartell Beton- und Stahlbetonrohr Vertrieb Ost GbR	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. März 2005	1997 S. 14657 + 1998 S. 7214	B1-26612-J-198/97
Rationalisierungskartell Kalksandsteine	§ 5b	A	1998, S. 9884	B1-26611-Ib-146/98

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Eisen- und Stahlerzeugung, Gießerei (27) (alt: 27, 28, 29)</b>				
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985 S. 1238	B1-291200-D-187/65 B3-142/80 B5-34/83
<b>Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)</b>				
Konditionenkartell der Drahtindustrie über die Erhebung von Barpfand für Ablaufvorrichtungen	§ 2	A	1990 S. 4459	B2-301700-B-46/87 58/90
Konditionenkartell für Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke	§ 2	A	1995 S. 1297	B2-311200-B-15/81 130/81 121/84 56/90 23/95 B1-45216-B-23/95
Kooperationsvereinbarung von Herstellern von Hartmetall- und Hochleistungsschnellstahl- Sonderwerkzeugen	§ 5b	A	1992 S. 2218	B5-382200-Ib-206/91
Rationalisierungskartell f. Präzisionsfeilen und WS-Stichel	§ 5b Abs. 2 und 3	E	1994 S. 2130	B5-382859I-80/93
<b>Maschinenbau (29) (alt: 32)</b>				
Hersteller von Rundschleifmaschinen für die Metallverarbeitung	§ 5b	A	1985 S. 4540	B4-321170-Ib-97/84
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1986 S. 1035	B4-321180-Ia-96/85
Hersteller von Metallpulverpressen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99 29. Mai 1982	B5-321220-Ia-58/76 B4-152/86
Hersteller von Drahttricht- und Abschneidemaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 16. September 1970	B5-321259-Ia-66/70 B4-174/86
Spezialisierungskartell für Materialprüfmaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 7884	B4-321600-Ia-138/91
Rationalisierungskartell für Sägenfräser	§ 5b	A	1989 S. 2495	B4-321894-Ib-19/89
Hersteller von Wellpappen- verarbeitungsmaschinen	§ 5b	A	1983 S. 9488	B5-326100-Ib-74/82 B4-40/87
Hersteller von Armaturen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171 16. September 1970	B5-327200-Ia-54/70 B4-93/85
Hersteller von Ableitern	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 188 9. Oktober 1969	B5-327254-Ia-138/69 B4-144/86
Hersteller von Traktoren-Getrieben	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 236 17. Dezember 1977	B5-327600-Ia-57/77 B4-72/84

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Wälzlagern	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 164 2. September 1977	B5-327700-Ia-40/77 B4-95/85
<b>Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)</b>				
Hersteller von Elektromotoren	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 4 8. Januar 1971	B4-361150-Ia-135/70 53/80 B7-120/86
Berliner Glasfaserkabel GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986 S. 13355	B7-362600-Ib-55/86
Fernmeldekabel-Gemeinschaft/ Mittelstand	§ 5b	A	1987 S. 8114 1995 S. 11326 1996 S. 947	B7-362620-Ib-30/87
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155 20. April 1977	B4-362800-Ia-52/67 66/76 B7-119/86
Mittelstandsvereinigung Telefon (MVT)	§ 5b	A	1989 S. 2922	B7-365000-Ib-6/89
Spezialisierungskartellvertrag über die Zusammenarbeit bei Entwick- lung, Produktion und Vertrieb eines europaweiten, digitalen, zellularen, grenzüberschreitend nutzbaren Funkkommunikationssystems	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 4910	B7-365300-Ia-85/88
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1990 S. 1321 1997 S. 12441 + S. 13299	B7-366140-Ia-3/86 103/89
Hersteller von Vermessungs- instrumenten	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112 24. Juni 1982	B4-367200-Ia-65/81 B7-129/86
Spezialisierungskartell bei der Herstellung von Haushalts- Großgeräten	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1993 S. 8421	B7-363900-99/92
<b>Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)</b>				
Spezialisierungskartell für biotechnische Gesamtanlagen und Apparate bzw. Geräte	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1992 S. 7422	B4-375500-Ia-61/92
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5b	A	Nr. 23 4. Februar 1981	B4-376000-Ib-32/80
Hersteller von Uhren	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	B5-377300-Ia-69/70 B4-172/86
Spezialisierungskartell für korrelatoroptische Sensoren	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1996 S. 8167 1997 S. 2505	B4-33204-Ia-81/96

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)</b>				
Hersteller auf dem Gebiet der Entwicklung von Airbag-Komponenten	§ 5 Abs. 1	A	1993 S. 770	B5-333711-A-74/91
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10 16. Januar 1982	B5-331300-Ia-159/76 (B7-176/77)
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133 23. Juli 1981	B5-333790-Ia-101/80 (B7-85/82)
<b>Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)</b>				
Hersteller von U-Booten	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B5-340000-K-65/90
Hersteller von Marine-Überwasserkampfschiffen	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B5-340000-K-66/90
Mittelständische Serienschiffbau GmbH	§ 5b	A	1997 S. 13514 1998 S. 1403	B5-35100-Ib-104/95
<b>Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte (36) (alt: 54)</b>				
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e. V.	§§ 2 und 3	A	Nr. 234 11. Dezember 1976	B3-542540-D-258/64 97/76 B1-109/86
<b>Recycling (37)</b>				
Entsorgung von Reststoffen PCB-haltiger Transformatoren und Geräte (Siemens/ABB)	§ 5a Abs. 1 S. 1	A	1995 S. 11570	B10-37205-Ia-167/95
Arbeitsgemeinschaft Altauto (ARGE Altauto)	§ 2	A	1997 S. 6589 + 10471	B5-37101-B-5/97
<b>Baugewerbe und Grundstücks- wesen (45 +70) (alt: 70)</b>				
Landesverband Bayerischer Bauinnungen	§ 5b	A	1989 S. 5612	B1-701000-Ib-101/89
Baumeister-Haus GmbH	§ 5b	A	1993 S. 6980 1996 S. 681 + 5379	B1-701100-Ib-184/77 jetzt B1-45200-I-295/95
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5b	A	Nr. 21 2. Februar 1982	B1-701220-Ib-132/81
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 228 8. Dezember 1982	B1-701220-Ib-169/81
Gleibauma GmbH	§ 5b	A	Nr. 235 17. Dezember 1982	B1-701220-Ib-170/81
Gleisbau-Union GmbH & Co.	§ 5b	A	Nr. 140 3. August 1982	B1-701220-Ib-174/81

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Kölnleis Gleisbau GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 152 19. August 1982	B1-701220-Ib-20/82
Rationalisierungskartell Baustellenlogistik Potsdamer Platz GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1994 S. 3267	B1-700070-I-163/93
Mittelstandkartell Vereinigte Bauunternehmungen GmbH, Stockdorf (VBU)	§ 5b	A	1994 S. 808	B1-701000-Ib-268/93
Handwerkerkooperation Südwestsachsen GbR i.G.	§ 5a	A	1996 S. 812 + 5379	B1-45000-Ib-296/95
Bau- und Handwerksmeister- Zentrale Eifel–Mosel–Hunsrück	§ 5b	A	1996 S. 12623 + 3454	B1-45000-Ib-211/96
Gleisbau Knappenrode	§ 5b	A	1998, S. 988 und S. 5402	B1-45232-Ib-253/97
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bayern –				
Konditionenkartell VOB Nord-Oberpfalz e. V.	§ 2	A	1996 S. 11183	Bayern 5552a-W/1d-35785/96
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1986 S. 15900	Bayern 5552a-IV/6b-57287/84
– Schleswig-Holstein –				
„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5b	A	Nr. 58 22. März 1980	Schleswig-Holstein VII200a-J4-7000(30)
<b>Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)</b>				
HOMETREND-Kooperation von Raumausstattungsgrößhändlern	§ 5b	A	1988 S. 4489	B2-711063-Ib-120/87
ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101 1. Juni 1979	B5-712037-B-70/67 B2-18/78
FLEUROP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 30. Juni 1999	1992 S. 2218	B2-712078-J-9/79 B9-15/88 -20/89 -12/90
Mediaagenturen	§ 5b	A	1992 S. 5541	B6-716400-Ib-51/92
Nordtextil-Einkaufs GmbH	§ 5c			B9-712063-Ic-5/91
Rahmenvereinbarung der HTH, Handel mit Lüftungs- und Klimatechnik	§ 5c			B4-711032-Ic-26/92
Großeinkauf Europa-Möbel	§ 5c			B9-712054-Ic-52/92
Dt. Good year, Einkaufskooperation von Reifenhändlern	§ 5c			B3-711059-Ic-11/93
Intersport	§ 5c			B9-712062-Ic-32/93
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5b	A	1984 S. 917	B4-716800-Ib-7/84 B10-42/90
Veranstalter von Studienreisen	§ 5b	A	1992 S. 2628	B9-717100-Ib-36/92

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Doctor's Shop der Fachhandel für medizinische Qualitätsprodukte GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1995 S. 11326	B4-51462-Ib-94/95
Rationalisierungskartell Handelsgesellschaft Beton- und Stahlbetonrohre GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	A	1996 S. 6707	B1-26611-I-27/96
Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg- Chemieverpackungen	§ 2	A	1994 S. 11614, 11647 1997 S. 1803 + 6306	B2-51551-B-26/96
Tiefkühlheimdienst Vertriebs-GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1997 S. 12769	B9-52210-Ib-122/97
Paperware-Software	§ 5b	A	1998 S. 14706	B9-51478-Ib-95/98
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker- Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5b	A	Nr. 187 7. Oktober 1982	Bremen 701-41-05/44
– Bayern –				
Kooperationskartell Münchner Ford-Händler (FTZ-Transporter- Zentrum GmbH)	§ 5b	A	1993 S. 5565	Bayern 5552e-W/1d-16779
– Niedersachsen –				
HANSA-Handelskontor Arbeitsgemeinschaft des Landeshandels	§ 5b	A	1991 S. 524	Niedersachsen 32.2-50.15/12
<b>Verkehr und Nachrichten- übermittlung (Spedition, Touristik) (60 bis 64) (alt: 79)</b>				
System-gut Logistik Service GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 30. April 2002	1993 S. 870 1997 S. 2505 + 5478	B9-63401-J-35/92
UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986 S. 11722	B9-168/95
German Parcel Paket-Logistik GmbH	§ 5b	A	1992 S. 2218	B5-79f6100-Ib-220/88 194/89 B9-796100-Ib-38/92
CODIS	§ 5b	A	1994 S. 7458	B9-796100-Ib-17/94
Cargo Line GmbH	§ 5b	A	1994 S. 8836 + 10956	B9-796300-A-24/94
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5b	A	1993 S. 9702	B3-796300-Ib-122/82 B6-44/84 B5-51/87 B9-43/92
Pinguin-Frischfracht-System- Zentrale GmbH	§ 5b	A	1987 S. 13845	B6-796300-Ib-74/86 B5-57/87 B9-43/92

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1993 S. 9702 1996 S. 13134	B9-796300-Ib-20/80 B3-57/87 B6-55/84 B5-42/87 B9-30/92
COMTRANS Comfort Möbel- transportgesellschaft mbH.	§ 5b	A	1990 S. 1084	B9-169/95
Artmobil Kunstspedition GmbH	§ 5b	A	1993 S. 9702 1994 S. 5426 1996 S. 5834	B5-796300-Ib-156/89 B9-796300-Ib-40/92
IDS-ONE DAY	§ 5b	A	1991 + 1998 S. 4053, S. 16667	(B5-796300-Ib-53/89) B9-63401-Ib-68/92
German Network Kurier-Logistik- service GmbH	§ 5b	A	1993 S. 9592	B9-797000-Ib-15/93
DMS Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1993 S. 9702	B9-63401-Ib-70/92 (B5-52/87)
PRIME-MOVERS INT. K. JESCHKE GmbH – INTERNATIONALE UMZÜGE	§ 5b	A	1995 S. 11487 1996 S. 681	B9-63401-Ib-112/95
EUROUMZUG e. V.	§ 5b	A	1996 S. 6525 + 9638	B9-63401-Ib-55/96
NET-Expressgut-System	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1996 S. 10832 + 13072	B9-64115-Ia-105/96
Cargopool	§ 5b	A	1997 S. 12964	B9-60000-Ib-141/97
RBV REGIOBUS Verkehrs Management	§ 5b	A	1998 S. 2266 + 9809	B9-60210-Ib-14/98
Cargo Concept	§ 5b	A	1998 S. 2908 + S. 7144	B9-60240-VX-179/97
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden Württemberg –				
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5b	A	1984 S. 1631	Baden-Württemberg IV 3776/92
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5b	A	1986 S. 11207	Baden-Württemberg IV 3776/123
– Hamburg –				
City-Express	§ 5b	A	Nr. 132 22. Juli 1981	Hamburg HW/D25/ 702.135-107/20
Verein der Fahrer der Funkpiloten e. V.	§ 5b	A	1994 S. 2581	Hamburg HW/D2B/ 702.135-107/20(1)
Vereinigung Selbständiger Bike-Kuriere e. V.	§ 5b	A	1994 S. 11575	Hamburg HW/D2B/ 702.135-107/20(6)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Verein selbständiger Profi-Kuriere e. V.	§ 5b	A	1995 S. 12076	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(7)
Vereinigung Selbständiger Kurierunternehmer der „DER KURIER GMBH“ e. V. – Hessen –	§ 5b	A	1995 S. 9474	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(8)
Abschlepp-Arbeits-Gemeinschaft GbR (A.A.G.)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezem- ber 1997	1998 S. 9186	Hessen IIIa1-25-6320-01
Funkboten-Kurierdienst	§ 5b	A	1998 S. 6993	Hessen IIIa1-25-6412-01
Blitz-Kurier-Service	§ 5b	A	1998 S. 9186	Hessen IIIa1-25-6412-02
Funk-Kurier GmbH	§ 5b	A	1987 S. 7650	Hessen IIIa1-25-6412-03
Funk-Express-Ziegler GmbH	§ 5b	A	1987 S. 10040	Hessen IIIa1-25-6412-04
Die Flitzer	§ 5b	A	1989 S. 5311	Hessen IIIa1-25-6412-05
Eilkurier-Service GmbH	§ 5b	A	1989 S. 5187	Hessen IIIa1-25-6412-06
Königs-Kurier-Service	§ 5b	A	1995 S. 6497	Hessen IIIa1-25-6412-07
acs advertising courier service	§ 5b	A	1998 S. 11118	Hessen IIIa1-25-6412-08
KTG Kurier-Team GmbH	§ 5b	A	1988 S. 832	Hessen IIIa1-25-6412-09
Gießener Funk-Taxen-Dienst e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 1. Februar 1999	1996 S. 3312	Hessen IIIa1-25-6022-02
Kurierdienst Wilde OHG, Ffm.	§ 5b	A		IIIa1-25-6412-11
Sprint Kurier Service – Niedersachsen –	§ 5b	A		IIIa1-25-6412-12
Hans Reiter & Partner GbR Göttinger Abschlepp-Zentrale – Sachsen –	§ 5b	A	1986 S. 9490	Niedersachsen 32.2-50.10/10
Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft AAG (GbR), Leipzig	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. August 2001	1993 S. 874 1994 S. 11904 1995 S. 883 Nr. 190 v. 10. Oktober 1998	Dresden/Sachsen 26.4451.2
– Nordrhein-Westfalen – Interessengemeinschaft Containerdienste	§ 2	A	1995 S. 10311 + 12665	NRW 412-75-51(45/95)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Kreditgewerbe (65) (alt: 80)</b> Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164 2. September 1977	B4-809000-B-225/64 B1-147/77 B2-164/80
<b>Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77)</b> DELAB-Laborärzte	§ 5c			B10-773100-Ic-62/91
REISSWOLF-PARTNER	§ 5b	A	1997 S. 12354 + S. 15177 + 1998, S. 1325	B10-74848-AUZ-55/95
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Rationalisierungskartell von Stuttgarter Fahrschulen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 24. Februar 2001	1996 S. 402 + 2654	Baden-Württemberg I 4452.43/17
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Landkreis Ravensburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E 20. Februar 2003	1998 S. 3305	Baden-Württemberg 5-4452.43/45
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Hohenlohe-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. Dezem- ber 1999	1998 S. 12226	Baden-Württemberg 5-4452.43/14
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Ortenau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. Dezem- ber 1999	1998 S. 15069, S. 13657	Baden-Württemberg 5-4452.43/16
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Emmendingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. Dezem- ber 1999	1998 S. 16923	Baden-Württemberg 5-4452.43/21
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Tuttlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 7. Januar 1999	1994 S. 673	Baden-Württemberg I 4452.43/22
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Land- kreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg im Breisgau	§ 5 Abs. 2 und 3	E 15. Januar 1999	1994 S. 1250	Baden-Württemberg I 4452.43/24
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Heidenheim	§ 5 Abs. 2 und 3	E 6. Juni 1999	1994 S. 6769	Baden-Württemberg I 4452.43/30
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Pforzheim und dem Enzkreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 5. Dezem- ber 1999	1994 S. 11115 + 12450	Baden-Württemberg I 4452.43/2
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus dem Landkreis Böblingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 3. März 2003	1998 S. 4084	Baden-Württemberg 5-4452.43/46
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Sigmaringen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 29. April 2000	1996 S. 5614	Baden-Württemberg I 4452.43/5
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Karlsruhe	§ 5 Abs. 2 und 3	E 29. April 2000	1995 S. 3926 + 5392	Baden-Württemberg I 4452.43/6

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Rhein-Neckar-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 10. Dezember 2000	1995 S. 12696	Baden-Württemberg I 4452.43/7
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt	§ 5 Abs. 2 und 3	E 6. März 2000	1995 S. 3846	Baden-Württemberg I 4452.43/4
Rationalisierungskartell von Fahrschulen aus dem Rems-Murr-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 16. Juli 1999	1994 S. 8074	Baden-Württemberg I 4452.43/32
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Waldshut	§ 5 Abs. 2 und 3	E 16. Juli 2000	1995 S. 8594	Baden-Württemberg I 4452.43/8
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 20. November 2000	1995 S. 10981 + 12154	Baden-Württemberg I 4452.43/9
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Main-Tauber-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 17. Februar 2001	1996 S. 812 + 2654	Baden-Württemberg I 4452.43/11
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Reutlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 8. März 2001	1996 S. 1216 + 3123	Baden-Württemberg I 4452.43/12
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Schwäbisch-Hall	§ 5 Abs. 2 und 3	E 27. Oktober 2001	1996 S. 11927	Baden-Württemberg I 4452.43/19
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Stuttgart (FaP-Kartell II)	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. Dezember 1999	199 S. 12	Baden-Württemberg 5-4452.43/23
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus der Stadt und dem Landkreis Heilbronn	§ 5 Abs. 2 und 3	E 9. Mai 2002	1997 S. 6227	Baden-Württemberg I 4452.43/29
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Ludwigsburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E 10. Juli 2000	1995 S. 8370	Baden-Württemberg I 4452.43/37
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Zollernalbkreis	§ 5 Abs. 2 und 2	E 12. März 2001	1996 S. 1124 + 3123	Baden-Württemberg I 4452.43/39
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Biberach	§ 5 Abs. 2 und 3	E 4. Juli 2002	1997 S. 8748	Baden-Württemberg I-4452.43/44
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus dem Landkreis Göppingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 17. März 2003	1998 S. 5242	Baden-Württemberg 5-4452.43/47
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus dem Landkreis Esslingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 19. Mai 2003	1998 S. 7440	Baden-Württemberg 5-4452.43/48
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E 17. Juni 2003	1998 S. 9186	Baden-Württemberg 5-4452.43/50
– Nordrhein-Westfalen – Arbeitsgruppe Sicherheit (AGS)	§ 5b	P	1998 22. 10. 1998	131-7509 (116/98)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (90)</b>				
Recycling Service Union GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E 13. März 2002	1995 S. 12992 1996 S. 7194	B10-90003-A-181/95
ZENTEK Gesellschaft für Kreislaufwirtschaftssysteme	§ 5b	A	1996 S. 9926	B10-90003-IBZ-81/96
<b>Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74/75)</b>				
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5b	A	Nr. 155 19. August 1976	B4-745100-Ib-184/75 Bb-122/86
Lukullus Verlag GmbH & Co. KG, Bägeno Verlag GmbH & Co. KG und Werberuf GmbH	§ 5a	A	1990 S. 618	B6-745100-Ib-112/89
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleih- unternehmen	§ 2	A	Nr. 60 26. März 1977	B4-757000-B-140/75 B2-166/80
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Spezialisierungskartell von Zeitungs- verlegern; Südwestpresse GmbH	§ 5 Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	Baden-Württemberg IV3788.6-S-1109
– Hessen –				
Rationalisierungsgemeinschaft Gießener Tageszeitungen	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. Dezem- ber 2002	1998, S. 5064	IIIa1-25-2210-10
– Nordrhein-Westfalen –				
Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	Nordrhein-Westfalen I/D3-73-94
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1991 S. 3942	Nordrhein-Westfalen 412-73-96/9/91
<b>Sonstige Dienstleistungen (93) (alt: 76)</b>				
Spezialisierungskartell für Recycling-Systeme	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 282	B4-757000-Ia-219/90
Kooperation mittelständischer Textilpflege-Unternehmen bei Leasing und Pflege von Textilien und Berufskleidung	§ 5b	A	1992 S. 8523	B2-766000-Ib-135/81
Rationalisierungskartell für Betonpumpenleistungen	§ 5b	A	1995 S. 11790	B10-766032-A-210/93
hogast Deutschland e. G. Einkaufskooperation	§ 5c		–	B10-761000-Ic-18/91

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell LOGEX SYSTEM	§ 5b	A	1995 S. 12525 1996 S. 1882 1998 S. 5402	B10-763800-Ib-51/94 B10-37200-Ib-56/98
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Rheinland-Pfalz –				
Rheinland-Pfälzische Friedhofsgärtner	§ 2	A	1995 S. 4476	8025-41.1212
<b>Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72)</b>				
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5b	A	1985 S. 3	B1-721100-Ib-101/84
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5b	A	1983 S. 11455	B4-721601-Ib-45/82
VOB-Konditionen-Kartell des pfälzischen Handwerks e. V.	§ 2	A	1994 S. 8350 + 11536	B2-45000-B-142/93
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Baden Württemberg –				
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5b	A	1985 S. 9852	Baden-Württemberg IV 3732/2
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5b	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/23
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5b	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/30
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5b	A	1983 S. 9038	Baden-Württemberg IV 3732/35
„Bau und Ausbau“ – Meisterbetriebe Kreis Heidelberg	§ 5b	A	1984 S. 6807	Baden-Württemberg IV 3732/38
Vereinigung Bauhandwerker-Ring Mühlacker und Umgebung	§ 5b	A	1985 S. 8240	Baden-Württemberg IV 3732/48
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau“	§ 5b	A	1986 S. 4143	Baden-Württemberg IV 3732/58
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau“ Markgräflerland	§ 5b	A	1986 S. 4452	Baden-Württemberg IV 3732/57
Fachgruppe örtlicher Bauhandwerker, Möglingen	§ 5b	A	1986 S. 15470	Baden-Württemberg IV 3732/65
Filderstädter Handwerkerverband	§ 5b	A	1987 S. 13222	Baden-Württemberg IV 3732/68
VOB-Konditionenkartell Handwerkskammerbezirk Konstanz e. V.	§ 2	A	1989 S. 2552	Baden-Württemberg I 3708.12/9
Lassen-Baral-Kreuz-Tempo Therm-LBK Freiburg	§ 5b	A	1995 S. 1756	Baden-Württemberg I 4452.33/10
– Bayern –				
Bauhandwerkerkreis München	§ 5b	A	1985 S. 14591	Bayern 5552e-IV/6b-41374/84

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand*)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Niedersachsen – Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“	§ 5b	A	Nr. 27 10. Februar 1982	Niedersachsen 32.2-50.57/68
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR“	§ 5b	A	1985 S. 793	Niedersachsen 32.2-50.57/128
– Nordrhein-Westfalen – Bauhandwerksmeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5b	A	1983 S. 6896	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-11 (344/82)
– Rheinland-Pfalz – Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5b	A	Nr. 141 4. August 1981	Rheinland-Pfalz 824-42.7205-2121/81
– Sachsen – Kooperationskartell Bau Handwerksmeister – Vereinigung Oberlausitz	§ 5b	A	1994 S. 3687	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhand- werker – Zentrale Obereibe“	§ 5b	A	1994 S. 1040 S. 5169	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhand- werksmeister – Zentrale Erzgebirge“	§ 5b	A	Nr. 138 vom 28. Juli 1993	Sachsen 26.4451.2

**5. Normen- und Typenempfehlungen**  
**Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2**

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25)</b> Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz“	1984, S. 1864	B1-253600-EO-110/83
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e.V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003	B1-258000-O-91/84
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e.V. und Verein Deutscher Schleifmittel- werke e.V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973	B4-258000-EO-166/72 B1-111/86
<b>Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)</b> Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungs- material für Butter	Nr. 81, 28. April 1978	B2-683200-EO-203/77
<b>Textilien (17) (alt: 63)</b> Interessengemeinschaft Einheitliche Scheibenspulen für Seile und ähnliche Produkte	normierte Mehrweg- scheibenspulen	Nr. 74, 21. April 1993	B2-655300-E-181/92
<b>Holz und Holzwaren (20) (alt: 53)</b> Verein Deutscher Holzeinfuhr- häuser e.V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975	B3-532200-EO-201/74 B1-108/86
Verein Deutscher Holzeinfuhr- häuser e.V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/ Tanne und Kiefer)	Nr. 206, 4. November 1982	B3-532200-EO-68/76 B1-113/86
Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e.V.“	einheitliches Daten- format	Nr. 157, 26. August 1981	B2-542000-EO-160/80 B1-114/86
Gesprächskreis Baustoffindustrie/Bundesverband d. Dt. Baustoffhandels e.V.	einheitliches Palettensystem	1995, S. 11929	B1-20401-Z-212/95
<b>Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)</b> Verband der Wellpappen-Industrie e.V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978	B1-565410-EO-25/78 B6-124/86 B5-24/88
<b>Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)</b> Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Vereinheitlichung von Transportbehältern	1988, S. 3759	B3-584000-EO-57/88
Verband der Chemischen Industrie e.V.	Beschaffung, Prüfung und Beurteilung von Packmitteln	1992, S. 1210	B3-584000-EO-34/91

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)</b>			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen, Kraftverkehre und Seilbahnen e.V. (BDE)	Standard-Diesellokomotive	1991, S. 90	B5-317110-EO-109/75 144/90
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs	Nr. 141, 5. August 1970	B5-317410-EO-89/70
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Oberbau von Schienenwegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972	B5-319920-EO-177/71 86/86
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e.V.	Typenliste Ausgabe Okt. 1973	1985, S. 1906	B5-384300-EO-39/80
<b>Maschinenbau (29) (alt: 32)</b>			
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977	B5-316317-EO-125/76 B4-170/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979	B5-326317-EO-71/78 B4-176/86
<b>Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)</b>			
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1995, S. 3221	B7-367700-EO-156/91 (B7-360000-EBO-34/90 B2-360000-EBO-111/86) B7-368600-EO-196/94
Vereinigung Industrieller Kraftwirtschaft e.V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchronmotoren	Nr. 124, 7. Juli 1976	B4-361100-EO-91/75 B7-126/86
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185	B7-362610-EO-116/85
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI)	Beschallungsanlagen	1987, S. 2886	B7-366300-EO-47/86
<b>Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)</b>			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723	B7-331500-EO-80/83 B5-29/88
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969	B2-331500-EBO-112/86
Verband der Automobilindustrie e.V.	Qualitäts-Managementband 6/Teil 1	1998, S. 11572	B5-34100-EO-43/98
<b>Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)</b>			
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e.V.	Qualitätssicherungs-forderungen	1984, S. 13995	B7-350000-EBO-26/82 B2-110/86

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse (36)</b> Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.	Technische Beschrei- bung für Geldspiel- geräte im Sinne von § 33c GeWo	1998, S. 11451	B4-36504-EO-99/98
<b>Datenverarbeitung, Datenbanken (72)</b> Siemens AG, Siemens-Nixdorf Informationssysteme AG, Hewlett-Packard GmbH	Anwendung von „OpenCAM“	1995, S. 3221	B7-769600-EO-149/94
<b>Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74, 75)</b> Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972	B4-745100-EO-176/72 B6-121/86

**6. Konditionenempfehlungen**  
– Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB –

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (01/02/05) (alt: 78)</b>		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5 9. Januar 1974
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e.V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107 15. Juni 1982
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.	Konditionenempfehlung für die Vermarktung von Schlachtschweinen	1988, S. 4076
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V., Bundesverband Deutscher Samenkaufleute und Pflanzenzüchter e.V., Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V., Bundesverband der VO-Firmen e.V., Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingun- gen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zucker- rübensaatgut	1987, S. 1582
Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40 27. Februar 1981
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. und Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e.V.	Lieferbedingungen für Rebenpflanzgut	1988, S. 51
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42 1. März 1975
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1990, S. 34
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. und Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.	Nachunternehmervertrag Dachbegrünungen	1992, S. 45
Zentralverband Gartenbau e.V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230 9. Dezember 1977
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarkt- verbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89 11. Mai 1977
Bayerischer Gärtnerei-Verband e.V.	Empfehlung eines Überwinterungsvertrages für Kübelpflanzen	1990, S. 925

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Niedersachsen – Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)“	Nr. 197 10. Oktober 1979
– Nordrhein-Westfalen – Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48 11. März 1981
<b>Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25)</b>		
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie	1990, S. 133
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie für die Annahme von Material zur Wiederverfüllung von Sand- und Kiesgruben	1997, S. 5239
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegegewerbes	Nr. 123 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13 19. Januar 1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	„Dachziegel-Garantieschein“	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.	Lieferungsbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse – Inland –	1994, S. 6261
Bundesverband der Deutschen Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e.V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	1994, S. 3886/3887
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Betonsteingewerbes	Nr. 181 26. September 1979
<b>Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)</b>		
Deutscher Brauer-Bund e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Brauwirtschaft	Nr. 240 29. Dezember 1990 1993, S. 10134
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Mineralwasser, Mineralbrunnen-Erfrischungsgetränke	1995, S. 3926
Bundesverband der Deutschen Erfrischungsgetränke-Industrie e.V.	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für die Erfrischungsgetränke-Industrie	1995, S. 4291
GbR Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	1996, S. 9637
Deutscher Verband des Großhandels mit Oelen, Fetten und Oelrohstoffen e.V. (GROFOR)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für pflanzliche und tierische/see tierische Oele, Fette und Fettsäuren	1997, S. 979
Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Winzergenossenschaften	1997, S. 1802
Kontrollgemeinschaft Deutsches Kalbfleisch e.V.	Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -verbesserung des Produkts Kalbfleisch	1998, S. 2182

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Textilien (17) (alt: 63)</b> Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
<b>Bekleidung (18) (alt: 64)</b> Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen	1994, S. 10044
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Bundesverband des Lohngewerbes e.V.	Allgemeine Verbandsbedingungen für Lohnaufträge im Bekleidungs-gewerbe	1992, S. 310
<b>Lederwaren und Schuhe (19) (alt: 62)</b> <i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Mecklenburg-Vorpommern – Einzelhandelsverband – Mecklenburg-Vorpommern –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewährleistungsumfang im Handel mit Lederwaren und Schuhen	Nr. 234 12. Dezember 1992
<b>Holz und Holzwaren (20) (alt: 53)</b> Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	Nr. 46 7. März 1978
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Sägeindustrie für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sowie für den kaufmännischen Geschäftsverkehr – Fassung 1987 –	1987, S. 7852
Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1985, S. 1906
Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie	Nr. 171 15. September 1981
Fachverband der deutschen Schulmöbelindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	Nr. 38 23. Februar 1978
Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	Nr. 15 23. Januar 1980
Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagen- industrie	Nr. 192 11. Oktober 1978
Bundesverband des Deutschen Möbel- und Einrichtungsfachhandels	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen	1995, S. 6373

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178 21. September 1978
<b>Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)</b>		
Verband Deutscher Papierfabriken e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung	1984, S. 785
Bundesverband Papierrohstoffe e.V.	Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1983, S. 2948
Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e.V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	1983, S. 10359
Verband Deutscher Musterhersteller e.V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e.V.	1983, S. 7908
Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1984, S. 9733
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	1994, S. 11700
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtel-Industrie	1985, S. 14052
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
<b>Verlags- und Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen (22) (alt: 57)</b>		
Bundesverband Druck e.V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	1993, S. 6447
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e.V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchbinderbetriebe	1997, S. 5240
<b>Mineralölverarbeitung (23) (alt: 22)</b>		
Deutscher Verband Flüssiggas e.V. (DVFG)	Pfanderhebung für Druckgasflaschen (11-kg- und 33-kg-Flaschen)	1992, S. 8395
<b>Chemische Industrie (24) (alt: 40)</b>		
Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Mikrofilm-Fachbetriebe	1983, S. 11412
Fachverband Klebstoffindustrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Klebstoffindustrie	1988, S. 699

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e.V. (TEGEWA)	Allgemeine Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1993, S. 5487
<b>Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)</b>		
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15 23. Januar 1980
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216 16. November 1978
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen – Qualitätssicherungsbedingungen – für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e.V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Verband der Chemischen Industrie e.V.	Rahmenbedingungen für die Überlassung von Leihpackmitteln	1995, S. 8593
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks – Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk	Empfehlung „Einkaufsbedingungen der Mitgliedsbetriebe des Bundesfachbeirats Fenster- und Fassadenbau“	1996, S. 8680
<b>Glasgewerbe, Keramik (26) (alt: 51 + 52)</b>		
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e.V.	Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese“	Nr. 65 3. April 1981
Verein der Glasindustrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13 19. Januar 1979
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und der Deutsche Asphaltverband e.V.	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Gewährleistung bei Lieferung von Asphalt-Mischgut für hochbelastete Straßen der Bauklassen SV und I	1997, S. 6145
<b>Metallerzeugung und -bearbeitung, Gießereindustrie (27) (alt: 27, 28, 29)</b>		
Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eisen- und Stahlindustrie Inland/Montanunion	1988, S. 5109 1997, S. 12769
Deutscher Gießereiverband (DGV) e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	1989, S. 21
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	1997, S. 14391
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e.V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1988, S. 5416

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e.V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55 19. März 1980
Wirtschaftsverband Eisen, Blech und Metall verarbeitende Industrie e.V. und der Wirtschaftsverband Stahlformung e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der EBM- und SV-Industrie für Industriegeschäfte im Inland	1997, S. 1410, 1411
Deutscher Verband Flüssiggas e.V. (DVFG)	Gebühren für die vorgeschriebene Sicherheitsprüfung von 5-kg- und 11-kg-Graufaschen für Flüssiggas	1997, S. 10471
<b>Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)</b>		
Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21 31. Januar 1980
Deutscher Stahlbau-Verband	Allgemeine Bedingungen für die Montage von Stahlkonstruktionen	1987, S. 4282
Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80 29. April 1982
Industrieverband Verkehrszeichen e.V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 181 26. September 1979
Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Aluminiumfolien für technische Anwendungen und für Verpackungsmaterialien aus Aluminiumfolien	1992, S. 4432
Verband der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie e.V. (VMK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie	1983, S. 12047
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) für Druckgasdosen	Nr. 9 14. Januar 1977
Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e.V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau	Nr. 65 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V. (VÖV)	Technische Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau	Nr. 49 11. März 1980
<b>Maschinenbau (29) (alt: 32)</b>		
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	„Sonderbedingungen für den übermäßigen Abrieb an Schnecke und Zylinder bei Einschneckenextrudern“	1992, S. 7830
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) – (AGB-Formenbau)	1995, S. 5551
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	1992, S. 2628

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e.V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen – Kurzfassung –	1992, S. 9320
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der dem BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15 23. Januar 1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e.V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen- Firmen e.V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32 15. Februar 1980
Hauptverband des Deutschen Baugewerbes und Zentralverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte Kurz- und Langfassung	1992, S. 7142
Fachgemeinschaft Bau- und Bau- stoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e.V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	1993, S. 6290
Verband der deutschen feinmechani- schen und optischen Industrie e.V.	Ergänzende Vertragsbedingungen zur VOL für die Gewerke Sterilisations- und Desinfektions- anlagen	1992, S. 9543 1998, S. 713
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e.V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller gewerblicher Geschirrspülmaschinen e.V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbau- anstalten (VDMA) e.V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211 9. November 1978
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbau- anstalten (VDMA) e.V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII,1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42 1. März 1978
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1993, S. 6290
<b>Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)</b>		
Zentralverband der Elektro- technischen Industrie e.V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	1993, S. 5031 1996, S. 2550
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1991, S. 8183
Zentralverband der Elektro- technischen Industrie e.V. (ZVEI) – Fachverband Galvanotechnik –	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	1998, S. 97

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachverband Lichtwerbung e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e.V.	Nr. 204 27. Oktober 1979 1996, S. 1167
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664
Verband der deutschen Leiterplattenindustrie	Qualitätssicherungsvereinbarung für Leiterplatten	1993, S. 3258
Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI)	Qualitätssicherungsvereinbarung für Erzeugnisse der Elektroindustrie	1995, S. 2398
Fachverband Elektronik Design e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leiterplatten-Design-Aufträge	1995, S. 11057
<b>Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)</b>		
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Meß- und Automatisierungstechnik	1990, S. 6374
<b>Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)</b>		
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V. (VÖV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	1995, S. 9889
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197 21. Oktober 1982
Verband Deutscher Wohnwagen- und Wohnmobil-Hersteller e.V.	Vertragshändler-Vertrag	1998, S. 16665
<b>Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)</b>		
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen – VBMA 1981)	Nr. 12 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e.V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100 2. Juni 1981
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e.V. (BDLI)	Qualitätssicherungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrt-industrie	1984, S. 13995
<b>Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u.ä. (36) (alt: 39)</b>		
Fachabteilung Turngerätehersteller/ Turnhallenausstatter im Bundesverband der Sportartikel-Industrie e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter	1988, S. 488

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e.V.	Einheitliche Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Spielwaren-Industrie	1995, S. 471
Bundesverband des Deutschen Möbel-, Küchen- und Einrichtungsfachhandels e.V.	Vergütungsvereinbarung für Planzeichnungen	1997, S. 5478
Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauer-Handwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen im Kaufmännischen Geschäftsverkehr	1998, S. 2182
<b>Recycling (37)</b>		
Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes	Kooperationsvereinbarung zwischen Verwertungsbetrieb und Annahmestelle	1998, S. 7645
<b>Bauwirtschaft und Grundstücks- wesen (45 + 70) (alt: 70)</b>		
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster – Gebäude – mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – für freiberuflich Tätige	Nr. 214 17. November 1979
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Nachunternehmervertrag im Baugewerbe	1987, S. 4281
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Muster eines Vertrages für schlüsselfertiges Bauen (einschließlich Schiedsgerichtsvereinbarung)	1987, S. 14522
Deutscher Abbruchverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Muster für General- und für Nachunternehmerverträge bei der industriellen Errichtung schlüsselfertiger Bauten	1988, S. 3695
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Empfehlung zur Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Spezialtiefbau	1991, S. 6580
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) – Fassung 1984 –	1984, S. 7797 1997, S. 548
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Empfehlung von Muster-Kaufverträgen für zu errichtende Eigenheime und Eigentumswohnungen	1991, S. 2716
Verband der Park- und Garagenhäuser e.V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129 17. Juli 1981
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Mustermietverträge	1990, S. 3865
Bundesverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e.V.	Architektenvertrag	1998, S. 2307
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	1995, S. 4166
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen Firmen e.V.	Empfehlung „Mietvertrag für Baumaschinen und Baugeräte“	1996, S. 8678 + 9667
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Verwaltungsvertrag für Wohnungseigentum	1997, S. 1045

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden Württemberg – Gemeindetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122
<b>Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)</b>		
Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986 S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e.V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e.V.	Händler-Vertrag für den Industrie- und Baumaschinenhandel	1992, S. 6655
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e.V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e.V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	1990, S. 2229 1997, S. 13789 + 14658
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e.V. – VSI –	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	1989, S. 5835
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e.V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13 19. Januar 1979
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e.V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	Nr. 122 8. Juli 1980 1997, S. 13298
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e.V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V. (VDC) für Handelsgeschäfte	1997, S. 9462
Verein des Deutschen Einfuhr-großhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e.V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e.V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	1997, S. 9462
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e.V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Ausdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. empfohlen)	Nr. 4 8. Januar 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holzhandel e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984 + 1998 S. 1217, S. 13523
Bundesverband Deutscher Holzhandel e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Mokereiprodukten e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	1992, S. 4462
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e.V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202 28. Oktober 1982
Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Baden-Württemberg, Landesverband des Bayerischen Getränkefachhandels, Verband des Bier- und Getränkefachhandels Hessen, Verband des Getränkefachgroßhandels Norddeutschland, Fachverband des Bier und Getränkegroßhandels Nordrhein-Westfalen, Fachverband des Bier- und Mineralwasser Großhandels Pfalz, Fachverband Getränkegroßhandel Rheinland-Saar	Allgemeine Einkaufsbedingungen des Getränkefachgroßhandels	1995, S. 4292
Bundesverband der Deutschen Weinkommissionäre e.V.	Geschäftsbedingungen für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben, Maische, Most und Wein	1990, S. 3038
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e.V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189 10. Oktober 1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e.V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227 6. Dezember 1977
Bundesverband Bürowirtschaft e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Arbeitskreis der Bauelemente-Fachbetriebe e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e.V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e.V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	1991 + 1998 S. 4261, S. 17129
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231 10. Dezember 1981 + 1998, S. 17129

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) –	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) –	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA), Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen)	1991, S. 4746
Verband des Deutschen Zweiradhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177 20. September 1979
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1987, S. 13432
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46 7. März 1978
Fachverband Surf-Handel e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e.V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	1986, S. 12302
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten von kunstgewerblichen Artikel, Geschenkartikeln und Wohndesign	1995, S. 6374
Verband der Technischen Händler e.V. (VTH)	Allgemeine Verkaufsbedingungen des technischen Handels	1993, S. 2682
Verband der Technischen Händler e.V. (VTH)	Allgemeine Einkaufsbedingungen des technischen Handels	1989, S. 3483
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen des Reifenhandels und Vulkaniseur-Handwerks	1990, S. 3574 1998
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention“	Nr. 201 27. Oktober 1981
Verband Deutscher Sportfachhandel e.V. (vds)	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Sportartikeln, Sportschuhen und Sportbekleidung	1988, S. 2157
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e.V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579
Fachverband Deutscher Floristen e.V. – Bundesverband – (FDF)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Blumengeschäfte	1989, S. 4321

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1992, S. 9764 + 1998, S. 2350
Zentralverband der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	1993, S. 7718
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1993, S. 5336
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151 16. August 1980
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e.V. (VDM)	Muster eines Verwaltervertrags und einer Verwaltervollmacht für Wohnungseigentum	1988, S. 1574
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunst- versteigern	Nr. 113 25. Juni 1981
Arbeitskreis selbständiger Reisebüros e.V. (asr)	Agenturvertrag für die Vermittlung von Reisen	1989, S. 2079 + 1997, S. 7410
Deutscher Reisebüro-Verband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1994, S. 6767 + 1997, S. 7410 + S. 11174
Deutscher Reisebüro-Verband e.V.	Hotelreservierungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1990, S. 2959 + 1997, S. 7410
Reise-Ring Deutscher Autobus- unternehmungen e.V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1994, S. 10227
Reise-Ring Deutscher Autobus- unternehmungen e.V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotelreservierungsverträge	1990, S. 1455
RDA-Internationaler Bustouristik Verband e.V., Frankfurt/M.	Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietomnibussen Geschäftsbedingungen für die Beförderung mit Omnibussen	1992, S. 8499
Außenhandelsverband für Mineralöl e.V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel – Standardbedingungen für Bargeldgeschäfte –	1984, S. 10928
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e.V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen und Metallwaren	Nr. 187 4. Oktober 1978
Vereinigung des Wollhandels e.V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
Bundesinnungsverband für das Deutsche Zweiradmechaniker- Handwerk und der Fahrrad- und Kraftrad-Gewerbeverband (FKG) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen im Zweiradmechaniker-Handwerk und -Handel	1993, S. 6215
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.	Allgemeine Auftrags- und Versteigerungs- bedingungen für Kunstversteigerer	1993, S. 10346 + 1998, S. 7214
Großhandelsverband Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Großhandels mit Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf	1994, S. 4377
Verband der Lackindustrie e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Lackindustrie	1995, S. 4950
Gesamtverband des Deutschen Brennstoff- und Mineralöl- handels e.V., Bonn	Empfehlung „temperatur-kompensierte Abrechnung von Dieselkraftstoff“	1996, S. 1809
Verband Deutscher Kühlhäuser e.V.	Allgemeine Bedingungen der Kühlhäuser	1996, S. 11078

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband Hartwarenhandel e.V.  <i>bei den Landeskartellbehörden</i>	Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1998, S. 1785
– Baden-Württemberg – Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209 9. November 1982
– Bayern – Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227 7. Dezember 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 1 7. Januar 1992
– Berlin – Verband des Berliner Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
– Bremen – Fachverband Schuhe Bremen e.V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh und Lederwaren“	1983, S. 11724
– Hamburg – Fachverband des Hamburger Einzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
– Hessen – Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh und Lederwaren“	1983, S. 12508
– Niedersachsen – Einzelhandelsverband Niedersachsen e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
– Nordrhein-Westfalen – Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	Nr. 85 8. Mai 1979
Einzelhandelsverband Nordrhein e.V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	183, S. 2949
– Rheinland-Pfalz – Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e.V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh und Lederwaren“	1983, S. 3080

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Saarland – Verband des Saarländischen Schuh- einzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217 23. November 1982
– Schleswig-Holstein – Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh und Lederwaren“	Nr. 203 29. Oktober 1982
<b>Gastgewerbe (55)</b> IHA-Hotelverband Deutschland e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag	1996, S. 8679
IHA-Hotelverband Deutschland e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkgaragen	1998, S. 14706
<b>Verkehr- und Verkehrsvermittlung, Post- und Fernmeldedienste (60 bis 64) (alt: 79)</b> Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundes- verband des Deutschen Güter- fernverkehrs (BDF) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69 11. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V.	Allgemeine Bedingungen für Umzugstransporte von und nach Übersee	1995, S. 10950
Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	1984, S. 13916
Bundesverband Spedition und Lagerei e.V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)	1993, S. 952 1998, S. 9891
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Übersee-Umzügen von Angehörigen der US-Stationierungsstreitkräfte	Nr. 82 30. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V.	Lagervertrag mit Allgemeinen Lager- bedingungen des Deutschen Möbeltransports	1995, S. 10949
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschland e.V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	1991, S. 632
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15 23. Januar 1980
Bundesverband Deutscher Omnibus- unternehmer e.V. (BDO)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr	1991, S. 6474
Bundesverband Deutschen Binnen- schifffahrt e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Tankschiff- Transportbedingungen (TTB)	1994, S. 4803/4804
RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V., Köln	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1998, S. 8657

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband Deutscher Verkehrs- unternehmen e.V. (VDV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Eisen- bahninfrastrukturunternehmen	1998, S. 9235
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband	Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln (ABBH)	1998, S. 10371
Bundesverband Wirtschaftsverkehr und Entsorgung e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistik-Unternehmer (AGL)	1998, S. 10509 + S. 13524
Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik	Vertragsbedingungen für den Güterkraft- verkehrs- und Logistikunternehmen (VBGL)	1998, S. 10510 + S. 14018
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. (AMÖ)	Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von EDV-Anlagen, medizintechnischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern (ABB-EDV)	1998, S. 13523
Verband Deutscher Verkehrs- unternehmen e.V.	Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Bahnen	1998, S. 16883
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Hamburg –		
Verein Hamburger Lagerhalter e.V., Verein Hamburgischer Quartiersleute von 1886 e.V.	Unverbindliche Empfehlung Hamburger Lagerungsbedingungen	1990, S. 4194
Verein Hamburger Stauer von 1886 e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4195
Verein selbständiger Ladungs- kontrolleure e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4196
Verein der Schiffsreinigungs-, Malerei- und Kesselreinigungs- betriebe e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5212
Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungs- unternehmen e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5213
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678
Vereinigung der Wäge- und Kontrollfirmen e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 6251
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Hafenfracht- schiffahrtsunternehmen in Hamburg	1991, S. 243
Verein Hamburger Seehafenbetriebe e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Greiferbetriebe im Hamburger Hafen	1991, S. 2347
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Bugsieren von Fluß- und Hafenfahrzeugen im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3618

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Vermieten von Schuten und Pontons im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3619
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunter- nehmen im Hamburger Hafen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678
<b>Vermietung beweglicher Sachen (71)</b>		
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen- Firmen e.V.	Empfehlung „Mietvertrag für Arbeitsbühnen“	1996, S. 9667
<b>Datenverarbeitung und Datenbanken (72)</b>		
Bundesverband Informations Technologien – BVITeV –	BVIT-Vertragsbedingungen für Software	1997, S. 12867
<b>Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77)</b>		
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschafts- mathematiker in der Bundesrepublik Deutsch- land e.V.(IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e.V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschafts- mathematiker in der Bundesrepublik Deutsch- land e.V. (IACA)	1983, S. 10253
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer	1990, S. 1753
Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118 29. Juni 1978
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36 21. Februar 1981
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände – ABDA	Apothekenpachtvertrags-Muster	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V.	Einheitliche Vordrucke beim Geltendmachen von Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)	Allgemeine Geschäftsbedingungen	1993, S. 3957
Commercial Composers Club e.V. (C.C.C.)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kompositionen, Musikberatung, etc.	1993, S. 6214
Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V.	Unternehmensberatungsvertrag nebst Zusatzvereinbarung und Allgemeinen Beratungsbedingungen	1992, S. 8957

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e.V.; jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftrags-schreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbindungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1995, S. 6861ff.
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Freianlagen und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) – Landschaftsarchitektenverträge –	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für den raumbildenden Ausbau und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) – Innenarchitektenverträge –	1985, S. 3525
Bund freischaffender Foto-Designer e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagschulen)	Nr. 237 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich-technischen Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für die Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft	1989, S. 5937
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., Bienenbüttel	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	1993, S. 2683
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.	Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen	1995, S. 687
Institut d. Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1995 + 1998, S. 1297, S. 16667
Bundesverband Deutscher Briefmarkenversteigerer e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (Auftrags- und Versteigerungsbedingungen)	1998, S. 16669
Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft ZAW	Einheitliche Grundsätze zur Gestaltung und Ausführung von Aufträgen im Bereich Rundfunkwerbung	1998, S. 14706
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Landesverband Bayerische Fahrlehrer e.V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43 1. März 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Hessen – Landesinnungsverband für das Augenoptikerhandwerk in Hessen	Empfehlung von AGB für das Augenoptikerhandwerk	1996, S. 114
<b>Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74 + 75)</b>		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	Einkaufsbedingungen der Verlage für Lieferungen und Leistungen	1995, S. 4292
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e.V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1989, S. 4247
Verband Deutscher Werbefilm- produzenten e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen	1992, S. 8624
Bundesverband der Pressebild- Agenturen und Bildarchive	Liefer- und Geschäftsbedingungen für Lieferung von Bildmaterial zur Vergabe von Nutzungsrechten	1997, S. 121964
<b>Sonstige Dienstleistungen (93) (alt: 76)</b>		
Deutscher Textilreinigungs- Verband e.V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	1997, S. 10066
Bundesverband des Deutschen Tank- stellen- und Garagengewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowasch- straßen/Portalwaschanlagen)	Nr. 177 20. September 1979
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Krankenhausbehandlungs-Verträge	1996, S. 311
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für ambulante Operationsleistungen	1994, S. 1131
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1990, S. 5881
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1990, S. 5881
Deutscher Boots- und Schiffbauer- Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommer- liegeplätzen	Nr. 100 2. Juni 1981
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nutzung	1994, S. 12144
IHA-Hotels Deutschland e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen	1994, S. 1190
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungs- betrieb und Gast	1984, S. 9666
– Nordrhein-Westfalen –		
Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e.V.	Konditionenempfehlung ersparte Aufwendungen	1986, S. 3287

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Baden-Württemberg – Gaststättenverband Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Berechnung ersparter Aufwendungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1987, S. 1187
<b>Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72)</b>		
Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151 16. August 1980
Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	1992, S. 6326
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e.V. (ZFENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Maler-Einkaufsgesellschaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall – Vereinigung Deutscher Metallhandwerke –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit dem Metallbauverband der Fachrichtung Konstruktionstechnik	1991 S. 7884/7885
Bundesverband Metall – Vereinigung Deutscher Metallhandwerke –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Maschinenbau-, Werkzeugmacher-, Feinmechanik- und Dreharbeiten	1994, S. 8068
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bau-schlosser- und Zaunarbeiten und für Materiallieferungen	Nr. 110 22. Juni 1982
Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen)	1993, S. 10493
Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e.V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114 24. Juni 1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	1994, S. 3886
Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachleute e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 288 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1989, S. 1454
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238 20. Dezember 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vertrag über die Vermietung und Einrichtung von Fernmeldeanlagen (mit/ohne Schutzvertrag) nebst allgemeinen Bedingungen dazu	1987, S. 11474
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseheinzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Bedingungen für eingeschränkte Gewährleistung bei Geräteelieferungen	Nr. 100 24. Mai 1976
Bundesinnungsverband der Galvaniseure	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Galvaniseur- und Metallschleiferbetriebe	1995, S. 10204
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	1993, S. 9592
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen – Bundesinnungsverband –	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118 30. Juni 1977
Centralverband Deutscher Photographen	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Photographenhandwerks	1988, S. 5343
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bundesverband Druck e.V.	Geschäftsbedingungen für Aufträge über die Herstellung von Büchern	1987, S. 5502
Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks – Bundesfachverband für Reifentechnik und -gewerbe –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100 2. Juni 1981 + 1998, S. 9895
Verband der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e.V.	Empfehlung von Lieferung- und Zahlungsbedingungen	1994, S. 11699

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Baden-Württemberg – Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg – Berlin – Galvaniseur- und Metallschleifer-Innung – Niedersachsen – Landesinnungsverband des Niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen, unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg  Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte  Vertragsbedingungen für die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten	Nr. 221 27. November 1979  1983, S. 2529  1994, S. 10228

## 7. Anerkannte Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<b>Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)</b>		
Markenverband e.V.	Nr. 113 22. Juni 1976	B2-680000-Y-154/75
Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e.V.	Nr. 181 26. September 1978	B2-680000-Y-107/77
Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke e.V.	1990 S. 5185	B2-680000-Y-120/77 107/90, 118/95
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e.V.	Nr. 152 16. August 1978	B2-680000-Y-10/78
Verein Deutscher Reis- und Schälmmühlen e.V.	Nr. 224 30. November 1978	B2-681100-Y-98/78
Verband der Suppenindustrie e.V.	Nr. 211 9. November 1978	B2-681460-Y-98/77
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 219 21. November 1978	B2-682500-Y-123/78
Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e.V.	Nr. 224 30. November 1978	B2-682540-Y-89/78
Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V.	Nr. 38 23. Februar 1979	B2-682550-Y-159/78
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e.V.	Nr. 27 8. Februar 1978	B2-682700-Y-87/77
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e.V.	Nr. 64 2. April 1974	B2-682793-Y-59/71 70/74
Milchindustrie-Verband e.V.	Nr. 147 10. August 1977	B2683000-Y-139/76
Deutscher Kaffeeverband e.V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 159 25. August 1978	B2-686500-Y-104/77
Deutscher Kaffeeverband e.V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239 21. Dezember 1979	B2-686500-Y-60/79
Deutscher Brauer-Bund e.V.	Nr. 52 15. März 1978	B2-687100-Y-137/76 101/84
Kölner Brauerei-Verband e.V.	1986 S. 1035	B2-687100-Y-55/85
Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e.V.	Nr. 16 24. Januar 1968	B2-687350-Y-117/69 96/84
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e.V.	Nr. 142 2. August 1978	B2-687500-Y-126/77
Verband Deutscher Sektkellereien e.V.	Nr. 112 21. Juni 1979	B2-687725-Y-16/79
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.	Nr. 107 15. Juni 1982	B2-687910-Y-19/86
Verband der Deutschen Essig-Industrie e.V.	Nr. 177 20. September 1979	B2-688210-Y-49/79

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Verband der Deutschen Senfindustrie e.V.	Nr. 144 4. August 1979	B2-688230-Y-26/79
Fachverband der Gewürzindustrie e.V.	Nr. 112 21. Juni 1979	B2-688270-Y-201/78
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 177 20. September 1979	B2-688300-Y-216/78
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V.	1984 S. 13666	B3-688900-Y-32/84 B2-73/84
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden Württemberg –		
Württembergischer Genossenschaftsverband	1985 S. 6017	Baden-Württemberg IV 3708.51/44
– Niedersachsen –		
Verband der Brauereien von Niedersachsen e.V.	Nr. 214 15. November 1963	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22
– Rheinland-Pfalz –		
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e.V.	Nr. 98 31. Mai 1967	Rheinland-Pfalz WiO VI/2-6879-432/66 und 421/67
– Saarland –		
Verband der Brauereien des Saarlandes e.V.	Nr. 58 24. März 1966	Saarland Ic4-564/65
<b>Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)</b>		
Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e.V.	Nr. 216 16. November 1978	B1-568100-Y-160/78 B6-125/86 B5-30/88
<b>Mineralölverarbeitung (23) (alt: 22)</b>		
Mineralölwirtschaftsverband e.V.	1992 S. 5171	B8-221000-Y-9/91
<b>Chemische Industrie (24) (alt: 40)</b>		
Verband der Lackindustrie e.V.	Nr. 214 20. Januar 1967	B3-464100-Y-172/69
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1988 S. 4243	B3-470000-Y-65/71 83/77 32/81 24/82 104/86 28/87 109/87
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1993 S. 1675 1995 S. 11637 1996 S. 9925	B3-470000-Y-35/91 134/92 B3-24421-Y-107/95
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1986 S. 8653	B3-474700-Y-92/85

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V.	Nr. 58 23. März 1978	B3-496000-Y-96/77
Bundesverband für Tiergesundheit e.V.	1994 S. 1851	B3-477000-Y-54/93
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e.V.	Nr. 10 14. Januar 1978	B3-496500-Y-103/77
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.	1996 S. 2786 + 9925	B3-24421-Y-23/96
<b>Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)</b>		
Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 96 27. Mai 1978	B3-580000-Y-126/77
<b>Glasgewerbe, Keramik (26) (alt: 51 + 52)</b>		
Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e.V.	1995 S. 958 + 11603 1996 S. 8680	B1-517000-Y-315/94
<b>Metallerzeugung und -bearbeitung, Gießereindustrie (27) (alt: 27, 29, 30)</b>		
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34 17. Februar 1961	B5-300000-Y-23/61
<b>Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)</b>		
Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e.V.	Nr. 93 18. Mai 1979	B5-384200-Y-68/77
<b>Maschinenbau (29) (alt: 32)</b>		
Verband der Deutschen Automaten-Industrie e.V.	Nr. 157 24. August 1996	B5-326300-Y-28/65 B4-23/88
<b>Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)</b>		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. (ZVEI)	Nr. 232 12. Dezember 1978	B4-360000-Y-36/78 B7-127/86
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V.	Nr. 221 28. November 1974	B4-364100-Y-15/73 B3-42/83 B7-124/86
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984 S. 13490	B7-368190-Y-122/84
<b>Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)</b>		
Verband der Deutschen Photographischen Industrie e.V.	Nr. 167 6. September 1978	B4-372000-Y-148/77
<b>Bauwirtschaft, Grundstückswesen (45 + 70) (alt: 70)</b>		
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Nr. 218 23. November 1966	B2-701000-Y-147/69 B1-106/86
Fachverband Hausschornsteinbau e.V.	Nr. 68 6. April 1974	B2-701100-Y-70/70 B1-41/84

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<p><b>Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)</b></p> <p>Deutscher Verband Flüssiggas e.V.</p> <p>Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.</p> <p>Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e.V. (FDT)</p> <p>Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e.V.</p> <p>Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e.V.</p> <p>Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e.V. und zwei weitere Verbände</p> <p>Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e.V.</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e.V.</p> <p>Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e.V.</p> <p>Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e.V.</p> <p>Vereinigungen der Kosmetischen Einfuhrfirmen e.V.</p>	<p>Nr. 243 30. Dezember 1964</p> <p>Nr. 142 2. August 1979</p> <p>Nr. 71 16. April 1971</p> <p>Nr. 239 21. Dezember 1979</p> <p>Nr. 142 5. August 1982</p> <p>Nr. 158 25. August 1966</p> <p>Nr. 127 15. Juli 1982</p> <p>Nr. 235 17. Dezember 1982</p> <p>Nr. 178 24. September 1963</p> <p>Nr. 96 27. Mai 1978</p> <p>1984 S. 5796</p>	<p>B1-711022-Y-127/69 B8-148/86</p> <p>B3-711046-Y-146/69</p> <p>B1-711056-Y-86/80 B6-126/86 B5-74/87</p> <p>B2-711068-Y-87/78</p> <p>B3-711068-Y-53/80 B2-115/79 B9-17/88</p> <p>B5-712050-Y-111/69</p> <p>B3-712068-Y-50/81 B2-145/84 B9-19/88</p> <p>B6-716400-Y-7/79 B4-135/86</p> <p>B3-716700-Y-164/69 B8-104/85</p> <p>B3-716700-Y-42/77 B1-212/77</p> <p>B3-718049-Y-54/81</p>
<p><i>bei den Landeskartellbehörden</i></p> <p>– Baden Württemberg –</p> <p>Automaten-Verband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>– Bayern –</p> <p>Bayerischer Automatenverband e.V.</p> <p>– Berlin –</p> <p>Verband Berliner Brennstoffhändler e.V.</p> <p>– Hamburg –</p> <p>Verband des Norddeutschen Automatengewerbes e.V.</p> <p>– Nordrhein-Westfalen –</p> <p>Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen</p>	<p>Nr. 183 28. September 1978</p> <p>Nr. 128 13. Juli 1978</p> <p>Nr. 174 16. September 1977</p> <p>1984 S. 6376</p> <p>Nr. 115 20. Juni 1962</p>	<p>Baden-Württemberg 3748.11/79</p> <p>Bayern 5557a4-IV/6b-37264</p> <p>Berlin III E-22-97/76</p> <p>Hamburg WF 2/702.102-9/4</p> <p>Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8</p>
<p><b>Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77)</b></p> <p><i>bei den Landeskartellbehörden</i></p> <p>– Baden-Württemberg –</p> <p>Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.</p>	<p>1987 S. 15345</p>	<p>Baden-Württemberg I3792.70 270/71</p>

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Berlin – Fahrlehrerverband Berlin e.V.	Nr. 10 14. Januar 1978	Berlin III E-77-73/66
– Hamburg – Fahrlehrer-Verband Hamburg e.V.	Nr. 68 7. April 1966	Hamburg WF 2/702.102-9/4
– Hessen – Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e.V.	Nr. 2 6. Januar 1976	Hessen V a 5-25-7795-03
– Niedersachsen – Verband der Kraftfahrlehrer e.V., Niedersachsen	Nr. 213 11. November 1967	Niedersachsen I/3a.22.22
– Nordrhein-Westfalen – Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V., Recklinghausen  Fahrlehrerverband Nordrhein e.V., Köln	1983 S. 7040  1983 S. 7040	Nordrhein-Westfalen I/D 2-75-17-(18/83)  Nordrhein-Westfalen I/D 2-75-17-(19/83)
– Rheinland-Pfalz – Fahrlehrerverband Rheinland e.V.	Nr. 137 27. Juli 1977	Rheinland-Pfalz I/4-427795-2529/76
Verband der Fahrlehrer der Pfalz e.V.	Nr. 192 11. Oktober 1979	Rheinland-Pfalz I/4-427795-793/78
– Saarland – Landesverband der Fahrlehrer Saar e.V.	Nr. 134 21. Juli 1979	Saarland A/4-22/78 (Kart.)
– Schleswig-Holstein – Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e.V.	Nr. 215 15. November 1978	Schleswig-Holstein VII/200a-J4-7795
<b>Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74, 75)</b> Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	1994 S. 2434	B6-745000-Y-10/86
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.	Nr. 97 31. Mai 1975	B4-745100-Y-185/70 B6-181/77
Verband Deutscher Adreßbuchverleger e.V.	1983 S. 6434	B6-745100-Y-115/78
<b>Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72)</b>		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Rheinland-Pfalz – Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Nr. 105 9. Juni 1972	Rheinland-Pfalz III/4-7211-1533/69 und 10/72

**8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung**

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ Anmel- dungen	ins- gesamt	Auf- nahme der Antrag- steller	Antrag zurück genom- men	Antrag abge- lehnt/ Einstel- lung aus anderen Gründen	Ver- fügung der Kartell- behörde <sup>1)</sup>	Abgabe an andere Kartell- behörden	
<b>Bundeskartellamt</b>									
1997	–	2	2	2	–	–	–	–	–
1998	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Landeskartellbehörde</b>									
1997	–	3	1	1	–	–	–	–	2
1998	2	1	2	1	–	–	–	1	1

## Zusagen in Fusionskontrollverfahren

Das Bundeskartellamt hat in folgenden Fusionskontrollverfahren Zusagen entgegen-  
genommen:

Bayernwerk AG, München/Isarwerke GmbH, München	3. 6. 97
RWE Energie AG, Essen/Thyssengas GmbH, Duisburg	3. 6. 97
PreußenElektra AG, Hannover/BEWAG, Berlin	6. 10. 97
VEW Energie AG, Dortmund/Erdgas West-Sachsen GmbH, Leipzig	21. 1. 98
Verbundnetz Gas AG, Leipzig/British Gas Deutschland GmbH, Berlin	3. 2. 98
RAG AG, Essen/Saarbergwerke AG, Saarbrücken, und Preussag Anthrazit GmbH, Ibbenbüren	24. 2. 98
Preussag AG/Hapag Lloyd	10. 3. 98
Federal Mogul Corp., Michigan, USA/T & N plc. Manchester/GB	10. 3. 98
Badenwerk AG, Karlsruhe/Elektrizitätswerk Mittelbaden AG, Lahr/Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG, Rheinfelden/Kraftwerk Laufenburg AG, Laufenburg/Schweiz	24. 3. 98
Gaz de France Deutschland GmbH, Berlin/GASAG, Berlin	21. 4. 98
Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG, Dortmund; Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH	5. 5. 98
Pfalzwerke AG,, Ludwigshafen/ Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH	7. 7. 98
EWE AG, Oldenburg/Überlandwerk Nordhannover AG, Bremen	12. 8. 98
Karstadt AG/Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	18. 8. 98
Überlandwerk Unterfranken AG, Würzburg/ Energieversorgung Alzenau GmbH	9. 9. 98

Die Texte der Zusagen werden auf den folgenden Seiten abgedruckt.

**Bekanntmachung Nr. 40/97**

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 3. Juni 1997

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Isarwerke GmbH (Isarwerke), München, der Holdinggesellschaft des operativen Stromregionalversorgungsunternehmens Isar Amperwerke AG (IAW), München, durch die Bayernwerk AG (BAG), München, (Verfahren B 8 – 217/96) Zusagen der BAG und der RWE Energie AG (RWE) zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen. Die Erklärungen haben im wesentlichen folgenden Wortlaut:

BAG: „Hiermit verpflichtet sich die Bayernwerk AG, nach (mittelbarem) Mehrheitserwerb an der Isar-Amperwerke AG im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf IAW einzuwirken, um die Aufhebung des mit der LEW, Augsburg, geschlossenen Demarkationsvertrages zum 30. Juni 1998 zu erreichen

Für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Aufhebung des Demarkationsvertrages nicht erreicht worden ist, verpflichtet sich die Bayernwerk AG, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, daß IAW einseitig auf die Rechte aus der Demarkationsvereinbarung mit LEW verzichtet.“

RWE: (Wir geben) „die verpflichtende Erklärung ab, im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß die Lech Elektrizitätswerke AG an der Aufhebung des Demarkationsvertrages mitwirkt, der diese Gesellschaft mit der Isar-Amperwerke AG verbindet.“

Die Erklärungen unterstützen nach Ansicht der Beschlußabteilung den dekonzentrativen Effekt des Zusammenschlußvorhabens, der dadurch eintritt, daß RWE infolge des Erwerbsvorgangs aus der Isarwerke GmbH ausscheidet. Ohne kapitalmäßige RWE-Beteiligung an der Isarwerke und ohne Demarkationsvertrag zwischen IAW und ihrem westlichen Nachbarn Lech Elektrizitätswerke AG (LEW), einem RWE-Konzernunternehmen, entsteht zwischen IAW und LEW zumindest an den Rändern der jeweiligen Versorgungsgebiete ein potentiell Wettbewerbsverhältnis um Stromkonzessionen und Sondervertragskunden. Das Entstehen dieses potentiellen Wettbewerbsverhältnisses überwiegt nach Ansicht der Beschlußabteilung andere wettbewerblich negative Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens auf regionalen Strommärkten in Bayern.

Berlin, den 3. Juni 1997  
B 8 – 40100 –U– 217/96

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Prof. Dr. Markert**

**Bekanntmachung Nr. 41/97**

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 3. Juni 1997

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend den Erwerb einer 50 %igen Beteiligung an der Thyssengas GmbH, Duisburg, durch die RWE Energie AG, Essen, (Verfahren B 8 – 216/96) Zusagen der Thyssengas GmbH und der RWE Energie AG zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen. Die Erklärungen haben im wesentlichen folgenden Wortlaut:

TG: „Thyssengas wird unmittelbar nach Vollzug des Zusammenschlußvorhabens gegenüber allen Kunden, mit denen sie eine Gesamtbedarfsdeckung vereinbart hat, ihren Verzicht auf Ansprüche aus dieser Regelung erklären, wenn auch der Kunde seinerseits auf seinen Gesamtbedarfsdeckungsanspruch gegenüber Thyssengas verzichtet. Für die Zukunft wird beim Abschluß von Neuverträgen Thyssengas keine Gesamtbedarfsdeckungsregelung anbieten. Der Fortfall der Gesamtbedarfsdeckungsregelung beinhaltet, daß die Kunden über die jeweils kontrahierten, mengenmäßig festgelegten Erdgasbezüge hinaus frei sind, von Dritten zu kau-

fen, und daß auch keine Informationspflicht der Kunden gegenüber Thyssengas sowie kein Eintrittsrecht der Thyssengas im Hinblick auf solche Konkurrenzangebote besteht.“

RWE: (Wir verpflichten uns) „zur Erlangung der Freigabe in dem Zusammenschlußvorhaben

1. ... in den Organen von Beteiligungsgesellschaften aus Anlaß der Entscheidung über Gasbezugsverträge dieser Gesellschaften auf sein Stimmrecht insoweit zu verzichten, als sich eine Stimmrechtsausübung zugunsten von Thyssengas auswirken würde, es sei denn, daß der Stimmenverzicht die Ruhrgas unmittelbar begünstigen würde. Wir verpflichten uns, im Rahmen unserer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß die Mandatsträger, die unsere Anteilseignerschaft in den betroffenen Gesellschaften repräsentieren, entsprechend dieser Verzichtserklärung verfahren.

2. ... als künftiger Anteilseigner der Thyssengas GmbH es zu unterlassen, dem Verzicht der Gesellschaft auf die Vereinbarung neuer und die

Praktizierung bestehender Gesamtbedarfsdeckungsklauseln, Eintrittsklauseln und der damit im Zusammenhang stehenden Informationsrechte sowie der Unterrichtung der betroffenen Kundschaft über diesen Verzicht entgegenzuwirken.“

Die Verpflichtungserklärungen bewirken nach Auffassung der Beschlußabteilung eine Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen des Gasversorgungsmarktes, auf dem die Thyssengas GmbH (TG) tätig ist. Die TG beliefert ihre Kunden auf der Grundlage langfristiger Lieferverträge. Zum Teil werden die Abnehmer zur Deckung ihres Gesamtbedarfs bei TG verpflichtet. Zum Teil, vornehmlich bei neueren Lieferverträgen, können über fest vereinbarte Mengen hinaus Mehrmengen bei anderen Gasgesellschaften bezogen werden. Im letzteren Fall hat TG aber vielfach bei günstigeren Drittangeboten ein Eintrittsrecht vereinbart. Durch die Verpflichtungserklärung der TG werden die liefervertraglichen Bindungen der TG zu ihren Abnehmern aufgelockert. Damit wird

die Voraussetzung dafür geschaffen, daß Wettbewerb durch neu in den Markt eintretende Unternehmen – hier vor allem durch die eine Gasdurchgangsleitung durch das TG-Versorgungsgebiet bauende WINGAS – vor Ablauf der in der Regel langfristigen Lieferverträge wenigstens um den Gasbedarf, der über die mit TG fest kontrahierten Mengen hinausgeht, möglich wird. Diese Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen übersteigt in seiner Bedeutung die wettbewerblich negativen Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens, die in der kapitalmäßigen Absicherung der bisher von TG auf vertraglicher Basis an RWE-Konzern- und Beteiligungsunternehmen gelieferten Gasmengen liegt, zumal diese negativen Auswirkungen durch die zusätzliche RWE-Verpflichtung abgeschwächt werden.

Berlin, den 3. Juni 1997

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung  
**Prof. Dr. Markert**

#### Bekanntmachung Nr. 70/97

über die Entgegennahme einer Zusage in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 6. Oktober 1997

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend die Aufstockung einer Beteiligung der PreussenElektra AG, Hannover, an der Berliner Kraft- und Licht Aktiengesellschaft (BEWAG), Berlin, (Verfahren B 8 – 40 000 – U – 144/97) eine Zusage der PreussenElektra AG zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

- „1. PreussenElektra AG verpflichtet sich, nicht mehr als 20 % der Stimmrechte aus den von ihr gehaltenen Aktien an der Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) Aktiengesellschaft auszuüben oder anderen als Southern Energy Holding Beteiligungsgesellschaft mbH oder VIAG Aktiengesellschaft zur Ausübung zu überlassen.
2. Diese Zusage ist auflösend bedingt durch eine Änderung der Sach- und Rechtslage und eine daraufhin ergehende spätere Entscheidung einer zuständigen Kartellbehörde, mit der eine volle Ausübung der PreussenElektra Aktiengesellschaft zustehenden Stimmrechte aus Aktien an der Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) Aktiengesellschaft genehmigt wird.“

Die Verpflichtungserklärung der PreussenElektra AG ist Teil der auf Veranlassung des Bundeskartellamtes vorgenommenen Modifizierungen des ursprünglich angemeldeten Zusammenschlußvorhabens. Zusammen mit den vorgenommenen Änderungen des von Preussen-

Elektra und den anderen Erwerbern von BEWAG-Anteilen, der VIAG AG, München, und der Southern Energy Holding Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, vorgesehenen Konsortialvertrages sowie der Absenkung der von PreussenElektra zu erwerbenden Anteile von 25 % auf 23 % wird nach Ansicht des Bundeskartellamtes sichergestellt, daß PreussenElektra mit der Aufstockung ihrer bisherigen BEWAG-Beteiligung von 10 % (ausgestattet mit 14 % Stimmrechten) auf 23 % (mit durch den vorliegenden Zusagevertrag abgesenkten 20 % der Stimmrechte) keinen mitbeherrschenden Einfluß und auch keinen sonstigen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf die BEWAG gewinnt. Damit ist auch ausgeschlossen, daß durch die Beteiligungserhöhung bestehende marktbeherrschende Stellungen der im Umland von Berlin tätigen PreussenElektra-Konzerngesellschaften Märkische Energieversorgung AG (MEVAG) und Oder-Spree Energieversorgung AG (OSE) bei der Stromletzversorgung und der Belieferung von Stadtwerken mit Strom sowie die marktbeherrschende Stellung der BEWAG bei der Stromletzversorgung in Berlin verstärkt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1997

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung  
**Prof. Dr. Markert**

**Bekanntmachung Nr. 6/98**

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 21. Januar 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Erdgas West-Sachsen GmbH, Leipzig, (EWS) durch die VEW Energie AG, Dortmund, (Verfahren B 8 – 288/97) eine Zusage der VEW Energie AG (VEW) entgegengenommen. Die Erklärung hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„..., verpflichtet sich die VEW Energie AG für den Fall der Nichtuntersagung des vorliegenden Zusammenschlußvorhabens ..., im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten die Geschäftsführung von EWS und Gasversorgung Sachsen-Anhalt (GSA) sachlich und personell zu trennen, wenn folgende Bedingungen eintreten:

- ..., daß VEW Energie AG an der EWS eine mindestens 50 %ige Beteiligung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2b GWB) erwirbt und

- die Übernahme der Geschäftsanteile der VEW Energie AG an der GSA (17 %) durch die Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG (Joint Venture VEW/WFG) wird vom Bundeskartellamt untersagt.“

Die Verpflichtungserklärung beseitigt nach Auffassung der Beschlußabteilung etwaige Wettbewerbsprobleme, die sich infolge einer bestehenden gemeinsamen Geschäftsführung von EWS und GSA durch einen stärkeren Einfluß der VEW mittelbar auch auf die GSA ergeben könnten, in deren Gasversorgungsgebiet ein Unternehmen, an dem VEW maßgeblich beteiligt ist, Stromversorgung durchführt. Die damit verbundenen wettbewerblichen Fragen werden gesondert geprüft.

Berlin, den 21. Januar 1998

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Prof. Dr. Markert**

**Bekanntmachung Nr. 11/98**

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 3. Februar 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der British Gas Deutschland GmbH, Berlin, durch die Verbundnetz Gas AG, Leipzig, (Verfahren B 8 – 272/97) Zusagen der Verbundnetz Gas AG (VNG) zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen. Die Erklärungen haben im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„VNG hat ... gemäß § 24a Abs. 1 GWB beim BKartA ein Zusammenschlußvorhaben angemeldet, wonach VNG beabsichtigt, sämtliche Anteile der British Gas Deutschland GmbH zu erwerben. British Gas Deutschland GmbH wiederum hält u.a. 25,5% der Geschäftsanteile an der Erdgas West-Sachsen GmbH (im folg.: EWS) und 24 % der Geschäftsanteile an der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH (im folg.: GSA).

Das BKartA hat das Zusammenschlußvorhaben geprüft und vertritt die Ansicht, daß die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB erfüllt seien, weil VNG auf dem Markt der Belieferung regionaler Gasversorgungsunternehmen in ihrem Versorgungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung halte und diese Stellung durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligungen an ihren Kunden EWS und GSA verstärkt werden würde.

VNG hat sich zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung bzw. eines Rechtsstreites bereit erklärt, eine Zusagevereinbarung mit dem BKartA zu schließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren VNG und das BKartA folgendes:

**I.**

Das BkartA erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht bestehen, wenn VNG die unter II. genannten Verpflichtungen erfüllt. Die förmliche Freigabe des Zusammenschlußvorhabens gemäß § 24a Abs. 4 GWB erfolgt im Anschluß an die rechtsverbindliche Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

**II.****§ 1**

- (1) VNG verpflichtet sich, ihre Beteiligungen an EWS und GSA bis zum ... durch Veräußerung an einen Dritten auf 20 % abzusenken.
- (2) Nach der dafür erforderlichen Teilung der Geschäftsanteile, die so bald wie möglich zu erfolgen hat, wird VNG ihr Stimmrecht bezüglich der Geschäftsanteile, die an einen Dritten zu veräußern sind, nicht mehr ausüben.
- (3) VNG verpflichtet sich, gegenüber den Mitgesellschaftern der EWS auf das in § 8 Abs. 2 der Satzung vorgesehene Besetzungsrecht für den Aufsichtsrat (bisher zugunsten der British Gas Deutschland GmbH) zu verzichten.

- (4) VNG verpflichtet sich weiter, auf die Ausübung des in den Satzungen der EWS und GSA (jeweils § 14) vorgesehenen Vorkaufsrechts für Geschäftsanteile zu verzichten.
- (5) VNG verpflichtet sich, gegenüber EWS und GSA die Erklärung abzugeben, daß VNG im Falle eines Kaufes von Erdgasmengen durch GSA/EWS von anderen Lieferanten als VNG, die einen Bedarf decken sollen, der von dem jeweiligen bisher zwischen VNG und GSA/EWS bestehenden Liefervertrag nicht gedeckt wird (sog. Mehrbedarf), den anderen Lieferanten gegenüber nicht einzuwenden, daß vertragliche Demarkationsabreden bestehen. Das gleiche gilt nach Beendigung der gegenwärtig zwischen VNG und GSA/EWS bestehenden Lieferverträge auch hinsichtlich der Hauptmenge.
- (6) VNG verpflichtet sich zusätzlich, gegenüber den von ihr belieferten Gas-Regionalversorgungsunternehmen auf die in den entsprechenden Erdgaslieferverträgen vereinbarte vertikale Demarkation zu verzichten, soweit das Versorgungsgebiet von EWS und GSA betroffen ist. Das gleiche gilt für Erdgaslieferverträge zwischen VNG und EWS/GSA, soweit angrenzende Versorgungsgebiete anderer Gas-Regionalversorgungsunternehmen betroffen sind.
- (7) Die Erklärungen gemäß Abs. 2 bis 6 werden von VNG durch entsprechende Schreiben bis Ende Januar 1998 abgegeben.

## § 2

Das BKartA wird die in § 1 Abs. 1 vorgesehene Frist bezüglich der dann noch nicht veräußerten Geschäftsanteile an EWS und/oder GSA auf Antrag von VNG angemessen – längstens bis ... – verlängern,

wenn

- sich VNG nachweislich ernsthaft um die Veräußerung der Geschäftsanteile innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1 bemüht hat und

- trotz zumutbarer Anstrengungen innerhalb der Frist kein zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen übernahmebereiter Dritter gefunden worden ist.

Für die Zeit der Verlängerung erklärt sich VNG bereit, die Stimmrechtsausübung aus den zu veräußernden Geschäftsanteilen einem von Weisungen der VNG unabhängigen Treuhänder zu überlassen.

## § 3

- (1) Soweit VNG die ihr gemäß § 1 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht innerhalb der dort gesetzten oder sonst gemäß § 2 Abs. 1 eingeräumten verlängerten Fristen erfüllt hat, stehen dem BKartA hinsichtlich des betroffenen relevanten Marktes die Rechte gemäß § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.
- (2) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag im Falle des § 3 Abs. 1 eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des BKartA ersetzt.

...“

Die Verpflichtungserklärungen, die auch zum Gegenstand der Anmeldung gemacht worden sind, bewirken nach Auffassung der Beschlußabteilung eine Verringerung des durch den beabsichtigten Beteiligungserwerb eintretenden Einflusses der VNG auf EWS und GSA sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsstruktur des Erdgasversorgungsmarktes, auf dem die VNG tätig ist, und auf diesem nachgelagerten Erdgasletztversorgungsmärkten. Diese Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen übersteigt in ihrer Bedeutung die wettbewerblich negativen Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens, die in der Sicherung der von VNG an EWS und GSA auf vertraglicher Basis gelieferten Erdgasmengen liegen.

Berlin, den 3. Februar 1998

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Prof. Dr. Markert**

### Bekanntmachung Nr. 21/98

über die Entgegennahme von Zusagen in eine Fusionskontrollverfahren  
vom 24. Februar 1998

In dem Fusionskontrollverfahren betreffend den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Anteile der Saarbergwerke AG, Saarbrücken, und der Preussag Anthrazit GmbH, Ibbenbüren, (Verfahren B 10 – 90003 –U– 125/97) durch die RAG AG, Essen, hat die 10. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag Zusagen der RAG AG, der Saarbergwerke AG und der Saarberg Beteiligungen AG zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen. Ohne diese Zusagen hätte der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Saarbergwerke AG nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine Verstärkung der marktbeherrschenden

Stellung der Ruhrgas AG, Essen, auf dem Ferngasmarkt in ihrem Versorgungsgebiet und auch bundesweit bewirkt. An der Ruhrgas AG ist die RAG AG mittelbar über die Bergemann GmbH, Essen, beteiligt. Die Saarbergwerke AG hält über die Saarberg Beteiligungen Aktiengesellschaft (im folgenden: Saarberg), Saarbrücken, 25,1 % der Anteile der Saar Ferngas AG, Saarbrücken, an der die Ruhrgas AG bereits mit 20,0 % beteiligt ist. Im Aufsichtsrat der Saar Ferngas AG würden die RAG AG und die Ruhrgas AG im Falle eines Zusammenschlusses mit 6 von insgesamt 12 Repräsentanten der Anteilseignerseite den bei weitem stärksten Stimmenblock stellen. Nach § 15 Ziff. 1b), c) und g) der

Satzung der Saar Ferngas AG benötigt der Vorstand bei dem Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen (b), bei der Aufnahme neuer Betriebszweige (c) und beim Abschluß von Liefer- und Bezugsverträgen (g) die Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Saar Ferngas AG deckt zur Zeit über 90 % ihres Gesamtgasbedarfs über einen Erdgaslieferungsvertrag mit der Ruhrgas AG. Die Zusagen verhindern, daß die RAG AG die aus der mittelbaren Beteiligung an der Saar Ferngas AG resultierenden Rechte und Einflußmöglichkeiten im Interesse der Ruhrgas AG ausüben und damit deren Lieferantenstellung weiter absichert. Der Vertrag hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die RAG AG und Saarberg werden darauf hinwirken, daß die Mandatsträger, die den RAG-Konzern im Aufsichtsrat der Saar Ferngas AG repräsentieren, bei Beschlüssen, die
  - a) Angelegenheiten betreffen, die in § 15 Buchst. g) der Satzung der Saar Ferngas AG in der Fassung von 1990 benannt sind, oder
  - b) Kapitalerhöhungen und Angelegenheiten betreffen, die in § 15 Buchst. b) und c) dieser Satzung benannt sind, sofern sich diese Beschlüsse unmittelbar oder mittelbar auf den Gasbezug der Saar Ferngas AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen auswirken,
 ihre Stimmen gemäß dem Mehrheitsvotum der Repräsentanten der übrigen Anteilseigner abgeben. Bei der Berechnung dieser Mehrheit bleiben die Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die die Ruhrgas AG repräsentieren, außer Betracht. Sofern eine derartige Mehrheit nicht zustandekommt, werden die RAG AG und Saarberg darauf hinwirken, daß sich die Repräsentanten des RAG-Konzerns der Stimme enthalten. Entsprechendes gilt, wenn die unter a) und b) genannten Entscheidungen auf andere Entscheidungsgremien übertragen werden.
2. Die RAG AG und Saarberg verpflichten sich weiterhin, in der Hauptversammlung der Saar Ferngas AG bei Entscheidungen über Kapitalerhöhungen, die der Finanzierung der in § 15b) und c) der Satzung der

Saar Ferngas AG genannten Angelegenheiten dienen und unmittelbar oder mittelbar mit dem Gasbezug der Saar Ferngas AG zusammenhängen oder der Finanzierung der in § 15 Buchst. g) der Satzung der Saar Ferngas AG genannten Angelegenheiten dienen, wie folgt abzustimmen: Sie geben ihre Stimmen gemäß dem zuvor ergangenen Votum des Aufsichtsrates und im Falle des Fehlens eines solchen Votums gemäß dem Mehrheitsvotum der anderen Anteilseigner ab. Bei der Berechnung dieser Mehrheit bleiben die Stimmen der Ruhrgas AG außer Betracht.

3. Für den Fall, daß die Beschlüsse, die Angelegenheiten betreffen, die in § 15 Buchst. b), c) und g) der Satzung der Saar Ferngas AG benannt sind, infolge einer Satzungsänderung oder aus anderen Gründen in der Hauptversammlung der Saar Ferngas AG getroffen werden, verpflichten sich die RAG AG und Saarberg, ihre Stimmen gemäß dem Mehrheitsvotum der anderen Anteilseigner abzugeben. Bei der Berechnung dieser Mehrheit bleiben die Stimmen der Ruhrgas AG außer Betracht.

In dem Zusagenvertrag ist vorgesehen, daß dem Bundeskartellamt die Rechte gemäß § 24 Abs. 6 und 7 GWB zustehen, sofern die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt werden. Im Falle einer Entflechtung gelten die Bundesrepublik Deutschland und das Saarland als Veräußerer der Beteiligung der Saarberg an der Saar Ferngas AG in Höhe von insgesamt 25,1 %, und zwar entsprechend ihrem derzeitigen Beteiligungsverhältnis an der Saarbergwerke AG. Insoweit sind die Bundesrepublik Deutschland und das Saarland dem Vertrag beigetreten.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß der allgemeinen Weisung des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. März 1976 (BAZ. Nr. 66 vom 3. April 1976).

Berlin, den 24. Februar 1998  
B 10 - 90003 -U- 125/97

Bundeskartellamt  
10. Beschlußabteilung

**Schultz**

### Bekanntmachung Nr. 27/98

vom 10. März 1998

Zwischen der

Westdeutsche Landesbank Girozentrale  
Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf  
vertreten durch ihren Vorstand

WestLB

und

dem Bundeskartellamt  
vertreten durch die 9. Beschlußabteilung  
Mehringdamm 129, 10965 Berlin

BKartA

wird folgender

#### öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen.

#### I.

Die Preussag Aktiengesellschaft (Preussag) hat bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1997 ihre Absicht angemeldet, unmittelbar die alleinige Kontrolle an der Hapag Lloyd-Aktiengesellschaft (Hapag Lloyd) sowie mittelbar die

alleinige Kontrolle an der Touristik Union International GmbH & Co KG und deren Komplementärin TU Holding GmbH (beide gemeinsam: TUI) zu erwerben.

Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß die angemeldeten Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallen.

Durch Entscheidung vom 10. November 1997 hat sie zum einen entschieden, „... daß die angemeldeten Zusammenschlußvorhaben mit Ausnahme der Märkte für die Veranstaltung von Flugpauschalreisen, für die Erbringung von Charterflugreisen sowie für die Veranstaltung von Hochseekreuzfahrten ... keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt oder dem EWG-Vertrag geben ...“ und beschlossen, „... die Zusammenschlüsse für vereinbar mit dem gemeinsamen Markt und dem EWG-Vertrag zu erklären, soweit sie nicht die Märkte für die Veranstaltung von Flugpauschalreisen, für die Erbringung von Charterflugleistungen sowie für die Veranstaltung von Hochseekreuzfahrten betreffen ...“ (Nr. 33 und 34 der Entscheidung vom 10. November 1997) und zum anderen in einer weiteren Entscheidung vom gleichen Tage ausgesprochen, daß „... der angemeldete Erwerb der alleinigen Kontrolle der Hapag-Lloyd AG durch die Preussag AG und der angemeldete Erwerb der alleinigen Kontrolle der Touristik Union International GmbH & Co KG durch die Preussag AG ... gemäß Art. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland verwiesen (werde), soweit die gesonderten deutschen Märkte für die Veranstaltung von Flugpauschalreisen, für die Erbringung von Charterflugleistungen und für die Veranstaltung von Hochseekreuzfahrten betroffen (seien) ...“.

Das Bundeskartellamt führt nach Rückverweisung das Zusammenschlußvorhaben fort und betrachtet die Vorhaben als am 10. 11. 1997 bei dem Amte angemeldet. Nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen sind die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB erfüllt. Zur Abwendung der Untersagung wird dieser Vertrag geschlossen.

Die WestLB ist an folgenden Gesellschaften beteiligt:

...

LTU-Gesellschaften

...

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsschließenden

## II.

folgendes:

### 1.

Die WestLB überträgt sämtliche zu I. aufgeführten kommanditischen Beteiligungen und Geschäftsanteile (die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen) an den dort genannten Gesellschaften unwiderruflich auf die CKA Unternehmensverwaltung- und Beteiligungsgesellschaft

mbH, Köln, als Treuhänder zum Zwecke der Veräußerung an einen oder mehrere von der WestLB zu benennende Dritte, die jedoch nicht Unternehmen sein dürfen, an denen die WestLB oder die Preussag – gleichgültig in welcher Höhe – beteiligt sind. Das Bundeskartellamt behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bedingung zu prüfen.

### 2.

- (1) Die Veräußerung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ist spätestens bis zum ... durchzuführen. Das Bestimmungsrecht gem. Nr. 1 steht der WestLB uneingeschränkt zu. Ist das Bundeskartellamt allerdings aufgrund der Unterrichtung gem. nachstehender Nr. 6 (2) der Meinung, daß die Veräußerungsbemühungen an den Preisvorstellungen der WestLB scheitern, kann es, beginnend mit dem ... verlangen, daß die Veräußerung durch den Treuhänder erfolgt. In diesem Falle ist der Treuhänder verpflichtet, die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach pflichtgemäßen Ermessen und interessewahrend in jeder von ihm zu bestimmenden Weise an Dritte zu dem von ihm zu bestimmenden Preise zu veräußern.
- (2) Veräußerungserlöse stehen allein der WestLB zu.

### 3.

- (1) Die mit den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, ausgenommen jedoch der Anspruch auf Gewinn/Dividende, der der WestLB verbleibt, stehen allein dem Treuhänder zu.
- (2) Änderungen der Höhe der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen in den in Abschnitt I. aufgeführten Gesellschaften bedürfen der Einwilligung der WestLB. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, welche Satzungsänderungen, Umwandlungen, die Ergebnisverwendung und die Liquidation einer der in Abschnitt I. aufgeführten Gesellschaften zur Folge haben.
- (3) Erhöhen sich aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder in sonstiger Weise die an den Treuhänder übertragenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, werden diese erhöhten Beteiligungen Treuhändergut in demjenigen Verhältnis, in welchem die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an den Einlagen/dem Stammkapital der jeweiligen in Abschnitt I. aufgeführten Gesellschaften stehen.
- (4) Für den Fall, daß die LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co KG Gegenstand einer Betriebsaufspaltung wird, dauert die treuhänderische Beteiligung an den aus oder im Zusammenhang mit der Betriebsaufspaltung entstehenden Gesellschaften fort.

### 4.

- (1) Die WestLB weist hiermit die in Abschnitt I. aufgeführten Gesellschaften unwiderruflich an, dem Treuhänder allen diejenigen Nachrichten zu geben, die die WestLB von diesen Gesellschaften selbst erhält. Dies

gilt insbesondere für die Einladungen zu Gesellschafterversammlungen und alle üblicherweise mit der Einladung versandten Unterlagen (wie z. B. Beschlüßvorlagen, Berichte zur wirtschaftlichen Entwicklung, Jahresabschluß, Lagebericht u. ä.).

- (2) Soweit durch Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen Zusammenschlußatbestände im Sinne des § 23 Abs. 2 GWB verwirklicht würden, ist der Treuhänder verpflichtet, das Vorhaben der Veräußerung beim Bundeskartellamt auch dann anzumelden, wenn die Anmeldung nicht zwingend präventiv ist. Dem Treuhänder ist es für die Fälle freiwilliger Anmeldungen nicht gestattet, den Zusammenschluß zu vollziehen, ehe da BKartA eine Entscheidung gem. § 24a Abs. 4 GWB getroffen hat.

### 5.

Etwaige Kosten der Veräußerung trägt die WestLB. Die übertragenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen werden steuerlich weiterhin der WestLB als Treugeberin (Mitunternehmerin) zugerechnet, so daß steuerliche Pflichten allein die WestLB als Treugeberin treffen.

### 6.

- (1) Der Treuhänder ist verpflichtet, der WestLB alle diejenigen Auskunfts- und Informationsrechte einzuräumen, die ein Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (§ 166 HGB) und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 51a GmbH), zu fordern berechtigt ist, soweit die Gesellschaftsverträge der Erteilung solcher Auskünfte nicht entgegenstehen.
- (2) Die WestLB und der Treuhänder unterrichten das Bundeskartellamt halbjährlich oder auf Anfrage des Bundeskartellamtes über den Stand der Veräußerungsbemühungen. Die Auskünfte sind Geschäftsgeheimnisse.

### 7.

Der Treuhänder hat gegen die WestLB Anspruch auf Entgelt. Die Höhe wird im Treuhandvertrag geregelt.

### 8.

- (1) Die WestLB wird unverzüglich in gehöriger Form diejenigen Erklärungen abgeben, die den Treuhänder befähigen, die ihm nach diesem Verträge eingeräumten Rechte auszuüben. Insbesondere wird die WestLB
- in notarieller Urkunde die im Abschnitt I. aufgeführten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an den Treuhänder abtreten und
  - den Eintritt des Treuhänders in die Kommanditgesellschaften zum Handelsregister anmelden.
- (2) Die aus den Gesellschaftsverträgen der zu I. aufgeführten LTU-Gesellschaften ersichtlichen Erfordernisse für die Wirksamkeit der treuhänderischen Übertragung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen sind erfüllt; dafür steht die WestLB ein.

### 9.

Das Treuhandverhältnis endet, sobald

- der Treuhänder die von ihm treuhänderisch gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen veräußert hat;
- die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sonst – insbesondere in Ausübung gesellschaftsrechtlicher Ankaufsrechte – von anderen (Dritten oder Gesellschaftern) erworben worden sind, die mit der WestLB i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB nicht verbunden sind.

### III.

Dieser Vertrag ist Gegenstand der Anmeldung vom 10. November 1997 und verpflichtet das Bundeskartellamt zur Freigabe der betroffenen Zusammenschlußvorhaben unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages. Gegenüber dem Bundeskartellamt unterwerfen sich die WestLB und die diesem Vertrag beigetretenen Unternehmen unter die sofortige Vollstreckung aus diesem Vertrag.

Unterbleibt eine Veräußerung der Anteile an den unter I. genannten LTU-Gesellschaften innerhalb der vereinbarten Frist ..., hat das Bundeskartellamt das Recht, die Anteile selbst oder durch von ihm bestimmte Dritte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu veräußern.

### IV.

Sollte eine der Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame und rechtlich zulässige zu vereinbaren, mit der der Zweck erreicht werden kann, den zu erreichen die unwirksame Bestimmung erstrebte. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Düsseldorf, den ... 1998	Berlin, den ... 1998
Westdeutsche Landesbank	Bundeskartellamt
Girozentrale	

Wir, die nachstehend aufgeführten Gesellschaften, nämlich

...

LTU-Gesellschaften

...

und die CKA Unternehmensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Köln – Treuhänder –

treten dem vorstehenden Vertrag hiermit bei und anerkennen die durch diesen Vertrag begründeten, einen jeden der Beitretenden treffenden Verbindlichkeiten und Rechte als die unseren.

Düsseldorf, den ... 1998	Köln, den ... 1998
LTU-Gesellschaften	CKA

Berlin, den 10. März 1998	Bundeskartellamt
B9 – 63300–U–92/97	9. Beschlußabteilung

**Dr. Ruppelt**

**Bekanntmachung Nr. 28/98**

über die Abgabe einer Zusage zur Vermeidung einer fusionskontrollrechtlichen Untersagung vom 10. März 1998

Das Bundeskartellamt hat das am 31. Oktober 1997 angemeldete Vorhaben der Federal Mogul Corp., Michigan, USA, eine Mehrheitsbeteiligung an der T & N plc., Manchester, Großbritannien, zu erwerben, nach dem Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 3. und 4. März 1998 nicht untersagt.

Der Zusammenschluß hätte in dem angemeldeten Umfang zu erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen in Deutschland, Großbritannien und in den USA geführt und ist deshalb in diesen Ländern auf fusionskontrollrechtlichen Bedenken gestoßen. Daher hat die Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten in einem Consent Agreement der Federal Mogul Corporation aufgegeben, das gesamte weltweite Gleitlagergeschäft der T & N plc. zu veräußern. Um sicherzustellen, daß auch bei einem Scheitern der amerikanischen Veräußerungsanordnung die Entstehung oder Verstärkung beherrschender Marktstellungen von Federal Mogul/T & N plc. in Deutschland verhindert werden kann, hat das Bundeskartellamt insoweit zusätzlich einen Zusagenvertrag mit Federal Mogul geschlossen. Danach entfallen

die nach deutschem Recht bestehenden Untersagungs-voraussetzungen endgültig erst dann, wenn nachgewiesen wird, daß die Veräußerung des T & N-Gleitgeschäfts entsprechend der Anordnung der Federal Trade Commission erfolgt ist.

Nach der Zusage der Federal Mogul Corp. gegenüber dem Bundeskartellamt ist nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß auf den relevanten Märkten für dünnwandige Motoren-Gleitlager und Metall-/Kunststoff-Gleitlager die Untersagungs-voraussetzungen erfüllt.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach der Weisung des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. März 1976 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 3. April 1976).

Berlin, den 10. März 1998  
B 5 – 34 303 –U– 130/97

Bundeskartellamt  
5. Beschlußabteilung

**Malitius**

**Bekanntmachung Nr. 31/98**

über die Entgegennahme von Zusagen in zwei Fusionskontrollverfahren vom 24. März 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in den Fusionskontrollverfahren betreffend den beabsichtigten Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG, Lahr, (Verfahren B 8 – 121/97) und den beabsichtigten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG, Rheinfelden, und der Kraftwerk Laufenburg AG, Laufenburg/Schweiz, (Verfahren B 8 – 250/97) durch die Badenwerk AG, Karlsruhe, Zusagen der Badenwerk AG (BW) zur Vermeidung der Untersagung der angemeldeten Zusammenschlußvorhaben entgegengenommen. Die Erklärungen haben im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„... zur Erlangung einer Freigabe für die Zusammenschlußvorhaben ... Mehrheitserwerb KWR/KWL und Minderheitsbeteiligung an Elektrizitätswerk Mittelbaden AG geben wir folgende verbindliche Zusagen ab:

1. BW verzichtet mit sofortiger Wirkung gegenüber allen Konzessionsgemeinden im bisherigen Versorgungsgebiet auf alle Rechte aus der vertraglich vereinbarten Ausschließlichkeit der Konzessionen für die Stromversorgung. BW wird diesen Verzicht schriftlich gegenüber allen betroffenen Gemeinden erklären.
2. BW wird mit sofortiger Wirkung im bisherigen Versorgungsgebiet mit Gemeinden auch künftig keine neuen Konzessionsverträge schließen, in denen zu ihren Gunsten die Ausschließlichkeit der Konzessionen für die Stromversorgung vorgesehen ist.

3. BW wird mit sofortiger Wirkung gegenüber dritten Energieversorgungsunternehmen auf bestehende Demarkationsvereinbarungen verzichten, soweit diese Unternehmen daran gehindert werden, Stromlieferungen in das bisherige Versorgungsgebiet von BW vorzunehmen. BW wird den Partnern von Demarkationsverträgen den Verzicht auf die Ausübung eines Verbotungsrechts zur Stromversorgung schriftlich erklären.

4. BW wird auch künftig mit dritten Energieversorgungsunternehmen keine Demarkationsvereinbarungen schließen, die diese Unternehmen daran hindert, Stromlieferungen in das Versorgungsgebiet von BW vorzunehmen.

5. BW verpflichtet sich, bis spätestens 31. März 1998 den von BW allein versorgten SVB-Kunden mit einem Jahresbedarf von mehr als 9 GWh das Recht einzuräumen, den bestehenden Strombezugsvertrag – ohne Rücksicht auf Restlaufzeit und vertraglich vereinbarte Kündigungsregelungen – mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

...

Anmerkung:

SVB-Kunden, mit denen sich BW bereits über den Bau einer Eigenerzeugungsanlage am Standort des Kunden verständigt hat, gehören jedoch nicht zum Adressatenkreis.“

Die Verpflichtungserklärungen bewirken nach Auffassung der Beschlußabteilung eine Verbesserung der Wettbewerbsstruktur der Stromversorgungsmärkte, auf denen die Badenwerk AG tätig ist. Diese Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen übersteigt in ihrer Bedeutung die wettbewerblich negativen Auswirkungen der Zusammenschlußvorhaben, die zum einen in der Sicherung der von der Badenwerk AG an EWM auf vertraglicher Basis gelieferten Strommengen und zum anderen im Wegfall von zumindest potentielltem Wettbewerb zwi-

schen der Badenwerk AG und den Unternehmen, an denen die Badenwerk AG die Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, um die Stromversorgung liegt.

Berlin, den 24. März 1998  
B8-40100-U-121/97  
B8-40100-U-250/97

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Prof. Dr. Markert**

### Bekanntmachung Nr. 41/98

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 21. April 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft, Berlin, (GASAG) (Verfahren B 8 – 25/98) eine Zusage der Gaz de France Deutschland GmbH, Berlin, (GdFD) entgegengenommen. Die Erklärung hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„In den hierzu geführten Gesprächen hatte das Bundeskartellamt erklärt, daß eine Mitteilung des Amtes, daß das Vorhaben nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB erfüllt, dann ohne weitere Prüfung innerhalb der Monatsfrist ergehen wird, wenn die GdFD durch Absenken ihrer Beteiligung an der Erdgas Mark Brandenburg GmbH („EMB“) den dort verwirklichten Zusammenschlußtatbestand beseitigt. Das Amt hat ferner erklärt, daß unter dieser Bedingung auch eine höhere Beteiligung der GdFD an der GASAG einschließlich einer Mehrheitsbeteiligung die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB nicht erfüllen würde. Dies vorausgeschickt ..., verpflichtet sich GdFD hiermit gegenüber dem Bundeskartellamt zu folgenden Maßnahmen:

1. In dem Fall, daß der angemeldete Beteiligungserwerb in Höhe von 38,16 % des Grundkapitals der GASAG durch GdFD von dem Bundeskartellamt nicht untersagt wird und vollzogen worden ist, verpflichtet sich GdFD, ..., die von ihr an der EMB gehaltenen Geschäftsanteile an einen oder mehrere von ihr rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Dritte in solcher Höhe zu veräußern und zu übertragen, daß die Beteiligung der GdFD am Stammkapital der EMB rechnerisch auf eine Beteiligung von nicht mehr als 20 %

sinkt und GdFD auch nicht mehr als 20 % der Stimmrechte in der EMB behält.

2. In dem Fall, daß GdFD vor Ablauf der Veräußerungsfrist gemäß Ziff. 1 alleine oder gemeinsam mit anderen Anteilseignern die rechtliche oder tatsächliche Kontrolle über die GASAG erwirbt, bleibt die Veräußerungspflicht gemäß Ziff. 1 unberührt. ...
3. ...
4. Die GdFD erklärt hiermit, daß die vorstehend gemachten Zusagen und Regelungen Gegenstand der Anmeldung gemäß § 24a GWB vom 16. Februar 1998 in dem vorbenannten Zusammenschlußkontrollverfahren sind.“

Die Verpflichtungserklärung beseitigt nach Auffassung der Beschlußabteilung die Wettbewerbsprobleme, die sich aus der bestehenden Beteiligung der GdFD an der dem Versorgungsgebiet der GASAG benachbarten EMB ergeben, indem zugesagt worden ist, diese Beteiligung in einer Weise abzusenken, daß sie keinen Zusammenschlußtatbestand zwischen der GdFD und der EMB im Sinne des § 23 Abs. 2 GWB mehr erfüllt. Ohne die Zusage wäre zu befürchten gewesen, daß durch den Beteiligungserwerb der GdFD an der GASAG die marktbeherrschenden Stellungen der GASAG und der EMB zumindest bei der Erdgasletzterteilung in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten verstärkt würden.

Berlin, den 21. April 1998

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Prof. Dr. Markert**

**Bekanntmachung Nr. 44/98**

über die Entgegennahme von Zusagen in drei Fusionskontrollverfahren  
vom 5. Mai 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in den Fusionskontrollverfahren betreffend die Einbringung der Geschäftsanteile der VEW Energie AG, Dortmund, (VEW Energie) und der Westfälische Ferngas-AG, Dortmund, (WFG) an der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH (Verfahren B 8 – 23/98) und an der Erdgas Mark Brandenburg GmbH (EMB) (Verfahren B 8 – 70/98) in die Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG, Dortmund, (WGV) sowie den Erwerb gemeinsamer Beherrschung an der GSA durch VEW Energie und WFG (Verfahren B 8 – 90/98) Zusagen der VEW AG (VEW), VEW Energie, WFG und WGV entgegengenommen. Die Erklärungen haben im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„....:

1. a) Die Beteiligungen der Unternehmen an der Erdgas Mark Brandenburg GmbH werden bis zum ... vollständig veräußert. Sofern aus Gründen, die die Unternehmen darzulegen haben, eine Veräußerung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, kann die Frist vom Bundeskartellamt bis zum ... verlängert werden.
- b) Erwerber kann nur ein Unternehmen sein, an dem die Beteiligung der VEW, WFG und WGV mittelbar oder unmittelbar (alternativ, nicht kumulativ)
  - nicht mehr als 10 % beträgt und
  - keinen Zusammenschlußtatbestand des § 23 GWB erfüllt.
 Erwerber kann auch nicht sein, wer von Unternehmen, die nach Satz 1 vom Erwerb ausgeschlossen sind, unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird.
2. VEW, WFG und WGV verpflichten sich, für den Fall, daß sie mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Gasversorgung Sachsen-

Anhalt GmbH (GSA) oder Erdgas West-Sachsen GmbH (EWS) erwerben, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten jeweils darauf hinzuwirken, daß GSA und EWS auf die im Gasbezugsvertrag mit der Verbundnetz Gas AG und den Lieferverträgen mit Stadtwerken enthaltenen Demarkationsabreden verzichten.

3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der VEW Energie AG und dem Bundeskartellamt vom 9./16. Dezember 1997 wird aufgehoben.“

Die Verpflichtungserklärung beseitigt nach Auffassung der Beschlußabteilung die Wettbewerbsprobleme, die sich aus den Zusammenschlußvorhaben ergeben. Die zugesagte vollständige Veräußerung der Geschäftsanteile an der EMB löst die in Bezug auf den zumindest potentiellen Wettbewerb zwischen GSA und EMB bestehenden Wettbewerbsprobleme. Die sich aus den Zusagen ergebenden Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen überwiegen im vorliegenden Fall im übrigen im Sinne des § 24 Abs. 1 GWB sich aus den Zusammenschlußvorhaben ergebende Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Beeinträchtigungen des zumindest potentiellen Wettbewerbs zwischen GSA und EWS bei der Erdgasbelieferung von Verteilerunternehmen und industriellen Sondervertragskunden sowie des Substitutionswettbewerbs zwischen GSA und der Mitteldeutsche Energieversorgung Aktiengesellschaft (MEAG) in Bezug auf Strom- und Erdgasbelieferungen.

Berlin, den 5. Mai 1998  
B8-40200-U-23/98  
B8-40200-U-70/98  
B8-40200-U-90/98

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Prof. Dr. Markert**

**Bekanntmachung Nr. 64/98**

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 7. Juli 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (Stdw. Neustadt), Neustadt a.d.W., durch die Pfälzwerke AG, Ludwigshafen, (Verfahren B 8 – 131/97) eine Zusage der Pfälzwerke AG zur Vermeidung der Untersagung des angezeigten Zusammenschlusses entgegengenommen. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Das Bundeskartellamt befindet derzeit im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens über die Beteiligung der Pfälzwerke AG an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH. Von Seiten des Bundeskartellamtes wird eine Verstärkung der marktbeherr-

schenden Stellung der Pfälzwerke AG, insbesondere durch absatzsichernde Auswirkungen, befürchtet. Aus diesem Grund ist das Bundeskartellamt gemäß Schreiben vom 6. Februar 1998 nur bereit, die Beteiligung zu genehmigen, wenn verschiedene Änderungen im Gesellschafts- und im Konsortialvertrag vorgenommen sind sowie die nachfolgende Beschränkung von Seiten der Pfälzwerke AG eingegangen wird.

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich die Pfälzwerke AG während der Dauer ihrer derzeitigen Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt GmbH mit dieser keinen Stromliefervertrag abzuschließen, dessen Laufzeit über den 31. Dezember 2009 hinausreicht.“

Die Pfalzwerke AG hat zur Vermeidung einer Unter-sagungsverfügung des Bundeskartellamtes u.a. die an der Stdw. Neustadt erworbene Beteiligung auf zwölf Jahre befristet. Die von der Pfalzwerke AG mit diesem Vertrag eingegangene Verpflichtung ergänzt diese Maßnahme. Sie stellt sicher, daß die Stdw. Neustadt spätestens ein Jahr nach Ausscheiden der Pfalzwerke AG unbeeinflußt durch die Gesellschafterstellung eines ihrer potentiellen Stromlieferanten über den Abschluß eines neuen Strom-bezugsvertrages entscheiden kann. Unter diesen Um-

ständen bewirkt die jetzt eingegangene Beteiligung der Pfalzwerke AG an der Stdw. Neustadt nach Auffassung des Bundeskartellamtes keine Verstärkung einer markt-beherrschenden Vorlieferantenstellung der Pfalzwerke AG mehr.

Berlin, den 7. Juli 1998  
B 8 – 40100 –U– 131/97

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Schultz**

### Bekanntmachung Nr. 74/98

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 12. August 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend die Verschmelzung der Überlandwerk Nordhannover AG, Bremen, auf die EWE AG, Oldenburg (Verfahren B 8 – 300/97), eine Zusage beider Unternehmen zur Vermeidung der Unter-sagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„In dem Fusionskontrollverfahren betreffend die Verschmelzung der EWE AG, Oldenburg (nachfolgend ‚EWE‘), und der Überlandwerk Nordhannover AG, Bremen (nachfolgend ‚ÜNH‘), geben EWE und die ÜNH hiermit folgende Zusagen gegenüber der 8. Beschluß-abteilung des Bundeskartellamtes ab:

1. a) Die bisher von ÜNH gehaltene 50 %ige Beteili-gung an der Gasversorgung Wesermünde GmbH (‚GWM‘) wird bis zum 31. Juli 1999 an die Lan-desgas-Versorgung Niedersachsen AG, Sarstedt (‚Landesgas‘), oder einen Dritten vollständig ver-äußert. Sofern aus Gründen, die die zu verschmel-zenden Unternehmen darzulegen haben, eine Ver-äußerung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, kann die Frist vom Bundeskartellamt bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden.
- b) Erwerber kann nur ein Unternehmen sein, an dem die Beteiligung der EWE, ÜNH oder des zu ver-schmelzenden Unternehmens mittelbar oder un-mittelbar (alternativ, nicht kumulativ)
  - nicht mehr als 10 % beträgt und
  - keinen Zusammenschlußtatbestand des § 23 GWB erfüllt.
 Erwerber kann auch nicht sein, wer von Unter-nehmen, die nach Satz 1 vom Erwerb ausgeschlos-sen sind, unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird.
2. Die Verpflichtung zur Veräußerung der Beteiligung gemäß Ziffer 1. a) entfällt, wenn GWM vor Ablauf der unter Ziffer 1. a) genannten Frist liquidiert oder ihr Geschäftsbetrieb eingestellt wird und die von GWM mit Gebietskörperschaften abgeschlossenen Konzessionsverträge sowie die mit Kunden abge-schlossenen Lieferverträge auf die Landesgas AG,

Sarstedt, und das aus EWE und ÜNH zusammenzu-schließende Unternehmen in einem Verhältnis über-tragen werden, das der Zustimmung des Bundeskar-tellamtes bedarf. (Einer Übertragung von Konzes-sions- und Lieferverträgen auf Landesgas im Sinne des Satzes 1 steht es gleich, wenn Landesgas diese Verträge indirekt mit dem Erwerb der 50%igen Be-teiligung von ÜNH übernimmt.) EWE und ÜNH ver-pflichten sich, die Übernahme von wesentlichen Vermögensgegenständen der GWM, einschließlich der Übernahme der Konzessions- und Lieferverträge, nach § 24a GWB anzumelden.

3. Die vorstehenden Verpflichtungserklärungen werden von EWE und ÜNH zugleich für das zusammenge-schlossene Unternehmen als ihr Rechtsnachfolger ab-gegeben.
4. Bei Nichterfüllung der durch EWE und ÜNH über-nommenen Verpflichtungen stehen dem Bundeskar-tellamt die Rechte aus § 24 Abs. 6 und 7 unmittelbar zu.“

Die Beschlußabteilung geht davon aus, daß das Zusam-menschlußvorhaben bestehende marktbeherrschende Stellungen der EWE und der ÜNH im Bereich der Stromversorgung infolge des Entfallens von zwischen ihnen möglichem Wettbewerb verstärkt. Sie schätzt diesen Wegfall von Wettbewerbsmöglichkeiten aber, nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Schachtelbeteili-gungen der PreussenElektra sowohl an EWE als auch an ÜNH, als nicht besonders schwerwiegend ein.

Auf dem regionalen Gasversorgungsmarkt im bisherigen Stromversorgungsgebiet der ÜNH zwischen Weser und Elbe bewirkt das Zusammenschlußvorhaben dagegen nach Auffassung der Beschlußabteilung eine Verbesse-rung der Wettbewerbsbedingungen. Die Wettbewerbs-struktur ist dort zur Zeit zersplittert, zum Teil sind die Gemeinden gaswirtschaftlich noch gar nicht erschlossen. ÜNH selbst betreibt lediglich in einigen Gemeinden die Gasletzversorgung. Sie ist dort darüber hinaus über die GWM, einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen mit der Landesgasversorgung Niedersachsen AG (‚Lan-desgas‘), in einer Reihe von Gemeinden gaswirtschaft-lich tätig. Daneben bestehen zahlreiche kleine kommu-nale Gasletzversorgungsunternehmen, die überwiegend

von dem größten inländischen Gasförderer BEB, die in diesem Gebiet über ein umfangreiches Leitungsnetz verfügt, beliefert werden. Es ist zu erwarten, daß sich die EWE, die als eines der leistungsfähigsten deutschen Gasregionalversorgungsunternehmen gilt, mit den bisherigen Gasletzversorgungsgebieten der ÜNH als Ausgangsbasis in diesem Gebiet künftig zu einem maßgeblichen Wettbewerbsfaktor für die bisher dominierende BEB entwickeln wird.

Die von EWE und ÜNH für sich und für das verschmolzene Unternehmen abgegebenen Zusagen stellen sicher, daß die Entwicklung der EWE (neu) zu einem echten Wettbewerber im Weser-Elbe-Raum ohne Verflechtung mit der möglichen dritten Wettbewerbskraft, der mit

ihrem unmittelbaren Gasversorgungsgebiet im Süden unmittelbar angrenzenden Landesgas, erfolgt. Die Zusagen verstärken die durch den Zusammenschluß bereits eintretende Verbesserung der Wettbewerbsstruktur auf den Gasmärkten im Weser-Elbe-Raum in einem Ausmaß, daß sie in ihrer Bedeutung die festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen im Strombereich überwiegt (§ 24 Abs. 1 2. Halbsatz GWB).

Berlin, den 12. August 1998

Bundeskartellamt

B 8 – 40 000 –U– 300/97

8. Beschlußabteilung

**Schultz**

### Bekanntmachung Nr. 75/98

über eine ergänzende Vereinbarung einer Zusage vom 15. März 1994  
betreffend der Vermeidung einer fusionskartellrechtlichen Untersagung  
im Zusammenschlußfall Karstadt/Hertie

Zwischen

der Karstadt AG und der Hertie Waren- und  
Kaufhaus GmbH einerseits

und

der 9. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes  
andererseits

wurde folgende ergänzende Vereinbarung zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 15. März 1994 geschlossen:

Karstadt AG und Hertie GmbH (nachstehend Karstadt und Hertie) ist es trotz ernsthaften Bemühens bislang nicht gelungen, die in § 1 Absätze (1) und (2) des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 15. März 1994 vorgesehenen Entflechtungsmaßnahmen im Warenbereich Tonträger durchzuführen. Das Bundeskartellamt erwartet nunmehr Interimsmaßnahmen und intensiviertere Bemühungen. Die Parteien haben Einigkeit erzielt über folgende Maßnahmen als Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 15. März 1994:

1. Hertie hat dem Bankhaus M. M. Warburg & Co (nachstehend M. M. Warburg) den Auftrag erteilt, die gesamte WOM-Gruppe geeigneten Adressaten zum Kauf anzubieten und mit interessierten Dritten konkrete Verkaufsverhandlungen zu führen.
2. Sollte sich bei den Verkaufsbemühungen von M. M. Warburg herausstellen, daß eine Veräußerung der gesamten WOM-Gruppe zu angemessenen Bedingungen kurzfristig nicht erreichbar ist, werden sich Karstadt/Hertie zusammen mit M. M. Warburg darum bemühen, die WOM-Filialen in Berlin-Koppenstraße, Hamburg, Kiel und München-Kaufingerstraße ohne Firmen- und Markenrechte an einen oder mehrere Dritte zu veräußern.
3. Hertie hat mit M. M. Warburg eine Treuhandvereinbarung getroffen, gemäß derer M. M. Warburg mit

Wirkung vom ... unwiderruflich die Stimmrechte aus sämtlichen Hertie gehörenden Anteilen an der WOM GmbH zur Ausübung überlassen werden. Hinsichtlich der Stimmrechtsausübung durch M. M. Warburg ist Hertie nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Die Überlassung der Stimmrechtsausübung ist auflösend bedingt durch eine erfolgreiche Übertragung der gesamten WOM-Gruppe auf einen Dritten gemäß vorstehender Ziffer 1. oder durch eine erfolgreiche Übertragung der WOM-Filialen Berlin, Hamburg, Kiel und München gemäß vorstehender Ziffer 2.

4. Sollten die Bemühungen von Karstadt/Hertie und M. M. Warburg zur Gesamtveräußerung der WOM-Gruppe gemäß Ziffer 1. oder zur Teilveräußerung gemäß Ziffer 2. bis zum ... nicht erfolgreich sein, ist das Bundeskartellamt berechtigt, selbst oder über einen Dritten Verkaufsverhandlungen bezüglich der WOM-Filialen in Berlin, Hamburg, Kiel und München gemäß vorstehender Ziffer 2. zu führen. Solche Mittlerbemühungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen und interessenwährend im Hinblick auf die Vermögensinteressen von Karstadt/Hertie durchzuführen. Das Bundeskartellamt kann von Karstadt/Hertie einen Verkauf nur zu einem angemessenen Marktpreis fordern.
5. Das Bundeskartellamt wird die Rechte gemäß vorstehender Ziffer 4. zwischen dem ... nicht wahrnehmen, wenn Karstadt/Hertie sich nachgewiesenermaßen in konkreten zielführenden Verhandlungen mit einem oder mehreren Dritten befinden.

Berlin, den 18. August 1998

Karstadt AG

Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH  
Bundeskartellamt

9. Beschlußabteilung

**Dr. Ruppelt**

**Bekanntmachung Nr. 82/98**

über die Entgegennahme von Zusagen in einem Fusionskontrollverfahren  
vom 9. September 1998

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend die Beteiligung der Überlandwerk Unterfranken AG, Würzburg, an der Energieversorgung Alzenau GmbH (Verfahren B 8 – 400000 –U– 72/98) eine Zusage der Überlandwerk Unterfranken AG (ÜWU) zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

1. ÜWU und die Stadt Alzenau beabsichtigen, die Energieversorgung Alzenau GmbH zu gründen, an der ÜWU mit 90 % Kapitalanteilen und die Stadt Alzenau mit 10 % Kapitalanteilen beteiligt sein werden. Das Zusammenschlußvorhaben ist gemäß § 24a GWB beim Kartellamt mit Schreiben vom 22. Mai 1998 angemeldet worden.
2. ÜWU verpflichtet sich gegenüber dem Kartellamt, bis spätestens 31. Dezember 1999 seinen Anteil an der Energieversorgung Alzenau GmbH auf unter 50 % zu senken zugunsten der Stadt oder eines Dritten.
3. Erwerber kann – vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Bundeskartellamtes – kein Unternehmen sein,
  - a) an dem eine Beteiligung von ÜWU mittelbar oder unmittelbar mehr als 10 % beträgt oder einen Zusammenschlußatbestand des § 23 GWB erfüllt
  - b) das an ÜWU mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 10 % hält oder einen Zusammenschlußatbestand des § 23 GWB erfüllt
  - c) an dem ein Unternehmen, das nach a) oder b) vom Erwerb ausgeschlossen ist, eine Beteiligung von

mittelbar oder unmittelbar mehr als 10 % hält oder einen Zusammenschlußatbestand des § 23 GWB erfüllt.

Erwerber kann auch nicht sein, wer von einem Unternehmen, das nach dieser Regelung vom Erwerb ausgeschlossen ist, unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird.

4. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtung durch das ÜWU stehen dem Bundeskartellamt die Rechte aus § 24 Abs. 6 GWB (Auflösung eines vollzogenen Zusammenschlusses) und § 24 Abs. 7 GWB (Festsetzung eines Zwangsgeldes) unmittelbar zu.

Die Verpflichtung der ÜWU zur Absenkung ihrer Beteiligung an der Energieversorgung Alzenau GmbH auf unter 50 % bewirkt nach Ansicht der Beschlußabteilung in Verbindung mit Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Satzung der Energieversorgung Alzenau GmbH, die zum Gegenstand der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens gemacht worden sind, daß die ÜWU mit ihrer Beteiligung keine marktbeherrschende Stellung in Bezug auf die Belieferung der Energieversorgung Alzenau GmbH nach Ablauf des ersten, im Zusammenhang mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens geschlossenen Strombezugsvertrages begründet.

Berlin, den 9. September 1998  
B 8 – 40000 –U– 72/98

Bundeskartellamt  
8. Beschlußabteilung

**Schultz**

**Ausländische Besucher im Bundeskartellamt 1997/98  
(nicht EG-Länder und Nordamerika)**

Länder	Besucher
Albanien .....	2
Brasilien .....	1
Bulgarien .....	4
Volksrepublik China .....	58
El Salvador .....	2
Japan .....	18
Korea .....	44
Kuba .....	1
Litauen .....	1
Mongolei .....	23
Peru .....	1
Polen .....	6
Republik China (Taiwan) .....	2
Russische Föderation .....	15
Sambia .....	1
Simbabwe .....	1
Tschechische Republik .....	3
Türkei .....	20
Ukraine .....	5
Ungarn .....	1
Weißrußland .....	2

**Entscheidungen der EG-Kommission**

## 1. Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EGV

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Amtsblatt der EG
22. 7. 1997	Irish Sugar	Bußgeld wegen Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung	L 258/1
29. 10. 1997	Unisource	Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 318/1
29. 10. 1997	Uniworld	Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 318/24
14. 1. 1998	Flughafen Frankfurt	Untersagung des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch Zugangsverweigerung	L 72/30
28. 1. 1998	WV	Bußgeld wegen Behinderung von Parallelexporten	L 124/60
11. 3. 1997	Van den Bergh Foods	Untersagung des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch Ausschließlichkeitsbindungen	n.n.v.
11. 6. 1998	Alpha Flight Services	Untersagung des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch diskriminierende Preisgestaltung	L 230/10
17. 6. 1998	AAMS	Bußgeld wegen Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch Marktzugangsbeschränkungen	L 252/47
16. 9. 1998	TACA	Bußgeld wegen Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch die Verschlechterung der Marktstruktur	L 95/1
14. 10. 1998	British Sugar	Bußgeld wegen Preisabsprachen	L 76/1
21. 10. 1998	Fernwärmetechnikkartell	Bußgeld wegen Kunden- und Preisabsprachen	L 24/1
9. 12. 1998	Greek Ferries	Bußgeld wegen Preisabsprachen	n.n.v.
14. 12. 1998	Sicasov	Freistellung für Musterlizenzverträge für Saatguterzeugung	L 4/27
26. 1. 1999	P&O-Stena	Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	n.n.v.
24. 2. 1999	Whitbread	Freistellung für Bierbezugsverpflichtungen	L 88/26

## 2. Entscheidungen im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 EG-Fusionskontrollverordnung

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Amtsblatt der EG
26. 6. 1997	Blokker/Toys „R“ Us	Untersagung, Entflechtung im Bereich Spielzeughandel	97/C 71, S. 12
30. 7. 1997	Boeing/Mc Donnell Douglas	Freigabe im Bereich Flugzeugindustrie	97/C 336, S. 16
11. 9. 1997	The Coca-Cola Company/ Carlsberg AS	Freigabe im Bereich Erfrischungsgetränke	97/C 148, S. 14
15. 10. 1997	Guinness/Grand Metropolitan	Freigabe mit Auflagen im Bereich Getränke	97/C 156, S. 8
18. 11. 1997	Siemens/Elektrowatt	Freigabe mit Auflagen im Bereich Elektro- und Gebäudetechnik	97/C 202, S. 5
4. 2. 1998	Hoffmann-LaRoche/ Boehring Mannheim	Freigabe mit Auflagen im Bereich chemische Erzeugnisse	97/C 306, S. 3
11. 2. 1998	Agfa-Gevaert/DuPont	Freigabe mit Auflagen im Bereich fotochemischer Erzeugnisse	WuW/E EU-V 87
6. 5. 1998	TKS/ITW Signode/Titan	Freigabe im Bereich Stahlbandumreifungen	WuW 1998, 575
20. 5. 1998	Price Waterhouse/ Coopers & Lybrand	Freigabe im Bereich Wirtschaftsprüfung	99/L 50/27
27. 5. 1998	Bertelsmann/Kirch/ Premiere	Untersagung im Bereich Pay-TV	WuW/E EU-V 222
11. 11. 1998	Skanska/Scancem	Freigabe im Bereich Zement, Beton	WuW 1999, 39
25. 11. 1998	Enso/Stora	Freigabe im Bereich Papier und Pappe	WuW 1999, 38

## Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
14. 5. 1997	Florimex BV ./. Kommission RS T-70/71/92	Zustellung von Entscheidungen der Kommission – Vereinbarkeit von Gebühren mit Art. 2 VO 26 – Begründung	14-97
12. 6. 1997	Tiercé Ladbroke ./. Kommission RS T-504/93	Zurückweisung einer Beschwerde – Kollektive beherrschende Stellung	17-97
10. 7. 1997	AssiDomän u. a. ./. Kommission RS T-227/95	Folgen einer teilweisen Aufhebung einer Entscheidung der Kommission – Wirkungen des Urteils für Adressaten der Entscheidung, die diese nicht angefochten haben	21-97
21. 10. 1997	Deutsche Bahn ./. Kommission RS T-229/94	Eisenbahntransporte von Überseecontainern – VO 1017/68 – Mißbrauch einer beherrschenden Stellung – Geldbuße	28-97
22. 10. 1997	SCK und FNK ./. Kommission RS – T-213/95 RS – T-18/96	Mobile Kräne – Verfahrensdauer Zertifizierungsregelung – Mietverbot – Empfohlene Tarife	28-97
27. 11. 1997	Kaysersberg SA ./. Kommission RS – T-290/94	Zusagen – Verletzung wesentlicher Formvorschriften – Anhörung Dritter – VO 4064/89	32-97
14. 5. 1998	Stora Kopparbergs ./. Kommission RS T-354/94 u. a.	Informationsaustausch – Zurechenbarkeit der Zuwerdung – Begründung der Geldbuße	13-98
15. 9. 1998	European Night Services ./. Kommission RS T-374/94	Vereinbarung über Nachtzugverbindungen durch den Kanaltunnel – Spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels	20-98
16. 9. 1998	International Express Carriers Conference ./. Kommission RS T-110/95	Retailing – Teilweise Zurückweisung einer Beschwerde – Gemeinschaftsinteresse	20-98

## Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
11. 3. 1997	Kommission ./. Union Internationale des chemins de fer RS C-264/95P	Eisenbahnverkehr – Geltungsbereich der VO 1017/68	9-97
18. 3. 1997	Diego Cali ./. Porto di Genova RS C-343/95	Verhütung von Umweltverschmutzung – gesetzliches Monopol – Mißbrauch einer beherrschenden Stellung	10-97
24. 4. 1997	KVB ./. Free Record Shop RS C-39/96	Art. 5 der VO 17/62 – Vorläufige Gültigkeit einer Vereinbarung durch Anmeldung bei der Kommission	12-97
5. 6. 1997	FAG-Händlerbeitrag ./. SYD-Consalt RS C-41/96	VO 123/85 – Lückenlosigkeit eines Vertriebsbindungssystems als Voraussetzung, es Außenseitern entgegenhalten zu können	16-97
17. 7. 1997	Ferriere Nord ./. Kommission RS C-219/95P	zur Auslegung unterschiedlicher Sprachfassungen des EG-Vertrages	22-97
11. 12. 1997	Job Centre RS C-55/96	Vermittlung von Arbeitnehmern – Ausschluß von Privatunternehmen – Ausübung hoheitlicher Befugnisse	34-97
31. 3. 1998	Französische Republik ./. Kommission RS C-68/94	VO 4064/98 – „Kali und Salz“ – Kollektive beherrschende Stellung	10-98
28. 4. 1998	Javico ./. Yves Saint Laurent RS C-306/96	Selektiver Vertrieb – Verbot der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft	11-98
28. 5. 1998	John Deere u. a. ./. Kommission RS C-7/95P C-8/95P	Informationsaustausch in hochkonzentrierten Märkten	14-98
18. 6. 1998	Kommission ./. Italienische Republik RS C-35/96	Gebührenordnung – Rechtsvorschriften, die die Wirkung eines Kartells verstärken	16-98
16. 7. 1998	Silhouette ./. Hartlauer RS C-355/96	Erschöpfung des Markenrechts – In einem Drittstaat in den Verkehr gebrachte Ware	19-98
1. 10. 1998	Langnese-Iglo ./. Kommission RS C-279/95P	Alleinbezugsverträge für Speiseeis – Verwaltungsschreiben – Verbot des künftigen Abschlusses von Neuverträgen	22-98
26. 11. 1998	Bronner ./. Mediaprint RS C-7/97	Ausnutzung einer beherrschenden Stellung – Zugangsverweigerung zu einem Hauszustellungssystem von Zeitungen für einen Wettbewerber	29-98
17. 12. 1998	Baustahlgewebe ./. Kommission RS C-185/95P	Reduzierung einer Geldbuße wegen zu langer Dauer des Gerichtsverfahrens	32-98

## Stichwortverzeichnis

### A

Abbildungstechnik 111  
Abgabe an die Staatsanwaltschaft 36  
Abhängigkeit 138  
Abonnement-Tageszeitungen 86 ff.  
Abschmelzungseffekte 110  
Abwägungsklausel 123 ff.  
Agrarhandel 131  
Airbagmodule 113 f.  
Altautoverwertung 116  
Anwendungssoftware 159  
Anzeigenblätter 86 ff.  
Anzeigenmarkt 86 ff.  
Aufgreifermessen der Kommission 68  
Auskunftsdienste 153  
Ausschreibung von ÖPNV-Leistungen 144  
Ausschreibungsbetrug 35  
Autoreparaturlacke 94  
Autoserienlacke 6

### B

Backmischungen 81  
Bahn 143  
Bahnhofsbuchhandel 90  
Bauhauptgewerbe 129 ff.  
Baumarktsortimenthandel 142  
Bauschutt 119  
Baustoffe 100 ff.  
Bautenanstrichmittel 94  
Bauwirtschaft 129  
Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels 66  
Beiladung und Rechtsnatur der Freigabe eines Zusammenschlußvorhabens 47  
Bekleidungshandel 84  
Beteiligung an Verfahren der Regulierungsbehörde 23 ff.  
Betonrohre 101  
Betonstahlmatten 67

Betriebsfunk 110  
Bier 82  
Bilaterale Zusammenarbeit 75  
Bodenbeläge 99  
Breitbandkabel 153  
Brennstoffzellen 109  
Bußgelder 34  
Bußgeldverfahren 34  
Busverkehr 144

### C

CAD 119  
Can Coating 93  
Caravans 114  
Charterflugleistungen 148, 149  
Chemiehandel 98  
Coil Coating 94  
Cola 83  
Computer 133  
Containerschifffahrt 145  
Containerumschlag 145

### D

Dämmstoffe 99  
Dekorpapier 85  
Demarkationen 119 ff.  
Deutscher Lotto- und Totoblock 40  
Devisengeschäft 157  
Dezentrale Anwendung von Artikel 85 EGV 52 ff., 65  
Diagnosesysteme 111  
Direktbankgeschäft 155  
Drehkreuz (Hub) 146  
Druckmaschinen 104  
Düngekalk 93  
Düngemittel 92, 98

### E

Edelstahlbestecke 103  
Edelstahlrohre 103

Eier 79  
Einlagestoffe 84  
Einzelhandel 135 ff.  
Eisenwaren 134  
Elektrizitätsversorgung 123 ff.  
Elektrogroßhandel 133  
Elektrostatik 108  
Energiefieferverträge 119 ff.  
Energiewirtschaft 119 ff.  
Entsorgergemeinschaften 162  
Entsorgungsdienstleistungen 161 ff.  
Erfrischungsgetränke, kohlenensäurehaltig 83  
„Essential facilities“-Tatbestand 21, 68

**F**

Fahrbahnmarkierungen 34, 94  
Feinpapiere 85  
Feldhäkser 105  
Fernsehen 163  
Flaschenpool 83  
Flughäfen 146 ff.  
Flugpauschalreisen 149 ff.  
Flugpreise Berlin–Frankfurt 147  
Fotochemie 97  
Fotofinishing 97  
Frauenhygiene 85

**G**

Gabelstaplerbatterien 108  
Garne 83  
Gasversorgung 127 ff.  
Gebäude/Facility-Management 106  
Gebläse für Brennwert- und Heizwertgeräte 105  
Geldautomaten 156  
Geldspielgeräte 119  
Geschirrspülmittel 96  
Getränkeabfüllmaschinen 108  
Gleitlager für Kfz-Motoren 115  
Gußasphalt 101  
Gütezeichengemeinschaft für Dienstleistungen 44

**H**

Hafenumschlag 145  
Hefe 82  
Hochsee-Fährverkehr 145  
Hochsee-Güterverkehr 145  
Hochsee-Kreuzfahrten 151  
Hörfunk 164  
Hotels 143  
Hygienepapiere 85

**I**

In Vitro-Diagnostika 95  
Infusionslösungen 96  
Institutionelle Hygiene 96  
Internationale Beratung 75  
Internationale Rechtshilfe 74  
Internet 154

**K**

Kabel 108  
Kalbfleisch 78  
Kalk 100  
Karton- und Wellpappeverpackungen 85  
Kartonverpackungen 85  
Katheter 110  
Kfz-Innenraumteile 113  
Kfz-Insassenschutzsysteme 113 f.  
Kfz-Lenkgetriebe 114  
Kfz-Reparaturen 116  
Kfz-Sitze 113  
Kfz-Versicherungen 158  
Kfz-Werkstattgeräte 107  
Kochtöpfe 103  
Korrosionsschutzlacke 94  
Kühlgeräte 105

**L**

Labor- und Prozeßanalysemeßgeräte für den Abwasserbereich 111  
Laborchemikalien 96  
Lagertechnikgeräte 107  
Lampen 109

Landhandel 131  
Lebensmittel-/Konsumgütereinzelhandel 137  
Lederwaren 85  
Leichtglasflasche 83  
Leitungsgebundene Energieversorgung 119 ff.  
Lenkstäbe für Kfz 114  
Leuchten 109  
Linienfrachtschiffahrt 145  
Lkw-Anhänger 114  
Lokomotiven 144  
Lotteriewesen 144  
Luft- und klimatechnische Anlagen 106  
Luxusklasse-Pkw 112

**M**

Magazindruckpapier 85  
Maisgebisse 106  
Marktinformationsverfahren 78, 79  
Mehl 81  
Metall-/Kunststoffgleitlager 115  
Metallpulver 102  
Mietcontainer 159  
Mikroprozessoren 159  
Mittelstandsempfehlung 153  
Mittelstandskartell 116, 135  
Mobilfunk 153  
Molkereierzeugnisse 78

**N**

Nachbaugebühren 77  
Nachfragemacht der öffentlichen Hand 32 ff.  
Nachfragemacht des Handels 31, 71  
Normen- und Typenempfehlung 119  
Normen- und Typenkartell 41, 78, 83  
Nuklearmedizinische Abbildungstechnik 111  
Nutzfahrzeuge 114

**O**

OECD 71  
Online-Dienste 154  
Ordner 86

**P**

Paket- und Brief-Sortier- und Verteilanlagen 106  
Panzer 116 ff.  
Panzer Elektronik 116 ff.  
Papierverarbeitung 86  
Passagierflugverkehr 145 ff.  
Patientenüberwachungssysteme 111  
Pauschalreisen 149 ff.  
Pay-TV 163  
Personenkraftwagen 112 ff.  
PET-Flasche 83  
Petrochemie 94  
Pflanzenschutzmittel 98  
Pharmazeutische Erzeugnisse 95  
Polyethylen 94  
Polymethylmethacrylat 94  
Polypropylen 94  
Polystyrolämmstoffe 99  
Porzellan 99  
Post 154  
Presse 86 ff.  
Pressekonzentration 10 f., 86 ff.  
Pressevertrieb 90  
Pyrogene Kieselsäure 92

**R**

Rasenmäher 107  
Referenzkurssystem 157  
Reinraumtechnik 106  
Rinderbesamung 77  
Rinderzucht 77  
Röntgenfilme 97  
Röstkaffee 80

**S**

Saatgut 77  
Sammelgut-Spedition 149  
Sanierungsfusion 18, 64  
Sanitärarmaturen 134  
Scharnierbandketten 105  
Schienenpersonennahverkehr 144

Schienenverkehr 143  
Schiffbau 116  
Schlachtvieh 77  
Schleuderstrahlanlagen 106  
Schließ- und Sicherheitsmodule für Kfz 114  
Schuhe 85  
Schweinefleisch 77  
Sekt 82  
selektive Hotelverträge 151  
Sicherheitsgurte 113  
Sonderabfall 162  
Spedition und Lagerei 149  
Spezialchemikalien 92  
Spinnereien 83  
Sportverwertungsrechte 7, 42  
Stahl 102  
Starterbatterien 108  
Steinzeugrohre 101  
Strumpfwaren 84  
Supermetallit-Gußrohre und -Formstücke 103  
Süßgetränke 83

**T**

Tabakwarengroßhandel 132 ff.  
Tageszeitungsverlage 85 ff.  
Tankstellen-Folgemarkt 132  
Tapeten 85  
Technische Untersuchung 160  
Teilnehmeranschlußleitung 24  
Teilnehmerdaten 26, 153  
Telekommunikation 23 ff., 152 ff.  
Tensidalkohole 95  
Textilfarbstoffe 92  
Tiefkühlbaguettes 80  
Tiefkühlkostheimdienste 141  
Tiefkühlpizzen 80  
Tonträger 91  
Touristik 149 ff.  
Transportbeton 100  
Trassenpreissystem der Deutschen Bahn 30, 143

Turbinen 107  
TÜV 160

**U**

UNCTAD 73  
Universalbankgeschäft 152

**V**

Verbändevereinbarung 28  
Verbot unbilliger Untereinstandspreisverkäufe 31  
Vergaberecht 7  
Verkehrsschilder 34  
Verkehrsverbände 144  
Versandhandel 135 ff.  
Versicherungswirtschaft 158  
Verweilkanülen 110  
Verweisungen nach Artikel 9 FKVO 63  
Verweisungen nach Artikel 22 FKVO 64  
Verwendungsbeschränkungen 144  
Vielfliegerprogramm 148  
VIII. Internationale Kartellkonferenz 74

**W**

Wandbaustoffe 100  
Webereien 83  
Wehrelektronik 116  
Werkzeugmaschinen 104  
Wett-, Totto- und Lotteriewesen 40  
Wintersportausrüstungen 119  
Wohnmobile 114  
WTO 72  
Wunddrainage 110

**Z**

Zahlungskarten 156  
Zeichengeräte 118  
Zeitschriften 90  
Zeitungsdruckpapier 85  
Zertifizierungssysteme 65  
Ziegel 100  
Zucker 79  
Zusagenpraxis 18

**Paragraphennachweis****GWB**

§ 1	17, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 77, 94, 97, 101, 116, 120, 131, 144, 145, 158, 159, 162, 165
§ 2	43, 116
§ 5	145
§ 5 Abs. 1	78, 83
§ 5 Abs. 2 und 3	93, 101, 103
§ 5a	145
§ 5b	100, 116, 135, 144, 165
§ 9	78
§ 12	104
§ 15	33, 116
§ 17	36
§ 18	38, 77
§ 22	24, 77, 120 148
§ 22 Abs. 1 Nr. 1	88
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	78, 87
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	78, 97, 104, 133, 148, 161
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a	78
§ 22 Abs. 4	21, 26, 30, 153
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3	21, 148
§ 22 Abs. 5	147, 148
§ 23	8, 39, 47, 87, 91
§ 23 Abs. 1 Satz 2	15, 87, 100, 132
§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	87
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2	13, 14, 87
§ 23 Abs. 2 Nr. 2a	12
§ 23 Abs. 2 Nr. 2c	87
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3	17
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4	12
§ 23 Abs. 2 Nr. 6	12, 90, 91, 103
§ 23a Abs. 2	92, 102, 136, 137, 138
§ 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	78, 80, 137, 138, 150
§ 24	39, 47, 77, 86, 87, 150
§ 24 Abs. 1	17, 78, 89, 90, 94, 126, 128, 129, 164
§ 24 Abs. 2	77
§ 24 Abs. 3	10, 20, 93
§ 24a	88, 89
§ 24a Abs. 1	92
§ 24a Abs. 2 Satz 1	47
§ 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	47
§ 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	164
§ 24a Abs. 4 Satz 1	47

§ 24b Abs. 5 Satz 7	20
§ 25 Abs. 1	41
§ 25 Abs. 2	45, 163
§ 26 Abs. 1	162
§ 26 Abs. 2	7, 20, 22, 24, 26, 29, 30, 32, 33, 91, 120, 153, 162
§ 26 Abs. 2 Satz 2	32
§ 26 Abs. 3	20, 138
§ 26 Abs. 4	22, 31, 79, 148
§ 27	163
§ 34	41
§ 37a	46, 78, 131, 147
§ 37a Abs. 1	77, 165
§ 37a Abs. 2	22, 45, 78, 91
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	35, 41
§ 38 Abs. 1 Nr. 8	35
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	30, 78
§ 38 Abs. 2 Nr. 1	154
§ 38 Abs. 2 Nr. 2	119
§ 38 Abs. 2 Nr. 3	149
§ 38 Abs. 3	44, 119
§ 38a	45
§ 47	157, 151
§ 47 Abs. 2	80
§ 51 Abs. 2 Nr. 4	47
§ 63a Abs. 3	46
§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	48
§ 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1	48
§ 99	30, 31, 42, 145
§ 100	42, 79, 80
§ 102	42, 156, 157
§ 102a	42
§ 103	29, 42, 119, 120
§ 103 Abs. 5	119
§ 103 Abs. 5 Satz 1	120
§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2	29, 127, 129
§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4	120
§ 103a	119, 120

**GWB n.F.**

§ 2 Abs. 2 bis 5	42
§§ 2 bis 6	41, 42
§ 4 Abs. 1	123
§ 4 Abs. 2	41, 123
§ 5	123

§ 7	41, 42
§ 14	139
§ 15	45
§ 15 Abs. 2	41
§ 16	45
§ 19	7, 120
§ 19 Abs. 1	20
§ 19 Abs. 3 Nr. 1	139
§ 19 Abs. 4	21, 29
§ 19 Abs. 4 Nr. 1	28, 120
§ 19 Abs. 4 Nr. 2	29, 129
§ 19 Abs. 4 Nr. 4	7, 22, 28, 29, 120
§ 20 Abs. 1	28, 120
§ 20 Abs. 2	31, 32
§ 20 Abs. 3	31
§ 20 Abs. 4	31
§ 22 Abs. 1 Nr. 1	121
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	121
§ 22 Abs. 4	20
§ 23	45
§ 28	42
§ 29	42
§ 30	42
§ 31	42
§ 35 Abs. 1	103
§ 37 Abs. 1 Nr. 4	122
§ 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1	47
§ 40 Abs. 3	18
§ 50	80
§ 54	31
§ 70	31
§ 81 Abs. 1 Nr. 1	35
§ 81 Abs. 3 Satz 2	35
§ 82	35, 37
§ 97 Abs. 4	8, 32, 33
<b>EGV</b>	
Artikel 5	69
Artikel 39	65
Artikel 42	42
Artikel 85	26, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 60, 65, 66, 69, 147
Artikel 85 Abs. 1	30, 31, 41, 42, 45, 46, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 64, 65, 66, 67, 69, 80, 95, 119, 120, 147, 151
Artikel 85 Abs. 3	41, 42, 43, 50, 51, 52, 53, 54, 60, 66, 110, 147, 151
Artikel 86	20, 26, 27, 30, 46, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 67, 68, 69, 120, 153, 155

Artikel 88	53, 147
Artikel 89	53, 147
Artikel 90 Abs. 1	69
Artikel 90 Abs. 2	68
Artikel 177	54

**EGKSV**

Artikel 65 Abs. 5	51
-------------------	----

**EG-Verordnungen**

– VO (EG) Nr. 17/62	50, 52, 54, 69, 70, 151
· Artikel 4 Abs. 2	50
· Artikel 5	70
· Artikel 14	69
· Artikel 15	51
– VO (EG) Nr. 19/65	50
– VO (EG) Nr. 26/62	65
– VO (EG) Nr. 99/62	50
– VO (EG) Nr. 123/85	66
– VO (EG) Nr. 417/85	51
– VO (EG) Nr. 418/85	51
– VO (EG) Nr. 447/98	49
– VO (EG) Nr. 1017/68	50, 69
– VO (EG) Nr. 1310/97	48
– VO (EG) Nr. 1582/97	50
– VO (EG) Nr. 1630/89	50
– VO (EG) Nr. 1983/83	50
– VO (EG) Nr. 1984/83	50, 56, 66
– VO (EG) Nr. 3385/94	50
– VO (EG) Nr. 3975/87	50
– VO (EG) Nr. 4056/86	50, 56, 146
– VO (EG) Nr. 4064/89 (FKVO)	
· Artikel 1 Abs. 2	62
· Artikel 2	64
· Artikel 3	128
· Artikel 6	117
· Artikel 6 Abs. 1 lit. a	61
· Artikel 8	18
· Artikel 9	63, 117, 123, 124, 129, 149
· Artikel 10	61
· Artikel 14	63
· Artikel 22	64, 96
· Artikel 22 Abs. 3	62
– VO (EG) Nr. 4087/88	50
– VO (EG) Nr. 4260/88	50
– VO (EG) Nr. 4261/88	50

**EG-Richtlinien**

– RL Nr. 97/67 155

**Aktiengesetz**

§ 18 14, 87

**Bürgerliches  
Gesetzbuch (BGB)**

§ 134 41

**Grundgesetz**

Artikel 9 Abs. 3 33

Artikel 74 Nr. 16 41

**OWIG**

§ 30 35

§ 30 Abs. 4 37

§ 30 Abs. 5 36

§ 81 Abs. 2 Satz 1 34, 94

§ 130 35

**StGB**

§ 263 35, 36

§ 298 35, 36, 37

**StPO**

§ 72 37

§ 153a 35, 37

**Telekommunikations-  
gesetz**

§ 3 Nr. 2 152

§ 12 Abs. 1 26, 153

§ 24 25

§ 28 Abs. 2 24

§ 33 25

§ 39 24

§ 82 24, 25

**VwVfG**

§ 29 78

§ 53 Abs. 1 78

**Energiewirtschafts-  
gesetz (EnWG)**

§ 6 28

§ 6 Abs. 1 29, 119, 120, 122

§ 6 Abs. 2 43

**Vergaberechts-  
änderungsgesetz (VgRÄG)**

Art. 3 Nr. 5 32,33

Art. 4 32

**Postgesetz (PostG)**

§ 48 154

**Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**

§ 13 Abs. 4 162

§ 52 44, 162, 163

**Berichte des Bundeskartellamtes  
über seine Tätigkeit**

Jahr	Bundestagsdrucksache	Datum
1958	3. Wahlperiode Drucksache 1000	–
1959	3. Wahlperiode Drucksache 1795	–
1960	3. Wahlperiode Drucksache 2734	–
1961	IV/378	–
1962	IV/1220	–
1963	IV/2370	–
1964	IV/3752	–
1965	V/530	–
1966	V/1950	–
1967	V/2841	–
1968	V/4236	–
1969	VI/950	11. Juni 1970
1970	VI/2380	28. Juni 1971
1971	VI/3570	19. Juni 1972
1972	7/986	5. September 1973
1973	7/2250	14. Juni 1974
1974	7/3791	18. Juni 1975
1975	7/5390	16. Juni 1976
1976	8/704	4. Juli 1977
1977	8/1925	–
1978	8/2980	20. Juni 1979
1979/80	9/565	25. Juni 1981
1981/82	10/243	13. Juli 1983
1983/84	10/3550	26. Juni 1985
1985/86	11/554	25. Juni 1987
1987/88	11/4611	30. Mai 1989
1989/90	12/847	26. Juni 1991
1991/92	12/5200	24. Juni 1993
1993/94	13/1660	14. Juni 1995
1995/96	13/7900	19 Juni 1997

Die Bundestagsdrucksachen können über die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel.: (02 28) 38 20 80, bezogen werden. Die Berichte für die Jahre 1995/96 und 1997/98 können gegen eine Schutzgebühr von DM 10,- auch im Bundeskartellamt direkt bezogen werden.

**Hinweis:** Die Berichte sind in der Regel auch in wissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar!







